Gerichtlich-p... Gutachten aus der Klinik von Herrn Professor ...

Theodor Kölle

GERICHTLICH-PSYCHIATRISCHE GUTACHTEN

AUS DER

KLINIK VON HERRN PROFESSOR DR. FOREL IN ZÜRICH

FÜR ÄRZTE UND JURISTEN

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. THEODOR KÖLLE
ASSISTENT DER PSYCHIATRISCHEN KLINIK IN ZÜRICH.

MIT EINEM VORWORT VON PROFESSOR DR. FOREL.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1896.

Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei in Stuttgart.

Vorwort.

Wenn der Unterzeichnete Herrn Dr. Kölle ermuthigt hat, die vorliegende Arbeit zu unternehmen, so war es nicht, um gedankenlos das forensisch-psychiatrische Material um so und so viel Gutachten zu vermehren, sondern weil die neuen wissenschaftlichen Wahrheiten, welche die Naturforschung, speciell die Erforschung des Gehirns und seiner normalen und pathologischen Funktionen, zu Tage gefördert, auch eine »neue Richtung« in der Beurtheilung der Criminal-Psychologie und Psychopathologie hervorgerufen haben, und weil diese »neue Richtung«, die von den Anhängern des Alten beständig als utopistisch und verwirrend verschrieen wird, in der That praktischer Illustrationen bedarf, um vom gesunden Menschenverstand des Publikums in ihrer ganzen Tragweite erfasst und begriffen zu werden.

Die Begutachtungen, die hier vorliegen, sind, obwohl von verschiedenen Personen stammend, unter meiner allgemeinen Leitung erfolgt und sind im Grossen und Ganzen im Geiste der »neuen Richtung« abgefasst, wenn sie sich auch den bestehenden Gesetzen anpassen mussten.

Der Name Lombroso ist mit jener »neuen Richtung« bekanntlich eng verknüpft. Um jedoch meinen Standpunkt klar zu präcisiren, möchte ich nicht den Namen Lombroso, sondern Namen wie Spinoza, Darwin und Spencer voran stellen. Ferne sei von mir, die grossen Verdienste, die der feurige, gedanken- und phantasiereiche italienische Forscher hat, schmälern zu wollen. Durch seine Anregung hat er mächtig die leeren Köpfe der dogmatischen Pedanten, Autoritätsgläubigen, Nachbeter und Nachschreiber gefüllt und zur Thätigkeit angespornt, sogar viele derjenigen, die dann über ihn schimpfen. Doch muss wahrheitsgemäss daran festgehalten werden, dass Lombroso's Grundgedanken selbst nothwendige Folgerungen der Evolutions- und Descendenzlehre Darwins sind, und

dass der Mangel an Kritik bei übersprudelnder Phantasie Lombroso in vielen Detailausführungen und besonderen Anschauungen zu verhängnissvollen Fehlschlüssen und zu einseitigen Uebertreibungen geführt hat, welche von den Gegnern der »neuen Richtung« weidlich ausgenützt und missbraucht werden.

Ich will nun versuchen, in wenigen Sätzen meinen in dieser Sache seit vielen Jahren eingenommenen Standpunkt zu skizziren:

Das Verbrechen ist eine Resultante vieler heterogener Componenten. Von diesen Componenten sind die wichtigsten Gruppen: 1) die hereditären Anlagen des Individuums, 2) alle im Laufe seines Lebens auf sein Gehirn erfolgten Einwirkungen (sei es durch Erziehung, sei es durch den Einfluss des Milieus, sei es durch Krankheit, Unfälle etc.), 3) die äusseren Umstände und Veranlassungen des Verbrechens, von der Individualität des Verbrechers abgesehen.

Ein Windmühlenkampf wird dadurch herbeigeführt, dass Fanatiker des Alten die erste Componenten-Gruppe der hereditären Veranlagungen leugnen, während manche Fanatiker des Neuen diese Componentengruppe überschätzen oder gar allein gelten lassen wollen. Es ist doch klar, dass derartige Einseitigkeiten nur unnöthige, oft persönlich ausartende Fehden und leidenschaftliche Missverständnisse zu Tage fördern. Die Wahrheit wird dadurch verdunkelt; das Thatsächliche wird verwirrt; es wird geschadet und nicht genützt. Leider müssen wir, um offen und ehrlich zu sein, sagen, dass zweifellos die wahre Ursache dieses Widerstreites vielfach nicht in objectiver Ueberzeugung, sondern in der subjectiven Voreingenommenheit eines metaphysischen Glaubens, eines kirchlichen oder antikirchlichen Catechismus zu suchen und zu finden ist; eine mehr oder weniger unbewusste Theologie trübt die Objectivität des Urtheils.

Lassen wir die dritte, rein juristische Componenten-Categorie bei Seite. Den Irrenarzt interessiren nur die beiden ersten. Bei der ersten Categorie, der Heredität, ist es wiederum eine Einseitigkeit, das Pathologische und das Atavistische als Gegensätze und Streitapfel gegen einander auszuspielen. Beide enthalten durchaus berechtigte und wichtige Componenten. Es heisst blind sein, wenn man die atavistischen Raubthier-Instinkte des Menschen leugnet. Es heisst blind sein, wenn man nicht wahrnimmt, dass die dampfschnelle, sociale Culturarbeit der Erdoberfläche der socialen Umgestaltung des Menschenhirnes weitaus voraneilt. Die Erde ist bereits zu klein, um die Freiheitsgelüste des Einzelnen zu befriedigen. Cultur und Platzmangel zwingen die Menschheit zu der socialen Zwangsjacke, in welcher sich Ameisen und Bienen, infolge eines

alten, phylogenetisch erworbenen, socialen Instinktes, wohl fühlen. Da regt sich im Menschen der nach Freiheit dürstende Instinkt des nicht genügend socialen wilden Wesens und möchte die tausend Bande, Pflichten und Gesetze, die das gemeine Wohl erfordern, abschütteln. Daher der Conflikt und daher viele Verbrechen und Delikte. Es heisst aber auch blind sein, wenn man seine Augen der pathologischen Heredität verschliesst; wenn man die durch und durch krankhaften Verbrechertriebe einer Schaar von degenerirten Psychopathen nicht anerkennen will, welche vergeblich dagegen ankämpfen, welche diese fatalen Triebe den Geistesstörungen oder der Trunksucht ihrer Vorfahren verdanken, welche die Welt und das Leben verfluchen und welche ihre krankhafte Unlust an unschuldigen Andern rächen, ebenso oft, als sie sich selbst schädigen oder umbringen.

Hier heisst es in jedem concreten Fall die Componenten genau studieren und verfolgen, um die Resultante richtig zu beurtheilen. In denjenigen Fällen, die noch heute in den Irren-Anstalten zur Beurtheilung gelangen, wiegen zweifellos die pathologischen Componenten fast bis zur Ausschliesslichkeit vor. Die atavistischen Componenten sind nichts desto weniger bei genauerer Prüfung auch da zu erkennen, indem sie sich summiren oder subtrahiren und dadurch die verbrecherische Resultante beeinflussen können. So wird die gleiche Geistesstörung bei einem Glied einer tief egoistisch angelegten Familie zur Ausübung eines Verbrechens oft da führen, wo der Nachkomme einer entschieden altruistisch angelegten Ascendenz, trotz des starken pathologischen Triebes, infolge intensiver ethischer Gegenvorstellung, noch widerstehen wird.

Aber atavistisch hin, pathologisch her; sehen wir tiefer und genauer in die Ursachenverkettung hinein, so können wir für den einen Fall das Individuum nicht verantwortlicher machen als für den andern, und in dieser Hinsicht kommt es schliesslich auf's Gleiche hinaus. Wir pflegen zwar mehr Mitleid für den geisteskranken Altruisten zu haben, der mit ethischen Gegenvorstellungen seine Verbrechertriebe bekämpft, während der ethische Idiot, gegen die Gesellschaft verbittert, sich wie eine beissende und kratzende Katze geberdet und von Allen gehasst wird. Beide sind im Grunde genommen gleich unverantwortlich und gleich unglücklich, wenn auch der Zweite schädlicher und gefährlicher ist.

Gehen wir zur zweiten Componenten-Categorie über, so sehen wir zuerst, dass sie sich in durchaus keinem Gegensatz zur ersten befindet, sondern sich auf's Mannigfaltigste mit ihr combinirt. Wie der Mensch in jeder Zeiteinheit seines Lebens, so sind auch Ver-

brechen und Verbrecher die Resultanten ungleicher Combinationen von Vererbungen und Anpassungen. Zahllose Einflüsse modeln im Lauf des Lebens das Gehirn und seine Thätigkeit um und bewirken seine Thaten in Verbindung mit der Entfaltung seiner ererbten Anlagen. Als solche Componenten der Anpassung können wir die Beispiele, die Sitten und die Gewohnheiten, die Mode, die Erziehung, die Lebensweise, das Klima, den Beruf, alle Gemüthseindrücke, Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Krieg, Noth, Faulheit, Arbeit, Krankheit und Gesundheit, Liebe und Familienverhältnisse, Wissen und Unwissenheit, Spezialstudien, besonders aber noch religiöse und ethische Einflüsse u. s. f. bezeichnen. Legion ist die Zahl der Anpassungscomponenten, und doch gibt es wohl eine Categorie derselben, die alle anderen an Wirksamkeit übertrifft, sich mit allen verflicht und alle mehr oder weniger beeinflusst; das ist die Suggestion. So selten es gelingt, ein reines hypnotisches oder Suggestions-Verbrechen nachzuweisen, so kolossal ist andererseits die Wirkung der Suggestion bei den meisten Verbrechen. Massensuggestionen können zu Massenverbrechen führen, wobei Verantwortungsgefühl und Ueberlegungsfähigkeit des Individuums, wie Lombroso mit Bezug auf Parlamentenweisheit trefflich bemerkt, im umgekehrten Verhältniss zur Zahl der Köpfe stehen.

Was nun speciell die pathologisch verursachten Verbrechen betrifft, so finden wir zuerst die Pathologie der erblichen Anlage (constitutionelle Psychopathie) und dann die zweite Componenten-Categorie in der Form aller erworbenen Geistesstörungen und mancher angeborenen embryonalen oder kindlichen Gehirnkrankheiten. Eine ganz enorme forensische Rolle spielen die Gehirnintoxicationen, vor allem die Alkoholwirkung auf das Gehirn und hier ganz besonders der einfache Rausch. Circa $^3/_4$ der Verbrechen gegen die Person verdanken wir der lieben Gewohnheit unserer menschlichen Gesellschaft, Alkohol als Getränke zu geniessen. Alle Hirnvergiftungen, besonders aber die alkoholischen, beeinträchtigen die adäquate Anpassungsfähigkeit des Menschen und treiben ihn zu sinnwidrigen oder verbrecherischen Handlungen. Diese Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit, diese Vergiftungskrankheit zeigt alle Abstufungen vom leisesten Hauch bis zur tiefsten Verwirrung. Auch hier schafft die »neue Schule« allein Licht. Es war ein Irrthum, die Trunkenheit gar als Erschwerungsgrund eines Verbrechens zu betrachten. Solche Auffassungen sind geradezu unsinnig. Ein betrunkener Mensch weiss gerade so wenig, was er thut, wie ein Geisteskranker und ist unzurechnungsfähig. Will man aber das Trinken, und mit Recht, verbieten, so soll man's für Alle thun und darf man nicht die

Opfer der allgemeinen Sitte allein bestrafen. Wer gegen Hirngifte besonders empfänglich ist, kann sich nicht mässigen und wer, auch noch so wenig, sein Gehirn vergiftet, vermindert schon dadurch seine Fähigkeit, der Fortsetzung der Vergiftung und ihrer schweren Folgen zu widerstehen. Dieser Standpunkt wird zwar noch sehr wenig verstanden. So lange er es noch nicht wird, muss sich die Gesellschaft begnügen, gewohnheitsmässige Opfer der Trunksucht zwangsweise zu curiren oder zu versorgen, und die Freisprechung der Menschen, die durch Gelegenheitstrunk Verbrechen verübten, mit in den Kauf nehmen, da sie selbst daran schuld ist. Solche Verbrechen gehören dann zur Rubrik »Unfälle« und sind keine Verbrechen mehr.

»Fort mit dem Strafmaass,« schrieb vor langer Zeit Kräpelin. Fort mit dem Sühnenbegriff, sagen wir ihm nach, denn in Wahrheit entspricht er nur dem Lynch- oder Talion-Instinkt des menschlichen Raubthiers, der mit schönen, ethisch klingenden Phrasen umschrieben und verdeckt wird. Die Strafe soll beim Erwachsenen wie bei den Kindern nur ein Erziehungs- oder Besserungsmittel sein; die Reue soll als verdankenswerther Sporn zur Besserung beurtheilt werden. Der gerichtliche Strafmakel dagegen ist nur vom Bösen. Er verschlechtert den Betroffenen und umgibt die glücklichen Nichtbetroffenen mit einem pharisäischen Nimbus, der sie ebenfalls verschlechtert.

Der Begriff der Willensfreiheit muss relativ verstanden werden und in dem Begriff einer immer höheren harmonischen Complication und Plasticität des feinsten Spieles höchster Gehirnthätigkeiten aufgehen. —

Wir hoffen, dass die sorgfältige und fleissige Arbeit von Herrn Dr. Kölle als Material zu einem weitern Verständniss dieser Frage dienen wird und wünschen ihr den besten Erfolg.

Zürich, den 3. November 1895.

Prof. Dr. A. Forel.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Die Fortschritte, welche die psychologische und psychiatrische Forschung in der Erkenntnis der Erscheinungen des Seelenlebens des Menschen im Laufe dieses Jahrhunderts gemacht hat, haben mit Nothwendigkeit eine mächtige Rückwirkung auf die Strafrechtswissenschaft ausgeübt.

Während bisher fast allgemein in den Strafrechten der civilisirten Länder der freie Wille des Menschen als Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit angenommen wurde, während noch hervorragende Juristen dieses Jahrhunderts, wie von Ihering, Rümelin, Berner, Binding und andere an dem Begriff der absoluten Willensfreiheit festhalten und darauf das Strafrecht gründen wollen, haben sich besonders in den letzten zwei Jahrzehnten in medizinischen und juristischen Kreisen Strömungen geltend gemacht, welche sich gegen diese Auffassung richten und das Strafsystem entweder unabhängig von allen metaphysischen Theorieen aufbauen wollen oder aber geradezu behaupten, dass ein rationelles Strafsystem sich nur auf die absolute Unfreiheit des Willens gründen lasse. Ich erinnere hier nur an die Namen v. Liszt, Herz, Stooss, Koch, Kraepelin, Forel, Ferri, Lombroso, Garofalo.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, zu constatiren, wie das Interesse für die Bemühungen, die althergebrachten Begriffe zeitgemässeren Anschauungen anzupassen, auf immer weitere Kreise sich erstreckt. Der Schwierigkeiten in diesen Fragen giebt es noch viele zu lösen.

Bei der grossen Wichtigkeit der in Rede stehenden Fragen schien es mir eine dankbare Aufgabe, aus der psychiatrischen Klinik des Herrn Professor Forel in Zürich eine Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten herauszugeben, welche auf Grund der neuesten

psychiatrischen Errungenschaften ausgearbeitet und geeignet sind, manchen Beitrag zum psychologischen Verständnis gewisser Categorieen von unzurechnungsfähigen Menschen zu liefern. —

So schroff die Begriffe zurechnungsfähig und unzurechnungsfähig, gesund und krank einander gegenüber zu stehen scheinen, so schwierig ist es, eine klare, scharfe Definition und Abgrenzung dieser Gebiete von einander zu geben. Einestheils rührt dies von der menschlichen Unvollkommenheit im Allgemeinen her, anderntheils von dem Umstande, dass beide Gebiete alle möglichen Abstufungen enthalten und unmerklich in einander überfliessen. So treffen wir bei geistig gesunden Menschen vorübergehend krankhafte Erscheinungen, z. B. Hallucinationen, bei Geisteskranken dagegen sehr viele Aeusserungen, die der normalen Reaktion eines Gesunden vollkommen entsprechen.

Es giebt überhaupt kein absolutes Criterium zwischen beiden Gebieten. Geistig gesund im forensischen Sinn bezeichnet Prof. Forel einen Menschen, der im Stande ist, sich den Gesetzen der Aussenwelt, Umgebung, der Einzelnen sowohl wie der Gesellschaft möglichst adäquat anzupassen; geistig abnorm im forensischen Sinn dagegen sind die Menschen mit inadäquater Anpassungsfähigkeit. Aber auch das sind keine absoluten Begriffe, sondern nur relative. Vor Allem müssen wir hier schon bemerken, dass die bezüglichen forensischen und klinischen Begriffe sich nur theilweise decken. (Siehe weiter unten.)

Ueberhaupt existiren in der äussern Welt für uns nur relative Grössen, keine absoluten; alles ist für uns bedingt, d. h. an das Causalitätsgesetz gebunden; die Welt, wie wir sie wahrnehmen, ist nur die Welt der Erscheinungen; wir erfassen nur die gegenseitigen Relationen dieser Erscheinungen; der Urgrund dieser — das Absolute — ist für uns in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Es giebt eben eine, wenn auch nicht im Voraus bestimmbare Grenze des Naturerkennens. Auch unser scheinbar so freier Wille ist keineswegs so frei, wie wir uns einbilden. Er ist eben auch bedingt und an das Causalitätsgesetz gebunden, die Resultante einer Reihe von Vorstellungen und Gegenvorstellungen und ist, wie unsere psychische Thätigkeit überhaupt, mit einem Theil der Funktionen des lebenden Centralnervensystems eins. Handlungen, die uns oft sehr frei erscheinen, sind dies im Grunde genommen nicht, wir halten sie nur für frei, weil wir ihre Motive nicht kennen; sie sind eben durch verwickelte Gehirnthätigkeiten an die gegebenen Umstände möglichst fein, adäquat, angepasst.

Gehen wir von dieser Voraussetzung des bedingt freien Willens

aus, so rücken die Begriffe der Schuld, Verantwortlichkeit, Strafe und des Verbrechens in ein ganz anderes Licht. Keineswegs fallen sie damit hin, aber sie werden dadurch anders erklärt und entsprechen den thatsächlichen Verhältnissen viel mehr; das Verbrechen als solches wird nicht mehr kritiklos bestraft und gesühnt, sondern es wird nach der Gehirn-Constitution des Verbrechers selbst beurtheilt. Unverbesserliche, stets recidivirende Verbrecher bezeugen dadurch eine mangelhafte, inadäquate Anpassungsfähigkeit des Gehirns und sollten daher nicht immer wieder bestraft, sondern in entsprechender Weise versorgt werden. —

Gerade in dem Umstand, dass die Begriffe gesund und krank, zurechnungs- und unzurechnungsfähig nur relative sind, liegt die grosse Schwierigkeit, im einzelnen Falle die Grenze richtig zu ziehen.

Sehen wir von jeder Definition der Zurechnungsfähigkeit ab und setzen wir statt dessen voraus, dass jeder geistig gesunde und reife Mensch zurechnungsfähig, d. h. strafrechtlich verantwortlich im oben angedeuteten Sinne ist (Liszt, Forel, Stooss), so erstreckt sich der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit auf alle die Personen, bei welchen eine angeborene oder erworbene Störung die geistige Gesundheit derart geändert hat, dass sie nicht mehr im Stande sind, sich selbst richtig zu leiten oder die Rechte Anderer zu wahren, d. h. mit andern Worten sich den menschlichen sozialen Lebensverhältnissen, sowie ihren eigenen genügend adäquat anzupassen. (Siehe Entwurf eines schweiz. Irrengesetzes von Prof. Forel in Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 1893.)

Die adäquate Anpassungsfähigkeit ist nicht identisch mit dem klinischen Begriff der geistigen Gesundheit, denn gewisse Abnormitäten und inadäquate Reaktionen können von den übrigen, im Allgemeinen hoch entwickelten Gehirnthätigkeiten corrigirt, bemeistert, forensisch neutralisirt werden. Nicht alle Störungen des Geistes bewirken somit eine inadäquate Anpassungsfähigkeit.*)

*) Anmerkung. Ein geistig hoch stehender genialer Mensch kann z. B. an Zwangsvorstellungen leiden. Er ist geisteskrank im klinischen Sinne des Wortes; im forensischen Sinne ist er es nicht nothwendig. Denn jene Zwangsvorstellungen können derart sein, dass sie ihn nie mit der Gesellschaft in Conflikt bringen. Seine Anpassungsfähigkeit braucht also nicht darunter zu leiden. Vermöge seiner sonstigen hochentwickelten Eigenschaften vermag er sich selbst zu beherrschen und sich vor jeder Gesetzesübertretung zu schützen. So litt einmal ein sehr verdienstvoller Mann an der ihn stets quälenden Zwangsvorstellung, er komme um sein ganzes Vermögen wegen des Closetpapiers; ein anderer hochbedeutender Mann des gelehrten Standes litt an perverser Sexualempfindung. Es war für ihn die höchste sexuelle Erregung, wenn er Knaben auf der Strasse sich prügeln sah.

Andererseits aber können nicht nur die eigentlichen Psychosen, sondern auch manche in der physiologischen Breite des Seelenlebens liegende Zustände, wie Schlaftrunkenheit und Somnambulismus, eine inadäquate Anpassungsfähigkeit hervorrufen.

Abgesehen jedoch von den akuten psychischen Störungen, von denen hier speziell die forensische Bedeutung der epileptischen und alkoholischen Dämmerzustände hervorgehoben sein soll, und denjenigen chronischen Psychosen, die erst im Laufe des späteren Lebens erworben werden, wie Paralyse, Verrücktheit und dergl., spielen vor Gericht eine Hauptrolle diejenigen chronischen psychischen Anomalien, die auf einer angeborenen, constitutionellen, d. h. mit dem sogenannten Charakter auf's innigste verwobenen Störung des psychischen Gleichgewichts beruhen. Man könnte sie mit Fug und Recht »psychische Missbildungen« nennen. Gerade diese bilden die sogenannten »Grenzfälle«. Zustände, die in ihrer Bedeutung früher falsch verstanden und einfach als Charakterfehler, Schrullen, Eigenheiten, Sonderlichkeiten und dergl. angesehen wurden, rechnet die moderne Psychiatrie zu den krankhaften Seelenerscheinungen. (Constitutionelle Psychopathieen, Charakterkrankheiten, psychische Entartungen, psychopathische Minderwerthigkeiten. Siehe Koch, Psychopathische Minderwerthigkeiten; Forel, Correspondenzblatt für Schweizer-Aerzte 1890.)

Von diesen interessiren uns hier speziell die Formen, bei denen ethische Defekte und Perversionen und verbrecherische Triebe vorkommen: moralische Idiotie, Pseudologia phantastica und dergl.

Ueber den Begriff der moralischen Idiotie gehen die Anschauungen weit auseinander. Viele erkennen dieselbe als eigenes Krankheitsbild nicht an. Nach den obigen Auseinandersetzungen ist dies jedoch forensisch ganz irrelevant. An der hiesigen Klinik wird der Begriff derselben aufrecht erhalten und auf Personen angewandt, die bei leichterem, oft verschwindendem Grade von angeborenem intellektuellem Schwachsinn hochgradige angeborene ethische Defekte, verbunden mit antisozialen Trieben, aufweisen. Von dem Ueberwiegen dieser unglücklichen letzten Verbindung hat die Krankheit ihren Namen erhalten. Nicht selten sind es Leute, die schon von früher Jugend an die schlimmsten Neigungen und Eigenschaften an den Tag legen, bei denen jede Erziehung fehl schlägt

---

Beide waren krank im klinischen Sinne, in ihrem Berufe aber waren beide sehr tüchtige Männer, die sich nie etwas zu Schulden kommen liessen. Die Erkenntnis des pathologischen Charakters ihrer Zwangsvorstellungen und perversen Empfindungen, die Eigenart derselben einerseits und ihre sonstigen hoch entwickelten Eigenschaften anderseits bewahrten sie vor jeder Rechtsverletzung.

und auf einen ganz unverbesserlichen Willen stösst, denen jede bessere Regung von Reue, Altruismus, Mitgefühl, Freude oder Theilnahme an dem Geschicke ihrer Nebenmenschen, jede Tendenz, sich zu bessern, fehlt. In spätern Jahren erscheinen solche als Thunichtgute, Tagdiebe, unverbesserliche Bettler und arbeitsscheue Landstreicher, Lumpen, nicht selten als politische Weltverbesserer, insbesondere als Anarchisten. Es sind dies die Gewohnheitsverbrecher, delinquenti nati, Lombroso's.

Bei gewissen Formen constitutioneller Psychopathie können jedoch die Intelligenzdefekte so gut wie ganz fehlen, wir treffen dann dort vorzugsweise perverse Neigungen und verbrecherische Triebe. In seinem oben erwähnten Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes sagt Forel über diese Kategorie Geisteskranker Folgendes:

»Als besondere Kategorie Geisteskranker müssen solche geistig abnorme Personen betrachtet werden, welche, ohne tiefere Störung der Intelligenz zu zeigen, unwiderstehliche krankhafte Triebe und Neigungen oder tiefe moralische Defekte, besonders auf Grund erblicher Anlage, besitzen, wenn dieselben dadurch der Gemeinschaft oder sich selbst oder ihrer Familie, sei es durch verbrecherische oder sonstige antisociale Neigungen, sei es durch Arbeitsscheu, Exzesse, Vagantenthum und dergl. erheblichen Schaden zufügen.«

Die Beurtheilung dieser Störungen in foro bereitet oft dem Gerichtsarzt grosse Schwierigkeiten.

Sind Verbrecher dieser Art als zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig (wegen der angeborenen Störungen) anzusehen? Meist hilft man sich damit, dass man sie als »vermindert zurechnungsfähig« erklärt. Verminderte Zurechnungsfähigkeit führt aber die Richter meistens zur Annahme »mildernder Umstände«. Daher werden solche Leute milder verurtheilt, d. h. das Strafmass wird ihnen kürzer bemessen.

Ist aber damit dem Recht, dem Geschädigten, der Gesellschaft und dem Fehlbaren ein Dienst erwiesen? Gewiss nicht. Denn — und das kann man nicht oft genug betonen — verminderte Zurechnungsfähigkeit schliesst in den meisten Fällen den Begriff der erhöhten Gemeingefährlichkeit in sich.

Mit einer kürzeren Dauer der Strafzeit erreicht man deshalb nichts weiter, als dass solche gewöhnlich besonders gefährliche Verbrecher nur um so bälder wieder auf das Publikum losgelassen werden.

Sie beginnen aufs Neue ihre alte Verbrecherlaufbahn und stehen in kurzer Zeit wieder als »rückfällig« vor dem nächsten

Gerichtshof. So wandern diese Verbrecher von einem Zuchthaus zum andern.

Schon von verschiedenen Seiten wurden diese Missstände genau erkannt und Vorschläge für Abhülfe gemacht. Ich erinnere unter andern z. B. an Koch, der bereits im Jahr 1881 besondere, unter ärztlicher Leitung stehende Anstalten (Schutz- und Besserungsanstalten) für psychopathisch Minderwerthige mit verbrecherischen Trieben verlangt hat. (Vergl. Koch, Psychopathische Minderwerthigkeiten.)

In jenem Entwurf führt Forel des Weitern aus: »Diese Kategorie geistesabnormer Menschen verdient hauptsächlich aus praktischen Gründen eine Sonderstellung. Bis jetzt hat sie die Correktions- und Zuchthäuser, doch kaum zum Besten der Kranken selbst und der Menschheit, fast mehr als die Irrenhäuser bevölkert.

Für letztere sind sie übrigens auch sehr störend und deshalb glauben wir, dass die Errichtung von Anstalten für abnorme, moralisch (ethisch) peryerse Menschen unter psychiatrischer Aufsicht ein dringendes Postulat ist. Solche Anstalten sollten auf dem Lande situirt und mit landwirthschaftlichem und industriellem Betrieb verbunden sein. Sie erfordern eine äusserst umsichtige, zugleich psychiatrisch, psychologisch und pädagogisch fachmännische Leitung und sorgfältige Trennung der Geschlechter. Sie sollen den heutigen wissenschaftlichen Kenntnissen, sowie den humanitären und socialen Bedürfnissen entsprechen und daher das nach unserer Ansicht auf falschen Begriffen begründete englische Straf-Irrenhaus ersetzen. Gewiss würden dahin viele geisteskrank gewordene Verbrecher und manche Geisteskranke, die Verbrechen verübt haben, gehören. Doch darf die Thatsache, dass ein Verbrechen begangen worden ist, keineswegs massgebend sein.

Es ist unbedingt feststehend, dass ein durchaus ehrlicher und vorzüglicher Mensch durch Geistesstörung vorübergehend zum Verbrecher werden kann (Wahnideen, Hallucinationen), und dass ein gewöhnlicher Verbrecher an progressiver Paralyse, Melancholie etc. erkranken und dadurch zum harmlosesten Geisteskranken werden kann. Solche Fälle gehören in gewöhnliche Irrenanstalten. Umgekehrt kann ein abnormer Mensch, ohne jemals mit dem Strafgesetzbuch in Conflikt zu kommen, ein wahres Scheusal sein, das die Qual seiner Umgebung wird und die schlimmsten verbrecherischen Eigenschaften besitzt. Ein solcher »moralischer Idiot« gehört in die von uns empfohlene Anstalt.

Mit einem Wort, der psychische Zustand des Thäters, nicht zufällig begangene Thaten, soll für die Bestimmung der Strafe, event. der Versorgungsart massgebend sein.

Selbstverständlich sollen dann Versetzungen in die gewöhnliche Irrenanstalt oder Entlassung (bedingt oder unbedingt) wiederum von Aenderungen im Zustand des Kranken abhängig gemacht werden können.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt uns aufs unzweideutigste, dass die Zahl der dem Psychiater zur Beurtheilung und Begutachtung überwiesenen sogenannten »Grenzfälle« in stetigem Wachsthum begriffen ist. Mit denselben steht man immer wieder vor dem Dilemma: Strafanstalt oder Irrenanstalt.

Man hat einerseits das peinliche Gefühl, dass diesen Menschen eine Bestrafung und Zuchthausbehandlung schadet, sowie dass ihnen durch solche Massregeln ein bald mehr, bald weniger schweres, auf Verkennung ihres Zustandes beruhendes Unrecht geschieht. Anderseits ist eine Anhäufung solcher Personen in einer gewöhnlichen Irrenanstalt in hohem Grade schädlich.

Heilbare und schwächere Geisteskranke leiden schwer unter ihren Bosheiten und Brutalitäten.

Und wiederum lehrt die Erfahrung der Irrenärzte sowohl, als der Zuchthausdirektoren, dass die meisten dieser Leute unter sachkundiger humaner Aufsicht und Freiheitsbeschränkung harmlose Arbeiter und relativ viel glücklicher werden, als in der von ihnen absolut nicht ertragenen und stets missbrauchten Freiheit.

Solche Leute gehören zu den vermindert Zurechnungsfähigen. Aber es sollte endlich einleuchten, dass für sie die üblichen »mildernden Umstände« und die Kürzung der Zuchthausstrafe so wenig passen wie die Faust auf das Auge. Sie müssen nicht kürzer, sondern a n d e r s bestraft werden. Die Strafe soll hier zugleich Kur und eventuell dauernde Sicherheitshaft sein (je nach Erfolg).

Es erhellt aus dem Gesagten, dass solche Anstalten für geistig abnorme, perverse Menschen mit verbrecherischen Neigungen, die auf krankhafter Gehirnanlage beruhen, weder den Namen, noch den Charakter von Strafanstalten haben dürfen. Sie dürfen auch nicht mit den Strafanstalten direkt verbunden werden. Die Behandlung der Insassen wird nothwendig die Arbeit mit dem Entzug der Freiheit zu verbinden haben. Dies ist schon mehr als genug Strafe für Menschen, die sich einer eigenen Verschuldung nicht oder kaum bewusst sind. Der offizielle entehrende Stempel der Gerichtsstrafe, der sie so wie so nur verbittert und noch mehr entarten lässt, muss ferner besonders deshalb vermieden werden, weil man in Anbetracht der ständigen Gefährlichkeit und der gewöhnlichen Unheilbarkeit dieser Menschen die Detentionszeit nicht

vorausbestimmen kann, welche sogar oft eine lebenslängliche werden muss. Eine Trennung thut somit hier nach beiden Seiten noth.« —

In richtiger Würdigung dieser Forderungen hat Stooss in seinem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches folgenden Paragraphen aufgestellt:

»Die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern wird auf 10 bis 20 Jahre verfügt. Die Verwahrung findet in einem Gebäude statt, das ausschliesslich diesem Zwecke dient. Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten.«

Das Verbrechen aus der Welt schaffen zu wollen wäre eine Utopie. Die Erfüllung der oben ausgesprochenen Forderungen wäre die geeignetste Massregel zur Beseitigung mancher socialen Schäden. Die Gesellschaft soll sich — dazu hat sie das Recht — vor solchen unverbesserlichen Verbrechern schützen, indem sie dieselben in einer Weise versorgt, dass diese die Gaben und Kräfte, die sie noch besitzen, in zweckdienlicher Weise verwerthen können.

Neben prophylaktischen Massregeln wäre dies die beste Anpassung der Gesellschaft an ein nicht zu änderndes sociales Uebel.

Nähere Angaben siehe übrigens in:

Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893;

Delbrück, Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler, 1891;

Ellis, Havelock, Verbrecher und Verbrechen. Deutsch von Kurella, 1894;

Ferri, Sociologia criminale, 1892;

Forel, A., Prof., 2 kriminalpolitische Fälle; Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht, 1889;

id. Uebergangsformen zwischen Geistesstörung und geistiger Gesundheit; Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte, 1890;

id. Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes; Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht, 1893;

Garofalo, R., La criminologie, 1890;

Herz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, 1880;

Koch, J. L. A., Psychopathische Minderwerthigkeiten, 1893;

id. Die Frage nach dem geborenen Verbrecher, 1894;

Kraepelin, E., Abschaffung des Strafmasses, 1880;

Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers, 1893;

Liszt, von, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1892;

Lombroso, C., Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, 1889;
id. L' anthropologie criminelle et ses récents progrès, 1890;
Stooss, Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, 1894.

In dem Zeitraum 1881—1895 (November) kamen in der psychiatrischen Klinik des Herrn Professor Forel in Zürich 109 Verbrecher und 27 Verbrecherinnen zur Beobachtung. Von den 109 Verbrechern waren 16 schon abgeurtheilt; der Ausbruch oder wenigstens die Constatirung geistiger Störung erfolgte erst nach ihrer Verurtheilung, also nach angetretener Haftzeit. Die übrigen 93 Verbrecher und 27 Verbrecherinnen befanden sich noch in Untersuchungshaft; von den Richtern wurde ihre Zurechnungsfähigkeit und geistige Integrität zur Zeit der Begehung der That in Zweifel gezogen.

Es sei mir gestattet, über diese Fälle eine kurze Uebersicht zu geben:

Unter den 93 Verbrechern und 27 Verbrecherinnen befanden sich

*)	Männer	Frauen
A. Angeborener Schwachsinn	13	6
B. Constitutionelle Störungen	19	6
C. Erworbene einfache primäre Störungen . .	19	7
D. Organische Störungen	4	3
E. Epileptische Störungen	9	4
F. Intoxications-Psychosen, Alkohol (5 an delirium tremens in Untersuchungshaft erkrankt)	19	—
G. Nicht geisteskrank . . . . (darunter 5 männl. Simulanten).	10	1
	93	27

120

Nach den einzelnen Verbrechen rubriziren sich bei den Männlichen die Fälle wie folgt:

Mord 4, darunter 1 Alkoholiker
1 Paranoiker
2 moralische Idioten.

---

*) Nach dem Schema der schweizer. Irrenzählkarten. Näheres über diese Statistik siehe im »Nachtrag«.

Mordversuch 6,	darunter	2 Epileptiker
		1 moralischer Idiot
		1 geistig Gesunder
		2 Simulanten.
Todtschlag 1,		1 Epileptiker.
Körperverletzung 11,	darunter	1 Epileptiker
		1 Hysterischer
		6 Alkoholiker
		3 Schwachsinnige.
Nothzucht 6,	darunter	2 Alkoholiker
		1 Schwachsinniger
		1 Paranoiker
		1 Gesunder
		1 moralischer Idiot.
Schändung 4,	darunter	1 constitut. Psychopath
		1 Paranoiker
		1 Schwachsinniger
		1 Gesunder.
Erregung öffentl. Aergernisses 7,	darunter	1 Dementia senilis
		3 Alkoholiker
		1 Paranoiker
		1 Manie
		1 Paralytiker.
Entführung eines Kindes 1,		1 Schwachsinniger.
Vernachlässigung der Familie 1,		1 constit. Psychopath.
Hausfriedensbruch 1,		1 Alkoholiker.
Drohungen 2,		2 Verrückte.
Ehrverletzung 1,		1 Querulant.
Erpressung 2,	darunter	1 constit. Psychopath
		1 Paranoiker.
Betrügl. Bettel 1,		1 moralischer Idiot.
Wechselfälschung 1,		1 moralischer Idiot.
Betrug 10,	darunter	4 Paranoiker
		5 patholog. Schwindler
		1 Gesunder.
Betrügl. Bankerott 2,	darunter	1 Epileptiker
		1 Paralytiker.
Diebstahl 14,	darunter	1 Epileptiker
		4 Alkoholiker
		2 Paranoiker
		1 Schwachsinniger.

Diebstahl 14,	darunter	1 moralischer Idiot
		1 patholog. Schwindler
		1 Gesunder
		1 Paralytiker
		2 Simulanten.
Brandstiftung 16,	darunter	2 Epileptiker
		2 Alkoholiker
		4 Paranoiker
		5 Schwachsinnige
		2 moralische Idioten
		1 Simulant.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 1,		1 Paranoiker.
Grabschändung 1,		1 Epileptiker.

Von den 27 Verbrecherinnen waren angeklagt:

des Giftmordversuches 2,	darunter	1 moralische Idiotie
		1 Gesunde.
der Kindesaussetzung 1,		1 Hysteroepilepsie.
der Ehrverletzung 1,		1 Paranoia.
der Drohungen 1,		1 Paranoia.
der Blutschande 1,		1 Schwachsinn.
des Betrugs 4,	darunter	1 Paranoia
		1 Hysterie
		1 Pseudolog. phantast.
		1 Dementia senilis.
des betrüglichen Bettelns 1,		1 Schwachsinn.
des betrügl. Bankerotts 1,		1 Paranoia.
des Diebstahls 9,	darunter	1 Paranoia
		1 Wahnsinn
		2 Epilepsie
		2 Hysterie
		1 Schwachsinn
		2 Paralysen.
der Brandstiftung 6,	darunter	1 Epilepsie
		1 Wahnsinn
		3 Schwachsinn
		1 moral. Schwachsinn.

Von den 16 bereits abgeurtheilten Verbrechern litten an

Paranoia	6	(2 × Diebstahl, 1 Nothzucht, 1 Raubmord, 1 Betrug, 1 Brandstiftung im Rausch)
Manie	1	(Wechselfälschung)
Paralyse	1	(Brandstiftung)
angebornem Schwachsinn	2	(1 Lustmord, 1 widernatürl. Unzucht)
Pseudolog. phantast.	1	(Betrug)
moralischem Schwachsinn	2	(Betrug)
Hysteroepilepsie	1	(Diebstahl)
Constitut. Wahnsinn	1	(Diebstahl)
Simulant war	1	(Einbruch und Diebstahl).
	16	

Die überwiegende Mehrzahl der im Folgenden veröffentlichten Gutachten bilden strafrechtliche Fälle. An dieselben schliessen sich einige interessantere civilrechtliche Fälle und Gutachten für Unfallversicherungen an *). Bezüglich einiger anderer aus der hiesigen Klinik bereits veröffentlichter Gutachten über pathologische Schwindler verweise ich auf das Buch von Dr. Delbrück: »Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler« 1891. —

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Forel für die Anregung zu dieser Arbeit und die freundliche Ueberlassung der Fälle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Zugleich sei es mir gestattet, den Herren Prof. von Speyr, Dr. Delbrück, Dr. Bach, Dr. Häberlin und Andern, die nicht genannt werden wollten, für ihre mir zur Verfügung gestellten Gutachten hiemit bestens zu danken.

*) Die Personalien in denselben sind sämmtlich geändert.

Der Herausgeber.

1. Fall.*)

J. Kaufmann. Kindsraub, Diebstahl und Betrug. Mässiger Grad von Schwachsinn. — Gutachten von Prof. Forel (1888). — Verurtheilung des Angeklagten zu 10 Monaten Arbeitshaus.

a. Die That.

Am 23. November 1887 zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags spazierte das vierjährige Mädchen Bertha D. mit ihren beiden Brüdern Fritz und Karl (5 und 11 Jahre alt) durch die obere Bahnhofstrasse in Zürich. Während diese Kinder einen Spielwaarenladen betrachteten, kam ein junger Mann (Kaufmann), sprach mit ihnen und gab ihnen an, er sei ein Verwandter. »Ach, dann sind Sie gewiss der Vetter Walther von Rapperswyl,« sagte Karl, was der Fremde bejahte. Er führte dann die Kinder zum Bahnhof, die Bertha an der Hand haltend, wollte dieselbe auf der automatischen Wage wägen, kaufte dann den Kindern Birnenbrod etc., führte sie noch an den Limmatquai und kaufte ihnen wieder Konfekt. Beim Laden eines Schuhmachers gab er dem Karl 20 Centimes, sagte ihm, er nehme nun die Bertha mit ins »Hôtel National«, würde sie aber um 5 Uhr wieder zu den Eltern führen; beide Brüder sollten einstweilen nach Hause gehen. Letztere thaten dies in aller Harmlosigkeit. K. kaufte dem Kinde noch eine Spieldose, eine Puppe und Dirgeli (Konfekt) und fuhr dann um 4 Uhr 55 mit dem Kinde nach Luzern, und zwar mit einem einfachen Billet III. Classe Zürich-Luzern. In dem Eisenbahnwagen sah Kondukteur Höfliger, wie das Kind stets zufrieden mit der Spieldose spielte. K. war nicht auffällig und gab an, das Kind sei noch nicht 3 Jahre alt und brauche kein Billet. In Luzern angekommen, ging K. mit dem Kinde zur »Krone«, wo er um Nachtherberge einkam. Er gab dort

*) In der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, II. Jahrg. 1889 veröffentlicht.

der Wirthin an, Vater und Mutter des Kindes seien tot, und hätten einer Cirkusgesellschaft angehört, der Vater sei Wiener, die Mutter Schweizerin gewesen. Er sei Bruder der Mutter und habe das Kind, das schon vor 3 Jahren (!) in einer Cirkusgesellschaft gespielt habe und im Spielen sehr gewandt sei, aus Erbarmen zu sich genommen. Er selber sei auch bei einer Gesellschaft, die noch nachkommen und in Luzern Vorstellungen geben werde; er zeigte seine zusammengelegte Tricotkleidung und gab an, es sei die Kleidung, in welcher das Kind spiele.

Er war um das Kind sehr besorgt, nahm es mit sich ins Bett, zeigte sich aber in keiner Weise auffällig oder zudringlich mit demselben, stand am andern Morgen erst um 10 Uhr auf, frühstückte mit dem Kinde und ging um 11 1/2 Uhr fort mit der Bemerkung, er käme wieder. Diese Angaben sind von der Wirthin gemacht worden. K. selbst gibt nun an, er sei dann auf die Strasse zum Pilatus mit dem Kinde gegangen. Allmählich, als er ins Land kam, wurde ihm immer mehr Angst; er verlor seine Zuversicht, eine Hütte auf dem Pilatus zu bauen und dort mit dem Kinde zu leben (vide weiter unten). Schliesslich kehrte er um und ging zum Bahnhof Luzern zurück, wo er angeblich mit dem Kinde nach Zürich zurück wollte, als er gerade in der Bahnhofvorhalle um 12 Uhr 45 von der mittlerweile alarmirten Polizei abgefasst wurde.

Dem Kaufmann, der willig folgte und Alles sofort eingestand, wurden unter Anderem abgenommen:

1. 76 Frk. 25 in baar, 2. eine Cylinderuhr mit Kette, 3. ein Kassabüchlein, lautend auf G. Spörri in Winterthur, 4. eine Wanduhr, 5. eine Spieldose, 6. ein Marketschloss mit Schlüssel, 7. ein Tricotkleid für Gymnastiker, 8. ein Eisenbahnbillet Winterthur-Luzern, gestempelt vom 22. XI. 87.

Letzteres zeigt, dass er anfänglich nicht in Zürich bleiben wollte, und scheint mir zu beweisen, dass der Kindesraub nicht prämeditirt war.

Die ärztliche Untersuchung des Kindes Bertha D. durch Herrn Bezirksarzt Frey und Dr. Egli-Sinclair ergab völlig normale Verhältnisse der Genitalorgane.

b. Der Thäter.

Zur That. Mit den Akten durchaus in keinem Widerspruch, zum Theil durch Zeugen bestätigt, gibt Kaufmann an, es sei ihm in der letzten Woche die Arbeit in der Giesserei verleidet und er habe letzten Sonntag (20. November) den Entschluss gefasst, »fort zu gehen«, und zwar nach den Bergen. Er wollte nach Luzern

und von dort auf den Pilatus — auf den Esel (er habe so viel davon gehört, es sei dort so schön). Dort wollte er sich ein »Hüttli« bauen und darin wohnen. Er habe früher mit Waisenvater Morf eine Tour auf den Rigi gemacht, und es habe ihm so ausgezeichnet gefallen. Ferner habe er von Jugend auf grosse Freude an Seiltänzern und dergl. gehabt, habe auf seinem Zimmer in Winterthur das Flaschenspielen gelernt (auf vier stehende Flaschen wird ein Stuhl mit seinen vier Beinen gestellt, auf diesen Stuhl werden fernere zwei Stühle gestellt und auf dem obersten Stuhl macht der Künstler einen Hochstand). Seit einem Vierteljahr beschäftige er sich mit dem Gedanken, Vorstellungen zu geben. Er kenne noch das Kugelspiel (drei Kugeln in die Luft werfen, ohne dass sie fallen) etc. Endlich verstehe er es, komische Vorträge zu halten. Seine Absicht war nun, von seiner Pilatushütte aus Vorstellungen in Luzern, auch in Dörfern zu geben. Die Hütte wollte er aus Brettern und Weiden bauen. Leben wollte er von Wild und Brod, auch eine »Gais« zuthun. Es fehlte ihm aber an Geld. Nun stahl er noch am selben Tag (20. Nov.) das Sparkassaheft des Hrn. Spörri, holte Dienstag den 22. November Vormittags auf der Bank Frks. 120.— aus dem Sparkassaheft, indem er angab, Gustav Spörri zu heissen, und auch so unterschrieb. Nun reiste er am 22. November Abends mit einem direkten Billet Winterthur-Luzern ab. In Zürich jedoch stieg er aus, wollte zuerst bald wieder abreisen, fand aber in der Wirthschaft Baur die Concertgesellschaft »Christ« und machte dort die Bekanntschaft eines Schusters (Muggler), der ihm ein Nachtquartier angab. Noch am 22. November Abends kaufte er sich eine Wanduhr für seine Pilatushütte. Am 23. November Morgens traf er den Schuster Muggler wieder, frug ihn, wo er ein Cirkuskleid kaufen könne, und miethete auch in seiner Gegenwart für Frk. 3.— in einem Laden circa um 10 Uhr ein Floratheatercostüm (Tricot), das er nach drei Tagen zurück zu bringen versprach.

Bis dahin hatte K. nicht an Kindsraub gedacht. Erst als er die drei Kinder D. erblickte (Nachmittags 3 Uhr), kam ihm plötzlich der Gedanke, das Mädchen zu entführen, und es für seine beabsichtigten Vorstellungen auszubilden. Wie er ihn ausführte, haben wir gesehen.

Um nun diese ganze märchenhafte, mit verbrecherischen Handlungen in so incongruenter Weise gemischte Robinsonade zu verstehen, muss man suchen, Kaufmanns psychologisches Wesen überhaupt kennen zu lernen. Derselbe hatte, nebenbei gesagt, bereits in Winterthur versucht, aus Strumpfröhren und Stofffetzen eine Harlekinhose anzufertigen. Dieses Stück ist ganz kläglich gemacht und sieht der Arbeit eines Kindes oder eines Geisteskranken ähnlich.

Zur Charakterisirung Kaufmanns wollen wir drei Aktenstücke mitteilen.

1. Zeugenaussage des Herrn Waisenvater Morf in Winterthur.

Vor Schwurgericht am 15. Februar 1888.

Johann Kaufmann, unehelicher Sohn von Rosine Margaretha, geb. 3. Mai 1868, wurde am 25. März 1875 von Sensach weg, wo er verkostgeldet war, ins Waisenhaus Winterthur versetzt. Er blieb in der Anstalt bis zum 14. April 1884. Sein Vormund und Oheim, Herr Naef, brachte ihn dann als Lehrling in die Giesserei der Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur, und ein Angestellter dieses Etablissements nahm ihn in Kost und Logis.

Seine erste That kurz nach seinem Eintritt ins Waisenhaus bestand darin, dass er auf dem Turnplatz einem Knaben die Uhr entwendete, die dieser, um sie nicht zu schädigen, weggelegt hatte. Das Verhör mit ihm über diese Entwendung stellte mich, wie nachher noch unzählige Male, vor die Frage, ob er für diese Handlung zurechnungsfähig, strafbar sei. Ich kam bei den offenbar vorhandenen Defecten in seiner geistigen Organisation darüber nicht ins Klare. Beifügen muss ich, dass er von da an, solange er in der Anstalt war, der Aneignung fremden Gutes, sei's im Grossen, oder im Kleinen, sich nicht mehr schuldig gemacht hatte. Er war geistig sehr beschränkt, bis zur Stupidität. Zeitweise schien es, als ob er an partiellem Blödsinn leide, doch dem widersprach zu anderen Zeiten eine gewisse raffinirte Verschmitztheit.

Sein Gemüthsleben lag fast ganz darnieder; es schien, als ob die Organe, die demselben vorstehen, fehlten, oder doch nur in verkümmertem Zustand vorhanden seien. Ich sah ihn nie so recht heiter, fröhlich, munter und muthwillig, wie es sonst der Jugend ihre Art ist, hörte ihn nie so herzlich lachen. Er sonderte sich gerne ab; zur Theilnahme an den Spielen seiner Kameraden musste man ihn nöthigen, mit rechter Lust war er aber nicht dabei. Er träumte gerne so vor sich hin, aber welches der Inhalt dieser Träume sei, war nicht zu enträthseln. Er war meist düster, in sich gekehrt, unzufrieden. Seine Schulkameraden und Hausgenossen mieden ihn, soweit es sich thun liess, da es schwer war, im Frieden mit ihm auszukommen.

Harte Behandlung hätte er nicht ertragen; er wäre störrisch und böswillig dadurch geworden. Er ist darum auch während der Zeit seines Aufenthaltes nie körperlich gestraft worden. Es war

auch nicht nöthig. Der Hausordnung fügte er sich willig und ohne Widerspruch. Einem entschiedenen, kurzen, aber freundlichen Wort leistete er immer willigen Gehorsam. Insofern war er nicht ein wesentlich störendes Element im Haushalt, aber doch auch keine erfreuende, sondern mehr eine bemühende Erscheinung. Die Arbeit floh er, wo er konnte, die körperliche, wie die geistige. Seinen Worten konnte man wenig Glauben beimessen. Doch kann man seine Aeusserungen nicht durchaus Lüge heissen, er stand unter der Herrschaft psychischer Gebilde.

In der Schule leistete er wenig. Für geistige oder ethische Dinge hatte er kein Interesse. Seine Unreinlichkeit und Unordentlichkeit war unbesiegbar. Die Hausmutter musste ihn bis zum Austritte, d. h. bis zum 16. Altersjahr wöchentlich ein- bis zweimal waschen, was er sich gerne gefallen liess. Mit Sorgen sahen wir ihn in die Welt gehen. In der ersten Zeit nach seinem Austritt besuchte er uns etwa am Sonntag, später nie mehr.

Wenn die Frage an mich gestellt wird, ob er bezüglich der Entführung des Mädchens für zurechnungsfähig zu halten sei, so muss ich mich dahin aussprechen, dass er die Schwere des Vergehens nicht nach seinem ganzen Umfang zu beurtheilen vermochte, wohl aber sich klar bewusst war, dass diese seine Handlung strafbar, ein Unrecht sei. Ich halte an der Ueberzeugung fest, dass eine verminderte Zurechnungsfähigkeit durchaus angenommen werden müsse.

Zum Schlusse erlaube ich mir, noch einige Bemerkungen beizufügen:

Ein Individuum mit so mangelhafter geistiger Organisation ist sehr bedauernswerth. Es muss für gar Vieles büssen und Strafe leiden, woran es ganz unschuldig ist. Unschuldig ist ein solcher Mensch zunächst an seinem geistigen Zustand; der lastet auf ihm als ein schweres Schicksal. Die Defecte, die ihm daher anhaften, erzeugen mit Naturnothwendigkeit psychische Gebilde und Produkte, für die der Unglückliche so wenig strafbar ist, als für eine Backen- oder Nasengeschwulst. Wo aber und auf welchem Punkte diese Gebilde in den mehr oder minder beschränkten Willensakt, also in die grössere oder geringere Verantwortlichkeit übergehen, das ist wohl meist schwer zu entscheiden. Ohne Zweifel wird selbst die gründlichste, wissenschaftliche Psychiatrie nicht immer im Stande sein, eine exakte Antwort zu geben. Bei Kaufmann stund ich gar oft dieser Frage gegenüber, ohne sie mit Sicherheit lösen zu können.

Denke man sich nun einen so mangelhaft organisirten Menschen als Schüler. Die Jugend hat für derartige Gebrechen kein Verständniss, sie ist rücksichtslos. Alles, was der Unglückliche redet

und thut, sieht sie als Ausfluss des freien Willens, nach Umständen als Ausfluss bewusster Böswilligkeit an. Sie reizt, neckt, gibt zurück. Der Geneckte wird aufgeregt; im dunkeln Bewusstsein, dass ihm Unrecht gethan werde, kann sein seelischer Zustand bis zur Böswilligkeit sich steigern. Kampf und Leiden und fast permanente Nothwehr sind sein Theil. Sein psychisches Befinden wird so im Laufe der Schuljahre nicht gebessert, wohl aber verschlimmert.

Der Schule entlassen, kommt vielleicht ein solch Unglücklicher in eine stark besetzte Lehrwerkstätte, wo etwa gar für sein schon gereiztes Nervensystem zu grosses Geräusch, zu intensives, andauerndes Arbeitsgelärm herrscht. Seine Arbeitsgenossen haben in der Regel auch nicht das richtige Verständniss für solche anormale Zustände.

Reden und Handeln gilt ihnen wieder als Ausfluss des freien auch boshaften Willens. Harte Behandlung, selbst Püffe und Stösse werden dem Unglücklichen zu Theil. Da gehöhnt und gestraft wird, was nicht strafbar, kann solches Verfahren wirklich Strafbares erzeugen. Wenn dasselbe auch nicht direkt Ausschreitungen und Abirrungen hervorbringt, so beugt es ihnen doch nicht vor, verschlimmert aber den psychischen Zustand. Unter solchen Umständen ist des Unglücklichen Leben ein schweres; er verdient herzliches Mitleid. — Wer sich geistig normal organisirt weiss, kann dem Schicksal nicht genug danken, dass er nicht so schwer belastet ist. Seinen Dank bethätigt er am besten dadurch, dass er solche Unglückliche nachsichtig und liebevoll behandelt und, wenn sie sich Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, mit möglichster Milde richtet. —

2. Aussagen verschiedener Personen, die mit Kaufmann verkehrten.

1. Eheleute Spörri.

»Die Angaben Kaufmanns, er habe Sonntag den 20. November 1887, Abends, uns aus einer auf der Kommode in der Wohnstube stehenden Schatulle, an welcher der Schlüssel gesteckt sei, ein Kassabüchlein und weiter nichts entwendet, sind richtig.«

»So lange Kaufmann bei uns war, war er phlegmatisch, träg, zeigte keinen Willen zur Arbeit, es war ihm Alles zu viel.«

»Anfänglich glaubend, er sei geistig nicht normal, sondern etwas beschränkt, machten wir später die Wahrnehmung, dass solches nicht der Fall, sondern er mehr routinirt sei, was man in seinen Handlungen beobachten konnte.«

»Derselbe zeigte immer eine besondere Vorliebe zu Seiltänzern, Zirkus, sowie Schaubuden, welche er, wenn solche vorübergehend in Winterthur sich aufhielten, so viel als möglich besuchte, und was auch besonders aus dem hervorgeht, dass er sich anlässlich des in hier abgehaltenen Kantonalschiessens vorigen Jahres in weissen Hosen und dito Strümpfen mit Rosetten (soweit letztere auf der Photographie ersichtlich) photographiren liess, zu welchem Zwecke er vermutlich die Kleider von einer solchen Gesellschaft entlehnt hat.«

»Zweitens wieder deshalb, weil er in der Giesserei sich ein paar solche Hosen aus Strumpfröhren und farbigem Stoff anfertigte.«

»In Bezug auf sein Verhalten liess er viel zu wünschen übrig.«

2. Kontrolleur Haag:

»Ich kenne Kaufmann, so lange er im Geschäfte der Herren Gebrüder Sulzer arbeitet, als einen phlegmatischen, trägen und unankehrigen Menschen, der eine grosse Gleichgültigkeit an den Tag gelegt. Seine geistigen Anlagen schienen mir ungenügend, ich hielt ihn für geistig beschränkt. Anfänglich war man etwas rasch mit ihm, es half aber Alles nichts, ob man so oder gut war mit ihm, er fuhr in seinem Schlendrian fort.«

3. Sekundarlehrer Bühler, Gassmann und Keller:

»Kaufmann war, so lange er die Sekundarschule besuchte, ein sehr beschränkter Mensch, geistig nicht normal entwickelt, zudem träg und störrisch.«

»Fähigkeiten hatte er keine, war einer der unfähigsten Schüler, erhielt immer die schlechteste Note; man konnte ihn fast nicht brauchen, weshalb er zwei Jahre die erste Sekundarschulklasse besuchte und auf unsere Veranlassung hin aus der Schule genommen wurde.«

4. Giessermeister Schupisser und Bölsterli (bei Gebr. Sulzer).

»Kaufmann war, so lange er bei uns in der Lehre war, ein phlegmatischer, sehr träger Mensch, der in der Arbeit sehr nachlässig war und deshalb wenig rechte Arbeit machte. Anfänglich schien er uns geistig beschränkt, nachher machten wir aber die Erfahrung, dass solches nicht der Fall sei, gegenteils er böswillig und frech sei, der, wenn man ihm etwas sagen wollte oder sagte, Einem nur in's Gesicht lachte, weshalb ihm zweimal Ohrfeigen applizirt wurden.«

3. Lebensbeschreibung des Johannes Kaufmann (Bruchstücke).

Von ihm selbst in der Anstalt Burghölzli verfasst.

Ich, Johannes Kaufmann, Giesser, wurde den 3. Mai 1868 zu Winterthur geboren. Meine Mutter, geborene Margaretha Kaufmann, war ebenfalls zu Winterthur geboren. Schon in früher Jugend bestrebte ich mich in Arbeiten, ich wurde nämlich, weil die Mutter sehr arm war, einer wohlhabenden Bauernfamilie übergeben. Ich war sehr fleissig und half schon in allen Dingen. Im Winter da half ich Holzabladen, und in die Scheune tragen. Auch half ich etwa Rüben stampfen. Alle hatten Freude an mir. Weil nun die Mutter sehr arm war, so nahm sich mein Onkel meiner an. Als ich nun das 6. Lebensjahr erreicht hatte, nahm mich mein Onkel und übergab mich dem Waisenhaus in Winterthur. Als ich nun in das Waisenhaus kam, konnte ich gar nicht anders, als wieder zurück, allein es half nichts, ich musste halt bleiben. In den ersten Tagen konnte ich gar nicht schlafen. Mit Erstaunen sah ich die vielen Leute da.

Es war nun gerade Frühling, da ich in die Schule musste. Ich kam nun in die erste Klasse Primarschule. Ich hatte nun Fleiss und gab mir alle mögliche Mühe, denn ich hatte Freude am Arbeiten.

Mit dem 8. Jahr begann ich das zweite Schuljahr. Auch hier zeigte ich sehr Gewantheit, Gutmütigkeit und Fertigkeit. Ich war dann als von allen Schülern der erste. Es war nun Sommer, gerade mitte Juli, da es nun Wochenlang immer regnete. Der Boden konnte nun nicht mehr saugen, so dass eine Ueberschwemmung stattfand.

Es war nun eine schwierige Zeit. In Nacht nun hörte man nun fürchterlich den Donner rollen, und die Blitze zucken. Nun kam es dann auch dazu, dass Ich in der Nacht aufstand, zur Thüre heraus rannte und umfiel, was dann nachher geschehen war, wusste ich nichts mehr.

Ich war nun 9 Jahr alt. In der Schule hatte ich viel Freude, wenn man sich allmal mit Spielern belustigte. Am schönsten waren doch auch die Ferien. Im Frühling, da machten wir allemal sehr viele Spaziergänge auf Berge, Wälder und Felder.

Ich als 10jähriger, und 2 andere Knaben gingen einmal nach Kyburg. Als wir nun an der unteren Brugg vor Kyburg waren, hörten wir ein Zischen. Der neben mir sagte zu mir, was das sei. Ich gab ihm zur Antwort, das dass Schlangen sein, ich und meine

zwei Kameraden gingen nun ganz leise dem Zischen entgegen. Ich sah nun hin und her, sah aber nichts. Nun sah ich aber aufwärts.

Da erblickte ich eine Schlange, die gerade neben mir auf einem Waidenstrauche den Kopf züngelnd gegen mich gerichtet. Ich nahm nun alle Geistesgegenwart zusammen, brach sofort eine Ruthe ab und schlug nach der Schlange, und sie sank, die anderen auf einmal schreiend, ergriffen die Flucht.

Ich erschrak so, dass ich fast ohnmächtig wurde. Sie ergriffen die Flucht. Ich hörte nun ein sonderbares Pfeifen, ich kehrte mich und sah drei solcher Schlangen. Jetzt ergriff ich aber die Flucht. Hätte ich die Schlange im ersten Mal nicht getroffen, so wäre ich verloren gewesen. Wir gingen nun nicht nach Kyburg, trotzdem wir nur noch eine viertel Stund hätten. Als so kehrten wir nach Hause, und erzählten da alle, wie es gegangen sei.

Alle hielten nun Respekt vor mir.

Die Ferien sind jetzt vorbei, und die Zeit kam wieder, in die Schule zu gehen. Am ersten Tag ginge es allemal schon nicht so recht gut; aber wenn etwa ein paar Tage vorbei sind, so ging es schon wieder recht gut. Aber trotzdem gab ich mir alle mögliche Mühe, um etwas zu können, dass der Lehrer Freud hat. Es kamen allemal solche Zeiten, das ich in freier Zeit gern zeichnete.

Im Februar ging es doch allemal lustig zu. Da belustigte man sich mit Masken. Ich sahs allemal gerne, wenn etwa solch verkleidete Manns- oder Weibsbilder in vollen Rausch die Strassen entlang kamen, oder wenn sie etwa sangen. Am schönsten war aber das Fastnachtfeuer. Da war ein grosser Haufen Holz beieinander. Rings umher war Holz und Theer. Dieser wurde nun angezündet. Mitten im Haufen darin ist nun eine Stange aufgerichtet, und einen Mann daran gebunden. Derselbe ist aber kein lebendiger, sondern nur aus Stroh und alten Lumpen zusammengefertigt. In den Beinen dann wär nun Bulfer, und in den Aermen. Man spielte dann auch noch Feuerwerk.

Wie schön wars auch, wenn der Frühling da ist, die Bäume blüh'n, die Schwalben wieder da sind, die aus den heissen Ländern wieder herzogen.

Der Waisenvater berichtete uns von einer Reise. Eines schönen Sommerabends, es war gerade in den Ferien, da rufte man uns, vom Garten herein. Der Waisenvater sprach nun, Morgen gibt's nun einen schönen Tag, und da gehen wir auf den Rigi, jetzt war eine grosse Freude unter allen sammen. Alles wurde nun in Ordnung macht, so dass man am Morgen nur gehen kann.

Wir gingen ins Bett. Vor Freude konnten wir nicht schlafen.

Um 1 Uhr stunden wir auf, und um 4 Uhr gingen wir gegen den Bahnhof. 5 Uhr fuhren wir nun ab. In Zürich stiegen wir nun aus. Wir gingen in das Hôtel Rigi und assen zu Neunuhr. Hier gingen wir in das Schiff und fuhren dann bis nach Brunen.

Eine sehr schöne Aussicht war hier. In Brunen stiegen wir nun aus, assen zu Mittag, und nachher mit dem Schiff wieder zurück nach Viznau. Es war nun Abends 5 Uhr, als wir mit der Bahn auf den Rigikulm fuhren. Eine prächtige Aussicht war nun hier zu sehen. Nachts 10 Uhr kamen wir hier an. Es wurde nun zu Nacht gegessen, und nachher noch ein Loblied gesungen.

Wir gingen nun ins Bett, unsere Betten waren nun Eiskalt, aber nachher so warm, dass man schwitzte. 1 Uhr wurde nun geweckt. Es wurde nun aufgestanden, um den Sonnenaufgang zu sehen.

Andertalb Stunden sah man die Sohne schon ein wenig hinter den Bergen hervor. Immehr und mehr stieg sie hinauf. Es war gerade, wie wenn alles Gold wäre. Nachher assen wir z'Morgen, und von hier gingen wir bergab nach Rigiklösterli. Von hier wieder bergab. Wir trafen hie und da Häuschen an, in welchen Jesu Christi war. Nach etwa 2 Laufstunden kamen wir vor eine Sennhütte; da tranken wir Milch, bis wir genug hatten.

Hier sahen wir schon Goldau, und kollosale Steine, sie waren wie Häuser so gross. An Kirschen fehlte es da auch nicht. Die Bäume waren ganz voll, so dass es eine Freude war. Noch 2 Stunden liefen wir, und kamen dann entlich in Arth an.

Zwei Jahre war ich etwa in der Lehre, da wars gerade Schützenfest, nämlich das kantonale. Es waren nun sehr viele Hütten oder Buden aufgerichtet zum peispiel Theater, Anatomisches Museum, Photographiebuden, Menacerien, Taucher, Elektressier, und noch viele andere Stände. Ich bekümmerte mich am meisten um die Theater, und das Schiessen. Künstler aller Arten kamen hier susammen. Das gefiel mir.

Ich gab mir nun Mühe, um etwas zu verdienen. Ich hatte gute Arbeit, die gut zahlt. Mit Eifer ging ich nun all Tage an die Arbeit. Ich konnte nun ein ziemliches Löhnchen verdienen, alle 14 Tage etwa 24. 25. auch gab es etwa blos 18, aber dann ist die Arbeit schlecht bezahlt. Auch habe ich schon 28, 30, 33, und 34 fr. gehabt in 14 Tag. Der Herbst war nun gekomen, da es sehr ging mit der Arbeit. Es kam dazu, dass man nur noch von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr arbeiten musste. Das war nun eine schwierige Zeit. Man musste nun etlich Arbeiter entlassen. Das Neujahr rückte dann allmählich heran, es wurde wieder besser mit der Arbeit. Es ging dann wieder so fort bis im Sommer. Jetzt war ich schon

3 Jahre in der Lehre. Das Inventar kam nun auch. Es war mir allemal freigestellt, mitzuhelfen. Ich half nun jedesmal. Es nun keine schöne Arbeit. Nach Beendigung erhielt jeder 1 fr. Trinkgeld und den doppelten Lohn. Andertalb Tag wurde gearbeitet. Dieses gehörte dann mir. Imer gieng es mir nun an der Arbeit bis November. Alles ging nun nicht mehr recht gut. Die Arbeit war mir verleidet. Den ich hatte Arbeit, ich konnte gar nichts verdienen.

Nun begann ich ein Unglück, ich nahm ein Kind von der Strasse weg, im Sinne ich könnte mit ihm nach Luzern, und dann Vorstellungen geben, allein die Sache ging anders wie ich glaubte. Als ich nun am zweiten Tag in Luzern auf den Bahnhof kam, und noch im Sinne hatte, etwas zu trinken, kam mir ein Polizei entgegen, frug woher das Kind. Ich antwortete nicht mehr. Ich habe es genommen. Jetzt hab ich es wieder wollen nach Zürich bringen, weil ich ein unruhiges Gewissen hatte. Er nahm mich nun auf den Wachtposten. Hier musste ich nun alles auspacken. Von hier wurde ich nun in das Gefängniss geworfen. 3 Wochen war ich Gefängniss Selnau, da kam ich in die Irrenanstalt Burghölzli. Es wurde mir nun hier ganz bang. Es fuhr nun mir immer im Kopf herum, hätte ich doch der Giesserei mehr nachstudirt ich unglücklicher Mensch. Das war mir jetzt für mein ganzes Leben eine sehr grosse Wahrnung. Ich nahm mir jetzt vor, ein fleissiger Bursche zu werden. Werde auch das stehlen, und das Lügen liegen lassen. Dies liegt mir nun fest im Herzen. Wen man mir das nicht glaubt, so will gewiss kein gute Stunde mehr haben. Gott, o Gott, du guter Gott mach mich fromm, mach mich gesund, mache dass ich ein treuer Mensch werde. Es ist dein heiligen Wille, dass ich dein Wort zu Herzen nehme, und mir einprägen solle von Jugend auf.

Anhang: Prospekt-Konzept, den Kaufmann bei sich hatte.

Jean Kaufmann

Hat sich in allen grosse Stadten der Welt produzirt

berühmtester der ganzen Welt

Hercules

Er functionirt mit den Schwersten Gewicht.

Winterthur.

Und ist ihm die Ehre angethan worden, vor s. Majestät dem Kaiser von Deutschland sich zu produziren.

Unsere Ansicht. Es ist gewiss lehrreich und von Interesse, die drei vorhergehenden Actenstücke mit einander zu vergleichen: 1) das Urtheil des gebildeten, psychologisch fein beobachtenden Waisenvaters, 2) das Urtheil von Laien, die mit Kaufmann lebten, 3) das Urtheil Kaufmanns über sich selbst.

Johann Kaufmann wurde vier Wochen lang in der Anstalt Burghölzli beobachtet. Er ist geboren am 3. Mai 1868, für sein Alter (19 Jahre) noch wenig entwickelt, sieht auffallend jugendlich aus. Sofort fällt sein starrer, abnormer Blick auf, der nichts Gutes verkündet. Ueber seine Familie ist nichts Näheres zu erfahren. Wie er von den Leuten, die ihn früher beobachteten, beschrieben wird, so ist er auch heute: geistig abnorm entwickelt, sehr beschränkt, träge, störrisch, eitel, dabei verschmitzt, verlogen, heimtückisch, Laien fügen sogar hinzu »raffinirt«.

Kaufmann ist nicht nur geistig beschränkt, bis zum Schwachsinn, sondern geistig ganz schlecht equilibrirt, mit eigenthümlichen abenteuerlichen Neigungen. Während er es im Gebiet der technischen Fertigkeiten, des Schreibens, sogar der Orthographie bis zu einer mittelmässigen Entwickelung gebracht hat, zeigt er colossale Defekte im Urtheilsvermögen, in den ethischen Gefühlen, im Gemüth. Letztere psychische Eigenschaften fehlen ihm sozusagen total. Sein Urtheilsvermögen ist ein ganz kindisches, kurzsichtiges, impulsives und unüberlegtes. Er ist faul, apathisch, willensschwach. Er schliesst sich nicht gerne andern Menschen an. Dafür ist er aber ungeheuer eitel — fast bis zum Grössenwahn. Er lügt oder schneidet auf, wie triebartig, auf einfältigste Art. Er hat aber Phantasie und sogar kindische Ideale: Seiltänzerei, Schaubudenthum, Athletenkünste. Er, der schwache, kaum mittelgrosse, fast weiblich gebaute Jüngling, fühlt sich als Athlet, als Herkules, als Held. Seine Phantasie ist träumerisch, romanhaft und wird von ihm mit der Wirklichkeit vermengt und verwechselt. Er hat etwas von Tartarin de Tarascon; es fehlt ihm aber die Intelligenz und der gesunde ausgebildete Instinkt des »normalen« Südfranzosen.

Die Art, wie er lügt, verdient Beachtung und ist bereits vom Waisenhausvater hervorgehoben worden. Er hat zwar vielfach dabei die Absicht, andere Menschen momentan zu täuschen; doch belügt er auch sich selbst dabei und lügt so dumm, so massenhaft, so unvorsichtig, dass er sich nothwendig verrathen muss. Er kann nicht anders als lügen. Kaum hat er uns z. B. geschworen, er werde nie mehr lügen, sagt er wieder faustdicke Unwahrheiten. Er lügt auch ohne jede Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit, wie z. B. der Wirtin in Luzern, »damit sie Respekt vor dem Kinde bekomme«,

wie er es später im Verhör motivirt. Solche krankhafte oder abnorme Instinktlügner giebt es viele unter den ethisch defekten Menschen, den moralischen Idioten.

Wie kindisch, impulsiv, wie nebelhaft er der Macht seiner Phantasiebilder unterliegt, ergiebt sich von A bis Z aus seiner ganzen Robinsonade, denn nichts anderes ist eigentlich sein »Verbrechen«. Charakteristisch ist das klägliche Ende derselben, die abkühlende Ernüchterung, welche die kurze Fusstour mit dem Kinde auf dem Landweg nach dem Pilatus bewirkte.

Als K. in die Anstalt Burghölzli gebracht wurde, hatte er Stahlringe an den Ohrläppchen und einen Stahlring am Ringfinger der rechten Hand; letzterer war derart eingekeilt worden, dass der Finger vor und hinter demselben kolossal geschwollen war, so dass die Fingerspitze brandig zu werden drohte. Nur mit Mühe konnte man noch den Ring an zwei Stellen durchschneiden, um den Finger zu befreien. Diese Ringe hatte sich K. angelegt, um seine Augen zu kräftigen.

In der Anstalt verhielt sich K. ruhig und fügsam. Er arbeitete in der Schlosserwerkstatt in brauchbarer Weise. Er verkehrte weder mit Wärtern, noch mit vernünftigeren Kranken, fand aber viel Gefallen an einem idiotischen 14jährigen Knaben, der total verwirrt und blöde war. Er spielte viel mit ihm, während er einen netten, intelligenten 11jährigen Knaben nicht beachtete. Er schlief mit dem erstgenannten Idioten im selben Schlafsaal. Doch konnte der Wärter nie das Geringste merken, was etwa auf abnorme sexuelle Regungen K.'s diesem Idioten gegenüber hätte hinweisen können. Ueberhaupt negirt K. in sehr harmloser Weise, je sexuelle Regungen gehabt zu haben, und alle Beobachtungen in der Anstalt sprachen gegen die Annahme, als hätten solche Regungen eine Rolle bei seiner That gespielt. Er war überhaupt kaum sexuell entwickelt.

Mit Bezug auf Affekte, Gemüthsregungen überhaupt, zeigte K. sich in der Anstalt völlig stumpf, gleichgültig. Er ist ein moralischer Idiot, d. h. es haben sich bei ihm offenbar nie ethische Gefühle oder Begriffe gebildet. Er hat zwar gehört und gelernt, dass gewisse Handlungen, wie z. B. Diebstahl, strafbar sind. Aber irgend ein eigenes, mit dem »Gewissen« verwandtes Gefühl empfindet er bei Ausübung solcher Handlungen nicht. Wenn er angibt, Gewissensbisse in Luzern etc. empfunden zu haben, so ist dieses auswendig Gelerntes, resp. leeres Wort. Was er wirklich empfand, war Angst, momentane Ernüchterung, als er schliesslich merkte, in welche Sackgasse er gerathen war. In der Anstalt zeigte er sich nie der elementarsten Gewissensregung oder Gemüthsbewegung fähig.

Dass er den Eltern des Kindes, den bestohlenen Eigenthümern des Sparheftes weh gethan habe, fühlte er absolut nicht. Nichts vermag ihn aus jener Apathie zu ziehen; selbst die öffentliche, stark besuchte Schwurgerichtsverhandlung vermochte es nicht. Es war mir interessant, dort zu beobachten, wie das einzige, durch jene Verhandlung bei ihm hervorgerufene Gefühl offenbar dasjenige der geschmeichelten Eitelkeit war: »Diese grosse Verhandlung wegen mir allein; — so interessant und wichtig ist jede meiner Thaten!« — schien er zu denken. Er kam sich da wieder wie eine Art Held vor. Die Zukunft lässt ihn ganz kalt und gleichgültig.

K. ist somit nach unserer Ansicht ein ganz abnormer, inadäquat reagirender Mensch, der sich nicht anders benehmen kann, weil sein Gehirn so gebaut ist.

c. Gutachten.

Ich kann mich kurz fassen und will nur resümiren. Die mir gestellte Frage lautete: »ob J. K. vielleicht geistig beschränkt sei und daher die Strafbarkeit seiner verschiedenen Vergehen gar nicht oder wenigstens nicht mit normaler Klarheit eingesehen habe.«

Aus allen Thatsachen, die oben bereits angeführt sind, geht mit Evidenz hervor, dass K. wirklich den Plan gefasst hatte, in Luzern etc. Seiltänzervorstellungen zu veranstalten und in einer Hütte auf dem Pilatus zu leben. Der Ankauf der Wanduhr und des Tricotkleides, die Selbstverfertigung eines Harlequinkleides noch in Winterthur, selbst die Entführung des Kindes — Alles beweist es. Offenbar hatte seine damalige Rigifahrt einen tiefen Eindruck bei ihm hinterlassen und die eine Grundlage zu diesem Plan gegeben. Er erinnerte sich nur des Schönen, des Phantastischen, des Leichten aus jener Kinderzeit, und war unfähig, die nöthigen vernünftigen Gegenvorstellungen zu bilden. Ganz ähnlich verhält es sich mit den beabsichtigten Vorstellungen. Und so kam der ungeheuerlich dumme Plan zur Ausführung. Ungeheuerlich, da seine Athleten- und Clownkünste offenbar nur in seiner Phantasie existirten (wenigstens konnte man ihn im Burghölzli nie dazu bringen, etwas davon aufzuführen), und weil er nicht im Stande war, zu überlegen, dass seine Pilatusidylle von Gesetzeswegen und wegen seiner völlig ungenügenden Vorbereitungen, Arbeitskräfte und technischen Kenntnisse absolut undurchführbar war. Völlig unsinnig war erst recht der Kindesraub. Derselbe war offenbar nicht prämeditirt, sonst hätte er nicht erst ein direktes Billet Winterthur-Luzern genommen und es dann ungültig werden lassen. Man muss sich wirklich tief in Kaufmanns Einfalt und impulsive Phantasie

hineindenken, um zu verstehen, wie er dazu kam, das Kind in allem Ernst mit in die noch nicht gebaute Pilatushütte zu nehmen und als Wunderkind zu Seiltänzervorstellungen zu benutzen. Er wollte das Kind auf den Esel hinauftragen — er hatte offenbar keinen Begriff von der Höhe, den Anstrengungen, der Kälte, der Not etc., die ihn erwartet hätten. Er war damals mit der Eisenbahn auf den Rigi gefahren!

Unter den obwaltenden Umständen gab ich mein Gutachten dahin ab:

»Dass Kaufmann an Schwachsinn mittleren Grades leidet, wobei ein kolossaler angeborener ethischer Defekt mit bedeutender Urtheilsschwäche, abenteuerliche Triebe und Apathie die Hauptrolle spielen. Es sei kaum anzunehmen, dass er sich noch bessern könne, er werde wohl sein Leben lang ungefähr so bleiben und dabei die gleichen Gefahren bieten, indem eine Strafe ihn kaum wesentlich bessern dürfte.«

Die mir gestellte Frage beantwortete ich dahin:

»Dass K. in Folge eines mässigen Grades von Schwachsinn die Strafbarkeit seiner verschiedenen Vergehen nur ganz unklar und die Tragweite des Kindesraubes gar nicht einsah — und ich fügte hinzu, dass in Folge angeborner ethischer Defekte und Urtheilsschwäche er stets in Gefahr bleiben werde, ähnliche Handlungen weiter zu verüben.«

d. Das Urtheil.

Das Schwurgericht

hat

in Sachen

der Staatsanwaltschaft, Anklägerin, vertreten durch den I. Staatsanwalt Kronauer,

und

1. des C. D. in Zürich,
2. des Jakob Spörri, Giesser in Winterthur,

Damnificaten,

gegen

Johannes Kaufmann von Winterthur, geb. 3. Mai 1868, unverheiratet, Giesserlehrling, noch nie gerichtlich bestraft, in der Cantonalen Strafanstalt verhaftet,

Angeklagten, verbeiständet mit Advocat Dr. Heintz, betreffend Menschenraub, Diebstahl und Betrug; gestützt auf den Wahrspruch der Geschworenen, dahingehend:

Der Angeklagte Kaufmann ist schuldig:

1. am 23. November 1887 in Zürich unbefugter Weise sich der am 4. Februar 1884 gebornen Bertha D. ohne Einwilligung der Eltern bemächtigt zu haben, um dieselbe dem Schutze derjenigen zu entziehen, unter deren Aufsicht sie steht;

2. am 21. November 1887 in der Wohnung des Jakob Spörri, Giesser in Winterthur, das dem Sohne Gustav Spörri gehörende Sparkassaheft weggenommen zu haben, um sich dasselbe rechtswidrig anzueignen;

3. den soeben beschriebenen Diebstahl an einem Hausgenossen verübt zu haben;

4. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen des Gustav Spörri dadurch um den Betrag von Frk. 120. geschädigt zu haben, dass er mittelst Vorweisens des entwendeten Sparkassaheftes und unter der wissentlich falschen Angabe, er sei der rechtmässige Inhaber desselben, und diesfälliger Irrthumserregung von der Sparkasse, den genannten Betrag sich verabfolgen liess;

5. den soeben beschriebenen Betrug durch Fälschung einer Privaturkunde verübt zu haben, indem er einen Empfangsschein mit der falschen Unterschrift des Gustav Spörri nachahmte,

und gemäss den §§ 144, 162 und 163 [10], 182 und 183 [2] des Strafgesetzbuches

gefunden:

Johann Kaufmann ist des Menschenraubes, des ausgezeichneten Diebstahls im Werthe unter Frk. 5, sowie des ausgezeichneten Betruges von Frk. 120 schuldig,

und hierauf,

in Anwendung von § 144 cod. und in Berücksichtigung einerseits des Strafschärfungsgrundes des Zusammenflusses von Verbrechen (§ 64 ibid.), anderseits der Strafmilderungsgründe des theilweisen Geständnisses, der natürlichen Schwäche des Verstandes und des bisherigen guten Leumundes (§ 60, a, b, c. ib.),

erkannt:

1. Johann Kaufmann wird zu 10 Monaten Arbeitshaus, wovon 5 Wochen als durch die Untersuchungshaft erstanden abzurechnen sind, verurtheilt.

2. Die Staatsgebühr ist auf 70 Frk. festgesetzt.

3. Die Kosten sind dem Angeklagten aufgelegt.

4. Vom Verzicht des C. D. auf Entschädigung wird Vormerk genommen. Die dem Angeklagten abgenommene Barschaft

wird dem J. Spörri aushingegeben und von dessen Verzicht auf weiteren Ersatz Vormerk genommen.

5. Schriftliche Mittheilung an die Staatsanwaltschaft. Mündliche Eröffnung unter Anzeige der 4tägigen Kassationsfrist.

Sig. Der Schwurgerichtsschreiber:
Dr. F. Girard.

Nachtragsbeschluss des Schwurgerichtes:

Die Acten in Sachen Kaufmanns werden der Justiz- und Polizeidirection des Cantons Zürich überwiesen, behufs gutfindender Verfügung über die zukünftige Versorgung des Angeklagten.

e. Epikrise.

Ich will mich nicht in eine Kritik des Urtheils einlassen. Dasselbe entspricht vollständig der Praxis und dem Gesetz.

Mir liegt es nur daran, die innere Unwahrheit und Unzweckmässigkeit des üblichen gesetzlichen Verfahrens zu zeigen:

1. Kaufmann selbst wird durch das Urtheil gar nicht getroffen. Die Schwurgerichtsverhandlung hat ihn, wie wir sahen, in gehobene Stimmung, statt in gedrückte, versetzt. Er fühlt sich als interessanter, wichtiger Fall. Häufiger sieht man in ähnlichen Fällen eine zornige, gereizte, verbitterte Stimmung eintreten, welche womöglich noch weniger dem Zweck entspricht.

2. Kaufmann wird in der Strafanstalt nicht gebessert, nicht reuig werden. Erstens ist er dazu überhaupt unfähig. Zweitens kann er durch Strafanstaltsbehandlung und Gesellschaft höchstens noch störrischer werden und von andern Gefangenen noch mehr Schlechtes lernen.

3. Das öffentliche Gewissen dürfte kaum befriedigt sein — denn was sind 10 Monate Einsperrung als Sühne für einen Kindesraub, von den Diebstählen nicht zu reden.

4. Abschrecken wird auch eine solche Strafe Niemanden, der zu solchen Verbrechen überhaupt fähig wäre.

5. Die öffentliche Sicherheit wird nach den 10 Monaten gerade so sehr, wenn nicht mehr, durch K. bedroht als vorher, und die Geschädigten haben nicht mehr und nicht weniger Entschädigung so oder so.

Einzig der Nachtragsbeschluss des Schwurgerichtes, der auf einen wichtigen Punkt, nämlich die »Unheilbarkeit Kaufmanns«, eingeht, entspricht einem wirklichen Bedürfniss, nämlich dem einer angemessenen Versorgung, d. h. Unschädlichmachung des Angeklagten.

Man frägt sich aber unwillkürlich, was das für eine Logik sei, welche zugleich einerseits straft und damit implicite die Zurechnung annimmt, andererseits versorgt und damit die Zurechnung verneint. Logischer wäre es jedenfalls, sogleich zu versorgen.

---

2. Fall.

Bertha G., Blutschande. — Angeborener Schwachsinn. — Gutachten von Dr. Delbrück (1893). — Sistirung des Verfahrens.

I. Vorleben.

Bertha G. von Freiburg wurde geboren den 23. Juli 1867 in Schaffhausen, sie ist somit zur Zeit $25^1/_2$ Jahre alt.

Der Vater ist ein Säufer, ein roher, brutaler Mensch, der Frau und Kinder misshandelte. Dies geht aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, sowie denjenigen der Explorandin selbst hervor.

Im Besondern ist der Vater bereits ein Mal wegen Blutschande mit einer älteren Tochter bestraft.

Diese, also die ältere Schwester (jetzt verstorben), war nach Angabe ihrer Stiefmutter lügenhaft und verleumderisch. Die andere Schwester, gegenwärtig in Zürich, befindet sich in einer Rettungsanstalt für gefallene Mädchen. Sonstige Angaben über die Familie der Expl. waren nicht erhältlich.

Dieselbe genoss eine sehr mangelhafte Erziehung, theils war sie in Kost bei fremden Leuten, theils bei den Eltern. Das Familienleben war, wie bereits erwähnt, ein sehr schlechtes. Die Familie bewohnte meist nur Ein Zimmer. In Folge dessen war Expl. unter Anderm bereits als Kind in dem Zimmer anwesend, als der Vater die ältere Schwester schändete; inwieweit sie davon Notiz nahm, ist allerdings nicht zu ermitteln. Jedenfalls hatte sie von der Sache Kenntniss, dies geht aus ihren Angaben hier in der Anstalt, sowie aus der in den Akten mehrfach mitgetheilten Aeusserung ihrer selbst hervor, »der Vater mache es mit ihr«, wie er es der Schwester gemacht habe. Ferner war sie offenbar mehrfach Zeuge, wenn der Vater den Beischlaf mit der Stiefmutter vollzog. Nach eigenen Angaben hier in der Anstalt hatte sie im 10. oder 12. Jahre das Nervenfieber, in Folge wovon sie übelhörig geworden sei; dies Leiden sei bald besser, bald schlimmer gewesen. Sie war offenbar, jedenfalls in den letzten Jahren, wenig leistungsfähig und schwachsinnig. Hiefür sprechen, abgesehen von den neuern Angaben des Vaters, deren Zuverlässigkeit stark angezweifelt werden könnte, Angaben des Vaters, die dieser zu einer Zeit (Februar 1880) machte, in der

er wenigstens kein dringliches Interesse hatte, die Tochter als schwachsinnig darzustellen: er schreibt an das Bezirksamt Stauffen: Die Tochter sei »faul«, nicht wie sie sein sollte, fände keinen Dienst. Ferner sagt ihre Kostgeberin von der Expl., sie sei »schwerhörig, dumm, aber verschlagen«. Die Hauswirthin bezeichnet sie als schwachsinnig. Nach anderer Angabe bestand der Schwachsinn allerdings nicht von Geburt an. Nach der incriminirten Handlung im Frühjahr 1892 wohnte Expl. bei den Eheleuten B. Der Ehemann B. vollzog in jener Zeit ziemlich häufig mit ihr den Beischlaf. Die Wohnungsverhältnisse begünstigten dies offenbar sehr. Er kam einfach Nachts zu ihr ins Bett; sie scheint sich nicht viel gewehrt, noch ihn irgendwie ermuntert zu haben. Diese Thatsachen gehen ziemlich unzweideutig aus den zahlreichen diesbezüglichen Angaben in den Akten, sowie aus den eigenen Angaben der Expl. in der Anstalt hervor. Später war Expl. schwanger. Sie äusserte sich darüber häufig. Unter Anderm fragte sie einmal ihre Kostgeberin, ob sie nicht glaube, dass »das Dicksein« vorübergehe, wenn sie acht Tage lang nichts esse.

II. Thatbestand.

Nach dem Tode der Stiefmutter (Ende Februar 1892) zog Expl., die bis dahin anderwärts gewohnt hatte, auf Wunsch des Vaters zu diesem, um ihm den Haushalt zu führen. Sie wohnte mehrere Wochen bei ihm. Sie vertrugen sich schlecht miteinander, weshalb sie ihn später verliess. Während dieser Zeit legte sich der Vater mehrmals, wenn er betrunken nach Haus kam, zur Tochter ins Bett mit dem Bemerken, dass sie so schön warm habe, und vollzog dann den Beischlaf mit ihr.

Diese Thatsache scheint nach den Aussagen der Expl. ziemlich sicher festzustehen. Dass es wirklich zur regelrechten Ausübung der Cohabitation gekommen, leugnete sie zwar später in den Verhören wieder, gestand es uns aber hier in der Anstalt wieder ein.

Ihre zahlreichen Zeugen gegenüber gemachten Mittheilungen, dass der Vater »bei ihr geschlafen«, lassen über diesen besondern Punkt eine doppelte Deutung zu. Unzweifelhaft aber ist es wohl, dass der Vater bei ihr geschlafen und in irgend einer Art unzüchtig mit ihr verkehrt hat. Nach den Akten und ihren Aeusserungen hier in der Anstalt scheint sie den oben genannten B. stets für ihren Schwängerer gehalten zu haben. Wichtiger für unsern Zweck sind die Angaben in den Akten, wie sich Expl. bei den unzüchtigen Handlungen des Vaters benommen hat. Auch ihn hat sie offenbar weder in irgend einer Weise angelockt, noch aber auch abgewehrt.

So sagte sie einmal über diesen Punkt: »er sagte nichts zu mir und ich sagte nichts zu ihm«.) Auf Vorhaltungen über das Verbrecherische ihrer Handlungsweise äusserte sie bereits früher einmal der Zeugin Steinemann gegenüber und auch später im Verhör, der Vater habe ja auch bei der Mutter gelegen.

Am 21. Dezember 1892 wurde Expl. zur Beobachtung ihres Geisteszustandes in die Irrenanstalt Burghölzli und von da am 8. Januar zum Zwecke ihrer Niederkunft in die Gebäranstalt übergeführt.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Expl. ist eher klein, von schlankem Körperbau, mässig entwickelter Muskulatur, etwas blutarm; der Schädel ist klein, die Schädelmasse erreichen nur zum Theil den normalen Durchschnitt, bleiben stellenweise nicht unerheblich hinter demselben zurück. Sie ist schwanger im 9. sogenannten »Schwangerschaftsmonat« (d. i. etwa 6 Wochen vor der Geburt). Sonst bietet sie keine auffälligen körperlichen Anomalien dar.

Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt verhielt sie sich geordnet, fügte sich willig den Regeln des Hauses. Ungefragt sprach sie sehr wenig, auf Fragen gab sie ruhig Bescheid. Sie wurde, da sie sich für andere Arbeiten als unfähig erwies, mit Stricken beschäftigt; auch von dieser Arbeit war sie nur der einfachsten, mechanischen Verrichtung gewachsen, bedurfte aber sogar, um nur einen Strumpf anzustricken, der Anleitung.

Die an sie gerichteten Fragen fasst sie nur sehr schwer auf, oft erst, wenn man sie mehrmals sehr laut wiederholt. Ist aber die Frage sehr einfach, so z. B.: »Wie heissen Sie«, so beantwortet sie sie richtig, auch wenn man leise spricht. Ist die Frage schwieriger, so fasst sie deren Sinn nur zum Theil auf, z. B. antwortet sie auf die Frage: »Welche Strafe hat der Vater bekommen?« »Weil er schändlichen Umgang gehabt hat.« Einmal antwortete sie sogar auf die Frage, wie viel 2 × 4 sei: »6«, indem sie Addition und Multiplikation verwechselte.

Diese Unfähigkeit, die Fragen zu verstehen, scheint etwas grösser zu sein in Gegenwart vieler Leute, wie z. B. in der mehrerer Aerzte. Aber auch in längerer Unterhaltung unter vier Augen, wenn sie nicht befangen schien, war die Unterredung mit ihr aus dem angeführten Grunde sehr beschwerlich. Die Antworten sind immer kurz, werden leise gegeben, in sehr einfachem Satzbau und verrathen einen geringen Wortschatz, dabei lispelt Expl. ein wenig.

Hat sie die Fragen erst richtig aufgefasst, so antwortet sie, so

lange es sich um einfache, conkrete Fragen handelt, verräth aber auch in den elementarsten Dingen geringe l So rechnet sie 6 × 7 = 42; 4 + 6 = 10; 4 × 6 = 24; aber 9 × 8 = 68, dann 82; 9 × 9 = 82. Als ich sie eines Vormi rechnen lassen, gab sie mir Abends ein Stück Papier, auf dem sie das Einmaleins richtig aufgeschrieben hatte. Die Monate im Jahre, die Tage der Woche kann sie angeben, weiss aber nicht, wie viele Tage ein Monat hat; die Anzahl der Wochentage gab sie einmal auf 6 an und war erst bei der nächsten Visite im Stande, den Fehler zu berichtigen. Sie weiss, dass Zürich »zu Winterthur und Basel zue« liegt und »in der Schwyz«. Auf die Frage, wo Freiburg liege, sagt sie »in Baden«. »Wozu gehört Baden? — zu Frankreich?« Darauf antwortet sie »zu Frankreich — Oesterreich — oder zu Deutschland? könnte auch zu Deutschland gehören«. Als ich sie dann fragte, ob sie nicht wisse, was für eine Landsmännin sie sei, antwortete sie prompt: »Ich bin von die Dütsche! von Freiburg.« Sie weiss, dass sie von der »Kantonsbehörde« verhaftet ist und zwar von »Schaffhausen«. Als ich sie dann fragte, ob sie noch einen andern Kanton kenne, antwortet sie »Feuerthalen«.

Auf meine Frage, warum sie hier sei, antwortet sie zunächst »Weiss nicht«, dann »bis Platz in der Gebäranstalt ist«. Dann fragte ich sie, was dies hier für eine Anstalt sei; darauf antwortete sie: »Heilanstalt«, — was hier für Leute seien: »Wo krank sind im Lieb und Kopfweh haben.« Darauf sagte ich ihr, dies sei eine Irrenanstalt, ob sie davon schon gehört habe, worauf sie erwiderte: »Sie haben in Schaffhausen eine gebaut«, und endlich sagte sie, in der Irrenanstalt seien Leute, »die den Verstand verloren haben, — wo sonst etwas anstellen.«

Ueber die Daten ihres Vorlebens giebt sie, wenn man mit genügender Geduld fragt, ziemlich gut Bescheid, namentlich über die Erlebnisse des letzten Jahres zum Theil mit präciser Angabe des Datums. Ueber die incriminirte Handlung äusserte sie sich zunächst wie in den spätern Verhören; als ich dann in sie drang, gestand sie den regelrechten Beischlaf mit dem Vater zu und gab nun auch ganz richtig an, dass sie sich in den Verhören verschieden geäussert habe, wusste auch noch die Reihenfolge der widersprechenden Aussagen. Aus ihren Erzählungen über den Akt des Beischlafs selbst, gieng, wie bereits im Thatbestand erwähnt, hervor, dass sie sich recht gleichgültig dabei benommen habe. Auf die Frage, ob sie sich nicht gewehrt, gab sie mehrfach ganz naiv zur Antwort, gegen ein Mannsbild könne man sich ja nicht wehren.

Präcise Antworten darüber, wie sie über ihr Verbrechen vom

ethischen Standpunkte aus denke, waren nicht erhältlich. Wie schon ihr Leugnen der That beweist, hatte sie ein gewisses Gefühl dafür, dass sie etwas Unrechtes begangen. Vom Vater weiss sie, dass er früher bestraft ist, »weil er schändlichen Umgang gehabt hat«. Sie weiss auch, dass er es ihr gemacht hat wie er es der Schwester gemacht hat und dass er dafür bestraft werden soll. Ob das schon geschehen ist, oder erst kommen soll, ist ihr offenbar unklar. Sie kennt das Wort »Blutschande«. Was sie sich eigentlich darunter vorstellt, konnte ich nicht ermitteln. Ich versuchte, herauszubekommen, ob sie in der Handlungsweise »B.s« und des Vaters an ihr einen Unterschied finde, worauf sie antwortete, dass »beide gleich« Unrecht an ihr gehandelt hätten. Ich legte ihr dann in einem concreten Beispiel die Frage vor, ob der Diebstahl eines Stückes Brod oder ein Todschlag »schlimmer« sei, und als sie dies richtig beantwortet hatte, fragte ich weiter, ob es schlimmer sei, wenn man einen fremden Menschen oder den eigenen Vater todt schlage. Mit Hilfe dieses Beispiels brachte ich sie endlich dahin, die Frage zu bejahen, dass es schlimmer sei, wenn der eigene Vater so etwas mit seinem Kinde mache, als wenn es ein fremder Mann thue. Nähere Angaben über diese Frage aber konnte ich nicht von ihr bekommen.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass Expl. durchaus keine Spuren von Wahnideen oder Sinnestäuschungen darbot.

Gutachten.

Selbst aus den mangelhaften Notizen über die Verwandten der Expl. geht hervor, dass deren Familie zu Erkrankungen des Centralnervensystems beanlagt ist. Dafür spricht die zweifellose Trunksucht des Vaters, seine Brutalität, seine Neigung zu Verbrechen; dafür spricht ferner der ethische Defekt einer, wenn nicht beider Schwestern. Ausser der sich in diesen Thatsachen dokumentirenden Familienanlage kommt für Expl. weiter in Betracht, dass der übermässige Alkoholgenuss als solcher in hohem Grade schädigend auf die Nachkommenschaft wirkt. Kinder von Säufern weisen sehr häufig geistige und körperliche Defekte auf. Allerdings fehlen uns zuverlässige Angaben darüber, inwieweit der Vater der Expl. schon zur Zeit ihrer Zeugung dem Alkoholmissbrauch ergeben war. Dass dies aber bis zu einem gewissen Grade der Fall war, ist nach dem Vorleben des Vaters doch recht wahrscheinlich. Die bisher genannten schädigenden Momente würden das Centralnervensystem der Expl. schon in der Keimanlage getroffen haben. Auf die ge-

sammte und insbesondere geistige Entwicklung eines Menschen sind aber ferner Ernährung und Erziehung von wesentlichem Einfluss.

Dass namentlich die letztere bei Expl. eine sehr schlechte war, geht aus den oben beschriebenen Familienverhältnissen unzweifelhaft hervor. Trotz der sehr mangelhaften Angaben liegen also schwerwiegende, ursächliche Momente vor, welche irgendwelche Störung der Geistesthätigkeit bei Expl. erklärlich erscheinen lassen würden.

Als die häufigsten durch die genannten Ursachen bedingten Geistesstörungen sind die verschiedenen Grade und Arten des angebornen Schwach- und Blödsinns zu nennen. Dieselben sind häufig mit Unregelmässigkeiten im Körperbau verbunden, besonders wichtig sind in dieser Beziehung Missbildungen des Schädels; auch eine solche ist bei Expl. vorhanden, der Schädel ist, wenn auch nicht auffällig, so doch nachweisbar zu klein. Dieser Umstand ist erstens als allgemeines Degenerationszeichen beachtenswerth und lässt ausserdem auf eine quantitativ mangelhafte Entwicklung des Gehirns mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen. Ferner ist Expl. schwerhörig. Die besondere Ursache dieses Leidens und die Zeit seiner Entstehung liessen sich allerdings nicht mit Sicherheit ermitteln; immerhin gilt auch dies Leiden, wenn es so frühzeitig auftritt, als »Degenerationszeichen«; vor Allem musste es, im Kindesalter erworben, nothwendig schädigend auf die geistige Entwicklung der Expl. einwirken, indem es die ohnehin durch den angebornen Schwachsinn erschwerte Auffassungsfähigkeit für Gehörseindrücke erschwerte. Umgekehrt geht dem Schwachsinnigen eben die Möglichkeit ab, die üblen Folgen des Leidens auch im einzelnen Falle auszugleichen, was dem Vollsinnigen möglich ist, unter Anderm z. B. dadurch, dass er es lernt, die Worte mit den Augen an den Lippen abzulesen. Wird die Schwerhörigkeit also im frühern Alter bei einem Schwachsinnigen erworben, so entsteht ein circulus vitiosus, durch den die geistige Entwicklung beeinträchtigt wird. Wenn die betreffende Zeitangabe richtig ist, wäre es also wohl möglich, dass der Schwachsinn bei Expl. seit ihrem 10. bis 12. Jahre stärker hervortrat. Das würde dann die oben mitgetheilte Angabe erklären, dass Expl. nicht von Geburt an schwachsinnig sei.

Abgesehen von diesen ursächlichen Momenten und Begleiterscheinungen des Schwachsinnes liess sich das thatsächliche Bestehen eines solchen bei Expl. unzweideutig nachweisen, vor Allem durch die Exploration. Die elementaren Kenntnisse der Expl. sind schon ziemlich mangelhaft; im Einmaleins ist sie schlecht beschlagen,

von der Geographie hat sie nur sehr geringe Kenntnisse, ihr Wortschatz ist ein sehr geringer, der Satzbau ein mangelhafter. Vor Allem erstreckt sich ihr Wissen nur auf einfache conkrete Thatsachen, es besteht nur in einem mechanischen Gedächtniss. Die einfachsten Abstractionen machen ihr Schwierigkeiten. So weiss sie, dass sie »von den Dütschen« ist; sobald die Frage nach ihrem Heimatland in etwas anderer Form gestellt wird, kann sie die Antwort nicht mehr geben. Aber die ihr oft in ihrem Leben vorgelegte Frage, woher sie sei, beantwortete sie rasch: »Freiburg in Baden.« Bei dem Worte »Irrenanstalt« denkt sie zunächst nur an das eine sobenannte Haus, welches sie oft in Schaffhausen gesehen hat; der allgemeine Begriff, der mit diesem Worte zu verbinden ist, ist bei ihr nur ein ganz verschwommener. Die übrigen Beispiele vergl. oben.

Gleich hier sei darauf hingewiesen, dass das einfache mechanische Gedächtniss bei Expl. wie sehr häufig bei Schwachsinnigen, verhältnissmässig gut entwickelt ist.

Was die für den vorliegenden Zweck wichtigen besondern Begriffe der geschlechtlichen Verhältnisse anbelangt, so ist es ja klar, dass diese Begriffe bei Expl. ziemlich gut entwickelt sind, was bei ihrem Vorleben nicht Wunder nehmen kann. Bezeichnend für die Klarheit dieser ihrer Begriffe ist aber, dass sie hofft, das »Dicksein« werde durch eine achttägige Hungerkur vorübergehen. Auf ihre Begriffe über den Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern kommen wir später zurück.

Die ethischen Vorstellungen können bei so niedrigem Stande des intellektuellen Vermögens natürlich nur sehr mangelhafte sein; auch sie bestehen mehr in mechanisch auswendig gelernten Regeln des Katechismus: »Du sollst nicht stehlen«, »du sollst nicht tödten«, als dass sie allgemeinere Begriffe bilden. Durch die vielen peinlichen Verhöre hat die Expl. aufgefasst, dass der Vater etwas Unrechtes gethan hat. Dass sie sich selbst eines solchen bewusst ist, erscheint sehr zweifelhaft. Sie schien sich ihrer Schwangerschaft kaum zu schämen. Wo sie ist, warum sie hier ist, ist ihr unklar und auch offenbar recht gleichgültig. Die Triebe verhalten sich bei den Schwach- und Blödsinnigen verschieden. Sie können abnorm stark entwickelt sein und zu Ausbrüchen bestialischer Befriedigung führen. Bei einer andern Gruppe von Schwachsinnigen findet sich im Gegentheil allgemeine Apathie; zu dieser Gruppe gehört der vorliegende Fall. Aus dem Vorleben der Expl. ist keine einzige, irgend gewaltsamere Handlung bekannt geworden; hier in der Anstalt machte sie durchweg einen hochgradig stumpfsinnigen und gleich-

gültigen Eindruck. Höchstens das Gefühl der Furcht vor väterlicher Misshandlung vermag einigen Einfluss auf ihr Handeln auszuüben und sie zum Lügen zu veranlassen; dies natürlich um so eher, als ihr das Verwerfliche der Lüge überhaupt nur in geringem Grade erkennbar ist.

Expl. leidet somit an ziemlich hohem Grad von angebornem, sogenanntem apathischen Schwachsinn.

Die einzelnen Züge dieses Krankheitsbildes kommen nun in der incriminirten Handlung in deutlichster Weise zum Ausdruck. Was zunächst die Fähigkeit der Selbstbestimmung anbelangt, so geht aus dem gesammten uns zu Gebote stehenden Material hervor, dass Expl. nicht im Geringsten den Vater oder B. zum Beischlaf aufgefordert oder ermuntert hat. Der ihr eigenen Apathie entsprechend hat sie willenlos von jenen mit sich machen lassen, was sie wollten. Der Gedanke der Möglichkeit einer Gegenwehr liegt ihr ganz fern: »Gegen ein Mannsbild kann man sich ja nicht wehren,« ist alles, was sie in dieser Beziehung zu sagen weiss. Auch bei jeder andern Handlung würde sie ein willenloses Werkzeug desjenigen sein, in dessen Gewalt sie käme; zu irgendwelchem Widerstande ist sie in Folge ihrer Willensschwäche unfähig; die Fähigkeit der Selbstbestimmung fehlt ihr.

Vor Allem ist sie ausser Stande, die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise zu erkennen. Die oben mitgetheilte Aeusserung, dass es schlimmer sei, »wenn ein Vater so etwas mit seiner Tochter mache,« hat insofern wenig Werth, als ich ihr die Aeusserung in den Mund legen musste. Es ist aber nach dem oben Gesagten selbstverständlich, dass es einem so Schwachsinnigen ziemlich gleichgültig ist, ob er Ja oder Nein auf eine Frage sagt, die er nicht recht versteht. Eine auch nur ihren Begriffen angepasste Definition der Blutschande von ihr zu hören, war uns nicht möglich. Besonders wichtig ist deshalb ihre in den Akten verzeichnete Aeusserung, die sie mehrmals that, der Vater habe ja auch bei der Mutter gelegen. Darnach scheint es, dass sie zwischen dem Beischlaf von Ehegatten und demjenigen von nicht Verheiratheten und endlich von Vater und Tochter keinen Unterschied zu machen weiss. Durch die vielen Verhöre und Vorwürfe hat sie vielleicht eine gewisse Ueberzeugung davon bekommen, dass sie etwas Unrechtes gethan hat. Vielleicht hält sie jetzt den Beischlaf als solchen für ein Unrecht und hält es ausserdem vielleicht für ein besonderes Unrecht, wenn ein Vater sein eigenes Kind zu einer Sünde verführt. Dass sich in dieser Hinsicht der Beischlaf anders als irgend ein anderes Unrecht verhält, davon hat sie offenbar durchaus keinen klaren Begriff. Ge-

rade hierin aber besteht ja ihre dem Strafgesetz unterstehende Schuld. Dass sie von diesen Begriffen keine klare Vorstellung hat, ist um so erklärlicher, wenn man bedenkt, in welchen Verhältnissen sie aufgewachsen ist. Sie besitzt also die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht.

Die besondern an uns gerichteten Fragen erledigen sich nach dem Gesagten von selbst. Da es sich um eine angeborene, unheilbare Krankheit handelt, bestanden die bezüglichen Gebrechen auch zur Zeit der incriminirten Handlung, Anfang bis Ende März 1892, und bestehen noch »zur Zeit«, so dass eine Freiheitsstrafe an ihr nicht vollzogen werden kann. Eine solche hätte keinen Sinn. Da Expl. nicht im Stande ist, ihre Schuld zu erkennen, würde sie auch unfähig sein, den Sinn der Strafe zu erkennen. Eine solche würde im Besondern deshalb keinen Sinn haben, weil Explor., in Freiheit gesetzt, auch künftighin wie bisher ein willenloses Werkzeug ihrer Umgebung sein würde; vor Allem liegt natürlich auch fürderhin die Gefahr geschlechtlichen Missbrauchs vor. Expl. gehört daher nicht in eine Strafanstalt, sondern sie bedarf des Schutzes gegen die Gesellschaft in einer Pflegeanstalt für Schwachsinnige.

Endlich

wollen wir auf Grund einer diesbezüglichen Bemerkung in den Akten, obwohl wir nicht ausdrücklich darnach gefragt sind, noch folgende Frage kurz berühren.

Die Anklage gegen den Vater G. stützt sich ausschliesslich auf die belastenden Aussagen der von uns für geisteskrank erklärten Tochter Bertha G. Es entsteht somit die Frage, inwieweit deren Aussagen Glauben zu schenken ist. Dem Krankheitsbilde entsprechend ist das Vorstellungsvermögen der Bertha G., wie oben noch besonders betont, durch Wahnideen und Sinnestäuschungen nicht beeinträchtigt. In Folge mangelhaften Auffassungsvermögens einerseits, dem Hang zur Lüge aus ethischem Defekt andererseits kommen aber bei Schwachsinnigen nicht selten erhebliche Erinnerungsfälschungen vor, die durch das Spiel der mitunter stark entwickelten Phantasie begünstigt werden. In dem vorliegenden Falle findet sich aber von Alledem nichts. Nach unsern Beobachtungen besitzt die Bertha G. durchaus keine Phantasie und auf der andern Seite ist das Gedächtnis für einfache conkrete Thatsachen ihres Vorlebens sogar verhältnismässig gut entwickelt. Der einzelnen Umstände ihrer Verhaftung, ihrer Verhöre erinnert sie sich recht genau. Dies kann um so weniger Wunder nehmen, als sogar bei viel höheren Graden

allgemeinen Schwachsinnes oft auffallend gut entwickeltes partielles Gedächtnis vorkommt. Im Besondern gewannen wir bei der Exploration den Eindruck, dass das Thatsächliche des Beischlafs der Bertha G. wohl geläufig ist. Sie wusste ziemlich genau, dass sie über ihren Umgang mit dem Vater widersprechende Aussagen gemacht hatte. Dass sie sich bei der Confrontation mit dem Vater einschüchtern liess, entspricht vollkommen dem Geisteszustande der B. G., über welche, wie erwähnt, die Furcht noch eine Macht auszuüben vermag. Absolute Gewissheit über die Richtigkeit ihrer Angaben haben wir natürlich nicht, doch glauben wir, dass ihnen wie denen eines Vollsinnigen zu trauen ist. Einer konsequent durchgeführten Lüge ist sie bei ihrem Schwachsinn kaum fähig. Hiebei wäre noch nachzutragen, dass der Verdacht, Expl. habe die Symptome des Schwachsinns simulirt, so fern liegt, dass es uns überflüssig schien, ihn besonders zu widerlegen.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass Bertha G. an ziemlich hochgradigem, angeborenem Schwachsinn leidet und in Folge dessen

I. von Mitte bis Ende März 1892 weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft besass,

II. eine Freiheitsstrafe an ihr überhaupt nicht vollzogen werden kann.

Epikrise.

Das Verfahren gegen die Expl. wurde eingestellt. — Das Interessante an diesem Fall liegt darin, dass Explor., obgleich für unzurechnungsfähig, doch für zeugnisfähig erklärt wurde. Auf Grund ihrer Aussagen wurde ihr Vater zu 2 ½ Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

---

3. Fall.

H. G. Mord. — Moralische Idiotie. — Gutachten von Prof. Forel (1886). — Verurteilung des Exploranden zu lebenslänglichem Zuchthaus.

I. Vorgeschichte.

Erbliche Anlage. In der Familie des Inkulpaten sind nicht weniger als fünf Verbrecher, wovon vier Gewohnheitsverbrecher zu verzeichnen sind, welche je 5, 5, 8 und 11 Mal, fast immer wegen Diebstahl gerichtlich verurtheilt wurden. Alle fünf heissen G. und sind mit dem Inkulpaten väterlicherseits im III. resp. IV. Grad verwandt.

Geisteskrankheiten sollen in der Familie nicht vorgekommen sein.

Der Vater des Inkulpaten war nach der Aussage des Lehrer F. ein Alkoholiker, der einmal betrunken in die Schule kam, wähnend, er sei ein Schulpfleger. Nach Aussage des Bruders war dieser Vater grob mit der Mutter, bevorzugte den Inkulpaten, ihm Alles glaubend, und schimpfte den Lehrer und den Fabrikaufseher, wenn dieselben dem Exploranden wegen Faulheit Schläge gaben.

Die Mutter desselben war nach Aussage beider genannter Personen recht.

Jugend des Inkulpaten. Derselbe war von frühester Kindheit an ein Erzlügner. Er log beständig, auch ohne Vortheil davon zu haben, somit oft sehr dumm, oft aber auch schlau.

Er konnte dieselbe Geschichte z. B. auf zwei und drei Arten erzählen. Er leugnete stets seine Streiche, auch wenn er Schläge bekam, und suchte stets die Schuld auf Andere, speziell auf seine Geschwister zu wälzen. Nie hat ihn sein Bruder weinend gesehen, ausser vor Zorn, nie Reue bekunden sehen oder hören.

Schon in der Schule stahl er wo er konnte, Griffel, Bleistifte und dergl. Er ging äusserst ungern in die Schule, war stets sehr faul, lernte ungern und machte dem Lehrer Grobheiten. In der dritten Realklasse kam er nicht mehr fort, besuchte dann noch ohne Erfolg die Repetirschule. Er war mehr faul und unfolgsam, als dumm. Liebe oder Anhänglichkeit waren ihm stets unbekannt. Beim Tod von Vater und Mutter war er völlig gleichgültig, nur auf seinen Vortheil bedacht und stahl sofort darauf die noch ungetheilte Erbschaft auf unerhört freche Weise. Als seine Mutter ca. $1\frac{1}{2}$ Jahre vor ihrem Tode krank im Bett lag, wollte er sie einmal durchprügeln und konnte nur mit Mühe von seinem Bruder und noch einem Anwesenden daran gehindert werden.

Es ist einzuschalten, dass er ca. 7 Jahre alt einmal auf den Kopf auf einen Felsen fiel. Jedoch war er nur wenige Minuten unbesinnlich und trug keine schlimmen Folgen davon. Sonst war er nie krank.

Nach seiner Konfirmation ging er in die Fabrik (Spinnerei), konnte aber wegen Faulheit und unsoliden Betragens nirgends bleiben. Von der frühern Jugend sind keine geschlechtlichen Excesse bekannt.

Am längsten hielt er sich noch in Winterthur (1 Jahr lang) als Dienstmann auf. Schliesslich wurde er immer mehr zum Vaganten, Bettler, Dieb und Schelm. — Anfangs dieses Jahres besuchte er nach langer Zeit seinen Bruder, mit dem er sonst keinen Verkehr mehr hatte. Derselbe fürchtete sich vor ihm. Er (Inkulpat)

log auch gleich seinen Bruder an, zuerst behauptend, er sei in Zürich angestellt, und bald darauf vorgebend, er suche Arbeit in Winterthur. Im Ganzen fand ihn sein Bruder wie immer ganz unverändert.

Wichtig und bezeichnend sind die Angaben, die uns sein ehemaliger Lehrer über ihn noch machen konnte:

»Ich kann mir den krausköpfigen Knaben mit seinen etwas »blinzelnden Augen noch ganz gut vergegenwärtigen. Mit Mai »1862 trat er in die erste Klasse der hiesigen Schule ein und in »Folge Wegzug am 21. August 1870 hier aus. Seither sah ich ihn »ein einziges Mal und zwar im Lauf des gegenwärtigen Jahres, da »er auf dem Bettel bei mir vorbeikam. Er war (als Schüler) geistig »sehr beschränkt, als Ergänzungsschüler war er noch nicht im »Stande, seinen zweiwöchentlichen Zahltag als Fabrikarbeiter zu »berechnen, z. B. 10 Tage à Frs. 1.40. Fleissige Arbeit, Einsicht, »Eifer, Willenskraft, Ehrgeiz etc. waren ihm sozusagen unbekannte »Dinge, und deswegen gerieth er nur zu häufig mit der Schul»ordnung in Konflikt. War die Ermahnung verklungen, so trat »der alte gleichgültige Zustand wieder ein. Bei allfälliger Strafe »entrollte dem Auge nie eine Thräne; von Reue war kaum eine »Spur.« —

Dagegen war Inkulpat nach Aussage seines Bruders in der Schule bei allerlei bösen Bubenstreichen oft ein Hauptrădelsführer.

Späteres Leben. Die Carrière G.'s seit dem Tod seiner Mutter ist diejenige eines Vaganten, Bettlers und Gewohnheitsdiebes. Davon zeugen vor allem die Gerichtsakten seiner früheren Bestrafungen, sowie die recht trefflichen Beobachtungen des Polizeigefreiten L. Aus diesen geht hervor, dass G., in ächter Ausführung seiner Charaktereigenschaften, ein chronisches Verbrecherleben, wenn auch in kleinern Verhältnissen, führte. Er suchte sein Leben mit möglichst wenig Mühe auf Kosten Anderer zu fristen.

Der Bettel war seine Haupteinnahmsquelle.

Die zusammengebettelten Kleider verkaufte er dann möglichst gut an zweifelhafte Schneiderleins u. dergl. m. Ferner aber versäumte er, seinen alten Jugendgewohnheiten gemäss, keine Gelegenheit, andere Menschen anzuschwindeln und zu bestehlen. Dabei war er sehr »routinirt«, d. h. er hatte grosse Uebung und Erfahrung. Die geistige Combinationsgabe, die er aber hierbei entwickelte, war übrigens sehr roh, plump, primitiv. Seine Lügen und Vorgaben waren nur auf kurze Zeit berechnet, auf eine Täuschung des Augenblicks; Vorsichten für die späteren Folgen seiner Reden und Handlungen trug er nicht, nur für eine vorläufige

Deckung sorgte er. Stets waren, und dies konsequent sein Leben lang, alle seine Lügen, Ausreden und Schwindeleien voll Widersprüche. Wie als Kind, so erzählte er jetzt noch jede Geschichte jedesmal theilweise anders.

Dabei ist G. geschlechtlich sehr leidenschaftlich, obscön-erotisch in seinen Reden, Liedern, Erzählungen und Handlungen, nimmt es dabei nicht genau, ob die Dirnen, mit welchen er sich abgiebt, jung oder alt sind; sogar ein Rockzipfel genügt ihm oft. Diese Leidenschaft führte ihn auch erwiesenermassen einmal dazu, sich an einem 3½jährigen weiblichen Kind zu vergreifen, was ihm zwei Monate Gefängnis zuzog.

Eine weitere Leidenschaft G.'s ist das Schnapstrinken. Doch tritt diese, der ersteren gegenüber, eher zurück. Er kann auch viel Alkohohl ertragen und ist nur hie und da eigentlich betrunken.

G. treibt sich stets herum in den verrufensten Kneipen, »in welchen oft 30 bis 40 Sträflinge zusammensitzen«. Mit den verrufensten Dirnen ist er intim befreundet. Kurz, beim niedrigsten Gesindel fühlt er sich zu Hause.

Irgend welche Regung, je etwas Gutes an einem andern Menschen zu verüben, scheint bei G. nie beobachtet worden zu sein. Er suchte im Gegentheil stets die Leute, die ihm gegenüber gutmüthig und freigebig waren, zu beschwindeln und zu bestehlen, indem es bei solchen meist leichter geht. Umgekehrt aber zeigte er sich rachsüchtig gegenüber allen Personen, die ihn denunzirten oder ihm entgegentraten. Er war mürrisch und grob gegenüber Ermahnungen und musste sogar ein Mal wegen Widersetzung gegenüber amtlichen Verfügungen (Arrestation wegen Bettel) bestraft werden. Endlich wurde H. G. von 1873 bis 1885 vier Mal wegen Diebstahl bestraft. Er log stets, auch wenn er auf der That ertappt wurde. Er war so schamlos, dass er selbst mit seinen Kleiderläusen und Gefängnisstrafen renommirte.

Charakteristisch für G.'s Apathie ist die folgende Episode: Kurz vor seiner Arrestation gieng Polizeigefreiter L. mit der gefundenen Mütze herum und gerade an einem Wirthstisch vorbei, wo G. mit einem andern Sträfling sass. Letzterer sagte nun zu ihm: »Du G., du hast gewiss Frau M. umgebracht.« Ganz ruhig, ohne Spur von Bestürzung zu zeigen, sagte G. darauf: »Was denkst au, s'ist so a gueti Lisi gsi!«

II. Zur That selbst.

Am Tag der That war, nach allen Akten zu schliessen, G. wie gewöhnlich. Nach den Aussagen der Leute in der Wirthschaft B.

soll er sogar weniger getrunken haben als sonst und nicht betrunken gewesen sein. Mir selbst musste er zugeben, dass er nach dem Verlassen dieser Wirtschaft in keiner andern Wirtschaft gewesen sei und nichts getrunken habe bis er die Frau M. traf.

Hierüber macht Explor. folgende Angaben: Er wollte Frau M. auf der Strasse, wo er sie traf, gebrauchen. Da sie dies nicht zulassen wollte, ging er mit zwei Fingern in ihre Scheide. Es floss bald Blut.

Als nun immer mehr Blut kam, Frau M. mit Anzeigen drohte und zuletzt ohnmächtig wurde, bekam er Angst, verrathen zu werden. Nun fasste er plötzlich den Entschluss, sie vollends zu tödten. Er trug sie mitten in die Strasse, um den Glauben zu erwecken, sie sei überfahren worden und riss mit seiner Hand die Genitalien und Eingeweide heraus, so dass Frau M. verblutete.

Es ist Sache des Gerichts, festzustellen, ob andere Motive für seine That ausfindig gemacht werden können. Aus den Akten aber, wie sie mir vorliegen, erhellen nur der Reihe nach zwei Motive, ein indirektes und ein direktes. Das erste war seine geschlechtliche Aufregung, die ihn zum Coitus oder verwandten Handlungen trieb. Das zweite, direkte, die Angst, entdeckt und bestraft zu werden, als er merkte, dass er durch seine erotischen Handmanipulationen Frau M. blutig verletzt hatte, so, dass dieselbe, trotz ihres Rausches, ihm mit Anzeige und Zuchthaus drohte. Er tödtete sie dann, um diese Anzeige zu verhindern und suchte nachher die Leiche so zu stellen, dass man an ein Ueberfahren denken solle. So scheinbar schlau auch dieser letzte Gedanke war und obwohl man zuerst auch dadurch getäuscht wurde, so dumm und roh waren doch dabei die Ueberlegungen und Vorkehrungen G.'s. Denn jeder Mensch sollte überlegen, dass man nicht durch die Scheide überfahren werden kann. Folglich hätte er überlegen sollen, dass die Sache entdeckt werden musste, da aufgefundene Leichen untersucht werden.

Bei seiner rohen Apathie kommt hier gemüthliche Aufregung und Verwirrung wenig in Betracht.

III. Beobachtung im Burghölzli.

Als G. hierher gebracht wurde, stellte er sich zuerst ganz dumm und blöde. Es war ein schwacher Versuch roher Simulation, der übrigens nur ganz kurz dauerte, er wollte zuerst glauben lassen, er wisse nicht, wie viel 2 × 7 seien, wisse nicht, in welchem Monat und Jahr wir leben. Doch gab er die Sache sehr bald auf, fieng an, perfekt zu jassen und dergl. mehr.

Körperlicher Zustand. Untersetzter, kräftig gebauter, ziemlich kleiner Mann. Kräftige Muskeln. An der linken Hand (Hand- und Handwurzelgelenke) Ueberreste einer ziemlich geheilten rheumatischen Affektion. Sonst vollständig gesund. Auch keine Spuren einer etwa überstandenen Syphilis. Ohrläppchen verwachsen. Schädel hinten wenig entwickelt, dafür hoch.

	Schädelmaasse: G.	Normal.
Horizontaler Umfang	57,5 cm.	55,0 cm.
Ohr-Hinterhauptslinie	20,0 „	24,0 „
Ohr-Scheitellinie	38,0 „	36,0 „
Ohr-Stirnlinie	32,5 „	30,0 „
Längsumfang (von der Nasenwurzel zur Protub. occip.)	37,5 „	35,0 „
Ohr-Kinnlinie	29,5 „	30,0 „
Längsdurchmesser (Nasenwurzel zur Protub. occipit.)	17,5 „	18,0 „
Grösster Breitendurchmesser	15,5 „	15,0 „
Distanz der pori acustici	12,5 „	12,5 „
id. der Jochbeinfortsätze des Stirnbeines	10,0 „	11,0 „
id. von porus acusticus z. Nasenspitze .	12,0 „	12,0 „

Somit müssen die Schädelmasse im Ganzen als normal bezeichnet werden, denn, wenn auch einige kleiner sind, so sind dieselben durch andere, grössere Durchmesser etc. vollständig compensirt.

Bedenklich charakteristisch ist dagegen G.'s Physiognomie. Dieselbe trägt in ausgesprochenster Weise jenes eigenthümliche Gepräge, das der Innervation der Gesichtsmuskulatur allmälig eigen wird, wenn dieselbe nie durch Affekte der Güte, sondern stets nur durch egoistische Leidenschaften beeinflusst wird. Man nennt diese wohlbekannten Gesichter unheimlich, roh, falsch, verschmitzt, brutal; diese Blicke stechend, bös und dergl. mehr, und instinktiv fürchtet man solche Gesichter. Zudem hat aber die Physiognomie G.'s etwas Dummes, sogar Blödes, das sich ebenso wenig verkennen lässt, so dass die Bezeichnung dummschlau und roh am besten passen dürfte.

Bei der Aufnahme zeigten Zunge und Hände ein leichtes Zittern; doch ist dieses Symptom bald verschwunden. Weitere Zeichen von Alkoholismus traten bei ihm nicht hervor, und wie es scheint, trotz der plötzlichen Abstinenz, auch nicht vorher im Gefängnis, so dass an einen tiefern Alkoholismus wohl nicht zu denken ist.

Psychisch stimmt das Benehmen G.'s im Burghölzli so vollständig mit seiner ganzen Vorgeschichte und mit seinen Gerichtsakten überein, dass wir uns kurz fassen können:

Er wurde in die Wachabtheilung versetzt, mit meist schweren, theilweise unruhigen Kranken und wurde Tag und Nacht mit denselben überwacht. Zwar liess öfters der Schlaf zu wünschen übrig, was theilweise auf Rechnung seiner Angst vor der Bestrafung, theilweise auf das Licht im Saale und die gewisse nächtliche Unruhe einiger Kranken zurückzuführen ist.

Dafür zeigte er stets einen bedeutenden Appetit und im Ganzen eine höchst gleichgültige, sogar theilweise lustige Stimmung. Er beschäftigte sich eifrigst mit Kartenspiel mit andern Kranken und zeigte dabei stets grosse Virtuosität, auch im sogen. »Nünispiel«. Dabei wurde er aber immer ärgerlich und böse, wenn sein Mitspieler einen guten Stoss machte und suchte es ihm oft streitig zu machen.

Ferner zeigte er immerwährend eine rohe Schadenfreude daran, die ihn umgebenden Kranken zu necken und zu foppen, was ihm wiederholt energisch verwiesen werden musste. Ganz ungenirt erzählte er einem moralisch defekten Mitpatienten (einem Diebe, dem er sich sofort anschloss), seine Mordthat nach seiner gegenwärtigen Art. Er habe nämlich 120 Fr. gehabt, sei auf einer Bank eingeschlafen, dann von Frau M. bestohlen worden etc. Er habe sie dann bedenklich geschlagen und schliesslich »aus Erbarmen!« 'fertig gemacht.

Beim Gespräch mit mir und mit den Aerzten zeigte er ein ganz verstocktes und verlegenes Wesen, wurde stets bald gereizt und mürrisch. Er weigerte sich hartnäckig, zu schreiben; nur seinen Namen und einige Worte konnten wir erhalten. Je länger, desto gereizter und unzufriedener zeigte er sich, er gehöre nicht in die Irrenanstalt, unter solche Leute etc. Am 25. Nov., in einem Augenblick des Unmuthes fing er an zu schimpfen und sagte, »es thue ihm nicht Leid, dass er die Alte getödtet habe, aber das bedaure er, dass er sie nicht ganz zerrissen habe; hätte er gewusst, dass er hieher käme, hätte er sich selbst umgebracht.«

In höhere Sphären, als in ordinären, einfachen, alltäglichen Dingen können sich G.'s Gespräche nicht erheben. Er gesteht zwar sein Verbrechen, sowie, dass er eine Strafe verdient. Doch erzählt er die Sache immer wieder anders und sucht jetzt hartnäckig die Sache mit einem angeblichen Diebstahl, den Frau M. an ihm verübt hätte, zu entschuldigen.

Dass sein Handgriff in die Scheide dabei unerklärlich ist, genirt ihn dabei weiter nicht; ebensowenig die Thatsache, dass die Zeugen ihn alle kommen und stehen, nie schlafen sahen, wie er angibt. Macht man ihn auf diese Widersprüche aufmerksam, so wird er nur unwillig und lügt stramm weiter, bald so, bald anders. Nicht

nur von Reue, sondern von schwererem Betroffensein über seine That ist nichts zu bemerken. Er lacht viel und macht viele Spässe.

Fügen wir endlich hinzu, dass sämmtliche Leute, die mit G. näher verkehrt haben, ihn für ebenso dumm und beschränkt, als schlecht und gefühllos erklären (z. B. die Wärter hier, Polizeigefreiter L. etc.). Letzterer sagt auch, er sei wegen seiner Einfalt oft von Andern geneckt worden.

IV. Gutachten.

Fassen wir Alles zusammen, so finden wir in der Persönlichkeit G.'s das exquisiteste Bild dessen, was die moderne Psychiatrie einen moralischen Idioten nennt. In dieser Hinsicht ist er bereits väterlicherseits schwer erblich belastet. Seine Erziehung dürfte wohl schlecht, doch nicht einmal die allerschlechteste gewesen sein, denn die Mutter scheint eine rechte Frau gewesen zu sein. Aber von allerfrühester Jugend auf, also offenbar auf erblichem Wege mit auf die Welt gebracht, zeigt er kolossale ethische Defekte. Diejenigen Instinkte, welche dem Menschen die Fähigkeit eines socialen Wesens verleihen, die Fähigkeit, zu lieben, mitzufühlen, Mitleid zu empfinden, Freude an Freude Anderer zu haben, sind ihm absolut unfassbare Begriffe, auch seinem Nächsten, seiner Mutter gegenüber. Die geschlechtliche Liebe ist vollständig auf den sexuellen Genuss beschränkt. Es ist nicht möglich, auch nur eine altruistische Regung von seiner Seite herauszubringen, und auch hier in der Anstalt ist nichts derartiges wahrzunehmen. Die andern Menschen sind für ihn nur brauchbare oder hindernde Gegenstände. Die Gesetze und die sittlichen Grundsätze sind ihm nur gelernte Dinge, die für ihn unter Umständen gefährlich werden können.

Dabei ist seine Intelligenz eine sehr beschränkte, welche man als zur untersten Grenze des halbweg Normalen gehörend bezeichnen kann. Doch lässt sich nicht läugnen, dass, wenn sein Gehirn nur einigermassen ethische Instinkte und Gefühle besessen hätte, er damit das Leben hätte fristen können, welches gar viele sehr beschränkte Menschen fristen. —

Seine scheinbare oder wirkliche Schlauheit beruht auf Uebung in den kleinern und grössern Schlechtigkeiten aller Gewohnheitsverbrecher. Seine Instinkte trieben ihn in diese Richtung allein und darin wurde er routinirt. Zu höheren, raffinirteren Schlechtigkeiten hat er es nie gebracht. Es zeugte vielmehr die grosse Liste aller seiner Spitzbubereien von Sorglosigkeit und vielfach von Zwecklosigkeit. Immer nur auf die Sättigung einer momentanen Leidenschaft, eines momentanen Bedürfnisses mit möglichst geringer Mühe

bedacht, versäumt er stets, die ferneren Folgen seines Handelns zu überlegen und gibt sich nur die Mühe, für die Sicherheit der allernächsten Verkettung seiner Handlungen zu sorgen. Ob diese Verkettung mit Vorsichtsmassregeln ihn etwas später unfehlbar liefern muss oder nicht, das kann er nicht übersehen; sein Geist ist zu träg und zu beschränkt hiezu.

Somit dürfen wir G. nicht als ethisch verkommenes Subjekt, sondern, wie wohl eine sehr grosse Zahl seiner Genossen, als ethisch angeboren defektes Subjekt bezeichnen. Und ich kann mich hier der Bemerkung nicht erwehren, dass ein solcher Mensch nothwendig für die menschliche Gesellschaft zu den allergefährlichsten und zu den absolut unverbesserlichen gehört. Dass eine Strafe verdient ist, kann er zwar lernen, doch nie fühlen und daher nie wirklich glauben.

Zu seiner Mordthat war somit G. offenbar stets fähig und wird er stets einer solchen fähig bleiben. Folglich ist zur Beurtheilung derselben nicht viel hinzuzufügen. Die Darstellung seiner That, wie er sie kurz nach seiner Arrestation (s. unter Thatbestand) vorbrachte, dürfte ziemlich genau der Wahrheit entsprechen, denn sie stimmt vollständig mit seinem seelischen Wesen überein.

Später hat er offenbar überlegt, dass eine andere Version für ihn vortheilhafter sein könnte und hat nun eine solche erdichtet, ohne gar zu sehr ihre Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ins Auge zu fassen.

Der erste Akt seiner That war, vielleicht durch etwas Alkoholgenuss begünstigt, ein Akt bestialischer und intensivster geschlechtlicher Aufregung. Da Frau M. dem Coitus Widerstand leistete, drang er mit der Hand in ihre Scheide, um sich so aufzuregen.

Vielleicht durch ihren Widerstand gereizt, drang er immer tiefer in die altersatrophische Scheide, offenbar dadurch Wollust empfindend. Nun kam dadurch eine Ruptur zu Stande, Blut floss; Frau M. drohte mit Zuchthaus. G., wie er war, dachte nun, plötzlich wohl ernüchtert, nur an sich, aber ohne zu überlegen, dass die Folgen eines Mordes viel schwerer sind als diejenigen einer Verletzung, denkt er nur daran, die nächste Gefahr, diejenige, durch Frau M. angezeigt zu werden, von sich abzuwenden. Er fasst rasch den Entschluss, sie zu tödten und geht nun so kaltblütig daran zu Werke, wie wenn es sich um irgend ein schädliches Thier handeln würde. Er zerreisst alle Eingeweide, bis nichts mehr zuckt. Dann sucht er die Sache mit ächt G.'scher Dummschlauheit im Sinn eines schnell erdachten Ueberfahrens plausibel zu machen.

G. ist ein abnormer Mensch, bei welchem von Geburt an die

ethischen Instinkte und Anlagen fehlten, dazu ist er geistig überhaupt recht beschränkt.

Eigentlich geisteskrank ist er nicht und war er nie.

Dafür, dass er bei der Begehung seiner That stärker betrunken gewesen sei, spricht nichts, ausser seine eigenen, absolut unzuverlässigen Aussagen.

Starke, sogar sehr starke geschlechtliche Aufregung scheint mitgewirkt zu haben. Doch in wie weit, ist kaum genau festzustellen, und jedenfalls nicht mehr beim eigentlichen Mord, sondern nur bei der ersten Verletzung. Folglich beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

1. Zur Zeit der körperlichen Misshandlung der Frau M. war die Geistesthätigkeit G.'s, wie überhaupt sein Leben lang, derart beschränkt, dass dadurch eine verminderte Selbstbestimmungsfähigkeit angenommen werden muss. Zudem kam in diesem ersten Akt seiner That eine hochgradige geschlechtliche Aufregung wahrscheinlich hinzu, welche den Akt der Verletzung, sehr wahrscheinlich als nicht in der Absicht zu verletzen, ausgeführt erscheinen lässt.
2. Dagegen besass G. die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlung nöthige Urtheilskraft (sobald er erkannt hatte, dass Frau M. verletzt war, was sofort geschah, als sie blutete).

Zur Zeit der eigentlichen Tödtung der Frau M. war der geistige Zustand G.'s in keiner Weise anders als während seines übrigen Lebens, das heisst, insofern abnorm, als G. angeboren ethisch total defekt und geistig beschränkt war; dadurch ist seine Selbstbestimmungsfähigkeit als nicht unbedeutend verringert; seine Urtheilskraft als schwach zu bezeichnen.

Epikrise.

Expl. wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt (1886). Er starb daselbst am 22. Januar 1888, an Lungenschwindsucht.

Die Gehirnsektion ergab keine pathologischen Veränderungen.

---

4. Fall.

Emil V., Brandstiftung und Mord. — Moralische Idiotie. — Gutachten von Prof. Forel (1888). — Verurtheilung des Expl. zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Emil V., ledig, Güterknecht, wohnhaft in Zürich, wurde am 12. Dezember 1888 von zwei Polizisten in die Irrenanstalt Burghölzli verbracht.

Derselbe ist geboren am 29. Oktober 1865, somit 23 Jahre alt.

Vorgeschichte.

Nach den Angaben des Vaters waren, resp. sind:

1. Ein Bruder des Exploranden blödsinnig und oft jähzornig.
2. Eine Tante des Expl. (Schwester des Ref.) geisteskrank.
3. Eine Grosstante des Expl. (Schwester des Vaters des Ref.) geisteskrank.

Expl. selbst sei immer »verschlagen und verdrückt« gewesen. In der Schule war er immer zurück, zeigte angeblich guten Willen, war nie böswillig.

Gegen seine Eltern sei er stets folgsam und willig gewesen, auch nicht bös gegen seine Geschwister.

Dagegen zeigte er nie Anhänglichkeit. Er war stets jähzornig, aber es wurde nichts von Grausamkeit an ihm bemerkt. Er sonderte sich immer von den Andern ab, hatte keine Kameraden, keine Freunde. Er genoss bei Herrn Pfarrer R. den Confirmandenunterricht, lief aber bald weg, weil er nichts lernen konnte.

Wenn Expl. einen dummen Streich machte, wie es oft bei Knaben vorkommt, so leugnete er diesen nicht, wenn ihn sein Vater darüber zur Rede stellte, sondern er schaute beständig, wie verbohrt, zu Boden. Man habe es ihm jedesmal sofort angesehen, wenn er etwas verbrochen habe. Veruntreut habe er nie etwas. Er hatte längere Zeit einen Nebenverdienst durch Kegelaufsetzen bei einem Wirth. Das Verdienst soll er jedes Mal in vollem Betrage seinem Vater abgegeben haben.

Er war dann nicht unanstellig, wurde in diversen kleinen Diensten verwendet. Von Misshandlung des Viehes z. B. weiss man nichts. Dagegen wurde sein verschlagenes Wesen überall übel vermerkt, weshalb er nirgends lange blieb.

1881 wurde er zum ersten Mal gerichtlich gestraft. Er war von seinem Vater nach Chur zu einem Malermeister in die Lehre gebracht worden, hielt es dort aber nicht lange aus. Beim Fortgehen stahl er einen Nachtsack, um seine Kleider hinein zu packen, und erhielt dafür 1 Tag Gefängniss im 16. Altersjahre.

1882 stahl ein Ladenausläufer seinem Chef mehrere Hundert Franken und lud Expl. ein, das Geld mit ihm durchzubringen, was er auch that und wofür er wieder mit Gefängniss bestraft wurde. Expl. hatte noch mehr ähnliche Freunde und kam so immer mehr in die Bahn des Verbrecherthums.

Er kam deshalb in die Correktionsanstalt W., wo er 1½ Jahre verblieb.

Von dort kam er zu einem Bierbrauer, wo er anfing, sich dem Trunke zu ergeben; er blieb deshalb nicht lange daselbst.

Der Vater fügt hinzu, dass Expl. als Kind bei Bestrafung oft bewusstlos und blau im Gesicht wurde und zu Boden fiel. Später, bei guten Rathschlägen des Vaters, schaute er nur zu Boden, höhnisch und verschmitzt lächelnd; er wurde dabei nie grob; die Vorstellungen des Vaters liessen ihn aber ungebessert und gleichgültig. Immerhin schien ihm der Tod der Mutter zu Herzen zu gehen. Recht lustig war er nie, beklagte sich aber auch nicht über schlechte Behandlung Anderer; er war kein Raufbold und kein Weiberheld. Dem Vater gegenüber zeigte er sich anfangs durch Geldsendungen und kleinere Geschenke zum neuen Jahre erkenntlich.

Thatbestand.

E. V. brachte den Abend des 11. November in einer Wirthschaft Zürichs zu, wo er verschiedene Liter spanischen Weines trank. Dort gesellte sich zu ihm eine Dirne, mit der er die Wirthschaft verliess und mit der er noch in einigen andern Wirthschaften bis halb 2 Uhr Nachts herumzog. Im Freien wieder angelangt, forderte sie ihn zum Coitus auf. Während er nun denselben mit ihr vollzog, wandelte ihn, wie er vor Gericht angab, die Lust an, das von ihm geschlechtlich gebrauchte Weib umzubringen. Unmittelbar nach dem Coitus fasste er das Weib an der Gurgel und würgte dasselbe während 5 Minuten aus Leibeskräften in der Absicht, es zu tödten. Da sein Opfer noch röchelte und da er »vom Würgen müde geworden war«, so zog er sein Taschenmesser heraus und stach es ihm dreimal in den Hals. Da die Frau nun keinen Laut mehr von sich gab, ging er langsam fort. Doch die Reue kam über ihn, es zog ihn wieder zum Ort der That zurück. Warum, wusste er selbst nicht. Bei seinem Opfer angekommen, fand er dasselbe noch nicht todt; die Frau röchelte immer noch, da überkam ihn wieder die Lust, sie vollends umzubringen. Er knieete auf ihr nieder und fing wieder an, sie zu würgen. Doch wurde er diesmal von nahenden Personen verscheucht. Heftige Gewissensbisse trieben ihn um, er ging direkt zur Polizeihauptwache, im Begriffe, dort ein offenes Geständniss abzulegen. Allein er brachte dort nur hervor, dass er am 3. Septbr. die Scheune seines Meisters angezündet habe.

In der That war an jenem Tage dieselbe abgebrannt. Expl. hatte sie, wie er angab, im Rausche angezündet und gab als Motiv an, er sei Lustbrandstifter, er hätte schon lange gerne einer Feuersbrunst zugeschaut und hätte gerne beim Löschen mitgeholfen.

Die Mordthat kam mittlerweile auch zur Anzeige, nach anfänglichem Leugnen gestand er dieselbe in vollem Umfange ein.

Untersuchung des Expl.

V., ein kleiner, ziemlich schwach gebauter Jüngling mit kaum beginnendem Bartwuchs, fällt bald durch seinen starren, unheimlichen Blick auf.

Wenn man mit ihm spricht, schaut er starr zu Boden. Seine kalte, ausdruckslose Physiognomie hat stets einen leicht hohnlächelnden Zug, der offenbar instinktiv ist und keine entsprechende Stimmung verräth. Sein stechender und doch dabei etwas blöder Blick, die Unbeweglichkeit seiner Physiognomie, sein affektloses, gleichgültiges Wesen haben eine unverkennbare, intime Verwandtschaft mit denselben Eigenschaften gewisser Geisteskranker; besonders der originär Wahnsinnigen und der moralischen Idioten. Ein eingehenderes Gespräch mit ihm zeigt jedoch, dass in der Sphäre des reinen Verstandes der Defekt nicht so gross ist, wie man anfänglich meinen könnte.

Er leidet an Gonorrhoe (der Penis ist gross, die Hoden dagegen sind klein, der rechte sogar bedeutend atrophisch), den er seit dem Umgange mit dem ermordeten Weibe bekommen haben will. Es stimmt dies auch mit dem objektiven Befund. Die Maasse seines Schädels sind zweifellos etwas insufficient; besonders der Längsumfang ist zu klein (29 cm statt 35 beim normalen). In der Abtheilung zeigt er sich träge, gleichgültig, stets gleich. Er ist im Ganzen willig, weder störrisch, noch grob, noch zu dummen Spässen geneigt. Er stiert viel vor sich hin, spricht sehr wenig, spielt nicht einmal Karten.

Er arbeitet aber nicht, »weil er keine Lust dazu habe«, kann sich auch unmöglich dazu entschliessen, seine Lebensgeschichte zu schreiben.

Mit einem Patienten spricht er etwa über die topographische Lage seiner Heimathsgemeinde, sonst fast nicht. Auf Fragen antwortet er richtig, oft zögernd und lange nicht. Er versuchte uns anzulügen, indem er, wie er mir dann sagte, auf den Rath eines Mitgefangenen bei der Voruntersuchung, behauptete, er habe das Weib im Zorn darüber getödtet, dass es gestunken habe und offenbar krank gewesen sei, was er ihr vorgehalten und was sie dann mit Beschimpfungen seiner Person beantwortet habe. Er versuchte auch, auf denselben Rath hin, zu behaupten, die Brandstiftung sei nicht von ihm, er habe sich nur derselben beschuldigt, um den Verdacht vom Mord abzuwenden. Der Mitgefangene habe ihm

gesagt, er werde so »ringer« gestraft werden. Es war jedoch leicht, den Expl. zum Geständniss seiner Lüge zu bringen. Indem ich ihn auf seine Widersprüche aufmerksam machte, gestand er die Wahrheit selbst sofort ein unter der eben erwähnten Motivirung und unter Bestätigung seiner ersten Angaben.

V. sagte mir von sich selbst, er sei stets ein verlogener, heimtückischer Mensch gewesen. Er habe keine Freude an Freunden gehabt, sei immer still für sich mit seinen Gedanken gewesen. Seine Eltern seien recht gewesen, die Schule habe er aber ungern gehabt, alles war ihm dort zu viel. Schon seit Jahren habe er in sich eine Metzgerlust verspürt. Er habe Freude am Blut gehabt, freute sich, Katzen umbringen zu dürfen, wenn es Gelegenheit dazu gab, und wäre gerne Metzger geworden, wenn seine Eltern es zugegeben hätten. Trotzdem hätte er nüchtern nie eine Tödtung vollbracht. Hiezu bedurfte es des Alkoholdusels. Seit Jahren hatte er »Kriegsgedanken« im Kopf, Trieb zu verbrecherischen Thaten.

Seit 1886, d. h. seitdem er in Zürich wohne, habe er nun Trinkgewohnheiten angenommen. Er sei in Gesellschaft schlechter Menschen gekommen und habe kein Geld mehr in der Tasche behalten können. Alles musste in spanischen Weinhallen und dergl. vertrunken werden. Starken Geschlechtstrieb habe er nicht gehabt und auch nicht onanirt. Nur wenige Male habe er 1 Fr. für eine Dirne ausgegeben, sonst habe er auch ab und zu »eine umsonst haben können«.

Den Mord gesteht er nun, aus purer Mord- und Blutlust im Rausch begangen zu haben. Erst als er den Beischlaf ausgeübt hatte, überkam ihn die Lust, der Trieb, das Weib umzubringen, ohne dass ein Gefühl von Aerger oder Missstimmung gegen dasselbe bei ihm aufgekommen sei. Es sei auch kein erneuter Geschlechtstrieb dabei gewesen, sondern nur Mordlust, Blutdurst. Das Frauenzimmer habe ihn auch nicht gescholten, sondern nur noch rufen können, »er solle es doch leben lassen«.

Ganz ähnlich sei es ihm bei der Brandstiftung gegangen. Er sei auch berauscht gewesen und da habe ihn auf ein Mal der Gedanke überwältigt, er müsse dem Meister die Scheune anzünden. Dieser Gedanke sei zum Trieb geworden, er habe eine unwiderstehliche Sucht nach dem Feuer und keine Ruhe gehabt, bis er den Brand angelegt hatte. Zwar habe er dort bei dem Meister schlecht zu trinken bekommen, doch sei das nicht der Grund zur Brandstiftung gewesen.

V. behauptet nun des Bestimmtesten, er hätte nie weder die eine noch die andere That im nüchternen Zustand vollbracht. Solche

Gedanken und impulsive Triebe habe er zwar, wie schon erwähnt, auch im nüchternen Zustande gehabt, aber dieselben stets gut zurückhalten können. Im Alkoholdusel dagegen habe er keine Selbstbeherrschung mehr besessen.

Er sagt selbst, dass er keine tiefere Reue empfinde, kein Weh, keinen Schmerz über seine Missethaten. Er spricht auch mit einer schauerlichen Gleichgültigkeit und Kaltblütigkeit darüber, so affektlos, wie wenn es sich um Essen oder Trinken handeln würde. Als ich ihn nach dem Mörder G. (Fall 3) frug, lachte er und sagte, er habe G.'s That nur zufällig in der Zeitung damals gelesen. Auf meine Frage, ob er sich denn G. als Vorbild genommen habe, lachte er wieder und sagte, »er habe einmal jedenfalls nicht daran gedacht, als er das Weib umgebracht«.

V. ist im Uebrigen sehr wenig begabt, schreibt zwar gut, aber rechnet sehr schlecht.

Er schläft gut, isst gut, »studirt« aber viel für sich und ist offenbar viel mit seinen Vorstellungen beschäftigt.

Gutachten.

Zweifellos ist es, dass wir es hier mit einem wahren Monstrum in Menschengestalt zu thun haben, das unwillkürlich im ersten Moment an seinen Vorgänger, den Mörder G. (Fall 3) erinnert. Wenn auch bei beiden die moralische Idiotie, der angeborne ethische Defekt, verbunden mit geistiger Beschränktheit und Apathie, den Hauptzug bilden, so giebt es doch wesentliche Unterschiede:

1. G.'s Familie war eine exquisite Verbrecher-Familie. Bei V. ist dies nicht der Fall und scheinen zunächst seine Eltern ordentliche Leute gewesen zu sein. Dagegen herrschen Geistesstörungen in der Familie seines Vaters und einer seiner Brüder ist Idiot. Darauf ist ein hohes Gewicht zu legen, denn darin ist zweifellos seine geistige Abnormität erblich begründet.

2. G. mordete, um eine Anzeige zu verhindern, mit Ueberlegung. V. mordete sinnlos, aus bestialischer, aber zugleich krankhafter Mordlust.

3. G. verbarg sich nicht ungeschickt. V. zeigte sich selbst, wenn auch eines andern Verbrechens wegen, an.

Ueberhaupt finden wir hier ein eigenthümliches, in den Annalen der Criminalpsychopathologie wohlbekanntes Symptom in zweifacher Hinsicht:

1. die triebartige, psychopathologische Mordlust;
2. die triebartige, psychopathologische Brandstiftungslust.

(Mordmonomanie und Pyromanie alter Autoren.)

Mordlust darf hier nicht ohne Weiteres mit Lustmord identifizirt werden. Wenigstens hat offenbar keine Schändung der Leiche, keine sexuelle Wollust beim Morden selbst stattgefunden. Es handelt sich vielmehr um einen jener merkwürdigen Fälle von triebartigem Blutdurst, welche man bei einigen Verbrechern findet und welche man auch bei manchen ausgesprochenen Geisteskranken beobachtet.

Es ist das Symptom der impulsiven Akten der Geisteskranken. Z. B. eine constitutionell geisteskranke, an impulsiven Trieben leidende Patientin der Anstalt Burghölzli fühlte ab und zu den unwiderstehlichen Trieb, eine Nachbarin, die ruhig im Bett neben ihr schlief, zu erwürgen. Sie meldete es uns endlich, als sie merkte, dass sie sich nicht mehr überwinden könne, und später wurde sie auch wirklich aggressiv. Nicht nur die zum Bild ganz passenden Angaben des V., sondern der Mangel an Motiven für seine Thaten und seine Selbstanzeige sprechen dafür, sowohl bei der Brandstiftung als beim Mord. Aber es kommt dazu der Alkoholrausch.

Zwar wird gesagt, er sei nicht stark berauscht gewesen. Doch ist kaum daran zu zweifeln, dass er sich im Alkoholdusel befand. Er will vor dem Mord in zwei Wirthschaften mit der Dirne getrunken haben und dabei eingeschlafen sein.

Bekanntlich wird der Mensch schon nach dem Genuss von relativ geringen Quantitäten Alkohols in seinen ethischen Gefühlen abgestumpft. Die ethischen Hemmungen und die vernünftigen Ueberlegungen werden im Dusel abgeschwächt, die sinnlichen Triebe und die Affekte dagegen in der Regel verstärkt.

Es ist klar, dass, wenn ein Missverhältniss im gleichen Sinne bereits angeboren im Charakter besteht, der Rausch leicht und rasch Verbrechen zur Folge haben kann, besonders wenn, wie hier, pathologische Triebe vorhanden sind. Dieselben konnten noch durch Ueberlegung und vielleicht auch durch Spuren von Gefühl im nüchternen Zustand mit Mühe zurückgehalten werden. Schon im leichten Rausch war aber V. seinen blutgierigen Trieben preisgegeben.

So erklärt sich wohl zweifellos seine That. Er hatte mit der Dirne Wirtschaften besucht. Schliesslich führte sie ihn an einen stillen Ort, um durch ihr unsauberes Geschäft 1 Franken von ihm zu gewinnen. Nach im Rausch vollzogenem Coitus wird er aufgeregt und von seiner krankhaften Blutgier überfallen. Nun fehlen ihm, theils angeboren, theils durch den Rausch, die nöthigen Gegenvorstellungen, um ihn von seinem grauenvollen Trieb abzuhalten. Wie ein Raubthier stürzt er sich auf sein ahnungsloses Opfer, er-

würgt es, ohne auf sein Flehen zu horchen, und schneidet noch wiederholt mit dem Messer hinein, bis das letzte Röcheln aufgehört hat. Etwas sadistischer Sexualtrieb mag auch mitgespielt haben.

Ganz ähnlich mit der Brandstiftung. Die Lust, anzuzünden, überfällt ihn im Alkoholdusel auf dem Heimweg. Er geht in die Scheune und zündet das Heu an; die ethischen Gegenvorstellungen des Schmerzes des Besitzers und seiner Familie, des unten gefährdeten Viehs, die Vernunftsgegenvorstellungen der Nutzlosigkeit, der Gefahr einer solchen sinnlosen That sind machtlos, zu schwach und der Trieb ist zu stark. Er zündet an und rettet sich selbst knapp vom Feuer.

Allerdings wird man den Jähzorn des V. einwenden, der z. B. im Stande war, seinem Onkel aus Rache dafür, dass letzterer ihn »schlechter Siech« genannt hatte, 35 Rebstickel aus dem Weinberg auszureissen. Doch fehlte offenbar ein solches Motiv für die beiden Hauptthaten, vor Allem für den Mord.

Wichtig ist im Weitern die Thatsache, dass Expl. offenbar von Jahr zu Jahr und zuletzt Hand in Hand mit zunehmender Trunksucht sich verschlechtert hat, resp. ethisch verkommen ist. Diese Resultante ist der Effekt verschiedener Componenten:

1. Erbliche Anlage.
2. Zunehmende abnorme Triebe und gemüthliche Apathie.
3. Verwahrlosung und schlechte Gesellschaft.
4. Trunksucht.

Die Zurechnungsfähigkeitsfrage ist in derartigen Fällen eine sehr schwierige. Beeinträchtigt wird hier der sogenannte freie Wille, besser die adäquate Anpassungsfähigkeit:

1. Durch die erbliche Anlage und die angeborene moralische Idiotie.

2. Durch die pathologischen Triebe (Mord- und Brandstiftungstrieb) oder Impulse.

3. Durch den Wegfall der schon so schwachen Gegenvorstellungen in Folge des Rausches.

Von einer Zurechnungsfähigkeit kann daher in diesem Falle schwerlich die Rede sein, so wenig man auch Sympathie für ein so monströses Individuum haben kann, das sogar über seine Mordthat lacht und bissig böse wird, wenn man ihm dieses Lachen vorwirft. V. leidet an tiefer constitutioneller Psychopathie mit pathol. Impulsen.

Dagegen muss betont werden, dass V. besonders in Folge seiner perversen Triebe als ein äusserst gemeingefährlicher Mensch betrachtet werden muss, der lebenslänglich beschränkt werden sollte, wenn neue Verbrechen von seiner Seite verhütet werden wollen.

Nachtrag.

Das nachträgliche Studium der Akten (es waren mir Anfangs nur die Akten 37, 41. und 64 zugestellt worden) veranlasst mich zu folgenden Ergänzungen:

Die Angaben des Vaters werden grösstentheils durch die Akten bestätigt. Vor Allem bestätigen alle Lehrer die äusserst schwache Begabung V.'s, seine Unfähigkeit, sowie viele Absenzen, während sonst kaum Klagen über sein moralisches Verhalten vorhanden sind. Bei dem einen Diebstahlsfall soll nach Angabe des Ladenaufsehers (des Diebes) V. ihn zum Diebstahl angestiftet haben, was V. auch bestätigte. Doch ist es fraglich, ob V. sich nicht da und dort mehr belastet, als wahr ist. Ueberhaupt sind V.'s Angaben so widersprechend, er hat eine so eigenthümliche Art, oft sich selbst zu beschuldigen, welche an die Art erinnert, wie Menschen, welche hypnotisirt sind, alles, was man ihnen induzirt, bestätigen und sogar unrichtige Details hinzufügen, die sie selbst hinzuhalluciniren (hallucination retroactive Bernheim's), dass man in der Benutzung seiner Angaben sehr vorsichtig sein muss.

Dass er immerhin auch durch und durch verlogen sein kann, und zwar mit grösster Kaltblütigkeit, geht aus seinem Verhör als Zeuge bei der Brandstiftung hervor, zu einer Zeit, wo kein Verdacht auf ihm lastete.

Ein vorliegendes Gutachten des Bezirksarztes beweist nach meiner Ansicht durchaus nicht, dass kein Coitus stattgefunden hat. Denn abgesehen davon, dass das fehlende Sperma abgeflossen und eingetrocknet gewesen sein kann, könnte eine Einführung des Penis ohne Ejaculation stattgefunden haben. Für diese Einführung spricht unbedingt der erworbene Tripper.

Jedenfalls aber war das Weib nicht so auffällig krank (das geht, wie mir scheint, aus dem Gutachten hervor), als dass V. aus »Gestank oder Fühlen von Eiter, Wundflächen etc. hätte dadurch zu seiner That gereizt werden können«. Dieses ist für das psychologische Moment der That wichtig und bestätigt meine Ansicht.

Von der grössten Wichtigkeit ist die Feststellung der Thatsache, dass V. mit dem ermordeten Weibe in den Wirthschaften war, die er angegeben hatte, und dass seine diesbezüglichen Angaben (einschlafen etc.) wahr sind. Dadurch ist die Möglichkeit einer falschen, krankhaften Selbstanklage ausgeschlossen. Zugleich wird auch dadurch bewiesen, dass er mit der Dirne nicht im Streit war, sondern im besten Einvernehmen.

Wichtig ist ferner Akt. 43, nach welchem auch zur Ausreis-

sung der Rebstickel seines Onkels Fried. V. keine Veranlassung, kein Motiv vorhanden gewesen sein soll, wenn Fr. V. nicht lügt. Somit würde auch hier der Jähzorn, das Rachemotiv fehlen.

Von capitaler Wichtigkeit ist Akt. 34 der Brandstiftungsakten, die spontane Selbstdenunciation V.'s. Daraus geht bis zur Evidenz sein krankhafter Trieb hervor. Anschliessend daran ist Akt. 52 derselben Akten sehr wichtig, weil wiederum daraus hervorgeht, dass kein Streit zwischen V. und seinem Meister vorhanden war, dass V. sonst keine Unsitten zeigte und kein Weiberheld war, sogar so viel arbeitete, als er konnte.

Diese Vervollständigungen können mich nur in der oben ausgesprochenen Ansicht bekräftigen, dass V. geistig abnorm ist und an erblich begründeten krankhaften Trieben leidet. Je mehr wir ihn beobachten, desto krankhafter kommt er uns vor.

Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass irgend etwas nach dem Coitus ihn gereizt habe, dass er in Zorn gerathen, mit der Dirne ins Raufen kam, wozu etwa die Schürfung der Genitalien der letzteren sprechen könnten. Doch spricht das bisherige Wesen V.'s dagegen, ebenso das Fehlen anderer Zeichen einer Rauferei. Vor Allem aber erscheinen die erste Deposition V.'s bei Hauptmann Fischer, sowie diejenige, die er mir in einem Moment der Freundlichkeit und grösserer Expansion machte, glaubwürdiger als andere Angaben, die er in mehr verstocktem, überlegtem Zustand machte und die offenbar (nach eigener Angabe) ihm von einem Mitgefangenen induzirt wurden.

Uebrigens wer wird noch genau die Gefühle feststellen können, die ihn im Moment der That beseelten? Ohne eine Art Berserkerwuth kann eine solche That nicht wohl geschehen, wenn sie nicht durch bestimmte Wahnideen oder durch die Wollust selbst bedingt ist. Scharfe Grenzen zwischen Lust und Zornaffekt sind da schwer zu stellen.

Wir müssen somit Emil V. für angeboren geistig sehr beschränkt und mit zunehmender krankhafter geistiger Anomalie behaftet erklären, die ihn immer unzurechnungsfähiger macht. Es scheint uns nicht unwahrscheinlich, dass sich bei ihm allmählich eine ganz ausgesprochene Psychose entwickeln wird; doch kann man dies jetzt noch nicht sagen.

Epikrise.

Verurtheilung des Expl. zu lebenslänglichem Zuchthaus (1888). Sein Betragen daselbst ist befriedigend; er arbeitet zwar, aber nicht mit Lust und Eifer. Einen besonderen Wunsch oder Willen bekunde er nie.

5. Fall.

E. Pr., Deserteur. — Moralische Idiotie mit chronischem Alkoholismus. — Privatgutachten von Dr. Delbrück (1890).

Herr E. Pr. aus Leipzig wurde 1869 geboren. Die Eltern sind, allerdings in sehr entferntem Grade, blutsverwandt. Die Grossmutter väterlicherseits bot vor 30 Jahren ein Jahr lang Zeichen von Verfolgungswahn dar, ein Cousin des Vaters litt ein Jahr lang an religiösem Wahn. Später sei er noch ziemlich vernünftig gewesen. Ein Grossonkel der Mutter, wie des Vaters, ging durch Trunksucht zu Grunde. Dessen Neffe sei schwachsinnig. Die einzige Schwester der Mutter ist hysterisch. Herr Pr. selbst machte die gewöhnlichen Kinderkrankheiten durch, entwickelte sich körperlich normal. Er besuchte die Volksschule, das Untergymnasium und dann zwei Jahre die Handelsakademie. Seit drei Jahren ist er in einem Bankgeschäft angestellt, seit 1. Oktober 1889 genügt er seiner Militärpflicht. Bei dem Examen im Untergymnasium bestand er im Griechischen nicht. Sonst bekam er immer gute Noten; doch lernte er von jeher schwer und erwarb die Kenntnisse, die er besitzt, nur durch sorgfältige Erziehung, indem er bei jeder Gelegenheit neben dem öffentlichen auch Privatunterricht erhielt.

Während seiner Kindheit wurde ein besonderer Hang zum Lügen nicht beobachtet. Sobald er aus dem Convikt und damit aus einer sehr strengen Aufsicht entlassen wurde, in seinem 15. Jahre, begann er und zwar binnen Kurzem hochgradig in baccho und venere zu excediren. Er trank bereits damals 7—8 Glas Bier Abends, später durchschnittlich 4—5 Glas Bier am Tage, ausserdem viel Wein, Champagner, Schnaps und Bier des Abends. Er kann in letzter Zeit angeblich weniger Alkohol vertragen, als früher, doch war er nicht besonders häufig betrunken.

In den letzten 3—4 Jahren hatte er mehrfach Tripper, Feigwarzen und weiche Schanker.

Seit April 1889 hat er ein Liebesverhältniss mit einer 43 jährigen, reichen, verheiratheten Verwandten, daneben hatte er mehrere Verhältnisse mit Schauspielerinnen und dergl.

Im Sommer 1889 wurde er angeblich von einem Kollegen ermuntert, aus dem Liebesverhältniss mit der reichen Tante Nutzen zu ziehen und liess sich seitdem andauernd bald grössere, bald kleinere Geldbeträge von ihr geben, angeblich um seine Schulden zu bezahlen, unter Anderm einmal 2400 fl., die er dann aber in sehr kurzer Frist mit Freunden und Frauenzimmern durchbrachte.

Einmal an das Geldausgeben gewöhnt, machte er ausserdem Wechselschulden von April bis August 1889 allein in der Höhe von c. 6000 fl. Später machte er hauptsächlich in Restaurants Schulden, indem er theils die Zeche nicht bezahlte, theils von den Kellnern in baar borgte. Sehr viel hielt er auf diese Weise Freunde und Kameraden frei. Dabei wusste er nie, wie, wann, wo und wie viel er Schulden hatte. Den Vater belog er ständig, zunächst leugnete er die Schulden, wenn dies nicht mehr angieng, leugnete er die Art derselben, oft log er ohne ersichtlichen Grund, z. B. hatte er einmal bereits gestanden, dass er einen Ueberzieher versetzt habe, behauptete aber steif und fest, er habe keine Ahnung, wo der Pfandzettel sei, einige Stunden später gestand er, dass derselbe in seinem Stiefel versteckt sei. Ein anderes Mal schrieb er einem Freunde von lebensgefährlichen Ruderpartieen, die er gemacht habe, wovon kein Wort wahr war. Darüber zur Rede gesetzt, sagte er ganz naiv, er hätte ebenso gut auch schreiben können, er sei auf dem Grossglockner gewesen. Seinen Freunden erzählte er oft ganz unglaubliche Erlebnisse. Seine Briefe von der erwähnten Art unterscheiden sich auffällig von seinem frühern, trockenen, besonders phantasiearmen Stil.

Während der Militärzeit meldete er sich häufig fälschlicherweise krank. Die Stunden der üblichen Dienstzeit verbrachte er dann, damit die Eltern nichts merkten, in Restaurants, lumpte auch oft ganze Tage und Nächte herum. Als er kürzlich sich wieder fälschlicherweise marode gemeldet hatte, ertappt und zur Kaserne zurückgebracht wurde, entwich er aus Angst vor Arrest. Diesen Schritt überlegte er sich anscheinend nicht recht, weil er betrunken war. Andern Tages entfloh er aus Furcht, als Deserteur erschossen zu werden, nach Zürich. Das dazu nöthige Geld lieh er von den Wirthsleuten seiner Eltern.

Gestern wurde er zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Anstalt aufgenommen. Hier gesteht er alle seine Vergehen ein, lügt allerdings auch wohl zum Theil. In mehreren längeren Unterredungen mit dem Arzt zeigt er nie die leiseste Spur von Reue. Im Gegentheil! er spricht immer mit einem gewissen Stolz und dem denkbar grössten Cynismus von seiner Verschwendungs- und Trunksucht, von seiner Hurerei. Als ihm der Arzt sagt, es fehle ihm keine einzige Eigenschaft zu einem ausgemachten Lumpen, erwidert er selbstgefällig lächelnd mit triumphirendem Blick: »Sie haben Recht, ich bin ein Lump.«

Ueber seine Lügen dem Vater gegenüber betreffs der Schulden zur Rede gesetzt, giebt er zum Theil — von seinem Standpunkte

aus — sehr berechtigte Gründe an, zum grössern Theile aber versichert er, dass ihn die Geschichten nicht im Geringsten interessirt hätten und es ihm völlig gleichgültig gewesen sei, ob er Ja oder Nein, dieses oder jenes gesagt habe. Ueber seine Prahlereien den Freunden gegenüber befragt, sagt er, das sei leicht möglich, dass er diesen oder jenen habe »blau anlaufen lassen«; im Uebrigen könne er darüber keine Auskunft geben, weil er sich nicht daran erinnere; ausserdem habe er eben oft auch ganz unglaubliche Geschichten gemacht.

Befragt, ob er niemals Ehrgeiz gehabt habe und ob es ihm nicht leid thue, sich seine Carriere verdorben zu haben, versichert er, dass ihm der Militärdienst lediglich unbequem und widerwärtig gewesen sei; das einzig Unangenehme an der ganzen Sache sei, dass er jetzt ein halbes Jahr in eine »Heilanstalt« solle und dann noch einmal ein halbes Jahr dienen müsse; das letztere ist ihm offenbar sehr peinlich.

Auf das Unvernünftige seiner Handlungsweise in der Desertionsangelegenheit aufmerksam gemacht, beklagt er sich, dass er »zu dumm« gewesen sei; wie er gehandelt, das sei der »reine Blödsinn«. Wenn er sich die Sache ordentlich überlegt hätte, würde er die reiche Tante mitgenommen haben, um mit ihr von Marseille oder Dovre aus direkt durchzubrennen. Dann hätte er wenigstens mit ihr vergnügt leben können und die nöthigen Mittel gehabt. So aber habe er gar nichts von der ganzen Geschichte.

Hr. P. ist mittelgross, von gedrungenem Körperbau, sehr gut entwickelter Muskulatur. Es finden sich keine Degenerationszeichen bei ihm. Ausser leichter Cyanose und etwas gedunsenem Aussehen des Gesichts und der Hände, mässigem Tremor und dickem eitrigem Ausfluss aus der Harnröhre sind keine körperlichen Auffälligkeiten nachweisbar.

Aus dem Angeführten geht Folgendes hervor: Hr. P. ist psychopathisch erblich belastet, was namentlich zu congenitalen degenerativen Krankheitsformen disponirt. Er leidet in geringem Grade an congenitalem Schwachsinn. Dies erhellt aus seinen mangelhaften Leistungen auf der Schule, namentlich aus seiner unvernünftigen, planlosen Lebensführung und der absoluten Einsichtslosigkeit in seinen Zustand, wie sie sich in seinem Benehmen und seinen Aeusserungen in der Anstalt ausspricht.

Er hat ausserdem den Trieb, zu verschwenden, zu lügen, in baccho et venere zu excediren. Diese Triebe sind in hohem Grade bei ihm entwickelt und er besitzt nicht die geringste Kraft, denselben zu widerstehen. Dies folgt daraus, dass diese Laster trotz

offenbar sehr sorgfältiger Erziehung in sehr jungen Jahren aufgetreten sind — mit Ausnahme vielleicht des Lügens.

Er beginnt mit 15 Jahren zu trinken und zu huren, hat seit seinem 17. Jahre bereits mehrere Geschlechtskrankheiten durchgemacht und in seinem 21. Jahre auf chronischen Alkoholismus hindeutende Cyanose und Tremor.

Schliesslich zeigt er nicht die geringste Reue über sein Vorleben. Jede Schamhaftigkeit und jedes Gefühl dafür, dass er die grösste Schande auf sich und seine Familie geladen, sind ihm so völlig fremd, dass er nicht einmal auf den Gedanken kommt, wenigstens Reue zu heucheln, sondern sich nur ärgert, sich nicht noch lasterhafter aufgeführt zu haben. Dass er den Eltern Kummer bereitet, fällt ihm gar nicht ein. Die Geliebte ist ihm nichts als eine zu melkende Kuh, über die er sich lustig macht, der Militärdienst nichts als eine widerwärtige Einrichtung, die ihm unbequem ist. Somit ist bei ihm ein absoluter Defekt aller ethischen Gefühle zu konstatiren.

Die genannten Eigenschaften unterscheiden sich qualitativ nicht von Charakterfehlern, wie man sie in geringerm oder höherm Grade bei vielen gesunden Menschen antrifft. Im vorliegenden Falle ist aber die Quantität des Fehlerhaften so gross, dass sie durchaus ausserhalb der Grenzen des Normalen liegt. Sie beruht auf einer abnormen Hirnorganisation, wie sie namentlich in Fällen hereditärer Belastung aufzutreten pflegt.

Die Krankheit des Hrn. P. ist als moralisches Irresein mit chronischem Alkoholismus zu bezeichnen. Da er weder seinen Trieben widerstehen kann, noch das Unrechtmässige seiner Handlungsweise einzusehen vermag, ist er als unzurechnungsfähig zu erklären. Die Aussichten auf Heilung sind sehr gering; doch ist unter günstigen Umständen eine erhebliche Besserung in Anbetracht der Jugend des Kranken wohl möglich. Hiezu ist aber zunächst ein längerer Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt und ferner lebenslängliche Abstinenz des Alkohols unbedingt erforderlich.

Nachschrift.

Nachfragen über ihn blieben unbeantwortet.

---

6. Fall.

Frau *Anna F.*, Brandstiftung. — Moralisches Irresein mit hysterischen Charakteranomalien. — Gutachten von Dr. Delbrück an die Justiz-Direction betr. Versorgung »vom Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit« — Einweisung der Explorandin in eine Irrenanstalt.

Ueber das Vorleben der Explorandin bis zu Anfang der 80er Jahre liegen nur sehr dürftige Angaben vor; sie ist 1842 geboren, mithin 51 Jahre alt.

Ueber erbliche Belastung liess sich nichts feststellen; sie selbst giebt an, sie sei ehelich geboren, habe aber beide Eltern nicht gekannt, sie sei theils bei Fremden, theils bei entfernten Verwandten auferzogen worden und sei dann in verschiedenen Stellen in der Nähe ihres Heimatortes in Dienst gewesen. Sie habe in Folge dessen nur eine mangelhafte, beziehungsweise gar keine Schulbildung genossen. Anfang der 80er Jahre verdingte sie sich gelegentlich einer Wallfahrt nach Einsiedeln nach Rapperswyl, wo sie ihren ersten Mann, Wagner H., kennen lernte, heirathete und Ende 1885 verlor. Nach dem Leumundszeugniss war sie dort als tüchtige und fleissige Hausfrau bekannt, nie gerichtlich bestraft und gab zu keiner Klage Veranlassung. Nach Angabe des Mannes hatte sie schon in Rapperswyl viel Streit; aktenmässig steht fest, dass Expl. mit ihren Stiefsöhnen (des ersten Mannes H.) in Streit lebte und einen Erbschaftsprocess hatte. Nach dem Tode des ersten Mannes war Expl. ein Vierteljahr im Dienst in Stäfa, wo sie ihren jetzigen Mann F. kennen lernte, welchem sie namentlich als fleissige und tüchtige Arbeiterin gerühmt wurde, als welche sie sich auch nach seiner Angabe bewährte.

Bald nach der Heirath Anfangs 1886 gieng nun der Streit in der Haushaltung an. Expl. plagte mit ihren Zänkereien die Stiefsöhne derart, dass der ältere (20 Jahre alte) »bei Nacht und Nebel von zu Hause entfloh« und der zweite ein halbes Jahr später ebenfalls das Haus verliess. Sie hatte täglich Streit mit ihrem Manne und fieng sehr bald auch Händel mit den Nachbarn an. Mit ihrer Nachbarin Frau Keller hatte sie verschiedene Processe wegen Ehrverletzung und Beleidigung, wurde sowohl 1886 als 1887 der Brandstiftung verdächtigt und mussten auf Grund dieser Zwistigkeiten die Eheleute F. schliesslich 1889 aus der Gemeinde fortziehen. Nach dem Leumundszeugniss war sie in der Gemeinde allgemein als streit- und rachsüchtige Person bekannt. Die Eheleute wohnten darauf ein Vierteljahr in Thalweil, wo Expl. sehr bald Streit mit der Haus-

frau bekam, worauf ihnen gekündigt wurde; der Ehemann F. konnte durch gütliche Uebereinkunft noch einen Process verhüten. (Angabe des Mannes.) Vor oder nach dieser Episode wohnten die Eheleute dann in Adlisweil von Martini 1890 bis Mai 1893. Nach dem Leumundszeugniss hatte Expl. hier ebenfalls so viel Streit, dass sie schliesslich keine Wohnung mehr bekommen konnte und wurde wegen Ehrverletzung durch Verleumdung und Beschimpfung vom Bezirksgericht Horgen Oktober 1892 verurtheilt. Im Herbst dieses Jahres wurde Expl. dann der Brandstiftung beschuldigt, worauf die gegenwärtige Expertise eingeleitet wurde.

Im Einzelnen geht aus den uns zur Verfügung gestellten Akten Folgendes hervor:

Im Sommer 1886 schrieb Expl. häufig Schmähbriefe an sich selbst, welche sie zum Theil mit dem Namen »Frau Keller« unterzeichnete. Wegen dieser Schmähbriefe verklagte dann der Mann F. die Frau Keller. In dem betreffenden Process wurde aber die Unschuld der Frau Keller und die Urheberschaft der Expl. unzweifelhaft nachgewiesen. Die Briefe sind sehr schlecht geschrieben mit vielen groben orthographischen Fehlern. Auch nachdem Frau F. mit ihrer Klage abgewiesen und ihrerseits wegen falscher Anschuldigung in beiden Instanzen verurtheilt war, setzte sie das Schreiben solcher Schmähbriefe fort. Ferner versuchte Frau F. häufig Brandstiftung in folgender Weise.

Am 28. August 1886 legte sie brennende Lumpen und einen Schmähbrief der oben bezeichneten Art in den Stall ihres Mannes; von diesem herbeigerufen, trug sie selbst das verhängnissvolle Bündel ins Freie und konnte nach übereinstimmender Aussage mehrerer Zeugen den fast unleserlichen Schmähbrief am besten lesen. Sie verdächtigte dann wieder die oben genannte Frau Keller der Brandstiftung. Die damalige Untersuchung konstatirte die Urheberschaft der Expl. zwar nicht mit absoluter Gewissheit, immerhin darf nach gegenwärtiger Sachlage die obige Darstellung wohl als die den Thatsachen im Wesentlichen entsprechende angesehen werden.

Nachdem dann verschiedene ähnliche Brandstiftungsversuche vorgekommen waren, welche nicht zu gerichtlicher Untersuchung Veranlassung gaben, legte Explor. am 22. November 1887 wieder mit verschiedenen Tuchresten auf dem Heuboden ihres Mannes Feuer an, welches aber ebenfalls rechtzeitig entdeckt und gelöscht wurde. Sofort nach dem Ausbruch des Brandes fragte sie eine Nachbarin, ob nicht die Frau Keller oder ihre Tochter ein Gewand von solch blauem Stoffe habe. Die betreffende Nachbarin gab an, dass der bezügliche Stoff demjenigen der gefundenen Tuchreste

nur ähnlich sei. Ferner hatte der Ehemann F. den Knecht des Nachbars Keller nach Entdeckung des Feuers von seiner Scheune wollen wegspringen sehen; sehr bald nach dem Feuerausbruch lief dann Explor. im Sonntagsstaat nach übereinstimmender Angabe verschiedener Zeugen in sehr aufgeregtem Zustande durch das ganze Dorf und behauptete: »'s Kellers Bueb« habe bei ihnen Feuer angelegt; ihr Mann habe ihn erwischt und halte ihn fest, bis die Polizei komme. Natürlich wurde auch hier die Unschuld der Familie Keller festgestellt; in den bezüglichen, natürlich von Explor. geschriebenen Schmähbriefen war mehrfach mit Brandstiftung gedroht worden. Auch in diesem Falle wurde die Unschuld der Angeklagten (Fr. Keller) festgestellt, die Urheberschaft der Explor. aber nicht offiziell konstatirt, indessen kann darüber kaum ein Zweifel bestehen.

Im Sommer dieses Jahres kaufte der Ehemann F. einen Hof in L., in welchem bereits damals der Wirth Feller wohnte. Bei einer Besichtigung des Hauses gieng Explor., als ihre Leute im Gastzimmer sassen, hinaus, vollführte dann ein grosses Geschrei und behauptete, der Wirth Feller habe sie die Treppe hinuntergestossen, was nach den wohl glaubwürdig erscheinenden Angaben des letztern der Wahrheit nicht entsprach. Von da ab bestanden fortwährende Streitigkeiten zwischen Explor. und dem Wirth Feller. Etwa Anfang August zogen die Eheleute F. in den betreffenden Hof. Explor. behauptete, die Feueranlage sei derart, dass es in ihrem Schlafzimmer immer rauche aus einer im Kamin befindlichen Oeffnung und dass auf gleiche Weise ihre Wäsche auf der Winde des Hauses durch glühende Funken verbrannt sei. Durch die Sachverständigen-Expertise wurde festgestellt, dass diese letztern Brandspuren nicht durch glühende Funken, sondern durch Anhalten von Zündhölzchen entstanden waren, so dass wohl kein Zweifel darüber besteht, dass Explor. diese Brandspuren absichtlich verursacht hat, um den Wirth Feller verleumden zu können. Es folgten dann verschiedene Reklamationen bei der Baupolizei von Seite der Eheleute F., endlich brach im Schlafzimmer der letztern am 26. August 1893 Feuer aus. Sie beschuldigte sofort nach dem Brandausbruch den Wirth Feller als den Urheber des Brandes. Dabei gab sie einmal an, das Feuer sei durch glühende Funken aus der oben erwähnten Kaminöffnung entstanden, was nach Angabe der Sachverständigen-Expertise unmöglich war, andere Male behauptete sie, der Wirth Feller habe das Feuer angelegt, ihr 6jähriger Bube habe ihn zwei Mal in das betreffende Zimmer gehen sehen. Der letztere leugnet das, giebt hingegen an, dass Expl. selbst zur kritischen Zeit zwei Mal in dem Zimmer gewesen ist. Aus diesen That-

sachen, sowie aus den ganzen übrigen Ergebnissen der Verhandlungen kann wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, dass Explor. auch dieses Feuer selbst angelegt hat. Uebrigens verdächtigte sie auch einmal die Magd des Feller. Wie schon aus obiger Darstellung hervorgeht, leugnet Explor. in allen vorerwähnten Processen constant ihre Schuld, indem sie dabei die unklarsten und widersprechendsten Angaben machte und, zum Theil wohl auch in bewusster Absicht, die Thatsachen verdrehte. So behauptete sie z. B. in dem Processe wegen falscher Anschuldigung, sie habe bezügliche Anschuldigung gar nicht erhoben, sondern nur ihr gerichtlicher Vertreter und zwar ohne ihren Auftrag, eine Behauptung, die vom Gericht als durchaus unwahr constatirt wurde. Im weitern Verlauf der Verhandlungen zog sie stets die vorher in den kritischen Momenten erhobenen, sehr bestimmten Angaben wieder zurück und sagte immer, sie wisse ja nicht, wer das Feuer angelegt habe, sie habe nur den bezüglichen Verdacht geäussert. Dabei wechselte sie naturgemäss häufig mit ihren Verdächtigungen, unter Anderm sprach sie einmal im Verlauf der Verhandlungen die Vermuthung aus, ihre Schwägerin (vom ersten Mann) habe die Schmähbriefe geschrieben und dann an Frau Keller geschickt. Das geschah, als diese betreffende Schwägerin dazu behilflich gewesen war, den Nachweis zu liefern, dass Frau F. schreiben könne.

Diese Thatsache, welche vom Gericht durch sorgfältige Erhebungen als sicher festgestellt zu erachten ist, leugnete sie in sämmtlichen Processen standhaft, sie behauptete, nur ihren Namen schreiben zu können. Auffällig ist dabei, dass sie einmal offenbar auch dies geleugnet hat und in der Verhandlung mit drei Kreuzen unterzeichnete, dass sie ein anderes Mal behauptete, ihr verstorbener Mann H. habe ihr die Hand geführt bei einer ihr vorgewiesenen Unterschrift, die sie als solche anerkennt.

Ein Tagebuch ihres ersten Mannes, in welchem sich ein Eintrag von ihrer Hand befand, wurde bei Gericht deponirt, gerieth aber im Verlauf der Verhandlungen aus Versehen in die Hand der Expl. und diese Gelegenheit benutzte sie, um das belastende Blatt aus dem Buch herauszureissen; natürlich leugnete sie auch diese Thatsache; doch dürfte wohl auch dieser Thatbestand als zweifellos angesehen werden.

Endlich ist nachzutragen, dass Expl. nach Angabe des Mannes »trank«, sie sei zwar nie eigentlich berauscht gewesen, doch habe sie ihre Thorheiten nur begangen, wenn sie getrunken habe, auch das Quantum kann er nicht angeben. Der Mann, welcher früher immer die Partei der Frau nahm, hat sich im Verlauf des letzten

Processes, von ihrer Charakterlosigkeit überzeugt, spricht jetzt sehr schlecht von ihr und hat die Scheidungsklage eingegeben. Insofern müssen seine Angaben wohl mit einiger Vorsicht aufgenommen werden.

Beobachtungen in der Anstalt.

In der Anstalt fügte sich Pat. willig in die Hausordnung und arbeitete fleissig und tüchtig erst bei Hausarbeiten, dann in der Waschküche; besondere Lügen und Verleumdungen liess sie sich hier nicht zu Schulden kommen, immerhin geben die Wärterinnen an, Expl. erzähle Sachen, die sie selbst erlebt oder von andern gehört habe, immer in recht ungetreuer und entstellter Form wieder.

Sie ist örtlich und zeitlich im Wesentlichen orientirt, ihre Schulbildung scheint sehr mangelhaft zu sein, sie behauptet, nur ihren Namen schreiben und nur Gedrucktes lesen zu können. Bei einer diesbezüglichen Probe las sie eine Todesanzeige im Tageblatt in der That nur mit grosser Mühe; sie rechnet mangelhaft: $6 \times 7 = 42$; $7 \times 8 = 48$; $6 \times 8 = 48$; bringt dann 7×8 nicht richtig heraus; $82 + 11 = 93$; $12 + 7$ (mühsam an den Fingern zählend) $= 19$ u. s. f.

Ueber ihr Vorleben giebt sie ausführlich Bescheid, aber in sehr unklarer und confuser Weise; sie hält sich lange mit den nebensächlichen Momenten auf, antwortet nicht auf das wesentliche der an sie gestellten Fragen und schweift fortwährend ab.

Immerhin gelingt es mit einiger Mühe, die gewünschte Auskunft von ihr zu erhalten; in wie weit dieselbe zuverlässig ist, muss natürlich dahin gestellt bleiben. Dies gilt auch für die nicht belastenden Momente ihres Vorlebens; über diese letztern spricht sie sich im Wesentlichen in der gleichen Weise aus wie in den Verhandlungen, sie leugnet nach wie vor, jemals eine Brandstiftung versucht oder die Schmähbriefe geschrieben zu haben. Sie stellt sich selbst als eine arbeitsame, ruh- und friedliebende Person dar, die mit Niemandem Streit gehabt und besonders mit ihrem Gatten und den Stiefsöhnen in vollem Frieden gelebt habe. Die diesbezügliche Angabe ihres Mannes sei vollkommen unwahr. Sofern sie Streitigkeiten mit den Nachbarn überhaupt zugiebt, so stellt sie die Sache immer so hin, als ob sie nur als Nebenperson darin verwickelt gewesen sei, so z. B. behauptet sie, ihr Mann habe bereits vor ihrer Heirath, noch ehe sie Frau Keller überhaupt gekannt habe, in Zwist mit derselben gelebt. Dieselbe habe eine ihrer Verwandten mit ihrem Manne verheirathen wollen und sie sei ihr in Folge dessen von Anfang an sehr feindlich gegenüber getreten. Als sie zum ersten Male zum Besuch mit ihrem Manne in jenem Hofe war, habe sie der Wirth Feller ohne jeden Grund von hinten die Treppe hin-

untergestossen und habe sie von da ab immer auf das schlechteste behandelt.

Alle diese Angaben macht sie zunächst mit der Miene einer ihrer guten Sache sehr bewussten Frau. Wenn man sie aber mit Fragen in die Enge treibt oder durch Widerspruch reizt, so geräth sie in Affekt und ergeht sich in endlosen Schimpfereien über ihre verschiedenen angeblichen Feinde, so im Besondern über den Wirth Feller. Da die Betreffenden offenbar auch nicht in der nachsichtigsten Weise mit ihr verfahren sind, so liessen sich besondere neue Unwahrheiten in dieser Beziehung jedenfalls nicht nachweisen. Wiederholt wiesen wir sie darauf hin, dass sie früher habe schreiben können und dass sie im Besondern jenen Schmähbrief bei der Brandstiftung nach übereinstimmender Angabe der sechs Musikanten am besten habe lesen können. Diese Thatsache stellte sie dann später unter vielen Betheuerungen immer in Abrede, »und wenn es hundert Zeugen aussagten, so sei es doch nicht wahr«. Ihre Briefe diktirte sie einer Wärterin oder einer Patientin und unterschrieb ihren Namen anscheinend nur mit grosser Mühe in ähnlicher Weise, wie in den in den verschiedenen Akten befindlichen Dokumenten. Hinsichtlich der Brandstiftung bringt sie auch hier das Argument vor, dass sie doch nicht so dumm sein würde, ihre eigene Habe anzuzünden; sie wisse nicht, was den Brand verursacht habe, sie habe nur die Vermuthung ausgesprochen, der Wirth Feller könne es gewesen sein.

Expl. ist eine grosse kräftige Person ohne körperliche Auffälligkeiten.

Gutachten.

Aus den angeführten Thatsachen geht zunächst hervor, dass Expl. eine mangelhafte Schulbildung genossen hat und an einem geringen Grad von intellectuellem Schwachsinn leidet. Obgleich man allerdings den Verdacht haben muss, dass Expl. in dieser Beziehung zu täuschen versuchte, so dürfen doch ihre diesbezüglichen Angaben als der Wahrheit entsprechend angesehen werden. Ein Simulant, welcher die Unfähigkeit zu rechnen vortäuschen wollte, würde nicht den grössern Theil der ihm vorgelegten einfachen Rechenexempel richtig lösen und nur bei einigen Fehler machen, sondern er würde entweder behaupten, dass er gar nicht rechnen könne oder ganz unsinnige Antworten geben. Das that Expl. nicht. Er würde ferner bei Leseproben seine völlige Unfähigkeit betheuern oder Worte sprechen, die gar nicht in dem vorgelegten Texte stehen; auch das war bei Expl. nicht der Fall.

Wenn wir endlich von der Frage, ob sie überhaupt schreiben könne, zunächst absehen, so geht erstens aus der Thatsache, dass es grosse Schwierigkeiten machte, überhaupt Schriftstücke von ihr für den Process zu verschaffen, hervor, dass Expl. jedenfalls sehr wenig zu schreiben pflegt. Ausserdem beweisen gerade die Schmähbriefe durch ihre hochgradige Unleserlichkeit und mangelhafte Orthographie die sehr geringe Uebung der Expl. im Schreiben. Diese Thatsachen beweisen zunächst nur eine mangelhafte Schulbildung, nicht aber einen höhern Grad von Schwachsinn an sich. Ein geringerer Grad desselben äussert sich dagegen in der confusen und weitschweifigen Weise, in welcher Expl. auf die an sie gerichteten Fragen antwortet. Ein Mangel an Ueberlegung würde sich ferner gerade in ihren verbrecherischen Handlungen documentiren, namentlich, wenn man annimmt, dass sie dabei mit vollem Bewusstsein gehandelt hat.

Neben diesem intellectuellen Schwachsinn findet sich aber ein im Vergleich dazu sehr erheblicher moralischer Defekt. Selbst wenn wir von den event. mit Vorsicht aufzunehmenden Angaben des Mannes zunächst absehen, so beweisen doch die zahlreichen Leumundszeugnisse sowohl, als der sonstige Inhalt der vorliegenden Akten, dass Expl. völlig ausser Stande war, mit ihrer Umgebung im Frieden zu leben. Ein derartiger moralischer Defekt kommt nun, ebenso wie, und oft in Verbindung mit intellectuellem Defekt in Folge einer mangelhaften Gehirnorganisation namentlich bei erblich belasteten Menschen vor. Eine erbliche Belastung liess sich bei Expl. allerdings nicht direkt nachweisen, ihr Vorhandensein aber auch nicht mit Sicherheit ausschliessen. Gerade die Thatsache, dass Expl. gar nichts über ihre Eltern anzugeben weiss, lässt den Verdacht aufkommen, dass schon bei diesen geistige Anomalien bestanden. Eine abnorme Gehirnanlage der genannten Art wird ferner erfahrungsgemäss durch mangelhafte Erziehung begünstigt. Dass eine solche bei Expl. vorliegt, steht zweifellos fest; immerhin liess sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, ob die moralischen Defekte von jeher bei Expl. bestanden haben. Wenn auch über die frühere Lebenszeit alle nähern Angaben fehlen, so lässt doch die Thatsache, dass sich das Rapperswyler Leumundszeugniss verhältnissmässig günstig ausspricht, darauf schliessen, dass der moralische Defekt sich erst etwa Mitte der 80er Jahre zu seiner jetzigen Höhe entwickelt hat.

Dieser moralische Defekt zeigt aber besondere Eigenthümlichkeiten. Er äussert sich, während Expl. allgemein als fleissige und tüchtige Arbeiterin geschildert wird und sich auch als solche hier

in der Anstalt erweist, vorwiegend in der Sucht zu lügen und die Mitmenschen zu verleumden. Diese Neigung findet sich aber bei Expl. in abnorm hohem Grade vor. Im Allgemeinen findet sich gerade diese Charakterabnormität besonders häufig bei dem Krankheitsbilde der sogenannten »Hysterie«, welche sich oft mit moralischem und intellectuellem Schwachsinn verbindet. Die Neigung zu lügen kann bei derartigen Kranken zu einem unwiderstehlichen Trieb werden, gegen welchen bessere moralische Motive kein Gegengewicht mehr auszuüben vermögen. Sie wird naturgemäss um so stärker in Erscheinung treten, wo das allgemein moralische Urtheil wie bei Expl. ein mangelhaftes ist.

Es ist für solche Kranke charakteristisch, dass sie eben in Folge ihres krankhaften Triebes auch da lügen, wo für sie gar kein besonderer Grund vorhanden ist. In dieser Beziehung ist charakteristisch, dass Expl. die erste verleumderische Anklage gegen den Wirth Feller erhebt, ehe sie überhaupt irgendwie mit ihm in Verbindung gekommen war.

Charakteristisch ist ferner, dass derartige Kranke auch da lügen, wo sie unbedingt auf ihrer Unwahrheit ertappt werden müssen; auch dies findet sich bei Expl. Denn wenn sie auch auf der einen Seite mit grosser Schlauheit und Ueberlegung zu lügen scheint, so fällt es doch auf der andern Seite z. B. auf, dass sie sofort nach dem Brandausbruch im Jahr 1887 im ganzen Dorfe erzählt, ihr Mann habe den »Kellers-Bueb« in flagranti ertappt und halte ihn fest, bis die Polizei komme, wobei sie sich doch sagen musste, dass diese Unwahrheit unbedingt sofort an den Tag kommen musste. Es legt dies den Verdacht nahe, dass sich Expl. bei ihren Lügereien der Unwahrheit gar nicht mehr bewusst wird. Es ist das eine Thatsache, welche sich bei derartigen gewohnheitsmässigen Lügnern verhältnissmässig häufig findet. Die Kranken lügen so oft und viel, dass sie sich überhaupt nicht mehr Rechenschaft darüber geben, wann und wo sie die Unwahrheit sagen.

Im einzelnen Falle den Grad des Bewusstseins der Lüge nachzuweisen, ist oft ausserordentlich schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich. Wir wagen es deshalb nicht, ein bestimmtes Urtheil in dieser Beziehung über Expl. abzugeben. Auffällig muss jedenfalls die Thatsache erscheinen, dass Expl. behauptet, nicht schreiben zu können. Während sie sich sonst bei ihren Lügen in unzählige Widersprüche verwickelt, so scheint es, dass sie in dieser Beziehung seit jenem Process immer völlig übereinstimmende Angaben gemacht hat. Es wäre daher möglich, dass sie thatsächlich gegenwärtig die Ueberzeugung hat, nicht mehr schreiben zu können,

und jene Schriftstücke in einer Art von zweitem Bewusstsein verfasst hat, wie das bei Hysterie mitunter vorkommt. Eine gleiche Annahme ist in Bezug auf ihre Brandstiftung möglich. Wenn wir vorher darauf hinwiesen, dass sich hierin ein höherer Grad von Schwachsinn documentire, so ist auf der andern Seite zu beachten, dass Expl. bei ihren Entschuldigungen sehr häufig hervorhob, »sie würde doch nicht so unvernünftig sein und ihre eigene Habe anzünden«. Die Gefahr, welche sie sich selbst damit bereitete, ist sie also im Stande, zu übersehen und es muss auffallen, dass ihr diese Ueberlegung anscheinend nur im Momente der That gemangelt hat.

Die Unfähigkeit, Erlebtes oder Gehörtes wahrheitsgetreu zu reproduziren, zeigte sich bei Expl. auch hier in der Anstalt. Wie weit dagegen dieser Mangel des Bewusstseins der Unwahrheit bei Expl. vorhanden ist, liess sich bis jetzt nicht mit Bestimmtheit feststellen; für die allgemeine Beurtheilung des Krankheitsbildes ist dies aber verhältnissmässig gleichgültig. Wenn auch das Bewusstsein vorhanden war, so war doch der Trieb zu lügen ein so intensiver, dass Expl. nicht im Stande war, demselben zu widerstehen. Sie muss deshalb als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet werden.

Wir müssen aber ausdrücklich betonen, dass gerade wegen dieses unwiderstehlichen krankhaften Triebes die Gemeingefährlichkeit der Kranken eine hochgradige ist. Den Begriff der »Pyromanie«, von welchem die Tit. Staatsanwaltschaft spricht, erkennt die heutige Wissenschaft als selbständige Krankheitsform nicht mehr an. Es ist auch sehr wohl möglich, wenn auch durchaus nicht sicher, dass gerade diese Art und Weise, ihre Intriguen zu insceniren, bei Expl. verschwindet, dagegen ist es höchst wahrscheinlich, dass sie dieselben dann in irgend einer andern Weise in Scene setzen wird. Es muss auch hervorgehoben werden, dass Expl. in ihrer hochgradigen Neigung, ihre Mitmenschen zu verleumden, als gemeingefährlich bezeichnet werden muss, selbst wenn sie nur dadurch Schaden stiftet, ohne einen von ihr nicht beabsichtigten Schaden wie z. B. den eines Brandausbruches, zu verursachen.

Die Möglichkeit, dass sich Expl. unter günstigen Verhältnissen verhältnissmässig gut aufführen kann, ist nicht ausgeschlossen, dafür spricht auch ihr gegenwärtiges Verhalten hier in der Anstalt; ob sie überhaupt je wieder im Stande sein wird, in völliger Freiheit sich ordentlich aufzuführen, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls müssen wir vom psychiatrischen Standpunkte aus der Ansicht der Tit. Staatsanwaltschaft völlig beipflichten, dass Expl. vom Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit aus für längere Zeit in einer geschlossenen Anstalt versorgt werden sollte.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass: Frau Anna F. an moralischem Irresein mit hysterischen Charakteranomalien in Folge einer krankhaften Gehirnorganisation leidet;

dass sie deshalb für vermindert zurechnungsfähig zu erklären ist, aber auf der andern Seite wegen hochgradiger Gemeingefährlichkeit für längere Zeit in einer geschlossenen Anstalt versorgt werden sollte.

Epikrise.

Patientin ist seit zwei Jahren im Burghölzli internirt. Sie zeichnet sich im Hause durch eine grosse Verleumdungssucht aus, verklatscht alle Leute, verdreht die Thatsachen, phantasirt und lügt viel zusammen — und ist immer die Unschuldige. Durch ihre böse Zunge hat sie schon viel Unfrieden gestiftet.

Einmal liess sie durch eine Patientin anonyme Verleumdungsbriefe schreiben und schmuggeln, die die gemeinsten Beschimpfungen über ihren frühern, mittlerweile von ihr geschiedenen Ehemann enthielten und in ihrer Heimathsgemeinde grosses Aufsehen erregten. Sonst arbeitet die Patientin fleissig in der Anstalt.

---

7. Fall.

Kurt W. — Betrug. — Schwachsinn mit pathologischen Trieben und ethischen Defekten. — Gutachten von Dr. Häberlin (1891). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Der Vater des Expl. war ein starker Trinker und moralisch verkommener Mensch, unter dessen Rohheit Frau und Kinder viel zu leiden hatten.

Drei Schwestern des Vaters waren wiederholt geistig gestört, zwei Stiefbrüder des Explor. (aus frühern Ehen des Vaters) sind Trinker. Expl. soll schon als kleines Kind hin und wieder an Kopfschmerzen gelitten haben. Mit 10 Jahren erlitt er eine schwere Kopfverletzung, von da ab stellten sich die Kopfschmerzen häufiger (alle 2—3 Wochen) und viel intensiver ein, auch soll seither eine erhebliche Schwäche des Gedächtnisses bestehen; Expl. sei von da ab in der Schule sehr wenig leistungsfähig gewesen und habe z. B. mit dem besten Willen nichts auswendig lernen können. Schon als kleiner Knabe zeigte Expl. einen ausgesprochenen Hang zum Lügen.

Auf Wunsch seines Vaters erlernte er das Schlosserhandwerk, brachte es aber auf keinen grünen Zweig; er arbeitete sehr unregel-

mässig, machte häufig »Blauen« und blieb nie lange an einer Stelle. Was er verdiente, verbrauchte er wieder in Wirthschaften und im Verkehr mit Dirnen. In den letzten Jahren war er häufig heftigen Kopfschmerzen unterworfen. Während dieser Zeiten war er sehr reizbar, oft sogar aufgeregt, wüthend und bedrohte nicht selten seine Umgebung mit Gewaltthätigkeiten; so gieng er einmal mit dem Gewehr auf seine Mutter los. Dem Auftreten der Kopfschmerzen gieng in der Regel eine auffallende Veränderung im Wesen des Expl. voraus, er wurde verschlossen und missmuthig, starrte vor sich hin und verhielt sich indifferent gegen alles, was um ihn vorgieng.

Wegen einfachen Betruges wurde Expl. im November 1889 zum ersten Mal gerichtlich bestraft; obschon er nachher seiner Mutter unter Thränen versprach, sich bessern zu wollen, kam er schon im folgenden Jahre wegen wiederholten Betruges neuerdings mit dem Strafgesetz in Konflikt und hat sich nachher, wie wir sehen werden, noch einer ganzen Kette von Betrugsfällen schuldig gemacht.

Die Erkundigungen, die wir über W. bei Behörden und Arbeitgebern einzogen, lauteten übereinstimmend, dass er ein unsteter, arbeitsscheuer und händelsüchtiger Mensch sei.

II. Thatbestand.

Expl. hat sich im Laufe der letzten zwei Jahre einer ganzen Reihe von betrügerischen Handlungen schuldig gemacht. Im Oktober 1889 bezog er unter der falschen Angabe, er werde demnächst heirathen, aus einer Möbelhandlung in Zürich Möbel im Betrage von Fr. 200.—, ohne eine Zahlung zu leisten. Der Betrug kam jedoch bald an den Tag und Expl., der vor Untersuchungsamt sofort gestand, wurde zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt.

Im Juni 1890 kam Expl. in das Geschäft von H., gab sich dort als Mitglied der Musikgesellschaft Richtersweil aus und bestellte ein Bombardon, das er bei Anlass des Grütlifestes in Zürich brauche. Das Instrument wurde ihm aber nicht ausgehändigt, da er weder baar bezahlen, noch Garantie leisten konnte. Trotzdem suchte Expl. unter allerlei falschen Angaben (seinen Namen jedoch hatte er richtig angegeben) das Instrument in seine Hände zu bringen, eines Tages erschien er sogar in Musikantenuniform und meinte, man könne jetzt nicht mehr daran zweifeln, dass er der Musikgesellschaft Richtersweil angehöre. Die hierauf von Hrn. H. in Richtersweil erhobenen Informationen deckten jedoch den ganzen Schwindel auf. In der bezügl. Antwort hiess es unter Anderm, der als Schwindler bekannte W. habe sich schon oft fälschlich als Mitglied und sogar als Dirigent der betreff.

Musikgesellschaft ausgegeben, obschon er nicht einmal im Stande sei, irgend ein Instrument zu spielen. In den Jahren 1885 und 1888 habe er in Zürich und Einsiedeln sich ähnliche Schwindeleien zu Schulden kommen lassen. Vor 2 Jahren sei er in neuer Musikantenuniform in Richtersweil aufgetaucht und habe allgemeine Heiterkeit erregt, da Jedermann wusste, dass er nichts könne und nichts gelernt habe. — Die Uniform, in welcher er sich bei G. H. präsentirte, hatte sich Expl. bei Schneider D. in Zürich machen lassen und dort deponirt, er sei Mitglied einer neuen Musikgesellschaft, deren sämmtliche Mitglieder bei ihm sich uniformiren lassen werden. Die Bezahlung schob er unter allerlei Ausflüchten immer hinaus und stellte schliesslich die Uniform Hrn. D. wieder zur Verfügung.

Im Verhör vor Bezirksanwaltschaft gestand er die Betrügereien ohne Weiteres ein, das Bezirksgericht verurtheilte ihn hierauf zu 6 Monaten Arbeitshaus.

Vom 9.—13. Juli 1891 war Expl. auf Besuch bei Verwandten im Grossherzogthum Baden, während dieser Zeit verübte er wieder eine Reihe von betrüg. Handlungen; unter der falschen Angabe, er sei in der Maschinenfabrik Immendingen angestellt und habe sein Geld in einem Koffer, der demnächst eintreffen müsste, wusste er von verschiedenen Personen kleine Geldbeträge zu entlehnen. Ferner bestellte er bei einem Schneider zwei Kleidungen und nahm dessen bereits getragenen Ueberzieher mit, versichernd, er werde diesen zurückgeben, sobald der Koffer mit seinen Kleidern eintreffen würde. Am 13. Juli machte er sich mit dem Ueberzieher und dem entlehnten Gelde aus dem Staube, die bestellten Kleidungen löste er nicht ein. Kaum nach Zürich zurückgekehrt, setzte Expl. seine Betrügereien fort. Bei einem Kleiderhändler daselbst bezog er eine Kleidung unter der falschen Angabe, er sei der Sohn des Depot-Chefs W. — Am 18. Juli erschien er in einem Hause Zürichs und gab der daselbst zur Miethe wohnenden Frau S. an, er habe das Haus um 80000 Fr. gekauft und wolle jetzt dasselbe besichtigen; beim Weggehen entlehnte er von Frau S. Fr. 15.— mit dem Bemerken, er werde ihr das Geld am andern Tag zurückerstatten. Tags darauf kam er wirklich wieder, entlehnte abermals 11 Fr. und sagte, er werde am folgenden Tag mit seiner Mutter kommen, um ihr das Haus zu zeigen und dann das entlehnte Geld zurückgeben; er liess sich aber nicht mehr blicken. Auf Klage der Frau S. wurde W. am 22. Juli in Untersuchungshaft versetzt. Am 29 Juli verfügte die Bezirksanwaltschaft seine Verbringung in die Irrenanstalt Burghölzli zum Zweck der irrenärztlichen Begutachtung.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Expl. ist mittelgross, kräftig gebaut, sein Gesicht ist blass, der Blick unruhig, der Gesichtsausdruck derjenige eines wenig intelligenten Menschen. Die Schädelbildung bietet nichts Auffallendes, die Schädelmasse entsprechen im Ganzen der Norm. Ueber dem linken Stirnhöcker ist eine ca. 6 cm lange, bogenförmige, alte Hautnarbe, die sich über dem Knochen mässig verschieben lässt. Die Ohrmuscheln sind etwas mangelhaft entwickelt; die buschigen Augenbrauen reichen bis in die Mittellinie des Gesichtes. Sonst lassen sich keine auffallenden körperlichen Abnormitäten konstatiren.

In Bezug auf Ort und Zeit ist Expl. gut orientirt, sein Alter und Geburtsjahr giebt er richtig an. Die Angaben, welche er über sein Vorleben macht, bestätigen im Allgemeinen das oben Gesagte. Er macht keinen Hehl daraus, dass er ein recht unsolides Leben geführt und gewöhnlich sehr viel getrunken habe, oft sogar Tage lang betrunken gewesen sei. Dass er nicht gerne gearbeitet habe, giebt er zu, schreibt aber die Schuld hiefür dem Umstande zu, dass er bei strenger Arbeit häufiger den Anfällen von Kopfschmerzen unterworfen gewesen sei. Expl. hält sich nicht für geisteskrank, sagt jedoch, dass er zeitweise sehr aufgeregt sei und dann nicht mehr recht wisse, was er thue; er glaube, dass er in einem solchen Aufregungszustande Jemanden tödten könnte.

Die Kenntnisse, die sich Expl. in der Schule erworben, sind offenbar sehr bescheidene, wir wollen nur einige wenige Beispiele anführen: Er liest abgebrochen, buchstabirend, schreibt sehr mühsam und macht massenhaft orthographische und grammatikalische Fehler. Kopfrechnen kann er fast gar nicht, er bringt z. B. nicht einmal alle Additionen mit einstelligen Zahlen fertig. Die 12 Monate zählt er nicht in der richtigen Reihenfolge auf; er weiss nicht, wie viele Tage die einzelnen Monate haben. Von den Schweizerkantonen kann er mit Mühe etwa 10 aufzählen u. s. w.

Bei seinem Eintritt in die Anstalt klagte Expl. über heftige Kopfschmerzen, er verhielt sich sehr still, sass stundenlang an demselben Platze vor sich hinstaunend; an ihn gerichtete Fragen mussten oft wiederholt werden, bis er eine Antwort gab. — Nach einigen Tagen wurde er lebhafter und gesprächiger, war besser gelaunt und half willig bei Arbeiten auf der Abtheilung. So gieng es wenige Tage, dann wurde er wieder missmuthig, sass unthätig umher und klagte über Kopfschmerzen. So wechselte der Zustand alle paar Tage. Mit den Kopfschmerzen stellte sich jeweilen ein verschlossenes Wesen und eine gereizte missmuthige Stimmung ein. Geringfügige

äussere Veranlassungen konnten bei ihm in solchen Momenten einen förmlichen Wuthanfall auslösen; er sprang dann im Zimmer herum, knirschte mit den Zähnen, schimpfte masslos und drohte mit Gewaltthätigkeiten. Ganz harmlose Aeusserungen von Mitkranken vermochten ihn so sehr aufzuregen, dass er drohte, die betreffenden Kranken niederzuschlagen.

Wiederholt empfing Expl. Besuche von seiner Mutter, die sehr besorgt um ihn zu sein scheint. Diese Besuche machten keinen sichtlichen Eindruck auf ihn; er sprach zu ihr in einem meist sehr kühlen, oft sogar recht groben Tone.

Die ihm zur Last gelegten Vergehen gesteht er unumwunden zu; er sagt, es müsse wohl so sein, wie es in den Akten stehe, doch könne er sich nicht mehr an Alles erinnern; er wisse auch wohl, dass solche Handlungen strafbar seien, sei sich aber bei Ausführung der That nicht immer bewusst gewesen, dass er eine strafbare Handlung begehe.

Er habe sich oft schon vorgenommen, sich zu bessern, und dann doch wieder solche »dumme Streiche« machen müssen.

Davon, dass das Gedächtniss des Explor. wirklich ein recht schwaches ist, konnten wir uns wiederholt in unzweifelhafter Weise überzeugen.

IV. Gutachten.

Aus dem oben Angeführten geht hervor, dass Expl. in Bezug auf Geistesstörung stark erblich belastet ist. Wir erfahren ferner, dass er in seinem 10. Altersjahre eine schwere Schädelverletzung erlitt und von da ab in seiner geistigen Entwicklung zurückblieb. Er ist ausserdem von früher Jugend an periodischen Anfällen von mehr oder weniger intensiven Kopfschmerzen unterworfen, die sich später mit heftigen psychischen Erregungszuständen verbanden. Sein Charakter zeigte von jeher gewisse Verschrobenheiten, so offenbarte er namentlich einen ausgesprochenen Hang zum Lügen und ferner eine grosse Reizbarkeit mit Neigung zu impulsiven Gewaltakten.

Alle diese Momente beweisen, dass wir es nicht mit einem geistig normalen Menschen zu thun haben, vielmehr ist W. psychisch bedeutend abnorm, ethisch und intellektuell tief defekt, mit krankhaften, heftigen Trieben und Affekten behaftet, die ihn zu einem gemeingefährlichen Menschen und deshalb für die Gesellschaft unbrauchbar machen.

Der ethische Defekt offenbart sich in seiner hochgradigen Gemüthsstumpfheit, in seiner Interessenlosigkeit für alles Edle und Schöne, in seinem rücksichtslosen, nur auf die Befriedigung niederer

Triebe und Neigungen gerichteten Egoismus und nicht zum Wenigsten in dem völligen Mangel eines wirklichen Reuegefühls über sein unmoralisches Vorleben.

Ausserdem ist Expl. auch intellektuell erheblich defekt, unfähig, auch nur bescheidene, elementare Schulkenntnisse in sich aufzunehmen, unselbständig in seinem Denken und Handeln, schwach und unklar in seinem Urtheil. Charakteristisch für seine intellektuelle Schwäche ist gerade auch die Art und Weise, wie er seine strafbaren Handlungen zur Ausführung bringt, insbesondere die grosse Vertrauensseligkeit, mit der er die gewöhnlichsten Vorsichtsmassregeln ausser Acht lässt.

W. leidet an hochgradigem moralischen und intellektuellen Schwachsinn, verbunden mit pathologischen Affekten und Trieben. Die genannten Defekte tragen den Charakter des angebornen oder doch in frühester Kindheit erworbenen Defektes; es haben sich die betreffenden Begriffe und Geisteseigenschaften bei Expl. nie oder nur unvollständig gebildet.

Die Art, wie W. schwindelt, hat übrigens, ganz abgesehen von dem schwachsinnigen Charakter, etwas Eigenartiges, Pathologisches, an sich. Wenn es auch auf der Hand liegt, dass Expl. in verschiedenen Fällen die Absicht hatte, sich durch unwahre Angaben einen finanziellen Vortheil zu verschaffen, so zeigen doch anderseits viele seiner Betrügereien nicht den Charakter des planmässigen, überlegten Handelns, sondern es sind vielmehr impulsive, d. h. krankhaft triebartige Handlungen. Hiefür spricht die Massenhaftigkeit derselben, die Unüberlegtheit bei ihren Ausführungen und namentlich das oft sinn- und planlose Lügen des Expl. Bei der unzweifelhaft bestehenden hochgradigen Gedächtnissschwäche W.'s ist nicht anzunehmen, dass seine vielen unwahren Angaben stets als wirkliche bewusste Lügen aufzufassen sind. Es handelt sich hier offenbar oft weniger um ein bewusstes Lügen, als um eine gewisse Unfähigkeit, richtig zu reproduziren.

Da die geschilderte psychische Störung eine angeborne oder doch zum mindesten in den ersten Lebensjahren acquirirte ist, bieten sich keine Aussichten auf Heilung und sollte deshalb W., der stets ein gemeingefährlicher Mensch sein wird, dauernd in einer Irrenanstalt versorgt werden.

Die Möglichkeit, dass Expl. die angeführten Krankheitserscheinungen simulirt, ist absolut ausgeschlossen, denn die betreffenden Erscheinungen haben schon seit vielen Jahren, ja fast während seines ganzen Lebens bestanden, auch hat Expl. selbst weder hier noch draussen sich als geisteskrank bezeichnet. Zudem ist es nicht

denkbar, dass ein Mensch ohne sehr ausgedehnte psychiatrische Kenntnisse und ohne spezielle Kenntniss des betreffenden Krankheitsbildes ein solches täuschend zu simuliren im Stande wäre.

Wir fassen unter diesen Umständen unser Gutachten dahin zusammen, dass Kurt W. an unheilbarer Geistesstörung leidet und dass im Speziellen zur Zeit der Begehung der inkriminirten Handlungen seine Geistesthätigkeit in dem Masse gestört war, dass er weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlungen erforderliche Urtheilskraft besessen hat.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. — W. blieb bis zum 28. August 1894 in der hiesigen Anstalt, in der er sich recht ordentlich hielt. Dann wurde er auf Betreiben seiner Mutter von der Behörde gegen den ausdrücklichen Willen der Anstaltsdirektion und Ablehnung jeder Verantwortung wieder auf freien Fuss gesetzt. Ein Vierteljahr lang hielt er sich ordentlich, war sogar Wärter (!) in einer Irrenanstalt, wo er aber wegen Brutalität wieder entlassen wurde. Kurze Zeit später fieng er wieder seine Schwindeleien an, schloss einen Kaufvertrag über ein Haus im Werthe von Fr. 145000 ab, ohne einen Centime zu besitzen, gab in verschiedenen Geschäften an, Häuserbesitzer zu sein, liess sich Kleider, baares Geld u. s. w. auf Credit geben, machte Schulden und kam neuerdings wieder wegen Betrugs in Untersuchungshaft und zur Beobachtung in die Anstalt (1895). Wir beriefen uns auf obiges Gutachten. Darauf wurde das Verfahren wieder eingestellt und Expl. in der Irrenanstalt internirt.

---

8. Fall.

Heinrich L. — Brandstiftung. — Constitutionelle Psychose (Moralisches Irresein.) — Gutachten von Dr. Häberlin (1891). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Der Vater des Expl. war ein intelligenter, aber leidenschaftlicher und ausserordentlich jähzorniger, im Affekt oft gewaltthätiger Mann. Die Mutter war eigensinnig und abergläubisch, glaubte an Prophezeiungen und dergl. Die Grossmutter mütterlicherseits, sowie zwei ihrer Brüder litten an Geistesstörung. Ein Bruder der Mutter ist nervenkrank, ausserdem kamen Geisteskrankheiten bei verschiedenen entfernten Verwandten mütterlicherseits vor.

Expl. war bis zum 6. Altersjahre angeblich gesund, dann erlitt er zwei rasch aufeinanderfolgende Gehirnerschütterungen mit Be-

wusstlosigkeit und Erbrechen, von welcher Zeit an die Weiterentwicklung seiner geistigen Fähigkeiten aufhörte. (Zeugniss von Direktor Dr. S. in M.) In der Schule lernte er ausserordentlich schwer und blieb hinter allen seinen Mitschülern zurück. Er ging sehr ungern zur Schule, versteckte sich oft einen ganzen Tag lang in den Reben, um den verhassten Schulstunden zu entgehen. Schon im Alter von 8—10 Jahren zeigte er ein ganz verschrobenes Wesen, die Liebe zu seinen Eltern und Geschwistern fehlte ihm, seinen Vater, der ihn allerdings hart behandelte, hasste er, er war eigensinnig und unfolgsam, log sehr viel und verübte allerlei böswillige Streiche. Fast gleichzeitig offenbarte er einen bedenklichen Hang zum Stehlen, er verlangte Geld von seinem Vater und drohte, wenn er keines bekomme, werde er stehlen. Was er gedroht, brachte er auch zur Ausführung; so stahl er neben vielen kleinern Sachen seinen Eltern zwei Uhren. Da er in der Schule mit den andern nicht Schritt halten konnte, wurde er privatim bei einem Lehrer untergebracht; hier hielt er sich ebenfalls schlecht, zeigte mehr Lust zu allerlei Lumpereien, als zum Lernen. Später versuchte man es mit ihm — doch stets erfolglos — in verschiedenen Erziehungsanstalten. Bald lief er davon, weil es ihm nicht behagte, bald wieder musste man ihn wegen Unfähigkeit, Faulheit und namentlich wegen seines schlechten Einflusses auf die andern Zöglinge entlassen. Man nahm ihn dann wieder ins Elternhaus, wo man glaubte, durch strenge Behandlung (Prügel) seine vermeintlichen Launen austreiben zu können.

Da aber alle Strenge nichts fruchtete, drängte sich dem Vater allmählich die Vermuthung auf, sein Sohn müsse nicht ganz recht im Kopfe sein, und er liess ihn deshalb im Juni 1875 zur Beobachtung nach der Irrenanstalt K. bringen. Bei seinem Eintritt in die Anstalt war er aufgeregt, störrisch und unfolgsam, später äusserte er mitunter Zerstörungstriebe, riss Pflanzen im Garten aus, beschmutzte und zerriss seine Kleider u. s. f. Häufig traf man ihn onanirend im Bett oder auf dem Abtritt, auch an einem Mitkranken hatte er einmal onanistische Manipulationen vorgenommen.

Im Mai 1876 wurde Expl. etwas gebessert aus der Anstalt entlassen, musste aber bald hernach in der Pflegeanstalt R. untergebracht werden, wo er nach einem halben Jahr entweichen konnte. Auch jetzt war er nicht zur Arbeit zu bewegen, sondern trieb sich den ganzen Tag müssig umher und stahl nicht selten, um zu Geld zu kommen, was er jeweilen sofort verschleuderte. Häufig liess er sich geschlechtliche Ausschweifungen zu Schulden

kommen und soll schon mit 14 Jahren Bordelle besucht haben. Da nichts mit ihm anzufangen war, wurde er nach Amerika spedirt, wo er als Pferdehirt, Matrose, Farmerknecht zeitweise beschäftigt war, meist aber ohne Beschäftigung ein unstetes, wüstes Leben in verworfener Gesellschaft führte. Wegen Diebstahls und Landstreicherei wurde er häufig bestraft und brachte im Ganzen volle 10 Jahre in den Zuchthäusern von N. zu.

Bei seinem letzten Gefängnissaufenthalte soll er Hallucinationen gehabt haben und kam deshalb zur Beobachtung in die Irrenanstalt zu G., aus welcher man ihn nach wenigen Monaten als »geheilt« entliess. — Kurz hernach wurde er in die Schweiz zurücktransportirt und zunächst in der Irrenanstalt Burghölzli untergebracht. Auf sein Verhalten hier werden wir später zurückkommen.

Anfangs Januar 1891 wurde Expl. gegen den Rath der Direktion aus der Anstalt weggenommen und versuchsweise bei einem Herrn H. untergebracht. Hier führte er ein unthätiges Leben, ging viel ins Wirthshaus, half selten ein wenig bei irgend einer Arbeit. Geld durfte man ihm seiner Verschwendungssucht wegen nur in ganz kleinen Raten geben. Häufig prahlte er mit seinem Reichthum, er sei mehrfacher Millionär, er habe seiner Schwester einen Schmuck für 3000 L. St. gekauft u. s. f. Er war sehr reizbar, in gereizter Stimmung dann masslos zornig, drohend und zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Dem Vormund warf er vor, dass er sein Vermögen verprasse und verlangte dessen Herausgabe, indem er ihn mit dem Revolver bedrohte. Auffallend war in letzter Zeit ein häufiger, oft unmotivirter Wechsel von gereizter und dann wieder ausgelassen heiterer Gemüthsstimmung. Die Tochter seines Kostgebers verfolgte er mit Zudringlichkeiten, wurde dann sehr gereizt, als sie seinen Bewerbungen kein Gehör schenkte, und drohte, er werde sie noch »kaput« machen.

Wenn er bei guter Laune war, half er ab und zu bei den Hausgeschäften, einmal äusserte bei solcher Gelegenheit die Tochter H.'s, er hätte etwas nicht recht gemacht; dies reizte ihn so sehr, dass er in einen förmlichen Wuthanfall ausbrach, die Lampe zerschlug, den Laubsägeapparat in den Abtritt warf und seinen Koffer in das Wasser werfen wollte.

II. Thatbestand.

Am 17. Juni 1891 brannte die dem Herrn H. gehörige Scheune nieder. Expl., der von verschiedenen Zeugen als der Brandstiftung verdächtig bezeichnet wurde, leugnete vor Statthalteramt das ihm zur Last gelegte Verbrechen. Durch ver-

schiedene Personen wurde bezeugt, dass L. mehrmals gedroht hätte, »die Leute müssten noch an ihn denken«. Am Tage des Brandes begleitete Expl. die Frau H. und deren Tochter auf dem Wege zur Kirche; als sich der Knecht ihnen anschloss, behauptete Expl. gereizt, man überwache ihn, als ob er ein Verbrecher wäre, und fing dann an, furchtbar über die beiden Frauen zu schimpfen. Der Knecht nahm ihn daraufhin mit sich zurück nach P. Expl. begab sich in sehr gereizter Stimmung in seine Wohnung, trieb sich dann kurze Zeit in der Scheune und im Hofe herum, worauf er den Weg nach D. einschlug. Kaum war er fort, so brach das Feuer in der Scheune aus. Expl. kehrte langsam auf den Brandplatz zurück, bestieg hier das Pferd H.'s und sprengte auf demselben um das brennende Gebäude herum, um dann plötzlich sich in scharfem Galopp nach D. zu wenden. Am folgenden Tag wurde er als der Brandstiftung sehr verdächtig in Untersuchungshaft versetzt und am 29. Mai behufs Beobachtung und Begutachtung seines Geisteszustandes in die Irrenanstalt Burghölzli überführt.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Expl. ist ein grosser, kräftig gebauter, leidlich gut genährter Mann. Die Schädelmasse stehen zum Theil unter der Norm. Die Stirne ist auffallend nieder, der Gesichtsausdruck ziemlich stupid. Die grossen Ohrmuscheln stehen henkelförmig vom Kopf ab. Zunge und Hände zeigen ein leichtes rhytmisches Zittern; im Uebrigen lassen sich keine nennenswerthen körperlichen Abnormitäten finden.

Zeitlich und örtlich ist Expl. orientirt, sein Geburtsjahr weiss er nicht und entschuldigt diese Unwissenheit mit der Ausrede, er habe seinen Taufschein zerrissen; er ist nicht fähig, aus der laufenden Jahreszahl und den von ihm angegebenen Alter sein Geburtsjahr auszurechnen; nach langem Besinnen kommt er schliesslich auf das Jahr 1865. Er rechnet überhaupt sehr schlecht und kann nicht einmal die einfachsten Additionen, wie z. B. 7 + 9, 4 + 13 etc. richtig lösen. Nicht viel besser steht es mit dem Lesen und Schreiben, er liest abgebrochen, buchstabirend und schreibt in lauter kurzen Sätzen, braucht dabei immer dieselben Wendungen und macht massenhaft orthographische Fehler. Er ist nicht im Stande, die 12 Monate richtig aufzuzählen und weiss nicht, wie viele Tage der Monat hat. Seine Kenntnisse in Geschichte und Geographie sind nahezu gleich Null. Von unsern staatlichen Institutionen hat er kaum eine Ahnung.

Die Aussagen des Expl. über sein Vorleben stimmen mit den obigen Angaben meist nicht überein, zwar sind ihm einzelne Erlebnisse aus seiner Jugendzeit noch in Erinnerung, doch giebt er dieselben entstellt und nicht in der richtigen Reihenfolge wieder. Von seinen nächsten Angehörigen spricht er in gleichgültiger, liebloser Weise, die deutlich zeigt, dass ihm Eltern- und Geschwisterliebe fremde Empfindungen sind. Die ihm zur Last gelegten Diebstähle leugnet er entweder rundweg oder er sucht dieselben — allerdings auf recht einfältige Weise — zu beschönigen. Von einer wirklichen Reue über sein Vorleben ist bei ihm nicht die Rede.

Bei seinem ersten Aufenthalt in hiesiger Anstalt verhielt sich L. Anfangs ruhig und leidlich fügsam, bald aber fing er an zu schimpfen, er gehöre nicht hieher, und machte allerlei grossartige und unerfüllbare Ansprüche. Er arbeitete nie etwas, hielt dagegen noch andere Kranke von der Arbeit ab; oft wollte er als körperlich krank behandelt sein, klagte über allerlei Beschwerden, ohne dass die ärztliche Untersuchung Anhaltspunkte hiefür ergab.

Bei seiner zweiten Aufnahme (29. Mai 1892) war Expl. ziemlich stark aufgeregt, jammerte, betheuerte wiederholt, dass er die ihm zur Last gelegte That nicht begangen habe, bestritt auch entschieden, je bezügliche Drohungen ausgestossen zu haben. Nach einigen Tagen wurde er ruhiger, vermied es auffallend, von der inkriminirten Handlung zu sprechen, und wurde gereizt, oft sogar masslos zornig, wenn man das Gespräch hierauf lenkte, auch wenn die bezüglichen Aeusserungen nicht die geringste Verdächtigung seiner Person enthielten. In der folgenden Zeit hielt er sich im Ganzen ruhig, war aber vorwiegend missmuthiger, gereizter Stimmung und beklagte sich namentlich darüber, dass man ihn, einen gesunden Menschen, in der Irrenanstalt gefangen halte. Die Behauptung, dass er an dem Brande in Pitterhein keine Schuld trage, hielt er konsequent aufrecht; einmal äusserte er den Verdacht, arme Leute hätten die Scheune angezündet in der Absicht, »ihn um sein Geld zu bringen«. — Die in den Akten enthaltene Deposition, Expl. habe gedroht, die Marie H. kaput zu machen, erklärt er als unwahr; wenn Marie H. selbst solches behaupte, sei sie ein niederträchtiges, verlogenes Geschöpf.

Er wisse es übrigens schon, dass sie es nicht gut mit ihm meine und sich über sein Unglück freue. Dies hindert ihn aber nicht, von hier aus an dieselbe Marie H. mehrere Briefe zu schreiben, worin er sie als »meine liebe Marie« anredet und sie seiner innigen Liebe versichert.

IV. Gutachten.

Aus dem oben Angeführten geht hervor, dass Expl. in Bezug auf Geisteskrankheit erblich in ziemlich hohem Grade belastet ist, dass er ferner in seiner Kindheit zweimal eine schwere Gehirnerschütterung durchmachte und in der Folgezeit häufig an Kopfschmerzen litt. Wir sehen sodann, dass seine Schädelmasse zum Theil unter der Norm stehen, was auf eine, wenn auch nicht hochgradige, mangelhafte Entwicklung des Gehirns schliessen lässt. Diese mangelhafte Entwicklung seines Gehirns gibt sich dann auch in dem Bestehen eines sehr erblichen intellektuellen Defektes zu erkennen. Seine geistige Schwäche macht sich schon in der frühesten Jugend bemerkbar in der Unfähigkeit des Expl., sich auch nur die elementarsten Schulkenntnisse anzueignen. Sie offenbart sich aber auch später zu allen Zeiten als totale Unselbständigkeit in seinem Denken und Handeln, als Unüberlegtheit in Allem, als Gedächtnissschwäche und namentlich auch als ganz bedenkliche Schwäche des Urtheils. Noch deutlicher als die intellektuelle tritt bei Expl. eine ethische Schwäche zu Tage. L. ist ethisch tief defekt, interesselos für alles Edle und Schöne, stumpf gegen alle Regungen des Herzens. Die Kindesliebe ist ihm etwas Fremdes, er kennt kein Mitgefühl für andere Menschen. Schon in seiner frühesten Jugend zeigte er einen ganz verschrobenen Charakter, der in ihm den prädestinirten Verbrecher erkennen lässt. Er ist faul, roh, lügenhaft, sein Geschlechtstrieb ist ausserordentlich früh erwacht und ergiebt sich auch sofort zügellos der rohen Befriedigung desselben hin. Später treten diese Defekte in seinem vagabundirenden, verbrecherischen Lebenswandel immer deutlicher und in schlimmerer Form an den Tag. Wie solche ethisch defekte Leute überhaupt, ist er ein furchtbarer Egoist, er kennt keine Rücksichten für andere Leute und all sein Streben ist nur auf die Befriedigung seiner niedern sinnlichen Triebe gerichtet. Er weiss zwar wohl, dass Diebstahl bestraft wird, und hat es an sich selbst erfahren müssen, er fühlt aber den innern Grund der Strafbarkeit einer solchen That nicht und empfindet deshalb die Strafe als eine Ungerechtigkeit. Weil er die Gemeinheit, die in einem solchen Vergehen liegt, nicht fühlt, empfindet er absolut keine Reue darüber.

Ein weiteres Krankheitssymptom ist das Vorhandensein pathologischer Affekte, insbesondere einer ganz abnormen Reizbarkeit, die, wie wir gesehen haben, geringfügiger Ursachen wegen zu masslosen Zornausbrüchen oder gar zu eigentlichen Wuthanfällen führt.

Wir können den geschilderten abnormen Geisteszustand des

Expl. als moralische Idiotie bezeichnen, welche verbunden ist mit einem sehr bedeutenden Grade von intellektuellem Schwachsinn und mit pathologischen Affekten.

Die erwähnten Defekte sind angeborene oder doch in frühester Jugend erworbene. Es geht dies aus der Thatsache hervor, dass die geistige Unzulänglichkeit des Expl. sich schon in seinen Knabenjahren deutlich manifestirt, und dass höhere ethische Begriffe und Empfindungen bei ihm überhaupt nie sich entwickelt haben.

Die bestehende krankhafte Reizbarkeit in Verbindung mit dem tiefen moralischen Defekte macht L. zu einem sehr gemeingefährlichen Menschen, der für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar ist und es stets sein wird.

Wenn es auch nicht erwiesen zu sein scheint, dass er die inkriminirte That wirklich begangen hat, so zweifeln wir nicht daran, dass er im Stande wäre, eine solche und noch schlimmere Thaten zu begehen. Den Aussagen des Expl. selbst dürfen wir keine grosse Bedeutung beimessen, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass er häufig lügt, um sich zu beschönigen, und dann schliesslich seine Lügen selbst glaubt. Es ist diese einfältige und freche Art zu lügen gerade charakteristisch für sein pathologisches Wesen. Der Umstand, dass Expl. auch da, wo es keinen Zweck hat, die Thatsachen zu entstellen, häufig mit der Wahrheit im Widerspruch steht, macht es uns übrigens sehr wahrscheinlich, dass es sich nicht immer um ein wirkliches, bewusstes Lügen handelt, sondern oft um eine Unfähigkeit, richtig zu reproduziren, wobei bekanntlich solche Kranke die vergangenen Thatsachen im Sinne ihrer Wünsche und Ansichten unbewusst fälschen.

Kranke wie L. können durch eine Strafe, die sie nicht begreifen, nicht gebessert werden; solche Leute sind als geisteskrank zu behandeln und in Anbetracht ihrer steten Gefährlichkeit dauernd in einer Irrenanstalt zu versorgen.

Bei dem vollständigen Fehlen eines grossen Theils der ethischen Begriffe, sowie bei der vorhandenen hochgradigen Schwäche des Urtheils ist unbedingt anzunehmen, dass Expl. weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, d. h. die Möglichkeit, durch vernünftige oder ethische Vorstellungen den momentanen Trieb zu beherrschen, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That (falls er dieselbe überhaupt begangen hat) erforderliche Urtheilskraft besessen hat. —

Die Möglichkeit, dass wir es bei Expl. mit einem Simulanten zu thun haben, ist völlig ausgeschlossen, denn die angeführten Krankheitserscheinungen haben fast während seines ganzen Lebens bestanden, auch hat Expl. selbst sich nie als geisteskrank bezeichnet,

im Gegentheil stets gegen seine Unterbringung in der Anstalt protestirt.

Es ist überdies nicht denkbar, dass ein Mensch ohne spezielle psychiatrische Kenntnisse ein solches Krankheitsbild zu simuliren im Stande wäre. —

Wir fassen unter diesen Umständen unser Gutachten dahin zusammen, dass L. unheilbar geisteskrank ist und dass er im Speziellen zur Zeit der inkriminirten That weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft besessen hat.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. L. wurde später in die Irrenanstalt W. transferirt, wo die weitere Beobachtung die gestellte Diagnose bestätigte. Dort entwich er nach einem Jahr; später wurde er in der Irrenanstalt St. versorgt. — Castration 1892. Gewaltthätigkeiten seither nicht mehr vorgekommen. Perversitäten geblieben.

9. Fall.

Martin Rao. Hochstapler. — Pathologischer Schwindler mit konträrer Sexualempfindung. — Gutachten von Prof. Forel (1894).

I. Vorgeschichte.

Ueber die Familienverhältnisse des Rao, namentlich über hereditäre Anlage, geben die Akten keinen deutlichen Aufschluss. Die diesbezüglichen Angaben des Rao selbst sind so unzuverlässig und so subjektiv gefärbt, dass man wenig auf dieselben bauen kann. So viel steht immerhin fest, dass seine Mutter eine sehr schwache, einsichtslose Affenliebe für ihren Sohn hegt, während sein Vater jedenfalls eher streng mit ihm war. Nach Angabe seiner Mutter ist eine Schwester des Expl. epileptisch, eine andere hysterisch und war die Mutter selbst früher schwermüthig in einer Irrenanstalt verpflegt, wurde jedoch geheilt und nicht mehr rückfällig. Ein älterer Bruder des Rao soll nach Angabe seiner Mutter nicht ganz normal sein (etwas schwachsinnig mit etwas mikrocephalem Kopf). Ein verstorbener jüngerer Bruder wieder fühlte sich immer sehr unglücklich und weinte bei allen Gelegenheiten. Die Mutter des Expl. will in jüngern Jahren bei demselben nichts Abnormes entdeckt haben, dagegen sei er später oft sehr hoch phantastisch gewesen. Sowohl aus den Angaben des R. selbst, als aus zahlreichen Correspondenzen seiner Gerichtsakten, aus seiner grossen Vorliebe für

junge Männer, die mir von zuverlässiger Seite bestätigt wurde, endlich aus seinem ganzen Habitus, der dafür höchst charakteristisch ist, geht mit aller Sicherheit hervor, dass Rao ein Urning ist, d. h. an konträrer Sexualempfindung leidet, niemals sexuelle Regungen für Frauen gehabt hat, dagegen sich öfters intensiv in Männer verliebte. Es handelt sich bei ihm unbedingt um eine krankhafte, abnorme Anlage des Sexualtriebes und keineswegs um eine durch schlechte Gewohnheiten erworbene Perversität.

Doch zeigt Rao nicht nur diese Charakterabnormität. Durch sämmtliche Akten, durch seine eigene Erzählung, durch zahlreiche Zeugnisse der Leute, die mit ihm zu thun hatten, ziehen sich wie ein roter Faden folgende Eigenschaften dieses sonderbaren Menschen überall hindurch:

Ungezügelte, hochgradige Phantasie; hohe Neigung zu Mystik und religiöser Schwärmerei; Unfähigkeit, Erlebtes und Erdachtes deutlich von einander zu sondern; unbändiger Trieb nach allem, was äusserlich glänzt, nach Pracht und Gold, nach eingebildeten Grössen, nach abenteuerlichen, unsinnigen Streichen; damit verbunden Verschwendungssucht; triebartiges Bedürfniss nach Intriguen und Schwindeleien, in welchen er ebenso viel raffinirte Kunst im Detail der Ausführung, als unglaubliche Albernheit und Zwecklosigkeit bezüglich Endziel und Endzweck walten lässt, ganz nach Art der Hysterischen; dabei zarte Empfindsamkeit, viele ästhetische Bedürfnisse einerseits, und absolute moralische Idiotie, absolute Gefühls- und Einsichtslosigkeit für die Schädigungen, die er andererseits andern Menschen zufügt. Rao giebt an, sehr häufig Ahnungen zu haben, die in Erfüllung gehen, und erzählt darüber aus seinem Leben ganz wunderbare Thatsachen, bei welchen jedoch seine Phantasie jedenfalls eine grosse Rolle spielt. Im Gefängniss hat er eine Lebensbeschreibung verfasst, in welcher er sich natürlich als reines Opfer der Bosheit und Rohheit der Menschen, der Gefühllosigkeit und Verfolgungssucht seines Vaters etc. hinstellt.

Geboren 1860 wurde Rao bereits im Jahre 1884, somit mit 24 Jahren, später schon wieder 1888 in Deutschland und nun in Zürich 1892 wegen zahlreicher Schwindeleien gerichtlich verurtheilt. Diese Schwindeleien entstanden stets durch die Geldnoth, in welche seine Verschwendungssucht ihn versetzte. Er verfuhr dabei als schwindelhafter Hochstapler, indem er sich als grosser, reicher Herr ausgab, Leute zu grossartiger Repräsentation anlockte und von ihnen hohe Cautionen verlangte, die er ihnen abschwindelte. Die gröbste Schwindelei war jedenfalls die letzte in Zürich. Seine Betrügereien waren im Einzelnen folgende: Anno 1884 Verurtheilung zu 4 Jahren

Gefängniss in Berlin wegen Cautionsschwindeleien. Unter dem Vorwande, als Agent eines Heirathsbureau's sehr viele vornehme Herrschaften bei sich empfangen zu müssen, suchte Rao in einer Zeitungsannonce eine Repräsentantin für seine schön eingerichtete Wohnung. Von den sich meldenden Damen verlangte er Cautionen; von der einen erhielt er 570 Mark, von der andern, der er 15000 Mark abverlangt hatte, bekam er 1800 Mark. Diese Summen, die er angeblich deponieren wollte, verbrauchte er für sich.

1888. Verurtheilung zu 8 Monaten Gefängniss in Mainz, weil er einem Bauern 300 Mark abgeschwindelt hatte, indem er demselben vorspiegelte, er werde von seinem Vater 30000 Mark erben. 1892. Verurtheilung zu 3 Jahren Zuchthaus in Zürich. Als Baron von Siegrist trat Rao in Zürich auf, gab sich für einen reichen Gutsbesitzer im Kanton Graubünden aus und engagierte für sein Gut einen Pächter, von dem er 4000 Franken Caution verlangte. Der Schwindel kam bei Zeiten noch an den Tag. Er wird noch von Strassburg aus steckbrieflich verfolgt, weil er dort unter falschem Namen einem Dienstmädchen ein Sparkassenbuch und einem Gastwirth 1000 Mark abgeschwindelt hatte. —

Während er für seine früheren Schwindeleien Ausflüchte und Ausreden hat, welche dieselben beschönigen sollen, die Thatsachen jedoch nicht bestreitet, sondern nur anders auslegt, zu entschuldigen versucht und in keiner Weise bereut, leugnet er hartnäckig, die geringste Erinnerung an seinen Cautionsdiebstahl in Zürich zu haben. Eigenthümlich und aus seinen Akten hervorzuheben ist sein kompromittirender Verkehr mit zum Theil hochgestellten Persönlichkeiten und sein schwindelhaftes Heirathsbureau, alles Dinge, die seinen krankhaften Neigungen durchaus entsprechen; dabei zeigt er sich in der Correspondenz nervös erregt, als ächter Psychopath. Es ist keine Frage, dass Rao in gewisser Hinsicht begabt ist. Junge Studenten der Medizin in Zürich, die zufällig vor einigen Jahren seine Bekanntschaft machten, versicherten mich, wie sie für seine Leutseligkeit, seine hochinteressanten Erzählungen, seine allseitige ästhetische Begabung schwärmten. Doch zeigt ein tieferes Eindringen in sein Wesen, wie viele ungereimte Hohlheiten, wie viele tiefe Defekte dahinter stecken. Trotzdem ist Rao durchaus nicht ohne Bildung und auch nicht ohne Intelligenz. Seine geistigen Fähigkeiten zeigten stets tiefe Disharmonieen, enorme Gleichgewichtsstörungen oder, wenn man will, krankhafte Ungleichheiten. Er fühlt sich tief unglücklich; wenn er momentan Einsicht hat, merkt er, dass er ein abnormer Mensch, eine verpfuschte Existenz ist. Er behauptet, einen starken Halt an der Religion zu haben, wird über

dieses Kapitel sehr warm und heuchelt dabei offenbar nicht, sondern ist tief religiös überzeugt, ebenso sehr, wie er trotz seiner gemeinen Schwindeleien von seiner Unschuld und von seiner Moralität innigst überzeugt ist.

II. Beobachtung in der Anstalt.

Rao kam zur Aufnahme in die hiesige Irrenanstalt, weil er in der Strafanstalt geltend machte, sein letztes Verbrechen, das er übrigens nur von andern gehört haben will, in einem Zustand geistiger Störung begangen zu haben.

Rao ist ein grosser, feingebildet aussehender Mann von auffallend gerader Haltung, der sehr viel auf seine Toilette giebt. Sein Blick ist unstät, etwas scheu und ziemlich schlau und selbstzufrieden. Sein erethisches, lebhaftes, intelligentes und sehr rasch auffassendes Wesen lassen sofort seine eigenthümliche Psychopathie zugleich mit seiner Bildung und Intelligenz erkennen. Als ich ihn in der Strafanstalt besuchte, zeigte er sich sehr gerührt und bewegt, erzählte mit grossem Pathos von seinen fürchterlichen Leiden und gab an, geisteskrank gewesen zu sein in Folge der furchtbaren Dinge, die er durchmachen musste, jedoch in der Religion die Kraft der Ergebung und die Ruhe des Gemüthes wieder gefunden zu haben.

Es genirt ihn sehr, sich über seine perverse Sexualempfindung zu äussern, und er giebt an, vor päderastischen Exzessen anderer Urninge Ekel empfunden zu haben. In seiner Verzweiflung über dieses Laster habe er sich sehr der Religion zugewendet. Es war überhaupt sehr auffällig, wie Rao stets von seiner Religion, seinem Ehrgefühl, seinem ethischen und ästhetischen Zartgefühl etc. sprach. Voll idealen Schwungs ergeht er sich in sentimentalen Betrachtungen über ideale Liebe, Weltreform, erhabenste Gedanken aller Art, erwärmt sich für das Gute und das Schöne und wird fast ekstatisch verzückt, wenn man ihn auf dieses Gebiet führt. Legt man ihm dann erbarmungslos alle seine krassen Schwindeleien vor Augen, so zeigt er sich denselben gegenüber geradezu seelenblind.

Er sagt immer: »Ach das meinen Sie nur so, ach das deuten Sie nur so, ach das sagen Sie nur so, das sagen die bösen Leute, ich habe viele Feinde, die mich vernichten wollen, ich bitte Sie, haben Sie Erbarmen mit mir« u. s. w. Dabei fühlt er jedoch nicht das geringste Mitleid für die von ihm geprellten und angeführten armen Leute, nicht das geringste Verständniss für die ganze Erbärmlichkeit seiner Thaten.

Auch für die Lächerlichkeit seiner kleinen, harmlosen Schwin-

deleien, wie z. B. die einfältige Art und Weise, wie er einmal als verkleideter Engländer mit dem Feldstecher und dem Bädeker in der Hand bei seinen Kunden auftrat und so Geschäfte für die Firmen, bei denen er angestellt war, zu machen versuchte, zeigt Rao absolut keine Einsicht. Er findet das Alles eben so gut in der Ordnung, wie all' seine andern Schwindeleien und Prellereien. Offenbar sieht der Mensch die ganze Welt und die Verhältnisse der Menschen zu einander nur durch die optische Täuschung seiner krankhaften Phantasie. Er bildet sich ein, z. B. seine frühere Stelle, über die ihm ein sehr mangelhaftes Zeugniss gegeben wird, vorzüglich ausgefüllt zu haben. Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn Rao die Leute anschwindelt, ihnen Versprechungen macht, Heirathen vermittelt etc., er nicht die vorbedachte Absicht hat, dieselben zu prellen und zu betrügen. Er malt sich allerlei absurde Luftschlösser, die theilweise unausführbar sind, vor, schwindelt sie dann Andern ebenfalls vor, ohne die unausbleiblichen Folgen zu erwägen.

So kommt er in die Klemme, muss allseits Verpflichtungen eingehen, die er nicht erfüllen kann, und hilft sich nun in seiner Noth mit seinen phantastisch erdachten Cautionsschwindeleien, bei welchen man sich eigentlich fast noch mehr über die enorme Dummheit und Leichtgläubigkeit der Gimpel, die auf den Leim gehen, wundern muss, als über die tollkühnen Einfälle unsers Expl. Freilich kommt die überzeugungstreue, einnehmende, silberklingende und so gemüthsvoll sympathische Stimme und Erscheinung des Expl. seinen Schwindeleien sehr zu statten.

Kaum war Rao in die Irrenanstalt eingetreten und hatte er die Zuchthauskleider verlassen, als er anfieng, sich à quatre épingles zu kleiden, frisiren, pomadisiren, um unter der Bevölkerung der armen Kranken III. Klasse als feinster Gentleman zu erscheinen. Das machte ihm sichtlich die grösste Freude. Gerührt erzählte er, wie er in der Strafanstalt eine Ahnung gehabt hätte, dass er zu jener Zeit in die Irrenanstalt kommen würde, und diese Ahnung habe er auch Mitgefangenen mitgetheilt, (dieses wird zwar von denselben bestätigt, dürfte aber eine Suggestion der Unterredung des Rao mit seinem Vertheidiger sein) und sie sei in Erfüllung gegangen. Rao zeigt sich nebenan liebenswürdig, ruhig, dienstwillig, fügt sich in Alles mit merkwürdigster Ergebung, liest und unterhält sich freundlich mit den Kranken. Appetit, Schlaf und körperliches Aussehen sind vortrefflich.

Ich will nicht alles wiederholen, was in der Vorgeschichte gesagt worden ist, und erwähne nur, dass unsere Beobachtungen mit dem Inhalt derselben vollständig übereinstimmen. Rao ist ein Typus

und zwar ein pathologischer Typus, der so prägnant, so charakteristisch ist, dass von einer Verstellung nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Sein Verhalten in der Strafanstalt während seiner ganzen Strafzeit war nach den Angaben des Strafhausdirektors ganz genau so tadellos wie bei uns und zeigte auch die gleichen Eigenthümlichkeiten. Ich kann Rao nicht besser vergleichen, als mit zwei Fällen, welche Dr. Delbrück in seinem Buch über die »pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler — Stuttgart, Ferd. Enke 1891 —« beschreibt. (Kap. V und VI.) Der Fall in Kap. VI ist derjenige von »General Dr. Biber«, der ganz in gleicher Weise wie Rao, jedoch ohne konträre Sexualempfindung, den Staat Nebraska und eine grosse Anzahl Personen in der Schweiz und auswärts in einer Weise beschwindelt hatte wie R. seine Cautionsgläubiger. Vielleicht war der »General Dr.« etwas, doch nicht viel, naiver als Rao. Noch ähnlicher ist der Fall von Kap. V, A. v. S., pag. 96. Dieser Mann ist ein Urning wie Rao, hat die gleichen Triebe für das Glänzende und Schöne, die gleiche religiöse Schwärmerei und hat Schwindeleien begangen, die denjenigen des Rao kaum nachstehen. Doch zahlte sein Vater rechtzeitig Alles und verhinderte dadurch die gerichtliche Verfolgung. Der Kranke kam rechtzeitig in die Irrenanstalt, wo er noch weilt, wo er Anfangs versuchte, Wärter und andere Leute zu verführen und diverse Intriguen zu begehen, schliesslich jedoch durch ständige Beschäftigung mit glänzenden und schönen Stickereien, die er mit grosser Liebe und Kunstsinn anfertigt, zu einem harmlosen Insassen der Irrenanstalt wurde.

Wie Rao war dieser Patient auch immer das Opfer seiner Phantasie gewesen, die ihm immerwährend Luftschlösser und grossartige Geldquellen vormalte, an die er glaubte, nach welcher er handelte und die ihn immer wieder in Klemme und Noth führten.

Ich gab dem Expl. Rao das Buch von Tartarin de Tarascon zu lesen, in welchem er sich selbst, erschreckend, im Held des Buches theilweise erkannte. Wir haben es somit bei Rao mit einem typischen, pathologischen Schwindler, mit einem Fall von pseudologia phantastica zu thun. Diese sonderbare Abnormität des menschlichen Geistes, resp. der Gehirnfunktionen, ist eine exquisit angeborene oder besser gesagt, eine auf Abnormitäten der erblichen Anlage beruhende constitutionelle Geistesstörung, die mit der constitutionellen Hysterie in intimster Verwandtschaft steht und oft, wie in unserm Falle, mit sexueller Perversion (konträrer Sexualempfindung etc.) verbunden ist.

III. Gutachten.

Auf Grund des Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Rao ein durch und durch abnormer Mensch ist. Seine Geistesabnormität ist eine constitutionelle, mit dem Charakter innig verwoben, von demselben untrennbar. Es ist eine »Charakterkrankheit«, die mit ihm in die Wiege kam und mit ihm in die Todtenbahre gehen wird. Damit ist ausgesprochen, dass dieser Zustand unheilbar oder, wenn man will, unkorrigirbar ist. Zwar können in solchen Fällen bei ständiger Aufsicht und zweckentsprechender Beschäftigung auffällige Besserungen im Verhalten entstehen, wie wir es in einem oben erwähnten Falle sahen. Doch bleibt auch dann der Grundzustand unverändert und, wenn die zweckentsprechende Verpflegung aufhört, kommt der krankhafte Charakter mit allen seinen Folgen wieder zum Vorschein, denn nicht der erstere hatte sich geändert, sondern nur die üblen Folgen waren ausgeblieben, weil er keine Gelegenheit hatte, sich zu bethätigen.

Diese Fälle sind freilich schwer mit unsern althergebrachten Begriffen »Zurechnungsfähigkeit« und »Unzurechnungsfähigkeit« in Einklang zu bringen.

Rao ist neben allen seinen krankhaften Zügen bis zu einem gewissen Grade begabt, gewandt, intelligent und imponirt den Nichteingeweihten trotz allen seinen Thorheiten und Albernheiten sehr. Zu gewissen Momenten kann man ihm eine gewisse Einsicht beibringen, ich möchte sagen, suggeriren, wie bei einer Hysterica. Doch bekommt bei ihm bald seine Phantasie, seine ihm viel mehr zusagende Einsichtslosigkeit wieder das Uebergewicht. Einem solchen confusen, phantastisch angelegten Gehirne gegenüber, bei dem Traum und Wirklichkeit wie Kraut und Rüben durcheinandergehen, bei welchem die höchsten ethischen Begriffe sich mit den krassesten verbrecherischen Handlungen liebevollst und widerspruchslos vermählen, steht man mit Bezug auf die Begriffe der Willensfreiheit, der Wahlfreiheit, des Unterscheidungsvermögens zwischen Recht und Unrecht, der Erkennung der Strafbarkeit einer That und dergl. mehr ganz rathlos da. Oder vielmehr, man muss frank und ehrlich gestehen, dass solche Begriffe in einem solchen Kopf überhaupt nicht bestehen können. Dennoch ist es eben so schwierig, vor Allem Juristen gegenüber, den Nachweis zu erbringen, dass ein so begabter Schwindler, der dazu noch raffinirte Schwindeleien ausführt, geisteskrank ist. Rao ist aber nicht geisteskrank im althergebrachten Sinn des Wortes. Die Frage der Unzurechnungsfähigkeit bei den constitutionellen Abnormitäten oder Psychopathieen (den »psychischen Ent-

artungen« von Krafft-Ebing, den »psychopathischen Minderwerthigkeiten« von Koch etc.) ist eine hochwichtige, die erst in neuerer Zeit zum klaren Bewusstsein der Psychiatrie und des Strafrechts zu gelangen beginnt. Es ist einleuchtend, dass eine scharfe Grenze zwischen Normalität und Krankheit hier nicht existirt. Alle Schwindler, bei welchen das Schwindeln im Charakter liegt, sind mehr oder weniger verwandt mit Rao, freilich ohne so tiefe Abnormitäten zu zeigen wie er. Es giebt eine ganze Skala, deren auffälligste Glieder allein zur irrenärztlichen Begutachtung gelangen. Diese Erwägungen führen uns selbstverständlich zum Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Man kann schliesslich, wenn man will, sagen, dass Rao vermindert zurechnungsfähig sei. Das ist er mindestens jedenfalls.

Man könnte aber event. auch sagen, dass seine Gleichgewichtsstörung eine so starke ist, dass er seinen Schwindeltrieben noch weniger zu widerstehen im Stande ist, als mancher exquisit Verrückte (Paranoiakranke) den Impulsen seiner Sinnestäuschungen und Wahnideen. Manche Psychiater früherer Zeiten hätten aus Raos Grössensucht, aus seiner Empfindlichkeit, aus seinen tollen Ahnungsgeschichten eine originäre Verrücktheit konstruirt und es ist nicht zu verkennen, dass gewisse Elemente dieser Krankheitsform bei ihm vorliegen. Doch sind dieselben, wenn man so sprechen darf, nur Anlagen, die nicht ausgeschlüpft sind. Unter allen Umständen, und das scheint uns die Hauptsache zu sein, wäre in einem solchen Falle, die bekannte juristische Uebersetzung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in »mildernde Umstände« eine totale Verkennung der Psychopathologie des Falles. Es steht fest, dass Rao durchaus kein Schuldbewusstsein hat (ob er sich an seine Schwindelei in Zürich mit Bewusstsein erinnert oder sich darüber wirklich eine hysterische Amnesie autosuggerirt hat, sei dahingestellt gelassen). Es folgt aber daraus, sowie aus dem vorher Gesagten, dass Rao stets ohne Controle in der Freiheit gelassen ein höchst gefährlicher Schwindler bleiben wird, gerade deshalb um so gefährlicher, als er im harmlosen Ton ungeheuchelter innigster Ueberzeugung seine Opfer täuschen wird.

Freiheitsstrafen würde er nur als ungerechte Prüfungen eines bösen Schicksals und böser Menschen empfinden. Dieselben werden bei ihm weder sühnen, noch bessern, und je kürzer sie sein werden, desto rascher wird er, auf die Menschheit losgelassen, von Neuem zu schwindeln anfangen.

Sache und Pflicht des ärztlichen Sachverständigen ist es, ungeschminkt auf diese Thatsachen aufmerksam zu machen und sich dahin zu äussern, dass ein solcher Mensch unter Vormundschaft

und ständige Aufsicht gestellt werde und, um sich einigermassen ordentlich verhalten zu können, eine regelmässige, passende Beschäftigung haben sollte. Nur so könnte ein Mittel gefunden werden, die menschliche Gesellschaft vor seinen Ausschreitungen und ihn selbst vor definitivem Verderben zu schützen.

Sache der Juristen ist es dagegen, zu sehen, wie sie bei den bestehenden Gesetzen mit solchen Fällen am zweckmässigsten verfahren sollen.

Aus diesen Gründen enthalten wir uns davon, einen bestimmten Ausspruch mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeitsfrage zu machen.

Nachschrift.

Rao wurde am 27. Juli 1894 an das Landgericht Leipzig ausgeliefert und später in einer Anstalt für Geisteskranke untergebracht.

---

10. Fall.

Johann Bradn. Diebstahl. — Constitutionelle Geistesstörung mit pathologischem Schwindel. — Gutachten von Dr. Bach (1893). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Der Vater des Exploranden, ein Schullehrer, war Alkoholiker (Schnapstrinker), er hatte eine Vagantennatur und zog stets von einem Ort zum andern. Die Mutter war eine geistig gesunde, tüchtige Frau, sie starb früh, schon im Jahr 1870 oder 71.

Verschiedene Geschwister des Expl. starben im frühen Kindesalter an nicht mehr festzustellenden Krankheiten; eine noch lebende Schwester ist hochgradig hysterisch. J. Bradn wurde 1866 geboren.

Ueber seine Jugendentwicklung konnten wir wenig erfahren. Dass er als Kind an schweren Krankheiten besonders des Nervensystems oder Gehirns gelitten hätte, davon ist nichts bekannt, namentlich soll von Gichtern, epileptischen Anfällen und dergl. nie etwas bei Bradn beobachtet worden sein. Explor. war ein intelligenter Schüler. Ob sich bei ihm schon sehr früh schlimme Triebe, Neigung zum Lügen und Stehlen etc. offenbarten und wie überhaupt sein Charakter im Kindesalter gewesen, darüber konnten wir nichts erfahren. Jedenfalls aber betrug er sich, als er nach Absolvirung der Schule zu einem Kunstschlosser Réné in Lausanne in die Lehre kam (Ende 1881), hier bereits so schlecht, dass er vor Ablauf der Lehrzeit fortgejagt wurde (Januar 1884). Er war faul, kam Nachts erst spät nach Hause, trieb sich mit Weibern herum und benahm sich ungehörig gegen seinen Meister und dessen Angehörige. In

einigen Briefen, die Bradn um diese Zeit an seinen Schwager Doller schrieb und die uns vorliegen, stellte er das freilich alles in Abrede, gebärdet sich als verfolgte Unschuld und klagt bitterlich über allerlei Intriguen eines übelwollenden Nebenarbeiters, durch welche der Meister gegen ihn eingenommen worden sei. Nunmehr erhielt Bradn (1884) durch Vermittlung seines Schwagers Doller bei einem Ofenfabrikanten Furret in Zürich Arbeit und wohnte während dieser Zeit bei seinem Schwager. Auch jetzt führte er sich wieder leichtsinnig auf, lebte liederlich, blieb ganze Nächte aus und verlor schliesslich deswegen auch seine Stelle bei Furret. Dies wusste er aber seinem Schwager zu verheimlichen. Ein ganzes Vierteljahr nach Verlust seiner Stelle lebte er noch bei jenem und liess ihn beständig im Glauben, dass er bei Furret arbeite. Was er in dieser Zeit getrieben, weiss man nicht. Als Doller schliesslich den Schwindel merkte, gab auch er Bradn den Laufpass und verbot ihm sein Haus.

Daraufhin (August 1886) begab sich Explor. zu Oberrichter Albert und verklagte seinen Schwager und dessen Frau (s. Schwester). Jenen, weil er ihm sein Sparkassabuch mit Fr. 100.— Einlage widerrechtlich zurückhalte, diese, weil sie ihm seinen Erbantheil unterschlagen hätte. Das Sparkassabuch hatte Hr. Doller sich allerdings geweigert, dem Bradn herauszugeben, im Einverständniss mit seiner Frau, da beide für ihren Verwandten schon an 2000 Fr. aufgewendet hatten, ohne von ihm etwas wiederzuerhalten. Eine Hinterlassenschaft der Eltern des Bradn war überhaupt nicht vorhanden. Die Klage des Explor. blieb denn auch völlig erfolglos. Seither verlor Doller den Bradn völlig aus den Augen, bis er am 5. Dezember 1892 eines Abends spät plötzlich wieder bei ihm auftauchte. Expl. erzählte, er sei in Aegypten (Alexandrien) gewesen, ferner in Paris, wo er am Eiffelthurm gearbeitet habe, er behauptete, Hrn. Eiffel genau zu kennen. Nachmals sei er nach Genf gegangen und habe da bei der Société d'Electricité Anstellung gefunden. Auch gegenwärtig stehe er noch im Dienste dieser Gesellschaft, arbeite in deren Auftrag in Wollishofen und verdiene monatlich 270 Fr. Am 26. XII. 92 Nachts erfolgte sodann bei Doller ein Einbruchsversuch, als dessen Urheber Doller seinen Schwager stark im Verdacht hat. Uebrigens liess sich auch nach dieser Zeit Bradn mitunter im Hause seiner Verwandten sehen und benahm sich unbefangen. Dabei erzählte er von immer wieder andern Stellen, in denen er arbeitete. Bald sollte es eine in Genf, bald eine in Neuhausen, bald wieder eine in Wollishofen sein.

Hr. Doller und seine Frau kümmerten sich nicht weiter um

Bradn, sie liessen sich dessen Besuche gefallen, ohne ihn je zu solchen aufzufordern. Nichtsdestoweniger zeigte ihnen nachmals eine Marie Wuthli einen Brief des Expl., in dem er die Frau Doller um Entschuldigung bittet, dass er einer Einladung von ihrer Seite nicht habe Folge leisten können. Eine derartige Einladung war nie an ihn ergangen, der Brief freilich von Bradn auch nicht abgeschickt worden.

Die Schwestern Müller erzählen uns: Expl. wohnte schon vor ca. fünf Jahren einmal bei ihnen in Zürich während etwa eines Jahres. Er machte damals den Müller einen guten Eindruck, war höflich, dienstfertig, von guten Umgangsformen und fluchte fast nie. Er arbeitete an verschiedenen Orten und schien den Schwestern fleissig zu sein. Die Miethe zahlte er stets pünktlich. Dass er damals viel log und schwindelte, davon konnten die Müller nichts gewahren.

Stets war er heiter und vergnügt, besondere Excesse schien er keine zu begehen, sie sahen ihn kaum je betrunken. Er machte ihnen etwas den Eindruck eines verwöhnten Muttersöhnchens. Doch mochten sie ihn gern leiden. Als er daher Anfang Februar a. c. zum zweiten Male bei ihnen sich einmiethete, freuten sie sich, wieder einen ordentlichen Zimmerherrn zu bekommen. Er erzählte ihnen, er sei in Paris gewesen und hätte dort während der Ausstellung als Aufseher Anstellung gehabt. Dass er bis nach Aegypten gekommen, davon erwähnte er kein Wort. Dagegen teilte er den Schwestern mit, seine Mutter sei vor 2 Jahren gestorben, in seinen Armen sei sie verschieden. Ferner behauptete er, nunmehr bei Sommer's Erben in Zürich in Arbeit zu stehen, was sich nachmals als völlig verlogen erwies. Mitte Februar gab er dann an, er müsse seinem schwer erkrankten Schwager Doller in Oerlikon abwarten und kurz hernach, derselbe sei gestorben, und er müsse Todesanzeigen schreiben. Als sodann keine offizielle Todesanzeige in der Zeitung erschien und die Schwestern ihn deswegen zur Rede stellten, sagte er, der Schwager sei nur scheintodt gewesen. Thatsächlich war Hr. Doller um diese Zeit weder krank, noch weniger todt oder scheintodt.

Ferner log er den Schwestern einmal vor, er hätte sich im Zürcher Tagblatt für Ertheilung von französischem Unterricht offerirt, während er thatsächlich in dieser Zeitung als Mechaniker Arbeit suchte. So scheint er den Müller noch allerlei blauen Dunst vorgemalt zu haben. Geisteskrank kam Bradn den Schwestern Müller niemals vor, epileptische Anfälle beobachteten sie keine bei ihm.

Marie Wuthli referirt uns: Sie lernte Bradn November 92 in Genf kennen, wo er als Mechaniker in Arbeit stand. Er trat damals

anständig auf, hatte rechte Kameraden und war beliebt. Er trank nicht viel, aber etwas leicht kam er ihr wohl vor.

Die Bekanntschaft setzte sich dann in Zürich fort, wohin Bradn Anfangs, die Wuthli Ende Dezember übersiedelte. Auch der Wuthli log Expl. vor, dass er da und dort in Arbeit stehe. Von Neujahr bis März 1893 wusste er ihr im Ganzen etwa 500 Fr. abzulocken. Er behauptete, in Lausanne bei einem Notar X. 20000 Fr. liegen zu haben. Sein Schwager Doller habe aber Beschlag darauf gelegt. Die Zinsen gehen ihm nicht ein. Er führe wegen des Geldes Prozess mit Doller und dergl. Als die Wuthli einst die ihrem Bruder gehörige Aktie in der Tasche des Explor. zu sehen glaubte und ihn deswegen zur Rede stellte, behauptete er erst, dieselbe komme von Schwager Doller, als sodann die Wuthli mit weiteren Fragen in ihn drang, fiel er plötzlich ohnmächtig zu Boden und blieb 3—4 Minuten liegen. Die Wuthli flösste ihm Wasser ein, worauf er wieder zu sich kam und war wie vorher. Einen zweiten Ohnmachtsanfall bekam Bradn, als ihm die Wuthli im März darüber Vorwürfe machte, dass die 2 oder 3 V-Lire-Stücke, die er ihr kurz zuvor gegeben, nicht verdientes Geld gewesen seien, wie er damals behauptet hatte, sondern wahrscheinlich unrechtmässig erworbenes. Die Wuthli kümmerte sich damals nicht weiter um diese Erscheinung. Es war ihr, als spiele Bradn Komödie. Im Uebrigen hat sie nie etwas an Bradn beobachtet, was ihr als Geisteskrankheit erschienen wäre.

Dem bei den Akten liegenden Leumundszeugniss über Bradn entnehmen wir, dass Expl. im Jahre 1886 schon einmal im Kanton Bern wegen Diebstahls mit 45 Tagen Einzelhaft bestraft wurde. Ferner wird er z. Zeit vom Untersuchungsrichteramt Bern ebenfalls wegen Diebstahls verfolgt.

II. Thatbestand.

Bradn, der seit Ende letzten Jahres sich meist arbeitslos in Zürich und Umgebung herumtrieb, steht im dringenden Verdacht, in der Nacht vom 25./26. II. a. c. in seinem damaligen Logis bei den Geschwistern Müller in Zürich einem Schlafkameraden 4 V-Lire-Stücke aus dem Portemonnaie gestohlen zu haben. Am Morgen des 26. II. gab er seiner Braut Marie Wuthli 2—3 Fünffrankenstücke in Verwahrung mit der Erklärung, das Geld sei der Lohn, den er bei Sommer's Erben, wo er angestellt sei, erhalten habe. Als er sodann am Vormittag desselben Tages arretirt wurde, fand man bei ihm nur Fr. 2.30. Bradn wurde deshalb wieder auf freien Fuss gesetzt, worauf er Nachmittags das bei der Wuthli deponirte Geld wieder abholte, um damit nach Bern zu verreisen. Auf

den 1. III. hatte er in der Fortunagasse für sich und seine Braut M. Wuthli eine Wohnung gemiethet. Am 28. II. schrieb er dem Vermiether, dass er dieselbe wegen Familienverhältnissen nicht antreten könne. In einer durchaus vernünftig geschriebenen Postkarte, datirt Bern vom 8. III. bat er seine bisherigen Logisgeber (die Schwestern Müller) um Zusendung seiner bei ihnen zurückgelassenen Kleider und Wäsche, da er in Bern in Arbeit stehe. Er werde in 14 Tagen herkommen, seine übrigen Effekten abholen und sie (die M.) bei dieser Gelegenheit in jeder Hinsicht befriedigen. Schon am 9. III. erschien er aber bei den Müller und übernachtete noch zweimal bei ihnen. Dann verzog er zu einer Frau Blum in's Niederdorf. Auch hier machte er in der Nacht vom 18./19. III. bei einem Zimmergenossen einen Diebstahlsversuch, indem er, freilich ohne etwas zu finden, dessen Kleider durchsuchte.

Er wurde aber von dem Betreffenden, den er für schlafend hielt, der aber wachte, beobachtet. Es wurde in Folge dessen dem Bradn von Frau Blum das Logis gekündet. Bei einer spätern Untersuchung der bei Frau Blum befindlichen Effekten des Bradn fanden sich sodann ein offenbar ebenfalls von ihm gestohlener Rohrschneider im Werth von 22 Fr., ferner ein Schraubstock, den er sich wahrscheinlich gleichfalls unrechtmässiger Weise angeeignet, endlich 2 Zimmerschlüssel, von denen der eine frisch zugefeilt war. Ausserdem fand man unter seinen Papieren Briefe an seinen erdichteten Vermögensverwalter X. und an die Familie Doller, die er vermuthlich zu Schwindelzwecken (Täuschung der M. Wuthli) geschrieben, aber natürlich nicht abgeschickt hatte.

Im Verlauf der Untersuchung stellte sich weiterhin heraus, dass, wie schon erwähnt, Bradn auch eines am 26. XII. 92 vorgekommenen Einbruchsversuchs bei seinem Schwager Doller verdächtig ist und dass er endlich zweifellos aus dem Zimmer des Bruders der M. Wuthli bei einem Besuch daselbst Anfangs Januar a. c. eine Aktie der Dampfschifffahrt-Gesellschaft Greifensee im Nominalwerth von 20 Fr. ihm entwendet hat. Am 26. III. wurde Bradn verhaftet.

Als er in die Strafanstalt abgeführt wurde, machte er einen Fluchtversuch, der aber misslang. Am 28. III. bekam er in der Strafanstalt einen epileptischen Anfall und zeigte sich seither geistesgestört.

Hierüber berichtet uns Jakob Kaser, Krankenwärter in der Strafanstalt, folgendes: In den ersten Tagen seines Aufenthalts in der Anstalt benahm sich Explor. noch ganz normal. Am 27. III. unterhielt er sich noch mit seinem Zellennachbar, indem er das

durch die Zellen gehende Heizrohr als Schallleiter benutzte. Am folgenden Morgen wollte man den Expl. zum Photographiren holen. Da fand man ihn auf dem Heizrohr sitzend an die Wand gelehnt, die Beine von sich gestreckt, mit Armen und Beinen machte er zuckende, stossende Bewegungen, die Daumen hielt er eingeschlagen, die Augen standen offen, waren starr und zeigten weite Pupillen. Kein Schaum vor dem Mund. Die Gesichtsfarbe war bläulich. Bradn war im Begriff, allmälig längs der Wand auf den Boden zu rutschen. In's Bett gebracht, verlor Expl. bald seine Convulsionen, doch blieb er von da an in einem verwirrten Zustand, der, soviel wir den Schilderungen Kasers entnehmen, ganz dem entsprach, der nachmals im Burghölzli an ihm beobachtet wurde. In der Strafanstalt erschien verdächtig, dass Explor. trotz seiner Verwirrtheit selbständig ass, sogar das Bett verliess, um seine Gamelle vom Tisch zu holen und sie, nachdem er sie geleert, wieder dahin zurückzubringen.

Ferner war Expl. nie unrein, sondern benutzte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse stets den Nachtstuhl, reinigte sich sogar mit Papier, nur einmal pisste er auf den Boden. Ausserdem soll sich Bradn, in auffallendem Gegensatz zu seiner Unruhe am Tag, Nachts immer recht still gehalten haben; doch wurde er Nachts nicht besonders genau beobachtet.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Bei der Aufnahme in's Burghölzli (5. IV.) befindet sich Expl. in einem verwirrten, deliriösen Zustand, mit mässiger Unruhe. Er zeigt sehr weite Pupillen, die auf Lichteinfall relativ wenig sich contrahiren. Sein Gesichtsausdruck ist gänzlich verwirrt. Er reagirt kaum auf Anrufen, nur zuweilen wendet er beim Hören seines Namens den Kopf nach dem Sprechenden und blickt ihn stier und geistesabwesend an. Häufig starrt er ins Leere oder in irgend eine Zimmerecke, als ob er da etwas sähe. Von Zeit zu Zeit treten im linken Arm convulsivische Schleuderbewegungen auf. Beständig murmelt Expl. einige sinn- und zusammenhanglose Phrasen vor sich hin, die er immer wieder repetirt. Einzelne seiner abgerissenen Reden verrathen das Bestehen von Gesichtshallucinationen, z. B. wenn er von Ratten spricht, »die dort auf dem Porzellan herumspringen« und die man verjagen solle. In Folge von Gehörstäuschungen offenbar, verlässt er häufig das Bett und stellt sich an's Fenster, sucht es auch wohl zu öffnen.

Manchmal stöhnt er leise: ei, ei, ei, o je, o je.

Er athmet etwas schwer. Der Puls des Expl. ist ganz unregelmässig, mitunter aussetzend (ohne dass sich eine organische Erkrankung des Herzens nachweisen liesse). Die Körpertemperatur ist normal. In den folgenden Tagen dauert dieser deliriöse Zustand ungefähr in derselben Weise weiter.

Noch immer springt Expl. ab und zu plötzlich aus dem Bett und geht zum Fenster; dabei ruft er seiner Mutter, verlangt Mantel und Stiefel, da er auf Arbeit müsse, nennt in verworrenem Zusammenhang den Namen der M. Wuthli, die er einmal zu sehen glaubt. Auch Nachts wälzt sich Expl. häufig unruhig im Bett hin und her, verlässt es wohl auch da zuweilen, aber entschieden seltener als am Tag. Dabei nimmt er selbständig die Nahrung, die man ihm reicht, isst sogar gierig und heisshungrig. Niemals ist er unrein, sondern benutzt stets den Nachtstuhl. Vom 9. IV. ab reagirt Expl. besser auf Anrufen, versteht einzelne Fragen, seine Antworten beweisen aber nur seine grosse Verwirrtheit.

Er glaubt sich in der Kaserne von Lausanne im Militärdienst, lässt auch zuweilen militärische Commando's hören. Sich selbst überlassen, spricht er viel leise vor sich hin, stöhnt und seufzt, seine Respiration ist oft eine krampfhaft schluchzende.

Allmälig wird Explor. ruhiger, sein Benehmen lässt auf das Seltenerwerden von Hallucinationen schliessen. Er findet sich allmälig in seiner Umgebung zurecht, man lässt ihn (13. IV.) aufstehen, er sitzt aber noch längere Zeit benommen und dämmernd herum und nur ganz allmälig, im Verlauf von einigen Wochen, hellt sich sein Bewusstsein völlig auf. Lange scheinen Apperception und Vorstellungsablauf bei ihm noch verlangsamt. Er giebt auf Fragen zögernd, d. h. immer erst nach längerem Besinnen Antwort. Häufig und zu einer Zeit noch, als er sich bereits mit Abtheilungsarbeiten zu beschäftigen und mit andern Patienten allerlei Spiele zu betreiben anfing, steht er vorübergehend noch wie geistesabwesend da, in's Leere starrend, die Lippen dabei leise bewegend. Die Convulsionen im Arm dauern, allmälig seltener werdend, auch noch längere Zeit fort, bis sie sich schliesslich verlieren. Wieder klarer geworden giebt nun Expl. an, dass er sich an das vorausgegangene Delirium absolut nicht mehr erinnere, er wisse weder, wie er ins Burghölzli gekommen, noch wie lange er da sei. Dass er in Strafuntersuchung stehe und des Diebstahls beschuldigt werde, davon sei ihm ebenfalls nichts bekannt, es sei auch nicht wahr.

Das letzte, woran er sich erinnere, sei, dass er im März bei Appreteur Wieser im Zeltweg gearbeitet und bei einer Frau Blum an der »Zäunenstrasse« gewohnt habe. (Bei Appreteur Wieser ar-

beitete Bradn, wie unsere Erkundigungen ergaben, weder im März, noch überhaupt je. Frau Blum wohnt bekanntlich nicht an der »Zäunenstrasse«, sondern im Niederdorf.) In Zürich bei den Geschwistern Müller habe er nie gewohnt, weder im Anfang dieses, noch vor 5 Jahren. Er kenne die Müller gar nicht, ebenso wenig einen Joh. Furret. Solcher Erinnerungslücken und -Fälschungen (Erinnerungsfälschung nennt man die irrthümliche Erinnerung an Thatsachen, die nie bestanden, an Ereignisse, die nie geschehen) — ob wahrer oder erlogener Natur, davon später, — lässt Expl. nun noch eine ganze Menge constatiren und seine darauf beruhenden falschen, resp. mit frühern in Widerspruch stehenden Angaben sind zahllos. So erzählt er uns, sein Vater sei Geometer gewesen und anno 84 in Montier gestorben (war Schullehrer, starb im Armenhaus zu Homberg), seine Mutter lebe in Lausanne († 71). Bei Schlosser Réné sei er nie in der Lehre gewesen, vielmehr bei den Meistern Cavannes Burnat und Dusillard. Den Namen Réné kenne er nicht. Bei seinem ersten Aufenthalt in Zürich habe er stets bei seinem Schwager Doller gewohnt (vergl. dagegen Vorgeschichte), niemals habe er bei einem Ofenfabrikanten Furret gearbeitet, sondern bei Mechaniker Altmann im Zeltweg (s. Vorgeschichte).

Am Eiffelthurm habe er nie gearbeitet, Hrn. Eiffel kenne er vom Sehen, aber nicht näher (s. dagegen Vorgeschichte). Bei seinem zweiten Aufenthalt in Zürich sei er ständig bei Appreteur Wieser angestellt gewesen, nirgend anderswo. In Lausanne besitze er noch ein Vermögen von 18—20000 Fr., das von einem Hrn. Jacot verwaltet werde. Mit seinem Schwager Doller habe er niemals prozessirt, etwas dergleichen auch nicht behauptet u. s. w. Diese fast durchweg total unrichtigen, dreisten Lügen auf's Haar gleichenden Mittheilungen macht Explor. alle mit der grössten Unbefangenheit und Natürlichkeit. Hält man seinen falschen Angaben den richtigen Sachverhalt entgegen, so lässt er sich dadurch keinen Augenblick beirren, sondern bleibt mit grosser Hartnäckigkeit bei seinen Aussagen. Dabei wird er häufig unwirsch, sogar grob. »Wenn Sie alles besser wisser wollen, warum fragen Sie mich denn?« Ganz entrüstet geberdet er sich, als man ihm einmal auf den Kopf gesagt, dass er lüge. Zornig und schimpfend läuft er daraufhin weg und schmollt auch noch und verweigert die Auskunft während des ganzen folgenden Tages. Sehr auffallend benimmt sich Expl. einmal, als man ihn fragt, ob er nicht seinen Schwager Doller einmal als todt und scheintodt ausgegeben. Erst starrt er lange vor sich hin, dann erwidert er: »Was? Ich bin todt? Muss ich sterben?« Auch als man die Frage mehrfach in anderer Wendung wiederholt, scheint Expl. den

Sinn absolut nicht fassen zu können und giebt ganz verkehrte Antworten, fängt an, französisch zu sprechen, wie um anzudeuten, dass er des Deutschen nicht recht mächtig sei. Als ihm am nächsten Tag die Frage von Neuem gestellt wird, versteht er sie nun sofort, versichert aber, nicht zu wissen, dass er seinen Schwager einmal todt gesagt. »Das ist nicht wahr, das habe ich nicht gethan.«

Das Gebahren des Expl. bei dieser Gelegenheit erinnert ungemein an Comödienspiel, wenn man namentlich bedenkt, dass Bradn zu jener Zeit schon recht klar war und andere Fragen richtig aufzufassen und geordnet zu beantworten pflegte.

In ähnlicher Weise auffallend benahm sich Expl. auch, als er am 13. V. in der Anstalt gerichtlich verhört wurde. Auch hier appercipirte er viele Fragen ungemein langsam; ausserdem legte er die unwahrscheinlichsten Gedächtnissdefekte an den Tag (könnte sich z. B. nicht mehr auf den Namen seiner Braut erinnern, von der doch während seines Anstaltsaufenthaltes schon mehrfach mit ihm gesprochen worden war). Schliesslich verweigerte er die Unterzeichnung des Verhörsprotokolls mit der Motivirung, er wisse schon, man wolle ihn tödten.

Die Stimmung des Expl. ist meist eine missmuthige, morose, theils gereizte, theils weinerliche. Am 15. IV. wird er bei der ärztlichen Visite in convulsivischem Schluchzen betroffen. Er ist vor Thränen kaum im Stande, ein Wort herauszubringen, murmelt nur einiges Unverständliches von Sterben und Tödten. Am 23. IV. verlangt er Arsenik, damit er rasch mit sich ein Ende machen könne, anstatt, dass er hier in der Anstalt langsam kaput gehe. Ueber unruhige lärmende Patienten wird Expl. gelegentlich enorm aufgeregt und schimpft und beschwert sich heftig über die Störungen, die sie verursachen. Manchmal droht er mit Gewaltthätigkeiten deswegen und lässt es nicht immer beim Drohen bewenden. In der Nacht vom 26./27. V., als ein unruhiger Bettnachbar ihn störte, sprang er plötzlich auf, stürzte sich auf ihn und prügelte ihn. Es war ein alter Mann.

Am folgenden Morgen zeigte er nicht die Spur von Verständniss für die Brutalität seiner Handlung, sondern beschwert sich nur in leidenschaftlicher Weise über die Störung der Nachtruhe. In Verbindung damit äussert er allerlei Verfolgungsideen, wie er schon früher gelegentlich welche hatte fallen lassen. Es sei eine Infamie, wie er hier behandelt werde, er sehe wohl, man wolle ihn zu Grunde richten und krepiren lassen wie ein Stück Vieh. Weshalb wisse er selber nicht, aber es sei einmal so. Den unruhigen Patienten hätte man in der vorigen Nacht auch nur darum neben ihn gelegt, um

ihn zu quälen. Expl. wurde an diesem Tag disciplinarisch auf die Tobabtheilung versetzt. Da verlangt er nun zu bleiben, auch als man ihn auf die frühere ruhigere Abtheilung zurück versetzen will. Auf dieser werde er doch nur von dazu abgerichteten Patienten und Wärtern chikanirt. Er droht mit Gewaltthätigkeiten und Scheibenzertrümmern, wenn man ihn gegen seinen Willen wieder dahin bringe.

Seither befindet sich Bradn auf der Tobabtheilung. Er hält sich da im Wesentlichen völlig ruhig, äussert aber immer gelegentlich Verfolgungsideen, u. and. auch Vergiftungswahn. Namentlich, wenn man auf die ihm zur Last gelegten Verbrechen zu sprechen kommt, wird er sehr entrüstet und behauptet, das seien alles boshafte Lügen, ausgesonnen, ihn zu ruinieren. Da, wie wir sehen werden, kaum anzunehmen ist, dass Bradn seine Diebstähle wirklich alle vergessen habe, so könnte wiederum auch die Aechtheit gerade dieser letztern Verfolgungsideen angezweifelt werden. Wir kommen darauf zurück.

Sehr viel lamentirt Expl. über Kopfschmerzen. Thatsächlich fand man ihn bei der Visite einmal in Thränen gebadet und ächzend über heftiges Kopfweh. Er zeigte dabei ein sehr congestionirtes Aussehen und denselben unregelmässigen, aussetzenden Puls, der schon während des Deliriums bei ihm constatirt worden war. Einen weiteren Klagepunkt des Bradn bildet sein schlechter Schlaf. In der That wälzt er sich Nachts häufig im Bett herum und seufzt und stöhnt oder flucht auch gelegentlich dabei.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass Bradn einmal einen andern Expl. zu gemeinschaftlicher Flucht bereden wollte, dass ferner auf der Abtheilung des Bradn bald darnach ein Messer abhanden kam, das nachher im Sopha des Aufenthaltssaales versteckt gefunden wurde und dass endlich der Schlüssel des Arzneischrankes im Saal, wo Expl. schläft, spurlos verschwand.

Beider Diebstähle muss Bradn als dringend verdächtig angesehen werden.

IV. Gutachten.

Wenn wir zunächst uns auf Betrachtung der Krankheitserscheinungen beschränken, die bei Bradn nach Verübung der incriminirten That (dass er dieselbe begangen, steht wohl trotz des mangelnden Geständnisses fest) beobachtet wurden, so scheint es angezeigt, hier in erster Linie eine Frage zu erörtern, die, so selten sie sich bei der Untersuchung zweifelhafter Geisteszustände ernstlich aufdrängt, doch diesmal aus gewissen Gründen nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann, wir meinen die Frage

der Simulation. Thatsächlich zeigen Beginn und Verlauf der in der Strafanstalt akut einsetzenden psychischen Störung Bradns eine Anzahl Momente, welche stutzig machen und den Verdacht erwecken können, Expl. simulire. Diese Momente sind im Wesentlichen die folgenden: Bradn bekam in der Strafanstalt einen epileptischen (bezw. epileptiformen) Anfall, während früher dergleichen nie bei ihm beobachtet wurde, auch an seinem Körper keinerlei Spuren vorangegangener Anfälle sich finden lassen. Dagegen hatte er kurz zuvor 2 Mal Ohnmachtsanfälle gezeigt unter Umständen, welche den Verdacht auf Simulation nahe legten; beide Male, als er auf unbequeme Fragen um Antwort verlegen war. In dem an den Anfall sich anschliessenden deliriösen Zustand fiel sodann in der Strafanstalt auf, dass Bradn trotz seiner völligen Verwirrtheit gewisse vernünftige, ziemlich complizierte Handlungen noch in geordneter Weise vollzog (Essen, Befriedigung natürlicher Bedürfnisse in reinlicher Weise) und dass er Nachts, wo er freilich wenig beobachtet wurde, im auffallenden Gegensatz zu seinem Benehmen am Tag sich ruhig verhalten haben soll. Auch im Burghölzli ass Explor. selbständig, war rein und Nachts, wenn nicht ganz ruhig, doch ruhiger als Tags über. Nach Ablauf des Deliriums zeigt Bradn fortgesetzt ein krankhaftes Verhalten, das in Wahrheit aber compromittirt zu werden scheint durch eine Menge unrichtiger Angaben des Expl., welche, namentlich insofern sie das Bestreben Bradns zu verrathen scheinen, alle ihn belastenden Thatsachen seines Lebens zu negiren, grossentheils wie absichtsvolle Lügen klingen. Weiterhin könnten verschiedene Wahnideen, die Bradn äussert, Zweifel an ihrer Aechtheit erwecken, indem sie Erinnerungsdefekte bei dem Expl. zur Voraussetzung haben, deren Aechtheit selber wenigstens sehr fraglich ist (nämlich die absolute Erinnerungslosigkeit Bradns an die incriminirte Handlung, auf Grund deren er es als abscheuliche Infamie erklärt, ihn des Diebstahls zu beschuldigen). Endlich wurden bei Bradn einige Male seltsame Apperceptionsstörungen (Missverstehen und Nichtverstehenwollen von Fragen) constatirt, welche, da sie mit seinem damaligen anderweitigen Verhalten durchaus nicht im Einklang zu stehen schienen, den Eindruck des Comödienspiels machten.

Diesen mehr weniger verdächtigen Erscheinungen gegenüber steht nun aber eine grosse Reihe anderer, aus der mit zweifelloser Sicherheit hervorgeht, dass von einer wirklichen Simulation bei Bradn durchaus nicht die Rede sein kann. Dabei müssen wir uns freilich vor Allem an unsere eigenen Beobachtungen halten. Was in der Strafanstalt geschehen, entzieht sich unserer sicheren Beurtheilung. Wenn es sich übrigens herausstellt, dass Bradn, seit er

sich im Burghölzli befindet, wirklich an Geistesstörung leidet, so dürfte der Rückschluss gelten, dass er alsdann auch in der Strafanstalt nicht simulirte. Daher blos zu dem dort beobachteten Anfall so viel: Wenn von epileptischen und ähnlichen Zufällen bei Bradn bis dahin niemand etwas wusste, so beweist das noch nicht, dass niemals welche vorhanden waren. Vielmehr können solche Anfälle sowohl dem, der daran leidet, als auch jedermann sonst Jahre lang verborgen bleiben dann, wenn sie sich nur Nachts und wenn sie sich sehr selten einstellen. Auch körperlich wahrnehmbare Zeichen solcher Anfälle brauchen nicht nothwendig vorhanden zu sein. Ausserdem giebt es andere noch leichter zu übersehende epileptische Erscheinungen (Schwindel und dergl.), welche oft lange Zeit, manchmal immer das einzige Symptom der Krankheit bilden. Auch so etwas könnte bei Bradn vorausgegangen sein, ohne beachtet zu werden. Schliesslich wäre es auch nichts ganz Unerhörtes, wenn bei Bradn, der erst 26 Jahre zählt, der epileptische Anfall das erste Zeichen gewesen wäre, mit dem sich die Krankheit manifestirte.

Uebrigens fügen wir gleich bei, um später noch darauf zurückzukommen, dass es uns sehr zweifelhaft erscheint, ob der Anfall Bradn's wirklich ein eigentlich epileptischer gewesen. Auf die beiden von M. Wuthli unter seltsamen Umständen beobachteten Ohnmachtsanfälle kommen wir gleichfalls weiter unten noch zu sprechen.

Mochte nun ferner das Delirium des Expl. in der Strafanstalt in mancher Beziehung verdächtig erschienen sein, so bot doch der Zustand, in dem B. ins Burghölzli gebracht wurde und 8—10 Tage blieb, ein so typisches Bild einer deliriösen Verwirrtheit, wie es unmöglich simulirt werden kann. Es reichten dazu nicht die genauesten psychiatrischen Kenntnisse aus, dieselben müssten auch mit einer geradezu genialen schauspielerischen Begabung verbunden sein. Eine solche Vereinigung von Eigenschaften wird aber bei Bradn schwerlich Jemand suchen. Die mimische Verwirrtheit allein schon, wie sie sich im Gesichte Bradns ausdrückte, lässt sich unsers Erachtens unmöglich simuliren, noch weniger alles übrige dazu. Aber selbst, wenn so etwas denkbar wäre, so wäre es doch nicht denkbar, eine solche Rolle 10 Tage lang unter beständiger Beobachtung durchzuführen. Die damit verbundene Anstrengung überstiege menschliche Kräfte. Wir heben hier zum Ueberfluss noch hervor, dass Bradn auch Nachts, wenn er schon da etwas ruhiger war als am Tage, doch thatsächlich wenig schlief und ganz den Charakter eines Verwirrten beibehielt. Ist aber das Delirium des Expl. ein ächtes, so wird es natürlich von vornherein absolut un-

wahrscheinlich, dass das dem Delirium folgende und bis heute dauernde krankhafte Gebahren des Bradn ein simulirtes sei. In der That wird einen psychischen Dämmerzustand, wie er sich dem Delirium anschloss, ebensowenig Jemand nur »spielen«, wie das Delirium selbst. Ebenso trägt die krankhafte Gemüthsstimmung des Bradn, die er nun zwei Monate lang consequent zur Schau trägt und die sich bald in Thränenströmen, bald in zu halb impulsiver Gewaltthätigkeit geneigter erhöhter Reizbarkeit kundgiebt, desgleichen im Wesentlichen sein Verfolgungswahn das Gepräge absoluter Wahrheit.

Dem gegenüber ist die wirkliche oder scheinbare kolossale Verlogenheit des Expl., sein gelegentliches wirkliches oder scheinbares sich Dummstellen und einige Wahnideen von zweifelhafter Aechtheit nicht mehr im Stande, das wirkliche Bestehen geistiger Störung bei dem Expl. irgend in Frage zu stellen.

Wohl dagegen sind sie geeignet, das Krankheitsbild im Einzelnen zu verwirren und seine Deutung zu erschweren, weshalb wir uns doch noch des Näheren mit diesen Erscheinungen beschäftigen müssen. Wir halten uns zunächst nur an das Lügen des Expl.; sind wir mit diesem im Reinen, so giebt sich die Erklärung der übrigen verdächtigen Symptome von selbst.

Lügt Expl. wirklich? In der Epilepsie spielen die Amnesie, das Vergessen, die Erinnerungslücken, eine grosse Rolle. Nicht nur erinnert sich bekanntlich der Epileptiker nicht immer an seine Anfälle, auch verschiedene länger dauernde psychische epileptische Störungen sind nach ihrem Ablauf meist ganz oder theilweise aus dem Gedächtniss des Kranken verschwunden. In sog. epileptischen Dämmerzuständen können solche Patienten die schwersten Verbrechen begehen, ohne nachher eine Ahnung davon zu haben. Liegt etwas dergleichen vielleicht auch bei Bradn vor, den sein Anfall als einen an Epilepsie oder dieser ähnlichen Krankheit Leidenden kennzeichnet? Hat er seinen Diebstahl, resp. die Diebstähle im epileptischen Dämmerzustand begangen und leugnet sie jetzt in guten Treuen und beruhen auch seine übrigen Angaben auf ähnlichen epileptischen Amnesieen, resp. Erinnerungsfälschungen? Dies ist ganz unmöglich. Wenn B. in allen Perioden seines Lebens, an die er sich nicht mehr oder falsch zu erinnern scheint, sich im epileptischen Dämmerzustand befunden hätte, dann wäre er aus diesem Dämmerzustand überhaupt kaum herausgekommen, hätte z. B. auch bei den Geschwistern Müller vor 5 Jahren ein ganzes Jahr darin zubringen müssen. Ausserdem spricht sein Benehmen zur Zeit der Begehung der That durchaus nicht für solch einen

Zustand, und endlich bemerkten wir schon, dass wir Bradn nicht für einen ausgesprochenen Epileptiker taxiren. Wir müssen die Quellen von Bradns Verlogenheit oder was sich als solche darstellt, anderswo suchen und dazu die psychische Persönlichkeit des Expl., wie sie vor der gegenwärtig bestehenden, akut entstandenen Psychose sich darstellt, ins Auge fassen. Da präsentirt sich uns dann Bradn als psychisch hochgradig degenerirtes Individuum. Seine Degeneration ist offenbar eine originär bedingte und beruht auf einer mangelhaften und abnormen Hirnveranlagung, welche ihrerseits wohl grösstentheils auf Vererbung zurückzuführen ist. (Der Vater ein Schnapssäufer mit Vagantentrieb, die Schwester hochgradig hysterisch.)

So weit zurück wir von Bradn überhaupt etwas wissen, erfahren wir auch von seinem entarteten Wesen, das sich vor allen Dingen auf ethischem Gebiet äussert. Er ist ein geborener Lump mit allerlei unsittlichen und verbrecherischen Trieben. Den hervorstechendsten Zug seiner Entartung bildet nun aber offenbar sein ganz krankhafter Trieb und Instinkt zu lügen. Woher wir immer zuverlässige Nachrichten über Bradn erhalten, hören wir von diesem Trieb. Ueberall tischt er Märchen auf, anscheinend bald um sich interessant zu machen, bald um sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, bald um einen Vortheil zu erreichen, häufig auch absolut zweck- und sinnlos. Was jedoch den Lügen des Bradn besonders den Stempel des pathologischen aufdrückt, ist nicht nur ihr instinktiver Charakter, sondern, eng mit diesem verbunden und theilweise dessen nothwendige Konsequenz oder vielleicht noch eher dessen Vorbedingung, der Umstand, dass Expl. an seine Unwahrheiten grossentheils zweifellos selbst glaubt. Dies geht aus Allem, was wir über ihn hörten und an ihm beobachteten, mit Sicherheit hervor. Es geht hervor aus der enormen Unbefangenheit, Natürlichkeit, dem Ton der Ueberzeugung, mit dem er seine Fabeln vorbringt; ferner aus der ungeheuchelten Entrüstung, die er an den Tag legt, wenn man ihm nicht glaubt oder gar sich untersteht, ihn Lügner zu nennen; ferner aus der absoluten Zweck- und Sinnlosigkeit eines grossen Teils seiner Lügen (sein Vater Geometer, er selbst Bürger von Riesbach, französischer Sprachlehrer u. s. w.); ferner aus den tollen Widersprüchen, auf denen er sich ertappen lässt, ohne dass sie durch irgend eine äussere Nothwendigkeit, z. B. etwa dadurch, dass er durch Fragen in die Enge getrieben wird, veranlasst wären, sondern die eben darauf beruhen, dass jetzt diese, jetzt eine andere ihr widersprechende Vorstellung vorübergehend besonders überzeugende Kraft gewinnt (vergl. die widersprechenden

Angaben über die Mutter, die seit 1871 todt ist, von der aber Bradn im Februar behauptete, sie sei vor zwei Jahren erst gestorben und jetzt wieder, sie lebe noch). In dem Kopfe von Individuen der Gattung Bradn's vermischen sich Phantasie und Wirklichkeit, blos Gedachtes und thatsächlich Erlebtes, nur Vorgestelltes und ausserhalb der Vorstellung Vorhandenes, mit Vorliebe auch lediglich Gewünschtes und schon Erreichtes in der wunderlichsten Weise, von der sich ein nüchterner, kühler und klarer Kopf schwer einen Begriff macht. Indem diese Leute andere belügen, belügen sie zugleich auch sich, die Märchen, die sie andern aufbinden, erzählen sie gleichzeitig sich selber vor und gehören dabei häufig zu ihren gläubigsten Zuhörern. Wie weit im Uebrigen ein solcher Phantasielügner von der Wahrheit seiner Fabeleien wirklich durchdrungen ist, wie weit ihm doch noch eine Erkenntniss, dass er lügt, innewohnt, mit andern Worten, wie viel der bewusste, wie viel der unbewusste Antheil jeder seiner Lügen beträgt, das lässt sich jeweils unmöglich feststellen, schon darum nicht, weil solche Menschen eben selber darüber vollständig im Unklaren sind, wo bei ihnen die Ueberzeugung eigentlich aufhört und der Schwindel anfängt. So lässt sich auch bei B. unmöglich eruiren, was von und in seinen falschen Angaben Lüge im engern Sinne, was Erinnerungsfälschung, Gedächtnisslücke und dergl. ist. Es kommt auch wenig darauf an, dies zu wissen.

Dass nun weiter solche Individuen nicht nur in Worten, sondern auch gelegentlich in Thaten lügen, d. h. Comödie spielen, die ihnen selber doch, indem sie sie spielen, wieder bald mehr, bald weniger zur Wahrheit wird, dass sie ferner ihren Lügnerinstinkt auch in den Dienst ihrer übrigen degenerierten und unsittlichen Instinkte stellen, welche wir kaum je bei ihnen vermissen, dass sie nicht nur zwecklos, sondern sehr häufig recht zweckmässig zur Erreichung allerlei unsauberer Ziele lügen, versteht sich natürlich von selbst und wird nicht Wunder nehmen.

Ihre Lügen klingen dann absichtsvoller, ohne dass sie deswegen nothwendig bewusster zu sein brauchten. Ist es doch bekannt genug, dass eine grosse Reihe unserer zweckmässigsten Handlungen reine unbewusste bezw. unterbewusste Instinkthandlungen sind.

Bradn bietet ein typisches Bild derjenigen psychischen Abnormität, die man als pathologischen Schwindel oder Phantasielügen bezeichnet hat, die immer ein Zeichen tiefer psychischer (d. h. Gehirn-) Degeneration ist und die sich stets mit andern Symptomen psychischer Entartung (unmoralischen Trieben und dergl.) vergesellschaftet findet. Zur Zeit leidet Bradn nun ausserdem an einer

Geistesstörung im engeren Sinne, von der wir annehmen müssen, dass sie in der Strafanstalt akut begonnen hat.

So finden wir in seinem gegenwärtigen Zustand die Elemente der Psychose mit denjenigen des pathologischen Schwindels in wunderlicher und oft fast verwirrender Weise verquickt und vermischt. Wir sehen einen unzweifelhaft Geisteskranken, der sich doch gelegentlich wie ein Comödiant und Simulant beträgt; dann wieder sehen wir ihn krank handeln und hören ihn lügen »wie einen Gesunden«; wir beobachten bei ihm Wahnideen, deren Aechtheit über jedem Verdacht steht, neben andern, welche als gefälscht imponiren könnten, weil sie auf absichtsvollen Lügen zu beruhen scheinen. Wir wissen aber jetzt, wie alle diese Widersprüche sich lösen.

Es bliebe noch übrig, der Psychose des Bradn einen Namen zu geben. Da dieselbe durch einen epileptiformen Anfall eingeleitet wurde, läge es nahe, dieselbe als ein epileptisches Irresein zu taxiren. Doch fehlen ihr vielfach die charakteristischen Merkmale dieser Form der Geistesstörung, auch das ganze Wesen des Expl. ist durchaus kein typisch epileptisches. Wohl zeigt auch er sich reizbar und zu halb impulsiven Gewaltthätigkeiten geneigt wie der Epileptiker, doch lässt er das massive, plumpe, masslose, wie es den epileptischen Affekt charakterisirt, vermissen; er verliert sich dabei nicht so vollständig aus der Gewalt, wie der Epileptiker, er ist feiner, man möchte fast sagen graziöser auch in der Leidenschaft. Viel eher erinnert in mancher Beziehung sein Gebahren an dasjenige der Hysteriker. Auch das pathologisch Schwindelhafte darin würde zur Hysterie ganz gut passen. Bekanntlich lassen sich ja gerade bei Hysterie eine Menge Symptome beobachten, welche den Eindruck des Gemachten, Erlogenen, Geschwindelten hervorrufen, so dass deswegen vielfach in Laienkreisen die Hysterie noch heute gar nicht als ordentliche Krankheit anerkannt wird, die sie doch so sehr ist. Auch das eigentliche pathologische Lügen, wie wir es gekennzeichnet haben, kommt als Symptom der Hysterie nicht selten ausgesprochen und fast immer etwas vor. Dass die Hysterie im Allgemeinen eine Domäne des weiblichen Geschlechts, hindert nicht, dass sie auch gelegentlich bei Männern vorkommt. Uebrigens sind die Grenzen zwischen Epilepsie und Hysterie durchaus keine scharfen, namentlich kommen Anfälle vor, welche so sehr die Mittellinie zwischen hysterischen und epileptischen halten, dass man sie als hystero-epileptische bezeichnet hat. Ein solcher könnte der Anfall Bradn's in der Strafanstalt gewesen sein. So wäre es auch möglich, dass die Ohnmachtsanfälle, welche die Wuthli beobachtet hat, hysterischer Natur gewesen. Doch mag das dahingestellt bleiben.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen:

Joh. Bradn von Bern leidet an hochgradiger, auf abnormer und mangelhafter Gehirnveranlagung beruhender psychischer, namentlich ethischer Degeneration, welche sich ausser in unsittlichen und verbrecherischen Instinkten und Trieben namentlich in einer Form äussert, welche als Phantasielügen oder pathologisches Schwindeln bezeichnet wird. Abgesehen hievon leidet B. gegenwärtig an einer akut entstandenen Psychose, welche erst nach Begehung der incriminirten Handlung ausgebrochen ist. Dagegen bestand schon zur Zeit der That die psychische Entartung, welche annehmen lässt, dass Bradn bei Begehung des Verbrechens die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nur in sehr vermindertem Masse besass. Jedenfalls macht die Geistesstörung Bradn's vorderhand seine weitere Verpflegung in der Irrenanstalt durchaus nöthig.

Epikrise.

B. wurde in die Irrenanstalt Waldau transferirt, wo seine moralischen Defekte und sein Hang zum Lügen genügend konstatirt wurden. Er entwich dort wiederholt und übte in Freiheit die gröbsten Schwindeleien aus; namentlich bendelte er mit verschiedenen Mädchen wieder an, die er, faustdick lügend, an der Nase herumzuführen pflegte.

---

11. Fall.

A. W. Betrügereien. — Constitutionelle Geistesstörung (Pathologischer Schwindler). — Gutachten von Dr. Delbrück und Dr. Häberlin (1891). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Der Grossvater des Explor. starb an Schlaganfall, sonst ist erbliche Belastung in Bezug auf Psychopathie nicht nachweisbar. Explor. wurde am 11. Mai 1871 geboren. Zwei Jahre alt machte er eine schwere Hirnentzündung durch. Bis zum 4. Jahre litt er an »epileptischen« Anfällen (Krämpfe, Bewusstlosigkeit) und viel an Kopfschmerzen. Körperlich und geistig blieb er hinter den gleichalterigen Kindern zurück.

Seit zwei Jahren angeblich wieder Krampfanfälle. Ausserdem Kopfschmerzen.

Expl. genoss eine sorgfältige Erziehung, besuchte die Primar- und Sekundarschule. Seine Leistungen auf der Schule waren mittelmässig. Er lernte besonders schwer in Folge schlechten Gedächt-

nisses. Schon als Kind lebte er viel für sich, betheiligte sich wenig an den Spielen seiner Altersgenossen und zeigte von früh auf besondere Neigung für religiöse Studien. Er war gutmüthig, zeigte keine auffallenden ethischen Defekte, log nicht besonders viel, war aber auffällig weichmüthig und empfindsam. Von früh auf beschäftigte er sich gern mit Musik, insbesondere mit Klavierspiel, ausserdem hegte er schon auf der Schule den Wunsch, sich dem Missionsberufe zu widmen. Nach Absolvirung der Schule arbeitete er im Geschäfte des Vaters, welcher eine Rechtsagentur in B. hat, nebenbei setzte er schon die auf der Schule begonnenen theologischen Studien fort. Behufs regelrechter Ausbildung kam er voriges Jahr nach Z., wo er bei einem Prediger der evangelischen Gesellschaft eine Probezeit durchzumachen hatte. Er war dort sehr fleissig, arbeitete die Nächte hindurch, musste diese Thätigkeit aber auf Rath des Predigers aufgeben, weil er in körperlicher und geistiger Hinsicht dem Beruf nicht gewachsen war.

Durch diese Zurückweisung beleidigt, trat er dann in die Heilsarmee ein, mit der er schon früher in Verbindung gestanden hatte und wollte dort Offizier werden. Er schlief und speiste im Quartier der Heilsarmee und liess sich nur selten zu Hause blicken.

Nach 8 Wochen kehrte er dann nach Hause zurück, weil er bei der Heilsarmee Hunger leiden musste.

Von dieser Zeit wurde er wieder im Geschäfte des Vaters beschäftigt, nebenbei betheiligte er sich an den verschiedenartigsten religiösen Unternehmungen, ging von einer Sekte in die andere, studirte die Nächte durch und wollte Morgens nicht aufstehen.

Seit der Rückkehr in die Familie beobachteten die Angehörigen in seinem psychischen Verhalten eine Aenderung, vor Allem fiel ein jäher Stimmungswechsel auf, von ausgelassener Heiterkeit zu trüber Verstimmung, ohne dass Ursachen hiefür erkennbar gewesen wären. Ferner zeigten sich auffällige Störungen des Gedächtnisses: Wenn er z. B. einem gleichgültigen Gespräche der Angehörigen beigewohnt hatte und Jemand irgend welche Vermuthung ausgesprochen hatte, so reproduzirte Explor. den Inhalt derselben als feststehende Thatsache, indem er sich auf die Aeusserung des Betreffenden als Gewährsmann bezog. Im Geschäfte machte er mitunter Arbeiten in unpassender Weise nach seinem eigenen Kopfe. Wenn ihn dann der Vater auf den Fehler aufmerksam machte und genau instruirte, führte er die Arbeit doch nach seinen ursprünglichen Plänen aus und behauptete dann steif und fest, der Vater habe ihm dies alles genau so vorgeschrieben. Ein Geschäftsfreund des Vaters schlug demselben einmal vor, sich mit ihm zu associiren

und äusserte, sie könnten dabei zusammen 11000 Fr. im Jahre verdienen. Daraufhin sagte der Vater zum Explorанden: »Siehst du, wenn du fleissig schafftest, könnten wir zusammen unsere 11000 Fr. verdienen.« Aus dieser Aeusserung machte Expl. später: »der Vater verdiene 11000 Fr.« Vor etwa 2 Monaten schrieb Expl. in einem langen Brief an eine Barbara W., mit der er eine Art Liebesverhältniss hatte, allerlei unwahre Sachen; der Brief existirt nicht mehr. Im Uebrigen war Expl. in den letzten Monaten auffallend verschlossen und log die Eltern häufig an. Früher wurde eine derartige Neigung angeblich nicht beobachtet.

Diese Angaben machte der Vater des Expl. hier in der Anstalt.

II. Thatbestand.

Am 24. März 1891 und in den folgenden Wochen kaufte Expl. in der Musikalienhandlung von R. G. die verschiedenartigsten Musikrequisiten (Instrumente, Noten etc.) im Gesammtbetrage von 1000 Fr. Am 10. April bestellte er bei dem Bücherfabrikanten M. Notizbücher, Portemonnaies, Brieftaschen etc. im Betrage von 267 fr. und am gleichen Tage in der Kunsthandlung von G. L. verschiedene Mal- und Zeichnungsutensilien im Betrage von 180 Fr. In allen drei Handlungen gab er an, er sollte die Sachen im Auftrage des Predigers R. besorgen, der Leiter des christlich musikalischen Kränzchens »Euphonia« sei, für welches er die Gegenstände benöthige. Er selbst gab sich als Mitglied des Vereins aus, nannte sich bei R. G.: Fritz Spinner, bei M.: Stud. theol. Meister, bei G. L. gab er keinen Namen an. Die bei G. L. und M. bestellten Waaren sollten angeblich als Prämien für hervorragende Leistungen der Vereinsmitglieder verwendet werden. Da Expl. keinem der Lieferanten Geld bezahlte und diese deshalb Verdacht schöpften und sich an Prediger R. um Auskunft wandten, kam der Schwindel an den Tag und Expl. wurde am 11. IV. verhaftet.

Nach der Verhaftung gestand er die ihm zur Last gelegten Betrügereien in allen wesentlichen Punkten ein und behauptete, heftige Reue darüber zu empfinden. Im Ferneren gab er an, dass das Kränzchen Euphonia thatsächlich noch nicht bestehe, sondern erst von ihm gegründet werden solle, und dass er die Sachen gekauft habe, um damit ein Commissionsgeschäft zu begründen, indem er gehofft habe, bei den Mitgliedern des von ihm zu gründenden Kränzchens lohnenden Absatz zu finden. Ferner ist noch zu bemerken, dass Expl. auch bei einer Buchhandlung in O. Bestellungen im Betrage von 300 Fr. gemacht hat und seinem Vater bezüglich dieser, sowie der andern Sachen gleichfalls angegeben

hatte, er habe die Gegenstände mit Prediger R. zusammen in Commission genommen, worauf sich der Vater beruhigt hatte. Ueber den Geisteszustand des Explor. gab der Vater vor dem Untersuchungsrichter an, »er halte seinen Sohn zeitweise für unzurechnungsfähig; wenn ihm in seinem Kopfe irgend ein Gedanke auftauche, so beschäftige ihn die Sache dermassen, dass er die Wirklichkeit von dem blossen Wunsche nicht mehr zu unterscheiden vermöge. Was er noch vor wenigen Minuten lediglich gewünscht habe, existire in seinem Begriffsvermögen gleich nachher als Thatsache.« — Da Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Explor. auftauchte, wurde er am 27. April zur Beobachtung und Begutachtung seines Geisteszustandes der Irrenanstalt Burghölzli zugesandt.

III. Beobachtung in der Anstalt.

Der körperliche Zustand des Explor. bietet nichts Abnormes dar. Expl. klagte häufig über Kopfschmerzen, allgemeine Müdigkeit und Abgeschlagenheit. In seinem Wesen zeigte sich Explor. etwas unbestimmt, zaghaft, weichlich; sprach leise meist mit zu Boden gesenktem Blick. Er ist über Zeit und Ort orientiert, seine anamnestischen Angaben weichen nicht unerheblich von den übrigen ab.

Während seines Hierseins beschäftigte er sich mit leichten Arbeiten in der Abtheilung, war stets willig und fügsam, nur als er in der Klinik vorgestellt worden war, zeigte er sich einen Tag lang verschnupft und widerwillig, sonst überschüttete er sogar die Aerzte häufig mit Schmeicheleien. Besonders ist Folgendes hervorzuheben: Am 9. Mai versuchte er heimlich einen Brief an die Geliebte Barbara W. zu schmuggeln. In diesem schreibt er unter Anderm: »Ich habe seit Freitag den 10. April sehr häufig epileptische »Confusionen«, um derentwillen man mich hierher gethan hat. Nun, es gefällt mir hier sehr gut; man hat mir einen Privatwärter gegeben, der mich jeden Tag spazieren führt und auch mich bedient. Ich spiele hier jeden Tag im Unterhaltungssaal für die Herren der ersten Klasse des Instituts Klavier und zwar 2 Stunden täglich. Die übrige Zeit verwende ich zum Literaturstudium und Spazieren und muss täglich nur Fr. 4.30 Pensionsgeld bezahlen, sonst mehr, wenn ich nicht zur Unterhaltung der andern Patienten Piano spielen würde. Doch nächste Woche darf ich, wie die Aerzte Dr. . . . . sagen, heimgehen zu meinen lieben Eltern und Geschwistern. Seit meinem Hiersein haben mich mehrmals besucht: Meine theure Mama und mein lieber Papa, Julius, Herr Prediger S . . . . . und Prediger M. H. und Herr Cand. E. H. Nächsten Sonntag haben wir hier wieder ein Conzert und ich muss einige kleinere

Violin-Solo vortragen und ein Rondo ausführen auf dem Klavier. Ich habe in meinem Wärter, Hr. Oeler aus Sachsen, einen sehr werthen Freund. Wir sprechen immer ohne Ausnahme zusammen französisch und bilden uns und studiren zusammen, soweit es Hr. Prof. Dr. A. Forel und Dr. Mercier erlauben. Dann machen wir zusammen herrliche Promenaden und musiciren, dass es wirklich eine Lust ist. Nun muss ich schliessen, obwohl ich noch Lust empfände, dir noch 100 Seiten Liebes zu schreiben; doch muss ich nun in die Conzertprobe für das Sonntagnachmittags-Conzert. — Besuche mich, ich habe auch ein eigenes, freundliches und hübsches Privatzimmer. Ich bin in der I. Classe Abtheilung A. II. Zimmer No. 10.«

Thatsächlich verhält sich die Sache so: Explor., der in dritter Klasse verpflegt wurde und in einem gemeinsamen Schlafsaal schläft, hielt sich tagsüber in der Abwaschküche der Pensionäreabtheilung auf, um dort bei der Arbeit zu helfen; er durfte im Unterhaltungssaale der letztern täglich 1—2 Stunden Klavier spielen, wenn die andern Patienten nichts dagegen hatten. Mit dem Wärter Oeler hat er nur einmal wenige Worte gewechselt, derselbe versteht keine Silbe französisch. Besuch hat er bis zum 9. Mai nur von seinem Vater erhalten.

Er betheiligte sich an den Chorübungen in der Anstalt, sonst aber durchaus nicht aktiv an den Conzerten. Zur Zeit, wo er den Brief schrieb, fanden weder Proben noch Conzerte statt.

Ferner forderte er hier aus der Anstaltsbibliothek den Robinson in französischer Uebersetzung, gab denselben aber nach 8 Tagen wieder zurück, weil er kein Französisch verstehe.

Ueber die inkriminirte Handlung machte er folgende Angaben: Er habe vor zwei Jahren einem musikalischen Kränzchen unter der Leitung einer Frau L. in Oberstrass angehört. Nach Auflösung dieses Kränzchens hätte ihn Frau L. mit Bildung eines neuen betraut, doch sei er an der Ausführung dieses Planes durch seine Abreise nach Z. verhindert worden. Thatsächlich giebt Frau L. an, dass sie mit Explor. mehrfach zusammen musicirt habe, aber nie einem musikalischen Kränzchen angehört, noch von einem solchen mit ihm gesprochen habe. Ferner sagte er, der Vater habe ihn im Sommer vergangenen Jahres nach Amerika schicken wollen und davor habe er sich sehr gefürchtet und darauf gesonnen, wie er sich dieser Reise entziehen könnte. Thatsächlich hatte Expl. selbst — nach Angabe des Vaters — die Absicht geäussert, im Sommer als Missionar nach China zu gehen; der Vater rieth ihm davon wegen des ungünstigen Klima's ab und schlug ihm vor, doch lieber nach Amerika zu reisen, wo er ja ohnehin Verwandte habe.

Des Weitern habe er in folgender Weise meditirt: den ganzen Winter über trug er sich immer mit den verschiedenartigsten Plänen, auf welche Weise er das Glück erreichen könnte. Er fasste die verschiedenartigsten und wunderlichsten Unternehmungen ins Auge, fühlte sich im Gedanken daran einige Zeit überglücklich, um dann bald darauf die Unmöglichkeit des betreffenden Planes einzusehen und in tiefe Missstimmung darüber zu verfallen, dass er das Glück doch nie erreichen werde. Schliesslich sei ihm aber folgender Plan als durchführbar und herrlich erschienen. Er wollte ein musikalisches Kränzchen Namens Euphonia gründen und sich selbst vollständig dem Berufe der Musik widmen. Im Anschlusse daran beabsichtigte er, eine allgemeine Vereinigung sämmtlicher christlich musikalischer Vereine des Kantons herbeizuführen und da er die Macht der Musik und vor allem der christlichen für ausserordentlich gross halte, habe er gehofft, auf diesem Wege eine Vereinigung der verschiedenartigsten protestantischen Sekten in der Schweiz zu erzielen. Zu dem Plane, das Kränzchen zu gründen, sei er durch die Aeusserungen der oben erwähnten Frau L. gekommen, zu dem Plane, die evangelischen Sekten zu vereinigen, durch die Vorträge eines Missionars Dr. B., die er vor einigen Jahren angehört hatte. Durch die einflussreiche Stellung, die er bei dieser Unternehmung gewinnen würde, hoffte er dann, mit seinem Commissionsgeschäft in Musikartikeln ein gutes Geschäft zu machen und grosse pekuniäre Vortheile zu erzielen. In wie weit Expl. diese Ueberlegung thatsächlich schon früher angestellt hat, in wie weit er sich die Sache erst jetzt so zurecht legt, ist nicht zu ermitteln.

Hinsichtlich dessen, was er über sein Verbrechen und seine eigene Persönlichkeit denkt, ist Folgendes zu erwähnen: In mündlichen wie in schriftlichen Aeusserungen betonte er immer und immer wieder, dass er einen schweren Betrug begangen habe, dass dieses Vergehen sich gar nicht entschuldigen lasse und dass er eine schwere Strafe verdiene. Er giebt auch genau an, warum er bei den verschiedenen Lieferanten nicht seinen eigenen Namen genannt habe. Er betont selbst, dass es sehr egoistisch von ihm gewesen sei, bei seinen ganzen Plänen so sorgfältig auf seinen pekuniären Vortheil zu denken. In dem Brief an die Angehörigen sowohl wie in seinen Aeusserungen uns gegenüber versicherte er, dass er heftige Reue empfinde und sich jetzt ernstlich bessern wolle. Auf der andern Seite betont er wieder häufig, dass er gar nicht wisse, wie er zu dem Unternehmen gekommen sei, dass er in der Verwirrung gehandelt habe, und dass er mit seinem hiesigen Aufenthalte sehr zufrieden sei und schliesslich schrieb er hier in der Anstalt den

voller Lügen strotzenden Brief an die Geliebte. Diesen groben logischen Widersprüchen entspricht eine gleich widerspruchsvolle Empfindungsweise. Während Expl. fortwährend von Reue und Zerknirschung spricht, über intensive (heftige) Kopfschmerzen und epileptische Anfälle klagt, schwelgt er in der Behaglichkeit des hiesigen Aufenthaltes und zeigt thatsächlich nur sehr wenig gemüthliche Reaktion. Auch als man ihm die Lügen des Briefes an seine Geliebte vorhielt, schien ihm das nur sehr wenig Eindruck zu machen. Bei der Entwicklung seiner Pläne sagte er zwar, dass er jetzt die Undurchführbarkeit derselben einsehe, bespricht sie aber mit einem solchen Selbstbewusstsein und solcher Ausführlichkeit, dass er auch jetzt sehr wohl von der Durchführbarkeit derselben überzeugt zu sein scheint.

Charakteristisch für den Geisteszustand des Expl. sind schliesslich seine verschiedenen Schriftstücke. Mehrere derselben sind bereits erwähnt; unter anderm setzte er hier auf unsern Wunsch eine Lebensbeschreibung auf, die allein 20 eng geschriebene Folioseiten umfasst. Ausserdem liegen uns Predigtentwürfe und poetische Versuche des Explor. vor. In allen diesen Schriften bedient er sich eines ausserordentlich grossartigen Styles und wohlklingender Phrasen und ist offenbar im Stande, ununterbrochen sich in derartigen Redewendungen zu bewegen. Im auffallenden Gegensatz zu dieser Diktion steht die Unfähigkeit, einen Gedanken klar und präcis auszuführen und die Flüchtigkeit, mit der die Schriftstücke abgefasst sind. Ohne irgend welche Disposition wiederholt er immer wieder die gleichen Geschichten mit andern Worten und durchsetzt das Ganze mit den mannigfaltigsten Bibelcitaten etc.

IV. Gutachten.

Aus dem Angeführten geht hervor, dass Explor. in geringem Grade erblich belastet ist und im zweiten Lebensjahre eine Hirnentzündung durchmachte, die zunächst damals schwere Störungen von Seiten des Centralnervensystems verursachte; dass dasselbe auch eine dauernde Schädigung erlitten hat, erhellt daraus, dass Expl. sein ganzes Leben hindurch an mehr oder weniger intensiven Kopfschmerzen gelitten hat, dass er auf der Schule schwer lernte und dass er jetzt hyperästhetisch ist, wie die körperliche Untersuchung in der Anstalt ergab, und dass er namentlich in den letzten Jahren wieder an Krampfanfällen litt. Ob dies wirklich epileptische Anfälle gewesen sind, liess sich allerdings nicht nachweisen, da in der Anstalt keine Anfälle beobachtet wurden. Gegen jene Annahme spricht, dass der Kranke nach den Angaben des Vaters dabei

niemals zu Boden fiel, dass er sich nach eigenen Angaben nie auf die Zunge biss, dass Bissnarben in der Zunge nicht zu konstatiren waren und dass der weichmüthige sanfte Charakter des Kranken nicht dem typischen epileptischen Charakter entspricht. Demnach ist es wahrscheinlich, dass es sich hier eher um hysterische Krampfanfälle handelt. Dass Explor. überhaupt Krampfanfälle irgend welcher Art gehabt hat, geht aus den glaubwürdigen Angaben des Vaters mit Bestimmtheit hervor.

Ferner zeigte er von früh auf Abnormitäten des Charakters, er war ein stilles, den Spielen seiner Altersgenossen abholdes Kind, hatte frühzeitige Neigung zu religiöser Schwärmerei und in späteren Jahren einen auffälligen Hang zur Sektirerei.

Hochgradigere psychische Störungen traten erst im letzten halben Jahre auf. Während früher das Gedächtniss nur in dem Sinne mangelhaft war, dass der Knabe langsam lernte, so traten in den letzten Monaten eigenartige Störungen des Reproduktionsvermögens auf, die im Wesentlichen darin bestehen, dass Explor. mangelhafte oder undeutliche Erinnerungsbilder an wirklich Erlebtes durch die Thätigkeit seiner Phantasie verändert und ergänzt. Diese Störungen würde man nach Kräpelin als Erinnerungsverfälschungen bezeichnen müssen. Es sind hier namentlich die Angaben des Vaters (vide Vorgeschichte) gemeint. In gleicher Weise sind jedenfalls die zahlreichen Widersprüche zu erklären, die sich in den Angaben des Kranken über sein Vorleben und einzelne mit der inkriminirten Handlung in Verbindung stehenden Umständen finden. Diese Störungen entstehen durch ein mangelhaftes Gedächtniss einerseits und eine rege Thätigkeit der Phantasie anderseits. Dass das erste schon in den Knabenjahren bestand, wurde bereits erwähnt. Ob Explor. bereits früher eine rege Phantasie hatte, liess sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, erscheint aber nach den Angaben über seine religiöse Schwärmerei wahrscheinlich. Jetzt ist diese Erscheinung jedenfalls in hohem Grade vorhanden; hiefür besonders charakteristisch sind die Pläne, die er hinsichtlich der Gründung des Kränzchens Euphonia entwickelte und der Brief an Barbara W. In wie weit die bezüglichen Angaben wahrheitsgetreu sind, ist vorderhand gleichgültig. Dass er diese Pläne überhaupt entwickelt und die Art, wie er es thut, liefert jedenfalls den Beweis für die überschwengliche, abenteuerliche Phantasie des Explor.

Solchen Kranken, welche mit einem mangelhaften Gedächtniss einerseits und überschwenglicher Phantasie anderseits behaftet sind, muss nun aber nothwendiger Weise passiren, dass sie die Produkte

der Phantasie nicht mehr von der Wirklichkeit zu unterscheiden vermögen. Wir haben das hier im Burghölzli bei mehreren Kranken beobachtet und genauer beschrieben. (Vergl. Forel, »Uebergangsformen zwischen Geistesstörungen und geistiger Gesundheit« Correspond. Blatt für Schweizer-Aerzte 1890 und Delbrück »Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler«. Stuttgart, Enke 1891.) Solche Kranke erscheinen dann leicht als Lügner, während sie thatsächlich einerseits sich dessen gar nicht oder nur in geringem Grade bewusst sind, dass sie die Unwahrheit sagen, anderseits dem Antrieb dazu absolut nicht zu widerstehen vermögen, eben weil sich ihnen die Produkte der Phantasie mit unwiderstehlicher Gewalt als wirklich Erlebtes aufdrängen. Es kommt daher häufig vor, dass solche Kranke ohne irgend auffindbaren Grund lügen; für Explor. ist in dieser Hinsicht der Brief an Barbara W. besonders charakteristisch. Auch als man ihm zum Bewusstsein brachte, dass er darin lauter unwahre Sachen geschrieben, war er absolut nicht im Stande anzugeben, warum er dies gethan hatte. Während des Schreibens selbst war er offenbar von der Wahrheit dessen, was er schrieb, mehr oder weniger überzeugt.

Was nun die Angaben des Explor. über die inkriminirte Handlung betrifft, so ist es allerdings nicht möglich, zu ermitteln, wie weit dieselben auf Wahrheit beruhen. Es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass er wenigstens im grossen Ganzen von ähnlichen Absichten geleitet wurde, wie diejenigen, welche er später angab. Er handelte jedenfalls unter einem eigenthümlichen, von der regen Phantasie bedingten Zwange, ohne zu wissen, was er that, besass also offenbar nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung.

Es versteht sich von selbst, dass solche Kranke, die die Phantasie und Wirklichkeit nicht mehr recht zu unterscheiden vermögen, durchaus nicht mehr im Stande sind, sich ein klares Urtheil über das, was sie denken und thun, zu bilden und gleichsam andauernd wie im Traume dahinleben. Es erhellt daraus, dass Expl. die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.

Schliesslich wäre noch zu betonen, dass die eigenartige psychische Störung zum Mindesten seit mehreren Monaten in ausgebildetem Masse besteht, durch eine tiefe Störung der Hirnorganisation bedingt ist und daher wenig Aussichten auf Besserung bietet. Das Leiden wird sich wahrscheinlich eher verschlimmern als verbessern und ist daher zu befürchten, dass Explor., wenn er nicht genügend überwacht wird, sich in ähnlichen Fällen wieder zu ge-

meingefährlichen Handlungen hinreissen lässt. Bei dem instinktiven Hang des Explor. zum Lügen unterliegt es nun allerdings keinem Zweifel, dass er z. B. das Leiden seiner Kopfschmerzen häufig übertreibt und hat er auch in dem Brief an die Barbara W. von epileptischen Anfällen während des Aufenthalts in der Anstalt geschrieben, die er thatsächlich nicht gehabt hat. Ebenso wie bei seinen übrigen Lügen aber war er sich hierbei des absichtlichen Betruges offenbar nicht bewusst; schon in diesem Sinne könnte man seine bezüglichen Angaben durchaus nicht als Simulation bezeichnen. Dass er im Wesentlichen die oben angeführten Krankheitserscheinungen nicht zu dem Zwecke simulirt hat, der Strafe zu entgehen, geht nun aber vor allem daraus hervor, dass die bezüglichen Erscheinungen sämmtlich schon vor der inkriminirten Handlung, fast während seines ganzen Lebens, von den Angehörigen konstatirt werden konnten, dass er sich in der Anstalt selbst niemals als geisteskrank bezeichnete, im Gegentheil seinen Betrug immer als solchen eingestand und betonte, dass er eine schwere Strafe verdiene. Schliesslich wäre es auch kaum denkbar, dass ein Mensch ohne sehr ausgedehnte psychiatrische Kenntnisse und ohne die spezielle Kenntniss des typischen Krankheitsbildes ein solches zu simuliren im Stande wäre.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass Expl. in Folge einer in den Kinderjahren überstandenen Hirnentzündung an einer schweren konstitutionellen Geistesstörung leidet, und dass im Speziellen zur Zeit der Begehung der That seine Geistesthätigkeit in dem Masse gestört war, dass er weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft besass.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. W. wurde im Burghölzli internirt, wo er stets zu allen möglichen Intriguen geneigt war, Wärter bestach, Briefe schmuggelte, die, voll religiöser Schwärmereien, die abenteuerlichsten, planlosesten Schwindeleien enthielten u. s. w.

Am 4. VII. 1891 entwich er. Vom 27. VIII. 1891 bis 17. X. 1892 war er in der Irrenanstalt Basel untergebracht, wo er ebenfalls viel intriguirte. Nach Zürich zurückgekehrt spielte er sich als Pfarrer einer freien evangelischen Gemeinschaft, die er gründen wollte, auf, erliess diesbezügliche Anzeigen in den Zeitungen, verfasste Statuten für dieselbe, liess sie drucken und unterzeichnete sie mit Pfarrer A. W. In Buchhandlungen bestellte er eine grosse Menge geistlicher Bücher, bezahlte dieselben nicht, verliess dann Zürich und wurde später wegen Betrugs wieder verhaftet.

Auf ein neues ärztliches Gutachten hin Einstellung des Verfahrens und Internirung des Patienten im Burghölzli. Patient beschäftigt sich fleissig mit Copirarbeit, doch kann er vom Schwindeln, Intriguiren und andern Streichen nicht lassen.

Einem jungen Patienten entwendete er einmal während des Leseunterrichtes, den er ihm gab, dessen Notizbuch. — Ein Gesuch seines Vaters um Entlassung des Pat. wurde kürzlich vom Regierungsrath abschlägig beschieden.

Die im obigen Gutachten ausgesprochene Diagnose und Prognose wurde durch den weitern Verlauf (Rückfall) vollkommen bestätigt. Solche Leute sind eben unverbesserlich und deshalb unfähig, in Freiheit zu leben, ohne mit den Gesetzen in Conflikt zu kommen.

---

12. Fall.

Egbertus Stirner. — Betrug und Prellereien. — Psychopathische Degeneration mit Anklängen an Pseudologia phantastica. — Gutachten von Dr. Bach (1894). — Verurtheilung des St. zu 4 Monaten Gefängniss.

I. Vorgeschichte.

Egbertus Stirner wurde geboren zu Luzern am 9. Sept. 1868. Ueber erbliche psychopathische Belastung des Exploranden konnten wir wenig eruiren. Seine Mutter soll wenig haushälterisch gewesen sein, zwei seiner Brüder sind leichtsinnig, kauften Liegenschaften, die sie nicht bezahlen konnten, überlassen die Sorge für ihre Familie dem Waisenamt und scheuen die Arbeit. Expl. ist von acht Geschwistern das dritte. Ein älterer Bruder starb bereits im 7. Jahre an einer nicht mehr festzustellenden Krankheit. Der zweite, dem Expl. im Alter vorangehende, ist Grundbesitzer in Dorpat. Vier jüngere Schwestern und zwei Brüder leben im Hause des Vaters. Die Mutter starb 1881 an der Lungenschwindsucht. Die ökonomischen Verhältnisse des Vaters scheinen geordnete zu sein.

Die körperliche Entwicklung des Expl. war eine normale. Er machte niemals schwere Krankheiten, Kopfverletzungen und dergl. durch, die geeignet gewesen wären, sein Gehirn oder Nervensystem zu schädigen. Bei seiner Erziehung stand einem strengen Vater eine nachsichtige Mutter gegenüber.

Die Schulbildung des Stirner ist eine mässige. Stirner zeigte, ohne besonders fleissig zu sein, ordentliche Befähigung.

Nur im Schreiben sei er, wie er selbst angiebt, immer schwach gewesen. Schon frühzeitig machte sich bei Stirner eine gewisse

Neigung zum Grossthun und hochmüthigen Auftreten bemerklich; mit fremdem Eigenthum nahm er es nie genau. Sonst wurde an ihm zu Hause nichts besonders Auffälliges bemerkt. Nach Absolvirung der Schule zeigte Stirner keine Lust, auf dem Lande zu arbeiten. Er widmete sich dem Müllerberufe und verliess schon 1885 das Elternhaus und die Heimath. Seither führte er ein ziemlich unstetes Leben, beständig wechselte er den Platz. 1885—1887 war er in 6 verschiedenen Müllereien des Kantons Luzern angestellt. 1887—88 verbrachte er in der französischen Schweiz, wo er bald in Pensionen lebte, bald in seinem Beruf thätig war.

Im Jahre 1888 kaufte er in Beckenried ein verlottertes Mühlegewerbe zu hohem Preis, suchte sodann überall Waaren auf Credit zu erhalten und konkursirte bereits nach 6 Monaten. Wegen widerrechtlicher Verschleppung von Vermögensstücken und betrügerischen Handlungen unmittelbar vor dem Konkurs wurde Expl. zu 4 Monaten Correktionshaus verurtheilt. Ein Jahr lang hielt er sich sodann im väterlichen Hause auf. Hierauf pachtete er (Februar 1890) eine Mühle in Zollingen, konnte sich aber auch da nur kurze Zeit halten, nach 3 Monaten gab er die Pacht an seinen Bruder Jakob und dessen Schwager ab, um in einer Mühle zu Willisau eine Anstellung anzunehmen. Hier kam er von Neuem in Konkurs in Folge von Schulden, die in dem Pachtverhältniss zu Z. ihre Entstehung hatten.

Bis Ende März 1893 lebte dann Expl. theils zu Hause, theils war er in verschiedenen Mühlen angestellt. Von Ende März bis September 1893 endlich stand er bei Gebrüder Haber in Jona als Müllerbursche im Dienst. In diese Zeit fällt der Beginn jener Reihe unreeller Unternehmungen des Stirner, derentwegen er sich nun vor den hiesigen Gerichten zu verantworten hat.

Dem Eingangs erwähnten Berichte der Gebrüder Haber über den Expl. entnahmen wir Folgendes: »Stirner zeigte sich als ruhiger, etwas langsam-fleissiger, jedoch thätiger, ziemlich brauchbarer Arbeiter. Er lebte mässig, brauchte aber seinen ganzen Lohn vorweg, ohne dass wir ihn betrunken gesehen hätten. Unredlichkeiten hat er sich unseres Wissens keine zu Schulden kommen lassen . . . . .«

»Hingegen liebte er es, vornehm aufzutreten, und an Sonntagen hätte man ihm kaum den Arbeiter angesehen. Er rühmte sich, wie sie zu Hause ein Heimwesen hätten. Auf ungenaue und theilweise ganz unrichtige Angaben kam es ihm nicht an, wenn er glaubte, sie würden seine Person in ein günstiges Licht stellen. Wir glauben nicht, dass er bei uns je gelogen hat aus Unehrlichkeit, wohl aber geschah solches aus Grosshanserei. Verschwende-

risch im eigentlichen Sinne war er nicht, denn wenn er seinen Lohn auch aufbrauchte, so hinterliess er doch auch keine Schulden.

Stirner war nicht heiter, gesellschaftlich lebensfroh, sondern er lebte für sich, ruhig, verschlossen. An Sonntagen liebte er es, ganz allein grössere Spaziergänge zu unternehmen . . . .« »Unsere Ansicht schon bei seinem Dienstaustritt war kurz gesagt: Wenn der nicht schon an Grössenwahn leidet, so wird es gewiss noch kommen.«

II. Thatbestand.

Wir sehen uns veranlasst, auf den Thatbestand, wie er sich aus den Akten ergiebt, hier ausführlicher einzutreten, da ja lediglich die incriminirten Handlungen des Expl. an sich, namentlich die Plumpheit seiner Prellereien die Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit veranlassten und da in der That diese Handlungen in Verbindung mit der Vorgeschichte die wesentlichsten Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Geisteszustandes des Stirner darbieten.

Im Juni oder Juli 1893 erschien Stirner — er stand damals noch im Dienste bei Gebr. Haber in Jona — bei Agent Krauss in Zürich und äusserte die Absicht, den »Adler« in Aussersihl zu kaufen. Er geberdete sich als reicher Herr, erklärte sich bereit, sofort 10000 Fr. anzuzahlen, blieb aber aus, als er den bereits mündlich vereinbarten Kaufvertrag unterzeichnen sollte.

Kurz darauf kaufte er von Georg Meier in Bülach dessen Gasthof zur Krone, d. h. unterzeichnete am 11. Juli einen Kaufvertrag, nach welchem er genannte Liegenschaft zu 27000 Fr. übernahm und eine Anzahlung von 5000 Fr. zu leisten sich verpflichtete. Dem Meier gegenüber gab sich St. als Sohn aus guter Familie aus, der einen reichen Onkel (Stirner behauptete nachmals im Verhör, er habe nur von einem »Vetter« gesprochen) besitze, welcher ihm Briefe geben werde. Wie es scheint ausser Stande, die Anzahlungssumme aufzubringen, verzögerte nun aber Stirner die notarielle Fertigung des Vertrages fort und fort. Erst verlangte er Verlängerung der Bedenkzeit, dann wurde er durch Einberufung zum Militärdienst (vom 9. bis 16. September) am »Kanzleien« verhindert, späterhin trat diese, dann jene Abhaltung ein.

Nach Erledigung des Militärdienstes, mit dessen Antritt Expl. seine Stelle in Jona aufgegeben hatte, quartierte Stirner sich bei Meier in der Krone ein und blieb hier vom 17. IX. an 50 Tage in Kost und Logis, ohne den Meier dafür zu entschädigen. Während dieser Zeit machte er bei den Bauern der Umgebung erhebliche Einkäufe von Wein, den er in die Krone liefern liess. Er blieb

aber überall die Bezahlung schuldig und schliesslich musste Meier den Wein übernehmen. Ein Fuder dieses Weines verkaufte Stirner wieder an den Spezereihändler Leo in Zürich. Auch diesen hatte Meier für ihn bezahlen müssen. Dafür wies Stirner ihn an, das Weingeld bei Leo zu erheben. Als Meier dies thun wollte, stellte sich aber heraus, dass Stirner es bereits eingezogen hatte. Einen ähnlichen Streich beging er nochmals. Zu wiederholten Malen liess sich ferner Stirner vom Sohne des Meier Geld leihen (9, 5, 70 Frs.), unter dem Vorwand, er habe beim Reiten sein Portemonnaie mit 40 Frs. verloren und besitze im Moment nur eine Banknote von 500 Frs., die er nicht wolle wechseln lassen. Bei einem Schützenfest in Dielsdorf wixte ferner Stirner 5 Doppelliter Wein und liess hiefür den Betrag von Meier auslegen. Von all' diesen Anleihen stattete er nichts zurück. Am 22. September stellte Stirner in der Krone zwei Pferde ein, nachmals erschien er mit zwei Betten und einem Klavier. Alle diese Dinge gab er als sein Eigenthum aus; oder störte zum mindesten den Meier nicht im Glauben, dass sie es seien. Er verschrieb sie ihm sogar für den Fall, dass er den Kauf nicht perfekt machen könnte.

Indessen hatte er die Pferde von Gasthofbesitzer Dolder in Andermatt nur gemiethet, die Betten nur geliehen, das Klavier bei G. H. in Zürich zwar gekauft, aber nicht bezahlt.

Anfang November setzte sich sodann Stirner wieder mit Agent Krauss in Verbindung und übergab diesem »seinen« Gasthof zur Krone zum Verkauf, da sich etwas Passenderes für ihn gezeigt hätte. Er beauftragte den Krauss, die Krone in verschiedenen Tagesblättern auszuschreiben, und verlangte dafür 36000 Frs. Einmal schrieb er Krauss, er habe bereits ein Angebot von 36500 Frs. erhalten, sei darauf aber nicht eingegangen, weil der betreffende Kauflustige ihn in Briefen hätte bezahlen wollen, die er nicht überall anbringen könne. Dies war alles total erlogen. Es zeigte sich indessen ein Liebhaber für die Krone in der Person des Küfermeister Schmid in Genf, der sich geneigt zeigte, mit Stirner in einen Liegenschaftstausch einzutreten.

Bereits war ein Tauschvertrag aufgesetzt worden, als Schmid, der mit Krauss zur Besichtigung der Krone nach Bülach gereist war, dort erfuhr, dass Stirner den Gasthof noch gar nicht habe kaufen können. Misstrauisch gemacht, verlangte nun Schmid von Stirner erst Geld zu sehen, ehe er weiter mit ihm unterhandle. Stirner versprach dann auf den 20. XI. 1000 Frs. bei Krauss zu deponiren, erschien aber an diesem Tage mit leeren Händen und faulen Ausreden bei Krauss, worauf Schmid die Unterhandlungen mit ihm abbrach.

Als nun endlich Stirner auch zu der auf den 24. XI. neuerdings angesetzten notariellen Fertigung des Kaufvertrages mit Meier nicht erschien, brach auch dieser die Verbindung mit ihm ab, jagte ihn aus dem Hause, belegte Klavier, Pferde etc., die Stirner zu ihm gebracht hatte, mit Beschlag und reichte Klage gegen ihn ein.

Nachzutragen bleibt noch, dass Stirner im September eines Tages hoch zu Ross vor der Bierwirtschaft »Zum Bären« erschien und beim Wirt Ersten, der zugleich Besitzer der Kuranstalt Brunnen ist, sich nach dem Preise dieses Etablissements erkundigte. (Er will das freilich nur im Auftrag eines Dritten, eines Glattfelders, gethan haben.)

Noch hatte Stirner seinen Handel mit Meier nicht abwickeln können, als er sich gleichwohl in ein neues kühnes Unternehmen einliess. Am 2. XII. 1893 unterzeichnete er einen Vertrag, laut welchem er dem X. Müller in Belsen dessen Gasthaus zur Sonne um den Preis von 59000 Frs. abkaufte und sich verpflichtete, bei der notariellen Fertigung eine Anzahlung von 9—10000 Frs. zu leisten.

Der Kaufpreis scheint entschieden zu hoch, die Liegenschaft zur Sonne wurde nachmals nur auf 40000 Frs. taxirt. Dies verschlug aber dem Stirner wenig, einstweilen hatte er nur für die Anzahlung zu sorgen.

Da er aber die nöthigen 10000 Frs. nicht aufzubringen vermochte, wiederholte sich nun genau dieselbe Komödie wie vorher beim Kronenkauf in Bülach. Stirner verzögerte die Fertigung des Kaufvertrages von Termin zu Termin durch den ganzen Monat Dezember und bis zu seiner Verhaftung hielt er den Müller mit faulen Ausflüchten hin.

Einmal bestellte er ihn auf den 14. XII. in die Notariatskanzlei Stetten aber zu einer unmöglichen Tageszeit, auf Abend 6 Uhr, wo überhaupt nicht kanzleiet werden konnte. Da Müller dies wusste, blieb er aus. Seither steift sich Stirner darauf, dass er damals das Geld zur Anzahlung bereit gehabt hätte; 6500 Frs. von dem schon erwähnten Vetter habe er mitgebracht, 4000 Frs. hätte er von Bierbrauer Lothar in Lenzberg telegraphisch können kommen lassen. Von da an war Stirner nicht mehr auf die Kanzlei zu bringen. Einmal kamen die Weihnachtsfeiertage dazwischen, ein ander Mal hielten ihn persönliche wichtige Gründe ab, die er nicht näher angiebt, dann lag wieder ein anderes Hinderniss vor. Am 22. XII. schrieb er dem Müller aus Zürich, es sei Bericht aus Luzern gekommen, dass er das Geld dort abholen könne. Er werde damit noch heute oder am nächsten Tage eintreffen bei Müller.

Wer aber nicht kam, war Stirner. Am 6. Januar erhielt Müller von ihm die Anzeige, der Vetter hätte auf heute sein Kommen telegraphisch gemeldet. Es könne nun sofort kanzleiet werden, noch am selben Tage oder, wenn Müller es wünsche, auch erst am 8. Aber Stirner erschien weder allein, noch mit dem Vetter, noch mit dem Gelde; am 6. so wenig wie am 8.

Während Expl. den Müller dergestalt hinhielt, war er in Zürich sehr geschäftig. Einerseits machte er als »Käufer der Sonne«, für den er sich überall ausgab, erhebliche Bestellungen für seinen Gasthof, anderseits suchte er die Anzahlungssumme aufzutreiben. Er setzte sich mit einer grossen Reihe von Weinhändlern und Bierlieferanten in Verbindung, bei denen zusammen er für ca. 10000 Frs. Bestellungen machte, um sodann jeden von ihnen um ein Darlehen im Betrage von 2—10000 Frs. anzugehen, die ihm, wie er sagte, zur Anzahlung und Ausstattung seines Gasthofes noch fehlen. Dabei machte er allerlei schwindelhafte Angaben. Bald behauptete er, im Besitze von Kapitalbriefen zu sein, die er aber nur mit Verlust verwerthen könnte; anderswo gab er an, eine Braut zu besitzen, die ihm Geld in die Ehe bringen werde; dem Advokaten Bilder, durch dessen Vermittlung er im Januar ebenfalls 4000 Frs. zu entlehnen versuchte, gab er an, er besitze 7—8000 Frs. eigene Mittel und könnte noch Geld von seinem künftigen Schwiegervater erhalten, den er aber nicht schon vor der Hochzeit in Anspruch nehmen möchte. Im Verhör bekannte er dann, er sei zwar noch gar nicht verlobt, doch könne dies geschehen, sobald er es wünsche. Den Namen seiner künftigen Braut, bezw. des Schwiegervaters nenne er aber nicht.

Einige der Wein- (bezw. Bier-) Händler, die er anpumpte, suchte ferner Stirner glauben zu machen, das gewünschte Geld sei ihm schon von Conkurrenzgeschäften angeboten worden, doch würde er vorziehen, mit jenen das Geschäft zu machen, und verhiess jedem einzelnen, falls er ihm entspräche, seinen ganzen jährlichen Wein- resp. Bierbedarf von ihm zu beziehen. Ausser Wein und Bier bestellte Stirner aber noch andere Dinge für seinen Gasthof. So suchte er bei Glashändler Th. für über 400 Frs. Geschirr aus und gab Ordre, dasselbe auf Ende Dezember nach Belsen zu schicken. Die Sendung wurde auch thatsächlich gemacht, da sie aber unter Nachnahme erfolgte, konnte Stirner sie nicht auslösen, so dass sie als unbestellbar zu Th. zurückkam. Auch bei einem Sattler traf Stirner eine grössere Auswahl von Waaren und offerirte, für einen Theil des Betrages Wein zu liefern. Er versprach, Weinmuster zu bringen, erschien aber nie damit, zeigte sich überhaupt nicht mehr im Geschäft.

Ausser derjenigen bei Th. wurde übrigens keine einzige der Bestellungen Stirner's effektuirt, da man ihm überall bald zu misstrauen anfieng und die über ihn eingezogenen Informationen ungünstig lauteten. Noch weniger gelang es ihm, sich das gewünschte Darlehen zu verschaffen.

Als für Stirner charakteristisch mögen noch folgende zwei episodische Züge aus seinem geschäftlichen Treiben hier Platz finden: In einem der vielen Briefe an Müller in Belsen vom 23. XII. 93, in dem er sein Kommen auf »nächsten Dienstag oder Mittwoch« ankündigte, weist er den Müller an, für Heu und Haber zu sorgen, da er zwei Pferde mitbringen werde, die er in Zürich nicht habe verkaufen können. Auch dies war natürlich ein grober Schwindel. Unter den zwei Pferden verstand Stirner die von Dolder geliehenen, welche in Bülach von Meier mit Beschlag belegt worden waren. Dieselben Thiere suchte er später nochmals als Köder zu verwerthen, indem er sie dem Bierspediteur Ma. als Sicherheit zu verschreiben anbot, wenn dieser ihm Bürgschaft leiste. Ferner veranlasste er den Weinhändler Karber, bei dem er u. A. eine grössere Weinbestellung machte, 300 Liter Wein unter seinem (St.'s) Namen nach Luzern an Kammmacher Meier zu senden. Der Mann werde sofort bezahlen. Meier refüsirte aber den Wein. Es stellte sich heraus, dass er zu Stirner, der früher einige Male bei ihm hatte arbeiten lassen, einst in Z. beiläufig die Aeusserung gethan, er möchte wohl auch einmal ein Fässchen Zürcher Wein im Keller haben, worauf Stirner sich sofort erbot, ihm solchen zu liefern. Meier gieng aber auf den Vorschlag nicht ein, da er zur Zeit keinen Wein bedurfte. Nichtsdestoweniger liess ihm nun Stirner 300 Liter zusenden.

In einem begleitenden Briefe schrieb er ihm, dass er noch 35 Hektol. derselben Sorte in seinem Keller liegen habe, falls ein Freund des Meier solchen wünschen sollte.

Nachdem Stirner in Bülach von Meier den Laufpass erhalten hatte, quartirte er sich in Zürich ein und wohnte hier bis zu seiner Verhaftung an verschiedenen Orten; überall blieb er Kost- und Logisgeld schuldig, überall machte er auch allerlei lügenhafte Angaben. Im Gasthof zum Hirschen sagte er (November 1893), er werde am Neujahr eine Wirthschaft antreten (darunter verstand er die Liegenschaft des Schmid); bei Kostgeber Ahnil gab er sich als Viehhändler von Willisau aus. Bei demselben tischte er eines Sonntags beim Mittagessen die zweifellose Mähr auf, es seien ihm 135 Frs. gestohlen worden, so dass er sich in momentaner Verlegenheit befinde, da er nur noch eine 1000 Fr.-Note besitze, die er heute, als am Sonntag, nicht könne wechseln lassen. Er liess von Weitem in

seiner Brieftasche auch eine Banknote sehen, (die sich aber nachmals als blosse Vexirnote erwies). Daraufhin erbot sich ein Tischgenosse, ein stud. med., ihm 20 Frs. zu borgen, die er dankbar annahm, ohne sie wieder zurückzuerstatten.

Am 17. Januar wurde Stirner verhaftet. Im Verhör gab er, den Kronenkauf in Bülach betreffend, an, dass er die Fertigung des Kaufvertrages nur deshalb beständig verzögert, da er bald gemerkt habe, dass er die Krone zu theuer übernommen habe. Er wollte damit einen Druck auf Meier ausüben und ihn veranlassen, mit dem Preise herunterzugehen. Die Anzahlungssumme von 5000 Fr. hätte er schon gehabt, sie sei ihm von seinem Vetter zur Verfügung gestellt worden. Diesen Vetter wollte aber Stirner um keinen Preis nennen; wenn man ihn 10 Jahre einsperre, thue er's nicht, er »wäre ewig verloren«. Es seien noch mehrere erbberechtigte Verwandte des Vetters vorhanden, die absolut nicht erfahren dürften, dass er (St.) von jenem so bevorzugt werde. Wegen des Geldes habe er sich mit dem Vetter erst in Verbindung gesetzt, als der Kaufvertrag mit Meier bereits von ihm unterzeichnet war. Bezüglich des Sonnenkaufes macht St. im Verhör beharrlich geltend, er wäre am 20. Januar, auf welchen Termin neuerdings die notarielle Fertigung des Vertrages mit Müller angesetzt worden war, hiezu bereit gewesen, hätte man ihn am 17. nicht verhaftet, bezw. ihm dann noch freie Hand gegeben, die Anzahlungssumme zu besorgen. 4000 Fr. seien ihm von Advokat Bilder versprochen gewesen, 6500 Fr. hätte er vom Vetter erhalten. Als man St. am 19. I. noch freistellte, aus der Untersuchungshaft die nöthigen Korrespondenzen und Telegramme zur Beschaffung des Geldes zu erlassen, wandte er sich nicht an den »Vetter«, sondern telegraphisch an Bierbrauer Lothar in Lenzberg (mit dem er früher einmal wegen eines Darlehens unterhandelt hatte) um 4000 Fr. Wie er nachher behauptete, that er dies, um der Bezirksanwaltschaft den Namen des Vetters nicht zu verrathen. Lothar reagirte auf das Telegramm weder mit Geld, noch sonst wie.

Weiter giebt Stirner an, wenn er dem Meier in Bülach die zwei Pferde, Betten etc., die gar nicht ihm gehörten, als Sicherheit verschrieben habe, so sei es in der Hoffnung geschehen, dass Meier gar keine Gelegenheit bekommen werde, von der Verschreibung Gebrauch zu machen, da er den Handel mit ihm zuvor in Ordnung bringen zu können gedacht habe.

Den Wein und was er sonst zur Ausstattung seines Gasthofes theils bestellte, theils wirklich bezog, wollte Stirner, wie er aussagt, nach dessen Antritt aus dem Wirthschaftsertrag, sowie mit Geldern

bestreiten, die ihm alsdann sein Schwiegervater in spe zur Verfügung gestellt hätte.

Seine Kost- und Logisgeber habe er nicht in betrügerischer Absicht nicht bezahlt, sondern dies nur aus Nachlässigkeit unterlassen.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Stirner präsentirt sich als ziemlich grosser und kräftiger, proportionirt gebauter junger Mann von gesundem Aussehen. Er ist sehr anständig, fast mit einer gewissen Eleganz gekleidet. Ein schielendes rechtes Auge entstellt sein Gesicht, dessen Ausdruck, hievon abgesehen, nichts besonders Auffallendes, Pathologisches darbietet. Nennenswerthe Anomalien des Schädels oder Gesichtes fehlen, ebenso lassen sich anderweitige charakteristische sogen. »Degenerationszeichen« nicht nachweisen. Auch im Uebrigen bietet der körperliche Status des Expl. nichts, was hier von Interesse wäre. St. fühlt sich subjektiv wohl und erklärt sich für geistig gesund. Appetit und vegetative Funktionen lassen nichts zu wünschen übrig. Nachts hält sich Expl. ruhig und schläft, soviel beobachtet wurde, gut.

Vom Beginn seines Anstaltsaufenthaltes an benimmt sich Stirner vollkommen geordnet, anständig. Er fügt sich willig in die Hausordnung. An andere Patienten schliesst er sich wenig an, spricht sich auch den Wärtern gegenüber wenig aus. Anfangs las er viel in den in der Abtheilung aufliegenden Büchern, schrieb auch, auf unsere Aufforderung, ein Curriculum vitae. Nachmals suchte er selber regelmässige Beschäftigung und hilft seither bei Arbeiten auf der Abtheilung, wobei er sich brauchbar und willig erweist. Die Stimmung des Expl. ist eine gleichmässige, mittlere, nicht auffallend heiter, aber ebenso wenig besonders deprimirt. Ausgesprochene Affekte äusserte er in der Anstalt nie. In der Unterhaltung verräth Expl. allgemeine Kenntnisse, wie sie seiner Schulbildung ungefähr angemessen erscheinen. Im Ablauf und in der Vermischung seiner Vorstellungen lassen sich besondere Abnormitäten im Allgemeinen nicht nachweisen, ebenso kann von einer tiefern allgemeinen Störung der Urtheilsfähigkeit bei dem Expl. nicht gesprochen werden. Man kann sich mit ihm über Themata, die überhaupt im Bereich seines Gesichtskreises liegen, ganz ordentlich und wie mit einem geistig normalen Menschen unterhalten.

Auf gröberen Lügen, Schwindeleien oder Prellereien wurde er dabei (d. h. bei Gesprächen über irrelevante Gegenstände) nie ertappt, ebenso wenig äusserte er dergleichen aus eigenem Antrieb.

Auch von Seiten des Gedächtnisses konnten wir wesentliche Defekte und Schwächen nicht konstatiren.

Der bereits erwähnten Lebensbeschreibung des Expl., die er im Burghölzli verfasste, ist nicht viel zu entnehmen. Sie ist formell etwas unbeholfen abgefasst und weist eine stattliche Anzahl orthographischer, grammatikalischer und stilistischer Fehler auf. (Auch seine Briefe enthalten deren viele.) Im Ganzen dürfte jene dem Bildungsniveau des Expl. ungefähr entsprechen. Sie befleisst sich eines nüchternen Tones; geschwollene Redensarten und schlecht angebrachte Phrasen, wie sie in den Briefen St.'s gelegentlich auffallen, fehlen hier fast ganz. Ziemlich ausführlich spricht sich Expl. in seinem Schriftstück, sowie nachher auch mündlich über seine verfehlten Unternehmungen in Beckenried und Z. aus. Jedes eigene Verschulden und unzweckmässige Handeln stellt er dabei eifrigst in Abrede. Die Mühle in Beckenried rentirte Anfangs flott und wäre ein sehr gutes Geschäft gewesen. Nur der Neid und die Intriguen seines Conkurrenten brachten ihn zu Fall. Betrügerische Handlungen habe er sich beim Konkurs keine zu Schulden kommen lassen, unüberlegte und übereilte ja. Diese seien ihm dann als betrügerisch ausgelegt worden. Auch in Z. trugen lediglich die Missgunst der Conkurrenten und gewisse äussere ungünstige Umstände (erst hatte er zu wenig Wasser, weil es gefroren war, dann zu viel, so dass ihm die Wuhr weggeschwemmt wurde) Schuld, dass er nicht reüssirte.

In den inkriminirten Handlungen äussert sich St. im Wesentlichen genau ebenso, wie im gerichtlichen Verhör. Jede betrügerische, unreelle Absicht stellt er im Ganzen energisch in Abrede. Wo ihm solche Absichten und Handlungen im einzelnen nach den Akten vorgehalten werden, bestreitet er entweder den Sachverhalt, wie er von den Zeugen angegeben wird, ganz oder modificirt ihn zu seinen Gunsten oder macht meist ziemlich unglückliche, rechtfertigende Erklärungen für sein Handeln.

Wo ihm aber nichts übrig bleibt, als einzuräumen: »Hier habe ich gelogen, hier habe ich geschwindelt, hier bin ich meinen Verpflichtungen nicht nachgekommen,« da nimmt er die Sache auf die leichte Schulter und behauptet, wenn er nur erst einmal Gasthofbesitzer gewesen, das Geschäft angetreten hätte, so würde er schon alles in Ordnung gebracht haben. Dass es hiezu nicht gekommen, daran ist wieder nicht die unreelle Basis seiner Unternehmungen, sondern lediglich eine Reihe unglücklicher Zufälligkeiten Schuld, schliesslich vor Allem seine Verhaftung. Nicht einmal so viel räumt Expl. ein, dass es zum Mindesten ein grosser Leichtsinn und eine Verwegenheit gewesen, sich ohne Geldmittel und ohne genügende Geschäftskenntniss, die schon aus seinem zu theuern Kaufen her-

vorgeht, auf solche Spekulationen einzulassen. Bezüglich der Geldmittel beruft sich Expl. hartnäckig auf seinen mysteriösen Vetter der ihm damit ausgeholfen hätte, was aber die ungünstigen Kaufbedingungen betreffe, da sei er allerdings beim Kronenkauf durch falsche Informationen irregeführt worden; die Sonne in Belsen wäre aber eine wahre Goldgrube für ihn geworden.

Im Einzelnen macht Stirner noch folgende Angaben: Schon als er bei Gebrüder Haber in Jonen in Arbeit trat, dachte er daran, gelegentlich wieder etwas Passendes (Gasthof oder dergl.) zu übernehmen. Es so bald zu thun, habe er zunächst nicht die Absicht gehabt, vorerst wollte er noch ein bis zwei Jahre zuwarten.

Dann wurde er aber, als er sich im vorigen Sommer bei Zahnarzt R. M. Zähne ausreissen liess, durch dessen Frau, welche den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vermittelte, animirt, etwas zu kaufen und liess sich von ihr zu verschiedenen Agenten führen, so auch zu Krauss, mit dem er wegen Uebernahme des »Adlers« unterhandelte. Bald aber merkte er, dass man ihm die Liegenschaft zu theuer anhängen wollte, deshalb zog er sich zurück, und erschien nicht mehr bei Krauss. Die 10000 Fr., die er damals Krauss als Anzahlung anbot, hätte er von seinem Vetter bekommen können. Dieser habe ihm schon seit einigen Jahren für den Fall, dass er etwas Passendes kaufen könnte, eine pekuniäre Unterstützung zugesagt. Wenn er im Verhör angegeben habe, dass er erst nach Unterzeichnung des Vertrages mit Meier, sich mit dem Vetter in Verbindung gesetzt, so sei dies in so weit richtig, als er ihn erst dann von diesem speziellen Handel in Kenntniss gesetzt und seine Hülfe dafür in Anspruch genommen habe, die ihm aber im Allgemeinen schon längst in Aussicht gestellt worden war. Immerhin habe er übrigens mit dem Vetter die Angelegenheit schon vor Ablauf der Bedenkzeit erledigt. Bürgschaft, die er einmal dem Meier in Bülach als Grund angab, weshalb die Vertragsfertigung verschoben werden müsste, sei allerdings keine wichtige Sache und kein wirklicher Hinderungsgrund gewesen, sondern nur ein Vorwand, er habe eben das Kanzleien möglichst hinausschieben wollen, um so eine Preisreduktion bei Meier zu erzielen.

Zu der Weinlieferung, die Karber auf St.'s Veranlassung dem Kammmacher Meier in Luzern machte, bemerkt Expl., Meier habe s. Z. wirklich Wein bei ihm bestellt, Karber aber ihm das doppelte Quantum geschickt, als wozu er von St. Ordre bekommen. Wenn er (St.) dem Meier in seinem Brief von 35 Hektoliter Wein gesprochen habe, die er noch in seinem Keller liegen hätte, so habe

er darunter den Keller der »Sonne« verstanden, die er doch gekauft, und den Wein, den er bei G. bestellt habe.

Zu der Mittheilung an M. zur Sonne vom 23. XII., er werde nächster Tage mit zwei Pferden kommen, die er nicht habe verkaufen können, giebt St. folgende Erklärung: Was er vom Verkauf der Pferde sagte, war natürlich Schwindel und Flunkerei, dagegen hoffte er thatsächlich, die zwei Pferde in Bülach dort frei zu bekommen und in die »Sonne« überzuführen, da eben um diese Zeit durch Vermittlung des Agent Windermatt der Vergleich mit Meier zu Stande kam, laut welchem dieser sich mit einer Entschädigung von 650 Fr. begnügt hätte. St. dachte dieses Geld in den nächsten Tagen zur Verfügung zu haben. Er erwartete um diese Zeit sicher das Darlehen von 4000 Fr. von den Weinhändlern zu erhalten, um alsdann sofort mit dem Zuschuss des Vetters zu kanzleien. Alsdann wäre ihm noch eine gewisse Summe übrig geblieben, mit der er den M. zu befriedigen beabsichtigte.

Ueber die Persönlichkeit des geheimnissvollen Vetters verweigerte St. anfänglich wie in der Voruntersuchung jede Auskunft, erst in allerjüngster Zeit bequemte er sich zu folgenden nähern Mittheilungen: Der Vetter ist nicht sein Verwandter, sondern ein Onkel seiner Braut. St. ist im Stillen verlobt und beabsichtigte, im März zu heirathen. Seine Braut ist im Allgemeinen davon unterrichtet, dass ihr Onkel dem St. finanzielle Unterstützung angedeihen lassen will, ebenso deren Mutter, die nichts dagegen einzuwenden habe. Dagegen muss die Sache vor den übrigen Mitgliedern der Familie sorgfältig geheim gehalten werden, da sie sonst Einsprache erheben und den Vetter sofort bevormunden lassen würden, da er ein etwas schwachsinniger, älterer (68jähriger) Mann sei. Käme die Sache aus, so würde er also sicher ein für allemal der Unterstützung des Vetters und vielleicht auch seiner Braut verlustig gehen. Darum werde er den Namen nie bekennen und wolle sich lieber jetzt einsperren lassen, alsdann bleibe ihm wenigstens die Hoffnung auf den Vetter für die Zukunft.

IV. Gutachten.

Wenn wir auch eine erhebliche erbliche Belastung des St. durch Geisteskrankheiten oder dergl. in der Ascendenz nicht festzustellen vermochten, so ergiebt sich doch die Neigung zu einer gewissen psychischen Entartung in der Familie aus dem Umstand, dass zwei Brüder des Expl. ausgesprochene Taugenichtse sind. Nicht selten lässt sich gerade bei Fällen psychischer Degeneration der hereditäre Ursprung, obwohl er zweifellos besteht, doch nicht ge-

nauer feststellen, weil er eben bloss unter der unscheinbaren Form gewisser Charaktereigenthümlichkeiten in der Ascendenz auftrat, die noch im Bereich des Normalen liegen und denen daher keine weitere Beachtung geschenkt wird. Erst wenn dann bei der Nachkommenschaft solche Eigenthümlichkeiten in potenzirterem Masse und dem Pathologischen näher gerückt auftreten, fallen sie auf, ohne dass man über ihre Herkunft klar wäre. Im Falle St. hörten wir immerhin, dass bei seiner Mutter der Sinn für Häuslichkeit wenig entwickelt gewesen und es muss diesem Umstand, als belastendem Moment immerhin ein gewisses Gewicht beigelegt werden.

Bei St. selbst konstatiren wir in erster Linie als auffallende Charaktereigenthümlichkeit eine von Jugend auf bestehende starke Sucht zum Prahlen und Grossthun. Sie tritt in harmloserer Weise zu Tage da, wo es St. lediglich darauf ankommt, den Leuten zu imponiren, seiner Person einen gewissen grossartigen Anstrich zu geben (vergl. den Bericht der Gebr. H. sub I; den stolzen Auftritt vor der Wirthschaft zum »Bären«, wo er sich nach dem Preis der Kuranstalt Brunnen erkundigt; die ganz planlose Aufschneiderei in dem Brief an Kammmacher M. in Luzern anlässlich der Weinsendung, wo er von den 35 Hektol. Wein in seinem Keller erzählt — wir kommen darauf noch zurück — u. a. m.).

Bedenklicher äussert sich die Grossmannssucht des Expl. darin, dass sie ihn immer von Neuem zu bedeutenderen geschäftlichen Unternehmungen verlockt, welche mit grossem Leichtsinn sowie unzulänglichen Mitteln und Fähigkeiten begonnen, dann in meist unreeller, schwindelhafter Weise weitergeführt, regelmässig und mit innerer Nothwendigkeit ein schlimmes Ende nehmen.

Den kaum 20jährigen sticht bereits der Haber, Mühlenbesitzer zu werden, wobei er in kürzester Frist Bankerott macht; es folgt das Pachtverhältniss zu Zoll., ein Spass, der noch viel rascher mit dem Fiasko des Expl. endet. Trotz dieser schlimmen Erfahrungen treibt es ihn nach einer Ruhepause von einigen Jahren gleichwohl wieder, sich in noch bedeutendere Spekulationen zu stürzen, er lässt sich in diese Gasthofkäufe ein, die jetzt wieder den für ihn betrübenden Abschluss vor den Gerichten finden. In allen diesen Unternehmungen kommt nun neben seiner prahlerischen Sucht im Speziellen und eng mit ihr verbunden bei St. ein erheblicher allgemeiner ethischer Tiefstand zum Ausdruck. Schon die Beckenrieder Affaire trägt ihm wegen ungesetzlicher Handlungen Bestrafung ein und bei seinen neuesten Spekulationen, angenommen selbst, dass seine Endabsichten dabei reelle waren, und er es nicht von vornherein auf Betrug abgesehen hatte, zeigte er sich in Wahl der

Mittel so skrupellos, besinnt er sich so wenig, um zum Ziel zu gelangen oder sich aus einer momentanen Klemme zu helfen, unerlaubte, schwindelhafte, betrügerische Wege zu wandeln, wie es eben nur bei einem ethisch stark defekten Menschen möglich ist.

Auch die Art und Weise, wie St. sich nachmals im Verhör und bei uns in der Anstalt über seine Schwindeleien, soweit er sie zugeben muss, ausspricht, wie er sie theilweise als beinahe selbstverständlich, theilweise wenigstens als geringfügig betrachtet, (immer mit der Ausrede, alles hätte er nach glücklichem Geschäftsabschluss schon ins Reine gebracht) zeigt, dass ihm das rechte Gefühl für das Unmoralische in seinen Handlungen abgeht und dass sein ethischer Instinkt und sein sittliches Bewusstsein an einem recht kleinen Orte beisammen sind.

Aber nicht nur nach der ethischen, auch nach der intellektuellen Seite verräth Expl. in seinen Unternehmungen erhebliche Schwächen. St. kann nicht schlechthin als schwachsinnig bezeichnet werden. Aber wo sein Unternehmungstrieb ins Spiel kommt, da verblendet sich augenscheinlich sein Urtheil und mangelt ihm namentlich auch jede Selbstkritik, so dass er sich in Geschäfte einlässt, zu deren glücklicher Durchführung ihm nicht nur die äussern Mittel, sondern auch die nöthigen persönlichen Qualitäten (Geschäftserfahrung etc.) fehlen. So fällt er immer mit ungünstigen Verträgen herein, was er entweder zu spät (Krone) oder gar nicht merkt. Die verlotterte Mühle in Beckenried, behauptet er jetzt noch, wäre ein herrliches Geschäft gewesen, wenn es die Conkurrenten ihm nicht verdorben hätten, und die »Sonne«, die er doch offenbar ziemlich viel zu theuer kaufen wollte, beklagt er noch immer und wohl aufrichtig als eine ihm entgangene Goldgrube.

Auch die Schwindeleien des St. sind meist so unbesonnen und ungeschickt angelegt, dass sie kaum anders als übel für ihn ablaufen konnten. (Weinverkauf an L., Verschreibung der geliehenen Gegenstände an M. u. a.) Hier nun behauptet Expl. freilich, dass er eben überhaupt nicht habe schwindeln oder wenigstens betrügen wollen, dass er vielmehr allen seinen Verpflichtungen nachzukommen beabsichtigt habe, sobald er im Besitz seiner »Goldgrube« zur Sonne gelangt wäre. In diesen Aussagen dürfte einige Wahrheit liegen, es scheint uns wenigstens nicht so unglaubwürdig, dass St. in der That auch im Einzelnen bei seinen schwindelhaften Handlungen weniger mit von vornherein betrügerischer Absicht als eben mit gewissenlosem Leichtsinn verfuhr und dass er, wenngleich er zur Hebung momentaner Schwierigkeiten ungescheut zu schwindelhaften Mitteln Zuflucht nahm, er dies doch immer in der illusio-

nären Hoffnung auf den Eintritt von allerlei günstigen Eventualitäten that, die theils seine unerlaubten Manöver unschädlich machen, theils ihn in den Stand setzen würden, unerledigten Verpflichtungen nachträglich zu genügen. Ob er dies im günstigen Falle dann auch wirklich gethan hätte, ist wieder eine Frage für sich. Offenbar gehört St. zur Klasse jener Illusionäre, welche ihre Unternehmungen immer mehr auf glückliche, künftige Möglichkeiten, als auf die Wirklichkeit bauen, die das Fell verkaufen, ehe sie den Bären fangen und immer schon den zweiten Schritt thun wollen, ehe der erste gethan ist. So kauft Expl. Gasthöfe, ehe er recht weiss, wie er das dazu nöthige Geld aufbringen will; noch bevor der Kauf gesichert ist, macht er für diese Gasthöfe grosse Anschaffungen und Bestellungen, die er wieder aus Mitteln bestreiten will, mit denen ihm ein zukünftiger Schwiegervater zu Diensten stehen wird; derweilen ist er aber noch nicht einmal verlobt.

Auch bei vielen andern seiner prahlerisch schwindelhaften Angaben bekommt man mehr weniger den Eindruck, als ob dem Expl. deren Lügenhaftigkeit gar nicht recht zum Bewusstsein gekommen, als ob er sich dabei allerlei illusionären Selbsttäuschungen hingegeben und in einem gewissen sanguinischen Dusel Phantasie und Wirklichkeit, blos Gewünschtes und schon Erreichtes gar nicht mehr recht auseinanderzuhalten vermocht habe. Charakteristisch scheint uns in dieser Beziehung wieder im Briefe an Kammmacher M. in Luzern die ganz zwecklose Flunkerei von den 35 Hektol. Wein, die er in seinem Keller liegen habe, mit der spätern, fast naiven Rechtfertigung dieses Schwindels: Er habe doch damals schon die »Sonne« gekauft und den Wein bestellt gehabt. Auch die Luzerner Weinsendung selber, zu der gar keine rechte Veranlassung vorlag (ausser etwa der, dass St. sich damit bei Karb. vortheilhaft und vertrauenerweckend einzuführen hoffte), hätte Expl., da sie doch für ihn kaum anders, als mit einer Blosstellung und Blamage enden konnte, wohl schwerlich in Scene zu setzen gewagt, wenn nicht seine Phantasie den einst von M. harmlos und beiläufig geäusserten Wunsch nach einem Fässchen Zürcher Wein zu einem förmlichen Auftrag des M. umgewandelt hätte, an den er, momentan wenigstens, selber glaubte.

Dieses merkwürdige Ineinanderfliessen von Phantasie und Wirklichkeit, von blosser Vorstellung und ausserhalb der Vorstellung Vorhandenem, von nur Gewünschtem und schon Erreichtem bildet eines der charakteristischen Merkmale des sogen. pathologischen Schwindlers, bei dessen Lügen und Schwindeleien man daher nie weiss, wo die bewusste Unwahrheit und Absicht, Andere

zu täuschen aufhört und die Selbsttäuschung, Erinnerungsfälschung etc. anfängt und der hierüber auch selber ganz im Unklaren ist.

Starke Andeutungen an diesen Zustand fehlen, wie wir sehen, bei St. nicht; sowohl, was seine Unternehmungen im Ganzen, als deren Ausführung im Einzelnen betrifft. Immerhin können wir den Expl. nicht als ausgesprochenen Fall eines pathologischen Schwindlers taxiren. Wenn er mit dem einen Fuss psychopathisches Gebiet betreten hat, steht er doch mit dem andern noch auf dem Boden der Normalität. Grossentheils ist St. ein ganz nüchterner Bursche, als welcher er sich z. B. in der Anstalt, wo es keine Unternehmungen zu machen giebt, präsentirt. Auch seine Unternehmungen sind an und für sich ganz nüchterne Geschäfte; sie entbehren des Phantastischen, wie wir es bei denjenigen der ächten pathologischen Schwindler zu treffen gewohnt sind.

Was sie abenteuerlich macht, ist die Unzulänglichkeit der Mittel, mit denen Explor. an sie heranging und was ihnen eine psychopathische Beleuchtung verleiht, ist, dass St. über diese Unzulänglichkeit nicht nur Andere zu täuschen sucht, sondern offenbar auch sich selber allerlei illusionären Täuschungen hingiebt, auf welchem Punkt dann allerdings, wie wir entwickelten, der Uebergang in den Bereich des eigentlichen pathologischen Schwindels erfolgt. Was ferner dem Expl. zum ausgesprochenen pathologischen Schwindler fehlt, ist, dass er verhältnissmässig wenig aus rein innerer Nöthigung lügt und schwindelt. Es bedarf meist einer relativ starken äussern Veranlassung, Klemme, Verlegenheit, um seinen Schwindelinstinkt activ werden zu lassen. Seine Schwindeleien sind zu häufig zweckbewusst, wenn auch nicht immer zweckmässig. Es schwindelt bei ihm gewissermassen zu wenig von selber. Er gleicht mehr dem Dichter, der blos um's Brod dichtet, als dem, »der nur dem Gott in seiner Brust gehorcht«. Ausnahmen kommen ja vor, so eben die hübsche Geschichte mit M. in Luzern, auch Anderes liesse sich allenfalls hierhernehmen, z. B. die Mähr von seinen zwei Pferden, die er in Zürich nicht habe verkaufen können und für die er den Müller in Belsen Futter bereit zu halten anweist; ferner etwa seine Präsentation im Hirschen als künftiger Restaurateur in Riesbach zur Zeit seiner aussichtslosen Unterhandlungen mit Sch. Doch tritt auch hier schon wieder eine bestimmte Absicht, die, sich kreditwürdig darzustellen, anscheinend deutlich hervor.

Kurz und noch einmal, Andeutungen des pathologischen Schwindels finden sich bei dem Expl. nicht wenige, doch alles ist, mit seltenen Ausnahmen, etwas kümmerlich und wenig entwickelt.

Es bleibt über den geheimnissvollen Vetter des Expl. hier noch

einiges zu bemerken. Die Frage, ob derselbe wirklich oder nur als Erfindung St.'s existirt, hat auch für die psychiatrische Beurtheilung der incriminirten Handlungen einiges Gewicht. Ist der nur ein imaginäres Wesen, so wären die Gasthofspekulationen des St. allerdings dermassen in die Luft gebaut, dass sie fast als die absurd unbesonnenen Handlungen eines Schwachsinnigen imponiren müssten.

Völlig räthselhaft wäre dann auch, warum Stirner beim Kronenkauf es ganz unterliess, sich nach einem Darlehen zur Leistung der Anzahlung umzusehen (wenigstens berichten die Akten hiervon gar nichts), worauf er doch beim Sonnenkauf nachmals so eifrig ausgieng. Man müsste geradezu annehmen, dass St. von vornherein niemals die Absicht hatte, die Krone wirklich zu übernehmen, was doch wohl nicht angeht. Nach den Geständnissen, die nun St. über die Persönlichkeit seines Vetters in der Anstalt machte, wobei er namentlich das hartnäckige Verschweigen von dessen Namen plausibler motivirt, als er es in der gerichtlichen Voruntersuchung gethan, kommt uns die Existenz eines solchen Vetters nicht mehr so ganz unwahrscheinlich vor.

Existirt er aber wirklich, so treten natürlich die Unternehmungen des Expl. in etwas andere Beleuchtung; sie verlören dann von ihrem abenteuerlich schwindelhaften und thöricht verwegenen Charakter und erschienen einem normalen Menschen eher adäquat. Auch würde die Realität des Vetters consequenterweise dem Zukunftsschwiegervater und der Braut des St. zu grösserer Wahrscheinlichkeit verhelfen und verlöre, was Expl. über sie als künftige finanzielle Hülfsquellen berichtet, einen Theil seiner sonstigen totalen Unglaubwürdigkeit. Alles in Allem aber wird durch die Frage nach der Existenz oder Nichtexistenz des Vetters die psychiatrische Schätzung des Expl. doch nicht tiefer berührt. St. mit und St. ohne den Vetter bleibt im Wesentlichen der Gleiche, höchstens, dass bei diesem die psychopathische Schattirung noch etwas tiefer erschiene als bei jenem. Ohne weitere Rücksicht auf jene Frage glauben wir daher unser Urtheil über St. in folgenden Sätzen zusammenfassen zu können:

1. Es besteht bei St. ein gewisser Grad psychischer Degeneration.
2. Diese psychische Entartung beruht auf einer angebornen mangelhaften psychischen bezw. Hirnveranlagung, die ihrerseits wohl zweifellos auf erbliche Belastung zurückzuführen ist.

3. Sie äussert sich im Allgemeinen in einer geringen Entwicklung seines ethischen Gefühls und Bewusstseins, im Speziellen in einem auffallenden Trieb zu leichtsinnigem Prahlen und Schwindeln in Wort und That.
4. Wo dieser Trieb in Aktion tritt, zeigt sich auch das Urtheil des Expl. getrübt und verblendet, so dass die meisten seiner Unternehmungen schon in der Anlage verfehlt und die zur Durchführung gewählten, mehr oder weniger unreellen Mittel theilweise fast schwachsinnig erscheinen.
5. Trotzdem daher die Unternehmungen des St. immer fehlschlagen, lässt er sich doch immer wieder auf neue ein, was die Unkorrigirbarkeit seines Triebes vermuthen lässt.
6. Das Vorgehen des St. bei den incriminirten Handlungen bietet im Ganzen und im Einzelnen mancherlei Eigenthümlichkeiten, die sehr an pathologischen Schwindel im engern Sinne erinnern. Doch kann Expl. nicht als ausgesprochener Fall eines pathologischen Schwindlers bezeichnet werden.

Wir geben unser Gutachten dahin ab:

Es darf angenommen werden, dass in Folge eines gewissen Grades von, auf angeborner Anlage beruhender, psychischer (bezw. Hirn-) Degeneration, die sich namentlich in einem, starke Anklänge an den sogen. pathologischen Schwindel zeigenden, leichtsinnig schwindelhaften Unternehmungstrieb äussert, bei Egbertus St. die Fähigkeit der Selbstbestimmung bei Begehung der incriminirten Handlungen nicht in vollem Masse vorhanden war; dass ferner die bei St. vorhandene mangelhafte Entwicklung des ethischen Gefühls in Verbindung mit einer gewissen Urtheilsverblendung, die auftritt, wenn ein Spekulationstrieb ihn fasst, die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft gleichfalls herabsetzte.

Wenn aber St. danach als vermindert zurechnungsfähig betrachtet werden muss, so können wir doch nicht umhin, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass natürlich dieselben Momente, welche seine Zurechnungsfähigkeit herabsetzen, seine Gemeingefährlichkeit erhöhen. Unter der Herrschaft seines bis in's Pathologische reichenden, schwindelhaften Unternehmungstriebes, dem Hemmungen ethischer Natur kaum entgegenwirken, wird St. eben immer leicht und viel leichter als ein geistig normal equilibrirter Mensch dazu kommen, sich in zweifelhafte Geschäfte ähnlich denen, die ihn jetzt mit dem Strafgesetz in Conflikt brachten, einzulassen und dadurch Andere zu schädigen.

Epikrise.

St. wurde zu 4 Monaten Gefängniss verurtheilt (April 1894). Im Juli 1895 begann er wieder Unternehmungen; er kaufte sich eine Mühle, versprach auf die Fertigung des Vertrages 3000 Frs. zu bezahlen, konnte dieselben aber nicht entrichten, bestellte vier Wagenladungen Weizen auf Credit und verübte noch verschiedene andere Schwindeleien, so dass eine neue Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde: Die beste Illustration zu der oben angeführten Unverbesserlichkeit und Gemeingefährlichkeit des Explor.

---

13. Fall.

G. M., angeklagt der Blutschande, Nothzucht und Erregung öffentlichen Aergernisses. — Psychopathie. Perverser Sexualtrieb. — Gutachten von Dr. Bach (1893). — Verurtheilung des Angeklagten zu 4 Jahren Zuchthaus.

I. Vorgeschichte.

G. M. wurde geboren 1844. Er hatte einen liederlichen, dem Trunke ergebenen Vater, der seine Sache durchbrachte. Die Mutter sei faul gewesen, habe gerne Andere für ihren Unterhalt sorgen lassen und war Stündlerin. Ein Bruder führt ein unstetes vagirendes Leben, litt schon an Geistesstörung (Verfolgungswahn) und wurde deswegen vorübergehend in einer Irrenanstalt verpflegt.

Explorand selber litt früher nie an schweren Krankheiten, machte keine Kopfverletzungen durch, ist nur seit längeren Jahren häufig dem Kopfweh (Migräne) unterworfen. Mit 9 Jahren verwaist, kam er in seiner Heimath auf die Kostgeldsteigerung, mit 14 Jahren wurde er zu einem Schneider in die Lehre gethan, der, wie früher die Mutter, dem Sektenwesen zugethan war. Nach dreijähriger Lehrzeit begab Expl. sich auf die Wanderschaft, kam in die Schweiz und liess sich 1865 als Meister in Meiringen nieder. Hier kam er mit den Methodisten in engere Berührung und besuchte ihre Versammlungen, ohne aber der Sekte als Mitglied anzugehören. 1870 verheirathete er sich zum ersten Mal mit einem »schenen Medchen«, das ihm aber schon im folgenden Jahr mit einem »hibschen Jingling« durchgebrannt sei (die Ehe wurde 1880 geschieden). Danach gieng er nach Deutschland zurück und liess sich in Frankfurt zum Krankenpfleger ausbilden. Hier trat er in

Beziehungen zu der apostolisch-katholischen Gemeinschaft (Irwingianer) und gehörte dieser Sekte viele Jahre als Mitglied an. Er brachte es angeblich darin bis zum Range eines »Evangelisten«. Im Jahre 1880 versetzte er eine seiner apostolischen Schwestern in andere Umstände. Deshalb scheint er aus der Gemeinschaft ausgestossen worden zu sein. Er selbst giebt freilich an, er habe den Austritt genommen, weil er wieder habe heirathen wollen, was die Satzungen der Gemeinde einem Geschiedenen verwehren.

Ca. 1876 schon war M. wieder in die Schweiz zurückgekehrt, hatte da auf Zurede seiner Freunde den Krankenpflegerberuf wieder mit der Schneiderei vertauscht und sich 1877 als Schneider in Zultach niedergelassen. 1883 gieng er dann eine zweite Heirath mit seiner jetzigen Frau, einer gebornen Wltr. und verwittweten O. und Fchs., ein, welche aus ihrer ersten Ehe zwei Kinder beibrachte, Robert (damals 13 Jahre) und Louise (11 Jahre alt). Er selber besass kein Vermögen. Die Frau war Besitzerin eines »baufälligen« (Expl.) Hauses in einem kleinen Rebberg. Diese Ehe scheint sich nun von Anfang an unerfreulich und unglücklich gestaltet zu haben. Wir erfahren aus den Akten und aus dem mündlichen Bericht der Frau darüber folgendes: Expl. war von jeher streitsüchtig, krakehlerisch und jähzornig. Er vertrug sich weder mit seinen Angehörigen, noch mit seinen Nachbarn, noch sonst mit Jemand auf die Dauer. Mit den Nachbarn lag er in ewigen Händeln und Grenzstreitigkeiten. Er wollte sich immer mehr aneignen, als ihm gehörte. Trat man ihm dabei entgegen, so klagte er über Beeinträchtigung und Verfolgung, behauptete, man könne ihn nicht leiden, weil er ein Ausländer sei und dergl. Auch gegen Frau und Kinder war er bös und aufbrausend, wegen einer Geringfügigkeit konnte er die grössten Scenen machen; jeder Widerspruch erbitterte ihn. Seiner Frau und Stieftochter machte er Vorwürfe wegen Faulheit, während er selber seinem Berufe nur lässig und unregelmässig oblag. Manchmal arbeitete er einige Tage lang mit übermässigem Fleisse, um dann wieder längere Zeit gar nichts mehr zu thun, als spazieren zu gehen, sich täglich 3—4 mal umzuziehen und sich wohl sein zu lassen. Viel mehr als sein Handwerk beschäftigten ihn allerlei bauliche Veränderungen, die er an seinem resp. am Hause seiner Frau vornehmen liess. Diese sogen. Verbesserungen erwiesen sich häufig als sehr unzweckmässig und mussten, kaum vollendet, wieder abgeändert werden. Auf diese Weise verschusterte er eine Menge Geld. Gelegentlich konnte er, wenn er es zur Erreichung eines egoistischen Zweckes geeignet erachtete, auch wieder sehr sanft und freundlich erscheinen, namentlich gegen fremde Leute. Ueber-

haupt wusste er sich, sobald es Noth that, sehr gut zu verstellen und den gottseligen Biedermann zu spielen. Er log viel und scheute sich namentlich nicht, über Andere gelegentlich die schlimmsten Verleumdungen auszusprechen, wenn er hoffte, dadurch selber in gutem Licht zu erscheinen oder sich von einem Vorwurf weiss zu waschen. Er war ein fleissiger Kirchenbesucher. Manchmal wohnte er den Versammlungen der Heilsarmee bei, auch mit dem »Blauen Kreuz« verkehrte er eine Zeit lang, ohne aber der einen oder andern Verbindung als Mitglied anzugehören. Alkoholische Exzesse kamen bei M. gelegentlich vor, doch Allem nach nicht gerade häufig.

In sexueller Beziehung war Expl. seiner Frau gegenüber immer höchst schwer zu befriedigen. Er coitirte womöglich täglich, manchmal 4—5 mal hintereinander, häufig in Stellungen, wie sie eine ordentliche Person nicht ersinnen würde. Mitunter verlangte er sogar von seiner Frau Masturbation des Gliedes, er wollte sich in Päderastie an ihr versuchen. Von seinen geschlechtlichen Ausschweifungen gegenüber Kindern habe sie in den ersten Jahren der Ehe wenig gewusst, es sei ihr wohl dergleichen schon 14 Tage nach der Hochzeit zu Ohren gekommen, doch habe sie M. geglaubt, der diese Geschichte als durchaus lügenhaft erklärte. Erst als dann der Schändungsversuch an Louise O. vorfiel, als die jüngsten Kinder klagten, der Vater treibe Schweinereien mit ihnen und sie würden in der Schule wegen ihres wüsten Vaters geplagt, kam sie allmälig hinter diese Dinge. Während der Ehe war M. nie geschlechtskrank.

Dies das Bild, das Frau M. von ihrem Mann entwirft. Ob dasselbe (abgesehen von der Darstellung der sexuellen Verhältnisse, über die wir noch besonders zu sprechen haben) durchaus der Wahrheit entspricht, oder ob die gegen ihren Mann erboste Frau die ungünstigen Farben und Schatten da und dort nicht zu stark aufgetragen, müssen wir dahingestellt sein lassen. Dass Expl. viel aufgeregt war, lärmte und zankte, bestätigt auch die eine frühere Lehrtochter der Frau. Einer unserer Patienten, der in früheren Jahren in nächster Nachbarschaft des Expl. wohnte, versichert ebenfalls, dass M. seine Familie, namentlich die Frau, nicht gut behandelte.

Gärtner F., von dem ein Stück Pflanzland an den M.'schen Garten angrenzt, der ein Weg- und Fahrrecht durch M.'s Besitzthum geniesst und der ebenfalls (in diesem Frühjahr) immer mit M. in Conflikt gerieth, erzählt von ihm, er (F.) habe ihn stets als einen etwas verdrehten Kerl gekannt, der viel mit den Nachbarn herumstritt und prozessirte. Ob dabei die Schuld der

Unverträglichkeit ganz auf M.'s Seite gelegen habe, wisse er nicht. M. habe ihn bei seinen Streitigkeiten zu interessiren und auf seine Seite zu ziehen gesucht. Als ihm dies nicht gelang, sei er sehr bös geworden. Er habe dann wegen des Fahrrechtes allerlei mit ihm gequengelt. F. sei ihm weit entgegengekommen, aber nicht so weit, als M. es wünschte, weshalb dieser auf's Neue gegen ihn erbittert wurde und mit »Leidwerchereien« gedroht habe, ohne sie aber je auszuführen. F. nennt M. einen »Nörgler« und religiös verschrobenen Menschen. Von unsittlichen Handlungen desselben sei ihm nie etwas zu Ohren gekommen. Schliesslich heben wir noch hervor, dass den Akten 14 Zeugnisse von Personen, die mit dem Expl. in geschäftliche Berührung gekommen, beiliegen, in denen M. als »fleissiger«, »ehrlicher«, »strebsamer«, »solider« etc. Mann geschildert wird.

II. Thatbestand.

Die ehelichen Verhältnisse im M.'schen Hause gestalteten sich seit Beginn dieses Jahres so unhaltbar, dass von Frau M. Ende März der Scheidungsprozess gegen ihren Mann angestrengt wurde. Dabei brachte Frau M. eine ganze Menge von Sittlichkeitsverbrechen zur Sprache, deren sich Expl. im Laufe der letzten acht Jahre schuldig gemacht habe, in Folge wovon gegen M. Strafuntersuchung eingeleitet wurde. Die dem Expl. zur Last gelegten Verbrechen sind folgende:

1. Vor 8 Jahren kam Expl. an der Asylstrasse aus einem Barackenabtritt mit offenen Hosen und entblössten Geschlechtstheilen und sprang mehreren in der Nähe befindlichen Kindern nach, resp. winkte ihnen, herbeizukommen und zu sehen. M. war damals nicht betrunken. Ein ähnlicher Vorfall wiederholte sich 4 Tage später an der Eidmattstrasse.
2. Im Herbst vorigen Jahres kam M. am Dolder vorbei, wo mehrere Kinder spielten. Er öffnete die Hosen und entblösste Schenkel und Unterleib gegen die Kinder, die zu schreien anfingen, worauf M. die Hosen wieder zumachte und davon lief.
3. Am 3. April dieses Jahres, als Marie F. mit zwei Schwestern Abends auf dem Heimweg die Anlagen unterhalb des Polytechnikums passirten, stand in denselben Expl. und hielt den Mädchen die entblössten Geschlechtstheile entgegen. Die Mädchen flohen, ohne von M. verfolgt zu werden. Expl. war nicht betrunken.

4. Anna H. (geb. 1880) war voriges Jahr mit der Schwester auf dem Zürichberg und traf dort mit Schneider M. zusammen, der vor ihnen die Hosen öffnete, dass man die Geschlechtstheile sah. »Er machte dabei (nach Angabe der H.) mit der Hand immer so hin und her«, sprach aber nicht mit den Kindern.
5. Auf einem Spaziergang nach Zumikon (Pfingsten 1893), den M. gemeinsam mit Bekannten unternahm, schaute er Mädchen unter die Röcke.
6. In der Sylvesternacht 1890 machte Expl. in Abwesenheit seiner Frau einen Schändungsversuch an seiner Stieftochter Louise O. Er legte sich, als sie schlief, zu ihr ins Bett und suchte den Coitus an ihr zu vollziehen. Sie erwachte in Folge des auf ihrer Brust lastenden Gewichts, als M. schon seine Geschlechtheile mit den ihrigen in Berührung gebracht hatte. Die O. stiess ihn von sich und drohte, Lärm zu machen, worauf er sich zurückzog. Vorher hatte M. der O. mehrmals die Zumuthung gemacht, sich zu ihm ins Bett zu legen. Marie M., Töchterchen des Expl., erzählt, dass ihr Vater sich mehrmals zu Louise O., bei der sie schlief, ins Bett gelegt und ihr (der Louise) und sich den Unterleib entblösst habe, bis die O. ihn fortgestossen.
7. M. beging voriges Jahr wiederholt mit seinen Kindern Anna und Elise (9 und 7 Jahre alt) unzüchtige Handlungen. Er nahm eines oder das andere Kind zu sich in's Bett, zog es nackend aus, betastete ihm den Unterleib, drückte es fest gegen seinen Bauch, so dass sich sein Penis zwischen des Kindes Beine schob, welches dann nass geworden sei.

Ausserdem kamen bei der Untersuchung noch eine Anzahl anderer sexueller Unfläthereien und Schamlosigkeiten zur Sprache, deren M. von seinen Angehörigen beschuldigt wurde. Ueber seine masslose und theilweise perverse Begehrlichkeit im geschlechtlichen Verkehr mit der Frau haben wir schon unter I berichtet. Manchmal verlangte er in Anwesenheit der Kinder von der Louise O. den Coitus und führte ihn sogar aus, wenn eines der Kleinen im selben Bett lag.

Vor dem Schlafengehen liess er sich mehrmals durch seine Stieftochter das Bett erwärmen, oder legte er sich des Morgens in das ihrige, nachdem sie es aber verlassen. In neuerer Zeit brachte er oft Katzen, Kaninchen u. dergl. Thiere mit nach Hause, untersuchte sie vor den Kindern und zeigte ihnen, wie man das Ge-

schlecht unterscheiden könne. Er führte auch unzüchtige Reden in ihrer Gegenwart.

Obgleich die Zeugenaussagen für den Expl. schwer belastend, diejenigen seiner Kinder sogar geradezu vernichtend klingen, obgleich danach an der Schuld M.'s in allen wesentlichen Punkten kaum gezweifelt werden kann, wie uns auch Herr Bezirksanwalt Str. mündlich versicherte; trotz alledem verlegte sich Expl. in der Untersuchung auf hartnäckiges Leugnen. Mit heftigen Schwüren und heiligen Reden betheuerte er noch seine Unschuld und war häufig kaum zum Schweigen zu bringen; manchmal nur dadurch, dass man ihn abführen liess. Einmal benahm er sich so aufgeregt und geräuschvoll, dass eine Zeit lang Dunkelarrest als Disciplinarstrafe über ihn verhängt wurde. Seither erschien er ruhiger. Wir werden auf seine Vertheidigung und Darstellung der Dinge unter III. noch zurückzukommen haben und erwähnen hier nur, dass M. nicht nur im mündlichen Verhör, sondern auch schriftlich, namentlich in Briefen an die Frau seine Unschuld heftig versichert. Abgesehen von ihrer ungeheuerlichen Orthographie und Stilistik, welche die spärliche Schulbildung des Expl. verrathen und einer meist ziemlich konfusen Gedankenentwicklung, zeichnen sich diese Briefe, wenigstens theilweise, durch viel Phrasengeklingel, religiöse und sentimentale Redensarten und allerlei poetischen Citatenschmuck aus. Da die Perversität der sexuellen Ausschreitungen des Expl. Zweifel an der Normalität seines Geisteszustandes aufkommen liess, wurde M. am 18. VII. zur Beobachtung und Begutachtung der Irrenanstalt Burghölzli übergeben.

III. Beobachtung in der Anstalt.

M. präsentiert sich als ein Mann von Mittelgrösse in leidlichem Ernährungszustand. Sein Gesicht ist etwas blass. Er sieht eher jünger aus, als seinem Alter entspricht, trägt schwarze Haare und einen dichten schwarzen Bart. Kleine lebhafte Augen, die mitunter recht stechend blicken können, eine stark vorspringende, fleischige Nase mit tiefliegender Nasenwurzel verleihen seinem bärtigen Gesicht etwas satyrhaftes. Die körperliche Untersuchung ergiebt im Uebrigen nichts, was für unsere Exploration von Belang wäre. Die Genitalien verhalten sich normal, höchstens ist eine etwas auffallende Härte, die der Penis auch im erschlafften Zustand zeigt, zu bemerken. Charakteristische Degenerationszeichen fehlen.

Das Benehmen des Expl. in der Anstalt muss als ein ganz geordnetes, unbefangenes und anständiges bezeichnet werden. Expl. hält sich ruhig, seine Stimmung ist den Umständen ziemlich an-

gemessen, anscheinend nicht besonders deprimirt. Bedeutende Affekte verrieth er bisher nie; wohl wird er gelegentlich eifrig, wenn er sich über die ihm zur Last gelegten Handlungen und was damit in Verbindung steht, ausspricht, niemals aber lässt er sich zu besonderer Leidenschaftlichkeit in Worten und Benehmen hinreissen.

Mit den andern Patienten seiner Abtheilung verkehrt er friedlich, giebt sich übrigens nicht viel mit ihnen ab. Seit einigen Wochen hilft er dem Anstaltsschneider und erwies sich dabei als ganz ordentlicher Arbeiter. Erst war er recht fleissig, seither liess sein Eifer etwas nach, vielleicht in Folge von allerlei rheumatischen herumziehenden Schmerzen, über die M. zu klagen anfing. Unanständige Aeusserungen wurden niemals von dem Expl. vernommen, Onanie u. dergl. nicht bei ihm wahrgenommen, auch zeigen weder sein Bett, noch seine Wäsche Spuren stattgehabter Samenergüsse. Das Gedächtniss des Expl. giebt zu keinen Bemerkungen Veranlassung und muss als normal bezeichnet werden sowohl für Thatsachen und Ereignisse der weiter zurückliegenden, als für solche der jüngsten Vergangenheit.

Ueber die incriminirten Handlungen äussert sich Expl. genau in derselben Weise wie in dem Untersuchungsverhör, d. h. er stellt alles, was ihm zur Last gelegt wird, von A—Z in Abrede und erklärt es als böswillige Erfindung seiner Frau, die kein Mittel scheue, um in ihrem Scheidungsprocess gegen ihn Oberwasser zu bekommen. Dazu habe sie die Kinder zu ihren Aussagen gegen ihn abgerichtet und sich mit der Familie F. verbunden, seitens der ein alter Hass gegen ihn existire. Als er vor Jahren bei den F.'s einmal auf Taglohn arbeitete, sei eines der Kinder zu ihm in den Abtritt gedrungen und habe seinen Unterleib zu sehen begehrt. Er habe der Mutter deswegen Vorwürfe gemacht und sie aufgefordert, ihre Kinder besser zu erziehen. Dies habe sie ihm sehr übel genommen. Kurz darnach sei die Geschichte in der Asylstrasse passirt. In Folge von Diarrhöe sei er zur Benutzung eines Barakenabtrittes genöthigt worden. In der Nähe spielende Kinder, darunter auch F.'sche, hätten dann den Abtritt mit Steinen bombardirt und hätte er deswegen drinnen geschimpft und sei dann herausgesprungen, um den Kindern zu drohen. Seine Kleider seien in Ordnung gewesen. Er habe nach dem Vorfall der Frau F. gedroht, ihre Kinder beim Lehrer zu verzeigen, worauf diese auf's Neue gegen ihn erbittert worden sei. In ähnlicher Weise sucht Expl. auch die andern Verbrechen, deren er beschuldigt wird, theils auf harmlose Vorgänge zurückzuführen, die nur von seiner Frau und deren Anhang in böswilliger Weise verdreht und aufgebauscht

worden seien, theils erklärt er sie einfach für vollständig erfunden. Das Verhältniss zu seiner Frau betreffend giebt Expl. an, er habe manche Jahre friedlich und glücklich mit ihr gelebt. Erst seit vorigem Jahr sei der eigentliche Unfriede in's Haus gekommen durch die Stiefkinder O. Der Stiefsohn Robert, den er zum Kaufmann habe ausbilden lassen, habe sich voriges Jahr in Frankreich eine Unterschlagung zu Schulden kommen lassen. Seine Frau habe ihm dies verheimlicht und, um den Schaden zu decken, auf seinen Namen Geld aufgenommen, wofür er dann später belangt worden sei. Da erst sei er hinter die Geschichte gekommen und habe natürlich aufbegehrt. Ebenso, als er die Louise O. diesen Winter in einer Italiener-Kneipe beim Tanz getroffen und dabei ausserdem die Entdeckung gemacht habe, dass sie ohne sein Wissen Taschengeld bei sich führe, das ihr die Mutter heimlich zusteckte. Später habe er die Louise wieder eines Abends daheim im Gang überrascht, als sie sich von einem seiner Miether poussiren liess. Da sei er allerdings aufgebraust und habe der Frau den Vorwurf gemacht, sie erziehe die Tochter zur Hure. Seither hätten ihm die Weiber das Leben zu Hause ganz unerträglieh gemacht, dass er schliesslich sein Arbeitslokal ausserhalb zu suchen sich entschlossen habe. Auch seinen Miether hätten Frau und Tochter verstanden, gegen ihn einzunehmen und es sei wohl möglich, dass seine Frau nach der Scheidung mit diesem eine neue Ehe einzugehen beabsichtige. Die baulichen Veränderungen am Hause seien höchst nötig gewesen, da die Feuerversicherungsgesellschaft gedroht hätte, die Versicherungssumme zu reduzieren, wenn keine Reparaturen vorgenommen würden. Die Baukosten habe er zum weitaus grössten Theil aus seinem Verdienst bestritten. Das Haus sei nun um 5000 Frs. höher eingeschätzt, er selber habe nur 600 Frs. Schulden, somit müsse er doch fleissig gearbeitet haben, um alle die Verbesserungen, die den Werth des Hauses um so viel erhöht hätten, aus seinem Erwerb bestreiten zu können. Es werde also hierdurch der Vorwurf der Trägheit, den die Frau gegen ihn erhebe, völlig widerlegt.

Mit den Nachbarn habe er allerdings eine Zeit lang Grenz- und andere Streitigkeiten gehabt. Doch haben ihm die Behörden schliesslich in allen Punkten Recht gegeben, was wohl der beste Beweis sei, dass er auch Recht gehabt.

Was Expl. zu seiner Rechtfertigung beibringt, klingt wohl gelegentlich ziemlich confus. Giebt man sich jedoch die Mühe, seine Reden zu entwirren und auf ihren Inhalt näher zu prüfen, so zeigt es sich immerhin, dass die Verworrenheit mehr eine

formale ist und dass allem, was Expl. sagt, ein ganz guter Sinn zu Grunde liegt, dass er sogar, was zu seinen Gunsten spricht oder zu sprechen scheint, recht gut zu verwerthen und auszubeuten versteht.

Jedenfalls ergiebt die Unterhaltung mit dem Expl., wenn sie auch, ebenso wie seine schriftlichen Aeusserungen, Mangel an Schulbildung und Ungewohntheit im formalen Denken verräth, in keiner Weise eine besondere intellektuelle Schwäche des Inculpaten.

Zu seiner Verbindung mit verschiedenen religiösen Sekten bemerkt Expl., er habe von Jungend auf, in Folge seiner Erziehung, einen »Zug zum Religiösen« gehabt. Auch in der Anstalt spricht M. den Wunsch aus, den Gottesdienst zu besuchen. Im Uebrigen bietet sein Benehmen in religiöser Beziehung nichts besonders auffälliges. Weder verräth er ein wirklich tieferes religiöses Gefühl und Bedürfnis, noch zeigt er bigotte, frömmlerische Aeusserlichkeiten oder ist besonders freigebig mit religiösen und salbungsvollen Redensarten, wie sie bei Sektirern häufig beobachtet werden.

Wahnideen, Hallucinationen und dergl. konnten bei M. nicht konstatirt werden. Er selbst erklärt sich nicht für geisteskrank; nur behauptet er, dass er an Körper und Nerven durch die strenge Arbeit und den vielen Aerger der letzten Jahre, sowie neuerdings durch das unqualifizirbare Vorgehen der Seinigen gegen ihn und die daraus resultirende Aufregung und Gemüthsbewegung stark gelitten habe.

IV. Gutachten.

Aus der Vorgeschichte erhellt, dass wir in dem Expl. ein psychopathisch erblich belastetes Individuum vor uns haben und nach Allem, was wir allerdings über ihn mehr vernahmen, als selbst an ihm zu konstatiren Gelegenheit hatten, muss angenommen werden, dass er die Erbschaft eines gewissen Grades von Psychopathie auch wirklich angetreten hat. Durch eine jedenfalls mangelhafte Erziehung dürfte derselben nachmals noch Vorschub geleistet worden sein. Als auf eine psychopathische Constitution hinweisend, wäre hervorzuheben:

1. Der Hang des Expl. zur Sektirerei, wie er sich thatsächlich bei psychopathisch Veranlagten als Ausdruck einer überspannten Geistes- und Gemüthsverfassung nicht selten findet. Freilich scheint M. durch äussere Umstände (Erziehung und Jugendvorbilder) stark in dieser Richtung beeinflusst worden zu sein. Jedenfalls aber fiel der Einfluss bei ihm auf günstigen Boden.

2. Ein Mangel an Stetigkeit und Ausdauer, eine gewisse Wetterwendigkeit im Wollen und Streben, die wir bei M. finden und wie sie gleichfalls viele Psychopathen kennzeichnet. Wie Expl. immer wieder andern Sekten und religiösen Vereinigungen sich anschliesst, so ändert er auch mehrmals seinen Beruf, ohne besonders zwingende Umstände. In den letzten Jahren vergisst und vernachlässigt er dann sein Schneidergewerbe wieder über den Bauarbeiten an seinem Haus und im Allgemeinen hören wir von ihm, dass er seinen Arbeiten höchst ungleichmässig obliegt, manchmal einige Tage lang »wie verrückt« arbeitet, um hernach wieder geraume Zeit gar nichts zu thun und planlos sich herum zu treiben. Aehnlich zeigt es sich auch in der Anstalt, wo Expl. eine Woche lang ganz fleissig arbeitet, um in der nächsten schon bedeutend in seinem Eifer nachzulassen.

3. Ein hoher Grad von Gemüthsreizbarkeit und Erregbarkeit, die sich namentlich gegen die Angehörigen in häufigen, heftigen Zornaffektausbrüchen bei geringfügigen Veranlassungen entlädt und das Familienleben stark alterirt.

Gegen das Pathologische dieser Reizbarkeit spricht nicht, dass Expl. im Burghölzli wenig oder nichts davon merken lässt. Vielmehr ist es eine bekannte Thatsache, dass viele exquisite Psychopathen gerade gegen ihre Angehörigen eine fast idiosynkratische, andauernde Unduldsamkeit an den Tag legen, die ärgsten häuslichen Despoten und Familienteufel sind, während sie im Verkehr nach aussen sogar ganz liebenswürdig erscheinen können.

Ausserdem lag ja unzweifelhaft in den häuslichen Verhältnissen des Expl. vielerlei, was seiner Reizbarkeit Nahrung zu geben und gerade gegen seine Angehörigen Ausbrüche derselben auszulösen geeignet erschien. Das Psychopathische dabei liegt dann eben in der häufigen Masslosigkeit dieser Ausbrüche, dem Missverhältniss zwischen äusserer Veranlassung und psychischer Wirkung. Endlich ist zu bemerken, dass Expl. sich im Burghölzli unter dem Druck von Umständen und Erlebnissen befindet, die wohl dazu dienen können, auf seine Reizbarkeit eine gewisse dämpfende, deprimirende Wirkung auszuüben, dass ferner ihm selber aus nahe liegenden Gründen offenbar daran liegt, möglichst friedlich, harmlos zu erscheinen.

Dass aber Psychopathen und sogar viele eigentliche Geisteskranke unter Umständen und wann es ihnen gut scheint, krankhafte Aeusserungen bis zu einem gewissen Grade und vorübergehend zu unterdrücken im Stande sind, das erfahren wir alle Tage und darf, wenn wir es bei dem Expl. finden, nicht Wunder nehmen.

4. Der deutlich ausgesprochene Querulantenzug, wie er bei dem Expl. namentlich in seinem Benehmen gegen die Nachbarn zum Vorschein kommt und sich in seinem fortwährenden Streben nach Prozessiren mit denselben bei ewigem Lamento über Beeinträchtigung und Verfolgung geltend macht, ein Benehmen, welches, wie wir sehen, auch bei Laien den Eindruck »verdrehter Nörgelei« hervorrief.

Man ist nun vielleicht geneigt zu finden, dass wir zu weit gehen, dass wenn wir jede Schrulle, jede Charakterabsonderlichkeit im Wesen eines Menschen ins Gebiet der Psychopathie verweisen wollen, schliesslich niemand mehr als geistig normal gelten dürfte. Es ist diesem Vorwurf deshalb einigermassen schwierig zu begegnen, weil eben thatsächlich die Breite des geistig Normalen von der Breite des Psychopathologischen nicht durch eine scharfe Grenze getrennt ist, weil vielmehr beide Gebiete in unmerklichen Uebergängen in einander überfliessen, so dass in der That oft subjektivem Ermessen und Empfinden anheimgestellt bleibt, ob ein auffallender Zug in der psychischen Persönlichkeit eines Menschen als noch innerhalb die Grenze des Normalen fallend, oder als bereits jenseits derselben liegend zu taxiren sei. Uebrigens bemerken wir hierüber in Bezug auf unsern speziellen Fall noch dieses: Wir möchten von den oben als psychopathisch angeführten Erscheinungen bei M. jeder einzelnen an sich auch kein zu grosses Gewicht beilegen, in ihrer Gesammtheit aber und Vereinigung bei einer Person lassen sie sich, in Anbetracht namentlich der vorhandenen erblichen Belastung, als der Ausdruck einer psychopathischen Constitution doch kaum verkennen.

Noch mehr rücken sie in dieses Licht, wenn nun noch andere Erscheinungen dazu kommen, welche ebenfalls stark das Gepräge des psychisch Abnormen an sich tragen, wir meinen die inkriminirten Handlungen des Expl. Umgekehrt wird aber auch der psychopathische Ursprung dieser letztern um so weniger in Zweifel zu ziehen sein, wenn wir sie in Gesellschaft mit andern psychopathologischen Symptomen einhergehend finden.

Augenscheinlich beruhen die Sittlichkeitsverbrechen des Expl. auf einem stark erhöhten Geschlechtstrieb einerseits und einer perversen Richtung desselben andererseits. Es lässt sich hier die Frage aufwerfen, sind diese beiden Erscheinungen (Erhöhung und Perversität der sexuellen Begierde) coordinirt oder ist die letztere nur ein Folgezustand der erstern in dem Sinne, dass die Uebersättigung an normalem Geschlechtsgenuss den Wunsch nach Abwechslung und das Verlangen nach sexueller Befriedigung auf widernatürlichem

Wege hervorrief, resp. auch einfach der zeitweilige Mangel an Gelegenheit der immer regen sexuellen Begierde auf normale Weise genugzuthun, ihr eine perverse Richtung verlieh. Wir möchten diese Frage bei M. nicht mit voller Sicherheit entscheiden. Es mangeln uns hiezu zuverlässige Daten über die weiter zurückliegende sexuelle Vergangenheit des Expl. Doch macht es den Eindruck, als ob die qualitativen sexuellen Verirrungen des Expl. mehr sekundär aus quantitativen Excessen sich herausentwickelt hätten, immerhin in dem Sinne, dass eine gewisse Prädisposition zu der ersten bereits vorhanden war.

Jedenfalls scheint M. dem normalen Geschlechtsgenuss von jeher sehr hold gewesen zu sein. Was er selber Gegentheiliges darüber im Schlussverhör bemerkt, ist natürlich ganz unzuverlässig und hat für uns keinen Werth. Im Jahr 1880 hatte er ein uneheliches Kind und aus den schwerlich nur erfundenen Angaben seiner Frau erhellt, wie masslos seine sexuellen Bedürfnisse ihr gegenüber von Anfang der Ehe an immer waren.

Geschlechtliche Perversitäten tragen immer mehr weniger den Charakter des pathologischen und bedeuten eine krankhafte Störung im Triebleben. Sie haben aber diesen Charakter entschieden ausgeprägter, wenn sie nicht aus blossem Uebergenuss des normalen sexuellen Verkehrs herausgewachsen erscheinen, sondern primär auftreten, wo sie dann bekanntlich häufig mit Gleichgültigkeit, sogar mit Widerwillen gegen normalen Geschlechtsgenuss verbunden erscheinen. Einen Päderasten, der daneben eine ausgesprochene Abneigung gegen den Verkehr mit dem andern Geschlecht verbindet, werden wir unstreitig milder zu beurtheilen geneigt sein, es wird ihn sogar der Laie eher als psychisch krank anerkennen, als einen Wüstling, der, nachdem er eine Legion Weiber genossen, zur Knabenliebe übergeht.

Immerhin ist festzuhalten, dass wir auch diesen letztern, wenigstens vom rein psychiatrischen Standpunkt aus, als pathologische Erscheinung aufzufassen haben und zwar nicht allein der schliesslichen Perversität seines Triebes wegen, sondern auch wegen der Intensität dieses Triebes, die so gross war, dass sie in Perversität ausartete. Vom psychiatrischen Gesichtspunkt aus muss eben überhaupt die excessive Entwicklung irgend eines Triebes, sei derselbe an sich noch so natürlich und normal, als pathologisch bezeichnet werden, denn er bedeutet immer eine Gleichgewichtsstörung im Dynamismus der psychischen, resp. Hirnthätigkeit. Er führt zu inadäquaten thörichten oder unsittlichen Handlungen, wenn das Gegengewicht zweckmässig corrigirender, antagonistischer Instinkte

und der höhern psychischen (Hirn-) Funktionen, wie vernünftiges Ueberlegen und sittliches Gefühl nicht mehr ausreichen, ihm die Wage zu halten.

In diesem Falle finden wir uns nun nach unserm Dafürhalten, auch dem Expl. gegenüber. Seinen Vergehen liegt ein pathologisch erhöhter und in perverser Richtung entarteter Geschlechtstrieb zu Grunde. Hier fügen wir nochmals bei, dass die Auffassung der Erscheinung als einer pathologischen noch dadurch eine Stütze erhält, dass bei dem Expl. auch anderweitige psychopathische Symptome constatirt werden können. Daraus folgt nun allerdings, dass die Fähigkeit der Selbstbestimmung bei dem Expl. bei der Begehung seiner Verbrechen in gewissem Grade vermindert war, da er eben unter dem Einfluss eines abnorm mächtigen Triebes handelte.

Hinwieder ist aber hervorzuheben, dass M. von Mitteln, diesem Trieb entgegenzuwirken und ihn zu bekämpfen, doch auch nicht so sehr entblösst war. So konnten wir von einem schweren intellektuellen Defekt bei M. nichts wahrnehmen. Ebenso mangeln ihm, wenn er auch nach allem, was wir von ihm hören, niemals auf einer moralisch hohen Stufe stand, doch nicht die wesentlichen ethischen Begriffe, wie er sich denn auch z. B. über die ihm zur Last gelegten Verbrechen, indem er sie leugnet, gerne mit grosser sittlicher Entrüstung ausspricht. So können wir auch von einem als pathologisch zu taxirenden ethischen Schwachsinn bei dem Expl. nicht sprechen.

Wir müssen annehmen, dass M. sowohl in intellektueller wie in ethischer Beziehung hinlänglich ausgerüstet war, sich über seine Handlungen Rechenschaft zu geben und seine sexuellen Ausschreitungen als unsittlich und strafbar zu erkennen und zu empfinden. Doch bleibt soviel richtig, dass M., wenn auch nicht waffenlos im Kampf gegen seine verbrecherischen Neigungen, sich doch insofern in einer ungünstigen Position befand, als er es mit einem aussergewöhnlich mächtigen Feinde, in Gestalt eines abnorm erhöhten Sexualtriebes zu thun hatte. Wenn somit unserer Ueberzeugung nach allerdings Momente vorliegen, welche den Expl. als in einem gewissen Grad vermindert zurechnungsfähig erscheinen lassen, so möchten wir doch schliesslich noch auf einen Punkt ausdrücklich aufmerksam zu machen uns erlauben, darauf nämlich, dass natürlich dieselben Momente, welche die Verantwortlichkeit des Expl. vermindern, seine Gemeingefährlichkeit im selben Masse erhöhen. Seine pathologisch gesteigerte Sexualbegierde schliesst eben immer die Gefahr der Wiederholung der Verbrechen in sich, derentwegen M. sich jetzt zu verantworten hat.

Darnach fassen wir unser Gutachten, bezw. die Antwort auf die an uns gestellten zwei Fragen dahin zusammen:

1. G. M. zeigt neben einigen andern Erscheinungen von Psychopathie einen pathologisch erhöhten, in perverser Richtung ausgearteten Sexualtrieb. Es muss daher angenommen werden, dass bei Begehung der incriminirten Handlungen seine Fähigkeit der Selbstbestimmung in gewissem Grade reduzirt war. Dagegen ist hervorzuheben, dass, was auf der einen Seite die Zurechnungsfähigkeit des M. vermindert, auf der andern seine Gemeingefährlichkeit erhöht.
2. Im gegenwärtigen Geisteszustand des Rubrikaten liegt kein Hinderniss, denselben vor Gericht zu stellen und eine allfällige Freiheitsstrafe an ihm zu vollziehen.

Epikrise.

Verurtheilung des Expl. zu 4 Jahren Zuchthaus (1893). Er arbeite daselbst ordentlich bei der Schneiderei, leide hie und da an melancholischen Verstimmungen und äussere überspannte religiöse Ideen.

---

14. Fall.*)

Frau *F.*, spontaner Somnambulismus mit angeblicher Wahrsagerei und Hellseherei. — Angeklagt des Betrugs. — Gutachten von Prof. Forel (1889). — Freisprechung der Explorandin.

Es wurde mir von der Bezirksanwaltschaft Zürich eine Somnambule zur Begutachtung übergeben, welche des Betrugs und der Gaukelei angeklagt war. Dieselbe ist bereits in Deutschland wegen desselben Vergehens bestraft worden, indem ihr Somnambulismus als fingirt, als Schwindel angesehen wurde.

Sicher ist es, dass Frau F., diese Somnambule, aus ihrer vermeintlichen Wahrsagerei im somnambulen Zustand viel Profit gezogen hat, dass sie förmlich ärztliche Praxis getrieben und damit ihren Mann und ihre zahlreiche Familie erhalten hat.

Dass Frau F. und Familie ethische Muster seien, wollen wir nicht behaupten; es sind sogar zweifellos manche Defekte vorhanden. Ebenso zweifellos aber ist es, dass der Somnambulismus bei ihr reell ist.

---

*) In den ›Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung‹ (Heft I. Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig) veröffentlicht.

Ich lasse einfach das Gutachten folgen, das ich gegeben habe, und das alles Wesentliche enthält.

Zweierlei will ich nur hinzufügen. Am Sonntag den 26. Januar 1890 stellte sich Frau F. auf mein Ersuchen wieder bei mir ein und gab mir an, dass sie, seitdem sie die Anstalt verlassen, nie mehr in somnambulischen Schlaf verfallen sei. Es sei dies für ihren Verdienst allerdings sehr fatal. Es gehe ihr sonst sehr gut; nur leide sie an einer Neuralgie des rechten Beines, an der sie früher schon öfters litt. Sie erzählt mir noch, dass ihre letzte Geburt erfolgte, während sie im somnambulen Zustand war, und dass sie vom ganzen Geburtsakt absolut nichts merkte, was die Hebamme in höchstes Erstaunen versetzte. Als sie erwachte, war das Kind schon da. Frau F. ist sowohl im spontanen, als im suggerirten Somnambulismus ganz anästhetisch und nachher ganz amnestisch.

Nun wurde Frau F. von mir in der Vorlesung wieder hypnotisirt. Der Geist Ernst, d. h. die zweite Persönlichkeit, regte sich wieder und versuchte, mir zu widerstehen. Doch wurde er leicht besiegt und konnte sogar trotz verzweifelter Anstrengung nicht mehr reden, als ich ihn per Suggestion stumm machte. Von zwei posthypnotischen Suggestionen erfolgte nur die eine (die Handlung) mit grosser Wucht. Die Gesichtshallucination kam jedoch nicht zu Stande. Einschlafen und Erwachen erfolgten wie früher.

Frau F. hat sich im Wachzustand noch nicht entschlossen, von mir ihren somnambulen Schlaf wieder zu erbitten. Doch wird es wohl des Erwerbes wegen dazu kommen, oder der Schlaf wird sich autosuggestiv spontan wieder einstellen.

I. Vorgeschichte.

Nach Angaben des Mannes, die mit denjenigen der Explorandin durchaus übereinstimmen, haben wir Folgendes ermittelt:

Frau M. F., geb. 1833, von Baden, protestantisch, Mutter von 6 Kindern, verheiratet mit Joh. B. F., wohnhaft in Aussersihl, soll durchaus nicht erblich belastet sein. Ihr Mann lernte sie 1855 in Basel kennen, wo sie Dienstmagd war. Schon damals verfiel sie täglich je um 9 und 3 Uhr in somnambulischen Schlaf. Derselbe soll von ihrem 15. Lebensjahr datiren, aber schon als Kind zeigte sie Anwandlungen davon, verbunden mit nervösen Zufällen (offenbar hysterischen Anfällen). Dieser Schlaf tritt stets ein, wenn sie sich niedersetzt, kann aber ausbleiben, wenn sie steht und geht. Doch hat sie dann meistens sehr Angst zu fallen, was ihr schon passirt ist. Kurz vorher wird ihr etwas ängstlich zu Muthe. Sie

schläft dann plötzlich mit einem Seufzer ein, indem sie sich streckt und steif wird. Der Schlaf dauert sehr kurz, (wenige Minuten) wenn man sie ruhig lässt. Wenn aber Leute kommen, die sie consultiren, dauert er 1/4 bis 1/2 Stunde. — Sie spricht dann laut in hochdeutschem Pathos und giebt auf Fragen Antwort. Sie wandelt im Schlafe nicht. Ein einziges Mal sah ihr Mann sie dabei stehen. In Folge dieses eigenthümlichen Zustandes wurde sie vielfach von Aerzten und Magnetiseurs untersucht und zu Rede gestellt, besonders aber im Lauf der Jahre von sehr vielen Kranken als Hellseherin consultirt. Sie weigerte sich angeblich stets, sich magnetisiren zu lassen. Es ist aber als zweifellos anzunehmen, dass ihr der Kopf voll abergläubischer Hellsehereigeschichten gemacht wurde. Den Kranken, die sie consultirten, gab sie im Schlafzustand, in hochdeutschem Pathos, Auskunft über ihre Leiden und Mittel an, dieselben zu kuriren.

Nach ihres Mannes und ihren eigenen Angaben sollen sich in der Regel Diagnose und Therapie als richtig, resp. zutreffend erwiesen haben und sie bekam grossen Zulauf, der indessen in den letzten Jahren abgenommen hat. Wichtig sind folgende Angaben:

1. Stets ist sie nach dem Erwachen aus dem Schlaf ganz ohne Erinnerung über alles, was während des Schlafes vorging, hat aber Schmerzen an der linken Schläfe (seit ihr dort ein grosser Abscess geöffnet wurde, dessen Narbe noch sichtbar ist).
2. Im Schlaf befragt über ihre eigene Auffassung ihres Zustandes, sagt sie, sie sei Somnambule und stehe unter dem Bann eines Geistes, der sie einschläfert und weckt und ihr befiehlt, was sie auf die gestellten Fragen antworten muss.
3. Sie und ihr Mann behaupten, dass sie nie Geld verlangt habe, sondern nur das nahm, was man ihr gab, und dass sie sogar von Aerzten consultirt worden sei (z. B. von einem Dr. Z. in Basel, der aber offenbar der Dr. phil. Z. und kein Arzt war, und von einem Zahnarzt in Freiburg i B.), als sie ihren Kranken nicht mehr helfen konnten.

Ich brauche nicht zu sagen, dass der Mann und die Explorandin jedes ganz separat gefragt wurden und dass überhaupt der Mann sie hier nicht besuchen durfte.

Ueber ihre früheren gerichtlichen Strafen betheuern beide, sie sei als Unschuldige bestraft worden.

Einmal habe in Basel ein Pfarrer versucht, sie von ihrem Schlafzustande zu befreien — doch vergebens, sie sei nur aufgeregt und fast wahnsinnig geworden.

II. Unsere Beobachtung.

Frau F. ist eine bereits ältere, dicke, geistig aber noch ziemlich frische Person. Sie macht keinen gerade schlechten Eindruck, sieht aber sehr ängstlich und offenbar durch die gerichtliche Klage, durch frühere ähnliche Erfahrungen, sowie durch die Bemerkungen, die ihr der begleitende Polizist machte, ziemlich terrorisirt aus. Unser erstes Bestreben war, die Frau zu beruhigen und ihr Vertrauen durch Freundlichkeit und Versetzung in eine ruhige und artige Umgebung zu gewinnen. Frau F. zeigt durchaus keine körperlichen Abnormitäten. Geistig erweist sie sich als ziemlich gutmüthig und gemüthsweich, etwas ängstlich und ziemlich nervös, empfindlich, aber weder als sehr durchtrieben, noch als lügenhaft, jedenfalls nicht mehr als der Durchschnitt. Ihr Bildungsgrad ist sehr gering; sie scheint, wie ihr Mann, ziemlich abergläubisch zu sein. Nimmt man auf diese Thatsachen Rücksicht, so erweisen sich ihre Angaben, soweit sie kontrolirt werden können, als wahr und den Thatsachen entsprechend. Von den Widersprüchen, den ausweichenden Angaben, den Ausreden und Ausflüchten, der gemüthlichen Stumpfheit einer Schwindlerin oder Gauklerin ist bei ihr nichts zu merken.

Ihr Verhalten auf der Abtheilung war bescheiden. Sie half gerne bei der Arbeit, und erwies sich für die gute Behandlung als sehr dankbar.

Sie trat am 16. XII. Vormittags ein. Ich traf 2 oder 3 Minuten nach 3 Uhr auf der Abtheilung unangemeldet ein. Die Frau, welche auf einem Stuhl am Fenster sass, war bereits, unbemerkt von ihrer Umgebung (obwohl noch 5—6 Kranke mit im Saale sassen), in Somnambulismus verfallen. Die Arme waren in krampfhafter Kontrakturstellung, die Augäpfel nach oben konvulsirt, die Lider geschlossen. Sofort fange ich zu ihr zu sprechen an, indem ich mich bemühe, durch Suggestion sie zum Gehorsam zu bringen. Nicht ohne Widerstand gelingt es mir, den Arm zu heben und so zu fixiren. Sie fängt dann an, hochdeutsch in lauter, fast schreiender Stimme in Pathos zu reden, zuerst ziemlich verworren, dann klarer. Sie spricht von sich in der dritten Person (diese Frau) und spricht mich mit »du« an.

Frage von mir: Wie viel Kinder habe ich?

Antwort: Weiss nicht.

Frage: Was fehlt mir?

Antwort: Du bist nicht krank; du bist ganz gesund, innerlich und äusserlich.

Frage: Wie sieht meine Frau aus, wie sind ihre Haare?

Antwort: Nicht schwarz. Sonst weiss sie nichts zu sagen. (Die Haare meiner Frau sind dunkelbraun.)

Daraufhin erkläre ich der Frau F. (im Schlaf) kategorisch, wie ich es schon im Wachen gethan hatte, dass ihr Schlaf mir gehorchen müsse, sie würde auf meinen Befehl sofort einschlafen oder erwachen. Dann sagte ich, sie würde nach dreimaligem Knipsen mit den Nägeln von meiner Seite sofort erwachen. Am 3. Geräusch wachte Frau F. plötzlich auf, fuhr zusammen, mit einem zerfahrenen, erschreckten Gesichtsaudruck, der absolut nicht zu simuliren ist, blieb einige Minuten halb verworren und jammerte über Kopfschmerzen. Ich erklärte ihr ruhig, ich werde sie nun einschläfern und den Kopfschmerz sofort entfernen. In einer Minute war sie durch die gewöhnliche Nancy'sche Suggestionsmethode hypnotisirt, zeigte aber im hypnotischen Schlafe dieselben Contrakturen, wie in ihrem gewöhnlichen spontanen Somnambulismus. Der Kopfschmerz wurde wegsuggerirt und war nach dem Erwachen total verschwunden.

Ueber das, was im Schlaf vorgekommen war, hat sie gar keine Erinnerung. Im Uebrigen geschah das Erwachen wie das erste Mal aus dem spontan entstandenen Somnambul-Schlaf. Ich ging dann fort. Um 5 Uhr kam ich wieder und fand Frau F. weinend, weil eine anwesende Patientin ihr Vorwürfe über ihren Somnambulismus gemacht hatte. Ich konnte sie jedoch beruhigen. Sie bat mich, ich solle sie doch, wenn ich könne, von diesem Schlaf kuriren und mich ihrer erbarmen. Sie sei früher gewiss unschuldig verurtheilt worden und jetzt wieder unschuldig angeklagt. Ueberhaupt sei dieser Schlaf für sie eine Qual; sie werde verdächtigt und missachtet, zudem nervös angegriffen und sei zum Theil dadurch arbeitsunfähig, so dass der Verdienst, den sie so erziele, die Nachtheile für sie nicht aufwiege. Sie zeigt sich wieder recht ängstlich und über die ihr widerfahrende ungerechte Beurtheilung als Schwindlerin tief gekränkt und erbittert. Sie könne vor Gott schwören, dass sie nicht anders könne, als so schlafen, und nachher absolut nichts mehr davon wisse, von dem, was sie im Schlaf gesagt und gethan habe, ausser durch die Aussagen, die Andere ihr darüber machten. Sie habe nun in Folge dieser neuen Anklage einige Nächte nicht geschlafen.

Ich nahm sie daraufhin mit mir auf einige Abtheilungen, hypnotisirte einige Personen in ihrer Gegenwart und erklärte ihr ganz bestimmt, ich könne dies bei ihr so vollständig thun, dass ihr Schlafen oder Nichtschlafen vollständig in meiner Hand liege. Ich könne ihr nach Wunsch das »Schlafen« nehmen oder wiedergeben, dabei die Schmerzen und die Angst entfernen, zudem ihr sofort den

verlorenen Nachtschlaf wieder verschaffen. Das Alles imponirte ihr sichtlich, besonders die rasch erfolgende Hypnose diverser Personen. Darauf nahm ich sie in Gegenwart eines einzigen Zeugen vor und hypnotisirte sie wieder. In wenigen Sekunden schlief sie mit einem Seufzer ein. Sofort stellten sich (in Folge der altjährigen Autosuggestion) die Flexionscontrakturen der Arme und Hände wieder ein. Doch gelang es mir, durch energische Suggestion dieselben momentan grossentheils zu lösen, den Arm in beliebiger Stellung zu fixiren, auch automatische Bewegungen hervorzurufen, die bei ihr, wie bei allen hochgradigen Somnambulen einen intensiven, impulsiven Charakter annahmen.

Ich suggerirte Ruhe, guten Nachtschlaf, zufriedene Stimmung etc. Sie erwachte pünktlich auf gegebene Suggestion hin, jedoch wiederum mit einem Schreckensschrei und mit grosser Verworrenheit. Eine gegebene posthypnotische Eingebung (sie würde die Zeugin mit blauem Kleide sehen) gelang nur ganz rudimentär.

Sie sah nur einen Augenblick nach dem Erwachen eine goldige Aureole um die Zeugin herum. Gerade aber dieses rudimentäre Gelingen einer posthypnotischen Suggestion ist so typisch, so charakteristisch für Personen, bei welchen man solche zum erstenmal versucht, dass sie nur von Jemandem simulirt werden können, der den Nancy'schen Hypnotismus genau kennt. Frau F., die vom spiritistischen Aberglauben genährt wurde, ist aber überhaupt unfähig, derartige Nuancen zu fassen, geschweige zu simuliren.

Ich ging dann fort. Frau F. schlief daraufhin nahezu die ganze Nacht. Doch gab die neben ihr schlafende (tüchtige und zuverlässige) Wärterin an, sie habe unruhig geschlafen, sich viel gewälzt.

Am 17. XII. Vormittags 8¾ Uhr wurde sie in ein Zimmer auf ein Sopha geführt. Wir hatten nun (die Anstaltsärzte) eine Anzahl körperlich kranker Patienten, deren Leiden wir ganz genau kannten, ihr zur Diagnose vorzulegen verabredet, doch davon Jedermann gegenüber geschwiegen. Kurz vor 9 Uhr liessen wir die betreffenden Kranken in's Nebenzimmer kommen. Punkt 9 Uhr, nach kurzem Vorsichhinstarren, schlief Frau F. plötzlich ein, tief inspirirend, sich streckend, mit den erwähnten Contrakturen, das Ganze an einen beginnenden hysterischen Anfall erinnernd. Bald fing sie in dem erwähnten Hochdeutsch zu reden an, klagte über schlechte Lage (dieser Frau!) und verlangte ein Kissen, das man ihr gab. Ich erklärte ihr, dass ich ihr Kranke vorzuweisen habe. Sie verlangte, vorher ein Gebet zu verrichten, was im gleichen pathetischen Tone sehr laut geschah. Die Kranken wurden ihr dann eines nach dem

andern vorgeführt. Meist betastete sie dieselben etwas mit dem Rücken der linken Hand, ganz nach Art der Somnambulen, in traumhafter, ungenauer, impulsiver Weise; dann sprach sie im erwähnten Pathos ihre Ansicht aus.

1. Eine melancholische Frau, an Tuberkulose der Lungen leidend. Expl.: »Innerlich leidend finde ich sie nicht, ich finde sie angegriffen im Geblüt und Gemüth.«
2. Ein Verrückter, der durch Schuss total blind wurde (ein Auge weggeschossen, das andere vereitert). Expl.: »Kein innerliches Leiden.«
3. Ein Wärter, der an hochgradigen Emphysem der Lunge leidet. Expl.: »Lunge gut, Herz gut, Milz gut, Leber gut, etwas Schleim geht durch die Nieren; eiterlich angesteckt ist nichts dabei. Magenverdauung etwas verlangsamt, unregelmässig.
4. Ein Patient, Alkoholiker, mit Fussgeschwür. Expl.: Aeusserlich finde ich nichts dabei. Lungen etwas angegriffen. Linker Lungenflügel angegriffen, nicht gerade krank. Leber, Milz, Nieren gut. Im Ganzen eine Mattigkeit. Mit Eiter nichts angegriffen. Unreines Geblüt.« — Auf den Einwand, der Patient habe ja ein Fussgeschwür, sagt sie: »Vom unreinen Geblüt her.«
5. Der Sekundararzt kommt nun ins Zimmer, einen schlürfenden, spastischen Gang simulirend (hinkend), setzt sich vorsichtig, langsam und holperig hin. Expl.: »Kann innerlich nichts finden. Aeusserlich: Glieder nicht gut, in den Nerven angegriffen.«

Frau F. duzt alle Leute im Schlaf. Sie wird wieder suggestiv durch ein dreimaliges schwaches Nagelgeräusch geweckt. Sie macht zuerst einen Versuch, zu erwachen, der aber misslingt, und sie schläft wieder ein. Erst auf die energischer wiederholte Suggestion erwacht sie plötzlich, streckt die Arme, sieht ängstlich verworren aus und jammert, die Aerzte mit fragendem, ängstlich erstauntem Blick ansehend, man habe etwas mit ihr gemacht, sie fühle ein Ziehen in den Fingern. Darauf wird sie hypnotisirt, wird das Ziehen wegsuggerirt, und erwacht sie wieder, auf die Suggestion bis vier zu zählen, pünktlich. Sie zählt im gleichen pathetischen Ton, wie sie ihre Diagnosen macht. Auch dem Assistenzarzt gegenüber spricht sie später den Wunsch aus, von ihrem »Schlafe« befreit zu werden.

Kurz vor 3 Uhr Nachmittag gehen wir wieder zu ihr in den Conzertsaal, wo sie beim Weihnachtsbaum hilft.

Ein Kanapee wird ihr in's Nebenzimmer gestellt. Sie dankt und sagt, sie habe schon Angst gehabt, sie müsse fallen, weil Niemand kam und keine Uhr da war. Sie setzt sich, starrt vor sich hin. Wir unterhalten uns, ohne auf sie zu achten. Schlag 3 Uhr

(wir constatiren es an unsern Uhren, sie selbst kann keine Uhr sehen) schläft sie aufschreiend in der schon erwähnten Art ein.

Dieses Mal nehme ich sie gründlich mit Suggestion vor.

Zuerst wird die Starre zerstört, zeigt jedoch stets eine Tendenz, sich wieder zu bilden. Dann werden automatische Bewegungen erzeugt (Hände drehen), die mit kolossalem Trieb erfolgen. Dann suggerire ich einen magnetischen Strom zwischen meinen beiden auf ihren Kopf applicirten Händen (sie beantwortet die Frage, ob sie ihn fühle, mit zustimmendem Kopfnicken) und erkläre bestimmt, dass ich damit die Schlafanfälle zerstöre. Morgen werde sie nicht mehr einschlafen. Zudem werde sie Nachts ruhig schlafen, sich sehr wohl, klar und munter fühlen, und ihre Nerven müssen mir unbedingt gehorchen; sie könne nur noch mit meiner Erlaubniss Schlafanfälle haben. Daraufhin antwortet Expl. pathetisch: »Wenn »du dieser Frau den Schlaf nehmen willst, so ist sie ganz zer»nichtet, weil sie noch etwas Anderes gethan. Die Frau wird dem »Schwachsinn verfallen, wenn du ihr den Schlaf nimmst.« — Daraufhin antwortete ich ihr: »Nein, du täuschest dich. Diese Frau wird »im Gegentheil gescheidter, geistig klarer und völlig gesund; dieser »Nervenschlaf ist krankhaft und hat nur ihrem Geiste geschadet.« — Ferner erklärte ich ihr, um sie von meiner Macht zu überzeugen, dass sie sofort nach dem Erwachen aufstehen, einen Stuhl nehmen und denselben auf den Tisch stellen würde. Dieses Mal erwachte sie auf Befehl durch Nagelgeräusch-Suggestion hin ruhig, ohne Laut. Die posthypnotische Suggestion wird nicht ausgeführt. Darauf wird sie sofort wieder hypnotisirt und die Suggestion wird wiederholt. Dieses Mal staunt sie nach dem Erwachen starr den Stuhl an. Dann streckt sie die Arme still nach demselben aus, ohne aufzustehen. Plötzlich steht sie auf, ergreift impulsiv, mit ungestümer Gewalt den Stuhl und setzt ihn sehr energisch auf den Tisch. Dabei bietet sie das typische Bild der veille somnambulique von Beaunis mit dem entsprechenden, ziemlich hochgradigen Dämmerzustand des Bewusstseins dar. Gleich darauf wird sie ruhig und klarer, zeigt sich ebenso verblüfft als beschämt über ihre Handlung und entschuldigt sich wiederholt mit ängstlicher Miene: »Bin ich nicht »unverschämt gewesen? Warum habe ich den Stuhl auf den Tisch »gelegt?« Sie erklärt dann, es habe sie etwas mit unwiderstehlicher Macht zu dieser Handlung getrieben. Sie habe sich alle Mühe gegeben, zu widerstehen, doch habe sie einfach müssen.

Der ganze Vorgang war wiederum klassisch, typisch und schliesst jede Simulation aus für Jeden, der ihn beobachtete. Sie war dann ganz zufrieden und ruhig und wurde immer zutraulicher.

In der Nacht vom 17. auf den 18. schlief Frau F. gut und ruhig (von der Wärterin bestätigt). Aber beim Erwachen hatte sie heftige Angstgefühle, die sie fast zum Fenster hinauszuspringen drängten, und sie klagte über eigenthümliche Gefühle in der Hand. Doch gieng es vorbei. Um 9 Uhr schlief sie nicht ein, war den ganzen Tag ruhig und zufrieden, beschäftigte sich. Um 3 Uhr Nachmittags schlief sie auch nicht ein und hatte keine vorherigen Angstgefühle.

Um 3³/₄ Uhr Nachmittags nahm ich sie wieder vor und hypnotisirte sie. Ich suggerirte ihr Wegfall der Angst und aller krankhaften Gefühle, ruhigen Schlaf, vollständigen Gehorsam mir gegenüber; ich könne ihren Schlaf nehmen oder machen wie ich wolle, das sehe sie jetzt ein. Darauf hin sprach die Somnambule zu mir, mit der bekannten Stimme: »Aber ich habe noch eine Bitte an dich, »willst du mich anhören?«

Ich: »Ja.«

Somnambule: »Da du mir meine Macht genommen hast über »diese Frau, habe ich die Bitte, nämlich diese Frau hat nur noch »zwei Jahre zu leben, dass du mir erlaubst, noch diese Zeit bei ihr »zu sein, sie zu schützen.«

Ich: »Wer bist du, der so spricht?«

Somnambule: »Ich bin ein Geist und heisse Ernst und meine »Knochen liegen in Basel begraben und ich bitte, dass du meine »Knochen in Ruhe lässest!«

Ich: »Nun gut. Ich will dir etwas sagen: Du täuschest dich. »Diese Frau wird noch viel länger als zwei Jahre leben und dabei »geistig und körperlich gesund und munter bleiben. Ich will dir schon »erlauben, bei ihr zu bleiben — aber du kannst ihr nichts Schlechtes »mehr anthun, sondern nur noch Gutes. Du kannst ihr keine nervösen Zufälle, keinen Schlaf mehr machen. Ich allein kann dies »noch bewirken auf Wunsch dieser Frau und damit Punktum.«

Daraufhin blieb der »Geist« stumm. Die Frau F. wurde geweckt, blieb ganz munter und dankte uns herzlichst dafür, dass sie heute nicht habe schlafen müssen. Abends erklärte sie wieder das Gleiche dem Assistenzarzte.

Die Nacht vom 18. auf den 19. schlief Frau F. ganz ruhig. Nur einmal wachte sie auf, sprach einige Worte mit der Wärterin und schlief gleich wieder ein.

Am 19. Morgens war sie ganz ruhig und zufrieden, wurde nicht ängstlich, schlief um 9 Uhr nicht ein und wurde um 10 Uhr entlassen. Sie machte mir dann noch folgende Angaben:

Mit 20 Jahren sei sie einmal unter einem Baum eingeschlafen und hatte einen Traum, als ob zwei Geister sich um sie gestritten

hätten. Auf meine Fragen hin will sie sonst von Spiritismus nichts wissen. Offenbar sind ihr die betreffenden Vorstellungen nur in ihrem 2. Bewusstseinszustand geläufig. Ein Pfarrer in Basel (protestantisch) habe sich alle Mühe gegeben, sie von diesem Schlaf zu befreien, habe sie aber nur aufgeregt. Ein Magnetiseur habe ihr offerirt, sie zu magnetisiren und sie auf einen höheren Welttheil zu versetzen. Sie habe dies jedoch verweigert. Aber er magnetisirte vor ihr eine andere Somnambule, die wunderbare Dinge machte. Vom Geist »Ernst« weiss sie im Wachzustand nichts. Von anderen Leuten habe sie jedoch vernommen, was sie im Schlaf rede. Sie glaubt dagegen fest, dass die Leute durch ihre Somnambulen-Therapie geheilt werden und dass sie im somnambulen Schlaf durch den kranken Körper durchsieht.

III. Gutachten.

Aus der Untersuchung dieses sehr interessanten Falles von spontanem Somnambulismus geht Verschiedenes hervor.

Frau F., eine von Jugend auf mässig hysterische Natur, bekam Nervenzufälle, die bald den regelmässigen Charakter des tiefen somnambulischen Schlafes annahmen und sich durch Autosuggestion mit regelmässigem zeitlichem Typus zweimal täglich zur fixen Stunde wiederholten.

Auf diese Weise bildete sich bei ihr eine vollständige zweite Persönlichkeit (double conscience), deren Gedankenassociationen sich in Folge langjähriger Wiederholungen und in Folge der totalen Amnesie, welche im Wachzustand über den somnambulen Zustand herrscht, zu einem besonderen, ziemlich unabhängigen Ich ausgebildet haben.

Der Ton, die Stimme, die ganze pathetische Art, die selbstbewusste Arroganz dieser zweiten Persönlichkeit kontrastiren ganz auffällig mit dem schlichten, bescheidenen einfachen Wesen der wachen Frau F. Dass diese zweite Persönlichkeit sich als Geist »Ernst« bezeichnet, fühlt und sich als solchen gerirt, ist wohl auf abergläubische, spiritistische Vorstellungen zurückzuführen, die ihr vielleicht von irgend Jemanden während der ersten Zeiten ihres somnambulischen Schlafes eingegeben wurden.

Der somnambulische Schlaf der Frau F. ist so typisch, so klassisch; ihr Einschlafen und ihr Erwachen sind so natürlich, die Contraste sind so frappant, dass, wer einigermassen mit diesen Zuständen vertraut ist, eine Simulation mit voller Sicherheit ausschliessen kann. Was als Simulation dem Laien — und leider auch manchen Gelehrten, die den Hypnotismus nicht verstehen wollen oder können — imponirt, ist nichts als typische Suggestivwirkung. Wir sind nämlich mit der Nancy'schen Schule (Bernheim) der An-

sicht, dass die spontanen Somnambulen nichts als Autohypnotisirte sind, und, dass weder dieselben, noch die durch Andere Hypnotisirten, ein wirkliches Hellsehen besitzen, sondern dass die als solches gedeuteten Thatsachen auf unbewusster Suggestion von Seiten des »Mediums«, und auf Seite der Gläubigen beruhen. Der Somnambule erräth mit scharfen Sinneswahrnehmungen auf Grund aller Andeutungen, die er appercipiren kann, glaubt aber selbst an seine Divinationsgabe. Der Gläubige, durch das scheinbar Uebernatürliche des Phänomens betroffen, hilft unbewusst dem Somnambulen so sehr er kann, und wird oft durch Suggestivwirkung geheilt oder wenigstens subjektiv gebessert, wenn sein Leiden der Suggestion zugänglich ist. Dieses erklärt zur Genüge den relativen therapeutischen Erfolg der Somnambulen, der sich mit demjenigen der Homöopathie oder des Händeauflegens in Mänedorf am besten vergleichen lässt und nach meiner Ansicht nicht strafbarer sein sollte, als diese anderen Proceduren.

Als der Sekundararzt Hinken simulirte, wurde Frau F. dadurch suggerirt und diagnosticirte eine Lähmung. Ein wirklich Gelähmter, der sie consultirt hätte, hätte nicht simulirt, die »Diagnose« wäre aber ungefähr richtig gewesen. In unseren Fällen machte Frau F. falsche Diagnosen, weil wir sorgfältig jede Andeutung von Seite der Kranken verhinderten, was natürlich gewöhnlich nicht der Fall ist, denn der Kranke will nicht experimentiren, sondern curirt werden.

In vielen Fällen dürfen die Mittel der Frau F. curirt haben — eben durch Suggestion der Kranken wie bei Mänedorf und bei der Homöopathie. Natürlich kann eine solche Frau nur rohe, ungefähre Diagnosen machen. Doch »Uebung macht auch bei Somnambulen den Meister« und so wird eine gewisse Routine acquirirt, wie bei vielen Kurpfuschern — während andererseits auch manche Aerzte ein schlechtes Urtheilsvermögen besitzen und trotz Studien und Kenntnissen falsche Diagnosen machen und falsche Therapie einleiten. Diese bekannten Thatsachen genügen vollständig, um den »ärztlichen Erfolg« der zweiten Persönlichkeit der Frau F. zu erklären, besonders, wenn man bedenkt, wie leicht die Menschen durch wunderliche Dinge suggerirt, resp. influenzirt werden.

Sehr wichtig ist ferner die Thatsache, dass es mir leicht gelang (mit Zustimmung der wachen Frau F.), die 2. Persönlichkeit durch Suggestion unter meine Gewalt zu bringen, wenn auch nicht ohne Widerstand. Wie dieses Unterliegen abergläubisch-spiritistisch gedeutet wurde, hat man gesehen. — Es war nöthig, darauf einzugehen und nicht den Vorstellungskreis zu verwirren, um ohne Sturm zum Ziele zu gelangen. Ob der Erfolg von Dauer sein wird, bleibt freilich abzuwarten.

Aber schon der bereits erzielte Erfolg ist durchaus genügend, um wieder einmal zu beweisen, wie sehr alles in der Hypnose sowohl, als im spontanen Somnambulismus auf Suggestion beruht, wie sehr somit die Nancy'sche Schule recht hat.

Ganz abgesehen von dem klassischen Gesammtbild der Somnambule, das der beste Schauspieler nicht nachahmen könnte, giebt es Dinge, wie der ruhige Nachtschlaf, die Physiognomie beim Erwachen, und die Impulse bei Ausführung der posthypnotischen Suggestionen, die absolut nicht nachzumachen sind und daher den Verdacht der Simulation bestimmt ausschliessen.

Daher beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

1. Es ist richtig, dass Frau F. jeden Tag um 9 Uhr Vormittag und um 3 Uhr Nachmittag bisher in einen tiefen somnambulischen Schlaf verfallen ist und, dass sie Fragen, die dann an sie gestellt wurden, beantwortet hat, ohne sich im wachen Zustand an Frage oder Antwort erinnern zu können.
2. Es ist anzunehmen, dass Frau F. an ihre hellseherische Gabe glaubt — umsomehr als suggerirte geheilte Kranke sie zweifellos darin bestärkt haben. Ihre Geistesthätigkeit ist im Wachzustand nicht gestört.
3. Dagegen ist die Geistesthätigkeit der Frau F. im somnambulen Zustand als ungefähr so gestört zu betrachten, wie dies bei Menschen im schlaftrunkenen Zustand der Fall ist. Somit trifft der Strafausschliessungs-Grund des § 44 des Zürcherischen Strafgesetzbuches für den somnambulen (Schlaf-)Zustand zu. Ueberhaupt kann nach meinem Dafürhalten im wirklichen somnambulen Zustand von Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein.

Nachschrift.

Expl. wurde freigesprochen. — Später habe ich vernommen, dass der somnambulische Schlaf der Frau F. sich wieder von selbst eingestellt hat. Da sie nicht mehr unter meinem Einfluss stand, haben offenbar der Einfluss ihrer Umgebung und die alte Autosuggestion die Oberhand wieder gewonnen, was sehr nahe lag.

---

15. Fall.

Marie St., falsche Selbstanklage der Brandstiftung. — Hysterische Verrücktheit. — Gutachten von Dr. von Speyr (1882).

Maria St., geb. 1856, ledig, Magd von Bern, ist nach den Akten in den letzten Jahren wegen Vagantität mehrfach polizeilich

transportirt worden und unter Anderm wegen Brandstiftungsdrohungen längere Zeit eingesperrt gewesen. Eine Schwester der Expl. erklärt, dieselbe sei häufig halb verrückt. Die Untersuchung ergiebt die Unmöglichkeit oder grosse Unwahrscheinlichkeit ihrer Schuld und ihr eigenthümliches Wesen fällt als das einer Geisteskranken auf.

Nach unsern Beobachtungen ist Expl. klein, ordentlich, aber schlaff genährt, dunkelblond, von blasser, aber oft wechselnder Gesichtsfarbe. Anfänglich klagte Expl. über starke Schmerzen in der Brust und hustete heftig, verweigerte jedoch Medizinen, weil ihr doch seit zwei Jahren Niemand den Schmerz wegnehmen konnte. Später, als sie »Ungemach« bekam, beschwerte sie sich wieder, dass ihr Niemand helfen wollte. Sonst klagte Expl. viel über Kopfweh seit langen Jahren und im Allgemeinen über Schwäche.

Expl. verhält sich immer ruhig, auch Nachts, obwohl sie nicht so viel schlief, aber ihr ganzes Wesen war ein auffällig mattes, schlaffes und apathisches. Sie war namentlich Anfangs ganz still und in sich versunken, doch bald fieng sie an, sich zu beschäftigen und nicht ungeschickt, obschon langsam und gewöhnlich nur auf Geheiss. Meist schien sie zerstreut, besonders im Anfang war sie sehr misstrauisch, meistens war sie verstimmt und empfindlich. Angstzustände wurden nie beobachtet. Im äussern Verhalten und in der Stimmung der Expl. zeigten sich verschiedene Schwankungen. Während sie gewöhnlich still und verstimmt war, öfters weinte, war sie an einzelnen Tagen munter und vergnügt und lachte viel vor sich hin; ausserdem war sie regelmässig am Abend etwas freier als am Morgen. In gewissen Stunden und bei gewissen Personen war sie zutraulicher, bei andern dagegen misstrauisch und verschlossen.

Wegen ihrer Brandstiftung befragt, gab sie einmal zu, dass sie derselben schuldig wäre, regelmässig aber betheuerte sie ihre Unschuld, man sollte endlich aufhören, sie beständig der Brandstiftung anzuklagen, warum man ihr solche immer vorhielte, Niemand hätte sie gesehen, sie wäre nie in der Hengerten gewesen und dort ganz unbekannt. Sie beklagte sich überhaupt, dass man ihr immer wegen eines schlechten Lebenswandels Vorwürfe machte und sie mit ihrer liederlichen Schwester verwechselte, dass man ihr alle ihre Bestrafungen und Aufenthalte in Anstalten vorhielte, darunter auch einen in der Irrenanstalt Waldau, von dem sie zuerst selbst nicht recht wusste, ob er je stattgefunden habe und den sie später bestimmt in Abrede stellte. Sie beschwerte sich, dass man nur Böses von ihr glaube und nichts Gutes gelten liesse, dass sie im Allgemeinen nur Schweres und Anfeindungen durchgemacht hätte,

obwohl sie sich immer vor einem schlechten Ruf gefürchtet hätte. Ihre Schwester hätte sie aber verdorben und wäre Schuld an ihrem Untergang.

Uebrigens wären alle Männer schlecht, äusserte sie einmal. Auf Befragen erklärte sie, dass sie nur aus Furcht die Brandstiftung gestanden hätte, oft antwortete sie auch nichts, da wir das ja besser wüssten, oder weil sie nicht ausgefragt sein wollte. Sie hielt uns Aerzte nämlich lange für Richter und Gerichtspräsidenten und die Anstalt für ein Gefängniss. Erst spät erkannte sie wenigstens, dass sie von Irren umgeben wäre, und protestirte, dass sie auch verrückt wäre. Sie machte sich dann öfter über ihre Kameradinnen lustig, indem sie sich selbst für viel besser hielt. Sie überschätzte sich auch sonst selbst, sie erzählte z. B., dass ein Sohn aus guter Familie mit ihr nicht wegen eines Vermögens, das ihr mangelte, sondern wegen ihrer Bildung ein Verhältniss angeknüpft hätte und sich dann erschoss, als er bei seiner Familie auf Widerstand stiess. Expl. hat viele Wahnvorstellungen, grösstentheils Verfolgungswahnvorstellungen, die auf unzweifelhaften Hallucinationen beruhen. Sie erklärte eines Morgens, dass sie in der Nacht zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt worden wäre, namentlich aber hielte man ihr jede Nacht Vergehen, besonders Brandstiftung, vor, verlangte von ihr, dass sie Dieses und Jenes sagte, und regelmässig umgäben sie Herren, welche unter allerhand Drohungen Ungehöriges von ihr verlangten. Expl. lacht und weint deswegen auch öfters vor sich hin oder steht lauschend und gestikulirend da, ohne uns zu bemerken, und schrickt bei unserer Annäherung zusammen.

Nach ihren eigenen Angaben stammt Expl. von einem Trinker ab, der am Schlagfluss starb. Wegen der schlechten häuslichen Verhältnisse blieben die zahlreichen Kinder nie beim Vater und sie selbst wurde von den Grosseltern erzogen. Sie musste früh bei harter Arbeit dienen und war vom 14. Jahr an in der welschen Schweiz. Früher gieng es ihr gut, später aber musste sie oft wegen Vagabundirens, Gemeindebelästigung, Brandstiftungsdrohungen oder Verwechslung mit ihrer Schwester u. s. w. bestraft werden. Ausser in jenem Verhältniss verkehrte sie niemals mit Männern. Früher habe man noch auf sie Acht gegeben, aber seit vier Jahren nicht mehr, vielmehr suche man sie seitdem ins Verderben zu stürzen; sie sei seitdem verändert und verdorben, aber nicht geisteskrank, zu Schwermuth sei sie freilich von jeher geneigt gewesen, sie habe auch oft Tage, wo sie nicht recht wisse, was sie thue und was um sie vorgehe.

Nach unserer Beobachtung, den Andeutungen ihrer Heimaths-

behörde und den eigenen Aussagen ist Expl. unzweifelhaft seit mehreren Jahren geisteskrank; Simulation ist bei dem Nachweis von Hallucinationen, systematischen Wahnvorstellungen und einem wohl ausgeprägten Krankheitsbilde und der Unersichtlichkeit irgend eines Grundes mit völliger Gewissheit auszuschliessen. Verrückte glauben nun häufig, Ereignisse miterlebt zu haben, von welchen sie nur gehört haben, sie klagen sich nicht selten auf Grund von Hallucinationen irrthümlich unrechter Handlungen an, obwohl sie sich häufiger beklagen, dass ihnen solche von Andern zugemuthet und dass ihnen von Andern Unrecht zugefügt werde. Bei Expl. ist besonders zu berücksichtigen, dass sie angiebt, nur aus Furcht gestanden zu haben und meistens vielmehr ihre Unschuld mit Klagen über solche Zumuthungen betheuert und namentlich damit eine Klage auf Nothzucht verbindet.

Den Anlass zur Selbstanklage scheint ein ausgeschnittener Zeitungsartikel und das Erscheinen eines Bekannten gegeben zu haben, der sie mit den offenbar hallucinirten Worten gegrüsst haben soll, ob sie denn nicht in Zürich wegen dieser Brandstiftung verhaftet worden sei, den Anlass zur Klage auf Nothzucht aber die obenerwähnten nächtlichen Sinnestäuschungen.

Nach diesen Darstellungen geben wir unser Gutachten dahin ab: Marie St. ist geisteskrank. Simulation ist nicht vorhanden. Expl. leidet an unheilbarer Verrücktheit und zwar seit mehreren Jahren.

Epikrise.

St. kam in die Irrenanstalten St. Urban, später in die Waldau, wo sie sich als launische Hysterica aufführte, viele Verfolgungswahnideen produzirte und überhaupt eine recht schwierig zu behandelnde Person war. Nach 4jährigem Aufenthalt in der Waldau entwich sie dort am 16. Oktober 1894; seither ist sie Magd in K. und hält sich ordentlich.

---

16. Fall.*)

X., Mord- und Selbstmordversuch. — Originärer Wahnsinn mit konträrer Sexualempfindung und hysterischen Anfällen. — Gutachten von Prof. Forel (1888). — Sistirung des Verfahrens.

Ein junger 19jähriger Mann X. hatte eine innige überschwängliche Freundschaft mit einem Kameraden Y. geschlossen. Letzterer

*) In der Zeitschrift für Schweizer. Strafrecht. II. Jahrgang 1889 veröffentlicht.

wurde durch die zudringliche Ueberschwänglichkeit des X. belästigt und in Folge dessen kühler. Dadurch unglücklich und lebensüberdrüssig geworden, entlehnte X. einen Revolver, schrieb einen Abschiedsbrief, ging mit Y. auf der Strasse spazieren, ohne sich etwas merken zu lassen, schoss plötzlich mehrere Schüsse auf den ahnungslosen Y. und schliesslich sich selbst in die Brust. Ich wurde um ein Gutachten über X.'s Geisteszustand angegangen, nachdem er und Y. von den Schusswunden genesen waren. Da in Folge meines Gutachtens das Strafverfahren gegen X. sistirt wurde, gebe ich hier keine Namen an.

Ohne weitere Einleitung geben wir hier wieder:

1. Das Gutachten. 2. Drei Briefe des X., jeder an einen verschiedenen »Freund«. 3. Seinen »Abschied«. 4. Einen Brief, den X. während der Heilung seiner Schusswunde vom Krankenhaus aus an Y. schrieb.

Gutachten.

Ich wurde aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben:

a) Ob die Geistesthätigkeit des X. von U., zur Zeit, als er den Y. durch Revolverschüsse verletzte, in dem Maasse gestört gewesen sei, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Urtheilskraft nicht besessen habe.

b) Eventuell, ob seine Geistesthätigkeit damals in irgend einer der bezeichneten Richtungen, wenn auch nicht in so hohem Grade, so doch wesentlich gestört gewesen sei.

Durch spätere Zuschrift wurde ich ferner ersucht, mich noch darüber auszusprechen:

c) ob X. in Zukunft als gemeingefährlich versorgt werden müsse oder ob von bezüglichen Massregeln Umgang genommen werden könne.

Nach Durchsicht der Akten und längerer Beobachtung des X. in der Irrenanstalt bezeuge ich mit bestem Wissen und Gewissen, was folgt:

I. Vorgeschichte.

Nach Angabe des Vaters war die Mutter des Exploranden eine nervös aufgeregte Frau, welche zur Zeit der Menstruation jedesmal sehr gereizt, fast tobsüchtig war, auf den Boden stampfte, schimpfte, ganz rasend war, so dass ihr Mann sich nach mehreren Jahren von ihr scheiden liess.

Der Vater wird anderseits von seiner geschiedenen Frau der Untreue und der Misshandlung beschuldigt; diese Angaben sind jedoch mit grösster Vorsicht aufzunehmen, da sie von einer geistig gestörten Person stammen.

Angaben des Vaters:

Im Uebrigen werden hereditäre Momente negirt und ebenso Blutverwandtschaft der Eltern.

Die Geburt des Explor. verlief normal. Bis zur Absolvirung der Alltagsschule soll er noch zuweilen das Bett genässt haben. Sonst wurde in der Kindheit nichts Besonderes an ihm beobachtet. Als er jedoch die Sekundarschule besuchte, fiel seine Verschlossenheit auf. Er erzählte nichts von der Schule, lernte (begriff) ziemlich schwer, verkehrte wenig mit Kameraden. Nur an einen gewissen F. (Methodist) schloss er sich in der II. Klasse der Sekundarschule eng an und verkehrte viel mit seiner streng religiösen Familie, welche den ganzen Tag betete und sang, und zwar ohne seinem Vater etwas davon zu sagen. Vater X. will später erfahren haben, dass diese Familie seinen Sohn gegen ihn aufgewiegelt (»bei einem gottlosen Vater könne er nie selig werden«) und ihn veranlasst habe, sein Sparkassageld (ca. 80 Frs.) für fromme Bücher und dergl. auszugeben. Ferner sollen diese Leute den Expl. zum Theologiestudiren anzuspornen gesucht haben.

Um ihn diesen Einflüssen zu entziehen, schickte ihn sein Vater nach Lt. und von da nach As. in der französischen Schweiz, wo er auch die Sekundarschule besuchte. Von As. aus, wo er mit zwei Katholiken aus dem Br. verkehrte, die ihn in die katholische Kirche führten, schrieb er einmal an den Vater, er sei zum Katholizismus übergetreten, ohne dafür Gründe anzugeben. (Jetzt sagt Expl., er hätte dieses nur gethan, um den Vater zu erschrecken, damit er Nachrichten von zu Hause erhielte; es scheint mir dieses aber wenig glaubwürdig.)

Als der Vater ihn schriftlich frug, welchen Beruf er wählen wolle, schrieb er zurück, er wolle Pfarrer werden. Da der Vater dieses nicht gestattete, wollte er sich als Lehrer ausbilden, was ihm gewährt wurde.

Hierauf trat er 1877 in die Schule in O. ein.

Besonders seit November 1879 korrespondirte Expl. mit ehemaligen Schulkameraden von U., alles Pietisten. Seine Briefe waren sehr überschwänglich. Er sprach darin eine Liebe aus und schrieb, wie ein verliebter Mann seinem Schatz schreibt. Z. B. schrieb er fast täglich einen Brief an einen gewissen P. Plötzlich brach er dann wieder mit Einem nach dem Andern die Korrespondenz ab, sagend, er wolle nichts mehr von ihm wissen.

Gegen Ende 1879 musste der Vater dem Expl. wegen seiner Ausgaben (für 200 Frs. eine Menge Bücher, ein Piano etc.) Vor-

würfe machen und ihm mit Wegnahme aus der Schule drohen, wenn er mit seiner Verschwendung nicht einhalte.

Ende Juni 1879 brachte Eplor. einige Tage bei seinem Vater in U. zu. Hier kam nun ein Brief seines Freundes Y. an, den der Vater zu sehen bekam und worin Y. schrieb, er glaube bald, Expl. sei seinem Entschluss treu geblieben, da er ihm nicht geschrieben habe. Vom Vater darüber interpellirt, gab Expl. an, er sei entschlossen gewesen, sich das Leben zu nehmen, falls ihn der Vater von der Schule weggenommen hätte; er weinte hierauf und bat den Vater, ihn nicht zu verstossen.

Nach Angabe des Vaters datirt die Freundschaft mit Y. vom Juni 1879. In den letzten acht Tagen, vor der incriminirten Handlung soll X. den Y. veranlasst haben, bei ihm zu wohnen, zahlte ihm auch für diese Zeit das Kostgeld. In diesen acht Tagen sollen sie im gleichen Bett geschlafen haben. Explor. will mit niemand Anderem so intimen Verkehr gepflogen haben.

Nur als er Anfang Juli 1879 in U. wohnte, schrieb er täglich Briefe an den im Hause gegenüber wohnenden Kameraden R., und klagte, er habe Nachts nicht schlafen können, sondern immer die Ruhestätte R.'s ansehen müssen, er trug diese Briefe selbst in das Haus R.'s.

Seit zwei Jahren leidet Expl. an Anfällen, die mit einem Gefühl von Klemmen im Bauch begannen und daher für Kolik gehalten wurden. Seit Mai 1887 bleibt Expl. dabei 1/4 bis 1/2 Stunde angeblich bewusstlos am Boden liegen. Gegen Ende Juni sagte Explor. auf der Eisenbahn (kurz vor seiner Ankunft in O.), er merke, dass ein Anfall komme, man möchte ihn doch sofort in die ca. 100 Schritte entfernte Wohnung des Y. führen.

Als er dort im Bett lag, bekam er den Anfall, der darin bestand, dass er sich die Kleider mit Gewalt vom Leibe riss und sich im Bett aufbäumte (sich bogenförmig nach hinten beugte). Nie soll er sich bei den Anfällen verletzt oder Schaum vor dem Munde gezeigt haben.

II. That.

Die That selbst, welche in Akt. 4 und in verschiedenen anderen Akten erzählt wird, wird, von wenigen unwesentlichen Varianten abgesehen, übereinstimmend mit den Depositionen beider Betheiligten selbst, Expl. und Y., folgendermassen angegeben (ich resümire das Wesentliche).

Seit einiger Zeit bestand zwischen X. und Y. eine intime Freundschaft. Dieselbe war höchst auffällig, überschwänglich und

glich mehr einer triebartigen krankhaften Liebe, als einer gewöhnlichen Freundschaft. Es ging so weit, dass X. eifersüchtig wurde, als Y. sich mit Anderen abgab. Y. merkte das bald und wurde kühler, indem er dem X. Vernunft anempfahl.

Am Donnerstag, den 16. Juli (Akt. 27), ging Expl. mit Y. und Anderen nach D., obwohl er nicht dazu eingeladen worden war. Er gieng mit Y. in's Bad in E. und bat denselben, seine Wohnung zu verlassen, um zu ihm zu ziehen, was Y. ablehnte. Hierauf erwiderte X. schmerzerfüllt: »Dann müssen wir von einander scheiden!«

(Solche Szenen hatte X. dem Y. schon mehrmals vorher gemacht). In D. wurden ca. 5 Glas Bier getrunken.

X. theilte auf dem Wege dem Y. mit, er müsse ihm noch einen Kummer anvertrauen und bat ihn um Begleitung auf dem Heimweg. Y. begleitete ihn auch von O. aus nach Hause. Auf dem Weg kam Schüler G. hinzu und verlangte von X. den Revolver zurück, den er ihm Tags zuvor geliehen hatte. X. hatte früher einen eigenen Revolver, welcher ihm aber abverlangt wurde, weil er Selbstmordgedanken hatte. Bei einem Hause am Fusswege wollte Y. von X. Abschied nehmen, und beide gaben einander die rechte Hand. In diesem Moment griff X. mit der linken Hand in die Tasche, zog den Revolver, setzte ihn an Y.'s linke Brust und drückte los, ohne ein Wort zu sagen. Als sich Y. umkehrte, trafen ihn noch zwei Schüsse. Y. sprang in das Haus, um Hilfe zu holen. Unterdessen schoss sich X. selbst den vierten Schuss in die Brust.

Vor Gericht gab X. zuerst kein rechtes Motiv für seine That an. Er sagt, er wisse nicht, warum er das alles gethan, er wisse kaum mehr, dass er gefeuert habe. Er protestirt aber dagegen, dass es sich um einen Racheakt handle und behauptet, er habe den Revolver entlehnt, weil ihm am 15. Juli zwei unbekannte Burschen aufgepasst hätten.

Diese Angaben sind jedoch zweifellos unrichtig: Y. erklärt bestimmt, wie er den X. kenne, liege das Motiv seiner That zweifellos darin, dass er lebensüberdrüssig gewesen sei und dass er in seiner überschwänglichen Liebe »seinen liebsten Freund in das Grab habe mitnehmen wollen«, was auch aus seinem Abschiedsbriefe hervorgehe. Y. fügt hinzu, X. habe eigenthümliche religiöse Begriffe, das eine Mal sei er fromm, dann wieder freisinnig, dann wurde er Katholik; einige Tage vor der That sagte er dem Y., »wenn er wolle, bete er ihn als Gott an!« Dass Eifersucht, bezw. eine Liebesgeschichte mit einem Weib dahinterstecke, stellen beide, X. und Y., in Abrede.

Da nun X. die Motive seiner That selbst genau so wie Y. angiebt, »er hätte nicht allein sterben können, hätte seinen besten Freund mitnehmen müssen«, wird diese, wie wir sehen werden, durch alle andern Eigenthümlichkeiten des X. bestätigte Ansicht zur Gewissheit, so wunderbar romanhaft das Motiv auch klingt.

Man lese nur die in den Akten liegenden Briefe X.'s, vor Allem den Brief vom 15. Oktober, den er als Rekonvaleszent im Krankenhaus dem Y. schreibt, einen Brief, worin er ihn nach der That wieder seiner glühenden Liebe versichert, und ihm erklärt, dass, wenn er (Y.) ihm diese Liebe versagt, ihm nur Tod und »Hades« übrig bleiben, wenn er sie ihm aber verspreche, Glück, Licht, Erreichung der Ideale des Lebens etc. ihm bevorstehen!

III. Untersuchung.

X. ist ein etwas anämischer, wohlgewachsener, ordentlich genährter junger Mann. In den untern Theilen der linken Lunge ist der Perkussionsschall gedämpft. Das Herz ist nach rechts dislocirt. Im dritten Interkostalraum, ca. 6 cm vom Sternum eine ziemlich frische Schussnarbe. Am Hinterhaupt eine 2 cm grosse alte Hautnarbe. (Folge eines als Kind erlittenen Trauma.)

X. fällt auf durch seine schwärmerisch-ängstliche Physiognomie, die zugleich etwas Zerstreutes, innerlich Bewegtes an sich trägt. Sein Wesen ist nicht recht männlich, sondern sehr weich.

In der Unterredung kommen dieselben schwärmerischen, nach gewissen Mustern eben so schwülstig als eintönig konstruirten Redensarten und Auffassungen vor, welche in seinen Briefen stehen und bereits bekannt sind. (Siehe weiter unten.) Bald merkt man aber dazu allerlei Eigenthümlichkeiten. Seine Angaben sind je nach den Stunden und Tagen sehr wechselnd; er widerspricht sich in seinen Ansichten je nach den Stimmungen, in welchen er sich befindet, je nach den Saiten seines Lebens, die man berührt. Diese »Lügen« erfolgen aber eigenthümlich impulsiv. Seine Unzuverlässigkeit ist zu gross, liegt zu sehr auf der Hand, um bewusst zu sein.

Er glaubt offenbar das, was er sagt, oder redet sich jedes Mal selbst hinein, ohne recht zu merken, dass seine Angaben sich nicht zusammenreimen lassen.

Zunächst beschuldigt er sich der Onanie, zu welcher er in der Jugend verführt worden sei, und giebt ab und zu an, dieselbe sei die eigentliche Ursache seines Selbstmordversuches. Dann giebt er an, er habe nie Liebe, nie sexuelle Regungen für weibliche Personen gefühlt, dagegen aber wohl für männliche. Eine ideale platonische Liebe habe er schon für eine Reihe junger Kameraden

gespürt seit vielen Jahren (aus den Akten ersichtlich). Er giebt selbst zu, dass es sich nicht um gewöhnliche Freundschaft handle, sondern um eine glühende, hinreissende Zuneigung, die ihn zu Umarmungen, Sehnsucht nach lebenslänglicher Vereinigung geführt hätten. Erst in der letzten Zeit, vor Allem Y. gegenüber, sei eine sexuelle, zuerst halb unbewusste Beimischung ihm zum Bewusstsein gekommen. Er bekam dabei Erektionen, besonders bei Umarmungen und Küssen. Als jedoch einmal Y. und er zusammenwohnten, schliefen sie in einem Bett und es kam zu einigen Umarmungen, wobei beide Erektionen hatten und es sogar einmal bei Y. zu einer Ejakulation (nach Angabe des X.) gekommen sein soll. Eigentliche Päderastie (immissio penis in anum) soll nach Angabe des X. nie vorgekommen sein.

Fügen wir noch hinzu, dass X. in den letzten Jahren nicht mehr onanirt haben will.

Es unterliegt nach dem Gesagten, nach dem ganzen Lebenslauf X.'s und nach seinen zahlreichen bei den Akten liegenden Briefen an seine männlichen Geliebten keinem Zweifel, dass X. einer jener unglücklichen, abnormen Menschen ist, welche an sogenannter »conträrer Sexualempfindung« leiden. Wer mit der betreffenden Literatur (von Krafft-Ebing etc.) vertraut ist, oder selbst solche Fälle gekannt hat, wird sofort in dem geschilderten Lebensgang X.'s die Geschichte mancher sogenannter »Urninge« erkennen, wie sich die Leute selbst nennen.

Es ist schwer für einen normal fühlenden Menschen, sich in die Seele eines solchen Unglücklichen zu versetzen, dessen ganze glühende Liebesschwärmerei dem männlichen Geschlechte gewidmet ist, und der somit nur zwischen einer als verbrecherisch betrachteten, zum Mindesten dem Abscheu oder dem Hohn der übrigen Menschen ausgesetzten Lebensbahn oder der Entsagung zu jedem Liebesglück für's ganze Leben zu wählen hat.

Ich habe selbst bereits die Lebens- und Leidensgeschichte einer Reihe solcher »Urninge«, vulgo Päderasten, kennen gelernt. Es giebt unter ihnen gemeine Subjekte, aber auch dann und wann edle unglückliche Menschen, welch letztere gewöhnlich in bitterer Entsagung und innerm Gram verkümmern, denn ihnen fehlt die Freiheit und die Hoffnung freiwilliger Cölibatäre.

Es wäre eine totale Verkennung der sachlichen Wahrheit, wollte man, wie es früher geschah, solche Vorgänge als Laster bezeichnen, als Folgen überreizten Geschlechtstriebes oder geschlechtlicher Excesse. Wie v. Krafft-Ebing es vor Allem an der Hand eines grossen Materials gezeigt hat, die Schrift des bekannten

Päderasten »Assessor Ulrich« theilweise bestätigend, handelt es sich um eine angeborne krankhafte Anomalie oder Perversion des Sexualtriebes. Bei X. zeigt sich die Sache in exquisit reiner Weise, denn seine schwärmerischen Liebesgeschichten sind ebenso frei von obscöner, lasciver Beimischung, als voll idealer Schwärmereien, wenn auch dieselben recht konfus sind. Und wenn es doch schliesslich zu einigen sexuellen aufregenden Scenen kam, so sind dieselben bei der Art seiner Sexualempfindung sehr leicht begreiflich

Die conträre Sexualempfindung ist eine Abnormität des Centralnervensystems, nicht der Geschlechtsorgane, welche bei den betreffenden Menschen völlig normal sind. Ihr gewöhnlich weicher, schwacher, oft von weiblichen Neigungen nicht freier Charakter beruht demnach in der Regel auf psychopathischer Grundlage.

Wir sahen, dass X.'s Mutter geistig gestört war.

Sie suchte uns hier auf, und eine Unterredung, die sie mit uns hatte, bestätigte darin die Angabe ihres Mannes.

X. ist aber selbst viel mehr als ein Psychopath und ein Urning. Die Anfälle, an welchen er leidet, wurden auch im Krankenhaus und hier beobachtet. Im Krankenhaus wurden sie als epileptisch taxirt. Wir können dieser und der auch vorher gleichlautenden Diagnose nicht beipflichten. Die hier beobachteten Anfälle hatten einen typisch *hysterischen* Charakter. Zum Theil waren es schwerere Anfälle sogenannter grosser Hysterie oder Hystero-Epilepsie mit der bekannten Bogenkrümmung des Rückens und theilweiser Bewusstseinsstörung; zum Theil aber waren es kleinere hysterische Anfälle mit Erhaltung des Bewusstseins und der Erinnerung. Nie hat er geschäumt, nie sich in einem Anfall verletzt, was, ebenso wie die vorherige Ankündigung der Anfälle, durchaus gegen Epilepsie spricht. Auch ist das ideal schwärmerische Wesen X.'s viel eher hysterisch und hat mit der blöden Reizbarkeit und Brutalität der Epileptiker nichts Gemeinsames.

Dagegen finden wir noch andere wichtige Abnormitäten in X.'s Geist. Zunächst seine Lieblosigkeit und Undankbarkeit gegenüber seinem Vater, der doch viel für ihn gethan hat und noch thut. Ferner seine ganz triebartige unlogische Wankelmüthigkeit, die ganz sinnlos werdende *Zerfahrenheit* in seinen Handlungen, Ansichten und Neigungen. Einen Tag ist er katholisch, einen Tag freisinnig, an einem andern Tag pietistisch.

Bald verliebt er sich unsinnig in einen Kameraden, bald verstösst er ihn wieder und so geht es mit Allem.

Während er auf der einen Seite verzagt, voll Gram, lebensüberdrüssig bis zum Selbstmord ist, ist er zugleich anmassend, ja

fast grössenwahnsinnig. Man lese aufmerksam seinen »Abschied«; derselbe ist voll Vorwürfe und Ungerechtigkeiten für Andere und zugleich voll Selbstüberhebung. Ueber Allem aber steht ein tiefer Defekt im Gebiet der Ethik und des Gemüthes, ein Defekt, der von Kindheit aus besteht, denn er gesteht selbst, nie Liebe und Anhänglichkeit zu seinen Eltern und seinem Bruder verspürt zu haben. Bei aller Schwärmerei fehlt dem X. jedwede warme altruistische Gemüthsregung. Er ist verschlossen, ohne Mitleid für Andere, stets nur voll Mitleid für sich selbst. Hinter dem Wortschwall seiner idealistischen Schwärmerei versteckt sich der krasse, hochmüthige Egoismus des konstitutionellen Wahnsinnigen. Seine That selbst ist der beredtste Beweis dieser Thatsache. Kaltblütig will er seinen Freund umbringen, um nicht allein, sondern mit dem richtigen Knalleffekt eines Wahnsinnigen oder eines Hysterikers, mit dem Freund in's Grab zu gehen. Zudem lügt und widerspricht er sich beständig, ohne sich dessen recht bewusst zu sein. Bald will er seine That unbewusst, bald mit vollem Bewusstsein begangen haben. Zu gleicher Zeit bereut er sie scheinbar und freut sich über dieselbe. Noch auffälliger vielleicht ist das wahnsinnige krankhafte, ja bereits stark abgeschwächte Urtheilsvermögen X.'s.

Eine eigentliche Reue über seine That hat er nie gezeigt. Er hat schon in schönen Sätzen von Reue gesprochen. Doch waren es nur Worte. In der That und Wahrheit schreibt er in seinen zahlreichen Briefen an verschiedene Männer (vide Akten) immer dieselben schwülstigen, faden Liebesphrasen, ohne Sinn und ohne Ueberlegung; es ist nicht schwer, wenn man mit ihm spricht und seine Briefe liest, zu sehen, dass er eigentlich über seine That froh und stolz ist. Er findet, es sei doch gut gewesen — es habe Klärung gebracht, es sei ein Glück für sein Leben und dergl. Er fühlt sich nicht strafbar und rechnet fast bestimmt auf eine glücklichere und noch weitergehende Erneuerung seines Liebesverhältnisses zu Y. So spricht und schreibt kein normaler Mörder, der wie ein Judas seinen wehr- und ahnungslosen Freund meuchlings überfällt; so spricht nur ein Wahnsinniger. Freilich kann auch nur ein Wahnsinniger einen lebensfrohen Freund, der gar nicht zu sterben wünscht, aus purer Liebe umbringen wollen. Verblödung der affektiven Seite der Seele, aber auch des Urtheilsvermögens sind bei X. unverkennbar.

Wir sehen somit, dass X. von Hause aus, aber besonders seit cirka einem Jahr in zunehmender Weise geistig abnorm ist. Es handelt sich nicht um eine erworbene Geistesstörung, sondern um eine vom krankhaften Charakter unzertrennliche, auf angeborner

hereditärer Anlage beruhende sog. konstitutionelle Geistesstörung, auch psychische Entartung (v. Krafft-Ebing) genannt. Um sein tolles Handeln und Denken zu begreifen, muss man die einzelnen kranken Komponenten seines unglücklichen Geistes zusammenfassen: tiefer ethischer Defekt, conträre Sexualempfindung, Hysterie mit phantastischer Schwärmerei; dazu wechselnde triebartige Impulse, zerfahrene unlogische Ideenassociationen, letztere nach Art der Wahnsinnigen und Verrückten, zwangsmässig sich aufdrängend, mit dem Charakter einer blinden, fanatischen, unbelehrbaren Ueberzeugung. Das sehen wir bei seinen religiösen Ansichten, bei seinen Liebesaffairen etc.

Das Motiv der That X.'s ist geradezu wahnsinnig. Seit er hier ist, hat er sich kaum geändert; in seinen kranken Ansichten und Absichten ist er unbelehrbar. Er denkt nur an seine Liebe mit Y., verlangt seine Entlassung und zeigt weder Gefühl noch Verständniss dafür, dass er als Explorand, eines Verbrechens wegen, hier ist.

Er hat kein Verständniss, vor Allem absolut kein Gefühl für das Verwerfliche und Strafbare seiner That.

Er wäre jederzeit fähig, seiner That ähnliche Handlungen wieder zu begehen.

Die Form der Geistesstörung, an welcher X. leidet, ist eine konstitutionelle. Wir können sie mit dem Namen »Originärer Wahnsinn« (originäre Verrücktheit) mit conträrer Sexualempfindung und hysterischen Anfällen bezeichnen.

X. ist somit eben so sehr als unzurechnungsfähig wie als gemeingefährlich zu betrachten.

Ich gebe somit mein Gutachten dahin ab:

a) dass X.'s Geistesthätigkeit zur Zeit, als er den Schüler Y. durch Revolverschüsse verletzte, in dem Masse gestört gewesen ist, dass er weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlung nöthige Urtheilskraft besass;

b) dass X. als gemeingefährlich versorgt werden sollte. Sein Zustand bietet wenig Aussicht auf Besserung.

Bemerkung:

Die Frage, ob X. im Augenblick der Begehung seiner That vielleicht bewusstlos gewesen sei, habe ich nicht berührt, weil davon keine Rede sein kann. Sein »Abschied«, Akt. 40 f. (nebenbei gesagt, eines der schönsten Aktenstücke, das, neben seinem Brief

vom 13. April, den klarsten Einblick in seinen krankhaften Seelenzustand gewährt) kann nur vor der That geschrieben worden sein, da X. sofort nachher längere Zeit schwer krank darnieder lag. Aus demselben geht klar hervor, dass seine That prämeditirt war. Zudem hat er uns später die That mit völlig klarer Erinnerung und dem Sachverhalt ganz konform erzählt, so dass seine Deposition (Akt. 38) als eine seiner oben erwähnten Lügen und als völlig werthlos betrachtet werden muss.

Briefe des X.

Winter 1878—79.

Treuloser Albert!

So habe ich nun doch die Gewissheit, fürchterliche, vernichtende Gewissheit, dass ich betrogen bin von dir, an den mein ganzes Leben gekettet war. Albert, betrogen durch dich. War das vielleicht mein Verbrechen, dass ich dich, Treuloser, so innig, so grenzenlos liebte? O, meine Liebe war wirklich gross, ich liebte dich innigst, aber wie hast du diese Liebe nun vergolten? Durch Untreue! Ich gebe dir hierin die Erklärung ab, dass ich das Band der Freundschaft nun zerrissen habe, dass ich nie mehr jener Tage der treuen Liebe gedenken werde, die wir miteinander verbracht. Wie gut meinte ich's doch mit dir, wie viel Gutes habe ich dir aus aufrichtiger Liebe gethan, wie manche Stunde mit dir liebkoset, o, mich reut jeder Pulsschlag meines Herzens, der jemals für dich geschlagen. Treuloser, hab ich's verdient um dich?

Du musst gestehen, dass du Unrecht an mir gethan hast, und wenn's auch klein war. Ich habe dich ja schon längst gewarnt, dass du durch die kleinsten Fehler deinen Freund verlieren werdest. Ich nehme jenes Wort nicht zurück, ich trenne mich von dir und wenn mir auch das Herz brechen würde. Lieber will ich keine Freundschaft als solche, welche mich betrügt.

So leb denn wohl, Untreuer, *nie* wird mehr die Hand eines treuen X. dich fassen, nie wird mehr das warme Herz eines X. für dich schlagen, du Treuloser! Ich habe meine Pflicht als Freund erfüllt, hättest du die deine gethan, würde jetzt noch das zarte Band der Seele uns umfassen. Wenn du wünschest, dieses Band wieder herzustellen, dann werde ich dein Anerbieten berücksichtigen; nie aber werde ich mehr als Bittender dir meine Hand reichen!

Leb wohl, mein Lieber, du hast einen Freund verloren, dem du theuer warst.

Dein für dich verlorner X.

O., den 1. Mai 1879.

Mein theurer Oskar!

Dein Schreiben presst mir bittere Thränen aus meinen Augen, denn wie ich sehe, zweifelst du an meiner Liebe. Es ist mir, wie wenn man mich mit einem Schwert durchstossen würde, noch wird mir eine Last auf mein sonst schon genug gebeugtes Herz geworfen. Wie kannst du zweifeln, mein Lieber, du, an dem mein Herz so treu und aufrichtig hängt, du, der du mein grösster Reichthum bist auf dieser Erde, du die Perle, für die ich alles hingeben würde, um sie zu besitzen? Ja, Oskar, du bist mir alles, wen habe ich denn ausser dir? Habe ich Eltern, habe ich einen Bruder, Verwandte, an die ich mich anschliessen könnte, habe ich einen Freund gehabt, der mir treu blieb? Nein, du bist mein Vater, mein Bruder, mein einziger Freund, der mich glücklich machen wird, an dessen Seite ich mich wohl fühlen werde. Und dich sollte ich nicht aufrichtig lieben? Dich nicht als mein höchstes Gut an mein Herz drücken können. O, Oskar! wenn du wüsstest, was aufrichtige Freundesliebe ist, wenn du erfahren hättest, wie ich, von seinen treu Geglaubten betrogen zu sein, wenn du gesehen hättest, was ich, Treubruch, Heuchelei, wenn du gehört hättest, was ich gehört, Flüche und Verwünschungen, o, dann mein Lieber, würdest du auch ahnen, was Liebe, aufrichtige Liebe ist. Sie ist das höchste Gebot des christlichen Glaubens, sie, die Begleiterin durchs irdische Dasein, die uns ermahnt, selbst gegenüber unsern Feinden menschlich zu handeln; wo finden sich Worte, die Liebe auszudrücken?

Meine Briefe sind nur ein Schatten gegenüber dem, was echte Liebe heisst. O, lieber Freund, ich finde nicht Worte, um das auszudrücken, was jetzt mein Herz bewegt. Du thust mir Unrecht, wenn du glaubst, meine Liebe zu dir sei nur Schein, oder ich drücke sie nur in Worten aus, im Herzen selbst aber sei sie nicht. Mein Lieber, ich bitte dich freundlichst, zweifle nicht mehr an meiner Liebe, glaube meinem treuen Herzen, denn es schlägt aufrichtig und ohne Falsch und Trug allein für dich.

Zum Schlusse wünsche noch, dass du mir verzeihest, wenn ich dir hier Unrecht gethan, oder gekränkt habe, denn diese Zeilen sind im bittersten Schmerze geschrieben worden. Ich kann mich nicht eher ruhig zum Schlafe niederlegen, bis ich von dir Beruhigung für mein betrübtes Herz gefunden habe. So nimm denn hin meinen innigsten Gruss, er kommt von Herzen und wird wieder zu Herzen gehen.

Zweifle also nicht mehr, denn ich bin und bleibe dein aufrichtiger, in treuer Liebe an dir haltender Freund.

Sei eingedenk!

Wenn jemand schlecht von deinem Freunde spricht
Und schien er noch so ehrlich, glaub' ihm nicht!
Spricht alle Welt von deinem Freunde schlecht,
Misstrau der Welt und gieb dem Freunde recht!

Nur wer so standhaft seine Freunde liebt
Ist werth, dass ihm der Himmel Freunde giebt!
Ein Freundesherz ist ein so seltner Schatz,
Die ganze Welt beut nicht dafür Ersatz. u. s. f.

Verbleibe in treuer Liebe dein X.

Merke: Die Liebe ist kein leerer Wahn!

Mai oder Juni 1879.

Mein Y.!

Unsere Freundschaft ist gerettet, mein Lieber; nichts steht ihr mehr im Wege. Mit meinem Vater ist völliger Friede hergestellt, aber dieser Friede hat auch schwer erkämpft werden müssen; manche bittere Thräne habe ich mir aus den Augen pressen müssen, bis ich sein Herz erweichen konnte und bis er seinen Entschluss geändert hatte. Doch es ist jetzt vorüber, und schön, ja ewig schön steht uns die Zukunft offen. Jetzt trennt uns keine Macht mehr als der Tod. Kein Sterblicher ist mehr im Stande, unsere Freundschaft zu trüben, wir halten fest zusammen, wenn auch Alles uns zu vernichten droht. O Y., wie wohl ist mir, wie gerne würde ich in diesem Augenblick dich an mein Herz drücken, dich küssen und umarmen.

Leider kann ich das nun nicht, hoffe aber, es bald thun zu können. In Gedanken bin ich Tag und Nacht bei dir, an deiner Brust, und manchmal glaube ich dich zu sehen; es ist nur Traum, aber dieser Traum wird sich bald verwirklichen, denn bald werde ich dem wirklichen Y. ins Auge sehen dürfen. Ich lade dich freundlichst ein, mich diese Woche zu besuchen. Den Tag werde dir noch brieflich bestimmen. Unterdessen leb wohl, denk auch an mich wie ich auch deiner gedenke.

Alles Nähere mündlich. Freue dich, Siegespalmen winken uns, und schön wird die Blume blühen, die aus unserer Freundschaft und Liebe emporkeimt.

Leb wohl, auf Wiedersehen.

Dein dich ewig liebender X.

15. oder 16. Juli 1879.

Abschied.

Lebt wohl, ihr meine Lieben, lebt ewig wohl, euch seh ich niemals wieder. Ihr, Vater und Mutter, da seht ihr eure Ernte, da

könnt ihr trauern, weil ihr geerntet, was ihr gesäet. Nie habt ihr in meinen vergangenen Jahren ein wachsames Auge über mich gehalten, nie habt ihr mit reiner ungetrübter Liebe an eurem Sohne gehangen, wie es Eltern ziemt. Gefallen bin ich durch euere Schuld, in das traurigste aller Laster, welches mich von der Höhe des Lebens in den tiefsten Schatten des Todes warf.

Keine frohe glückliche Stunde habe ich in unserm Familienkreise verleben können, nichts war mir zu Theil als Schmerz, als ein trübes dunkles Leben. Lebt wohl, verzeiht mir meine That, aber ich bitt euch, geht in euch selbst, und dann werdet ihr finden, dass ich schuldlos bin.

Lebt wohl, ihr meine Lehrer und Erzieher. O, hättet ihr euer Auge auf mich gerichtet, hättet ihr, da ihr ja wusstet, was auf mir lastete, mich auf meine Sünde aufmerksam gemacht, dann könnte ich mich weiter des Lebens freuen. Doch ihr habt aus Schwachheit gefehlt, ich verzeih euch. Lebt wohl! Lebt wohl, ihr meine Freunde, die ihr mich treulos von euch gestossen habt; die ihr zu feig, zu eigennützig waret, ein armes niedergeschlagenes Herz wieder aufzurichten. Ihr habt meinen Tod befördert, denn wusstet ihr, wie schmerzvoll betrogene, mit Undank belohnte Liebe ist, dann hättet ihr mich nicht verstossen.

Und du meine liebe Anna, die du so treu an mir gehandelt hast, auch dich muss ich verlassen, und dich allein verlasse ich mit Schmerzen. Du nur fühltest meinen Schmerz und du wirst deshalb auch, wenn die Welt mir Unrecht thut, mir nicht Unrecht geben. Du weisst ja Alles, was ich getragen, dir allein gegenüber durfte ich ein offenes Herz tragen, und dir meinen Schmerz kund thun. Dir bringe ich den innigsten Dank dar, und scheide mit der Hoffnung von dieser Welt, dass die Liebe, die uns hienieden nicht vereinigen konnte, uns in jenen Höhen vereinigen wird, wo keine Sünde mehr ist.

Gründe, die mich zu dieser grauenhaften That veranlassen werden, sind folgende:

1. Unglückliche Familienverhältnisse. Vater und Mutter trennten sich, als ich in den Jahren war, wo ich nicht ohne Mutter sein konnte. Ferner haben sie noch bei ihrem Zusammenleben ein so unglückliches Leben geführt, dass nicht nur sie, sondern auch ihr Sohn darunter hat leiden müssen. Ich habe gesehen Blut fliessen in unserm Hause, das mein eigener Vater fliessen gemacht hat.

2. Durch die Trennung meiner Eltern war ich mir bei Hause ganz selbst überlassen, und geriet, weil ich keine Erziehung ge-

nossen, unter böse Gesellschaften, wo ich mit dem Laster der Onanie bekannt wurde.

Dieses hat mein Leben ganz untergraben.

3. Da ich doch bei allem Laster doch noch gute Gesinnung hatte, und doch das Gefühl empfand, mein Leben zu bessern, so habe ich mich an Freunde, welche mir ein gutes Vorbild geben konnten, angeschlossen, und ihnen alles anvertraut, hoffend, sie werden mir treu bleiben. Das geschah leider nicht, und der Gram über betrogene und verlorene Liebe hat das meiste beigetragen, mein Lebensschifflein umzustürzen.

4. In Folge all dieser drei Faktoren verlor ich die Gesundheit, theils körperliche, theils geistige. Und da ich diesen Verlust nur meinem frühern Lebenswandel zuschreiben musste, so wirkte der Gedanke an ein verlorenes Leben stets niederschlagend auf mich ein, und auch der Gedanke, dass mein krankhafter Zustand kein Ende nehmen wollte, beschleunigte meinen Entschluss.

5. Da ich mich gesund fühlte, wenn ich diese Gedanken an mein verlorenes Leben aus meinem Kopfe bringen könnte, so habe ich mich an Y. gewendet, hoffend, er werde mir helfen, mein Leben tragen. Anfangs wurde mir besser, ich fühlte, dass ich das Leben wieder lieb gewinnen konnte; aber in den letzten Tagen musste ich mit Schrecken zusehen, wie seine Liebe zu mir im Abnehmen begriffen war.

Und der Gedanke, dass auch die letzte Stütze meines Lebens einsinke, hat meinen Entschluss herbeigeführt.

Wenn mein lieber Vater immer mit treuer Liebe an mir gehangen, wenn er stets versucht hätte, mich wieder aufzurichten, dann würde ich jetzt noch leben. Aber der Zweifel an seine Treue hat so schädlich gewirkt, dass ich in ihm keinen Freund, sondern einen Feind erblickte. Und wenn die Welt frägt, warum ich auch sein Leben vernichtete, so darf ich offen sagen, dass die Liebe, ja aufrichtige und treue Liebe, mich dazu bewogen. Von meinem Y., der mein Leben hätte retten können, konnte ich mich nicht trennen, auch im Tode nicht.

Alle Verantwortlichkeit meiner grauenhaften That nehme ich auf mich, deshalb hoffe ich, dass kein Lebender irgend einem andern einen Vorwurf mache.

Und ihr, ihr Verwandten und Brüder meines lieben Y., verzeiht mir; denket daran, dass euer Bruder nun bei seinen Eltern wohnt, die er so sehr geliebt, und dass er auch auf euch warten wird, und dann werdet ihr auch den sehen, der euch diesen Kummer bereitet hat.

Lebt wohl, ihr alle, auch die, welche ich hier nicht angeführt habe. Ich danke jedem, der mir nur eine Minute meines Lebens erheitert hat.

Lebt wohl. Auf Wiedersehen.

Mein Wunsch ist noch, unsere Leiber in ein Grab zu senken, damit ich auch im Tode mein Liebstes umschlingen kann.

Brief an Y.

D. 15. Oktober 1879.

Unglücklicher Freund!

Wenn ich mir in diesen Zeilen erlaube, einige Worte an meinen Freund zu richten, dessen Herz nicht mehr für mich schlägt, so geschieht es keineswegs, um einen Unglücklichen, wie du es um meiner eigenen Schuld willen geworden bist, auf seinem Schmerzenslager zu kränken oder gar mit mehr Hass gegen mich zu erfüllen; nein, im Gegentheil, ich will Worte des Trostes und der Liebe spenden, so gut ich es vermag, und dann darf ich auch hoffen, dass auch mir wieder Tage der Freude und Liebe blicken werden. Du wirst fühlen, was mich heute treibt, mein Herz vor dir auszuschütten, es ist nichts anderes als der innige Wunsch, über unserer Freundschaft möge, trotz dieses unglücklichen Zufalls, ein Licht obwalten, welches sie auch in Zukunft erwärmen und zu neuem Wachsthum bringen wird.

Du weisst, Lieber, dass ich damals lebensmüde war, und kennst auch die Ursachen, die mir Veranlassung gaben, mein Leben als ein verlornes und qualvolles anzusehen.

Du weisst auch, dass ich in Folge trauriger Familienverhältnisse mein Glück mit Freunden zu finden suchte, es aber leider zum grössten Theil aus eigener Schuld nicht finden konnte. Du weisst, dass ich in jener trübseligen Stunde auf dem Krankenlager dich als Freund und Retter anbetete und all meine Hoffnung allein auf deine Liebe und Treue setzte.

Dein Versprechen hast du erfüllt, du hast mit wahrer aufopfernder Liebe versucht, in mir wieder Lebensmuth und Lebensfreude zu erwecken, und hast auch alles gethan, was zu diesem Ziele führen konnte. Allein heute muss ich dir gestehen, was ich damals verhehlte, dass deine Kraft und auch die von K. nicht mehr hinreichten, mein schon zu tief gesunkenes Leben noch auf die Höhe des Lichtes zu heben; eine andere Macht musste eingreifen, die des Schicksals. Sie hat dann auch eingegriffen, allerdings nicht zum Wohl derer, die mir nahe standen, aber zum Glück für mein eigenes Leben.

Du staunst vielleicht, Y, aber du musst begreifen, dass mein jetziges Leben und meine jetzigen Lebensanschauungen nicht mehr diejenigen sind, wie sie es vor dem Unglück gewesen. Heute schau ich unverzagt in die Zukunft; mag das Schicksal bringen, was es will, schöne oder trübe Tage; ich weiss, dass ich deswegen den Muth nicht sinken lassen muss, und dass nach stürmischen Tagen wieder solche folgen werden, wo die Sonne mit ihrem Lichte auch das trübste Herz erhellen wird. Wie ich vorher die Arbeit als eine Last betrachtete, so erkenne ich jetzt, dass sie die Zierde des Lebens ist und dass Segen der Mühe Preis.

Jetzt habe ich auch vergessen gelernt die dunklen Tage meiner Jugend. Ich darf dir gestehen, dass ich, so lange ich hier bin, nie jener unglücklichen Tage gedacht. Mit ernster Arbeit und in der beständigen Hoffnung, die Zukunft werde gut machen, was die Vergangenheit verfehlt, habe ich düstere Gedanken, die hie und da in mir aufsteigen wollten, verscheuchen können. Aber etwas kann ich niemals vergessen, nämlich das, was mich an dich bindet.

Wenn ich jener schönen Tage gedenke, wo wir so vertraut Herz an Herz drückten, wenn ich jener Augenblicke mich erinnere, wo du mich tröstetest und mich deiner Liebe versichertest; bei solchen Gedanken möchte ich trauern und weinen, wie ich damals geweint; und doch, ich weine nicht, in der Hoffnung, dass aus den Trümmern unserer Freundschaft ein neues Leben blühen werde, das nicht mehr in leidenschaftlichen Flammen der Liebe auflodert, sondern im stillen friedlichen Streben und Arbeiten die Ideale der Menschheit zu verwirklichen sucht.

Mit solchen Gedanken reiche ich dir denn heute die Hand zum Bunde und bitte dich, mit reuerfüllten Thränen trete ich vor dich. Sei auch in Zukunft mein Freund, verlass mich jetzt nicht in diesem fürchterlichem Kämpfen und Ringen nach Licht und Wahrheit. Das Ziel kennst du, nach dem ich mich sehne, und wenn auch diese in Nacht gehüllte That mir einen dunklen Schandflecken in mein Leben geworfen hat, so glaube ich doch, dass er im Strom der Zeit durch mein unermüdliches Ringen wieder ausgewischt werden kann.

Mehr will ich nicht sagen, da es unmöglich ist, all meine Gedanken in so enge Rahmen zu bringen; meinen Wunsch kennst du; die Erfüllung desselben liegt in deiner Hand. Dessen bin ich aber gewiss, dass, wenn meine Bitten und Thränen, die schon so manchmal im Verborgenen geflossen sind, dich nicht bewegen können, unsere Freundschaft wieder aufzunehmen, ich den dunklen Schatten des Hades sehen werde. In deiner Hand liegt die Macht, über

mich zu richten, den Tod habe ich verdient, doch wenn du mich dem Leben wieder giebst, so werde ich es zu geniessen wissen. Willst du aber lieber meinen Untergang, so werde ich aus Gram über betrogene Liebe und ein verlorenes Leben mein Auge zudrücken. Doch hinweg mit diesen düsteren Gedanken, die mir die schönen Stunden des Lebens verbittern; freuen will ich mich, denn das Leben ist mir durch die Hand des Schicksals wieder gegeben worden, hoffen will ich, dass es auch erhalten bliebe, durch dich, durch unsere Freundschaft.

Ich hoffe das beste für mich und dich, ebenso für deine Gesundheit. Mögest du nun bald nach so vielen Stunden des Unglückes, die ich dir bereitet habe, wieder fröhliche und heitere Tage geniessen können. Wenn du durch meine Freundschaft nicht das echte Glück erfahren kannst, so wende dich an deinen N. und dann gewähr mir die Bitte, ich sei in eurem Bunde der Dritte.

Leb wohl, mein Lieber, dein dich liebender X. wird seine Schuld büssen müssen durch Aufopferung alles dessen, was er ist und hat. Dessen sei gewiss!

Dein dich nie vergessender X.

Werde Anfangs nächster Woche hier im Krankenhaus entlassen werden, und wenn du diese Bitte beantworten willst, so berichte mir sobald du kannst. Schone mein betrübtes Herz, gieb ihm die Liebe wieder, es wird sich alles zum Guten wenden. Leb wohl, auf Wiedersehen!

Epikrise.

Es wäre noch hinzuzufügen, dass X.'s Onanie jedenfalls nicht sehr bedeutend war, bald aufhörte und dann durch ziemlich normale geschlechtliche Verhältnisse (regelmässige nächtliche Erektionen und circa alle 14 Tage wiederkehrende Pollutionen) ersetzt wurde. Somit darf man auch hier wieder nicht den landläufigen Fehler, die Onanie, die nur eine nebensächliche Erscheinung bildete, als Ursache der Geistesstörung nur deshalb betrachten, weil X. in seiner krankhaften Phantasie so viel Wesen daraus macht.

In der Irrenanstalt verhielt sich X. ruhig, zum Theil etwas theatralisch, zum Theil heiter, am Chorgesang der Kranken theilnehmend, öfters sogar zu Neckereien und unpassenden Spässen geneigt. Als man ihm grössere Freiheiten verweigerte, verlangte er in einsichtslosester Weise seine Entlassung und wurde sehr missstimmt, als ihm dieselbe kategorisch verweigert werden musste. Er wurde dann in eine andere Anstalt versetzt.

Auch in diesem Fall ist ein langer Kommentar überflüssig. Er ist so schön und so klar, dass er dadurch nur verlieren würde.

Zwar gehört derselbe nach unserer Ansicht — und das Gericht stimmte mit uns überein — vollständig innerhalb der Grenzen geistiger Störung. Dennoch ist das nicht für Jeden klar, am allerwenigsten für Leute, die mit X. verkehren, ohne ihn gründlich zu kennen. X. ist nicht ohne Talent, und seine krankhaften abnormen Symptome impliziren, jedes für sich genommen, nicht unbedingt die Unzurechnungsfähigkeit: die conträre Sexualempfindung thut es nicht, die hysterischen Anfälle thun es auch nicht, ebensowenig der Mangel an wahrem Gemüth, an altruistischen Gefühlen. Schlimmer steht es allerdings mit dem triebartigen impulsiven Wechsel und der ganz gleichen immerwährenden Wiederholung ähnlicher Vorstellungen oder Handlungen, sowie mit den unbewussten krankhaften Widersprüchen, der Verworrenheit seines Handelns und Denkens.

Immerhin findet man confuse Schwärmer, die nicht sehr viel anders sind und doch noch als geistig gesund gelten, obwohl ihre Wankelmüthigkeit und ihre Phantasielügen oft einen bedenklichen Grad erreichen.

Aber der ganze Symptomenkomplex zusammengenommen bildet bei X. eine absolut inadäquate, geisteskranke Seelenreaktion. Besonders wichtig ist der Brief vom 15. Oktober. Denn ein solcher Brief **nach** dem Mordversuch zeigt am klarsten die Unbelehrbarkeit, die Einsichtslosigkeit des Geisteskranken.

Dieser echte Fall einer constitutionellen Geistesstörung oder Geistesabnormität eines »Hereditariers«, eines »Deséquilibré«, illustrirt klar die Thatsache, dass Charakterabnormitäten und geistige Störung ohne Grenze in einander übergehen können, und dass die Symptome gewisser (constitutioneller) Geistesstörungen äusserst nahe verwandt mit gewissen Charaktereigenschaften gesunder Menschen sein können.

---

17. Fall.

Heinrich E. Mordversuch. — Verrücktheit. — Gutachten von Prof. Forel (1879). — Einstellung des Verfahrens.

Auf Requisition der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Heinrich E. von Waldshausen zur Zeit des von ihm am 23. September 1879 an Frau K. verübten Mordversuchs abzugeben, bezeugen wir hierdurch was folgt:

Aus den uns vorgelegten Gerichtsakten geht unzweifelhaft hervor, dass Heinrich E. von Waldshausen ohne irgend eine äussere Veranlassung am 23. IX. 1879, Morgens zwischen 7 und

8 Uhr in die an seine Wohnung stossende Küche der Frau K. eindrang und seine mit Pulver und Papier geladene Pistole ins Gesicht derselben entlud.

E., der im Jahre 1866 bereits einmal wegen Beschimpfung und Verleumdung verurtheilt wurde, wird als ein unbehülflicher, fauler, arbeitsscheuer und sehr eigensinniger Mensch geschildert, der seinen Verpflichtungen gegen Staat und Gemeinde nie zu genügen im Stande war. Er lebte stets in sehr drückenden socialen Verhältnissen und war zu indolent, um dieselben durch dauernde Arbeit zu verbessern. Er lebte grösstentheils von den Unterstützungen, die seine alte, kranke, almosengenössige Mutter von der Armenpflege bezieht.

In Folge der am 23. IX. l. Js. von ihm verübten That wurde er wegen Körperverletzung in Anklagezustand versetzt.

Im Verhöre giebt E. an, Frau K. sei eine Hexe, ein boshafter Teufel, sie necke und beschimpfe ihn beständig, lebe mit ihrem Manne im beständigen Unfrieden etc.; aus Rache gegen diese böse Frau habe er auf sie geschossen, was er nun bereue. Frau K. dagegen giebt an, E. sei ein böser, eigensinniger Mensch, arbeite nicht, necke und beschimpfe sie und stifte immer Streitigkeiten an; sie und ihr Mann aber seien ihm immer ausgewichen und hätten ihn nie beschimpft, sie habe ihm zu der That nicht die geringste Veranlassung gegeben, alle Anklagen E.'s über sie seien erfunden und erlogen. Dasselbe sagt der Ehemann K.

Aus einigen vom Gemeindammann in Waldshausen nachträglich gemachten Erhebungen geht hervor, dass über die Eheleute K. nie etwas Nachtheiliges gehört wurde, dass dagegen E. als träger, streitsüchtiger Mensch in Waldshausen bekannt ist und schon früher, in Feldhausen, wo er wohnte, von seinen Nachbarn gemieden und gefürchtet war. Am Tage der That haben weder K. noch seine Frau mit E. einen Wortwechsel gehabt. Früher wurde allerdings E. ab und zu in seinem Schlafe dadurch gestört, dass K. früh Morgens aufstand, um zur Arbeit zu gehen, was einige Streitigkeiten, doch ohne Bedeutung, veranlasst hatte.

Aus dem erwähnten Sachverhalte geht hervor, dass E. stets ein eigenthümlicher, streitsüchtiger, unbehülflicher Mensch war, dass er den Eheleuten K. allerlei Missethaten und Redensarten zudichtet, die zum grossen Theil nur auf dessen Aberglaube oder auf Wahnideen beruhen können und von welchen niemand anders etwas weiss, als er, endlich, dass seine That scheinbar ganz und gar unmotivirt war.

In der Irrenanstalt, wohin er auf Veranlassung des Staatsanwaltes

am 28. November l. J. verbracht wurde, zeigte sich E. von Anfang an bis jetzt nahezu ganz gleich. Er hat einen blöden Gesichtsausdruck, spricht wenig geordnet, verworren und gebrochen. Für gewöhnlich heiter, tölpelhaft, gleichgültig, fast nur mit Kartenspiel beschäftigt, zeigt er für seine That und für seine Lage weder Empfindung noch Verständniss, schläft und isst vortrefflich. Ueber den Sachverhalt befragt, giebt er denselben zu, ergeht sich aber in confusen Schimpfreden über Frau K., die eine Hexe, ein Teufel etc. sei. Forscht man nach der Begründung dieser Anklagen, so stösst man auf eine ganze Menge confuser Verfolgungswahnideen, die auf schwachsinnig-abergläubiger Basis beruhen und fast zweifellos mit Hallucinationen verbunden sind. Aus den Aeusserungen E.'s, dessen Urtheilsvermögen bedeutend geschwächt und durchaus (durch die Wahnideen) gefälscht ist, geht hervor, dass derselbe seit langer unbestimmbarer Zeit blödsinnig-verrückt, und wahrscheinlich von Jugend auf ausserordentlich beschränkt und abergläubisch ist. Er versteht nur schwer und partiell die an ihn gerichteten Fragen, die ihm oft mehrmals wiederholt werden müssen. Auch widersprechen sich seine verworrenen Angaben sehr häufig. Doch bewegen sich letztere in einem engen, immer gleichen Gedankenkreise. Nur unter vielen Pausen und auf Fragen, die man ihm zu verschiedenen Malen an verschiedenen Tagen stellt, giebt er z. B. Folgendes an.

Frau K. hat ihn beständig geschimpft (Kindsmörder, Halunke etc.). Sie kann mehr als andere Menschen; es ist bei ihr oft nicht mit rechten Dingen zugegangen, sie kann hexen. Sie wiederholt öfters Tag und Nacht dieselben Worte, was er durch die Zwischenwand der Wohnungen hört; z. B. wiederholte sie eine Zeit lang immerfort das Wort: »Hirschenwirthschaft« (zweifellos war dies eine Gehörshallucination des E.).

Von ihrem Hause aus, in Hinterwald, kann sie sehen, was sich in der benachbarten Gemeinde ereignet. Einmal hat sie ein Loch im Fussboden mit Wasser gefüllt und dasselbe wieder vom Dach herunter durch die Dielen träufeln lassen, obwohl der Himmel draussen ganz trocken und klar war; das konnte nur Hexerei sein. Ein anderes Mal hat sich Frau K. in die Gestalt eines Mannes umgewandelt und ist mit einem Fächer in der Hand einem Hasen nachgesprungen (diese Geschichte erzählt E. zu verschiedenen Malen mit nicht unbedeutenden Varianten). Einmal hat sich ein Hase, auf den er, E., geschossen, plötzlich in einen Jäger verwandelt. (Hasen spielen überhaupt eine grosse Rolle in seinen Wahnideen.) Er ging öfters mit seiner Pistole in den Wald und feuerte »zum Spass« in die Luft. Im letzten Sommer hatte er Geschwüre

am linken Unterarm und an der Hand, von der Grösse einer Baumnuss; dieselben sind ihm von der Frau K. angehext worden (einige bräunliche Narbenflecke sind noch zu sehen). Am linken Bein verletzte er sich einmal, worauf das Bein stark anschwoll, dies war auch durch Hexerei der Frau K. geschehen. Frau K. weiss Alles im Voraus, hat ihm seinen ganzen Lebenslauf vorausgesagt und weiss alles, was er in seinem Kasten hat. Sie ist »e Verschwinderi«, d. h. eine Hexe.

In den letzten Tagen hat nun E. angefangen zu behaupten, das Geständniss, das er vor Gericht geäussert habe, auf Frau K. geschossen zu haben, sei falsch, man habe ihn zu diesem Geständniss auf bösartige Weise verleitet, er habe gar nicht geschossen, der Mann der K. selbst habe geschossen. Diese neue Wendung ist ganz nach Art der Verfolgungswahnsinnigen, welche bekanntlich meistens nach einiger Zeit ihre eigenen Gewaltthaten ihren vermeintlichen Verfolgern zur Last legen und oft behaupten, entweder man habe sie auf diese oder jene Weise absichtlich zu der Handlung gezwungen oder die That sei durchaus nicht von ihnen begangen worden.

Zur weitern Beurtheilung des Falles kommt noch eine Beobachtung hinzu, welche Hr. Adolf Schmidt, jetzt Assistenzarzt im Burghölzli, im Januar 1879 in Waldshausen machte, wo er sich zufällig auf Besuch bei Hrn. Dr. D. befand. Letzterer theilte ihm damals mit, es sei eine interessante Operation vorzunehmen und dieselbe betraf den Heinrich E. Dieser Besuch wird von Hrn. Schmidt folgendermassen geschildert.

»Nachdem wir eine Feile requirirt, fuhren wir zu der Wohnung des E. In der untern Stube des aus Balken und Brettern gebauten, vielfach schadhaften Hauses lag inmitten grössten Schmutzes unter einer dünnen, zerfetzten Bettdecke eine gänzlich unbekleidete alte Frau, stark abgemagert und mit mehrfachen Decubituswunden behaftet.

»Es war dies die 77 jährige Mutter des E. Dieser selbst lag eine Treppe höher in niedrigem Gemach, durch dessen mit Moos und Papier verstopfte Ritzen Luft und Kälte freien Eingang hatten, in einem ebenfalls höchst unreinlichen Bett. Er präsentirt sofort die Gegend seiner Geschlechtstheile zur Inspektion. Wir fanden den Penis in eine fast faustgrosse, blau-schwarz serös-blutig infiltrirte unförmliche Masse verwandelt, welche mit nässenden, oberflächlichen Substanzverlusten bedeckt war. Inmitten hoher, wallartiger Wülste zeigte sich an der Wurzel des Penis eine tiefe Einschnürung von etwa $1^1/_2$ cm Breite. Den Boden dieses Grabens

bildete ein breiter, mit Blut und Schmutz aller Art inkrustirter Metallring. Nur mit grosser Mühe konnte eine Hohlsonde unter diesen Ring gebracht werden und $^5/_4$ Stunden strenger Arbeit waren nöthig, um denselben an zwei Stellen durchzufeilen. Der Ring war 2 cm breit und etwa 4 mm dick, er hatte ein Lumen von etwa $2^1/_2$ cm Durchmesser. Die Kanten des Ringes hatten tief in die Haut eingeschnitten; daher jetzt die zwei Narbenringe (die man heute noch an der Wurzel des Penis des Kranken sieht).

»Ich richtete damals mehrere Fragen an E., um zu erfahren, aus welchem Grunde, ob etwa der Onanie wegen, er sich den Ring angelegt habe. Es fiel mir schon damals auf, dass seine Antworten gänzlich ungenügend, unklar und verworren waren. Ich machte ihm mehrfach Vorhalte darüber, dass es doch recht thöricht und unrecht von ihm gewesen sei, solche Dummheiten am eigenen Körper vorzunehmen. Er schien mich nicht zu verstehen. Seine Antworten waren ausweichend und dunkel. Auch Dr. D. konnte nichts aus ihm herausbringen. Er machte mir damals sofort den Eindruck eines in Noth und Elend verkommenen, schwach- oder blödsinnigen Individuums. Schon während unserer jedenfalls oft recht schmerzhaften Feilarbeit benahm er sich sehr stumpfsinnig. Er schien uns keinen Dank zu wissen, dass wir ihn von seiner Plage befreiten. Für seine Torpidität und Indolenz spricht auch der Umstand, dass er den Ring fünf Wochen lang trug und die Beschwerden auf das höchst mögliche Mass steigen liess, bevor er ärztliche Hülfe in Anspruch nahm. Wäre der Ring etwas enger gewesen, so wäre wahrscheinlich der ganze Penis gangränös geworden und wäre abgefallen. Ich sprach damals Hrn. Dr. D. gegenüber die Ansicht aus, dass E. ein blödes, stumpfsinniges und verkommenes Individuum sei, der den Ring zum Zwecke des Onanirens sich angelegt habe. Ich hebe noch hervor, dass E., von mir nach dem Grund seiner Manipulationen befragt, antwortete: ‚Das könne er nicht sagen, das sei gar eine schlimme Geschichte, das sei nicht mit rechten Dingen zugegangen, da seien böse Menschen daran schuld.‘«

Aus diesem Vorfalle geht nun klar hervor, dass E. damals bereits geisteskrank war. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass derselbe nur in Folge der verrückten Verfolgungswahnideen, die er gegen Frau K. hegt, welche er für eine an allem seinem und Anderer Unglück schuldige Hexe hält, seine Pistole auf dieselbe abgefeuert hat. Auch in der Zukunft wird er zweifellos bei ähnlichen Wahnideen ähnliche Thaten zu verüben im Stande sein, wenn er nicht daran gehindert wird.

Es ist bekannt und durch nur zu viele Fälle bewiesen, dass

der Verfolgungswahn zu den gefährlichsten Gewalt- und Mordthaten oft geführt hat.

In Resumé können wir nun bezeugen:

1. Dass Heinrich E., der von Jugend auf sehr beschränkt und abergläubisch gewesen sein muss, an seit langer Zeit (mindestens einem Jahre, höchst wahrscheinlich vielen Jahren) bereits unheilbarer Verrücktheit mit ausgesprochenem Verfolgungswahne leidet.
2. Dass die von ihm gegen Frau K. begangene, scheinbar unmotivirte That zweifellos unter dem Einfluss seines Verfolgungswahnes verübt worden ist.

In Folge dessen beantworten wir die uns gestellte Frage dahin:

Dass E. zur Zeit der eingeklagten Handlung unzurechnungsfähig war und dass angenommen werden muss, dass seine Geistesthätigkeit zur Zeit der That in dem Masse gestört gewesen ist, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung, resp. die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besessen hat.

Epikrise.

Das Verfahren gegen E. wurde eingestellt. Während der folgenden 8 Jahre blieb er im Burghölzli. Sein Verfolgungswahn nahm an Activität allmälig immer mehr ab; die psychische Schwäche dagegen immer mehr zu. 1887 wurde er in die Pflegeanstalt Rheinau versetzt, wo er sich — nunmehr ein harmloser, blödsinniger Verrückter — noch befindet.

---

18. Fall.

Konrad B., Wiederholte Erpressungsversuche in anonymen Briefen. — Verrücktheit. — Gutachten von Prof. Forel (1884). — Einstellung des Verfahrens.

Konrad B. hat an verschiedene Personen in seiner Heimath anonyme Erpressungsbriefe gesandt. Trotz seines Leugnens blieb der Verdacht der Urheberschaft auf ihm ruhen, und da er geistig gestört erschien, so kam er zur Beobachtung in die hiesige Irrenanstalt.

Konrad B., Buchdrucker, geb. am 25. Dezember 1840, ist seit 1871 verheirathet. Er soll in der Jugend an Knochenfrass des linken Fusses gelitten haben, sonst stets gesund gewesen sein.

Seine geistig beschränkte Frau glaubt alles, was er sagt, und erklärt ihn für unschuldig verfolgt und betrogen vom Statthalter, Bezirksschreiber u. A. m. Sie giebt weiter an, dass sie nie Geisteskrankheitszeichen bei ihm gemerkt habe, dass er aber schon seit

letztem Herbst sagte, es sei ihm, als ob er eine Stimme in seinem Innern höre und zwar die Stimme Gottes. Darin sei er auch von Herrn Pfarrer Miller bestärkt worden, während andere Pfarrer dies für Irrgeister erklärten, d. h. für Krankheit. Er sprach seitdem viel mit Gott und dem heiligen Geist, welche ihm den Himmel, die Engel, den Teufel etc. offenbarten.

Er las beständig in der Bibel. Daneben bestanden ganz traurige ökonomische Verhältnisse, resp. die ärgste Armuth, so dass beide Ehegatten oft Wochen lang nur etwas Kaffee zu trinken hatten.

Nach weiterer Angabe der Frau soll er stets solid gelebt haben und fleissig gewesen sein.

Am 25. April kam B. hierher und bot uns das Bild eines kräftig gebauten, körperlich gesunden Mannes, jedoch schlecht genährt, anämisch, mit leichtem strabismus convergens. Er zeigte sich geistig ziemlich geordnet, ruhig, gab aber sofort den Aerzten der Anstalt ein vollständiges Wahnsystem zum Besten, das etwa in Folgendem besteht:

»Gott hat ihn, wie ehemals Paulus, auserkoren, um der Welt ihre Zukunft anzukündigen und den bösen Menschen ihre Strafen zu dictiren. Er ist »»so glücklich, zu bezeugen, dass er vom heil. Geiste der heil. Dreieinigkeit durchdrungen ist und als rufende Stimme in der Wüste der Welt verkündet, was ihr bevorsteht.«« Gott hat ihn in die Irrenanstalt gebracht, damit er hier »»von der allerniedrigsten Stufe der Menschheit aus sein Wort den Völkern verkünde««. Dazu seien drei bis vier Vorträge nothwendig und dann werde er frei. In fünf bis sechs Monaten werde die neue Weltordnung anfangen. Zwei Drittel der jetzt lebenden Menschen werden zu Grunde gehen, die übrig bleibenden werden verklärt und glücklich u. s. f.« Auf der andern Seite klagt er bitter über sein bisheriges Unglück. »Er habe soviel Unglück, Trübsal, Verfolgungen und Ungerechtigkeiten auf der Welt zu erdulden gehabt wie noch kein Mensch auf der Erde. Damit gerade aber habe Gott ihn vorbereiten wollen für die grosse Rolle, die er jetzt spielen müsse. Gott spreche von seiner Brust aus — wie wenn dortselbst ein kleines (1 Dezimeter hohes, wie er es am Finger zeigt) Kind oder Bild stünde, das das Wort Gottes durch seine (B.'s) Zunge verkünde.«

In der Klinik vorgestellt, hält B. in »Hochdeutsch« mit geschlossenen Augen den oben angekündigten »Vortrag«, worin er sein ganzes Wahnsystem auf's Schönste mit der Bibel in der Hand verkündet.

Daneben zeigt sich der Explorand nicht nur psychisch schwach, sondern auch bereits mit abgestumpftem Affekte. Sein Blick ist

exquisit verrückt. Er lügt in manchen Dingen, aber in höchst plumper und ächt verrückter Weise. Er stellt es, trotz der durch Vorlegung der Akten krassesten Evidenz, in Abrede, die anonymen Briefe (Akt. 3. 4. 5. 7. 9) geschrieben zu haben. »Er habe nur geschrieben, was von ihm unterschrieben sei.« Davon überführt, dass er Akt. 16—24 geschrieben hat, sagt er, »er sei es nicht gewesen, sondern Gott habe es durch seine Hand geschrieben«. Immerhin rückte er ungern damit heraus und trotzdem ich ihm in schroffster Weise vor allen Anwesenden widersprach, zeigte er sich nicht im Mindesten bestürzt, sondern entwickelte seinen Wahn mit innigster Ueberzeugung ruhig weiter, in ächt verrückter Weise, alle Widersprüche seiner unsinnigen Aussagen mit ganz schwacher Wortlogik dürftig flickend, aber nie nachgebend. Die schauderhaften Strafen, die seine Feinde, die böse Welt etc. treffen werden, werden nun durch die Allmacht Gottes vollzogen.

B. ist von diesem Wahne so innig überzeugt, davon so durchdrungen, dass fast alle seine Handlungen davon abhängen. Er hält sich für geistig völlig gesund. Von Simulation kann keine Rede sein, denn sein Wahnsystem ist geradezu klassisch, wie von einem Gusse, und geht ebenso einheitlich aus allen Gerichtsakten, als aus den hiesigen Beobachtungen hervor. Seine plumpen Erpressungsversuche waren von seinem Wahne ausgegangen, die darin meistens »auf 5—6 Monate« vorausgesagten Strafen sind dieselben, die er für sich zu Hause verzeichnet, und die von Gott ausgeführt werden sollen. Er glaubt wirklich, dass alle diese »bösen Menschen« ihm, dem Verfolgten, viel Geld schulden, das er auf diese Weise erhalten wird u. s. f.

Die Geistesstörung B.'s qualifizirt sich als »Verrücktheit«, welche in typischer Weise mit Verfolgungswahn anfieng und allmälig auf dieser Basis sich weiter entwickelnd, die Umwandlung in völlig systematischen (religiösen) Grössenwahn vollzogen hat.

B. ist besonders durch die Art seiner Wahnideen als gemeingefährlich zu betrachten.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab: Dass B. in dem Masse zur Zeit der Begehung seiner That geistig gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht besass.

Ich füge hinzu, dass derselbe an höchst wahrscheinlich unheilbarer Verrücktheit leidet und gemeinfährlich ist.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. — B. wurde in die Irrenanstalt K. transferirt, von wo er wieder entlassen wurde (1884). Am 7. III.

1895 wurde er im Kanton Bern wegen Betrugs und Fälschung verhaftet. Einstellung des Verfahrens und definitive Versorgung des B. in der Irrenanstalt K., wo er noch als unheilbar Verrückter sich befindet.

---

19. Fall.

K. von F. Erregung öffentlichen Aergernisses und Diebstahl. — Progressive Paralyse. — Gutachten von Dr. Kölle (1895). — Einstellung des Verfahrens.

K. von F., Sekretär eines Consulats in R. wurde am 19. Juni 1895 von der Polizei in R. verhaftet, als er auf einer öffentlichen Promenade vor Drittpersonen seine Geschlechtstheile entblösste. Derselbe war identisch mit einem Individuum, welches schon einige Zeit früher auf öffentlichen Plätzen der Stadt gleiche, Aergerniss erregende Handlungen begangen hatte. Zugleich war er beschuldigt, beim Mittagessen in einem Restaurant eine Pfeffermühle und ein Messer im Werth von 4 Fr. entwendet zu haben.

Seiner Verhaftung widersetzte er sich mit Anwendung äusserster Gewalt und geberdete sich auch in der Verhaftzelle wie ein Rasender. Nach Verlauf einiger Tage beruhigte er sich wieder und wollte nun von allen Vorgängen nichts wissen.

Bildung und Stellung dieses Mannes, sowie seine gegenwärtige äussere Erscheinung liessen vermuthen, dass man es mit einem Geisteskranken zu thun hatte. Er kam deshalb hieher zur Beobachtung.

Ueber sein früheres Leben wissen wir wenig.

Wir konnten jedoch einige höchst bezeichnende Thatsachen aus seiner jüngsten Vergangenheit in Erfahrung bringen. Expl., der früher seinen Posten als Sekretär vollkommen ausgefüllt hatte, habe in den letzten zwei Monaten seinen Geschäften absolut nicht mehr nachkommen können, er sei unpünktlich geworden, habe verschiedene Unordnungen gemacht und alle Augenblicke eine neue Arbeit angefangen, ohne die alte zu vollenden. Dann habe er sich einmal in seinem Bureau ganz nackt ausgezogen. Beim Mittagessen sei er einmal plötzlich eingeschlafen und über den Tisch hereingefallen; der zugezogene Arzt habe eine Ohnmacht bei ihm konstatirt.

In Mailand habe er vor einem Monat in Gegenwart seines Bruders in einem Restaurant alle möglichen Gegenstände, die auf dem Tisch zur Verfügung der Gäste standen, zusammengerafft und eingesteckt, auf Zuspruch seines Bruders aber wieder herausgegeben.

Bei seiner Aufnahme in die Anstalt am 23. VI. war Explor. äusserlich ruhig und liess sich willig auf die Abtheilung führen. Doch war sein Gesichtsausdruck ganz verwirrt und verstört, sein Blick starr.

Seine Reden waren confus, sein Bewusstsein umnebelt (etwa wie das eines Betrunkenen; doch hatte Expl. in den letzten Tagen keinen Alkohol zu sich genommen). Die Erinnerungen an die letzten Ereignisse und die jüngste Vergangenheit waren bei ihm ganz nebelhaft verschwommen und wiesen viele Lücken auf. Pat. war schlecht orientirt über Zeit und Ort; er wusste nicht, dass er sich jetzt im Burghölzli befand. Ueber den Grund seiner Verhaftung befragt, erklärte er, absolut nichts Schlimmes gethan zu haben. Als man ihm dann sein Vergehen vorhielt, leugnete er dies zuerst vollkommen; später gab er an, er habe nur seine Hosen aufgeknöpft, weil es ihm zu heiss gewesen sei; er habe früher einmal einen Hufschlag auf den Unterleib bekommen. Genauere Angaben über jene Vorgänge konnten wir nicht von ihm erhalten.

Während des gestrigen Tages nun wurde Expl. aufgeregt, er wollte beständig fort und drängte zu allen Thüren hinaus, versuchte sogar einmal eine Thüre mit Hilfe eines Spucknapfes vor den Augen des Wärters aufzusprengen. In der Abtheilung lief er unruhig auf und ab, beschäftigte sich bald mit diesem Gegenstand, bald mit jenem. Im Lauf des Tages stahl er alle möglichen Gegenstände zusammen wie Messer, Löffel, Serviettenringe vom Mittagstisch, den Thermometer vom Fenster, ein Portrait und versteckte sie in seinen Kleidern. Aufgefordert, dieselben herauszugeben, leugnete er, sie zu besitzen. Doch fand man dieselben in seinen Kleidern, nachdem er zu Bette war. Wegen der zunehmenden Aufregung musste man ihn für die Nacht in die Beobachtungsstation legen. Heute früh nun entwendete er den andern Patienten im Speisesaal alle möglichen Dinge, wie Zucker, Eier, Kaffee vor ihren Augen.

Die körperliche Untersuchung des Expl. ergiebt verschiedene höchst charakteristische Anomalien, welche bei ihm auf ein schweres Gehirnleiden hinweisen: Mangelhafte Pupillenreaktion (rechte Pupille weiter als die linke, gesteigerte Sehnenreflexe, bedeutende Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit (Analgesie), fibrilläre Zuckungen im Gesicht und leichte Lähmung des linken Facialis.

Die Sprache des Expl. ist schwerfällig, undeutlich, »schmierig«. Pat. stösst mit der Zunge an und stolpert über die Silben. (Articulatorische Sprachstörungen.)

Die psychischen Störungen äussern sich hauptsächlich in folgenden Erscheinungen: Psychomotorischer Aufregung und Verwir-

rung; sinnlosem Gebahren auf der Abtheilung, Trübung des Bewusstseins, starker Dissociation (d. h. Aufhebung der normalen Verknüpfung [Association] der Vorstellungen; unlogischer Zusammenhang derselben wie im Traume), Kritiklosigkeit, Störungen des Zeit- und Ortsbewusstseins, Gedächtnissdefekte, Schwäche der Urtheilskraft. Pat. glaubt hieher gekommen zu sein, um sich nach einem hier untergebrachten Freund zu erkundigen. Dabei merkt er gar nicht, dass man ihn selbst als Pat. behandelt. Auch macht er sich gar keine Gedanken darüber, aus welchen Gründen er hier zurückgehalten wird.

Von Krankheitsbewusstsein bei ihm ist gar keine Rede. Seine Stimmung ist sehr wechselnd. Heute früh war er in sehr heiterer Stimmung (Euphorie), welche seiner Lage keineswegs angepasst war. Doch schlug die Heiterkeit schon wieder in die gereizte Stimmung um. Pat. neigt jetzt zu Thätlichkeiten gegen seine Umgebung.

Das Krankheitsbild, welches Pat. darbietet, ist der Symptomencomplex der progressiven Paralyse (Hirnschrumpfung oder Hirnerweichung).

Die Erscheinungen derselben sind bei dem Pat. so deutlich ausgeprägt, dass man schon nach kurzer Beobachtung im Stande ist, die Diagnose mit voller Sicherheit zu stellen. —

Die Erfahrung lehrt, dass diese Krankheit nie ganz plötzlich ausbricht, von einem Tag auf den andern, sondern dass ihrem deutlichen Ausbruch immer vereinzelte krankhafte Erscheinungen vorausgehen.

Dies war auch bei dem Expl. der Fall: Die oben angeführten, seit zwei Monaten bei ihm beobachteten nervösen und psychischen Störungen, die man damals noch nicht zu deuten wusste, waren bereits die ersten Zeichen der beginnenden Erkrankung. Sie beweisen uns, dass die Krankheit nicht erst gestern, sondern schon damals ihren Anfang genommen hatte, dass also Expl. schon vor Begehung der That krank war. Uebrigens ist die kindische Art der Diebstähle eine so charakteristische Erscheinung der Paralyse, dass man dieselben rundweg und ganz treffend »paralytische Diebstähle« zu nennen pflegt. Auch die Erregung öffentlichen Aergernisses ist ein Vergehen, dem man nicht so selten bei Paralytischen, deren Bewusstsein getrübt ist, begegnet.

Mit der Diagnose ist nun zugleich die Prognose ausgesprochen: Die Hirnschrumpfung ist eine unheilbare Krankheit, sie führt über kurz oder lang unabwendbar zum Tode.

Die Versorgung des Explor. in eine Irrenanstalt ist bei dem gegenwärtigen Charakter der Krankheit ein dringendes Postulat.

Wir fassen deshalb unser Gutachten dahin zusammen, dass Hr. K. von F. zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besessen hat.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. — Internirung des Pat. in eine Irrenanstalt. — Der weitere Verlauf seiner Krankheit hat die Diagnose bestätigt.

---

20. Fall.

Jan D., Unzüchtige Handlungen an Kindern. — Dementia alcoholico senilis. — Gutachten von Dr. Delbrück (1890). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Explorand ist am 9. Oktober 1833 geboren, ist somit 57 Jahre alt. Ueber psychopathische erbliche Belastung ist nichts bekannt. Er entwickelte sich normal. In seinem 18. Jahre bestand er auf der Universität das propädeutische Examen (dem heutigen Maturitätsexamen entsprechend) nicht, arbeitete dann vier Jahre lang gar nichts, trat darauf in die holländische Armee ein, wurde nach vier Jahren Offizier und heiratete in seinem 30. Jahre. Er hat vier gesunde Kinder, wurde in seinem 50. Jahre pensionirt.

Namentlich als Junggesell, aber auch nach seiner Verheirathung und noch bis in die allerneueste Zeit, excedirte er viel in baccho et venere.

In jungen Jahren hatte er Tripper, im Vorjahre angeblich eine syphilitische Infektion. Ferner litt er häufig an Malaria und kam deshalb im Sommer oft nach der Schweiz. Während er früher viel Diners mitmachte und dabei viel kneipte, lebte er in den letzten Jahren aus pekuniären Gründen sehr zurückgezogen; nur bei seinem Aufenthalt in der Schweiz ergab er sich wahrscheinlich dem Alkoholgenuss. Er konnte nicht viel vertragen und war schon nach kleinen Dosen Alkohol betrunken.

Sonst bemerkte man an ihm keine Zeichen geistiger Störung; abgesehen von häufigem Bordellbesuch ist nichts Nachtheiliges über seinen Lebenswandel bekannt.

Diese anamnestischen Angaben rühren im Wesentlichen von dem Exploranden selbst her, wurden aber von seiner Frau bestätigt

und ergänzt. Sie dürften im Wesentlichen der Wahrheit entsprechen, doch erscheinen die Angaben beider Eheleute nicht unbedingt zuverlässig, namentlich scheint die Frau eher geneigt, auf Geisteskrankheit deutende Symptome zu verheimlichen, als solche anzugeben.

II. Thatbestand.

Seit 14. Juli d. J. lebt Expl. in Zürich; er nahm hier jedenfalls Alkohol zu sich, in welchen Mengen, ist nicht zu ermitteln. Ferner befreundete er sich mit einem in der Nachbarschaft wohnenden Mädchen von etwa drei Jahren. Er schenkte ihr Zuckerzeug, gieng häufig mit ihr spazieren und griff sie Ende Juli gelegentlich eines Spazierganges an die Geschlechtstheile. Ob er seinen Penis an dieselben legte, steht nicht fest. Jedenfalls hat er sich geschlechtlich mit ihr vergangen. Seine Angaben in den Vernehmungen waren widersprechend; erst leugnete er, gestand dann, um später sein Geständniss zum Theil wieder zurückzunehmen. In der Untersuchungshaft machte er ein Delirium tremens durch.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Expl. ist mittelgross, stämmig, in gutem Ernährungszustande, nur bei der Aufnahme mässig blass. Auffällig sind schlaffe Haltung des Körpers, unsicherer Gang, namentlich schlaffe, etwas ausdruckslose Gesichtszüge; Zuckungen im Facialisgebiet, stolpernde Sprache und hochgradiger Tremor der Hände. Die genannten Erscheinungen liessen während seines Aufenthaltes in der Anstalt etwas nach, sind jedoch bis jetzt noch nicht geschwunden. Das Gesicht ist jetzt geröthet. Sonstige körperliche Anomalien wurden nicht wahrgenommen.

Er ist zeitlich und örtlich im Wesentlichen orientirt. Erhebliche Defekte des Gedächtnisses oder der Intelligenz sind nicht nachweisbar. In seinem ganzen Benehmen aber ist ein geringer Grad von Stumpfheit und Urtheilsschwäche deutlich erkennbar.

Sich selbst überlassen sitzt Expl. meist stumpf vor sich hinbrütend da, ohne sich mit andern Kranken zu unterhalten oder Lektüre zu verlangen. Die Namen der ihn täglich beaufsichtigenden Wärter verwechselt er, nach dem Namen des behandelnden Arztes hat er sich zwar erkundigt, kann ihn aber nicht behalten. Auf den Gedanken, dass er auf Grund von Geisteskrankheit freigesprochen werden könnte, ist er gar nicht von selbst gekommen, sondern musste vom Arzte erst am dritten Tage seines Anstalts-

aufenthaltes auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden. Befragt, was er denn gedacht oder empfunden habe, als er bemerkt, dass er in die Irrenanstalt verbracht sei, erwidert er nach kurzem Besinnen: »Ach, es war mir angenehm, dass ich mich baden konnte, ich hatte mich nämlich längere Zeit nicht ordentlich gewaschen und dann freute ich mich, dass ich ein so gutes Bett hatte.«

In seinen Erzählungen ist er umständlich, ergeht sich mit Weitschweifigkeiten in nebensächlichen Einzelheiten, vergisst mitunter ganz den Hauptpunkt der an ihn gerichteten Frage. Im Ganzen scheint er in den letzten Tagen etwas klarer zu sein, als im Anfang seines Aufenthaltes.

Im Besondern giebt er Folgendes an:

Ueber die incriminirte Handlung äussert er sich ungern. Die ganze Angelegenheit ist ihm höchst peinlich und unangenehm. Doch betrachtet er seine Handlungsweise nur als eine kleine verzeihliche Schwäche. Er erkennt zwar die Unrechtmässigkeit und Strafbarkeit an, hat aber gar keine Empfindung für das sehr Widernatürliche seines Benehmens. Uebrigens schildert er sein Vergehen durchaus als einen im Drange des Augenblicks geschehenen Fehltritt und nicht als eine mit Vorbedacht begangene Handlung. Ferner berichtet er nun Folgendes: Nach seiner Verhaftung, den genauern Zeitpunkt kann er nicht angeben, sei es ihm so vorgekommen, als ob er Folgendes erlebte: In ein ihm bekanntes Café wollte er nicht mehr gehen, weil dort eine Gesellschaft mit elektrischen Apparaten Vorstellungen gab. Aus Rache führte ihn diese »Bande von 500 Tyrolern und Schweizern« in zwei Zimmer, die ganz voll elektrischer Apparate standen, der ganze Fussboden war voll davon, so dass er bei jedem Schritt die Elektricität an den Sohlen fühlte; 4—5 Andere, die mit ihm eingesperrt waren, beschwerten sich über diese Vorrichtungen, aber die 500 lachten und verhöhnten sie im Chor. Sobald er einen Ausweg gefunden zu haben glaubte, wurde sofort durch elektrische Vorrichtung eine weisse Kalkwand vor ihm errichtet. Alles dies sei nicht passirt, es sei ihm »nur so vorgekommen«.

Gutachten.

Aus dem Angeführten ergeben sich zunächst zwei Schlussfolgerungen von allgemeiner Bedeutung:

1. Explor. ist Potator und hat im Gefängniss ein Delirium tremens durchgemacht. Dafür spricht in erster Linie die sehr typische Schilderung des Abenteuers mit der »Bande der 500 Tyroler und Schweizer«, zusammengehalten mit der thatsächlichen Auf-

regung des Expl. im Gefängniss. Für Delirium spricht ferner der hochgradige Tremor und die stolpernde Sprache des Explor., welche Erscheinungen während des Anstaltsaufenthaltes an Intensität nachliessen. Entsprechend wurde Explor. allmälig auch psychisch etwas klarer. Mag er auch in den letzten Jahren weniger getrunken haben, so hat er doch während seines Züricher Aufenthaltes mehr Alkohol zu sich genommen, als er vertragen konnte.

Wenn er daher auch zur Zeit der incriminirten Handlung nicht betrunken war, so ist doch jedenfalls anzunehmen, dass er sich in der ganzen Zeit sowohl vor als nach der That in leichtem chronischem Alkoholdusel befand. Darauf sind wohl auch zum Theil die Widersprüche in seinen Aussagen zurückzuführen.

Da die Erscheinungen des chronischen Alkoholismus (der Tremor) auch jetzt noch bestehen, ist sicher den Angaben des Expl. und seiner Frau Glauben zu schenken, dass er Zeit seines Lebens sehr viel getrunken habe.

2. Die oben näher bezeichneten Erscheinungen von Urtheilsschwäche und Stumpfheit sind charakteristisch für die ersten Erscheinungen der Dementia senilis, des sogen. Altersblödsinns. Eplor. ist allerdings erst 57 Jahre alt, aber der chronische Alkoholismus bedingt sehr häufig ein frühzeitiges Auftreten der senilen Erscheinungen, — sogen. senium praecox. Für die Diagnose der Dementia senilis spricht aber vor Allem die incriminirte Handlung selbst. Dass ein alter Mann, welcher sein ganzes Leben hindurch seine geschlechtlichen Bedürfnisse auf natürliche Weise befriedigt hat und den Bordellbesuch nie gescheut hat, plötzlich sich an einem 3jährigen Kinde aufregt, ist an sich unnatürlich, krankhaft; ja dieses Symptom ist sogar geradezu pathognomonisch für Dementia senilis. Dieser Annahme widerspricht nicht, dass Explor. eine gewisse Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung hat; er mag auch im dunkeln Bewusstsein seiner Schuld die That zunächst geleugnet haben. Indessen sprechen alle Angaben in den Akten und die Aussagen des Explor. hier gegen die Annahme, dass er mit Vorbedacht gehandelt habe. Dass er das Kind nach der That fast bis nach Hause führte und andern Tages wieder zum Phönix gieng, spricht dagegen, dass er bereits vor der Verhaftung ein Bewusstsein seiner Schuld hatte.

Eine volle Einsicht in das Unnatürliche und Verwerfliche seiner Handlungsweise geht ihm auch heute noch ab. Somit spricht ein erheblicher Grad von Schwachsinn auch aus dem Benehmen des Explor. bei der incriminirten Handlung selbst.

Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche

Urtheilskraft ist in erheblichem Grade abgeschwächt und war wahrscheinlich zur Zeit der That noch durch den Einfluss des Alkohols besonders beeinträchtigt. Die Selbstbestimmung des Kranken aber war durch krankhafte — für Dementia senilis charakteristische — Triebe beeinflusst und dabei die Fähigkeit, dem krankhaften Triebe zu widerstehen, durch den Alkoholgenuss geschwächt.

Das Resultat unseres Gutachtens fassen wir in folgenden Sätzen zusammen:

1. D. leidet an Dementia senilis, bedingt zum grossen Theil durch chronischen Alkoholismus.
2. In Folge dessen war die Geistesthätigkeit des Angeschuldigten zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung nicht besass und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft in hohem Grade abgeschwächt war.

Nachschrift.

Das Verfahren gegen den D. wurde eingestellt. — Wir konnten nichts Näheres über denselben erfahren.

---

21. Fall.

Karl Sch. Diebstahl im epileptischen Dämmerzustand nach Alkoholgenuss. — Gutachten von Dr. Bach (1893). — Einstellung des Verfahrens.

I.

Ueber das Vorleben des Explor. machte uns dessen Vater folgende Angaben: Schwere erbliche psychopathische resp. neuropathische Belastung liegt nicht vor. Zwei Schwestern des Expl. litten in den ersten Lebensjahren an Gichtern.

Karl Sch., geboren 17. März 1875, war als Kind immer schwächlich, auch er litt im frühesten Jugendalter an Gichtern und zwar in sehr starkem Masse. Er lernte spät gehen und sprechen. Immer war er sehr schwierig zu behandeln in Folge einer ganz ausserordentlichen Gemütserregbarkeit und Empfindlichkeit; mit Strenge war gar nichts bei ihm auszurichten, mit Güte alles. Im Zustand starker Gemüthsbewegung bekam er Zuckungen in den Armen und verdrehte die Augen.

Er war stets scheu und schüchtern, hielt sich immer allein und spielte nicht mit andern Knaben. In der Schule erwies er sich als sehr schwachsinnig. Trotz grossen Fleisses kam er nicht vorwärts

und musste mehrere Male sitzen bleiben. Sein Gedächtniss war von jeher schwach. Schlimme Triebe und Instinkte wurden nie bei ihm beobachtet. Nach der Schulzeit kam er zu seinem Vater in die Lehre. Auch da zeigte er sich zwar willig und fleissig, aber ungeschickt und schwer von Begriff. Den Bemühungen des Vaters, der sich sehr viel mit ihm abgab, gelang es aber schliesslich doch, ihm etwas leidliches beizubringen, so dass er unter Aufsicht und gehöriger Anleitung ordentlich arbeitet. In seinem 16. Jahre kam Expl. nach Genf zu einem Mechaniker, wo er 10 Monate blieb, dann kehrte er nach Hause zurück und arbeitete dort wieder unter seinem Vater, bis er Anfang April dieses Jahres bei der Telephongesellschaft in Zürich eine Anstellung erhielt.

Schon in der Schulzeit wurde an Sch. eine ganz aussergewöhnliche Intoleranz gegen alle alkoholischen Getränke beobachtet. Bekam er an Schulfesten etwas Wein, so wurde er sofort grässlich aufgeregt, ganz besinnungslos und »stürmte herum wie ein Löhli«. Meist wurden bei solchen Gelegenheiten auch Zuckungen an ihm bemerkt, wie er sie sonst bei Gemüthserregungen zeigte. Zu Hause erhielt Explor. daher nie geistige Getränke, in Zürich soll er aber gelegentlich, wenn auch immer nur wenig, getrunken haben. Dort verkaufte er einst, unter dem Einfluss von Alkohol stehend, eine Clarinette, die sein Vater ihm für 36 Fr. gekauft hatte, um 2 Fr.

Hernach wusste er nicht mehr, ob er das Instrument wirklich verkauft oder nur in Reparatur gegeben hätte. Seit seinem Aufenthalt in Genf traten bei Sch. die Anfälle von Zuckungen stärker auf und nahmen schliesslich ganz den Charakter von ausgesprochenen epileptischen Anfällen mit Bewusstlosigkeit und folgender Amnesie (Erinnerungslosigkeit in Bezug auf den Anfall) an. Sie stellten sich unregelmässig, besonders im Anschluss an Alkoholgenuss oder bei Gemüthsbewegungen ein.

Die geringe Begabung des Explor., sowie seine Unfähigkeit, Alkohol zu ertragen, bestätigen auch die Zeugnisse des Schulinspektors von Kriegsstetten und des Arztes J. Sidler.

II.

Am 16. April a. c., Abends 11 Uhr, führte Sch. aus dem Hofe des Hotel National in Zürich ein dem Kupferschmied Paul H. gehöriges Velo weg, nachdem er erst eine Zeitlang daran herumgearbeitet hatte. Er wurde aber dabei beobachtet, sofort verfolgt, festgenommen und wegen Diebstahls in Untersuchungshaft gebracht. Bei der Abfassung behauptete Sch., er habe das Velo nicht stehlen, nur probiren wollen. Im Verhör sagte er aus, er sei

bei der That betrunken gewesen und wisse gar nicht, wie er zu dem Schritt gekommen; später gleichfalls einmal, er habe das Velo probiren wollen, fahren könne er gar nicht. Der Besitzer der Maschine und der Hausknecht des Hotels, die den Sch. hatten festnehmen helfen, versichern bestimmt, er sei damals nicht betrunken, vielmehr nüchtern gewesen. Im Verhör vom 23. IV. sodann legt Expl. das Geständniss ab, das Velo wissentlich weggenommen zu haben, um es sich rechtswidrig anzueignen, ein Geständniss, das er aber nachmals widerrief. Im Untersuchungsarrest hatte Expl. am 4. Mai einen epileptischen Anfall, am 6. V., dem Tage der Anklageeröffnung, gebärdete er sich wie ein Geisteskranker, gab confuse Antworten, glotzte jeden, der zu ihm sprach, mit stieren Augen an, so dass er nicht zur Anklageeröffnung geführt werden konnte.

Als dann kurz darauf sein Vater erschien und ihm eröffnet wurde, er könne mit ihm heimgehen, weinte er heftig und fiel dem Vater um den Hals, gab aber wieder vernünftig Bescheid. Ueber sein weiteres Verhalten an diesem Tag berichtet der Vater: In einem Restaurant, wohin sie sich zunächst begaben, schlief Expl. sofort ein. Als er nach einer halben Stunde wieder erwachte, fing er bitterlich an zu weinen und war kaum weiter zu bringen. Er sprach gar nichts mehr. In der folgenden Nacht weinte er ebenfalls viel und wurde ganz verwirrt, verkannte seinen Vater, glaubte, statt im Hotel in der Zelle zu sein u. s. w. Am nächsten Tag erschien er wieder klarer. Sein Vater brachte ihn nun bei einem Bekannten unter. Seither arbeitete er in der Neumühle, bis er am 29. V. zur Beobachtung ins Burghölzli gebracht wurde. In der Neumühle seien, wie der Chef-Monteur von Escher, Wyss & Comp. angiebt, niemals Spuren geistiger Störung an dem Expl. wahrgenommen worden.

III.

Expl. präsentirt sich in der Anstalt als junger Mann von über Mittelgrösse und ordentlichem Ernährungszustand. Objektiv nachzuweisende krankhafte Veränderungen der inneren Organe fehlen. Körperliche Spuren vorausgegangener epileptischer Anfälle (Zungennarben und dergl.) lassen sich nicht konstatiren. Dagegen ist eine ausgesprochene Schwerfälligkeit und Plumpheit im Wesen und Benehmen und namentlich auch in den Gesichtszügen, wie sie sich an Sch. wahrnehmen lässt, sehr charakteristisch für länger dauernde Epilepsie.

Der Gesichtsausdruck des Expl. verräth deutlichen Schwachsinn, daneben ist er ein trübseliger, trauriger, oft ängstlicher. Den Blick hält Sch. stets gesenkt, er ist immer starr und brütend.

Meist sitzt Expl. in schlaffer Haltung, in sich zusammengesunken und versunken da.

Kurz, das ganze Aeussere Sch.'s deutet schon unverkennbar auf Schwachsinn, psychische Benommenheit und tiefe Gemüthsdepression. Expl. spricht leise und langsam. Seine Antworten sind kurz und erfolgen zögernd. In der ersten Zeit des Anstaltsaufenthaltes bricht Expl. während des Gesprächs häufig in bitterliches Weinen aus, namentlich wenn man auf seine That und ihre Consequenzen mit ihm zu sprechen kommt.

Häufig äussert er Heimweh und wünscht sich zu seinem Vater. Im Uebrigen ist Expl. örtlich und zeitlich orientirt. Er giebt über seine Personalien und seine Familie richtige Auskunft. Seine Kenntnisse sind sehr geringe. Die oberste Behörde der Schweiz vermag er nicht zu nennen. Von National- und Ständerath weiss er, dass sie die »Sachen der Schweiz« besorgen. Der Bundesrath müsse »die Schulen besorgen«.

Er rechnet: 7 × 5 = 35; 9 × 7 = 63; 33 — 15 = 10 (dann 20, dann 19); 86 — 9 = 76 u. s. w. Leitet man die Unterhaltung auf seine That, so geräth Explor., wie schon gesagt, namentlich in der ersten Zeit, in heftige Gemüthsbewegung. Manchmal erscheint er dann halb verwirrt und giebt confuse, widersprechende Antworten.

So erwidert er auf die Frage, ob er sich erinnere, das Velo genommen zu haben, das eine Mal: »Sie sagten es, dass ich es genommen«; dann wieder, er wisse nichts mehr davon; kurz nachher, ja er habe es genommen, wisse aber gar nicht, wie er dazu gekommen, stehlen habe er es nicht wollen. Er könne ja nicht Velo fahren. In seines Vaters Werkstätte stehen immer viele solche, niemals habe er Lust gehabt, eines zu besitzen, sonst hätte ihm der Vater schon eines gekauft. An die Einzelheiten seiner That erinnert sich Expl. zweifellos nur ungenau oder gar nicht. Seine Erinnerung ist mehr eine summarische. Dagegen erzählt er folgendes: Am 15. IV. habe er zum ersten Mal seit seiner Anstellung Zahltag gehabt. Aus Freude über das verdiente Geld habe er am 16. (Sonntag) Abends ein geistiges Getränk genossen, nicht viel, nur etwa ein Glas, ob Wein oder Bier wisse er nicht mehr, auch wo er es getrunken, sei ihm nicht erinnerlich. Davon sei er verwirrt geworden, da er eben den Alkohol nicht ertrage; in der Verwirrung, ohne zu wissen, was er thue, habe er die That begangen. Diese Aussagen des Expl. klingen durchaus glaubwürdig, überhaupt macht er den Eindruck eines zwar krankhaft empfindlichen und erregbaren, aber im Wesentlichen gutgearteten und aufrichtigen Menschen, der, soweit er sich

nur selber recht erinnert und soweit ihn gemüthliche Alteration nicht confus macht, die Wahrheit spricht.

Schliesslich ist zu bemerken, dass Explor. in der Anstalt eine grosse Anzahl zum Theil recht schwerer typischer epileptischer Anfälle bekam. Dieselben stellten sich anfänglich täglich ein; seither, nachdem Sch. sich gemüthlich etwas beruhigt hat und antiepileptische Behandlung eingeleitet ist, treten sie etwas spärlicher, aber immer noch ziemlich häufig auf.

IV.

Wir haben in Sch. einen von Geburt an schwachsinnigen, an schwerer Epilepsie leidenden Menschen vor uns, der sich ausserdem gegen Alkohol enorm empfindlich zeigt. Die Unfähigkeit, geistige Getränke zu ertragen, findet sich mehr weniger bei den meisten Epileptischen, bei Sch. scheint sie einen ganz besonders hohen Grad zu erreichen, wie uns dies glaubwürdig vom Vater sowie durch ärztlichen Attest bezeugt wird.

Im Weiteren ist die Epilepsie eine Krankheit, die sich nicht nur, wie im Publikum noch vielfach geglaubt wird, in den bekannten Krampfanfällen äussert, sondern ebensosehr in verschiedenartigen rein psychischen Störungen und zwar chronischen sowohl wie akuten.

Chronisch entwickeln sich im Verlauf der Epilepsie gewisse Anomalien des Charakter- und Gemüthslebens (namentlich stark erhöhte Reizbarkeit und Erregbarkeit mit Neigung zu impulsiven gewaltthätigen Akten), wie wir sie höchst typisch im Wesentlichen auch bei Sch. finden; ferner von Seiten des Intellekts, mehr weniger hochgradiger Schwachsinn, den wir ebenfalls bei Sch. nicht vermissen, bei dem er freilich, wie wir hörten, zum Theil schon angeboren scheint. Von den akuten epileptischen Geistesstörungen nennen wir, als uns hier vor allen Dingen interessirend, nur die sogen. Dämmerzustände, in welchen die Kranken, bald mehr bald weniger verwirrt, benommen und in ihrem Bewusstsein getrübt, allerlei verkehrte, unzweckmässige, nicht selten verbrecherische Handlungen wie traumbefangen begehen, deren sie sich hernach gar nicht oder nur sehr dunkel erinnern. Es unterliegt nun nach Allem gar keinem Zweifel, dass auch Expl. in solch einem Dämmerzustand seine That begangen hat. Veranlasst war derselbe offenbar durch den zuvor genossenen Alkohol. Sch. behauptet im Verhör, er habe in der Betrunkenheit gehandelt. Da seine Verwirrtheit an Alkoholgenuss sich anschloss, so konnte er wahrheitsgemäss so aussagen, da er eben die Sache nicht besser verstand; dagegen ist entschieden richtiger die Aussage der Leute, welche den Expl. auf der

That abfassten und behaupten, er sei damals nicht betrunken gewesen. Denn wirklich war seine Umneblung keine alkoholische, sondern eine epileptische, nur durch Alkohol ausgelöste. Dass jene Leute überhaupt nichts von Geistesgestörtheit bei Sch. wahrnahmen, beweist selbstverständlich im Geringsten nicht, dass keine vorhanden war. Einmal könnte Sch. durch seine Arrestation aus seinem Dämmerzustand wieder aufgerüttelt worden sein, ferner ist zu erwägen, dass solche dämmernden, traumartig handelnden Individuen sich in gewisser Hinsicht anscheinend doch ganz geordnet betragen können, endlich giebt es bekanntlich viele Leute, welche nicht merken, dass jemand geistesgestört, so lange er sich nicht für die Dreieinigkeit ausgiebt und ein Kameel von einer Waschschüssel zu unterscheiden vermag.

Das Geständniss des Expl. entbehrt natürlich jeden Gewichtes und muss als das unverkennbare Produkt der Confusion, in die Sch. seine Gemüthsbewegung und Angst versetzt hatte, betrachtet werden, wie er es auch nachmals widerrufen hat. Die einzig richtige Antwort auf die Frage nach dem Beweggrund seiner That ist die, welche Explor. im ersten Verhör und auch nachmals im Burghölzli gab, dass er nämlich gar nicht wisse, wie er zu dem Schritt gekommen sei.

Die Annahme, Sch. habe wirklich die Absicht gehabt, einen Diebstahl zu begehen, entbehrt ja auch aller innern Wahrscheinlichkeit. Sch. ist ein ganz unbescholtener Mensch aus geachteter Familie, er verrieth bis dahin noch niemals schlimme, verbrecherische Triebe; auch im Burghölzli machte er, abgesehen von seiner epileptischen Empfindlichkeit, einen durchaus harmlosen, gutartigen Eindruck. Er kann gar nicht Velo fahren (könnte er es, so hätte er sich bei der That jedenfalls aufgesetzt und wäre rasch davongefahren, anstatt den langsamen Modus des Fortschiebens zu wählen); auch hatte er niemals den Wunsch nach einem Velo geäussert, obschon er bei seinem Vater immer solche stehen sah (diese Aussage des Expl. wird uns vom Vater vollkommen bestätigt).

Wie sehr es ein Irrthum wäre, den Expl. als der Simulation verdächtig zu halten, bedarf nach Allem wohl kaum noch einer Begründung. Wenn in der Strafanstalt ein solcher Verdacht dennoch entstand, so konnte er eben nur bei vollkommener Unkenntniss des allgemeinen Krankheitsbildes der Epilepsie aufkommen. Denn in Wirklichkeit war das dortige aufgeregte und verwirrte Gebahren des Sch. zweifellos ein typisch epileptisches, hervorgerufen durch die gemüthliche Alteration. Dass auch die geistige Klarheit des Explor. sich keineswegs plötzlich mit dem Erscheinen

des Vaters und der Nachricht von seiner Freilassung einstellte, beweist zur Genüge der Bericht des Sch. senior, an dessen Wahrhaftigkeit und Richtigkeit schon deshalb nicht gezweifelt werden kann, weil die darin geschilderten Symptome für Epilepsie wiederum durchaus charakteristisch sind, somit nicht auf freier Erfindung eines psychiatrischen Laien beruhen können.

Schliesslich hat es natürlich durchaus keine Bedeutung, wenn der Chef-Monteur von Escher, Wyss & Cie. versichert, Sch. habe in der Neumühle regelmässig gearbeitet und keine Spuren von Geistesstörung gezeigt. Dass Expl., dank den Bemühungen seines Vaters, trotz seines Schwachsinnes für gewöhnlich zu einfachern mechanischen Arbeiten zu brauchen ist, — wissen wir ja, dass viele Geisteskranke noch mehr weniger leistungsfähig sind, — ist nicht minder bekannt; dass Sch. endlich nach seiner Freilassung, resp. nachdem die durch die Haft veranlasste Gemüthsalteration, welche in der Strafanstalt seine Verwirrung herbeiführte, sich bei ihm gelegt hatte, wieder klarer, ruhiger und geordnet wurde, ist gleichfalls ganz in der Ordnung und darf nicht befremden.

Wir geben unser Gutachten dahin ab: Karl Sch. leidet an angeborenem Schwachsinn und schwerer Epilepsie. Die incriminirte Handlung hat er in einem durch Alkoholgenuss ausgelösten epileptischen Dämmerzustand begangen, in welchem ihm jede Selbstbestimmung sowohl, wie die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft vollständig abgieng. Er muss als zur Zeit der That vollkommen unzurechnungsfähig bezeichnet werden.

Nachschrift.

Einstellung des Verfahrens. — Explor. ist seither gesund geblieben und hat sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen.

---

22. Fall.

Anna R., angeklagt des Diebstahls. — Epileptisches Irresein. — Gutachten von Dr. Delbrück (1893). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorleben.

Expl. wurde 1866 in Baden, angeblich unehelich, geboren, vom Vater weiss man gar nichts; die Mutter verheirathete sich später, starb bald nachher. Seither, d. h. etwa vom 6. bis 14. Jahre wurde Expl. bei einer entfernten Verwandten erzogen; seit dieser Zeit stand sie anscheinend in keinerlei Beziehung mehr mit der Familie; über diese und die Kindheit der Expl. weiss man daher weiter

nichts; seit dem 15. Jahre war dieselbe an verschiedenen Stellen in Dienst, zuletzt meist im Kanton Zürich, theils als Köchin, theils als Hausmagd und Ladentochter. Vor etwa 5 Jahren diente sie mit einer später verehelichten Frau Knapp zusammen, mit welcher sie seitdem befreundet blieb und bei welcher sie Unterkunft fand, wenn sie stellenlos und als sie schwanger war. Vor etwa 3 Jahren diente sie 6 Monate bei einer Frau Meier in Zürich, später in Feldbach.

Dort lernte sie ihren jetzigen Schatz, Gärtner Fr. Dubi, vor etwa 2 Jahren kennen; von Herbst 1891 bis Mai 1892 diente sie bei einem Hrn. Goll, wo sie theils im Haus, theils im Laden zu thun hatte. Während der Zeit wurde sie von Dubi schwanger; sie gieng deshalb aus dem Dienst, war noch einige Zeit im Bahnhof Zürich und wohnte dann mit dem gleichzeitig stellenlosen Dubi bei der vorhin erwähnten Frau Knapp. Ende des Jahres 1892 war sie 11 Tage in der Gebäranstalt, wo sie entbunden wurde, das Kind starb nach 8 Tagen. Vom Februar ds. Js. an diente sie wieder bei Goll etwa 6 Wochen lang bis zu ihrer Verhaftung am 14. März ds. Js.; von da an war sie bis 22. März im Bezirksgefängniss; seitdem ist sie im Burghölzli, wohin sie wegen »epileptischen Irreseins« versetzt wurde.

Ausser den genannten vier Personen vernahmen wir im Burghölzli noch die Frau des Gefangenwärters Hauser.

Ueber die Leistungsfähigkeit der Expl., sowie über ihren sittlichen Lebenswandel sind die Angaben unvollkommen. Frau Meier und der pp. Goll gaben übereinstimmend an, dass sie bei der Arbeit geschickt und zuverlässig war, eher an sich selbst »fladdrig«. Ueber Diebstähle ist bis auf den letzten Fall nichts bekannt geworden. Bei Frau Meier hätte sie oft Gelegenheit gehabt, Geld zu stehlen, doch hatte man nie Verdacht; auch in dem folgenden Dienst war man, wie Frau Meier hörte, mit ihr zufrieden; ebenfalls in Feldbach nach Aussage des pp. Dubi; Goll hatte nie Verdacht bis kurz vor der Verhaftung. Frau Knapp und Dubi »hätten nie gedacht«, dass sie stehlen könne. Bei ersterer zeigte sie oft ihre Sachen; »die andern Mädchen« wunderten sich immer, was die R. für schöne Sachen habe; darunter waren verschiedene der event. bei Goll gestohlenen.

Von diesen sagte sie sowohl dem Dubi, wie den andern Mädchen, die Paulina Müller (Stieftochter G.'s) habe sie ihr geschenkt.

Der Frau Knapp erzählte die Expl. selbst, sie habe früher schon ein Kind gehabt, nannte aber zu verschiedenen Malen verschiedene muthmassliche Väter dazu; so lange sie sie kannte, bemerkte Frau Knapp nicht, dass sie sich mit Männern abgab mit

Ausnahme des Dubi; dieser behauptet, sie sei ihm nachgelaufen, er habe nichts von ihr wissen wollen; er bezweifelt seine Vaterschaft, anscheinend ohne triftige Gründe; die R. selbst will hier von dem ersten Kinde nichts wissen, auch nicht davon gesprochen haben. Dies Kind bleibt somit zweifelhaft wie überhaupt die Frage, ob sie geschlechtlich eigentlich ausschweifend lebte.

Von ausgesprochenen Zeichen geistiger Störung wollen die vier Zeugen nichts beobachtet haben, ebensowenig von Krämpfen, Ohnmachten, Schwindel, »Weh«. Sie heben aber übereinstimmend, mit Ausnahme Golls, die hochgradige Reizbarkeit der R. hervor; schon bei der Frau Meier konnte sie leicht »furchtbar bös« werden, war aber immer gleich wieder gut; gegen den Bräutigam war sie auch oft bös, warf ihm z. B., wenn er nur mit einem andern Mädchen sprach, vom Küchenfenster aus Geschirr an den Kopf oder schlug auch auf ihn los. Der Wirth, bei dem sie damals diente, nannte sie nur »die Wilde«, weil sie so furchtbar wild werden konnte und in der Wuth oft Alles durcheinander warf.

Sehr bemerkenswerth sind folgende Angaben: Vor 3 Jahren sagte sie eines Morgens zu dem Hrn. Meier: »Aber Hr. Meier, jetzt können wir nicht mehr auf dem Herd kochen, der ist total ausgebrannt.« Diese Aeusserung hatte gar keinen Sinn, man achtete nicht darauf und vergass sie; erst jetzt gelegentlich unserer Reklamation fiel sie den Leuten wieder ein.

Im Frühjahr 1892 bei Goll nahm sie einmal 2 Tage Urlaub, sagte, sie sei im Schwarzwald bei ihren Leuten gewesen, habe bis 12 Uhr Nachts zu Fuss laufen müssen; bei der Rückkehr war sie nicht zu Weg, »eher schreckhaft, unordentlich, als ob sie keinen Schlaf gehabt habe, als ob sie gar nicht im Schwarzwald gewesen sei«. Dieser eigenthümliche Zustand dauerte nur etwa 1 Tag an. (Angabe von Goll.) Später erzählte sie dem Bräutigam über diese angebliche Reise eine sehr abenteuerliche Geschichte, an deren Wahrhaftigkeit er zweifelte, über deren Details ich aber keine verwerthbaren Angaben bekommen konnte.

Ferner bekam sie, namentlich zur Zeit der Schwangerschaft, oft unmotivirte Wuthanfälle, über die sowohl Dubi wie Frau Knapp aus eigener Anschauung sehr genau berichten. Oft ohne jeden äussern Grund fuhr sie auf den Bräutigam los und schlug ihm »wie eine Katze, immer ins Gesicht«, mit beiden Händen, so dass man Mühe hatte, sie zu halten, dabei hatte sie einen ganz rothen Kopf und »schäumte«; gleich nachher konnte sie wieder gut sein und lachen. Oft stand sie ohne Grund auf, lief ein paar Schritt rasch gerade aus und blieb dann plötzlich stehen. Ferner schlief

sie viel am hellen Tage, oft mitten in der Unterhaltung ein, »so dass sie ganz herabsank«; sogar im Stehen konnte sie schlafen, mitunter bekam sie, wenn man sie aus solchem Schlaf erweckte, einen der genannten Prügelanfälle.

Endlich vermisste man sie, als sie bei Frau Knapp wohnte, eines Abends ½8 Uhr und fand sie nicht. Nachts ½2 Uhr hörte Frau Knapp ein eigenthümliches Geräusch auf dem Abtritt; als man hingieng, konnte man zunächst nicht öffnen, weil die R. hinter der Thüre lag, auf dem Bauch, ganz zusammengekrümmt, sie jammerte und »machte gespässig«, sagte, sie habe geschlafen, bewusstlos war sie nicht.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass nie ausgesprochene Bewusstlosigkeit, Krämpfe, Verletzungen, im Besondern der Zunge, Bettnässen beobachtet wurde; von der Polizei wurde sie niemals heimgebracht (vergl. die Angaben der Expl.). Eine der Abtrittsgeschichte ähnliche wurde nie beobachtet. Dagegen soll Expl. nach Frau Knapp von jeher einen eigenthümlich starren Blick gehabt haben. Dieser sowohl, wie der Frau Hauser erzählte sie, dass sie schon ein Mal im Burghölzli gewesen sei, ersterer sogar, dass die Kopfkrankheit ein Familienübel sei; uns gegenüber leugnete sie diese Thatsachen, sowie diesbezügliche Aeusserungen ab; thatsächlich war sie noch nie im Burghölzli. Dass sie log, will Frau Knapp erst in allerletzter Zeit beobachtet haben; als Beleg wird eine in »Thatbestand« zu erwähnende Geschichte angeführt und angebliche Verleumdungen über Frau Knapp; deren Inhalt erklärt die R. uns gegenüber zum Theil für wahr, während sie leugnete, davon gesprochen zu haben.

Die Angaben der Frau Meier machten einen durchaus glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck, ebenso waren die der Frau Knapp und des Dubi klar und anschaulich; beide suchten die Diebstähle der R. durchaus nicht zu beschönigen, oder diese selbst als krank hinzustellen; wir glauben uns deshalb auf alle diese Angaben im Wesentlichen verlassen zu können. Diejenigen des p. Goll erschienen zwar auch glaubwürdig, waren aber weniger klar und etwas verworren.

Im Gefängniss (vom 14.—22. März) war sie in den ersten 3—4 Tagen im Wesentlichen klar, klagte aber viel über Kopfschmerzen und darüber, dass sie nicht schlafen könne. Das komme daher, dass sie so viel studiren müsse, das viele Lesen in einem religiösen Buche, welches sie später in der Verwirrung fortwarf, habe sie verrückt gemacht. Am 4. Tage (17. März) Abends 6 Uhr, als man ihr das Essen brachte, lag sie neben dem Bett auf dem

Rücken, lang ausgestreckt, alle vier Extremitäten steif, verdrehte die Augen und reagirte auf Anreden absolut nicht; 10 Minuten darauf, als Frau Hauser Andere herbeigerufen, lag sie noch in der gleichen Stellung, hatte Schaum vor dem Munde, sah bleich aus, später wurde sie roth im Gesicht, richtete sich selbst auf, sagte, sie könne schon allein aufstehen, später äusserte sie, sie habe das Weh gehabt. Das sei jetzt das zweite Mal im Gefängniss. Früher bei Goll habe sie es schon gehabt, aber es komme selten vor, das komme nur von dem vielen Studiren her; sie klagte wieder, dass sie nicht schlafen könne. Am andern Morgen fand man sie in der Zelle mit aufgelösten, verwirrten Haaren »fürchtig ängstlich«, sie schrie fortwährend: »Nur auch nicht tödten, nur auch nicht tödten!« Als Dr. Fr. kam, hatte sie Gewand und Krug zum Fenster hinausgeworfen, wiederholte dieselben Worte und wollte selbst zum Fenster hinaus.

Dieser Zustand dauerte mit Unterbrechungen bis zum 21. März, also 5 Tage an. Zwischenhinein war sie wieder klarer, klagte: »O mein Kopf, o mein Kopf,« bedauerte, dass sie Frau Hauser so viel Mühe mache und redete von ihren Diebstählen. In der Verwirrung redete sie viel von Goll und dem Bräutigam, glaubte, derselbe sei da: »Fritz, kommst du!« »Ja 's ist Recht, dass du da bist.«

Diese Vorgänge veranlassten die Ueberführung der R. ins Burghölzli; am Tage derselben, 22. März, war sie bereits erheblich klarer und ruhiger.

II. Thatbestand.

Am 10. März fand man im Bett der R. einen aus dem Laden entwendeten Tischteppich und eine dito Papeterie versteckt, im Werthe von in Summa 6 Frs.

Am 11. März reiste sie nach Zürich und brachte die Sachen zur Frau Knapp, wo sie ihren Koffer stehen hatte. Dieselbe log sie an diesem Tage in zwar motivierter, aber ausserordentlich ungeschickter Weise kolossal an, war nach der sehr anschaulichen Schilderung der Frau Knapp offenbar sehr erregt, lachte unmotivirt viel und krampfhaft und hatte wieder einen ganz rothen Kopf. Diese Thatsachen entnahm ich der Erzählung der Ref., ohne dass diese darauf besonderes Gewicht gelegt hätte. Am 11. März versteckte sie wieder ein Paar Strümpfe im Bett, die am 12. März nach einem Besuch des Dubi bei ihr wieder verschwunden waren.

Darauf klagte Goll und die R. wurde am 14. März verhaftet. An diesem Tage gab sie beim Verhör vor dem Statthalteramt in M. ihre That im Uebrigen zu, behauptete aber, den Tischteppich

in Rapperswyl vor etwa 3—4 Wochen in einem Laden in der Nähe des Dr. N. gekauft zu haben, den Namen des Ladners wisse sie nicht mehr; die Papeterie habe sie in Zürich an der Bahnhofstrasse gekauft. Diese Angaben waren unrichtig. Im Burghölzli gab Expl. stets an, sie habe die Sachen bei Goll entwendet, um sich bezahlt zu machen, weil sie kündigen wollte und dann für die letzten 14 Tage keinen Lohn bekommen würde. An die gegentheiligen Angaben vor dem Statthalteramt erinnert sie sich durchaus nicht, sucht offenbar nach einer Erklärung für diese auffallende Thatsache und sagt zur Bekräftigung ihrer hiesigen Angaben, sie sei ja in dem Jahre noch gar nicht in Rapperswyl gewesen; den Laden kenne sie wohl, da sie mit einem Dienstmädchen von Dr. N. befreundet gewesen sei und dasselbe früher öfters besucht habe. Am gleichen Tage schrieb sie einen Brief an den Dubi. Daran erinnert sie sich absolut nicht.

Sie schreibt unter Anderm, er habe ihr 40 Frs. gegeben; auch diese Thatsache bestreitet sie jetzt, die andern in dem Briefe erwähnten Thatsachen erkennt sie als richtig an. An diese Ereignisse schliessen sich dann die oben erwähnten im Gefängniss an. Ob sie an dem ersten Tage gleich verhört sei, erinnert sie sich nicht sicher.

Ausser den erwähnten Diebstählen ist keiner der der Expl. weiter zur Last gelegten bis jetzt erwiesen. Es fanden sich nämlich sowohl in ihrem Zimmer, als in ihrem Koffer bei Frau Knapp eine ganze Reihe theils mehr, theils weniger werthvoller Gegenstände (Spitzenschleifen, einige Meter Sammtresten, Taschentücher, ein Photographiealbum u. s. w. u. s. w.), die Goll als ihm gehörig in Anspruch nimmt. Ueber die Herkunft dieser Gegenstände machte die R. im Einzelnen lauter an sich glaubwürdig erscheinende Angaben. Theils will sie die Sachen, sei es anderwärts, sei es im Laden von Goll selbst gekauft haben; die Recognoscirung dieser Gegenstände erscheint in der That wenigstens zum Theil schwierig. Einen grossen Theil will sie von der Paulina Müller, Stieftochter Goll's, und der Tochter »Jenny« zum Geschenk erhalten haben, zum Theil zu Weihnachten, zum Theil gelegentlich, so z. B. ein Photographiealbum, weil es in der Auslage im Ladenfenster gelitten hätte und weil man es nicht mehr verkaufen könnte. So gab Expl. hier an. Goll selbst gab hier in der Anstalt an, dass die R. viel im Laden von den verschiedenen Familienmitgliedern gekauft habe. Dies bestärkte ihn in dem Verdacht, dass sie auch Geld gestohlen habe, wofür besondere Anhaltspunkte fehlen. Die Paulina Müller gab vor dem Statthalter an, sie erinnere sich nicht,

die Sachen der R. gegeben zu haben; es sei möglich, dass ihr die Sachen um Neujahr geschenkt worden seien. Hervorzuheben ist noch, dass die Paulina Müller und Goll nach dessen eigener Angabe hier nicht gut mit einander stehen, also wenig von einander wussten.

Ein sicheres Urtheil über den wahren Sachverhalt ist zur Zeit nicht möglich. Hervorzuheben ist, dass über den muthmasslichen Zeitpunkt dieser Diebstähle alle Anhaltspunkte fehlen; nach der Vermuthung Goll's sollen sie schon während des ersten Dienstes 1891/92 der R. bei ihm verübt worden sein.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Die ersten Tage hier in der Anstalt war Expl. etwas deprimirter, missmuthiger Stimmung, klagte über Kopfschmerzen, schlief schlecht, schien aber orientirt und bot auf den ersten Anblick keine gröberen Erscheinungen geistiger Störung dar; später war sie etwas freier, half bei den Arbeiten auf der Abtheilung, bis sich der Zustand gegen den 6. April wieder verschlechterte, indem sie mehr über Kopfschmerzen klagte und missmuthiger wurde und nicht recht schaffte. Am 7. April Morgens lag sie auf dem Fussboden, grüsste mich ganz gegen ihre Gewohnheit nicht, wehrte ab, als ich sie aufheben wollte; dann brach sie in krampfhaftes Weinen aus, schimpfte, sie wolle fort; darauf gieng sie anscheinend gefasst, raschen Schrittes zum Fenster, zerschlug mit der Hand eine Scheibe, brach wieder in krampfhaftes Weinen aus, liess sich nur mit Gewalt fortführen; ich verband ihr die leicht verletzte Hand, die blutete; dabei musste sie gehalten werden, stampfte mit den Füssen auf den Boden, weinte, rief ängstlich: »Der Mann da! Der Mann da! Da kommen sie!« Liess sich dann, wenn auch mit Widerstreben, zu Bett bringen.

Darauf war sie 2 Tage ganz verwirrt, hatte aufgelöste, wirre Haare, wühlte in den Bettkissen, schwatzte viel von Goll und den Polizisten, trommelte einmal, als ich eben allein die Visite gemacht hatte, mit beiden Fäusten an die Thüre, behauptete, Goll und der Polizist wären dagewesen, sie zu holen. Dann erholte sie sich allmälig, war aber noch etwa 8 Tage missmuthiger Stimmung und klagte viel über Kopfschmerzen. Dann war sie etwa 3—4 Tage (vom 17.—21. April) ganz ruhig und geordnet, hatte keine Kopfschmerzen, schlief.

Seitdem war sie meist bald mehr, bald weniger missmuthig, gab Kopfschmerzen zu, bald leugnete sie sie. Nur einmal war sie erregter, wollte sich die Haare abschneiden; war aber nicht mehr

in höherem Grade verwirrt und schaffte zeitweise. Dagegen zeigte sie sich sehr reizbar, geneigt, eine andere verwirrte Kranke, die sie küssen wollte, zu schlagen.

Sie selbst gab an, dass sie sich hier in den ersten Tagen nicht zurecht gefunden habe, also zu einer Zeit, wo sie verhältnissmässig klar erschien. An das Zerschlagen der Fensterscheibe erinnert sie sich gar nicht, sagte einmal, ich hätte die Scheibe zerschlagen; sie erinnerte sich, dass ich ihr die Hand verbunden, glaubte aber, ich hätte sie geschnitten, zur Ader gelassen; dass sie Goll und den Polizisten gesehen hatte, erinnerte sie sich, liess sich die Thatsächlichkeit dieses Umstandes nur allmälig ausreden; hatte sonst nur eine unklare, verworrene Erinnerung an den 7. bis 9. April. Ueber frühere Krankheitserscheinungen gab sie anfänglich nur an, sie sei erst zweimal krank gewesen, zum ersten Mal Ende v. Js., als sie bei Frau Knapp gewesen, damals sei sie 8 Tage sehr aufgeregt gewesen und dann einmal von der Polizei heimgebracht, sie wisse nicht, wie und weshalb, ob sie das Weh gehabt, wisse sie nicht.

Von dieser Geschichte weiss die Frau Knapp gar nichts; in letzter Zeit erinnerte sich die R. selbst absolut nicht mehr an diesen ihren Bericht, geschweige denn an ein derartiges Ereigniss.

Das zweite Mal sei sie im Gefängniss verwirrt gewesen, erinnere sich aber gar nicht daran. Sonst sei sie immer ganz gesund gewesen.

Allmälig gab sie mehr und mehr krankhafte Symptome zu. Zunächst erwähnte sie einmal beiläufig am Schlusse einer längeren Unterredung, sie sähe auch oft allerlei Bilder vor den Augen, namentlich wenn sie Kopfschmerzen habe. Daran leide sie schon seit zwei Jahren. Auf die anamnestischen Angaben hin danach befragt, giebt sie an, sie müsse oft schlafen am Tage, namentlich wenn sie Kopfschmerzen habe, es sei aber kein rechter Schlaf; sie habe intensiven Schmerz in der Schläfe und höre, was um sie herum gesprochen werde; gleichzeitig aber ist ihr so z. B. als ob sie vor dem Statthalteramt wegen ihrer Diebstähle vernommen werde; wenn sie aus solchem Schlaf erweckt werde, werde sie furchtbar bös, wisse sich dann nicht zu helfen und schlage drein. Dass sie in solchen Zuständen den Schatz oft geschlagen, wisse sie, schämt sich dessen anscheinend.

Endlich gab sie einmal an, als sie missmuthig war, sie schwatze immer so viel und wisse gar nicht, was, und dann meinten die Leute, sie lüge, deshalb wolle sie lieber gar nichts mehr sagen; das werde immer schlimmer und sie fürchte, sie werde gar nicht mehr besser.

Hiermit kommen wir auf ein sehr wichtiges Symptom. Schon mehrfach sind die hochgradigen Widersprüche in den Angaben der R. betont, in Angaben, die sie zu scheinbar ganz klaren und guten Zeiten machte. So sagte sie mir z. B. in den ersten Tagen, als sie mir die Adresse der Frau Meier mit vielen Einzeldaten gab, die Frau Meier sei eine nahe Verwandte zu ihr, daraufhin schrieb ich derselben. Thatsache ist, dass beide nur zwei Stunden voneinander daheim sind, was sich herausstellte, als Frau M. die R. miethete; von Verwandtschaft ist keine Rede. Expl. selbst hatte einige Wochen später keine Ahnung davon, dass sie so etwas gesagt hatte, und wollte es gar nicht glauben. Ferner wollte sie nach jenem ersten Krankheitsanfall bei Frau Knapp Dr. Müller consultirt haben, der sie schon früher öfters behandelte, als er bei ihrer frühern Herrschaft Hausarzt war. Auf unsere Anfrage schrieb uns Dr. Müller, dass er eine solche Person nicht kenne. Darüber später zur Rede gestellt, war die R. wieder sehr erstaunt, sie habe nie keinen Arzt gehabt; Dr. Müller kenne sie wohl, er sei bei der und der Herrschaft Hausarzt gewesen.

Sie machte bei solchen Gelegenheiten stets den Eindruck, als ob sie durchaus nicht lüge, sondern im Gegentheil die volle Wahrheit sage, ihr Staunen über ihre Widersprüche erschien durchaus natürlich. Dies gilt auch von allen schon weiter oben angeführten Widersprüchen in den Angaben der R.

Abgesehen von diesen sehr erheblichen Widersprüchen, machte sie selbst im Gespräch einen verhältnissmässig intelligenten Eindruck in dem Grade, dass ich das genannte Symptom in den ersten 14 Tagen, namentlich vor Erhebung der Anamnese gar nicht erkannte, und ihren Aussagen, wenn auch natürlich mit Vorbehalt, vollen Glauben schenkte.

Nach alledem ist darüber, wie sie sich über ihre verbrecherischen Handlungen äusserte, nicht mehr viel zu sagen. Die beiden genannten Diebstähle gab sie zu, machte sich sogar in fast abnormer Weise darüber Gewissensbisse. Der Gedanke daran verliess sie nicht, verfolgte sie, wie erwähnt, in ihren Delirien. Fast täglich quälte sie mich, man solle sie entlassen, ehe die Gerichtsverhandlung nicht vorüber sei, könne sie nicht gesund werden; stets gab sie an, sie sei circa acht Tage vor der Entlassung aufgeregt gewesen, aber nicht verwirrt; was sie der Frau Knapp an jenem kritischen 11. III. vorgelogen, wusste sie recht gut. Stets gab sie an, sie sei nach der Verhaftung krank gewesen, vorher ganz gesund. Einmal that sie die charakteristische Aeusserung: »Ich kann nicht sagen, dass ich nicht wusste, was ich that, aber ich weiss gar nicht, wie ich dazu

gekommen bin.« Stets bereute sie in gleicher Weise das Dumme wie das Unmoralische ihrer Handlungsweise.

Abgesehen hiervon ist noch hervorzuheben, dass sie überhaupt Neigung zeigte, ihre Krankheit zu verheimlichen; anfänglich stellte sie sich, von jenen zwei Anfällen abgesehen, als ganz gesund hin; später hatte sie grosse Angst, ich möchte ihrem Bräutigam von ihren »Anfällen« erzählt haben, drängte sehr nach Entlassung, damit sie nach der Erledigung des Processes möglichst bald wieder Geld verdienen könne; einmal fragte sie mich in richtiger Erkenntniss der Sachlage, ob man sie nach Deutschland verbringen werde. —

Expl. ist eine kleine, gracile Person, etwas blutarm, mager; Schädelbildung normal; die Ohrläppchen sind angewachsen; der Gaumen etwas steil; Brust- und Unterleibsorgane sind normal; der Unterleib bietet die gewöhnlichen Zeichen der überstandenen Schwangerschaft dar. Sonst finden sich keine körperlichen Eigenthümlichkeiten, speziell waren keine Bissnarben in der Zunge zu finden oder Spuren sonstiger Verletzungen. Expl. hat einen eigenthümlich starren Blick.

Gutachten.

Die Beurtheilung des Falles bot die verschiedensten Schwierigkeiten dar. Zunächst konnte anfänglich, wie das auch während der Voruntersuchung geschehen ist, der Verdacht auf Simulation entstehen. Derselbe erwies sich im weitern Verlauf der Beobachtung als völlig gegenstandslos. 1. gab Expl. einige Diebstähle ohne Weiteres zu und betonte stets und ständig, dass sie zur Zeit derselben ganz gesund gewesen sei; 2. sagte sie hinsichtlich der übrigen eventuell gestohlenen Sachen durchaus nicht, dass sie davon nichts wisse, sich nicht erinnere, verwirrt gewesen sein müsse oder dergl., sondern sie wollte im Gegentheil von jedem einzelnen Gegenstand sehr genau Bescheid wissen; 3. zeigte sie aus Rücksicht auf ihren Schatz viel eher Neigung, ihre Krankheit zu verheimlichen, sie in milderem Lichte darzustellen, als umgekehrt Krankheitserscheinungen vorzutäuschen; 4. boten die einzelnen derselben, die an ihr beobachtet wurden, ein durchaus natürliches Bild dar, wie es gar nicht simulirt werden kann; 5. würde es ihr leicht gewesen sein, gerade die gewöhnlichsten Symptome der Epilepsie, deren Bild sie zeigte, zu simuliren, da der Sohn ihres Dienstherrn Goll am »Weh« leidet, sie dasselbe also zu studiren Gelegenheit hatte (diese Thatsache wurde oben zu erwähnen vergessen), gerade diese typischen Erscheinungen aber zeigte sie nicht.

Es muss deshalb von vornherein betont werden, dass nie und

nirgends daran zu denken ist, die R. habe Krankheitserscheinungen simulirt. Die Möglichkeit, dass sie sonst log oder täuschte, ist darum natürlich nicht ausgeschlossen. Ferner konnten anfänglich Zweifel über die Diagnose im Allgemeinen und die spezielle Art ihrer Krankheit bestehen. Bei der gegenwärtigen Sachlage, namentlich nach Vernehmung der Frau Hauser, kann über die Diagnose kein Zweifel bestehen. Am 17. III. hatte sie im Gefängniss sicher einen epileptischen Anfall. Dafür spricht der damals offenbar vorhandene Bewusstseinsverlust, das Verdrehen der Augen, der Schaum vor dem Munde, der Wechsel der Gesichtsfarbe, das Fehlen der Erinnerung an den Anfall in späterer Zeit, während die Erinnerung kurz darauf vorhanden war; eine häufig beobachtete Erscheinung. Charakteristisch ist ferner das Vorläuferstadium mit Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit und missmuthiger Stimmung. Charakteristisch ist ebenfalls das folgende mehrtägige »postepileptische Irresein« mit Verwirrtheit, Gesichtstäuschungen und intensiver Angst, unterbrochen durch klarere Zeiten mit ähnlichen Erscheinungen wie im Vorläuferstadium. Einen ganz ähnlichen Anfall machte sie hier im Burghölzli durch: das gleiche Vorläuferstadium und postepileptische Irresein; nur statt des eigentlichen Anfalles mit Bewusstlosigkeit trat hier ein sogenannter psychischer epileptischer Anfall »petit mal« der Franzosen auf: das Zerschlagen der Fensterscheibe. Dies präsentirt sich als »petit mal«-Anfall durch das äusserlich unmotivirte, triebartige Handeln mit intensiver Aufregung und das Fehlen der Erinnerung. Unbedingt nothwendig ist dasselbe allerdings nicht. Deshalb müssen die sehr häufig beobachteten Anfälle, in denen Expl. den Bräutigam triebartig schlug, ebenfalls als »petit mal-Anfälle« angesprochen werden; charakteristisch ist »das Schäumen« und der Blutandrang zum Kopf. Das zwecklose plötzliche Vorwärtslaufen ist eine der Wisssenschaft gleichfalls bekannte Form der epileptischen Anfälle, sogenannte »Laufepilepsie«. Charakteristisch ist endlich die anfallsweise auftretende Schlafsucht mit intensivem lokalisirtem Kopfschmerz. Höchst wahrscheinlich hatte Expl., als man sie auf dem Abtritt bei der Frau Knapp fand, einen Anfall mit vollständigem Bewusstseinsverlust, welcher nur der Beobachtung entging; möglicherweise handelte es sich schon bei jener eigenthümlichen Geschichte mit dem »ausgebrannten Herd« bei der Frau Meier vor drei Jahren um einen »petit mal«-Anfall.

Obwohl also ausgesprochene Krampfanfälle mit Zungenbissen und anderen Verletzungen, beginnendem Schrei, nachfolgendem tiefem Schlaf, unbewusstem Urinlösen, welche Symptome bei klassischen epileptischen Anfällen vorzukommen pflegen, bei Expl. nicht

constatirt werden konnten, leidet diese zweifellos an verschiedenartigen charakteristischen, epileptischen Anfällen und zum Theil länger andauernden epileptischen Irreseinszuständen.

Das Charakteristicum aller dieser Störungen ist das vorübergehehende anfallsweise Auftreten derselben.

Wann aber diese Anfälle zuerst auftraten, wie oft im Allgemeinen, wie oft die einzelnen verschiedenen Formen, die mehrtägigen Geistestörungen im Besonderen, liess sich nicht einmal annäherungsweise feststellen; eine solche lag offenbar auch bei jener Schwarzwaldreise im Frühjahr 1892 vor, also ungefähr zu einer Zeit, in welche die Diebstähle höchstens zurückreichen. Ob noch andere Formen von epileptischen Anfällen vorkommen, ist ebenfalls unbekannt. Hervorzuheben ist, dass länger dauernde epileptische Geistesstörungen sehr leicht übersehen werden können. Wir sind durchaus nicht sicher, ob die R. hier in der Anstalt auch in den verhältnissmässig guten Zeiten nicht sehr viel kränker war, als sie schien. Dafür spricht einerseits der Umstand, dass sie hier in den ersten Tagen sich »nicht zurecht fand«, während wir nichts an ihr beobachteten, andererseits die allgemeine Erfahrung, dass Epileptische in solchen Zuständen mitunter selbst dem erfahrenen Irrenarzt klar erscheinen zu Zeiten, wo sie noch lebhaft deliriren, sich aber zu verstellen wissen. Verhältnissmässig sicher ganz frei von krankhaften Erscheinungen war sie hier jedenfalls nur wenige Tage vom 17.—21. April.

Ausser den einzelnen Anfällen pflegen aber Epileptiker fast ausnahmslos, bald mehr, bald weniger, dauernde krankhafte Erscheinungen darzubieten, vor allem Reizbarkeit, moralische Defekte und Schwachsinn. Die fast nie fehlende Reizbarkeit ist nach den einzelnen Zeugenaussagen, sowie nach unsern eigenen Beobachtungen zweifellos in höherem Grade bei der R. vorhanden. Ein grösserer moralischer Defekt ist nach der Anamnese (s. Vorleben) jedenfalls nicht erwiesen; die intensiven Gewissensbisse, die Expl. hier in der Anstalt wegen des Diebstahls empfand, sprechen gegen eine solche Annahme. Ein höherer Grad von Schwachsinn ist ebenfalls nicht nachweisbar.

Dagegen findet sich ein Symptom in hohem Grade, welches zwar nicht sehr häufig, aber doch öfters gerade bei Epileptischen beobachtet wird, nämlich Erinnerungsfälschungen, das heisst nicht einfache Gedächtnisslücken oder gröbere Ungenauigkeiten des Gedächtnisses, sondern positive scheinbare Erinnerungen an Erlebnisse, die thatsächlich nie stattgefunden haben. So erzählt Expl. der Frau Knapp, sie sei schon im Burghölzli gewesen, was nie der Fall

war; sie glaubt den Tischteppich in Rapperswyl gekauft zu haben, weil ihr ein derartiger Laden dort bekannt war; sie meint, mit Frau M. verwandt zu sein, weil sie aus der gleichen Gegend stammt. Charakteristisch ist, wie sie dabei Erinnerungen an wirkliche Begebenheiten in falscher Weise verknüpft. Dass sie in solchen Fällen, wenigstens in sehr vielen, nicht lügt, steht zweifellos fest. Vor ihrem Verbrechen der Frau Knapp vorzulügen, sie sei im Burghölzli gewesen, hätte gar keinen Sinn gehabt. Unbegreiflich wäre ferner, warum sie eine solche Lüge nicht ein einziges Mal aufrecht zu erhalten auch nur versuchte.

Einerseits erklären sich diese Erinnerungsfälschungen wohl durch die oft hochgradigen durch die Anfälle bedingten Lücken im Gedächtniss, die der Kranke unbewusst auszufüllen bestrebt ist; andererseits ist es leicht erklärlich, dass er hie und da in seiner Noth diese Lücken auch mit bewussten Lügen auszufüllen sucht, namentlich, wenn ein gewisser moralischer Defekt vorhanden ist. Dass die R. auch lügen kann, wurde ausdrücklich betont (vergl. die Ereignisse des 11. III.), ob diese Neigung bei ihr über das gewöhnliche Mass hinausgeht, steht dahin. Im Allgemeinen ist es durchaus natürlich, dass solche unglücklichen Kranken in den meisten Fällen selbst nicht mehr wissen, ob sie lügen oder nicht. Jedenfalls ist es im einzelnen Fall völlig unmöglich, zu entscheiden, ob man es mit einer Lüge, einer Erinnerungsfälschung oder einer ächten Erinnerung zu thun hat. Es ist deshalb in allen solchen Fällen ausserordentlich schwer, ja fast unmöglich, auch nur einigermassen zuverlässige Daten über das Vorleben der Kranken zu erheben, weil sie nicht nur gegenwärtig lauter vollkommen unzuverlässige Angaben machen, sondern auch allen Angaben, die sie früher Drittpersonen gegenüber gemacht haben, nicht ein Tüttelchen mehr Glauben geschenkt werden darf. So lässt sich bei der R. z. B., trotz der verhältnissmässigen Intelligenz, nicht einmal feststellen, ob sie 1 oder 2 Kinder gehabt hat. Selbstverständlich gehört eine länger dauernde, sehr sorgfältige Beobachtung und wiederholte Prüfung dazu, um das Symptom festzustellen, weil die einzelne Angabe an sich stets einen völlig glaubwürdigen Eindruck macht; denn die Kranken sind meist selbst von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugt und deshalb täuschen sie so leicht andere.

Bei der R. ist dieses Symptom in hohem Grade entwickelt, wovon sie selbst sogar mitunter ein gewisses Bewusstsein hat.

Die von der R. herrührenden Angaben, dass Geisteskrankheit ein Familienübel sei, dass sie unehelich geboren, sind daher unsicher, doch würde das zu dem Krankheitsbilde passen. Schon

vorhin wurde erwähnt, dass sich nicht genau bestimmen lässt, wann und wie lange die einzelnen Anfälle dauerten; namentlich in diesen kommen sehr grobe Erinnerungsfälschungen vor; dieselben liessen sich aber auch mit Bestimmtheit in den freien Zwischenzeiten nachweisen.

Was nun die besonderen Beziehungen der Krankheit zu den verbrecherischen Handlungen betrifft, so kommen unbewusste Diebstähle in petit mal-Anfällen bei Epileptikern häufig vor. Bei dem eingestandenen Verbrechen scheint es sich um einen solchen Diebstahl nicht zu handeln, dagegen spricht die anscheinend erhaltene Erinnerung; jedenfalls war aber in jener Zeit das Bewusstsein getrübt; denn sie befand sich in dem Vorläuferstadium jenes schweren Anfalles, sie war in der Zeit zweifellos sehr erregt, sie wusste kurz darauf, am 14. III., nicht, wo sie den Teppich gekauft hatte; überhaupt fehlt ihr zum Theil die Erinnerung an jenen Tag, z. B. an den Brief an Dubi, sowie an die Aussage über den Tischteppich, bald darauf trat dann der Anfall auf. Vielleicht ist das Motiv, welches sie jetzt glaubt gehabt zu haben, damals gar nicht vorhanden gewesen; es ist sehr wohl möglich, dass sie die Sachen damals, als sie sie mitnahm, für die ihrigen hielt. Dies lässt sich gar nicht mehr feststellen.

Für die andern Diebstähle bestehen die verschiedensten Möglichkeiten; entweder die Angaben der R. beruhen auf Wahrheit und entsprechen dem wirklichen Sachverhalt, oder sie beruhen auf Lügen, oder auf Erinnerungsfälschungen; in beiden letzten Fällen kann der wahre Sachverhalt wieder ein sehr verschiedener sein; entweder die R. hat wenigstens einen Theil der Sachen mala fide gestohlen, oder sie hat sie ohne Bewusstsein in petit mal-Anfällen gestohlen, oder sie ist auf ehrliche Art in ihren Besitz gelangt, wenn auch nicht auf die von ihr angegebene Art, und erinnert sich nicht mehr wie.

Einfacher bewusster Diebstahl und nachheriges Ableugnen spielt jedenfalls nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Mit Bestimmtheit für jeden einzelnen Diebstahl den psychologischen Vorgang zu analysiren, ist nach Lage der Dinge natürlich nicht möglich. Es ist aber selbstverständlich, dass man einen Menschen mit so hochgradigen Erinnerungsfälschungen überhaupt nicht für seine Handlungen verantwortlich machen kann; erstens weiss man nie, ob er überhaupt mala fide gehandelt hat, und zweitens kann er nachträglich, auch wenn es so ist, kein Bewusstsein mehr davon haben; in diesem Falle hätte die Strafvollstreckung keinen Sinn. In diesem Sinne müssen wir die an uns gerichtete Frage

dahin beantworten, dass die R. zur Zeit ihrer Vergehen schon unzurechnungsfähig war.

Abgesehen hievon, erlauben wir uns noch folgende Bemerkungen: Bei dem eigenthümlichen Krankheitszustande der R. würden weitere Vernehmungen derselben, Confrontirungen mit andern Personen oder Recognoscirung der angeblich gestohlenen Gegenstände vollständig werthlos sein zur Klarstellung des Sachverhaltes, weil irgend sichere Schlüsse aus ihren Angaben in keiner Beziehung gezogen werden dürfen. Andererseits würden die Verhandlungen aber die Kranke möglicherweise aufregen und nachtheilig auf ihren Zustand einwirken; sie bedarf gegenwärtig jedenfalls noch, wenn nicht dauernd, der Anstaltspflege. Wir müssen deshalb vom ärztlichen Standpunkte aus von der Abholung der R. abrathen und erklären uns bereit, dieselbe hier zu behalten bis zu ihrer Transferirung in eine heimathliche Anstalt.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass die Anna R. an Epilepsie mit verschiedenen chronischen geistigen Störungen leidet und deshalb als zur Zeit ihrer Vergehen unzurechnungsfähig zu betrachten ist.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. Patientin wurde in die Irrenanstalt Freiburg i. B. transferirt, von wo sie nach zweimonatlichem Aufenthalt aus uns unbekannten Gründen wieder entlassen wurde. Ueber den weiteren Verlauf ihrer Krankheit konnten wir nichts Näheres mehr erfahren.

---

23. Fall.

Jakob W. — Grabschändung. — Epileptisches Irresein. — Gutachten von Dr. N. (1883). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Der Vater des Exploranden war Potator, die Mutter epileptisch. Beim Expl. selbst sollen schon seit Jahren zahlreiche epileptische Anfälle mit nachfolgendem Kopfschmerz aufgetreten sein. Weitere anamnestische Daten sind uns nicht bekannt geworden.

In der Zeit vom 30. Mai Mittags bis 31. Mai Abends 4 Uhr wurde auf dem Friedhofe zu M. in Br. das frische Grab eines am 30. Mai bestatteten 8 Jahre alten Kindes geöffnet, der Sargdeckel gewaltsam aufgesprengt, die Leiche herausgenommen und auf's Gesicht auf den Sarg gelegt und ihr das Todtenhemd über den Kopf geschlagen. Während der nämlichen Zeit wurde am kleinen Anbau der Kirche, in welchem die Begräbnissutensilien verwahrt sind, ein

Brett weggesprengt, das nebst einer Schaufel des Todtengräbers, die sich vorher im Anbau befunden hatte, am 31. Abends in einem Gebüsche auf dem Friedhofe aufgefunden wurde. Das Kind selbst zeigte absolut keine Spuren, die auf das Motiv des Verbrechens schliessen liessen. Anfänglich hatte man Verdacht auf einen Geisteskranken, dann auf eine Truppe Zigeuner. Schliesslich wurde dem Statthalteramte bekannt, dass ein gewisser Jb. W., Sohn des Todtengräbers, an epileptischen Anfällen leide und vor und nach seinen Anfällen Geistesstörungen zeige, dass er z. B. in einem solchen Zustande eine Topfpflanze mehrmals durchgeschnitten habe mit der fixen Idee, er enthaupte einen Menschen.

J. W., unser Explorand, war einer der ersten, die von dem Aufmachen des Grabes erfuhren und auf den Gottesacker kamen. Mit einer Schaufel wollte er nun gleich mit dem Wiederzudecken des Grabes, wie es war, beginnen, wogegen ein Anwesender jedoch Protest einlegte und erklärte, die Leiche müsste vorerst wieder in den Sarg zurecht gelegt und der Sarg eingedeckt werden. W. setzte bald seinen Vater davon in Kenntniss, indem er ihn in einem Wirthshaus suchte und fand und ihm fluchend in aufgeregtem Zustand und in unklarer Weise das Vorgefallene erzählte.

Der Vater des Expl. deponirt vor Statthalteramt, er habe am 30. Mai das Grab selbst zugemacht. Abends nach Hause zurückgekehrt habe er seinen Sohn bereits schlafend in dem von ihnen gemeinsam bewohnten Bette gefunden. In der Nacht vom 30./31. habe dieser zwei aussergewöhnlich heftige epileptische Anfälle gehabt, den ersten ca. um 10 Uhr, den zweiten um Mitternacht herum. Jeder Anfall dauerte ca. ½ Stunde. Davon, dass sein Sohn während dieser Nacht oder am Vormittag des 31. aus dem Hause fortgewesen sei, weiss der Vater nichts.

In seinem ersten Verhör am 2. Juni bestreitet Expl. entschieden, der Thäter zu sein, ebenso verneint er, während der Nacht vom 30./31. Anfälle gehabt zu haben. Ferner will er, als er nach Hause kam, seinen Vater schon im Bette gefunden haben.

Die Aeusserungen des Expl. widersprechen sich vielfach und erwecken Misstrauen, es wird daher seine vorläufige Verwahrung im Bezirksgefängnisse verfügt.

Am 4. Juni, als die Frau des Gefangenwärters dem Expl. das Nachtessen bringt, wirft ihr dieser den Teller in's Gesicht und sucht auszureissen.

Beim zweiten Verhör will Expl. den Statthalter nicht kennen, sich aber auf entsprechenden Vorhalt hin erinnern, mit ihm schon eine Unterredung gehabt zu haben.

Er bestreitet auf's Neue, der Thäter zu sein, beschuldigt einen Hiller der That und fährt dann kurz darauf in lautes Lachen ausbrechend fort: »Im Ernste sage ich aber auch, dass mein Vater das betreffende Grab gar nie zugedeckt hat. Der Vater hatte halt am Tage des Begräbnisses einen Rausch, wie er eben oft einen solchen hat.« Als dem Expl. die Nichtigkeit dieser Anschuldigungen vor Augen geführt wird, glaubt er dann bestimmt, dass die Zigeuner das Grab geöffnet haben, in der Hoffnung, auf der Leiche einen goldenen Ring zu finden. Er habe sagen gehört, dass die Zigeuner auf goldene Ringe ausgehen. Schliesslich weiss er dann wieder ganz bestimmt, dass weder Hiller noch die Zigeuner das Grab geöffnet, sondern dass sein Vater das Grab nicht zugedeckt habe, weil er einen Rausch hatte, und Expl. endigte mit den Worten: »Jetzt gehe ich heim, weil ich ja unschuldig bin, der Vater soll dann hierherkommen und sagen wie es ist, so unschuldig wie ich bin, ist allweg keiner mehr.« Noch giebt er, befragt, an, dass er vom 2./3. Juni den Anfall gehabt habe.

All' die faulen Ausreden und blöden Widersprüche, das kindische Auftreten des Expl. etc. schienen dem Statthalter krankhaft zu sein; er liess deshalb einen Arzt rufen.

Auf dem Wege zur Verhaftzelle stürzte sich Expl. die Kellertreppe hinunter in den Kelleraum, wo er sich in eine Mauerlücke verkroch. Es werden ihm Fesseln angelegt. Schon während der Einvernahme hatte er sich aufgeregt gezeigt. Beim Anlegen der Fesseln schwatzte er allerlei vorworrenes Zeug.

Am 5. Juni Morgens verlangt Expl. selbst ein drittes Verhör. Spontan erklärt er sich für den Thäter in der »Sache« in M. in Br. und sagt, er habe das Gräbli selber abgedeckt. Er giebt ferner an, in Folge eines Anfalls starkes Kopfweh in der kritischen Nacht vom 30./31. gehabt zu haben, er sei daher aufgestanden, habe den Schlüssel zum Anbau, wo die Instrumente, Schaufeln etc. sich befinden, genommen und sei sofort auf den Friedhof gegangen. Hier habe er eine Schaufel aus dem Behälter genommen und das Gräblein bis zum Sarge geöffnet. Den Sarg selbst habe er mittelst seines Sackmessers und den Händen aufgerissen, dann die Kindsleiche herausgezogen und sie einfach liegen gelassen. Hierauf sei er wieder nach Hause gegangen. Dies alles habe er gethan in der Hoffnung, etwas Rechtes zu finden, z. B. einen goldenen Ring; das Brettstück habe der Vater von der »Ghalterwand« gerissen, warum wisse er nicht, der Vater war betrunken. Er habe den wahren Sachverhalt nicht gleich erzählt, weil er sich vor den Gespenstern gefürchtet, die im Grabe sich befanden.

Sofort nach diesen Angaben flieht Expl. mit Blitzesschnelligkeit neben dem Statthalter vorbei nach der Hausflur des Gefängnissgebäudes, wo er festgehalten werden konnte. Ueber die Ursache des Fluchtversuches befragt, äussert er, »weil ich heuen wollte«.

Bei Beginn des Verhörs war er völlig ruhig.

An den Wänden der Zelle, in der er sich befand, fanden sich einige, vom Expl. mit Bleistift geschriebene Aufzeichnungen: »Lieber Gott, erhöre mich, so unschuldig ist noch keiner gewesen wie ich« und Aehnliches.

Auf Antrag des Arztes wird Expl. in die Anstalt Burghölzli gebracht.

II. Exploration in der Irrenanstalt Burghölzli.

Expl., ein ziemlich kleines, kräftig gebautes und gut genährtes Individuum, sitzt bei der Aufnahme ruhig, bewegungslos auf einer Bank. Er zeigt einen grossen Schädel, über dem linken Auge eine ca. 3 cm. lange, mit dem Knochen nicht verwachsene und auf Druck nicht schmerzhafte Narbe. Die Pupillen sind weit, reagiren gut. Sein Blick ist starr, die Miene maskenartig, stier. Die Zunge ist leicht belegt, zeigt an ihren Rändern Zahneindrücke, nirgends Wunden oder Narben. Expl. giebt auf Fragen keine Antwort.

Auf dem Wege von dem Wartzimmer zur Abtheilung läuft er plötzlich mit grosser Schnelligkeit davon durch den innern Hof, wo er sich vor der geschlossenen Thüre willig fangen lässt. Auf der Abtheilung hält er sich ruhig, auch des Nachts.

Am folgenden Tag erscheint Expl. ziemlich unverändert. Er ist apathisch, stumpf, blöde, reagirt nur langsam auf die Fragen, die man an ihn richtet, der Vorstellungsablauf scheint verlangsamt. Die »Gräbli«geschichte erzählt er in ganz verworrener Weise, er negirt, der Thäter zu sein, beschuldigt eine Truppe Zigeuner. Sein Bewusstsein ist benebelt, er meint, er sei im Himmel, er habe den Herrgott gesehen; ferner erzählt er, Nachts weisse, unbewegliche, schöne göttliche Geister gesehen zu haben. Sein Gedächtniss erscheint abgeschwächt, lückenhaft; seiner Rede fehlt jede Logik. Die Darstellung wimmelt von blöden Widersprüchen.

Dieser Zustand besserte sich nach ca. einer Woche. Explor. wurde freier, klarer, lebendiger und konnte zur Arbeit verwendet werden.

Aus den mehrfachen Gesprächen mit ihm führen wir Folgendes an:

Er sei am 11. Oktober 1863 geboren, sein Vater trinke gern, seine Mutter, die auch Anfälle gehabt habe, sei vor 10 Jahren ge-

storben. Seine Geschwister seien alle geistig gesund. In der Schule sei er gut fortgekommen, an Kopfweh, Schwindel, Ohrensausen und dergl. habe er nie gelitten. Seit dem 16. Jahre bekomme er so alle 4 bis 7 Wochen ein bis zwei Anfälle und zwar stets des Nachts. Während der Anfälle wisse er nichts von sich, bloss des Morgens spüre er am Kopfweh und an der Abgeschlagenheit, dass etwas mit ihm vorgegangen sei. Seit wann er hier sei, könne er nicht genau sagen, offenbar seit Anfang oder Mitte Juni. Ebenso hat er keine Idee, wer ihn hierhergebracht, er weiss nichts von seinem Fluchtversuche hier.

Das Gedächtniss für die Erlebnisse der ersten acht Tage seines hiesigen Aufenthaltes ist fast vollständig aufgehoben, während er die Erlebnisse der spätern, jüngsten Zeit ordentlich zu erzählen weiss. In gleicher Weise ist die Erinnerung an die Verhöre vor Statthalteramt und an den Aufenthalt im Gefängnisse eine sehr defekte, zum Theil ganz fehlende. Warum er hier in der Irrenanstalt ist, kann er nicht sagen, wahrscheinlich wegen der Gräbligeschichte und seiner Anfälle. In allen Unterredungen betheuert er hoch und heilig seine Unschuld, er habe nie einen Gedanken an so etwas gehabt. Von seinen gegentheiligen Depositionen vor Statthalteramt will er rein nichts wissen, das habe er sicher nicht gesagt, er sei allerdings durch den Verhaft und die Verhöre so aufgeregt geworden, dass er nicht mehr Alles wisse, was er gesagt habe. Er will auch Niemanden beschuldigt haben, am allerwenigsten seinen Vater.

Explor. ist nicht im Stande, in nur halbwegs klarer und zusammenhängender Weise die Vorgänge vor, während und nach der incriminirten That zu erzählen.

Er ist in seinen Antworten vielfach unlogisch, motivirt häufig mit Scheingründen, mit Thatsachen, die mit der zu begründenden in gar keinem Zusammenhang stehen. Sein Ideenkreis bewegt sich in den allergewöhnlichsten Lebensverhältnissen. Ueber die allernächsten und wichtigsten eidgenössischen Ereignisse weiss er gar nichts, er hat kaum einen Hochschein von den öffentlichen Einrichtungen. Er ist unfähig, einfache Rechenexempel (1×1) regelmässig richtig zu lösen, noch weniger, seine äussere Lage richtig zu beurtheilen.

Er bekundet kein Interesse, äussert keinen Wunsch, sitzt, wenn er nicht bei der Arbeit ist, die er fleissig und richtig versieht, den Tag über stumpf, gleichgültig herum.

Bei jeder Unterhaltung geräth er in grosse innere Aufregung, er zittert mit den Händen, stockt mit der Sprache, wird bald unaufmerksam, confus, ermüdet sichtlich.

Mit seiner Umgebung hat er wenig Verkehr und ist Bemerkungen gegenüber sehr reizbar, empfindlich, schnell aufbrausend.

Während der Beobachtungszeit hatte Explor. Anfälle in den Nächten vom 15./16. und 19./20. Juni und 16./17. Juli.

Diese Anfälle waren klassisch epileptische (Bewusstlosigkeit, allgemeine tonische und klonische Krämpfe mit erloschenem Bewusstsein, der Extremitäten, Respirationskrämpfe etc.), dauerten 10 bis 25 Minuten und waren stets gefolgt von Kopfweh, Abgeschlagenheit, müdem, schläfrigem, verdriesslichem Wesen. Diese Erscheinungen verschwanden jeweilen nach Ablauf des folgenden Vormittags und kamen ausser diesen keine schwereren psychischen Störungen vor.

III. Gutachten.

Sowohl aus den Akten, als auch aus unserer eigenen Beobachtung geht mit Sicherheit hervor, dass Expl. an konvulsiven epileptischen Anfällen und zeitweise daran sich anschliessenden psychischen Störungen in Form von sog. Dämmerzuständen (traumartige Umnebelung des Bewusstseins) mit Sinnestäuschungen (göttliche Visionen, Engel etc.) und nachherigem Erinnerungsdefekt leidet. Ferner erweist er sich als bedeutend schwachsinnig und wie fast alle Epileptiker von krankhaft erhöhter Gemüthsreizbarkeit.

Die incriminirte That fand vom Nachmittag des 30. bis zum Nachmittag des 31. Mai statt. Am 2. Juni wurde Expl. zum ersten Mal vor Statthalteramt einvernommen und daraufhin verhaftet.

Das ganze Benehmen des Expl. nach dem Anfall vom 2./3. Juni und bei den zwei letzten Verhören ist ein zweifellos krankhaftes. Die Antworten sind zum Theil verworren blöde, strotzen von den plumpesten Widersprüchen und auf der Hand liegenden Unmöglichkeiten. So beschuldigt er in bestimmter Weise Jemanden der Thäterschaft, weiss aber fast im gleichen Athemzuge ganz sicher, dass es ein Anderer war. Dies Alles, das verwirrte Reden, während man ihm die Fesseln anlegt, die plötzlichen planlosen Fluchtversuche und deren kindische Motivirung lassen keinen Zweifel übrig, dass Expl. während dieser Zeit in einem Dämmerzustande sich befand, in welchem er nicht bei sich, nicht im Besitze seines Bewusstseins war. Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Epileptiker in solchen Dämmerstunden noch zusammenhängend sprechen, geordnet handeln, ja sogar ihren Berufsgeschäften vollständig richtig nachgehen können; dass sie aber trotz alledem nicht im Besitze ihres Bewusstseins sind und die Erinnerung an die Erlebnisse dieser Zeit sich als eine höchst defekte, ja oft als eine vollständig fehlende erweist. Gerade für diese Zeit ist denn auch bei unserm Expl. das Gedächt-

niss ein sehr lückenhaftes, und wird nach dem Gesagten auf der andern Seite das zeitweise geordnete Reden und Benehmen nicht auffällig erscheinen.

Ueber den Geisteszustand des Explor. am 2. und 4. Juni ist nach dem uns vorliegenden Material kein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Dagegen scheint der geistige Zustand des Explor. am 31. Mai entschieden alterirt gewesen zu sein. Es zeugt von einer ganz auffälligen Unbesonnenheit und Unüberlegtheit, wenn Expl., nach dem Gottesacker geholt, sogleich, trotz anwesender Zeugen, mit Zudecken des Grabes, wie es war, beginnen will und ihm erst eine Frau unter Protest erklären muss, die Leiche müsse doch vorerst wieder in dem Sarg zurecht gelegt und der Sarg zugedeckt werden. Ferner wird angegeben, dass Expl. bald darauf fluchend und aufgeregt zum Vater gekommen sei und diesem in ganz unklarer Weise den Vorgang erzählt habe.

Welche Thatsachen nun berechtigen uns endlich zu der Annahme, dass Expl. zur Zeit der Begehung der That geistig gestört war? Für eine geistige Störung sprechen:

1. Die epileptischen Anfälle in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai. Immerhin ist hier mit Rücksicht auf die zum Theil widersprechenden Angaben zu betonen, dass auch ohne vorhergegangene Anfälle erfahrungsgemäss schwere geistige Störungen bei Epileptikern auftreten können.
2. Die Widersinnigkeit der That; das Fehlen eines Motives. Welchem vernünftigen Menschen wird es einfallen, an der Leiche eines achtjährigen Kindes einen Ring oder etwas »Rechtes« finden zu wollen. Zugegeben aber, dass das angeführte Motiv ein vernünftiges sei, so ist
3. die Art der Ausführung der That eine unvernünftige. Die Planlosigkeit bei der That, die ganz unzweckmässigen Mittel zur Ausführung derselben beweisen, dass keine Ueberlegung waltete. Dasselbe beweisen auch der auffallende Lärm, mit dem die That verübt worden sein muss, und die nicht beendete That. Expl. lässt Alles liegen, wie es ist, macht nicht die geringsten Bestrebungen, die Spuren der That zu verwischen. Es ist die Ausführung der That so recht epileptisch. Expl. kommt offenbar in grosser Aufregung auf den Kirchhof, reisst ein Brett vom »Gehalter« weg, nimmt aus demselben eine Schaufel, fängt an zu graben, wirft ohne jegliche Ueberlegung die Erde nach allen Richtungen, schlägt

mit mehreren Hieben der Schaufel den Sarg ein, sprengt dann mittelst der Schaufel die einzelnen Bruchstücke des Deckels mit grosser Gewalt los, reisst das Kind heraus und rennt dann offenbar davon. Es ist diese rohe, rücksichtslose, lärmende Ausführung, wir wiederholen es noch einmal, geradezu charakteristisch für die Thaten der Epileptiker. Aber auch das plötzliche Aufhören vor beendigter That passt sehr gut für den Rahmen unseres Krankheitsbildes. Expl. giebt als Grund seines bisherigen Verschweigens der Thatsachen vor Statthalteramt die Furcht vor den Gespenstern im Gräbli an.

Wenn wir nun berücksichtigen, dass in den Dämmerzuständen der Epileptiker schreckhafte Hallucinationen, besonders Gespenster ein sehr häufiges Vorkommen sind, und dass Explor. auch in der Anstalt Hallucinationen gehabt hat, so erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die unvollendete That die direkte Folge solcher Sinnestäuschungen (Gespenstererscheinung) war. Die ganze That trägt so recht den Charakter einer in Aufregung und Umneblung des Bewusstseins unternommenen Handlung an sich. Wie leicht wäre es, bei Benützung des ihm zu Gebote stehenden Schlüssels und Anwendung zweckmässiger Instrumente für einen geistig Gesunden gewesen, zumal für den Sohn eines Todtengräbers, der seinem Vater so oft in der Ausführung seines Berufes geholfen, die That ohne Hinterlassung fast jeglicher Spur zu begehen.

Halten wir noch die unmotivirte, planlose, geräuschvolle, ohne Ueberlegung der Mittel vollführte Handlung mit dem Umstande zusammen, dass die Erinnerung des Expl. an diese That eine höchst summarische ist und wiederholen wir die Thatsache, dass Explor. schon seit Jahren epileptisch ist, und draussen früher schon Handlungen beging, die auf Geistesstörung hinweisen, dass er ferner kurz nach der That und mehrere Tage hier in der Anstalt die Erscheinungen schwerer Geistesstörung (des sogen. postepileptischen Irreseins) darbot, dass es ferner zum Ueberflusse mehr als wahrscheinlich ist, dass Expl. zwei epileptische Anfälle in der Nacht vom 30. bis 31. Mai erlitt, so

müssen wir nach all' diesen Erwägungen annehmen, dass die Geistesthätigkeit des Jakob W. zur Zeit der kritischen That (Nacht vom 31. Mai auf 1. Juni) in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. W. blieb im Burghölzli internirt. Während seines 11jährigen Aufenthalts daselbst verschlimmerte sich sein Zustand ganz bedeutend.

Patient wurde vollkommen blödsinnig. Er starb am 7. November 1894 in einem epileptischen Anfall.

---

24. Fall.

Marie M. — Brandstiftungsversuch. — Epilepsie mit Schwachsinn. — Gutachten von Dr. Delbrück (1891). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Expl. wurde 1861 in Richtersweil geboren; die vor einigen Jahren verstorbene Mutter litt an Epilepsie, der Vater trank viel. Sie ist das älteste von 15 Geschwistern, von den 12 bald nach der Geburt an Gichtern, Schwäche u. s. w. starben. Sie selbst leidet von Kindheit an an epileptischen Anfällen, dieselben treten meist gehäuft auf, bis zu 6—8 am Tage, mitunter auch mehrere Tage hintereinander, dazwischen kommen allenfalls freie Zeiten bis zu 4 Wochen vor. Die Anfälle haben im Verlaufe des Lebens an Häufigkeit und Intensität zugenommen, sie wurde dabei »schneeweiss« im Gesicht und fiel, wenn sie nicht gehalten wurde, um; dabei verdrehte sie die Augen und hatte mitunter Schaum vor dem Munde.

Gröbere Verletzungen hatte sie sich dabei nie zugezogen. Nur einmal bekam sie durch Sturz auf die Stiege ein geschwollenes Auge. Sie war in den Anfällen etwa 2 Minuten bewusstlos; mitunter »wie kindlich«, dann aber gleich wieder bei Verstand. In ihrer Arbeit wurde sie durch dieses Leiden nicht beeinträchtigt. Abgesehen davon war sie stets gesund, lernte mittelmässig in der Schule, wurde dann Seidenweberin, arbeitete auf verschiedenen Plätzen und war jetzt seit einiger Zeit bei dem Vater, welcher sich inzwischen wieder verheirathet hat, in Stäfa in Kost. Sie war im Allgemeinen brav, wurde aber oft »furchtbar bös«, »wie jähzornig«; einmal warf sie an ihrem Kostort eine Menge Zündhölzer im Zimmer umher, ob in der Absicht, Brand zu stiften, ist nicht erwiesen. Gröbere Anzeichen von Verwirrung oder Geistesgestörtheit soll sie sonst nicht dargeboten haben. Diese Angaben machte der Vater in der Anstalt und dieselben stimmen im Wesentlichen mit denen der Explorandin selbst überein.

II. Thatbestand.

Am 6. Juni ds. Js. Mittags warf die Stiefmutter der Expl. vor, sie habe ein Stück Chokolade aus der Commode weggenommen. Explor. leugnete und es entspann sich ein heftiger Streit, in welchem sie sehr zornig wurde; darauf ging sie zwar zur Arbeit, kehrte dann aber bald in die verlassene Wohnung zurück, schüttete im Wohnzimmer den Inhalt der Petroleumflasche auf den Fussboden, zündete das Petroleum an und ging fort. Das Feuer erstickte bald wegen ungenügenden Luftzutrittes. Expl. ging dann bis nach Zollikon, machte dort Andeutungen, sie wolle sich in den See stürzen, wurde deshalb von fremden Leuten für die Nacht aufgenommen, andern Tages polizeilich heimtransportirt und bald darauf verhaftet. Am 24. Juni wurde sie zur Beobachtung ihres Geisteszustandes der Irrenanstalt zugeführt. Das ihr zur Last gelegte Verbrechen gesteht sie in allen wesentlichen Punkten ein, — dass sie die Chokolade genommen, leugnet sie. Die Eltern glauben es auf die Aussage des Bruders hin, der es gesehen haben will, es aber vielleicht selbst gethan hat.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

In der Anstalt hatte Expl. seither 16 epileptische Anfälle, von denen 7 allein an einem Tage; die Anfälle wurden theilweise vom Wartpersonal, theils von mir selbst beobachtet. Sie fasst dann mit der Hand krampfhaft nach der Herzgegend, oder, wie Hülfe suchend, nach der neben ihr sitzenden Wärterin, wird leichenblass, verzerrt das Gesicht und verdreht die Augen. Die Pupillen sind sehr weit, reagiren nicht auf Lichteinfall; mitunter treten krampfartige Bewegungen der Unterarme im Sinne der Innenrotation, oder auch Bewegungen der Rumpfmuskulatur oder der untern Extremitäten auf.

Einmal trat nur ganz vorübergehende Bewusstlosigkeit ein mit Verdrehen der Augen und Verzerren des Gesichtes, indem Expl. im Sprechen stockte und dann sagte: »es habe wieder angesetzt«. Ein ander Mal war sie während des Anfalles mehrere Minuten wie im Traume und gab verwirrte Antworten; wusste z. B. nicht, wo sie war, und erkannte mich nicht.

Sie selbst giebt an, dass der Anfall immer mit Angstgefühl in der Herzgegend beginne, dann steige es zum Kopfe auf, sie verliere das Bewusstsein und erinnere sich nachher an gar nichts oder dunkel wie an einen Traum. Verletzungen traten auch hier bei diesen Anfällen niemals auf.

In ihrem Benehmen war sie hier stets geordnet, beschäftigte sich mit Handarbeiten und war örtlich und zeitlich orientirt. Ueber

die incriminirte Handlung macht sie stets die gleichen Angaben, nur, wie sie von Zollikon in das Bezirksgefängniss in Meilen gekommen ist, weiss sie nicht mehr; sie rechnet ziemlich gut und zeigt keinen grössern Intelligenzdefekt, dagegen hat sie durchaus keine richtige Einsicht in das Verbrecherische der Handlungsweise. Als Motiv der That giebt sie immer wieder an, sie habe sich über die Stiefmutter geärgert, »so wie die habe es ihr noch keine gemacht«; fragt man sie, ob sie nicht daran gedacht habe, dass sie durch ihre Handlungsweise Leben und Eigenthum einer Menge Menschen gefährde, so sagt sie bald, sie habe daran gar nicht gedacht, sie sei zu zornig gewesen, — bald bejaht sie die Frage blöde lächelnd; eine wirkliche Einsicht aber besitzt sie auch heutigen Tages durchaus nicht, daher empfindet sie auch gar keine Reue, sondern schimpft höchstens auf die Stiefmutter; für gewöhnlich denkt sie offenbar überhaupt gar nicht an das Ereigniss. Sie fragte niemals, warum sie hierher gekommen sei, ob und wann sie entlassen werden könne oder dergl. Wenn man sie nach ihren Krampfanfällen fragt, betont sie immer wieder, sie habe darum doch stets schaffen können; über ihre Zukunft denkt sie offenbar gar nicht nach.

Einmal gerieth sie bei einer Exploration in hochgradige Erregung, ohne dass dazu ein besonderer Grund vorgelegen hätte; sie schluchzte heftig, sprang vom Stuhl auf, durchsägte die Luft mit den Armen und brach in krampfhaftes Schreien aus. Nach dem Grund ihrer Erregung befragt, schimpfte sie wieder auf die Stiefmutter.

Explor. ist ziemlich klein, schlank, von zarter Constitution, blutarm, sie hat immer einen psychopathischen Blick und ein weichliches, süssliches Wesen, sonst bietet sie keine körperlichen Anomalien dar.

IV. Gutachten.

Expl. stammt von einer epileptischen Mutter und einem trunksüchtigen Vater ab. Epilepsie und Trunksucht aber bedingen häufig bei der Descendenz Krankheiten des Centralnervensystems, namentlich Epilepsie. Wie schwächlich die Descendenz dieser beiden Eltern thatsächlich ist, beweist der Umstand, dass von 15 Kindern 12 bald nach der Geburt starben — eine bei Epileptikern und Trinkern häufige Erscheinung. Expl. ist also in hohem Grade psychopathisch erblich belastet; sie leidet thatsächlich an typischer Epilepsie und zwar von Jugend auf; dies beweisen erstens die durchaus glaubwürdigen und übereinstimmenden Angaben des Vaters und der Explor. selbst und zweitens unsere eigenen Beobachtungen in der Anstalt; namentlich charakteristisch und mit Sicherheit gegen

die Möglichkeit einer Simulation sprechend sind: die Leichenblässe des Gesichtes und die Pupillenstarre, sowie der kurz vorübergehende typische Bewusstseinsverlust.

Der Epilepsie entsprechend, besitzt Expl. ein reizbares, jähzorniges Temperament. Dies beweisen die Angaben des Vaters, sowie der oben angeführte unmotivirte Zornesausbruch hier in der Anstalt; schliesslich ist Expl. hochgradig schwachsinnig, dies äussert sich namentlich in der Gleichgültigkeit, welche sie hinsichtlich ihrer verbrecherischen Handlung, sowie überhaupt ihrer ganzen augenblicklichen Lage zur Schau trägt.

Was nun die incriminirte Handlung selbst anbelangt, so folgt aus der ganzen Art und Weise, in der sie begangen wurde, namentlich aus der mangelhaften Motivirung, dass sie in krankhaftem Affekt begangen wurde. Vielleicht that ihr die Stiefmutter wirklich mit dem bezügl. Vorwurf Unrecht, jedenfalls reizte sie sie auf, und es ist eine bekannte Thatsache, dass Schwachsinnige, besonders aber Epileptische, durch derartige ungeschickte Behandlung in die äusserste Wuth gerathen können. In welchem Affekt Explor. war, folgt daraus, dass sie noch mehrere Stunden nach der That sich mit Selbstmordgedanken trug, was bei dem sonstigen Verhalten sicher nicht aus einer etwa vorhandenen Reue über die That erklärt werden kann; dass sie für die Ereignisse des andern Tages amnestisch ist, beweist, wie sehr sie aus dem Gleichgewicht gekommen war.

Expl. besass also zur Zeit der That die Fähigkeit der Selbstbestimmung durchaus nicht.

Abgesehen aber davon, dass sie in Folge des durchaus krankhaften Affektes nicht überlegte, was sie that, besitzt sie auch jetzt noch nicht die Fähigkeit, das Rechtswidrige ihrer Handlungsweise einzusehen, wie dies oben des Nähern angeführt wurde.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass Explor. an epileptischem Schwachsinn leidet und weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung zur Zeit der That besass, noch überhaupt die zur Erkenntniss der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besitzt; bemerken jedoch ausdrücklich, dass Expl. in Folge ihres Schwachsinnes und ihrer Reizbarkeit gemeingefährlich ist und einer Versorgung in einer geeigneten Anstalt bedarf.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. Patientin ist seit 1891 im Burghölzli internirt. Häufige epileptische Krisen und bisweilen Tobsuchtsanfälle von masslosser Heftigkeit. Bedeutende Verschlimmerung ihrer Krankheit; zunehmende Verblödung. —

25. Fall.

Jean Rt. — Mordversuch. — Epileptische Degeneration. — Gutachten von Dr. Kölle (1894). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorleben.

Explor. ist geboren den 18. Juni 1848 zu Muri, als der Sohn des Schmieds H. Rt. Ein Bruder des Expl. ist schwachsinnig. Von sonstigen Geistes- oder Nervenkrankheiten in der Familie ist nichts bekannt. —

Expl. selbst soll ein schwacher Schüler gewesen sein. Nach der Schulzeit trat er zu seinem Vater in die Lehre als Schmied und blieb bei ihm bis zu seinem 20. Jahre. Er sei in der Jugend viel krank gewesen, an Blattern, Scharlach und andern Infektionskrankheiten und habe viel Kopfweh gehabt. Ferner habe er von seinem 8. Jahre ab an Schwindelanfällen epileptischer Art gelitten, die sich von Zeit zu Zeit wiederholten. —

Mit 20 Jahren verliess er das Geschäft seines Vaters und ging auf die Wanderschaft. Ueberall, wohin er kam, arbeitete er nur kurze Zeit als Schmied und wechselte sehr häufig seine Stellen.

Wie aus dem Auszug des Protokolls der Armenpflege Knonau ersichtlich ist, hat Explor. von 1880 bis 1891 das reinste Vagabundenleben geführt. Bis 1885 wurde er jährlich mindestens einmal wegen Bettel und Vagantität in seine Heimathgemeinde spedirt, desertirte von da öfters, erhielt zu wiederholten Malen Arrest wegen Widersetzlichkeit, Diebstahl und Androhung von Verbrechen. 1887 wurde er auf 1½ Jahre zum ersten Male in die Corrections-Anstalt Kappel eingeliefert, von wo er desertirte. Später trat er bei verschiedenen Schmieden ins Geschäft, ging jedoch wieder unerlaubt auf die Wanderschaft, kam nach dem Elsass, wurde aber per Schub zurückgebracht, da sich seine Epilepsie verschlimmert hatte. Eine versuchsweise Beurlaubung schlug fehl; Explor. kam wegen Diebstahl wieder in Untersuchung. Daraufhin wurde er nun endgiltig (1891) in die Armenanstalt Kappel versetzt.

Dort soll er sich, nach den Akten, immer als ein sehr brutaler, reizbarer und widerspenstiger Mensch benommen und wiederholt andere Insassen misshandelt haben. So erzählt ein Jean Gr., wie er von ihm einmal mit der Schaufel und dem Sackmesser angegriffen, wie der stumme F. einmal von ihm misshandelt worden sei. Auch andere Insassen wissen von seinen brutalen Akten gegen sie zu berichten. — Er musste deshalb zu verschiedenen Malen ge-

massregelt werden, war immer unzufrieden und unbotmässig gegen seine Vorgesetzten und ein unliebsamer Mensch. —

Expl. leidet nun, wie er angibt, seit seinem 8. Jahre an Schwindelanfällen epileptischer Natur, die mit einem sonderbar beklemmenden, von der Brust bis zum Kopf aufsteigenden Gefühl und darauf folgender Benommenheit einhergingen. Krampfanfälle, in denen er umstürzte und das Bewusstsein vollständig verlor, habe er erst im Alter von 20—30 Jahren bekommen. Er habe deren leichtere und schwerere. Den ersteren gehe das oben beschriebene Gefühl vorher; er erinnert sich ihrer auch nachher. Der letzteren, die ihn ganz plötzlich überraschen, erinnert er sich nachher nicht mehr. Er solle dieselben bald häufiger, bald nach grösseren Pausen gehabt haben. — Wie wir auf specielle Erkundigung aus einem Brief von Verwalter L. erfahren, habe Explor. während seines Aufenthaltes in Kappel sehr oft, aber ziemlich unregelmässig epileptische Anfälle gehabt. Es konnte Wochen geben, man sah ihn nie fallen, und kurz nachher gab es Tage, an welchen er zweimal den Anfall bekam. Die Anfälle waren immer nur von kurzer Dauer. Vor dem Attentat auf ihn habe Explor. mehrmals Anfälle gehabt. — Sehr bemerkenswert ist die Notiz in Akt 35, wo Verwalter L. wörtlich sagt: »Das Benehmen des Angeschuldigten gegen mich und Andere während seines Aufenthaltes in der Anstalt Kappel macht auf mich den Eindruck, Rt. müsse zeitweise durch krankhafte Einflüsse auf seinen Geisteszustand derart aufgeregt werden, dass er die Tragweite der Handlungen bei Wutanfällen nicht zu ermessen vermag und vielleicht als unzurechnungsfähig erklärt werden muss.«

II. Thatbestand.

Dem Attentat vom Montag den 29. Jan. 1894 gingen einige einleitende Scenen voran. Am Samstag den 27. Jan. forderte nämlich der Aufseher Schw. den Expl. auf, zur Arbeit zu gehen. Statt dem Folge zu leisten, beschimpfte er den Aufseher. Auf dieses hin gab der Verwalter dem Aufseher den Auftrag, dem Expl. am folgenden Sonntag kein Fleisch zu Mittag zu geben. Expl. war darüber sehr aufgebracht und stiess nach Aussage des Albert M. und des Jean Gr. die Drohung aus: »Den Ersten, der kommen wird, den Verwalter oder den Aufseher, ersteche ich oder schlage denselben mit einem Sparren tot.« — Montag Morgens 7 $^1/_2$ Uhr wurde Expl. vom Aufseher Schw. wieder zur Arbeit aufgefordert. Von ihm wiederum beschimpft, erstattete letzterer dem Verwalter L. Anzeige. Beide kamen zu Expl. zurück und nach kurzem Wortwechsel, als der Verwalter sagte: »dass Sie kein Fleisch bekamen, ist auf meinen

Befehl geschehen,« stiess ihm Explor. ganz unerwartet das Messer in die linke Seite. Es entspann sich nun ein Ringen, bei dem der Verwalter noch zwei Stiche bekam. Das Messer wurde dann dem Expl. vom Aufseher entwunden; er wurde in den Arrest geführt, wo er neuerdings den Verwalter angriff, aber leicht bewältigt wurde.

III. Beobachtung in der Irrenanstalt.

Explor. ist ein Mann von Mittelgrösse, kräftiger Statur und ordentlichem Ernährungszustand. Sein Blick ist starr, sein Gesichtsausdruck hat etwas Stumpfes, Blödes und Maskenartiges. Die rechte Pupille ist weiter als die linke. Beide reagiren nicht sehr ausgiebig. Die Zunge zeigt beim Herausstrecken arhytmisches Zittern. Auf derselben findet sich eine kleine alte Narbe, von einer Bisswunde herrührend. Die Sprache des Explor. ist recht schwerfällig und langsam. Beim Sprechen beobachtet man gelegentlich fibrilläre Zuckungen um den Mund. Am Schädel und im Gesicht sind sonst keine Narben oder Assymetrien zu constatiren. Die inneren Organe bieten nichts Besonderes dar. —

Explor. ist ruhig und geordnet und fügt sich gut in die hiesigen Anstaltsverhältnisse. Er sitzt meistens still und theilnahmslos da und macht schon auf den Beschauer den Eindruck eines stumpfsinnigen blöden Menschen.

Während seines hiesigen Aufenthaltes wurden bei ihm 13 Anfälle leichterer und schwererer Art beobachtet. Die epileptische Natur derselben wurde von allen Aerzten der Anstalt constatirt. Ebenso wurde festgestellt (was schon in Kappel beobachtet wurde), dass Tage vergingen, bis Explor. einen Anfall hatte, und dass dann wieder an einem Tage deren mehrere kamen. An die leichteren hatte Explor. nachher immer Erinnerung, an die schwereren mit Krämpfen und tiefer Bewusstlosigkeit einhergehenden dagegen keine mehr. —

Ausser diesen Krisen bietet Expl. in auffallendem Masse den sog. epileptischen Charakter dar; er ist sehr reizbar, braust gleich auf und will immer Recht behalten. Bei den verschiedenen Prüfungen, die wir mit ihm anstellten, konnten wir constatiren, dass seine intellectuellen Fähigkeiten sehr gering sind; Explor. hat einen geringen Kreis von Kenntnissen, weiss kaum das alltäglich Nothwendige und rechnet sehr mangelhaft. Ebenso ist seine Auffassungsgabe bedeutend reduzirt. Er hat grosse Mühe, eine Frage richtig aufzufassen, begreift sehr langsam und braucht lange Zeit, bis er die Antwort findet.

Verbunden damit ist eine grosse Schwäche des Gedächtnisses.

Expl. weiss nicht einmal Monat und Tag seiner Geburt; namentlich für die letzten Jahre ist es sehr mangelhaft. Expl. sagt selbst, dass es in den letzten Jahren immer mehr abgenommen habe. So weiss er nicht einmal, wann er hier eingetreten ist, und kann auch das genaue Datum des laufenden Tages nie recht angeben.

Ueber seine letzten 10 Jahre befragt, macht Expl. sehr viele ungenaue Angaben. Dieselben konnten an der Hand des Protokolles der Armenpflege controllirt werden. — Er bestreitet des entschiedensten, je einen Diebstahl begangen zu haben oder wegen Bettel und Vagantität bestraft worden zu sein. Es ist wohl möglich, dass er sich überhaupt nicht mehr daran erinnert, jedenfalls ist auch ein Mangel an Wahrheitsliebe bei ihm zu constatiren. —

Ferner ist er sich nicht recht klar darüber, warum er eigentlich hier in der Anstalt ist. Er glaubt nur seines »Wehes« (Epilepsie) halber; er begreift nicht, dass seine gegenwärtige Untersuchung und Beobachtung hier im Zusammenhang mit seinem Verbrechen steht. —

Er spricht in sehr gereizter Stimmung von dem Verwalter L. und der Anstaltsbehandlung in Kappel. Er behauptet, der Verwalter habe ihm einmal einen seiner Röcke genommen und einem Andern gegeben. Auch Andere seien von dem Verwalter bestohlen worden. Ferner sei er dreimal von dem Verwalter geprügelt worden. In ebenso gereizter Weise spricht er von einem der dortigen Aufseher. Wie ihm von Andern mitgetheilt wurde, habe dieser, als er einmal im Anfall zu Boden fiel, gesagt: »Wenn er nur bald verrecken würde.« Das alles habe ihn auf's Aeusserste erbittert. Er habe immer mit allen Leuten im Frieden gelebt.

Auf seine, in den Akten erwähnten Misshandlungen andern Versorgten gegenüber weiss er meist nichts zu erwidern, als, wenn man ihn nicht reize, so thue er Niemand etwas. Er sei eben sehr empfindlich.

Ueber das Attentat selbst spricht er sehr aufgeregt. Er macht dieselben Angaben, die er schon im Verhör (siehe unten) gemacht hat. Nur fügt er bei, dass er kurz vor dem Attentat einen epileptischen Anfall auf seinem Zimmer hatte, den aber Niemand gesehen habe, weil er allein gewesen sei. Er bleibt bei seiner Aussage, dass er zuerst vom Verwalter L. geschlagen worden sei, dass er sich dann mit seinem Taschenmesser, mit dem er kurz zuvor Cigarrenstumpen geschnitten habe, vertheidigt und auf diese Weise den Verwalter gestochen habe. Er habe ihn nicht töten wollen. Wenn er dies gewollt hätte, so hätte er stärker gestochen.

Auf die Entgegnung, dass er Tags zuvor nach dem Mittagessen

sagte: »Den Ersten, der mir kommt, den Verwalter oder den Aufseher, den ersteche ich oder schlage ihn mit einem Sparren tot,« weiss er nur ausweichende Antworten zu geben. Er sei eben zu »bös« gewesen; man habe ihn immer wie einen »Correctiönler« und nicht wie einen Epileptischen behandelt. Er habe immer gearbeitet, habe nie Lohn in der Anstalt, nicht einmal freien Ausgang, anstatt dessen nur Prügel in seinem Alter bekommen. Man habe ihm immer Unrecht gethan. Manchmal sei ihm von anderer Seite gesagt worden, man könne ihn nicht leiden. Deshalb sei auch seine Aufregung und Erbitterung gegen seine Vorgesetzten an jenem Montag Morgen so gross gewesen. Er habe nicht mehr gewusst, was er mache, weil er schon am Sonntag zuvor, als er kein Fleisch bekam, zu »böse« gewesen sei.

Ueber das Verbrechen selbst zeigt er weder Verständniss noch Reue. Doch würde er es heute nicht mehr thun, sagt er, denn es gebe zu viele Ungelegenheiten, d. h. »Untersuchungen und Eingesperrtsein«.

Später einmal wieder darüber befragt, sagt er: es sei ihm ganz gleich, ob man es mit ihm noch weiter kommen lassen wolle, damit es einmal eine rechte Untersuchung der Ordnung, die es dort in Kappel habe, gebe. — In das Verwerfliche seiner That hat er überhaupt keine Einsicht gezeigt.

IV. Gutachten.

Wie wir während der sechswöchentlichen Beobachtungszeit constatiren konnten, ist Expl. ein ausgesprochener Epileptiker. Schon von Natur schwach begabt, leidet er seit seinem 8. Jahr an epileptischen Schwindelanfällen, zu denen sich in seinen 20er Jahren epileptische Krampfanfälle hinzugesellten. Wie in den meisten Fällen, so hat auch hier die so lange Jahre hindurch bestehende Epilepsie mit den häufig wiederkehrenden Anfällen beim Explor. zu einer psychischen Entartung und allmälig fortschreitender Verblödung geführt. Dieselbe äussert sich beim Expl. namentlich in Abnahme seiner Intelligenz, seines Gedächtnisses und seiner moralischen Eigenschaften (grosser Hang zum Vagabondiren, Betteln, Lügen etc.). Damit verbunden ist die zunehmende Reizbarkeit und Empfindlichkeit, die Rachsucht und Rechthaberei, mit einem Wort, der epileptische Charakter ist beim Expl. sehr ausgesprochen.

Während seines Aufenthaltes in Kappel hatte Expl. sehr oft epileptische Anfälle, die aber nicht zu jeder Zeit gleich häufig waren. Das Attentat fiel, wie Verwalter L. schreibt, gerade in eine Zeit, wo Expl. mehrere Anfälle hatte. Expl. selbst sagt, dass er sogar

kurz vor demselben einen solchen hatte (was allerdings nicht erwiesen, aber auch nicht unmöglich ist). — Dass diese häufigen Anfälle den grössten und nachtheiligsten Einfluss auf das ganze psychische Verhalten eines Epileptikers ausüben, ist zur Genüge bekannt.

Bedenken wir nun, dass Expl., intellectuell und moralisch sehr heruntergekommen, mit der Behandlung in Kappel sehr unzufrieden war, dass er glaubte, man thue ihm immer unrecht, und dass ihn namentlich die früheren Massregelungen auf's Tiefste kränkten, so begreifen wir, bei seiner grossen Reizbarkeit und Empfindlichkeit, dass die Entziehung des Fleisches an jenem Sonntag genügte, um ihn auf's Aeusserste zu erbittern und die schlimmsten Rachegedanken in seinem Innersten zu erzeugen. Und als es am folgenden Morgen zuerst zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Aufseher kam, weil er nicht zur Arbeit wollte, dann zu einer solchen mit dem Verwalter, so erscheint es bei seiner damaligen Gemüthsstimmung und Erbitterung begreiflich, dass dies letzte genügte, um seine Aufregung auf's Höchste zu steigern und ihn zur That zu verleiten. Dass er seiner selbst nicht mehr Herr war, und dass er nicht die nöthige Urtheilskraft zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That besass, ist bei seinem intellectuellen und ethischen Tiefstand leicht erklärlich. Es besteht eben bei ihm eine vorgeschrittene epileptische Degeneration (Verblödung); Expl. ist unheilbar.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen:

Die Geistesthätigkeit des Expl. war am 29. Januar 1894 zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besessen hat. — Expl. ist gemeingefährlich und bedarf dauernder Versorgung in einer Irrenanstalt.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. — Rt. verblieb in der Irrenanstalt Burghölzli. Sein gegenwärtiger Zustand ist der eines dementen Epileptikers. Seine Krankheit nahm seither noch mehr zu.

26. Fall.

Gottlieb Qu. — Brandstiftung. — Dämmerzustand eines betrunkenen Epileptikers. — Gutachten von Prof. Forel (1890). Freisprechung des Explor.

Vom Präsidenten des Schwurgerichtes Zürich aufgefordert, ein Gutachten über den Geisteszustand des der Brandstiftung ange-

klagten Gottlieb Qu. von M. zur Zeit der Begehung der That abzugeben, bezeuge ich nach bestem Wissen und Gewissen was folgt:

Ich möchte zunächst die gute Qualität der Leumundszeugnisse über Expl. Vorleben hervorheben. Ferner giebt der Vertheidiger an, Expl. leide an Epilepsie. Darüber haben wir Frau Qu. einvernommen. Auch Herr Dr. W. in Riesbach theilt uns mit, dass er in der That den Expl. im Januar 1887 an Epilepsie behandelt hat. Die Schilderungen der Frau und des Exploranden selbst sind so naturgetreu, dass ich die feste Ueberzeugung habe, dass Expl. wirklich an Epilepsie leidet, wenn auch die Anfälle ziemlich selten sind. Der Erinnerungsdefekt wird in ganz typischer Weise geschildert.

Eine Schwester des Expl. starb durch Selbstmord. Expl. soll ferner nach Angabe der Zeugen, besonders aber seiner Frau, seit ca. 5 Jahren Trinker, und wenn er trinkt, sehr reizbar sein und nicht mehr wissen, was er sagt und thut. — Vor einigen Jahren erlitt er einen Fall auf den Kopf. — Im Uebrigen versichert die Frau, er sei seelengut und sie komme sehr gut mit ihm aus.

Thatbestand.

Am Abend des 15. Jan. war Explorand sinnlos betrunken und musste von seiner Frau aus dem Wirthshaus nach Hause geholt werden. Am folgenden Morgen fing er von Neuem an zu trinken, war in grosser Aufregung über die Abwesenheit seiner Frau, wollte sich Kaffee kochen, holte Zündhölzchen und Petroleum und zündete dasselbe auf dem Boden des Zimmers an. Darauf ging er fort und meldete im Gemeindehaus, dass es bei ihm zu Hause brenne. Gleichzeitig wurde das Feuer entdeckt und gelöscht. Expl. wurde wegen vorsätzlicher Brandstiftung verhaftet. —

Unsere Beobachtungen.

Expl. ist ein eher kleiner, untersetzter Mann. Er hinkt in Folge einer alten Caries eines Fusses. Er hat einen etwas scheuen und starren Blick, sieht sehr deprimirt, etwas stierend, aus und versichert, sich an nichts von den Vorfällen am Tag des Brandes zu erinnern. Alle seine Angaben bleiben sich consequent und stimmen mit denjenigen der Akten überein. Er bleibt einige Tage zur Beobachtung in der Anstalt Burghölzli. Sein Verhalten in der Anstalt ist durchaus anständig und korrekt. Ueber die Strafanklage ist er tief deprimirt und unglücklich. Ueber seine Trinkgewohnheit zeigt er grosse Reue. Er macht keinen Augenblick Versuche zu lügen oder zu verdrehen. Dagegen zeigt sich sein Gedächtniss schlecht. Er verwechselt die Daten, weiss nicht mehr genau über diesen oder

jenen Vorfall zu berichten. Er ist leicht in unzweifelhafte Hypnose zu versetzen, es kann aber dadurch keine Erinnerung an das Vergessene geweckt werden. Er betheuert immer, dass er vom ganzen Brandvorfall nichts weiss, ebensowenig von nachheriger Anzeige desselben.

Wir müssen noch den Umstand betonen, dass ein vorsätzliches Motiv für den Brand vollständig fehlt. Es ist nach unsern Wahrnehmungen zweifellos, dass Expl. mit seiner Frau soweit gut lebt, und dass er nur im betrunkenen, besinnungslosen Zustand über sie schimpft.

Hier hatte er keinen Anfall.

Wir haben hier zwei Momente zu berücksichtigen, von welchen jedes für sich allein Bewusstseinsstörungen hervorrufen kann: Die Epilepsie und die Trunkenheit.

Beide combiniren sich nicht selten und dann kommen schwere Dämmerzustände des Bewusstseins besonders häufig vor. In solchen Zuständen können scheinbar überlegte, complizirte Handlungen begangen werden, deren sich die Kranken später absolut nicht mehr erinnern und die mit ihrem normalen Willen in vollem Widerspruch stehen. Diese Fälle sind in der gerichtlichen Psychopathologie wohlbekannt.

Dass wir es mit einem solchen Fall zu thun haben, scheint mir nun durchaus zweifellos zu sein. Es handelt sich nach unserer Ansicht um den Dämmerzustand des Bewusstseins eines betrunkenen Epileptikers, und es ist nach unserer Beobachtung zweifellos, dass Expl. sich wirklich an nichts erinnert, umsomehr, da auch im nüchternen Zustand sein Gedächtniss sehr schwach ist

Es entsteht noch die Frage, ob die Epilepsie idiopathisch, ob sie die Folge des Falles auf den Kopf oder die Folge des Trinkens ist, oder ob vielmehr nicht die Trunksucht die Folge der Epilepsie ist. Alle diese Fälle sind möglich.

Expl. meint, erst seit 3 Jahren Anfälle zu haben; doch ist auch da sein Gedächtniss offenbar sehr untreu, wie bei vielen Epileptikern, und nach seiner Frau wären Anfälle und Trunksucht ziemlich gleichzeitig vor 5 Jahren entstanden.

Was in diesem Falle die Bildung eines bestimmten Urtheiles sehr erleichtert, ist, dass die Angaben des Expl. nicht nur mit einander, sondern auch vollständig mit dem Krankheitsbild der Epilepsie und mit dem objektiven Eindruck, den eine längere Beobachtung des Kranken macht, mit seiner Gedächtnissschwäche u. s. w. übereinstimmen. Ferner aber auch das ernste, anständige und reuevolle Wesen des Expl., das letzte mit Bezug auf seine Trunksucht, denn eine That, von der er nichts weiss, kann er nicht als solche

bereuen. Von Simulation, von Erdichten der Erinnerungslosigkeit kann keine Rede sein. Dazu müsste Expl. ein vollständiger Schauspieler sein. Dann aber würde seine Intelligenz ihn durch seinen Blick u. s. w. verrathen oder verdächtig machen, während er ein sehr einfacher, fast beschränkter Handlanger ist und nicht eine einzige der Eigenschaften besitzt, die auch nur den Verdacht auf Simulation wecken könnten. Dass Epilepsie durch Trunksucht und auch umgekehrt Trunksucht durch Epilepsie erzeugt werden kann, ist eine wissenschaftlich feststehende Thatsache, ebenso, dass betrunkene Epileptiker, ohne gerade einen Anfall zu haben, in Dämmerzustände leicht verfallen, während welcher sie Handlungen begehen, von welchen sie nachher gar keine Erinnerung mehr haben. Es kommt dies sogar manchmal bei Trunksucht ohne Epilepsie vor.

Unter diesen Umständen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Dass Gottlieb Qu. zur Zeit der Begehung seines Brandstiftungsversuches sich in einem Dämmerzustand des Bewusstseins befand, wie solche bei Epileptikern oft vorkommen, besonders wenn sie getrunken haben, dass seine Erinnerungslosigkeit reell und nicht simulirt ist, und dass er in Folge dessen zu jener Zeit unzurechnungsfähig war.

Epikrise.

Qu. wurde vom Schwurgericht freigesprochen. — In Freiheit hielt er sich eine Zeit lang abstinent, fing dann aber wieder zu trinken an, und kam 2 Jahre später in einem delirium-artigen Zustande freiwillig wieder in die Anstalt. — Draussen hatte er epilept. Anfälle, wenn er betrunken war; in der Anstalt dagegen keine mehr. — Er trat dann in's blaue Kreuz ein.

---

27. Fall.

Martin Pablo Ytz. — Versuch der Körperverletzung. — Dämmerzustand eines betrunkenen Epileptikers. — Gutachten von Prof. Forel (1891). — Einstellung des Verfahrens.

Vorgeschichte.

Explor., geb. 15. Mai 1860, Rentier aus Brasilien, stammt aus einer nervösen, besonders mit Epilepsie behafteten Familie. Seine Mutter, ein Vetter von ihm und eine Schwester seiner Mutter litten an Epilepsie. Seine Eltern waren Geschwisterkinder; seine 8 Kinder sind dagegen bis jetzt gesund. Explor. bekam bereits mit seinem 12. Jahre epileptische Anfälle, abwechselnd mit Schwindel und Ohnmachten. Später kamen die Anfälle hauptsächlich Nachts. Sie

wurden in der Regel durch Vorboten eingeleitet in der Form der sog. aura epileptica; er wurde verstimmt, verworren, sah Flammen und Funken vor den Augen und hatte Schwindelgefühle (es drehte sich alles im Kopf). Diese Vorboten können ziemlich lange dauern. Im Anfall selbst fiel der Kranke um, wurde total bewusstlos, hatte Schaum vor dem Munde, klonische Krämpfe und biss sich nicht selten in die Zunge. Nach dem Anfall blieb er einige Minuten verwirrt, hatte sehr heftiges Kopfweh und sah oft kurze Zeit nichts. Wenn auch die Anfälle nicht sehr oft vorkommen, so hat das Gedächtniss des Kranken doch gelitten. In seiner Kindheit hat Expl. angeblich einige Male Hirnhautentzündung gehabt. Schon in Brasilien wurde Expl., der stets eine grosse Angst vor seiner Krankheit hatte und dadurch schon einmal sehr ungünstig beeinflusst wurde, dass er den epileptischen Anfall eines Andern sah, mit Bromkalium und leider auch mit Chloral behandelt. In den letzten Monaten nahm er grosse Dosen von Chloral zu sich, wodurch sein Nervensystem stark angegriffen wurde. Bekanntlich können Geistesstörungen durch Chloralmissbrauch entstehen. Wie die meisten Epileptiker soll Expl. eine grosse Intoleranz gegenüber geistigen Getränken stets gezeigt haben; er wurde durch solche bald aufgeregt und verlor leicht die Besinnung.

Thatbestand.

Am 23. II. 91 sass Expl. mit einigen rumänischen und brasilianischen Studenten im Restaurant Pfauen beim Weine, dem er sehr zusprach. Es wurde politisirt und es kam zu heftigem Wortwechsel zwischen beiden Parteien. Da der Wirth Ruhe schaffen wollte, zog Expl. seinen Revolver und feuerte auf den Wirth. Letzterer drückte ihn auf die Seite, so dass er ihn nicht traf. Expl. wurde gleich verhaftet und war so aufgeregt, dass er nicht verhört werden konnte. Am folgenden Tag konnte er sich an den Vorfall nicht mehr erinnern.

Unsere Beobachtungen.

Im Einverständniss mit seinem Arzt kam Expl. am 10. März in unsere Anstalt, besonders um sich den Chloralgenuss abzugewöhnen, was er allein nicht zu Stande brachte. Der Entschluss war ihm sehr schwer, weil er eine grosse Furcht vor Geisteskranken und besonders vor Epileptikern hatte. Er sah schlecht aus, der Gesichtsausdruck war fahl, die Zunge zitterte, zeigte auf der rechten Seite eine kleine Narbe, auch der Gang war unsicher und die Hände zitterten. Es bestand einige Herabsetzung der Sensibilität; der Kranke

bat furchtbar um Chloral und zeigte überhaupt ein sehr nervöses und ängstliches Wesen. Es gelang uns jedoch durch Hypnotismus ihm das Chloral ziemlich bald abzugewöhnen, was eine wesentliche Besserung zur Folge hatte. In der Nacht vom 13./14. hörte er den Lärm eines im untern Stock unter seinem Zimmer befindlichen Patienten, der einen epileptischen Anfall hatte. Darüber gerieth er in grosse Angst und Aufregung; er fürchtete am andern Tag davon befallen zu werden, so dass man ihm sagen musste, der Betreffende sei kein Epileptiker gewesen. Am Nachmittag bekam er eine aura epileptica; es gelang mir jedoch, durch Hypnotisirung den Ausbruch des Anfalles zu verhindern, wie es uns überhaupt möglich war, den sehr empfänglichen Kranken auf diese Weise zu beruhigen und ihm Schlaf zu verschaffen.

Expl., ein kleiner Mann, ist in seinem Benehmen, abgesehen von seiner Gemüthsweichheit, seiner nervösen Empfindlichkeit und der relativen Schwäche seines Gedächtnisses, durchaus anständig, geordnet und klar. Er sucht durchaus nicht zu lügen und zeigt keine schlimmen Eigenschaften. Als brasilianischer Creole (Portugiese mit etwas Indianerblut) zeigt er die jener Race eigenthümliche, überschwängliche Phantasie, welche gern halb unbewusst übertreibt, verbunden mit einem Mangel an Tiefe im Denken, dagegen mit einer bedeutenden Auffassungs- und Reproduktionsfähigkeit. Er spricht geläufig portugiesisch, französisch, englisch, italienisch und etwas deutsch; er war nach Zürich gekommen, um seine Kinder gut erziehen zu lassen.

Ueber den Vorgang im Pfauen äussert er sich genau wie in den Akten: er kann sich dessen nicht mehr erinnern, er sei dummerweise mit jungen Studenten auf's Eis gegangen, habe sich verleiten lassen, in's Wirthshaus zu gehen und zu trinken, was er nicht ertragen könne; es sei dann politisirt worden, von der Revolveraffaire wisse er aber rein nichts mehr.

Das Tragen eines Revolvers sei eine alte Gewohnheit von Brasilien her und er müsse es nun schwer bereuen, diese Gewohnheit hier unnützer Weise fortgesetzt zu haben. Fügen wir noch hinzu, dass sowohl die Angaben Anderer, als unsere eigenen Beobachtungen den Expl. als einen harmlosen, gutmüthigen Menschen erscheinen lassen.

Gutachten.

Aus dem Gesagten geht zweifellos hervor, dass Expl. ein stark erblich belasteter Epileptiker ist, was auch aus zwei vorliegenden ärztlichen Zeugnissen zu ersehen ist. Aus allen Angaben geht hervor, dass die Epilepsie sich bei ihm bis jetzt nur durch gewöhnliche

epileptische Anfälle mit aura kundgegeben hat, und dass epileptische Irreseinsanfälle bis jetzt nicht vorkamen. Im Weitern ist es sehr wichtig, hervorzuheben, dass er theils auf erblicher Grundlage, theils in Folge seiner Epilepsie und theils in Folge von Chloralmissbrauch an hochgradiger Nervosität und Gemüthsempfindlichkeit leidet (Psychopathie). Dann muss besonders betont werden seine Resistenzunfähigkeit gegen geistige Getränke, welche fast bei allen Psychopathen und ganz besonders bei den Epileptikern eine typische Erscheinung ist.

Die kürzlich erhaltenen Akten gaben uns eine wesentliche Bestätigung unserer Ansicht, dass Expl. im Zustande eines durch reichlichen Alkoholgenuss hervorgerufenen, resp. begünstigten epileptischen Dämmerzustandes gehandelt hat. Die Zeugenaussagen melden übereinstimmend, dass niemand ihn provocirt hatte, selbst der Student S. hatte nur gescherzt und keinen Streit mit ihm begonnen. Es bestand keine Verfeindung weder gegen diesen Studenten, noch gegen den Wirth des »Pfauen«. Es kann nicht einmal von den Zeugen angegeben werden, ob er mit Absicht geschossen habe oder ob der Schuss durch die Abwehrbewegung des Wirthes von selbst losging.

Ohne Grund wurde Expl. aufgeregt, gereizt, sprach verworren und zeigte die Angst eines Menschen, der sich angegriffen wähnt. Sein Ausdruck und sein verstörtes Wesen wurde allen Zeugen auffällig und zum Theil auf Trunkenheit zurückgeführt.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass Dämmerzustände des Bewusstseins, in welchen gefährliche Handlungen in ganz unzurechnungsfähiger Weise begangen werden, bei Epileptikern häufig vorkommen und sehr oft forensische Bedeutung gewinnen. Es ist aber auch bekannt, dass das Gleiche bei der Alkoholintoxication vorkommt, auch ohne Epilepsie.

Wir können aber hinzufügen, dass das Zusammentreffen beider Faktoren nicht nur theoretisch, wie es a priori naheliegt, eine bedeutend höhere Gefährdung in dem genannten Sinne bewirkt, sondern dass thatsächlich der Alkoholmissbrauch, sogar manchmal schon der Alkoholgebrauch, die Epileptiker mit ungewöhnlicher Leichtigkeit die Besinnung verlieren lässt. Ich erinnere nur an den Brandstiftungsfall eines gewissen Qu. (Fall 26), der vor nicht sehr langer Zeit vor dem Schwurgericht Zürich verhandelt wurde, in welchem Falle ein Epileptiker im Rausch eine ganze Kette gefährlicher Handlungen begangen hatte, von welchen er nachher nicht die geringste Erinnerung mehr besass. Es ist zweifellos anzunehmen, dass wir beim Expl. den gleichen Fall vor uns haben; alles stimmt dafür: die Vorgeschichte, die Akten und unsere Beobachtungen. An ein Lügen,

Simuliren und dergl. ist nicht zu denken. In Folge des reichlichen Alkoholgenusses verlor Expl. sehr bald die Besinnung, kam in einen traumartigen, bei Epileptikern sehr leicht ausbrechenden Dämmerzustand des Bewusstseins, in welchem er in gereizter Stimmung sich befand und von den für Epileptiker so typischen Angstgefühlen befallen wurde, welche ihn in seiner Umgebung Feinde wittern liess, die ihm nach dem Leben trachteten.

Wie gewöhnlich herrschte dann am folgenden Tage vollständige Amnesie (Erinnerungslosigkeit) über die Zeit des hauptsächlichsten Dämmerzustandes.

Unter diesen Umständen beantworten wir die uns gestellten Fragen dahin:

1. Es ist anzunehmen, dass die Geistesthätigkeit des Expl. am Abend des 22. Februar in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.
2. Es ist überhaupt anzunehmen, dass in Folge seiner Psychopathie und Epilepsie Expl. besonders leicht in den Zustand des Schreckens oder der Bestürzung geräth, jedoch nach den bisherigen Erfahrungen nicht in gefahrdrohender Weise, wenn er ganz nüchtern ist.

Ich glaube noch hinzufügen zu sollen, dass nach meiner festen Ueberzeugung Expl., wenn er grundsätzlich den Genuss aller alkoholischen Getränke meiden und seiner brasilianischen Gewohnheit, einen Revolver zu tragen, entsagen würde, trotz seiner Epilepsie nicht gemeingefährlich, sondern harmlos werden würde.

Nachschrift.

Einstellung des Verfahrens. — Ytz lebte seither in Paris, blieb vollständig abstinent, und, obwohl nervös, von epileptischen Anfällen völlig frei. Ist die Abstinenz der wesentlichste Heilfaktor gewesen, oder die Suggestion? Er besuchte uns 1894.

---

28. Fall.

Heinrich Ztn. — Brandstiftung. — Pathologischer Rausch bei schwerer Psychopathie. — Gutachten von Prof. Forel. (1893). — Freisprechung des Exploranden.

I. Vorgeschichte.

Nach Angaben der Mutter und eines Bruders des Expl. war der Grossvater dieses geisteskrank und starb in Königsfelden (Aarg. Irrenanstalt). Mutter und Grossmutter litten viel an Kopfweh.

Von Kindheit an war Expl. geistig abnorm, weinte viel, nahm jeden kleinsten Tadel sehr schwer auf und war oft so jähzornig, dass er sich selbst ganz vergass und im Stande gewesen wäre, mit dem erst besten Gegenstand Jemanden niederzuschlagen, hätte er die Kraft dazu gehabt. Sein Temperament war stets melancholisch, er war sehr empfindlich, beständig vom Spiel mit Kameraden wegen Kleinigkeiten beleidigt — zornig weglaufend; dabei war er der Mutter sehr anhänglich, stets an deren Rockschooss hängend. In der Schule waren seine Leistungen gering. Er war ziemlich fleissig, aber nicht begabt und musste mehrfach eine Klasse repetiren.

Bis zum 17.—18. Jahre schwächlich, hustend, schwerathmig. Zu Hause, aus Mangel an Geld, trank er nicht. Später aber, als er verdiente, fieng er an, oft übermässig zu trinken, ohne ein eigentlicher Gewohnheitstrinker zu werden. Er ertrug die geistigen Getränke nicht, wurde sofort »sehr bös«. Man musste ihn dann gehen lassen und konnte nichts mit ihm anfangen. Doch ist von schlimmen Raufhändeln den Angehörigen nichts bekannt.

Als er von Hause fortkam, führte er ein unstätes Leben, wechselte immer seine Stellen; bald ging er als Knecht zu einem Bauer, weil ihm das Zimmern entleidet war, bald wieder zu einem Zimmermann, weil ihm das Knechten nicht mehr behagte u. s. f., er zeigte dabei stets eine grosse Empfindlichkeit; beim geringsten Wort meinte er, man möge ihn nicht mehr. Dabei arbeitete er aber sehr fleissig, so dass seine Arbeitgeber ihn gerne hatten. Wenn er ruhig war und nicht gereizt wurde, war er ein guter, treuer und ehrlicher Mensch. Oft äusserte er Lebensüberdruss und Selbstmordgedanken. Von seinem Verdienst sandte er Anfangs etwas nach Hause, später nicht mehr.

Die Adlerwirthin, Frau Elise B., gibt uns an:

Expl. war Kuhknecht im Adler seit dem 1. Dezember 1892. Vorher war er beim alt Gemeindammann H. vorübergehend gewesen, wo man mit ihm zufrieden war. Nur wenn er zu viel getrunken, was nicht oft vorkam, war er aufgeregt. Er wusste, dass er das Trinken nicht ertragen konnte, und nahm sich meistens in Acht. Er war sonst sehr solid, ging am Neujahr nicht zum Tanz, sondern sagte, er bekomme doch zu viel zu trinken und könne dann einen Tag lang nichts schaffen. Man hatte ihn gern, weil er fleissig und ehrlich war. Anfangs soll er manchmal plötzlich unmotivirt gelacht haben. Er war auch hier sehr empfindlich, nicht den leisesten Vorwurf ertrug er. Dann war er eine Zeit lang sehr verstimmt und konnte wegen eines rauhen Wortes, eines ermahnenden Zuspruches, zu weinen anfangen. — Ende Januar erkältete er sich und bekam »rheumatisches Fieber« (keine ärztliche Behandlung).

Dabei war er benommen und klagte viel über Kopfweh. Er stand dann zu früh auf, als der Ganttag kam für das Vieh, und wollte noch selbst seine Kühe zurecht machen und vorführen. Damals trank er ziemlich viel.

In der darauffolgenden Woche bis zum Brand war er ausser Bett, jedoch nicht offiziell im Dienst.

Abends 9½ Uhr war er immer wieder zu Hause und ging überhaupt wenig fort. Am letzten Ganttage, als man Abends trank und Abschiedslieder dabei sang, fing er plötzlich an, vor allen Leuten zu weinen. Seitdem er krank im Bett gelegen war, sprach er oft mit sich selbst. Ein Mal belauschte man ihn, er sagte gerade: »Ich kann nicht thun, ich kann nicht thun, es ist eine gute Frau und hat mir nachgeschaut; das Kind, die Magd ist au gut.« Man schloss den Expl. an jenem Abend in sein Zimmer ein, da man glaubte, er wolle wieder fort. Vorher hatte man ihn mit allen Kleidern auf dem Bett liegen sehen; er hatte zu viel getrunken.

Einige Tage zuvor hatte er die Frau B. und die Magd im Schlafzimmer eingeschlossen. Niemand wusste, weshalb. Als man ihm am andern Tag Vorwürfe darüber machte, fing er an zu weinen, bat um Verzeihung, sagte aber nicht, warum er es gethan. Am 2. Februar war Expl. ebenfalls angetrunken. Damals stahl er einen Stock in einem Laden.

Dass Expl. aus dem Dienst musste, that ihm sehr leid, obwohl er schon beim Eintritt wusste, dass das Heimwesen verkauft werde und er nur vorübergehend angestellt war. Er hoffte sogar, der B. würde später das Anwesen wieder kaufen und er könne wieder in seinen Dienst. Die Magd sah er gern, doch bestand kein Liebesverhältniss. Ab und zu schimpfte er wohl über die Juden, »die Chaibe«; die hätten dazwischen kommen müssen, sie könnten nie genug bekommen etc. Doch war es nicht sehr auffallend und andere Ereiferung wurde nicht bemerkt, man legte seinen Reden kein Gewicht bei.

Die Angaben aller dieser Personen stimmen mit den Angaben des Expl. selbst durchaus überein.

Derselbe sucht nicht zu lügen.

II. Thatbestand (aus den Akten).

Expl. hatte am 3. Februar Abends 10 Uhr die Scheune seines Dienstherrn B. angezündet.

Explorand trank (Akt. 2) am Nachmittag zuvor: Um 1½ Uhr 1 Liter Wein (mit 2 Andern); um 5 Uhr wieder 2 Liter und um

6½ Uhr 1 Liter, jedes Mal wieder mit 2 Andern. Nach seiner Angabe beging Expl. seine That aus Rache, weil er die Stelle verloren, aber nicht aus Rache gegen seinen frühern Herrn B., sondern gegen die Juden, die demselben das Gewerbe abgekauft.

Niemand habe ihn zur That aufgestiftet. Seinen beiden Trinkgenossen gegenüber äusserte er am Nachmittag, er werde noch einen dummen Streich begehen.

Aus Akt. 10 ersehen wir, dass Expl. an obiger Motivirung seiner That festhält. Er wusste, dass B. die Scheune von den Juden zurückgekauft hatte, glaubte aber, der Kaufvertrag sei noch nicht unterzeichnet.

Er stand gut mit Frau B., aber keineswegs auf unerlaubt vertrautem Fusse. Er liess sich vor der I. Gant 8 Tage lang von ihr pflegen, als er krank war. Weder von Frau B., noch von den Juden sei er zur That aufgestiftet worden.

Akt. 11 (Angaben des Adlerwirthes). Derselbe glaubt, Expl. sei nicht bei »gutem Verstand« gewesen, als er das Vergehen ausführte. In der betreffenden Zeit sei er krankhaft aufgeregt gewesen, besonders während der Krankheit, an welcher er zu Bett lag.

Akt. 12. Expl. stahl am 2. Februar einen Spazierstock in einem Laden in Zug. An jenem Tag war er in Gesellschaft der Frau B. und eines Metzgers.

Akt. 13. Frau B. und der Magd fiel auf, dass Expl. in jener Zeit sehr oft aufgeregt war. Er lag 8 Tage krank etc. (wie oben). Er äusserte grosses Bedauern, dass er vom Adler fort müsse und sprach einmal die Absicht aus, sich deswegen zu erhängen.

Akt. 14. Die Magd sagt, Expl. sei ihr, seit er vom Bett wieder aufgestanden, oft kurios vorgekommen. Er bedauerte sehr, aus dem Dienst zu müssen. Sie sah Expl. nur 1 Mal (sie ist erst 4 Wochen im Dienst) betrunken. In den letzten Tagen dagegen, namentlich seit er aus dem Dienst entlassen war, sei er tagtäglich betrunken gewesen.

Aus Akt. 15 geht hervor, dass Expl. zuletzt mit Peter Höchst in der Wirthschaft am Bahnhof zu Knonau gewesen sei und geäussert habe: »Die Knonauer müssten diese Nacht noch die Hydranten brauchen, die Landjäger müssten ihn morgen nehmen, er stelle heute noch etwas an, dass er gerade recht ins Zuchthaus komme —.« Nach Ausbruch des Brandes, als er in die Wirthschaft zurückkehrte, sagte er: »Gelt, jetzt ist es wahr geworden, was ich sagte —.« Er fügte bei: »Morgen gehe ich nach Affoltern und bekenne.«

Akt. 21. Polizeisoldat Fritz sagt, er habe vom Stationsvorstand Miller gehört, als Expl. mit seinen Zechgenossen nach Ausbruch des Brandes auf der Station erschienen sei, habe er mehrfach gefragt, ob der Zürcher Zug, mit dem Frau B. erwartet werde, nicht bald komme, er müsse der Adlerwirthin mittheilen, dass ihre Scheune brenne.

Akt. 23. Hier giebt Expl. wieder an, er habe nicht gewusst, dass die Gebäude wieder dem B. gehörten, sondern er habe geglaubt, die Juden hätten sie gekauft. Um diesen zu schaden, habe er im Rausch den Brand gestiftet. Er habe die That seither genug bereut und möchte sich heute aufhängen.

Im Weitern giebt Expl. zu, er habe den Stock in Zug genommen, um ihn zu behalten. Frau B. will er am Bahnhof am Brandabend nicht gesehen haben und leugnet, seit der Aufkündung täglich betrunken gewesen zu sein. Er betheuert wieder, dass Niemand ihn zur That veranlasst habe.

Aus Akt. 27 geht wiederum hervor, dass Expl. einen guten Leumund besass, nie gerichtlich bestraft wurde und dass sein Charakter und sein Lebenswandel bisher untadelhaft waren.

In Akt. 31 sagt Expl., er sei verrückt gewesen, dass er die Scheune anzündete, bekennt, wie sehr er die That bereue etc.

Aus allen Akten geht hervor, dass Expl. die Brandstiftung gestanden hat, und dass ein vernünftiges, normal-menschliches Motiv für dieselbe durchaus fehlte.

Dass ein intimeres Verhältniss zwischen Expl. und Frau B. vorhanden gewesen sei, ist nirgends festgestellt und die diesbezüglichen Angaben dürfte man als einfachen Klatsch betrachten. Expl. stellt (auch hier in der Anstalt) jede diesbezügliche Andeutung mit tiefer und offenbar ehrlicher Entrüstung in Abrede. Er sei mit Hrn. B. ebenso gut gestanden, wie mit seiner Frau.

III. Beobachtung in der Anstalt.

Die Beobachtung des Expl. hier bestätigt im Wesentlichen die obigen Angaben. Er ist ein etwas beschränkter, sehr fleissiger Mensch von abnormem geistigen und gemüthlichen Wesen, aber er lügt nicht und zeigt sich ehrlich. Sobald man von seiner That zu sprechen beginnt, wird er sehr aufgeregt. Er ist verzweifelt darüber, über sich selbst besonders, hält sich für verloren, wünscht sich den Tod etc. Seine Angaben bleiben sich stets gleich, aber die Erinnerung an die That und das Vorangegangene ist sehr abgeblasst und zum Theil ganz verschwunden. Er weiss nichts mehr von den

Aeusserungen am Nachmittag des 3. Februar und auch nichts mehr von dem, was er über die Juden gesagt hat.

Der Stockdiebstahl, sagt er, wäre nicht vorgekommen, wenn Hr. Schn. nicht bei ihm gewesen wäre. Habe man einen Schelm bei sich, so geschehe etwas. Uebrigens erinnert er sich auch nicht mehr recht daran. Er wiederholt stets, er sei eben betrunken und wie verrückt gewesen und wisse nicht mehr, was er gethan habe.

Expl. zeigt eine deprimirte Stimmung. Meist sitzt er mit gesenktem Kopf, die Stirn auf die Hand gestützt, da. Bei der Unterredung schaut er zur Erde, besonders wenn vom Brand die Rede ist, bedeckt die Augen mit den Händen und fängt oft an zu weinen, wünscht sich den Tod, spricht von sich Erhängen. Nie mehr könne er nach Hause, nie mehr seiner Mutter in die Augen schauen. Sein Lebensgeschick habe er ein für allemal verscherzt etc. Er ist ganz für sich auf der Abtheilung, verkehrt mit keinem Kranken und stiert viel vor sich hin.

Sein Benehmen und seine Selbstmorddrohungen veranlassten uns, ihn auf der Wachabtheilung zu lassen. Der Expl. zeigt eine enorme Empfindlichkeit und einen kolossalen Stimmungswechsel. Sein Blick ist ziemlich krank, psychopathisch, meist traurig.

Diese Erscheinungen waren besonders am Anfang seines Hierseins ausgeprägt. Seither ist er immer besser geworden, und — von seinen krankhaften Charaktereigenschaften abgesehen — normaler. Er schämt sich sehr über seine That, hat eine enorme Furcht, vor Gericht zu erscheinen, und wünscht sich eher den Tod als eine grössere Strafe, er hält sich überhaupt für einen verlorenen Menschen.

Dabei betont er immer wieder, dass er im Rausch gehandelt habe und absolut nicht begreife, wie er dazu habe kommen können. Er sei zwar gern bei B. gewesen, aber auch in andern Diensten und hätte sofort wieder eine Stelle gehabt (was auch sicher zutrifft). Die Juden hätten ihm ja nichts gethan, er kenne auch dieselben gar nicht und der ganze Handel sei ihn nichts angegangen. Expl. macht jetzt den Eindruck eines braven, sehr fleissigen, gutmüthigen, sehr gemüthsweichen und äusserst empfindlichen Psychopathen.

IV. Gutachten.

Fassen wir alle Thatsachen zusammen, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass wir es zunächst mit einem erblich mässig belasteten, dafür aber individuell sehr ausgesprochenen Psychopathen zu thun haben. Die Psychopathie des Expl. ist von Kindheit auf zu erkennen: er ist schwach begabt, äusserst empfindlich und reizbar, von melancholischem Temperament, oft lebensmüde; ferner, als

Erwachsener, unstet, weil er bei jeder Gelegenheit und fast ohne Ursache über Kleinigkeiten in Zorn und Aufregung gerieth und dann sofort die besten Stellen verliess, wo man ihn gerne hatte und gerne behalten hätte. Er sagt und bekennt dieses selbst, es wird von allen Leuten bestätigt und kann an seinem Wesen hier von uns festgestellt werden. Ebenso sicher ist es, dass Expl. ein ehrlicher, braver, fleissiger und wahrheitsliebender Mensch ist und sich überall als solcher aufgeführt hat. Sehr wichtig für das Gutachten ist ferner die weitere psychopathische Eigenschaft, die man Resistenzunfähigkeit gegen Alkohol nennt, und die bei Expl. in hohem Grade zutrifft. Sobald er etwas getrunken hatte, auch nur wenig, war er ganz verändert, unnahbar, äusserst reizbar und zu jedem Streich fähig. Er verlor dann die Besinnung und war stets zornig und aufgeregt. Diese Eigenschaft ist eine in der wissenschaftlichen Psychiatrie längst bekannte Erscheinung vieler Psychopathen und Geisteskranken. Wir finden sie bekanntlich in hohem Grade bei Epileptikern, Dipsomanen und andern Psychopathen ausgeprägt. Sie bildet, wie man es bezeichnet hat, »pathologische Rauschzustände«. Zwar müssen wir insofern gegen diesen Ausdruck protestiren, als jeder Rausch ein pathologischer Zustand ist; aber Thatsache ist es, dass diese sogenannten pathologischen Rauschzustände ganz eigenthümlich abweichende Erscheinungen bieten und criminologisch äusserst gefährlich sind. Sie sind die Eigenthümlichkeit vieler Psychopathen und bilden eine förmliche, oft hochgradige Geistesstörung. Der oft nach kleinen Dosen Wein oder Bier Berauschte wird bald mehr verwirrt, bald mehr von einer Berserkerwuth erfasst. Gewisse Vorstellungen, meist ganz unsinnige, beherrschen seinen traumartigen Seelenzustand und somit seine ganze Hirnthätigkeit und gewinnen eine ganz unwiderstehliche Gewalt. Sein Urtheilsvermögen wird total gefälscht und wahnsinnig, im Sinn jener Vorstellungen. Dass dann entsprechende verbrecherische Handlungen die oft unvermeidliche Folge des ganzen Zustandes sind, liegt auf der Hand. Wir wissen ja, dass schon der gewöhnliche Rausch oft genug zu solchen führt. Beim pathologischen Rausch erreicht jedoch die Intensität und Unmotivirtheit jener Handlungen ihren Gipfel und man verkennt vielfach deren wahre Ursache deshalb, weil eine relativ sehr geringe Quantität alkoholischer Getränke bei jenen Psychopathen zur Erzeugung dieses Zustandes genügt, und weil sehr gewöhnlich die andern Erscheinungen eines gewöhnlichen schweren Rausches (Taumeln, Lallen, Schwätzen etc.) grösstentheils oder ganz zu fehlen pflegen. Es scheint uns unbedingt festzustehen, dass Expl. im Zustand des pathologischen

Rausches, bedingt durch seine psychopathische Resistenzunfähigkeit gegen Alkohol, den Brand gestiftet hat. Dabei, in seinem Dusel, mag die Vorstellung der Juden, die das Haus gekauft hätten, sich mit dem Zorn des Rausches verbunden, d. h. associirt und im traumhaften Taumel die That bedingt haben. Der Stockdiebstahl ist zweifellos auch in einem Dämmerzustand des Bewusstseins geschehen. Des Expl. Benehmen erinnert ungemein dabei an den pathologischen Rausch der Epileptiker, und Hr. Prof. Kraepelin in Heidelberg, einer der bedeutendsten Irrenärzte der Gegenwart, hält sogar derartige pathologisch-dipsomanische Rauschzustände für schlummernde (latente) Epilepsie. Freilich hat Expl. niemals epileptische Anfälle gehabt; man kann über jene Anschauung verschiedener Meinung sein.

Nun beweist ferner unsere Beobachtung, dass der geistige Zustand des Expl. sich entschieden gebessert hat, dass er somit vorher abnorm war.

Offenbar schon vor dem Brand, und in Verbindung mit seiner körperlichen Krankheit, was sowohl aus seinen Aussagen, als aus den Akten hervorgeht (s. oben), war Expl. auffallend verstimmt, vor sich starrend, gemüthlich angegriffen und weniger gut als sonst. Es scheint dies zwar nicht eine ausgesprochene Geisteskrankheit gewesen zu sein, aber wohl eine jener geistigen Verschlimmerungen mit abnormen Gemüthszuständen, Abwesenheiten etc., wie sie bei Psychopathen sehr oft und leicht nach Störungen der leiblichen Gesundheit, Affekten etc. aufzutreten pflegen. In diesem Zustand nun war offenbar das Gehirn des Expl., als die relativ geringen Trinkexcesse, die er am 3. Februar beging, den Rest seiner Besonnenheit rasch zerstörten und ihn in den Dämmerzustand des Bewusstseins versetzten, in welchem er die That beging, ein Zustand, in welchem von einem freien Willen, von einer Zurechnungsfähigkeit keine Rede mehr sein konnte.

Eine Frage bleibt freilich zu besprechen. Angenommen, Expl. war bei Verübung der That unzurechnungsfähig, so kann man sagen, er habe gewusst, dass er den Alkohol nicht ertrage, und hätte nicht trinken sollen. In diesem Sinne sei er schuldig. Diese Frage ist zwar an sich keine ärztliche, sondern eine juristische. Doch enthält sie hier einige ärztliche Elemente, die wir wenigstens erwähnen wollen.

Erstens war Expl., wie gesagt, schon vorher aus dem geistigen Gleichgewicht gekommen und daher, wenn wir seine angeborne Psychopathie hinzurechnen, mindestens vermindert zurechnungsfähig.

Zweitens hatte er noch nie im Rausch eine verbrecherische That ausgeübt.

Drittens war das von ihm genossene Weinquantum nach »landesüblichem Mass« nicht sehr bedeutend.

Viertens kommt beim patholog. Rausch die Benebelung oft sehr plötzlich und unerwartet, so dass nur die totale Abstinenz des Alkohols den Resistenzunfähigen sicher schützen kann. Der Begriff der totalen Abstinenz ist aber noch durchaus nicht überall bekannt und wird vielfach, besonders auf dem Land, noch verpönt und verlacht.

(Wir fügen übrigens gleich hinzu, dass Expl. jetzt bereit ist, und zwar mit grossem Dank, einem Abstinenzverein beizutreten.)

Nach diesen Bemerkungen geben wir unser Gutachten dahin ab:

Dass die Geistesthätigkeit des Expl. zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört war, dass er weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft besessen hat.

Nachschrift.

Explor. wurde freigesprochen. — Versetzung in die Irrenanstalt K. Dort betrank er sich einmal bei einem freien Ausgang. Einige Wochen nachher grosse Aufregung. Seit April 1895 ist er abstinent und hält sich vortrefflich.

---

29. Fall.

J. A. G. — Körperverletzung. — Delirium tremens. — Brief von Prof. Forel (1885) an die Polizeibehörde. — Einstellung des Verfahrens.

Expl. wurde am 18. Mai 1885 Vormittags gegen 11 Uhr in die Anstalt Burghölzli gebracht. Derselbe befand sich im Zustand eines schweren Delirium tremens (Säuferwahnsinn). Besonders zeigte sich sein Bewusstsein stark benommen und es bestand ein kolossales, alkoholisches Zittern aller Glieder. Expl. gab auch abwechselnd Hallucinationen des Gesichtes an. Er hatte Männer, Mäuse, Fliegen etc. gesehen, die auf ihn zugingen. Das Gedächtniss für die jüngste Zeit zeigte sich stark beeinträchtigt; er war auch ängstlich und gemüthlich stark aufgeregt. Die Aufregung steigerte sich noch eher in den ersten Tagen. Am 20. Mai wurde er in der Klinik vorgestellt, fluchte dabei über alle Leute und wurde nachher noch brutal und gewaltthätig gegen das Wartpersonal der Anstalt.

Nachher beruhigte er sich allmälig, wurde klarer, aber erst kurz vor seiner Entlassung am 29. Mai kam er wieder ordentlich zur Einsicht und zum Bewusstsein. Das Zittern war geringer, doch

noch vorhanden; das Gedächtniss zeigte sich noch bei der Entlassung mangelhaft.

Wir konnten nur in Erfahrung bringen, dass Expl. seit mindestens 6 Jahren ein notorischer Trunkenbold ist, besonders aber seit 2 Jahren kolossal viel, auch Schnaps trinkt. Wegen Schlägereien und Beschimpfungen der Polizei soll er schon mehrmals bestraft worden sein. Wegen eines Concurses bekam er vor 8 Wochen Streit mit seiner Frau, die von ihm wegging; resp. musste er fort. Seither nun beschuldigt er seine Frau ehelicher Untreue, — wie dies bei chronischen Alkoholikern der Fall zu sein pflegt, — mit dem Hauswirth M. und trinkt in einem fort, von einem Wirthshaus in das andere den ganzen Tag wandernd, wie dieses uns von der Wirthin, Frau Tiggel, selbst bestätigt wird.

Vorher soll er schon seine Frau geschlagen haben.

Am Tage vor seiner Hierherverbringung, am 17. Mai, drang er in den Hausgang des Herrn M. und verwundete denselben mit Messerstichen am Kopf.

Frau Wirthin Tiggel gibt nun an, Expl. sei bereits mehrere Tage vor dieser That verstört gewesen.

Am 9. Mai etwa habe sie sogar deshalb Herrn Dr. D. holen lassen, der damals schon die Versetzung in das Burghölzli empfohlen habe. Am 17. Mai (Sonntag) Vormittags kam er in die Wirthschaft Tiggel, sass und stierte in einem fort vor sich hin, trank 2 Glas Kümmel und 1 Glas Wein, hatte ein so schauderhaftes Zittern, dass er das Glas nicht in die Hand nehmen konnte, sondern mit dem Mund an das stehende Glas kommen musste. Er wusste nicht, wo er war, frug oft: »Wo bin ich auch?« Bei Anrede fluchte er, ballte oft die Fäuste. Tiggels gaben ihm zu Mittagessen aus Mitleid. Er ging dann dankend, aber aufgeregt fort, über seine Familienverhältnisse brütend.

Abends, gleich nach der That, kam er blutig, entstellt, leichenblass in die Wirthschaft zurück. Frau Tiggel erschrak; ihr Mann, Böses ahnend, wies Expl. ab.

Frau Tiggel meint, Expl. sei im Uebrigen gutmüthig, aber ganz ausser sich darüber gerathen, dass man ihn auf die Gasse gestellt habe.

Von Herrn Dr. D., dem wir nun gleich schrieben, erhalten wir heute den Bericht, er sei in der That — möglich, dass es am 9. Mai war, — in die Tiggelsche Wirthschaft gerufen worden, wo er den Expl. zuerst mürrisch, dann williger traf. Expl. zeigte einen universellen Tremor, gab an, 2 Nächte nicht geschlafen zu haben, von Träumen und Gestalten geplagt worden zu sein, schimpfte über seine Frau, die nichts mehr von ihm wissen wolle, und über die

Behörden, die dies zuliessen. Dr. D. rieth hierauf die sofortige Versetzung ins Burghölzli an und zwar durch die Polizei, da Expl. wohl kaum freiwillig hingehen würde. Dr. D. hielt ihn damals schon für unzurechnungsfähig und diagnostizirte Delirium tremens. Die Versetzung in die Irrenanstalt scheint damals deshalb nicht stattgefunden zu haben, weil keine Angehörigen da waren und niemand die Initiative dazu ergriff, den Rath von Herrn Dr. D. zu befolgen.

Diese Thatsachen scheinen nun festzustehen und es folgt daraus mit voller Sicherheit, dass Expl. bereits am 17. Mai seit mindestens 8 Tagen an Delirium tremens litt, ferner, dass er an diesem Tage besonders schlimm daran und dass sein Bewusstsein tief beeinträchtigt war.

Es geht hieraus mit voller Bestimmtheit hervor, dass er die am 17. Mai begangene That im Zustande geistiger Störung vollbracht hat und dabei durchaus unzurechnungsfähig war.

Eine andere Frage ist die, ob ihm nicht die Ursache seiner Geistesstörung, seine habituelle Trunksucht, zuzurechnen ist. Darüber zu entscheiden, ist nicht meine Sache.

Es leuchtet aber ein, dass mit der Bestrafung solcher Trunkenbolde nichts gewonnen ist, während eine passende Versorgung und Verhinderung das richtige wäre.

Nachschrift.

Einstellung des Verfahrens. — 28. VI. 1885 zweite Aufnahme des J. A. G. ins Burghölzli wegen Delir. tremens. 17. VIII. 85 geheilt entlassen. Seither hält er sich recht gut als Abstinenter (bis heute).

---

30. Fall.

Stephan Th. — Diebstahl. – Alkoholismus chronicus. — Gutachten von Prof. Forel (1891). — Verurtheilung des Expl. zu 6 Wochen Gefängniss.

I. Vorgeschichte.

Ueber das Vorleben des Expl. fehlen uns fast jegliche zuverlässigen Angaben. Wir haben uns behufs Einholung solcher an den Gemeinderath gewendet; derselbe schreibt uns unterm 18. August, dass Expl. soweit bekannt, bis anhin nie geisteskrank war und dass er immer dem Trunke (Schnapstrinken) ergeben war. Dies ist Alles, was uns die betreffende Gemeindebehörde mittheilen konnte. Aus den Akten geht hervor, dass Expl. schon einmal gerichtlich bestraft wurde und dass er oft bei dem Herrn, den er nachher bestohlen, gebettelt hatte.

II. Die That selbst.

Der Thatbestand ist ein sehr einfacher. Expl. entwendete am 30. Juli aus dem Corridor eines Hauses in Riesbach einen Rock, den er gleichen Tags einem ihm unbekannten Menschen zum Preise von 3 Frk. verkaufte.

Am 31. Juli wurde er verhaftet und ins Bezirksgefängniss Selnau geführt. Er gestand den Diebstahl ein, behauptete, er sei zur Zeit der That mittellos und hungrig gewesen, er habe 24 Stunden lang nichts mehr gegessen.

Im Bezirksgefängniss äusserte er, er werde von Freimaurern mit Dolchen verfolgt, sie wollen ihm das Leben nehmen. Nachts machte er Lärm in seiner Zelle und wollte den Tisch demoliren. Auf Verabreichung von Wein wurde er ruhiger. Als er am Morgen zum Verhör abgeholt wurde, schaute er ängstlich in alle Ecken und sagte nachher: »Jetzt wollen mich die Chaibe Freimaurer erstechen.« Im Verhör behauptete er sodann, er hätte die vergangene Nacht draussen im Freien zugebracht, die Freimaurer stellten ihm nach und wollten ihn tödten, auch hätten sie ihn neulich Nachts aus der Zelle geholt und mit Schwertern und Dolchen bedroht.

Auf Grund dieser Wahrnehmungen wurde Expl. am 5. August zur Beobachtung in die Irrenanstalt Burghölzli versetzt.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Expl. ist ein grosser, kräftig gebauter Mann. Rohe Gesichtszüge, niedere Stirne, etwas abstehende Ohrmuscheln.

Kleiner Schädel, die Schädelmasse stehen, wenn auch wenig, doch fast alle unter der Norm. Die Pupillen reagiren gut. Tremor der Zunge und Hände. Keine auffallende Sprachstörung. Die Untersuchung der innern Organe bietet nichts Abnormes. Oertlich und zeitlich ist Expl. vollkommen orientirt; auf Fragen giebt er prompt und klar Antwort. Er liest, schreibt und rechnet im Verhältniss zu seiner geringen Schulbildung leidlich gut; wie er angiebt, machte er nicht einmal die Alltagsschule vollständig durch. Seine Kenntnisse in Geschichte und Geographie der Schweiz sind geringe. Er giebt zu, dass er seit mehr als 20 Jahren täglich sein bestimmtes Quantum Alkohol trinkt, gewöhnlich ein Paar Flaschen Most und etwas Wein; daneben an kalten Tagen nicht selten ca. 1 Deciliter Schnaps Morgens früh. Eigentlich betrunken will er aber sehr selten gewesen sein.

Vor ca. 5 Jahren, erzählt Expl., habe er auf einem Spaziergang von Seebach nach Rümlang immer zwei Männer hinter sich

flüstern hören, er solle mit ihnen kommen, dann werde er ein schöneres Leben kriegen; er hätte sich oft nach den Stimmen umgewendet, aber Niemand erblicken können; von da ab sei es ihm etwa 3 Wochen »nicht ganz recht« gewesen, und er habe noch öfters während dieser Zeit die beiden Stimmen gehört. Er glaubte, dass er damals krank gewesen sei, sonst sei er aber immer kerngesund gewesen.

Das Verhalten des Expl. auf der Abtheilung war ein gleichmässiges; er war immer ruhig, zufrieden und geordnet. Nachts schlief er stets gut; Tags über beschäftigte er sich mit Reinigungsarbeiten auf der Abtheilung. Doch arbeitete er nicht sehr fleissig und wenig ausdauernd, sass lieber müssig herum oder spielte Karten. In seinem Benehmen bot er nichts Auffallendes; es wurde nie beobachtet, dass er Selbstgespräche führte, vor sich hinstierte und dergl. Er war immer vollständig orientirt und sprach durchaus klar und vernünftig. Aehnliche Erscheinungen wie im Gefängniss (Verfolgung durch Freimaurer) will er während seines Aufenthaltes hier nie gehabt haben. Sein ganzes Benehmen spricht auch dafür, dass er hier keine Sinnestäuschungen hatte.

Wahnideen äusserte er nicht, er zeigte keine auffallenden Charaktereigenheiten.

Die ihm zur Last gelegte That gesteht er ohne Weiteres zu, er motivirt sie damit, dass er damals hungrig und mittellos gewesen sei. Er sagt offen, dass er im Moment der That wohl gewusst habe, dass er eine strafbare Handlung begehe, aber er habe der Verführung nicht widerstehen können.

In Bezug auf die Erscheinungen, die er im Gefängniss gehabt, ist Expl. nicht sicher, ob er die Stimmen wirklich gehört, die Messer und Dolche wirklich gesehen habe. Er meint, es sei möglich, dass alles nur Täuschung gewesen sei. Er komme immer mehr zur Ueberzeugung, dass er nicht ganz recht im Kopf gewesen sei, und zwar jedenfalls »schon zur Zeit der Begehung der That«, wie er einmal sagte. In den ersten Tagen seines Aufenthalts äusserte er mehrmals, wenn man sich nach seinem Befinden erkundigte, es sei noch nicht ganz gut in seinem Kopfe; seit man ihm aber einmal bemerkte, er müsse möglicherweise noch längere Zeit hier in der Anstalt bleiben, will er nicht im Mindesten mehr krank sein.

IV. Gutachten.

Wie aus den sehr spärlichen Angaben über das Vorleben des Expl. ersichtlich ist, galt derselbe immer als ein starker Trinker, namentlich Schnapstrinker. Expl. selbst giebt zu, dass er seit

vielen Jahren dem Alkohol stark zuspricht. Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn Expl. Krankheitserscheinungen bietet, wie sie für den chronischen Alkoholismus charakteristisch sind. Der rhythmische Tremor der Zunge und der Hände, das vernachlässigte, heruntergekommene Aeussere ist ebenfalls bezeichnend hiefür und noch mehr das ganze psychische Verhalten des Explor. Ein gewisser Grad von Schwachsinn (sowohl intellektuellem, als ethischem) ist bei ihm nicht zu verkennen. Dieser Schwachsinn dokumentirt sich bei Expl. namentlich durch starke Gedächtniss- und Urtheilsschwäche und durch Gemüthsstumpfheit. Er ist unempfänglich für edlere Regungen und hat namentlich sehr wenig Ehrgefühl. Trotzdem er stark ist, schämt er sich nicht, umherzubetteln, statt sein Brod durch ehrliche Arbeit zu verdienen. Er ist in Folge des langjährigen, übermässigen Alkoholgenusses heruntergekommen. Auf die gleiche Ursache sind wohl unzweifelhaft Sinnestäuschungen, welche Expl. im Gefängniss hatte, zurückzuführen. Es ist möglich, dass solche Hallucinationen ohne tiefere Störungen des Bewusstseins vorübergehend auftreten können; dies gehört gerade bei den Gewohnheitstrinkern nicht zu den grossen Seltenheiten.

Während der ganzen Zeit unserer Beobachtung konnten wir bei Expl. keinerlei Erscheinungen konstatiren, welche das Bestehen einer eigentlichen Geisteskrankheit vermuthen liessen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass es sich bei Expl. einfach um Hallucinationen in Folge chronischen Alkoholmissbrauchs handelte. Nicht selten treten sie gerade dann ein, wenn der Trinker durch irgendwelche äussere Verhältnisse sich plötzlich in die Lage versetzt sieht, dem Alkohol ganz entsagen zu müssen, was ja bei Expl. wirklich der Fall war.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Diebstahl, den Expl. begangen, in irgend welchem Zusammenhang mit seinen Hallucinationen steht, denn Expl. giebt selbst an, dass er erst im Gefängniss solche Sinnestäuschungen gehabt habe. Auch ist er nicht in dem Grade schwachsinnig, dass er nicht die Strafbarkeit seiner That eingesehen hätte (er sieht sie auch ein). Er handelte vielmehr mit Ueberlegung und war sich dessen bewusst, dass er eine strafbare Handlung begehe.

Da Expl. ein starker Trinker ist, wäre noch die Frage zu berühren, ob er zur Zeit der That betrunken war. Die Akten geben darüber keinen Aufschluss, Expl. selbst will nicht betrunken gewesen sein, welcher Angabe wir um so eher Glauben schenken dürfen, als die That am Vormittag verübt wurde.

Es ist nicht anzunehmen, dass Expl. die Sinnestäuschungen simulirt hat, um der Strafe zu entgehen; denn er erkennt an, dass er mit voller Ueberlegung den Diebstahl verübt habe. Auch würde ein ungebildeter und schwachsinniger Mensch, wie Expl., nicht im Stande sein, Hallucinationen naturgetreu zu simuliren, während die Angaben des Expl. über seine Hallucinationen völlig wahr und naturgetreu sind.

Wir möchten noch darauf aufmerksam machen, dass es wohl möglich ist, dass Expl. später sich wieder ähnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen wird, denn so lange er trinkt, wird er nicht die Energie haben, ordentlich zu leben, und nicht den nöthigen moralischen Halt, solche strafbare Handlungen zu meiden.

Nur wenn er sich des Genusses aller alkoholischen Getränke dauernd enthalten wird, ist die Möglichkeit vorhanden, dass er noch ein brauchbarer Mensch wird, und es ist deshalb sehr zu empfehlen, den Expl. nach Verbüssung einer allfälligen Freiheitsstrafe für längere Zeit in eine Trinkerheilstätte zu versorgen.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass

1. Stephan Th. zur Zeit, als er den Diebstahl verübte, nicht in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.
2. Der gegenwärtige Zustand des Expl. den sofortigen Antritt einer allfälligen Freiheitsstrafe erlaubt.

Nachschrift.

Verurtheilung des Expl. zu 6 Wochen Gefängniss. — Keine Nachricht über ihn mehr erhalten. —

---

31. Fall.

Fritz Meo. — Nothzuchtversuch. — Akuter alkoholischer Wahnsinn (Pathologischer Rausch). — Gutachten von Prof. Forel (1891). — Sistirung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

So dürftig auch hier die Angaben sind, so geht doch aus dem Leumundszeugniss des Magistrat Mainz hervor, dass Explor. bisher nie gestraft wurde, und dass nichts Nachtheiliges über ihn bekannt ist. Fügen wir hinzu, dass seine Angaben sich sowohl in den Akten als hier consequent gleich geblieben sind, dass er durchaus nie von uns auf Lügen ertappt werden konnte, dass er über das Geschehene, obwohl er keine Erinnerung daran hat, tief betrübt und ganz un-

glücklich ist, so haben wir vor uns ein Bild, das von demjenigen des Gewohnheitslügners und Schwindlers sowohl, als von dem des gewöhnlichen Verbrechers total verschieden ist. Die Angaben des Explor. erscheinen glaubwürdig. Dieselben lauten folgendermassen:

Der Vater des Expl. soll etwas leicht sein und gerne trinken, erzog jedoch seine Kinder gut. Ueber Geisteskrankheiten in der Ascendenz ist nichts bekannt. Expl. selbst lernte schwer in der Schule. Er kam dann in die Lehre als Schneider, wo er gut gearbeitet haben will, jedoch gerne oft zu viel trank. Er konnte aber weder das Bier, noch den Wein ertragen, war stets sehr rasch betrunken und wusste dabei oft gar nicht mehr, was er that. Einmal wurde er so, ohne es zu merken, um sein Geld beraubt. Er betrank sich ca. wöchentlich einmal und wurde deshalb aus der Lehre entlassen (eigene Angabe). Dann arbeitete er in Frankfurt, Mainz, Kreuznach, Freiburg und endlich in Zürich und betrank sich immer öfters. Obwohl er weiss, dass er die alkoholischen Getränke nicht erträgt, lässt er sich immer wieder durch Andere zum Trinken verleiten und verbraucht am Sonntag sein verdientes Geld. — Er will religiös sein und bisher keusch gelebt haben. Er klagt über schlechte Behandlung von Seiten der zweiten Frau seines Vaters.

II. Thatbestand.

Am 22. VI. traf Expl. auf einem Spaziergang zwei ihm unbekannte Frauenspersonen, von denen er eine am Arm fasste. Als sie dies nicht duldete, warf er sie zu Boden. Die andere sprang unterdessen hilferufend davon; Expl. ging ihr nach, warf sie nieder, würgte sie, schlug mit den Fäusten in ihr Gesicht, versetzte ihr mit den Füssen Rippenstösse und suchte ihr angeblich die Röcke aufzuheben, was sie jedoch verhindern konnte. Männer kamen herbei und verhafteten den Expl. — Aus den Akten geht nicht deutlich hervor, dass Expl. einen Nothzuchtsversuch habe machen wollen. Das Aufheben des Rockes im Ringkampf kann zufällig gewesen sein. Dass das Mädchen an nichts Anderes dachte, ist naheliegend und daher fasste sie jedes Indicium in jenem Sinne auf. Doch, was fest steht, ist bloss eine sinnlose brutale Misshandlung, die zunächst keinen sexuellen Charakter trägt.

Es steht ferner fest, dass Expl. viele Romane las und dass er am 21. VI. Abends gegen 7½ Uhr (also ½ Stunde vor der That) im grössten Ernste der F. E. sagte, er sei ein englischer Gesandter und suche die Ida Wasser. Nach seiner Angabe ist nun »Ida Wasser« der Name einer sehr bösen Person, die in einem kurz vor-

her von ihm gelesenen Roman vorkommt, und die ihm viel, aber nicht als sexuelles Objekt, sondern als Gegenstand des eingebildeten Abscheus (hasswürdige Romanfigur) in dem Kopf herumging. Aus verschiedenen Zeugenaussagen geht ebenso unzweideutig hervor, dass Expl. vor und während der That zerstreut, mit stierem Blick, verwirrtes Zeug geredet habe, das sich offenbar auf traumhafte oder traumartige Vorstellungen bezog. Dass Expl. nicht betrunken erschien, ist deshalb irrelevant, weil bekanntlich bei Psychopathen, die den Alkohol nicht ertragen, die toxische Wirkung desselben einen andern Charakter als bei gewöhnlichen Betrunkenen anzunehmen pflegt. Sie schwanken, taumeln und lallen nicht wie gewöhnliche Berauschte, sondern sie werden sehr rasch geistig alterirt, nicht selten bekommen sie Hallucinationen und Wahnideen, ohne zu taumeln, ohne zu lallen, weil die genossenen Alkoholdosen nicht stark genug waren, um deutliche Lähmungen zu verursachen.

Dies mag der Grund gewesen sein, warum Expl., obwohl geistig schwer benebelt, doch nicht den Eindruck eines Betrunkenen machte, und auch, warum ein »landesübliches« Mass ihn schon alkoholisirte.

Fassen wir diese Thatsachen zusammen, so geht daraus ziemlich sicher hervor, dass Expl. in dem Zustand eines akuten, alkoholischen, hallucinatorischen Wahnsinns seine That begangen hat. Er stand dabei unter dem Einfluss verwirrter Wahnvorstellungen, bei welchen die Romanfigur Ida Wasser eine Hauptrolle und zwar eine verabscheuungswürdige spielte. Er suchte sie, um sie zu tödten, sah die zwei Mädchen, die zufällig vorbeigingen, und stürzte sich auf dieselben, in der Meinung, die »Ida Wasser« zu tödten. Die Erinnerungslosigkeit (Amnesie) ist in solchen Fällen eine ganz gewöhnliche, wenn auch durchaus nicht immer vorhandene Erscheinung und scheint bei Expl. in der That über den ganzen Vorgang durchaus zu bestehen.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Hier verhält sich Expl. von Anfang an bei völliger Abstinenz aller alkoholhaltigen Getränke tadellos. Er ist ernst, etwas melancholischer und stumpfer Gemüthsart, tief unglücklich über das Geschehene. Er ist ein kleiner, schwächlicher, schlecht gebauter Mann. Die Schädelmaasse stehen etwas unter dem Minimum des Normalen. Er ist nicht gerade als schwachsinnig, aber jedenfalls als sehr beschränkt zu bezeichnen. Er ist hier äusserst willig, fleissig, gutmüthig und zu Schneiderarbeiten gut zu gebrauchen. Er zeigt Reue über die Folgen seiner Trinkgewohnheiten und möchte Abstinent bleiben.

IV. Gutachten.

Es geht aus Allem klar hervor, dass Expl. seine That in einem total unzurechnungsfähigen Zustand verübt hat, welcher durch verhältnissmässig geringe Trinkexcesse bei stark psychopathischer Anlage des Gehirnes verursacht wurde.

Solche Menschen sind nicht im Stande, den Genuss alkoholischer Getränke zu ertragen (selbst in relativ kleinen Dosen), ohne die Sicherheit ihrer Mitmenschen zu gefährden. Bei Expl. ist in dieser Hinsicht eine erbliche Belastung von Vatersseite vorhanden. Er kennt zwar seine Schwäche in dieser Hinsicht und die damit verbundenen Gefahren wenigstens zum Theil. Doch war er zu schwach, um zu widerstehen, und hatte offenbar, wie die meisten deutschen Arbeiter, keine Kenntniss über die Möglichkeit und den Erfolg der absoluten Abstinenz des Alkohols.

Die mir gestellten Fragen beantworte ich nun wie folgt:

1. Expl. war zwar zur Zeit der That hochgradig geistig gestört. Im nüchternen Zustand ist er nur ein etwas schwachsinniger Psychopath mit etwas melancholisch schwärmerischer und doch stumpfer Gemüthsanlage, der nur absoluter Abstinent von Alkohol zu werden braucht, um draussen harmlos leben und arbeiten zu können. Nothwendig erscheint uns seine Versorgung in eine Trinkerheilanstalt für ca. 1 Jahr, mindestens für 8—9 Monate.

2. Zur Zeit der Begehung der That war seine Geistesthätigkeit in dem Masse gestört, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner That erforderliche Urtheilskraft nicht besass.

3. Die Aufhebung der Willensfreiheit ist zwar lediglich auf Trunkenheit zurückzuführen. Jedoch muss betont werden, dass es sich um die ganz ungewöhnliche Art der Trunkenheit eines Psychopathen (siehe oben) handelt, die man schlechtweg »pathologischer Rausch« genannt hat. Der Rausch ist zwar stets pathologisch, und nie physiologisch, da er auf Intoxication des Gehirns beruht. Aber er giebt doch gewisse Grenzen der Art der Reaktion des normalen Gehirnes auf den Alkohol, welche bei Psychopathen überschritten werden und ihrem Rausch oft den Charakter einer vollendeten akuten Psychose geben, wie eben hier.

4. Um einen blossen Affekt handelt es sich durchaus nicht. Dies ist ja sehr leicht auszuschliessen, da einerseits die Wahnidee (Ida Wasser) sicher constatirt ist, und andererseits die That ohne die mindeste Veranlassung erfolgte.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. — Expl. trat als Arbeiter bei einem Schneider in Zürich ein und hielt sich 2½ Monate abstinent. Bei Anlass eines Tadels, den er sich von Seiten seines Meisters zuzog, betrank er sich wieder so, dass ihn seine Umgebung für todt hielt; er kam jedoch wieder zu sich. — Ueber sein späteres Schicksal konnten wir nichts mehr erfahren.

---

32. Fall.

Oskar Wey. — Körperverletzung im Rausch. — Gutachten von Dr. Delbrück (1894). — Sistirung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Expl. ist 29 Jahre alt. Seine Grosseltern sollen gesund gewesen sein. Dagegen war der Vater ein Trinker und starb am Hirnschlag, er (der Vater) hatte 3 Geschwister, von denen ein Bruder wahrscheinlich durch Selbstmord endete, eine Schwester selbst geisteskrank war und einen geisteskranken Sohn und eine geisteskranke Tochter hatte, während ein anderer Bruder zwar selbst geistig gesund war, aber 3 geisteskranke Töchter und 2 ebensolche Söhne hatte. Die Mutter des Expl. war gesund; sie hatte einen gesunden Bruder und eine geisteskranke Schwester, die ihrerseits wieder eine geisteskranke Tochter hatte. Expl. selbst ist das jüngste von 7 Geschwistern, 2 Schwestern waren geisteskrank, eine andere Schwester und 3 Brüder sind gesund. Einer derselben ist in auffallendem Masse intelligenter und tüchtiger als die Anderen. Expl. selbst war ein schwächliches Kind, entwickelte sich sonst körperlich normal. Er besuchte die Primar- und Sekundarschule, lernte ordentlich, war aber nicht besonders fleissig.

Moralische Defekte zeigte er damals nicht, doch war er immer ein stiller Bube, der mit andern wenig verkehrte. Er verlor die Eltern früh, etwa im Alter von 16 Jahren, und übernahm dann das elterliche Bauerngewerbe; eine sehr viel ältere Schwester führte ihm die Wirthschaft, deren Land er gleichfalls bewirthschaften sollte. Er war bei dieser Arbeit von jeher faul, musste von der Schwester stets zur Arbeit angetrieben und ermuntert werden und liess das Gewerbe so herunterkommen, dass die Brüder, zum Theil auch in Folge des jüngsten uns jetzt beschäftigenden Vorkommnisses, sich veranlasst sahen, beim Gemeinderath den Antrag auf Bevormundung zu stellen, welche Angelegenheit bis jetzt noch unerledigt ist. Expl.

war bei seinem stillen verschlossenen Wesen eigensinnig und liess sich nicht gern etwas von der stets um ihn besorgten Schwester sagen.

Schon früher, namentlich aber in den letzten 3 Jahren, ergab er sich dem Trunke, was jedenfalls mit zu den ökonomischen Verlusten beitrug. Namentlich an den Sonntagen, in den letzten 2 Jahren auch oft an den Werktagen, war er betrunken; regelmässig Sonntag Mittags, oft schon Vormittags ging er in die Wirthshäuser, um erst spät Abends, mitunter erst Montag Abends heimzukommen.

Oft, etwa 10—12 Mal kam er so betrunken heim, dass er nicht allein sein Bett fand, sondern auf dem Hausgang einschlief und dann von der Schwester zu Bett gebracht werden musste. Zweimal stieg er Nachts vermittelst einer Leiter in das Nachbarhaus ein und legte sich dort zu Bett, in der Meinung, er sei daheim. Die Nachbarn führten ihn dann in sein Haus, wo er sich einmal dann im Hausgang wieder völlig entkleidete und auf den Boden legte. Im Rausch, oft noch im Bett, sang und fluchte er häufig noch laut. Ziemlich häufig schlug er dann auch sein Wasser an beliebigen Stellen des Hauses ab. Andern Tages wollte er dann von allen diesen Dingen nichts wissen und sagte, man wolle ihm das nur aufbinden. Nur wenn er getrunken hatte, war er gesprächig.

Alle diese Angaben rühren von zwei Brüdern des Expl. her.

II. Thatbestand.

Am Sonntag den 12. August ds. Js. besuchte Expl. im Laufe des Nachmittags verschiedene Wirthschaften und trank im Ganzen nach eigenen Angaben, die zum Theil durch Zeugenaussagen ergänzt und bestätigt sind, etwa ½ Liter Most, 2 Glas Bier und 4½ Liter Weisswein. In der Wirthschaft zum Adler in L., welche er zuletzt besuchte, fing er mit verschiedenen Kameraden Streit an, unter Anderm auch mit Robert B. Derselbe suchte dem Streit zwar aus dem Wege zu gehen, als er aber die Wirthsstube für einen Augenblick verlassen hatte, folgte ihm Expl. Draussen geriethen Beide von neuem aneinander und nach wenigen, verhältnissmässig harmlosen Aeusserungen versetzte Expl. unerwartet, ohne dass sonst irgend Thätlichkeiten vorkamen, dem B. einen Stich in die Unterleibsgegend, welcher sehr leicht lebensgefährlich hätte werden können, aber in der That nur achttägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Der Angriff kam so unerwartet, und das ganze Ereigniss vollzog sich so rasch, dass der Verletzte erst, als er wieder in die Wirthsstube zurückkehrte, merkte, dass er verwundet war. Expl. betrat noch vor ihm, rasch und aufgeregt die Wirthsstube; auf dem Wege dahin soll er geäussert haben: »Einen solchen Chaib ersteche ich

gerad.« In der Wirthsstube sagte er, von B. zur Rede gestellt, kurz, das sei nicht wahr, dass er ihn gestochen habe. Vom Wirth aufgefordert, bezahlte er dann seine Zeche und verliess die Wirthschaft. Nach übereinstimmenden Angaben sämmtlicher Zeugen war Expl. um die kritische Zeit mehr oder weniger »angetrunken«, »etwas aufgeregt«, nach der Schilderung des ganzen Vorganges jedenfalls gegen seine sonstige Gewohnheit gesprächig und lebhaft, aber nicht »von Bewusstsein«, nicht für den oberflächlichen Blick schwer betrunken. Nur der Wirth stellt die Trunkenheit fast ganz in Abrede, betonend, dass Expl. schon oft viel mehr bei ihm getrunken habe, ohne »von Bewusstsein« zu sein. Hiezu ist aber zu bemerken, dass Expl. schon vorher in andern Wirthschaften erheblich viel getrunken hatte.

Andern Morgens suchte Jakob Wey, Bruder des Expl., denselben auf, fand ihn noch im Bett und setzte ihn über die That zur Rede, worauf Expl. sagte, er wisse von nichts, er sei betrunken gewesen und habe gar keine Erinnerung von dem Vorfall. Diese Behauptung hielt er in sämmtlichen Verhören aufrecht, versuchte aber nicht, die Thatsache als solche in Abrede zu stellen, über die er sich, nachdem auch der Landjäger bei ihm gewesen war, noch vor dem ersten Verhör, bereits bei einem Augenzeugen erkundigt hatte. Als man ihm entgegenhielt, nach den Zeugenaussagen sei er gar nicht so betrunken gewesen, sagte er, der Wein gehe bei ihm nicht in die Beine. Auf Grund der verschiedenen, oben angeführten Momente beantragten dann die Brüder die Prüfung der Frage der Zurechnungsfähigkeit und Expl. wurde zu diesem Behufe am 5. Septbr. ds. Js. polizeilich der Irrenanstalt Burghölzli zugeführt.

III. Beobachtungen in der Anstalt.

Während seines einmonatlichen Aufenthaltes in der Anstalt bot Expl. im Wesentlichen immer dasselbe Bild dar. Er fügte sich der Hausordnung und ging regelmässig mit den andern Kranken zur Arbeit, führte die Arbeit, die man ihm auftrug, wohl aus, zeigte aber keinen besonderen Eifer. Auch abgesehen von seinem Benehmen den Aerzten gegenüber war er immer still, mürrisch, und sprach nur sehr wenig mit den Wärtern und den anderen auf seiner Abtheilung zum Theil recht umgänglichen Kranken. Höchstens liess er sich Abends einmal herbei, mit den Andern einen Jass zu spielen.

Den Aerzten gegenüber war er stets sehr wortkarg und verschlossen, mitunter hatte man Mühe, überhaupt eine Antwort zu erhalten. Auf die Frage, warum er hier sei, antwortete er zunächst meist, er wisse es selbst nicht, seine Brüder hätten es so haben wollen, weil sie gemeint hätten, er sei nicht recht im Kopfe. Wenn

man auf seine That anspielte, rückte er meist auch noch nicht mit der Sprache heraus und gab nur auf sehr eindringliche Fragen nach und nach die einzelnen Thatsachen an, beziehungsweise zu.

In dem wichtigen Punkte, ob er sich noch an die betreffende Handlung erinnere, machte er stets die gleiche Angabe wie in den Verhören, dass er sich an gar nichts erinnere. Deshalb wollte er zunächst überhaupt nichts von dem Vorgang erzählen und erst auf den Vorhalt, dass er sich doch wohl nach dem Vorgang bei Andern erkundigt habe und jedenfalls aus den Gerichtsverhandlungen wissen müsse, was gegangen sei, liess er sich herbei, uns die Geschichte zu erzählen, beschränkte sich aber auch dann auf die allerdürftigsten Angaben. Bei den Gesprächen blickt er meist mürrisch zu Boden und antwortet auf die Frage, ob ihm das Ereigniss leid thue, gewöhnlich gar nicht. Wir konnten nicht viel constatiren, dass er besondere Reue oder Bedauern über die That empfinde. Als man ihm in letzter Zeit davon sprach, dass man ihn nach der Trinkerheilstätte Ellikon bringen müsse, begehrte er auf und sagte trotzig, nach Ellikon gehe er nicht.

Als wir ihm dann vorhielten, man könne solche gemeingefährliche Leute wie ihn nicht frei herumlaufen lassen, man sei ja gar nicht sicher, ob er im Rausch nicht einmal Jemanden todt steche, sagte er trotzig, er habe Niemanden gestochen. Auf die Bemerkung, dass es lächerlich sei, wenn er eine so zweifellose Thatsache bestreite, schwieg er und wiederholte nur trotzig, nach Ellikon gehe er nicht.

Abgesehen von dem oben geschilderten Benehmen bot er keine geistigen Absonderlichkeiten dar.

Expl. ist mittelgross, eher schlank, körperlich normal entwickelt, in gutem Ernährungszustande. Im Besonderen waren weder sogenannte Degenerationszeichen, noch Störungen in der Blutcirculation oder Zittern der Hände und Zunge bei ihm zu constatiren.

IV. Gutachten.

Bei Beurtheilung des Falles müssen wir uns wesentlich auf die Angaben der beiden Brüder stützen, deren Zuverlässigkeit aus naheliegenden Gründen angezweifelt werden kann. Die Angaben erschienen aber an sich glaubwürdig, die Zeugen selbst erschienen uns ebenfalls ehrlich und durchaus nicht nur um einen günstigen Verlauf des gegenwärtigen Strafprozesses, sondern überhaupt um das Ergehen des missrathenen Bruders besorgt zu sein. Wenn sie also vielleicht auch von diesem eher zu schlecht als zu gut gesprochen haben mögen, so glaubten wir doch, im Wesentlichen ihren Angaben Glauben schenken zu dürfen.

Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Expl. entstanden, weil derselbe angab, er erinnere sich an die kritische Zeit nicht, weil er betrunken gewesen sei. Man war offenbar geneigt, diese Angabe für eine erlogene Ausrede zu halten, weil Expl. den Zeugen nicht in höherm Grade betrunken zu sein schien. Die Erinnerung ist etwas rein Subjektives; ein objektiver Nachweis, ob jene Angabe erlogen ist oder nicht, ist daher unmöglich. Für die Richtigkeit der Angabe spricht, dass Expl. sich über diesen Punkt stets in gleicher Weise äusserte und sich hierin niemals widersprach oder sonst verrieth. Allerdings wäre das bei der entgegengesetzten Annahme für ihn insofern verhältnissmässig leicht gewesen, als er überhaupt sehr wenig über die Sache sprach. Gegen die Annahme, dass er log, sprechen aber verschiedene andere Erwägungen. Zunächst ist ein solcher Sachverhalt im Allgemeinen gar nicht so unmöglich, als es manchem Laien scheinen mag. Es kommt gar nicht so selten vor, dass sich Leute im Rausche noch verhältnissmässig geordnet benehmen und andern Tages gar keine Erinnerung mehr an die Erlebnisse des Rausches haben. Die giftige Wirkung des Alkohols tritt beim Einen zuerst in Störungen der Motilität (der Bewegungen) auf, beim Andern in Störungen des Denkvermögens. So kann man oft beobachten, dass der Eine nach einem Alkoholexcess eine lallende Sprache hat und nicht mehr gerade gehen kann, dabei aber noch ganz verständig spricht und handelt. Der Andere wieder spricht fliessend und hält sich ganz stramm, schwatzt aber ganz verwirrt und begeht allerlei Verkehrtheiten. Zur letzteren Kategorie könnte also Expl. gehören, welcher den Sachverhalt dann ganz richtig mit den Worten ausdrücken würde, der Wein gehe bei ihm nicht in die Beine. Auch abgesehen von dem erwähnten Unterschiede verhält sich das Gedächtniss nach akuten Alkoholvergiftungen verschieden. Der Eine macht im Rausch einen schwer betrunkenen Eindruck und erinnert sich trotzdem andern Tages aller Tollheiten, die er im Rausche begangen hat; der Andere wieder erscheint im Rausche noch verhältnissmässig nüchtern, andern Tages aber weiss er gar nicht mehr, was mit ihm vorgegangen ist.

Nach alledem wäre es also an sich sehr wohl möglich, dass die Sache sich so verhält, wie Expl. angiebt. Wenn es nun zwar wohl vorkommt, dass die erwähnten verschiedenen Erscheinungsformen des Rausches bei demselben Individuum beobachtet werden, so tritt doch meistens der Rausch bei Einem Menschen im Wesentlichen in der gleichen Form auf. Es war somit unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob ein ähnliches Verhalten wie das in Rede stehende schon früher bei Expl. beobachtet worden ist. Diese Frage muss

nun entschieden bejaht werden. Es ist zum Beispiel vorgekommen, dass Expl. im Rausch vermittelst einer Leiter ins Nachbarshaus einstieg, also doch in seinen Bewegungen durch den Weingenuss nicht behindert war, und sich andern Tages nicht daran erinnerte. Aehnliche Beispiele vergl. oben unter »Vorleben«. Aus denselben geht zugleich hervor, dass Expl. häufig im Rausche complicirte, wenn auch verkehrte Handlungen begehen konnte, ohne sich andern Tages daran zu erinnern.

Man könnte nun einwenden, Expl. sei, wenn auch vielleicht zu andern Zeiten, so doch nicht zur kritischen Zeit in höherm Grade betrunken gewesen, insofern er sich damals verhältnissmässig verständig benommen habe. Dagegen ist einzuwenden, dass er an dem betreffenden Sonntage viel, wenn seine eigenen Angaben ganz richtig sind, sogar sehr viel getrunken hatte, und dass sein Benehmen zur Zeit der That wesentlich von demjenigen abwich, welches man in nüchternem Zustand an ihm gewohnt war. Der stille, einsilbige, zurückgezogene Mensch, der er nach den Schilderungen der Brüder von jeher war, und als welchen wir ihn hier in der Anstalt kennen lernten, ist kaum wieder zu erkennen in dem Oskar Wey, wie ihn sämmtliche Zeugen zur kritischen Zeit schilderten, wo er geschwätzig und zum Necken und Streiten geneigt war, während er sonst den Menschen aus dem Wege ging. Die verbrecherische Handlung selbst entspricht auch ganz dem brutalen, impulsiven, unüberlegten Handeln, wie man es sowohl bei Berauschten wie Gewohnheitstrinkern so häufig zu beobachten Gelegenheit hat.

Auf Grund vorstehender Erwägungen kommen wir zu dem Schluss, dass Expl. zur Zeit der kritischen That in Folge von Trunkenheit weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung, noch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft besass. Ob er sich wenige Minuten darnach nur dunkel oder gar nicht mehr daran erinnerte, oder gegen besseres Wissen behauptete, er habe den B. nicht gestochen, ist unseres Erachtens ganz gleichgültig. Es ist sehr wohl möglich, dass diese Aeusserung kurz nach der That auf einer Lüge beruhte, die Erinnerung daran aber am andern Tage wirklich vollständig geschwunden war. So beobachtet man z. B., wie bei Berauschten, so auch bei Epileptikern zur Zeit des Anfalls ein scheinbar geordnetes, überlegtes Handeln, während sich die Kranken thatsächlich im Zustande tiefster Bewusstseinstrübung befinden und nach Ablauf des Anfalls ihnen jede Erinnerung daran fehlt.

Ob auch in dem Falle, wo Trunksucht die Ursache der Unzurechnungsfähigkeit ist, die an die Voraussetzung des § 44 des

Strafgesetzes geknüpften Folgen Platz zu greifen haben, ist eine Frage, die zu erörtern nicht unsere Aufgabe ist. Doch halten wir es für unsere Pflicht, auf verschiedene, bei Beurtheilung des Falles wesentlich ins Gewicht fallende, allgemeine Momente aufmerksam zu machen. Expl. ist in ganz ausserordentlichem Grade in Bezug auf Geisteskrankheiten erblich belastet und bietet verschiedene bei solchen Leuten oft beobachtete geistige Abnormitäten, im Besondern Charakteranomalien dar. Er war von jeher still in sich gekehrt, zeigte wenig Neigung zur Arbeit in einem Grade, der ihn seine ökonomische Lage arg vernachlässigen liess, und zeigte grosse Neigung zu alkoholischen Exzessen. Wenn wir bis jetzt bei ihm die Folgen der chronischen Alkoholvergiftung kaum nachzuweisen vermögen, so spricht seine Neigung zu Trinkexzessen und sein etwas abnormes Verhalten im Rausch umsomehr für die ererbte krankhafte Anlage und dafür, dass sein Gehirn gegen die schädlichen Einwirkungen des Alkohols weniger widerstandsfähig ist, als das eines Gesunden, sowohl beim einmaligen Exzess, wie hinsichtlich der chronischen Schädigung. Endlich ist ein gewisser moralischer Defekt bei Expl. nicht zu verkennen: Ein Gesunder, der im Rausch eine so gemeingefährliche Handlung begangen hätte, würde darüber entsetzt sein, tiefe Reue empfinden, wenigstens doch darüber, dass er sich so betrunken hätte, gute Vorsätze fassen und die Unterstützung, die man ihm hiezu anbietet, nicht in der Weise abweisen, wie das Expl. thut. Von alledem finden wir bei Expl. nichts. Hält man ihm vor, dass er den B. leicht hätte todt stechen können, so scheint ihm das gar keinen Eindruck zu machen. Sei es, dass er es nicht glaubt, sei es, dass ihm der Gedanke gleichgültig ist, sei es also moralischer oder intellektueller Schwachsinn — jedenfalls fehlt ihm die Einsicht in seine Lage und der gute Vorsatz zur Besserung. Er macht in seinem Trotz mehr den Eindruck eines Menschen, der in seinen Interessen geschädigt ist, als eines solchen, der seinerseits die Interessen Anderer geschädigt hat.

Wenn man also annehmen wollte, eine womöglich harte und nicht in Ansehung mildernder Umstände gelinde bemessene Strafe würde dem Expl. einen Denkzettel geben, dass er sich künftighin vor Trinkexzessen hüten würde, so versprechen wir uns von einer solchen Massregel einen sehr geringen Erfolg. Das wird nichts helfen, einmal, weil er gar nicht einsieht, welche Gefahr seine Trunkenheit ihm und Anderen bringt, und zweitens, weil er in Folge seines ererbten krankhaften Triebes zum Trinken der Versuchung weniger zu widerstehen im Stande ist, als ein Gesunder.

Wir halten deshalb den Ausgang des gegenwärtigen Strafprozesses für etwas ziemlich Gleichgültiges. Viel wichtiger ist es, sowohl für das weitere Ergehen des Expl. selbst, wie für die Sicherung der Gesellschaft gegen seine gemeingefährlichen Handlungen, dass man die nöthigen Vorkehrungen trifft, ihn in rationeller Weise vor den Folgen seiner gemein- und selbstgefährlichen Triebe zu bewahren.

Als solche Vorkehrungen würden wir empfehlen, ihn im Sinne des § 732 d. des Zürch. Privatr. Gesetzb. unter Vormundschaft zu stellen, weil er in Folge ererbter krankhafter Geistesbeschaffenheit (Psychopathie) dauernd ausser Stande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Sodann sollte man mit ihm zunächst den Versuch einer mehrmonatlichen Kur in einer Trinkerheilstätte machen. Möglich, dass auch diese Kur erfolglos ist; dann würde vielleicht eine dauernde Versorgung in einer Pflegeanstalt vom Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit nothwendig werden. Darüber lässt sich Bestimmtes bis jetzt nicht sagen.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen:

1. Oskar Wey war zur Zeit der verbrecherischen Handlung in Folge von Trunkenheit im Sinne des § 44 des Zürch. Strafgesetzb. unzurechnungsfähig.
2. Er leidet in Folge hochgradiger erblicher Belastung an schwerer Psychopathie und chronischer Trunksucht, welche eine Bevormundung und die rationelle Behandlung der Trunksucht dringend wünschenswerth erscheinen lassen.

Epikrise.

Einstellung des gerichtlichen Verfahrens. Wey wurde unter staatliche Vormundschaft gestellt und für sechs Monate in der Trinkerheilanstalt Ellikon a. d. Thur versorgt, wo er sich zwar ordentlich hielt, immerhin punkto Abstinenz nicht zu viel versprach. Seit einigen Monaten lebt er wieder in Freiheit, doch hat er bereits wieder angefangen zu trinken. — Prognosis mala.

33. Fall.

Ferdinand B. — Mordversuch im Rausch, Simulation von Geistesstörung während der Beobachtungszeit. — Gutachten von Prof. Forel (1888). — Verurtheilung des Expl. zu 3 Jahren Arbeitshaus und Einstellung im Aktivbürgerrecht für 4 Jahre.

B. wurde behufs Exploration seines Geisteszustandes am 18. Oktober 1888 in die Anstalt Burghölzli versetzt. Aus einem vorliegenden Zeugniss von Dr. M. geht hervor, dass einige entferntere Verwandte des Expl. (Vettern) geisteskrank waren oder sind, dass er selbst von jeher Neigung zu Leichtsinn und Verschwendung zeigte, auf diese Weise sein Vermögen durchbrachte, zudem, besonders in den letzten Jahren, reizbar und starrköpfig war.

Wichtig ist ferner, dass er von jeher gerne trank, selten von aussen ohne Rausch heimkam, wenn er auch den Wein gut ertrug. Er trank Most, Wein, wohl auch früh schon etwas Schnaps. Seit 5 Jahren Zunahme der Trunksucht, — bis 1 $^1/_2$ Liter Schnaps pr. Tag. — Er ist wegen Körperverletzung und Holzdiebstahls vorbestraft.

Thatbestand.

Am 17. September Abends 9 $^1/_2$ Uhr kam B. betrunken an dem Haus des Gemeindeammann N. in D. vorüber. Als er denselben am Fenster seiner Wohnung gewahrte, schoss er auf ihn und traf ihn in die Brust. — Expl. rannte darauf hin fort, der Verwundete verfolgte ihn mit andern Männern. Auf die Distanz von ca. 10 Metern wandte sich Expl. um und feuerte noch einmal auf den Gemeindeammann, den er am Arme verletzte. Darauf hin wurde er überwältigt und abgeführt. Im I. Verhör sagte er, er sei »verrückt, einfach verrückt«, den Revolver habe er gekauft in der Absicht, sich selbst zu erschiessen; doch als er im Vorbeigehen den Gemeindeammann am Fenster erblickte, habe ihn eine furchtbare Wuth gegen denselben ergriffen, weil er in Konkurs gekommen und von dem Gemeindeammann mit der Betreibung sehr geplagt worden sei. Beim Verhör war B. noch stark betrunken.

Beobachtung in der Anstalt.

Bei seiner Aufnahme ins Burghölzli macht Expl. eine deprimirte Miene, zeigt sich zeitlich und örtlich richtig orientirt, antwortet auf Fragen richtig. Er beobachtet scharf seine Umgebung durch verstohlene Blicke und behauptet, er habe seine That im Zustand der Verwirrung begangen.

Befragt, ob er krank sei, meint er schüchtern ja, — er habe häufig »Surren im Kopf«, schlafe theilweise schlecht, müsse stets

an seine ökonomischen Verhältnisse denken. Auf die Frage, warum er auf den Gemeindeammann geschossen, sagt er zuerst, er wisse nichts, es sei ihm ganz schwindlig gewesen, — dann aber auf ein intensives Befragen, er habe schon lange einen Hass auf ihn gehabt, weil derselbe Schuld sei, dass er wegen eines Holzdiebstahls 14 Tage Arrest bekommen habe. Dann wird B. am zweiten Tag näher geprüft, in der Absicht, seine bereits durchsichtige Simulation festzustellen.

Wie lange sind Sie hier? Antwort: Seit einem Monat. Welche Zeit ist es (die Uhr zeigt 8 Uhr)? Antw.: 7 Uhr. Was ist das (ein 5 Frk.-Stück)? Antw.: 1 Frankenstück. Wie nennt man das (Schlüssel)? Antw.: Ein Federhalter. Wie viele Finger sind das (man zeigt 3 Finger)? Antw.: Zwei. Zählen Sie! Pat. zählt: 1, 2, 3, 5. Wie viele Tage giebt es in der Woche? Antw.: 7 mein ich. Zählen Sie die Tage! Antw.: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag. Sie haben einen ausgelassen, welchen? Antw.: Dienstag. Wie viel sind 3 × 3? Antw.: 6 . . . . . 9. Wie viel sind 3 × 4? Antw.: 10. u. s. f.

Es ist sofort daraus ersichtlich, dass B. einfältig lügt, in der Meinung, durch falsche Angaben geisteskrank zu erscheinen. Derartig »berechnet falsche« Angaben macht bekanntlich kein Geisteskranker und nicht einmal ein blöder Paralytiker wird Schlüssel für einen Federhalter halten.

Sobald die Aerzte fort sind, weiss B. in der Abtheilung ganz vernünftig zu antworten und sich zu benehmen, spielt vorzüglich Karten, ohne sich zu irren, rechnet dabei ganz richtig etc. Kurz, er straft jede der obigen Antworten Lügen.

Trotzdem liessen wir ihn gehen und machen, ihn einfach Tag und Nacht beobachtend. Nachts schlief er stets gut. Appetit war vorzüglich. Von Tag zu Tag wurde es ihm auf der Abtheilung unheimlicher; er simulirte immer weniger dumme Antworten und fieng an, seine Entlassung zu verlangen, da der ständige Aufenthalt auf der Wachabtheilung unter schweren Geisteskranken ihm immer weniger behagte.

Am 5. November wurde er in der Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie demonstrirt und zugleich entlarvt. Dabei zeigte er sich nicht wenig geärgert und beschämt, musste seine Simulation mit Bezug auf die Irrenanstalt zugeben (Schlüssel etc.), fuhr aber fort zu behaupten, er sei zur Zeit der That ganz verwirrt gewesen und wisse von derselben nichts, — und ebenso hartnäckig zu läugnen, dass er damals betrunken gewesen sei. Er sei auch jetzt noch nicht recht im Kopf, — dieses suchte er immer noch zu behaupten.

Damit steht fest, dass B. in furchtbar dummer, einfältiger

Weise sich »blödsinnig« zu stellen gesucht hat. Der dümmste Streich, den er dabei spielt, ist, seine Betrunkenheit zur Zeit der That zu läugnen, — offenbar in der Meinung, dieselbe sei für ihn ein belastendes Moment.

Damit ist die mir gestellte zweite Frage, ob B. gegenwärtig geisteskrank ist, beantwortet.

B. ist gegenwärtig nicht geisteskrank. Er ist nur beschränkt und ethisch verkommen (z. Theil wahrscheinlich durch Trunksucht).

Nun kommen wir zur ersten Frage, nämlich zum geistigen Zustand B.'s zur Zeit der That.

Es steht fest, dass B. früher einmal wegen Körperverletzung mit 30 Fr. gebüsst, später wegen Holzdiebstahls bestraft wurde, dass er ein Trinker war, der immer mehr herunterkam und dass er seit seiner Verurtheilung wegen Diebstahls in ständiger, grosser gemüthlicher Aufregung sich befand.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, dass B. am Tage, wo er die incriminirte That beging, sowie auch schon die Tage vorher, in Folge der schweren Schicksalsschläge, die ihn getroffen hatten, in einer sich steigernden Aufregung war, durch welche seine Besonnenheit immer mehr beeinträchtigt wurde. — Es kommt aber noch das Moment der Trunksucht hinzu. Dieselbe war bereits habituell geworden. Zudem aber sagen diverse Zeugen aus, vor allem Jakob Fr., Wirth, dass B. am 17. September Abends angetrunken war.

Fr. sah ihn Abends 9 Uhr in seine Wirthschaft kommen, wo er in einem fort »raisonnirte und schimpfte«. Es ist eine bekannte Thatsache, dass die alkoholischen Getränke viel stärker auf das Gehirn einwirken, wenn dasselbe sich in Aufregung befindet. Derselbe Mensch, der, wenn er ruhig ist, grosse Quantitäten Alkohol vertilgen kann, ohne Zeichen eines Rausches von sich zu geben, kann von viel geringeren Quantitäten berauscht werden, wenn er sie in der Aufregung trinkt.

Diese Thatsache ist in der Psychiatrie so gut bekannt, dass man solche Räusche mit dem allerdings ganz incorrecten Namen »Pathologische Räusche« (jeder Rausch ist ja eine Intoxication und pathologisch) bezeichnet hat. Solche pathologische Räusche können die Höhe eines Tobsuchtanfalles mit förmlicher Berserker-Wuth bekommen. Ich habe selbst einige solche beobachtet, unter Anderm bei einem Wärter, der mit einem Geisteskranken ausgegangen war. Beide hatten ca. 2 Glas Bier getrunken. Der Kranke wollte dann durchbrennen, es gab einen heftigen Kampf, wobei die Uhr des Kranken in einen Bach fiel. Der Wärter hatte die grösste

Mühe, den Kranken zurück in die Anstalt zu bringen, und kam selbst in furchtbarster Aufregung betrunken heim. Er verlangte seinen Koffer, wollte sofort aus der Anstalt, schrie, schimpfte und tobte, sodass bald eine Isolirung nöthig gewesen wäre. Die Zeit seines Ausganges war doch kurz gewesen; er hatte nur Bier und in relativ geringer Quantität getrunken. Derselbe Wärter, der sonst ruhig war, konnte sehr grosse Quantitäten Bier ertragen, ohne betrunken zu sein. — Einen andern (russischen) Wärter sah ich in München in Folge eines Rausches bei einer gemüthlichen Aufregung einen solchen Tobsuchtsanfall bekommen, dass er eine Nacht in der Zelle isolirt werden musste. —

Nun ist es für mich zweifellos, dass sich B. zur Zeit der That und schon vorher in einem ähnlichen Zustand befand. Am deutlichsten geht dieses aus einer Scene in der Eisenbahn am 17. September Abends nach 7 Uhr hervor. Er war nämlich dort so aufgeregt, dass er mit unbekannten Personen grundlos zu streiten anfing und dass dieser Streit mit dem ihm vorher unbekannten Wehrli damit endigte, dass er auf ihn schoss, wenn auch ohne ihn zu treffen.

Die Aufregung B.'s steigerte sich noch durch weiteres Trinken. Als er den Gemeindeammann durch das Fenster erblickte, war er offenbar unfähig, zu überlegen und sich zu bemeistern. Seine sinnlose Wuth, die sich bisher durch beständiges vor-sich-hin-Schimpfen und Raisonniren Luft gemacht hatte, wurde durch die Wahrnehmung des Mannes, der das Gesetz bei ihm vollzogen hatte, neu entflammt und er schoss auf ihn ohne weitere Ueberlegung.

Es muss angenommen werden, dass B. sich noch an die That erinnert, denn in seinen diversen Lügen widerspricht er sich und lässt verschiedene Aeusserungen fallen, welche dieses beweisen. Die richtigste Aussage B.'s scheint mir unbedingt die erste zu sein. Da hatte er noch keine Zeit gehabt, Lügen zu ersinnen, war noch aufgeregt, und wenn er darin sagt: »Ich bin verrückt«, so bezieht es sich offenbar auf seine wirkliche, besinnungslose Gemüthsaufregung, aus der er später eine protrahirte Geistesstörung mit Bedacht abzuleiten versuchte. In Akt. 10 (s. oben) giebt B. selbst die Umstände an, unter welchen er den ersten Schuss auf den Gemeindeammann abgab. Es ist kaum anzunehmen, dass er vom zweiten Schuss nichts mehr weiss. Nachher läugnete er wieder, vom ersten Schuss noch etwas zu wissen. Es ist recht gut möglich, sogar wahrscheinlich, dass seine bezüglichen Erinnerungen summarisch und nebelig sind. Doch sind sie sicher nicht erloschen. Dieses ist übrigens nicht einmal die Hauptsache.

Es ist wahrscheinlich, dass der Kauf des Revolvers in der Aufregung geschah und im Gefühl, es müsse irgend etwas geben, um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen. Dass B. einen Mord auf den Gemeindeammann geplant habe, glaube ich nicht, er hätte sonst nicht vorher sinnlos auf den Wehrli geschossen. Es ist daher recht wohl möglich, dass Selbstmordabsichten in seinem Kopf im Moment des Kaufes eine Hauptrolle spielten, — wahrscheinlich auch ein unbestimmtes Gefühl der Nothwehr gegenüber den andern Menschen, ein Gefühl, dass etwas geschehen müsse, wie das in solchen Fällen nicht selten vorkommt.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab, »dass B. zur Zeit »der Begehung der That in einem Zustande stark verminderter »Zurechnungsfähigkeit sich befand, welcher die Fähigkeit der Selbst»bestimmung und die Urtheilskraft stark beeinträchtigte — ferner, »dass dieser Zustand durch Trinken bei heftiger Gemüthsaufregung »(patholog. Rausch) hervorgerufen worden war — endlich, dass B. »gegenwärtig nicht geisteskrank ist, sondern nur eine Geistesstörung »zu simuliren versucht hat —, dass er daher nicht als Geistes»kranker zu versorgen ist. Höchstens ist derselbe ethisch verkommen »und gemüthlich abgestumpft«.

Epikrise.

Verurtheilung des Expl. zu 3 Jahren Arbeitshaus und Einstellung im Aktivbürgerrecht für 4 Jahre (1888). Die Abstinenz in der Strafanstalt that ihm gut. 1890 wurde er bedingungsweise entlassen, doch hat er bereits seither wieder zu trinken angefangen.

---

34. Fall.

J. Tscha. — Drohungen und Selbstmordversuch im Affekt. — Gutachten von Prof. Forel (1886). — Verurtheilung des Expl. zu 6 Wochen Gefängniss und Verweisung aus der Schweiz für 4 Jahre.

Thatbestand.

J. Tscha., polnischer Student aus M., 25 Jahre alt, Israelit, wohnte seit 3 Monaten (März 1886) im Hause einer Frau W. in Zürich. Von den ersten Tagen seines Aufenthaltes an zeigte er sich der 19 jährigen Tochter dieser Frau gegenüber sehr aufmerksam, verliebte sich in sie, lud sie auf Bälle und Spaziergänge ein und dergl. Anfangs liess sie sich diese ritterlichen Dienste von ihm gefallen. Als er aber immer zudringlicher wurde, sie auf Schritt und Tritt verfolgte, seine Neigung, die sie nicht erwiderte, immer deut-

licher zu erkennen gab und grosse Eifersucht ihr gegenüber an den Tag legte, wurde er ihr lästig. Schliesslich machte er ihr eine Liebeserklärung und betheuerte ihr, ohne sie nicht mehr leben zu können. Sie wies ihn jedoch ab. Auch ihre Mutter, die er um die Hand ihrer Tochter bat, gab ihm wiederholt »Körbe«. Später sagte Tscha. wieder zu Fräulein W., er wolle sie einfach zur Frau haben und, wenn sie ihn nicht nehme, dann bringe er sich mit Cyankali um.

Da er aber trotz wiederholter Abweisungen von beiden Seiten seine Werbungen immer wieder fortsetzte, kündigten sie ihm vor wenigen Tagen die Wohnung. Am Abend des 7. Juni 1886 nun kam Tscha. nach Hause und ging sofort in das Arbeitszimmer von Fräulein W., wo er sonst nichts zu thun hatte, und sagte zu ihr: »Bitte kommen Sie in mein Zimmer, ich habe mit Ihnen etwas allein zu sprechen.« Darauf sagte die ebenfalls anwesende Mutter: »Wenn Sie etwas zu sagen haben, dann können Sie es meiner Tochter in meiner Anwesenheit sagen.« Auch Fräulein W. bat ihn, sie in Ruhe zu lassen, »da sie ihn nicht wolle und nicht liebe«. Tscha. zog mit den Worten: »Ich will Sie auch nicht«, einen Revolver aus der Tasche, den er gegen sie richtete. Im gleichen Moment sprang sie auf ihn zu, hielt den Revolver fest und schob ihn auf die Seite, worauf der Schuss losging und die Kugel über ihrem Kopfe weg in die Wand fuhr. Noch einen zweiten Schuss habe er auf sie abfeuern wollen; sie und ihre Mutter konnten sich jedoch flüchten und riefen um Hilfe. Währenddessen gab Tscha. noch zwei Schüsse im Zimmer auf sich selbst ab. Herbeieilende Männer fanden ihn auf dem Boden in seinem Blute liegend. Er wurde sofort in den Spital gebracht. Seine Wunden waren übrigens nicht lebensgefährlich. — Ausser einer leichten Verletzung an der Hand, die vom Festhalten des Revolvers herrührte, war Fräulein W. unversehrt geblieben.

Hr. Tscha. gab im Verhör an, dass er mit dem Revolver auf Fräulein W. nur gezielt, dass er ihn aber nicht abgedrückt habe. Es konnte nicht festgestellt werden, ob der Revolver sich durch das Zufassen der Frl. W. entladen habe, oder ob er von Tscha. abgedrückt wurde.

Tscha. erholte sich bald von seinen Schussverletzungen. Da man Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That hegte, so wurde er hierher zur Beobachtung versetzt.

Unsere Beobachtungen.

Hr. Tscha. ist ein kleiner, etwas magerer Mann, ächt jüdischer Rasse, mit knolligen Gelenken, zartem Körperbau und auffallend trockener Haut.

Sein Gesichtsausdruck ist ernst und zeigt durchaus keine Spur jener auffälligen mimischen Züge, welche ethisch defekten Menschen eigen sind. Im Gegentheil, sein Gesichtsausdruck ist eher sympathisch. Eine nähere Unterredung mit ihm bestätigt diesen Ausdruck und zeigt bald, dass man es bei ihm mit einem ziemlich beschränkten sogen. »Affektmenschen« zu thun hat, der offenbar einen nicht geringen psychopathischen Zug hat. Nach seinen und seiner Schwester Angaben, welche den Eindruck der Wahrheit machen, war der Vater seiner Mutter bis zur Lächerlichkeit geizig und Sonderling, der Bruder seiner Mutter ein halber Idiot. Eine Schwester des Exploranden ist hysterisch, eine andere studirt Medizin in Bern. Sein eigener Vater soll sehr erregbar und zornmüthig gewesen sein. Explor. selbst war stets nervös, in seiner Jugend faul, später fleissig. Sein Geschlechtstrieb war offenbar sehr stark. Früher besuchte er die Hochschule; seit 7 Monaten aber nicht mehr, seitdem er sich in Frl. W. so stark verliebte.

Diese Liebe nun ist nach eigenen Angaben des Explor., welche durch die Akten völlig bestätigt werden, von einer seltenen Intensität gewesen. Der Explor. opferte ihr alles und duldete ihretwegen die ärgsten Beleidigungen und »Körbe« von Seite der Mutter seiner Geliebten. Er selbst sagt in recht charakteristischer Weise, dass seine Vernunft ihm nicht nur von dieser Sache abrieth, sondern ihm die Ueberzeugung gegeben habe, er könne in der Ehe mit diesem Mädchen nicht glücklich sein und sich nur unglücklich machen, sowohl aus socialen als aus Charaktergründen, und weil das Mädchen mehr Mitleid als Liebe für ihn empfinde.

Sein Trieb war aber stärker als seine Vernunft, er liess ihn Alles über Bord werfen. Von der Mutter abgewiesen, sei er einmal beim Platzregen, ohne zu wissen warum, ohne einen Centime Geld zu Fuss nach Winterthur gelaufen. — Ja, Expl. gab mir, nach einer Insinuation von mir, zu, er würde jetzt noch sofort zu Frl. W. zurückkehren und sie heirathen, wenn es irgendwie möglich wäre. — Er scheint zwar, wenn er frei wird, die Absicht zu haben, sich aus der Schweiz zu entfernen. Doch ist es leicht zu merken, dass er jetzt noch intensiv liebt und nur mit grösster Mühe dieser Vernunftsabsicht wird Folge leisten können. Seinen Gefühlen nach würde er heute gleich den hirnverbrannten Versuch machen, doch noch Frl. W. zu gewinnen.

Es sind diese Thatsachen nöthig, um sich den Zustand einigermassen vorzustellen, in welchem Hr. Tscha. sich bei und unmittelbar vor der Begehung seiner That, nach erfolgter definitiver Absage befunden haben muss. Dass er für den Fall einer solchen ernste

Selbstmordabsichten hatte, ist nicht zu bezweifeln. Ohne die Liebe der Frl. W. war ihm das Leben entleidet.

Hr. Tscha. ist jetzt und war überhaupt nie geisteskrank. Er ist, wie gesagt, ein Affektmensch, ein ziemlich beschränkter, erblich belasteter Psychopath. Es ist bekannt, in wie hohem Masse bei Israeliten geistige und nervöse Störungen erblich sind.

Es ist ferner auch bekannt, dass ein intensiver Affekt, besonders bei solchen Menschen, deren Vernunft und überlegter Wille nicht immer im Stande sind, die stärkeren Gemüthsaffekte im Zaum zu halten, momentan die vernünftige Willensthätigkeit total lähmen und den Menschen zu den grössten Thorheiten, zu den gefährlichsten Handlungen führen kann, die er dann bitter bereut. Ja, es sagt ein bekannter Spruch: »Der Zorn ist ein kurzer Irrsinn.« Es ist aber nicht nur für den Zorn, sondern für alle intensiven Gemüthsaffekte, für die Verzweiflung, die Entrüstung, der Fall. Es kann sogar bei übergrosser, unerwarteter Freude der Fall werden. Dennoch gehören die Affekte, welche eine verschmähte Liebe produziren kann, bekanntlich zu den allerintensivsten, welche das Menschengehirn erzeugen kann. Dass Eifersucht bei Hrn. Tscha. mitwirkte, ist wahrscheinlich. Wer wird den Grad der einzelnen Componenten der entfesselten gemischten Leidenschaften bei einer verschmähten Liebe so genau im gegebenen Falle abwägen können. Liebe, Verzweiflung, Groll, Eifersucht, schwere Kränkung der eigenen Ehre, des Ehrgeizes etc. etc. Das alles kocht zusammen.

Sicher ist es, dass Hr. Tscha. die prämeditirte, aber allerdings im Verzweiflungsaffekt vorbereitete Absicht hatte, sich im Verschmähungsfalle das Leben zu nehmen. Unsicherer schon ist es, ob der Gedanke, auch seine Geliebte zu erschiessen, schon in ihm aufgetaucht war. Er leugnet es des Bestimmtesten. Wer kann da entscheiden, ob er völlig die Wahrheit sagt, ob es vielleicht nur »Gedanken« und keine Absichten waren etc.?

Hr. Tscha. behauptet, noch zu wissen, dass er auf Frl. W. gezielt habe, doch will er vom ersten Schuss nichts mehr wissen, während er an den folgenden sich wieder erinnert. Es ist in der That recht wohl möglich, dass er die Wahrheit sagt, denn die Höhe seines Affektes im Moment der That war offenbar kolossal und fand bei einem durch lange Aufregung und Verzweiflung so günstig vorbereiteten Gehirn statt, dass erfahrungsgemäss in einem solchen Moment die Besinnung verloren gehen kann. Dieses kann aber nicht bewiesen werden. Es kann auch sein, dass der Gedanke, seine Geliebte zu tödten, wie ein Blitz aufgetaucht ist, und dass er es dann später aus der konfusen Erinnerung der momentanen Affekt-

wallungen gerne vergisst oder vergessen will. Ich bin nicht im Stande, darüber etwas Bestimmtes behaupten zu können. Das Gesetz verlangt leider bestimmte Aeusserungen über die »Freiheit der Selbstbestimmung resp. des Willens«. Die Wissenschaft zeigt, dass diese Begriffe hochgradig relativer Natur sind, und dass graduelle Uebergänge von der grössten relativen Freiheit bis zur völligsten Unfreiheit stattfinden, dass man unfähig ist, aus wahrer Ueberzeugung Grenzsteine zwischen diesen Gebieten zu setzen.

Folglich gebe ich mein Gutachten dahin ab:

»Dass Hr. Tscha. in Folge langdauernder intensiver Affekte, »welche im Moment der Begehung der That ihren Höhepunkt er»reicht hatten, in jenem Moment derart durch Affekt geistig be»einträchtigt oder gestört war, dass seine Selbstbestimmungsfähigkeit »jedenfalls hochgradig vermindert, möglicherweise sogar ganz auf»gehoben war.«

Nachschrift.

Expl. wurde zu 6 Wochen Gefängniss und Verweisung aus der Schweiz für 4 Jahre verurtheilt. Wir konnten nichts mehr über den Explor. erfahren.

---

35. Fall.

B. G.-V. — Brandstiftung. — Periodisch deliriöse Psychose. — Gutachten von Dr. Delbrück (1894). — Einstellung des Verfahrens.

I. Vorgeschichte.

Die Mutter der Explorandin ist ausserehelich geboren und körperlich etwas schwächlich. Ihr Vater litt an Altersblödsinn, sonst werden Geistes- oder Nervenkrankheiten in der Familie nicht angetroffen. Expl. wurde 1865 geboren, ist mithin 29 Jahre alt. Ihr Vater ist Schuhmacher. Sie ist das älteste von 5 Geschwistern, die 4 Brüder sind alle gesund und ordentlich, nach Angabe des Vaters sehr viel besser gerathen als die Tochter. Letztere entwickelte sich nach der Geburt zunächst normal, bekam mit etwa $1^1/_2$—2 Jahren zur Zeit der Choleraepidemie einen heftigen Brechdurchfall, darnach traten heftige Krämpfe auf von etwa $^1/_2$ stündiger Dauer, worauf das Kind etwa 10 Stunden schlief und nicht zu erwecken war. Von diesem Krankheitsanfall blieb zweifellos eine erhebliche Schwäche zurück. Erst nach 14 Tagen konnte

das Kind wieder aufrecht sitzen, lernte erst allmälig wieder laufen und hat seitdem einen schweren, »tappigen« Gang behalten. (Angaben des Vaters.) Nach Angaben des Herrn Dr. W., die vermuthlich auf Information von Seite der Mutter beruhen, traten Lähmungen der Arme ein, die erst im 4. Lebensjahre gänzlich verschwanden.

In der Schule war sie nach übereinstimmenden Angaben des Vaters und der Geschwister immer geistig schwach, die letzte in der Klasse, gedankenlos, faul, konnte »keine rechten Aufsätze machen«. (D. Vater.) Nach dessen Angaben log sie ferner auffallend viel als Kind. Bei solchen Gelegenheiten habe es dann in der Schule immer geheissen: »Die Bertha hat's gesagt.«

Vom 12. Jahre ab wurde sie auf dem Lande und im Hause beschäftigt, war immer träge und musste sehr zur Arbeit angehalten werden; sonst wird sie im Allgemeinen als gutmüthig geschildert und liess sich als ledig nichts Besonderes zu Schulden kommen. Vor 3 Jahren heirathete sie. Als sie Braut werden sollte, empfahl sie sich ihrem jetzigen Mann als rechte Tochter und unterzeichnete den Brief »H. G.-V.« (dem Geschlechtsnamen jenes).

Schwerere Krankheiten soll sie niemals durchgemacht haben. Ausgesprochene Erscheinungen von Geistesstörung wurden bisher an ihr nicht beobachtet, doch sagte der Mann, nach Angaben des Vaters, sie sei schon vor der Ehe »ein wenig nicht ganz recht gewesen«. Der Vater selbst wollte davon nichts wissen. Der Mann, welcher sie erst seit der Heirath kennt, betont ebenfalls, dass er sie nicht eigentlich für geistesgestört gehalten habe. Bei näheren Nachfragen sind seine Angaben über das Benehmen seiner Frau etwas widersprechend, aber offenbar nur, weil er sich nicht recht auszudrücken versteht.

Bei einem sorgfältigen Verhör stellt sich nun heraus, dass der Zustand der Expl. jedenfalls seit ihrer Verheirathung ein wechselnder gewesen ist: Zeitweise konnte sie ordentlich schlafen und konnte man gut mit ihr umgehen. Zu andern Zeiten, namentlich zur Zeit der Periode, war sie verändert. Diese Zustände dauerten offenbar ziemlich lange, übertrafen an Dauer die guten Zeiten und grenzten sich nicht immer scharf von denselben ab. Die bezüglichen Störungen traten namentlich auffällig während der Nacht auf. »Sie hat sich dann benommen, wie wenn sie Gewalt angewendet hätte, dann hat sie am Kopfkissen gerissen, hat sich an den Haaren gerauft, mit der Hand auf die Decke geschlagen« und dergl. mehr, — »hat alleweile wollen die Leute fortjagen, wo Niemand gewesen ist«. — »Manches Mal hat sie gesagt,

man heue, oder man hacke, oder sie hat zu mir gesagt, ob wir noch nicht fertig seien mit dem Mähen.« Alle diese Angaben beziehen sich auf das Verhalten der Expl. in der Nacht, während sie im Bette lag. Am Tag sei sie besser gewesen, wenigstens scheint der Mann keine auffälligen Störungen bei ihr beobachtet zu haben. Immerhin war sie in diesen schlechten Zeiten auch tagsüber nicht recht, sie war faul, händelsüchtig, gleichgültig, leicht »zornig«, »nit säuberlich auch nit«, hat gern gelogen.

Sie hat den Haushalt besorgt und in den Reben geschafft. Die Arbeitsleistungen waren aber immer mangelhaft, namentlich in den schlechten Zeiten. Zur Zeit der Schwangerschaft sind jene Erscheinungen offenbar stärker aufgetreten. Expl. hat bis jetzt 2 Kinder von 2 und $^1/_2$ Jahr und ist seit Anfang dieses Jahres wieder schwanger.

Nach Angabe der Geschwister hat es immer, wenn sie schwanger war, »etwas Dummes« gegeben. Während der ersten Schwangerschaft wohnte sie bei den Schwiegereltern, konnte sich aber mit der Schwiegermutter nicht vertragen, so dass die Eheleute schliesslich fortziehen mussten. Sie behauptete, die Schwiegermutter habe sie bestohlen. Die Schwiegermutter soll auch in dem Rufe stehen, dass sie stehle. Umgekehrt gab Gemeinderath M. an, die Schwiegermutter habe der Expl. Diebstahl vorgeworfen.

Eine zweifellos betrügerische Handlung kam dann während der zweiten Schwangerschaft vor. Die Eheleute lebten damals in schlechten ökonomischen Verhältnissen und hatten keine Arbeit, doch hatten sie immer noch zu essen. (Nach Angabe des Mannes.) Um diese Zeit, am 14. Februar 93, gieng sie eines Tages nach Schaffhausen zu einem Herrn X., Direktor der Waggonfabrik, woselbst ihr Mann in Arbeit stand, welcher sie aber nicht persönlich kannte. Hier gab sie sich für die Pflegetochter des Onkels ihres Mannes aus, welcher mit X. in geschäftlichen Beziehungen stand. Sie überbrachte einen von ihr gefälschten, angeblich von dem Onkel geschriebenen Brief, in welchem derselbe um ein Darlehen von 300 M. bittet, weil er krank sei und eine Kur in Karlsbad durchmachen müsse. Hr. X. wollte ihr das Geld geben und verschob dies nur, weil er es augenblicklich nicht bei sich hatte. Er versprach, das Geld zu schicken. Dies versuchte Expl. durch einen zweiten gefälschten Brief zu hintertreiben. Durch Zufall wurde aber der Betrug entdeckt und Expl. verhaftet. Sie gestand dann diesen Betrug ein und wurde vom Kantonsgericht Schaffhausen zu einigen Mo-

naten Gefängniss verurtheilt, welcher Strafe sie sich aber bisher mit der Angabe, dass sie krank sei, zu entziehen wusste.

Ferner giebt der Gemeinderath M., bei welchem die Expl. seit 2 Jahren wohnte, Folgendes an: Nach jener Affaire in Schaffhausen hatte M. einmal den Verdacht, dass Expl. ihm Fleisch aus der Rauchkammer gestohlen habe, doch hält er selbst diesen Diebstahl für nicht erwiesen. Vor Weihnachten 93 beabsichtigte die Familie G.-V. zu taufen. Expl. gieng deshalb in einen Schaffhauser Laden und holte dort Taufzeug nebst weitern Kinderartikeln auf den Namen einer Frau in Feuerthalen ab. Durch eine steckbriefliche Verfolgung im Schaffhauser Intelligenzblatt entdeckte M. den Betrug und veranlasste die Rückerstattung der Gegenstände an den Eigenthümer, sodass es nicht zum Processe kam. Später hat Expl. auch einen Zimmerschlüssel des M. entwendet und nach ihrer Verhaftung fanden sich in ihrem Hausrath einige M. gehörende Gegenstände: etwas Küchengeschirr, 5 kg. Weizen und dergl. mehr. In Folge dieser Vorkommnisse kündigte M. den G.-V. die Wohnung, gestattete ihnen aber, so lange wohnen zu bleiben, bis sie eine andere Wohnung gefunden hätten.

II. Thatbestand.

Am 12. Februar 94 Nachmittags war Expl. allein in ihrer Wohnung bei den Kindern. Die Kinder schliefen, sie selbst beschäftigte sich mit Stricken. In der untern Wohnung waren auch nur die beiden »Weiber« zu Hause. Auf einmal kam ihr dann »etwas Dummes« in den Kopf. Sie nahm ein Stück Papier, tunkte dasselbe in den Petroleumbehälter ihrer Stubenlampe und lief, nachdem sie auch noch vom Tisch ein Streichhölzchen mitgenommen, hinunter nach der Scheune. Wie sie dort anzündete, weiss sie selber nicht mehr, »so dumm« war ihr im Kopf. Vermuthlich lief sie, obwohl sie das Besteigen von Leitern sehr fürchtete, die Leiter zur Scheune hinauf, legte dort mit Zündholz und Papier Feuer an. Ob sie von der Scheune direkt in ihre Wohnung zurückgieng, oder vorerst noch anderswohin, weiss sie nicht. Ebensowenig, ob sie auf dem Wege zur und aus der Scheune Jemandem begegnet ist.

Vorstehender Bericht ist den eigenen Angaben der Expl. im Verhör vom 16. II. entnommen. Objektive Angaben über die Einzelheiten des Vorganges liegen nicht vor, doch darf wohl als sicher angenommen werden, dass Expl. um jene Zeit das Feuer anlegte, welches sofort entdeckt und gelöscht wurde.

Der Verdacht richtete sich sehr bald gegen sie, indem man annahm, sie habe das Feuer aus Rache gegen M. wegen der Wohnungsaufkündigung angelegt. Nach Angabe des Mannes sei sie zwar händelsüchtig gewesen, habe aber mit M. keinen Streit gehabt. Die ganze Woche vor der That sei sie »nit gewesen, wie sie hätt' sollen«. Er war damals wegen eines bösen Fingers daheim, »da habe er's schon gemerkt«. In der Nacht vom 10. auf den 11. »habe sie das Ding wieder gehabt, auch den Kopf angeschlagen, an den Haaren gerissen, wie eine Art so wüthig«. Am Tage der That war der Mann wieder zur Arbeit gegangen, in der Nacht nachher sei sie verstört gewesen. Am 13. II. kam der Statthalter nach Andelfingen und vernahm in der Amtsstube des Gemeinderaths M. verschiedene Zeugen, während dessen wurde Expl. vor ihrem Kammerfenster, welches etwa 4,5 Meter vom Fussboden entfernt ist, aufgefunden. Sie war offenbar zum Fenster hinausgesprungen, war gar nicht bei Bewusstsein und blieb so etwa 10 Stunden lang.

Man brachte sie nach ihrem Zimmer in's Bett; dabei war sie sehr gewaltthätig, hieb um sich, suchte ihre Kleidungsstücke zu zerreissen; mehrere starke Männer konnten sie nicht bändigen. Ihre Umgebung kannte sie nicht. Gehör- oder Gesichtstäuschungen konnte Dr. W., dem wir diese Angaben verdanken, nicht constatiren. Nachher war sie sehr abgeschlagen und wollte sich an diese Zeit gar nicht mehr erinnern. Sie blieb darauf anscheinend mehr weniger verstört, konnte aber doch einige Angaben machen und wurde, wie schon erwähnt, am 16. II. in ihrer Wohnung vernommen. Ueber den Sprung aus dem Fenster gab sie dabei an, sie sei nicht hinausgesprungen, sondern man habe sie, sie lasse sich das nicht nehmen, aus dem betreffenden Fenster »gestossen«. An dem betreffenden Nachmittage sei ihr wieder ganz »schwindlig« im Kopf gewesen, wie schon am Tage vorher. In ihrem »Schwindel« habe sie das Fenster geöffnet, an die Innenseite des Fensters einen Fussschemel gestellt und sich auf die Fensterbank gesetzt. Auf einmal habe sie Leute um sich gesehen, die sie aus dem Fenster hinausgestürzt hätten, sie müsse auf die rechte Seite gestürzt sein, denn sie habe seither noch Schmerzen an der rechten Kopfseite. Von den betreffenden Personen habe sie niemanden gekannt. Dass der Statthalter da sei, habe sie schon vorhin gehört. Ueber die That selbst gab sie noch an, sie könne keinen Grund anführen, warum sie Feuer angelegt habe: »Ein Racheakt war es sicher nicht, M. hätten es gar nicht verdient, dass ich ihnen das Haus angezündet hätte, wohl hatten sie uns die Wohnung gekündigt,

sie sagten aber dabei in zuvorkommender Weise zu uns, wir könnten mit unserem Auszuge abwarten, bis wir eine andere Wohnung gemiethet hätten.« »Die ganze kritische Handlung schrieb ich meinem gestörten Kopf zu, man sollte Einem den Kopf abschlagen, wenn man keine rechten Gedanken mehr hat.« Expl. wurde dann wegen Platzmangels im Burghölzli zunächst nach der Strafanstalt Zürich und von da nach dem Burghölzli gebracht. Wesentliche Angaben über ihren Geisteszustand während dieser Zeit sind uns nicht zugegangen.

Ueber epileptische Krämpfe oder Schwindel und Ohnmachten konnten wir nichts ermitteln.

III. Beobachtung in der Anstalt.

Der Zustand der Expl. hier in der Anstalt war ein häufig wechselnder: zeitweise benahm sie sich verhältnissmässig geordnet, beschäftigte sich etwas mit weiblichen Handarbeiten, wenn auch nicht viel und nicht mit besonderm Eifer, und fügte sich in die Anstaltsordnung; auch in diesen bessern Zeiten war sie mürrisch und abweisend, gab nur auf eindringliches Befragen Antworten, die meist kurz waren, namentlich, wenn man sie über ihre verbrecherischen Handlungen oder auch, wenn man sie über ihre Geistesstörungen fragte. Dazwischen wieder beschäftigte sie sich gar nicht, lag auf dem Sopha oder auf dem Fussboden umher, vergrub den Kopf in die Kissen, wehrte energisch ab, wenn man sie nur anrührte, und wurde einmal sogar gewaltthätig, als man sie in diesem Zustande zu Bette bringen wollte. Dann gab sie meist gar keine Antwort, war Nachts mitunter unruhig und schlief häufig ganze Nächte gar nicht, wie genau constatirt wurde, da man sie zu diesem Zwecke in den Wachsaal verbracht hatte. Bei der ausserordentlichen Einsilbigkeit war es nicht leicht herauszubekommen, was in ihrem Kopfe vorging. Sie äusserte sich weder über die Vergangenheit, noch über ihre gegenwärtigen Zustände in irgend ausführlicher Weise. Immerhin gelang es im Laufe der Zeit durch häufiges und wiederholtes Fragen, von ihr folgende wichtige Angaben zu erhalten:

Ueber ihr Befinden hier in der Anstalt gab sie an, sie höre und sehe viel in den schlechten Zeiten, namentlich des Nachts. Z. B. hatte sie einmal in der Nacht sehr viel Menschen gesehen, welche gesungen hatten, unter Anderm auch: »In der Heimat ist es schön«, dabei war es »heiter« in Folge »einer Menge Flammen am Himmel«. Unter diesen Menschen seien auch Verstorbene gewesen. Ein anderes Mal sah sie das ganze Zimmer voller Todten-

köpfe; wieder ein anderes Mal seien eine Menge Männer im Zimmer gewesen und sie hätte gehört, wie der Arzt gesagt hatte: »Diese Männer sollten sie in's Wasser werfen!« Ausserdem hatte sie häufig Gejohl und Pfeifen gehört. Näheres darüber gab sie nicht an. Die Menschen, die sie gesehen hatte, kannte sie nicht, doch sagte sie stets, wenn man darnach frug, es seien »ganz viel« gewesen.

Sie erzählte ferner, dass sie ähnliche Zustände schon früher oft gehabt habe, schon seit lange. Genauere Angaben hierüber waren nicht von ihr erhältlich. Ueber den Sturz aus dem Fenster gab sie auch hier stets in gleicher Weise an, man habe sie hinausgestossen, es seien »ganz viel Weiber« im Zimmer gewesen, von denen einige sie hinausgestossen. Ueber die frühern verbrecherischen Handlungen konnten wir nur wenig mit ihr sprechen, weil dieselben uns zum Theil erst später bekannt wurden. Ueber den betrügerischen Kauf des Taufzeuges sagte sie einfach, das sei nicht wahr, machte aber dabei den Eindruck, als ob sie lüge. Den Betrug in Schaffhausen gab sie zu, wollte darüber aber zunächst durchaus keine nähere Auskunft geben. Sie möchte nicht darüber sprechen, »sie schäme sich zu sehr«. Nur auf sehr eindringliches Fragen sagte sie, man habe ihr das angegeben und dann wieder, als dann die Rede davon war, dass sie den Onkel als krank hingestellt habe: »Sie habe ihn so gesehen«. Als ich sie fragte, ob man ihr den ganzen Brief diktirt habe, sagte sie: Nein, so etwas könne sie allein ausführen, wenn man es ihr einmal angegeben. Näheres darüber konnten wir nicht von ihr herausbringen. Die Diebstähle bei M. stellte sie wieder in Abrede.

Ueber die Brandstiftung befragt, sagte sie meist, sie wisse halt nichts mehr davon. Dabei machte sie nicht unbedingt den Eindruck, als ob sie lüge. Mitunter gab sie die Brandstiftung zu, »sie habe es ja schon gesagt«. Annähernd so genaue Angaben, wie im Verhör am 16. II. ds. Js., machte sie aber niemals. Auch in bessern Zeiten, wenn sie Einem überhaupt Antwort gab, wendete sie immer das Gesicht ab, blickte Einen nie gerade an und war die Sprache etwas undeutlich, verschliffen, wie bei Kindern.

Sie ist eher klein, gut genährt, nur etwas blutarm, die Ohrläppchen sind angewachsen, der Gesichtsausdruck unintelligent. Der Bauch ist etwas geschwellt, die Haut desselben zeigt einige ältere und frische Schwangerschaftsnarben. Bei der innern Untersuchung zeigt die Gebärmutter etwas über Kindeskopfgrösse. Die Brüste sind geschwellt. Die Brustwarzen und die Mittellinie der Bauchhaut zeigen starke Pigmentirung. Sonst waren weitere körperliche Auffälligkeiten an ihr nicht zu constatiren.

Gutachten.

Hier in der Anstalt zeigte Expl. eine Reihe krankhafter Erscheinungen. Dieselben waren sicher nicht simulirt, denn:

1. Machten sie einen durchaus natürlichen, glaubwürdigen Eindruck, namentlich fällt das periodische Auftreten der Erscheinungen auf.
2. War Expl. in ihren Angaben über ihre Krankheit äusserst zurückhaltend, so dass es überhaupt schwer war, solche von ihr zu erhalten. Dieses Verhalten widerspricht durchaus demjenigen eines Simulanten.
3. War Expl. häufig mehrere Nächte hintereinander völlig schlaflos, eine Erscheinung, welche zu simuliren ganz unmöglich ist.

Die Erscheinungen, welche sie darbot, waren folgende: Sie hatte lebhafte Sinnestäuschungen des Gesichts und des Gehörs; namentlich die erstern zeichneten sich durch die Massenhaftigkeit der gesehenen Gegenstände aus. In Verbindung mit diesen Sinnestäuschungen stellte sich meist eine mürrische, missmuthige Stimmung ein. Nach Angaben des Mannes traten ähnliche Erscheinungen in den letzten Jahren sehr vielfach auf. Seine Angaben, die überhaupt einen glaubwürdigen Eindruck machten, entsprechen vollkommen dem, was wir hier in der Anstalt beobachteten. Die genannten Erscheinungen traten offenbar immer periodisch auf und zur Zeit der Schwangerschaft bereits in erhöhtem Grade. Die körperliche Untersuchung ergab, dass Expl. gegenwärtig 3—4 Monate schwanger ist.

Abgesehen von diesen periodischen Erscheinungen scheint es nach Angaben der Zeugen, dass Expl. von jeher in geringerem Grade schwachsinnig war und an gewissen moralischen Defekten litt, namentlich auch an Lust und Neigung zur Lüge; vollends in Anbetracht dieses Umstandes ist es durchaus nichts Auffälliges und widerspricht durchaus nicht der Annahme, dass sie an schweren, periodischen Geistesstörungen leidet, wenn sie hier in der Anstalt mitunter schwere lügenhafte Angaben machte. Uebrigens steht dies nicht zweifellos fest, es ist wohl möglich, dass sie sich zeitweise thatsächlich der verbrecherischen Handlungen nicht erinnerte.

Genauer den Grad des bestehenden Schwachsinnes zu constatiren, war uns nicht möglich, weil Expl. hier in der Anstalt andauernd an mehr weniger hochgradiger Bewusstseinstrübung in Folge ihrer Sinnestäuschungen litt.

Als Ursache für die genannten geistigen Abnormitäten könnten wir: Erstens die erbliche Belastung ansprechen; immerhin ist die-

selbe nicht erheblich; die Eltern und Geschwister sind verhältnissmässig normal. Ein sehr viel wichtigeres ursächliches Moment für die Krankheit war zweifelsohne die körperliche Erkrankung im zweiten Lebensjahre. Welcher Art dieselbe war, lässt sich allerdings nicht mit Bestimmtheit constatiren. Darob bestehen aber keine Zweifel, dass schwere Störungen von Seiten des Gehirns auftraten, und es ist eine sehr häufig beobachtete Thatsache, dass nach solchen akuten Gehirnerkrankungen im Kindesalter Entwicklungsstörungen des gesammten Centralnervensystems auftreten.

Was die verbrecherischen Handlungen im Allgemeinen angeht, so lässt sich darüber kein absolut sicheres Urtheil fällen. Es ist aber dieses mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Expl. zu dem Betruge in Schaffhausen durch Sinnestäuschungen veranlasst worden ist. Immerhin bekundete sie dabei eine beachtenswerthe Umsicht und Ueberlegung. Ob sie beim Kauf des Taufzeuges auch durch Sinnestäuschungen oder Wahnideen beeinflusst worden war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, weil sie sich zu wenig uns gegenüber darüber geäussert hat und die Angaben überhaupt ziemlich unvollkommen waren, es ist aber wohl möglich. Hiebei sei erwähnt, dass sie vielleicht auch durch krankhafte Vorstellungen beeinflusst war, als sie den Brief an ihren spätern Bräutigam H. G.-V. unterzeichnete.

Was endlich die Brandstiftung anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Expl. sich zur Zeit derselben in einem durchaus krankhaften Zustand befunden habe, ähnlich demjenigen, wie sie seit Jahren häufig periodisch bei ihr auftreten: Wenn sie angibt, dass sie am Tage nach der Brandstiftung zum Fenster hinausgestossen worden sei, so beruhte dies zweifellos auf einer Sinnestäuschung. Der Mann gibt ferner an, dass sie in der der Brandstiftung vorhergehenden und folgenden Nacht wieder an ihren bekannten Zuständen gelitten habe. Da sie nun in letzter Zeit nach unsern Beobachtungen auch für ihre Verhältnisse überhaupt nie geistig normal war, so kann man schon deshalb mit Bestimmtheit annehmen, dass sie es auch in dieser kurzen Zwischenzeit nicht war, über welche keine objektiven Wahrnehmungen vorliegen. Ferner sprechen die eigenen Angaben der Expl., welche sie am 16. II. im Verhör über die Brandstiftung machte, dafür, dass sie sich zu jener Zeit im Zustande einer hochgradigen Bewusstseinstrübung befand. In dieser Hinsicht verweisen wir: 1. auf die Angaben, dass sie »dumm« im Kopfe war. 2. Ist sehr bezeichnend, dass sie alles Wesentliche der verbrecherischen Handlungen eingesteht und genau beschreibt, über nebensäch-

liche Umstände aber nichts mehr wissen will, beziehungsweise offenbar wirklich nichts mehr weiss, so vor Allem, wie sie die Leiter hinaufgestiegen sei und ob sie auf dem Wege zu und aus der Scheune Leute getroffen habe, wie sie überhaupt von der Scheune zurückgekommen sei. Endlich erscheint übrigens die ganze Handlungsweise durchaus unmotivirt. Dass sie wirklich Rachegedanken gegen M. gehabt habe, liess sich durchaus nicht sicher nachweisen und beruht lediglich auf Vermuthungen von Laien, die sich in Unkenntniss des krankhaften Geisteszustandes der Expl. die abnorme Handlungsweise derselben auf diese Weise zu erklären suchten.

Da Expl. selbst über den ganzen Vorgang offenbar keine genaue Erinnerungen mehr hat, so lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wie sich derselbe im einzelnen abspielte. Es ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, dass sie dabei unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen stand und im Augenblick der That die Bedeutung und Tragweite des ganzen Vorganges garnicht zu beurtheilen vermochte. Es fehlte ihr somit im Momente der That die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft. Ausserdem sind derartige Kranke nicht in der Lage, ihren krankhaften Impulsen Widerstand zu leisten. Es fehlte der Expl. in Folge dessen auch die Fähigkeit der Selbstbestimmung.

Wenn wir Expl. somit auch für vollständig unzurechnungsfähig im Momente der That erklären müssen, so ist doch die Frage ihrer Gemeingefährlichkeit im Allgemeinen nicht leicht zu beantworten. Zur Zeit ist sie jedenfalls gemeingefährlich und bedarf auch abgesehen davon bis auf weiteres der Verpflegung und Behandlung in einer Irrenheilanstalt. Es ist möglich, dass die gegenwärtig bestehenden schweren geistigen Störungen mit dem Ende der Schwangerschaft zurücktreten oder ganz verschwinden. Sicher lässt es sich aber vorher nicht sagen, und auch wenn dies der Fall sein sollte, so wird dann erst eine weitere Beobachtung lehren, ob der nach Angaben der Zeugen von jeher bestandene Schwachsinn eine dauernde Verpflegung der Expl. nothwendig macht.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass Frau B. G.-V. in Folge von erblicher Belastung und einer Gehirnerkrankung im frühesten Kindesalter an Schwachsinn und periodischen Sinnesdelirien leidet, welche höchst wahrscheinlich durch die jetzt bestehende Schwangerschaft wesentlich mitveranlasst sind, dass sie sich im Momente der That in einem solchen Delirium befand und in Folge dessen weder die Fähigkeit der Selbstbestimmung noch die zur Erkenntniss der That erforderliche Urtheilskraft besass.

Epikrise.

Einstellung des Verfahrens. — Expl. verblieb seither im Burghölzli. Am 3. VIII. 1894 wurde sie von einem todten Kinde entbunden. — Der weitere Verlauf ihrer Krankheit bestätigte vollkommen die oben ausgesprochene Diagnose: In unregelmässigen Zwischenräumen traten bei der Patientin wieder ihre Hallucinationen ängstlichen Inhaltes auf; sie sah Männer, die sie tödten wollten, Feuer und Flammen am Himmel, die Bäume brennen und dergl., war dann meist einige Tage lang aufgeregt und wenig zugänglich. Im Uebrigen beschäftigt sie sich gut, doch verübt sie dazwischen hinein alle möglichen tollen Streiche, sie stiehlt wie eine Elster alles zusammen, versteckt es und lügt viel. In ihren guten Zeiten ist sie eine recht brauchbare Arbeiterin; ihr Schwachsinn ist nicht erheblich.

---

36. Fall.

Kurt Ty. — Originäre Verrücktheit. — Obergutachten behufs Entmündigung, abgegeben von Prof. Forel (1888). — Einleitung der staatlichen Vormundschaft.

Kurt Ty., geboren 1855, ledig, ohne Beruf, trat am 11. Mai 1888 in die Irrenanstalt Burghölzli ein, um sich auf Antrag der Waisenbehörde Zürich einer Oberexpertise über seinen Geisteszustand zu unterziehen. Es liegen über ihn bereits drei, zum Theil sich widersprechende Gutachten vor. Nach zweien derselben, dem Gutachten der Wiener psychiatrischen Klinik und demjenigen des Bezirksarztes Dr. E., ist Expl. geisteskrank. (Die erstere erklärte ihn für verrückt, der letztere für wahnsinnig.) Nach dem dritten, von französischen Aerzten ausgestellten Gutachten ist Expl. zurechnungsfähig.

Was diese Gutachten betrifft, so genügen dieselben bereits, trotz des äusserlichen Widerspruches, um ein Urtheil über den Geisteszustand des Ty. zu fällen. Die in den Gutachten der Wiener psychiatr. Klinik und des Hrn. Bezirksarzt Dr. E. verzeichneten Symptome sind so charakteristisch, so typisch, so übereinstimmend, dass über die Geisteskrankheit des Expl. für einen Sachverständigen kein Zweifel mehr obwalten kann.

Gegenüber diesen Gutachten kann dasjenige der französischen Aerzte Dr. Br. und Dr. P., Prof. in Ps., um so weniger aufkommen, als diese Herren erstens ihre Ansicht nicht begründen, zweitens sich mit dem Ausdruck »il nous paraît actuellement responsable des actes« nur einen ausweichenden, unsichern Ausspruch machen, aus welchem

hervorgeht, dass sie ihrer Sache nicht sicher waren. Zudem handelt es sich da nur um ein kurzes Examen an einem Tag und es ist bekannt, dass Geisteskranke sehr oft für kurze, ja sogar für längere Zeit ihre Wahnideen dissimuliren können.

Dass Expl. dieses, Fremden gegenüber, kann, ist für mich zweifellos und, um sogleich seine Krankheit zu erkennen, ist entweder eine grössere Uebung oder die Kenntniss seines Vorlebens, seiner Schriften, seiner Wahnideen nöthig. Sowie man davon weiss, genügen wenige richtig gestellte Fragen, um ihn zum »Auspacken« zu veranlassen. Offenbar hat sich Expl. den französischen Aerzten gegenüber über seinen Wahn nicht ausgesprochen. Würden dieselben davon wissen, so würden sie zweifellos sofort ihr eigenes Zeugniss verleugnen, resp. corrigiren.

Nur eins habe ich am Gutachten des Herrn Dr. E. auszusetzen: Man kann im gegenwärtigen (auch 1887en) Stadium der Krankheit des Ty. durchaus nicht mehr von »Wahnsinn« sprechen, denn es handelt sich jetzt um eine vollständige, ganz systematisirte und völlig unheilbare Verrücktheit.

Und nun unsere eigenen Erhebungen: Expl., erblich insofern belastet, als 4 geistig kranke Nachkommen der grossväterlichen Geschwister vorhanden sind und sein Vater eigenthümlich streng und reizbar war, war selbst von jeher ein Sonderling und vom 12. Lebensjahre an ein Onanist. Die Onanie kam bei ihm spontan, beim Baumklettern (war also eine pathologische Frühreife und nicht induzirt durch Andere). Später war er Hypochonder und stets menschenscheu. Er ging von einem Beruf zum andern, war nirgends fähig und nirgends zufrieden; zeigte frühzeitig Defekte in der Gemüthssphäre (Fehlen von Gefühl gegen seine Eltern und gegen Menschen überhaupt). Seit mehreren (mindestens vier) Jahren nun hat sich allmälig bei ihm ein immer ausgesprochenerer Verfolgungswahn eingestellt, der sich später mit Grössenwahn verbunden hat. Beides zusammen hat sich zu einem vollständigen Wahnsystem ausgebildet, das etwa folgendes ist:

Er ist ein genialer Entdecker (man braucht dazu kein Gelehrter zu sein; die Entdecker oder Erfinder sind meistens praktische Handwerker). Er hat z. B. entdeckt, wie man 95 % der Steinkohlen auf's allereinfachste ersparen und damit kolossale Summen verdienen könne; ferner, wie man künstlich Caoutschouc aus Gelatine und Chromsäure machen könne; er hat die einzig richtige und praktische Luftschifffahrtsmethode, vor Allem aber die furchtbarste Explosivbombenmaschine erfunden, mit welchem ganze Armeecorps zerstört werden können.

Diese letztere Entdeckung hat er der französischen Regierung grossmüthig abgetreten.

Wäre er nicht in Palermo ausspionirt worden, wodurch diese seine Entdeckung dem Bismarck verrathen worden ist, so wäre schon vor zwei Jahren der deutsch-französische Krieg ausgebrochen. Nun aber wird er auf die elendeste Weise geheim verfolgt und beobachtet. Die Polizei der ganzen Welt spionirt und überwacht ihn. Selbst in Kamtschatka wäre er vor den Spionen dieses »Schurken« von Bismarck nicht sicher. Ein Complott von der Schwyzer Regierung ist gegen ihn gemacht; man will ihm sein Vermögen rauben und ihm das Heirathen verbieten. Die ganze Schweiz ist gegen ihn. Nur in Frankreich, und auch da nur, wenn er sich versteckt, seine Adresse nicht angiebt etc., fühlt er sich quasi sicher. Deshalb will er sein Vermögen und seine Person nach Frankreich retten. In Deutschland und Oesterreich habe die Post seine Briefe eröffnet etc. Auch in Frankreich allein sei durch Freiheit in der Liebe die richtige sexuelle Ordnung vorhanden. Dort habe er durch den richtigen Umgang mit seiner »Braut«, einer herumziehenden Dirne, sich von seiner Onanie gebessert.

Er wisse zwar, dass diese Person vorher schon mit vielen Männern geschlechtlichen Umgang gehabt habe, doch er sei auch nicht der Beste und somit passe sie ihm und wolle er sie durchaus heirathen. Er ist überzeugt, dass sie wirklich seine Interessen vertritt! Gegen seinen Schwager, Hrn. Dr. F., den er als einen Hauptverfolger betrachtet, der sein Geld rauben und ihn am Heirathen verhindern will, entwickelt Expl. einen intensiven Hass. Er drückte sich uns gegenüber folgendermassen aus:

»Ich werde heirathen, und müsste ich selbst den Schurken von Schwager todtschlagen. In Frankreich würde so Einer einfach über den Haufen geschossen und zur Tagesordnung geschritten!« —

Wie kommt nun Expl. zu diesen wunderbaren Ansichten? Aus der Unzahl seiner Wahnideen, seiner krankhaften logischen Folgerungen will ich einige Beispiele hervorziehen, welche seinen verrückten Gedankengang illustriren:

In Berlin war er einmal in einer Wählerversammlung von Herrn Stöcker gewesen; diesem Herrn sei seine Nervosität jedenfalls aufgefallen, denn er »habe auf ihn (auf Ty.) die spöttische Bemerkung gemacht, dass die Reichen sich nur verweichlichen«.

Darauf schrieb Expl. einen groben anonymen Brief an Herrn Hofprediger Stöcker, bekam natürlich keine Antwort, folgerte aber daraus, dass Stöcker den Brief der Polizei übergeben habe. Ich frug nun den Expl., woraus er denn dieses folgere. »Ja, sagte er

mir, es ist ganz einfach, in dem anonymen Brief sprach ich vom Kanonenfutter. Nun las ich einige Zeit später in Wien die Fliegenden Blätter. Darin war das Bild eines Strassenlumpen und unter dem Bilde vom Futter seines Hutes die Rede. Es ist doch ganz klar, dass dieses eine spärliche Andeutung auf meinen Brief an Stöcker war! Es ist ja doch Thatsache, dass die Berliner Polizei mit der Polizei der ganzen Welt und auch mit der Wiener Polizei in Verbindung steht. Dass letztere die Wiener Kellner zum Ausspioniren der Leute gebraucht, steht für mich fest. Aber die Witzblätter, um ihre Spalten zu füllen, müssen Spottmaterial überall aussuchen. Es ist doch ganz klar, dass die Kellner sich vorzüglich dazu eignen und dafür bezahlt werden, den Witzblättern alles Spottwürdige, was ihnen bekannt wird, zu rapportiren. Somit steht es ausser Zweifel, dass die Wiener Kellner den Fliegenden Blättern meinen (ihnen durch die Polizei bekannt gewordenen) Brief an Hrn. Stöcker mitgetheilt haben, wodurch die boshafte Andeutung erklärt wird.« Diese wunderbare, ja klassische Logik eines verfolgungswahnsinnigen Verrückten war auch die Veranlassung, warum Ty. diesen »Schurken« von Kellner prügelte. Und diese Handlung war die Ursache seiner Versetzung in die Wiener Irrenklinik.

Expl. erzählt weiter: Er habe an Boulanger eine hochwichtige Erfindung geschickt, darauf sei ihm zurückgeschrieben worden, er möge nicht mehr an Boulanger schreiben und nähere Angaben über seine Erfindung machen. Es handelte sich um Explosionsgeschosse. Da hätte sich aber die Polizei durch einen Kellner sich dieser Sache bemächtigt und die Sache sei liegen geblieben. Es beruhe diese Erfindung auf einer Compression von Sauerstoff und Wasserstoff, die in einer Granate stattfinde, welch' letztere durch Compressionspumpen gefüllt würden. Diese Geschosse würden im Fluge bis auf je 200 Kugeln nach vorn und hinten absenden und erst noch beim Aufschlag mit unerhörter Gewalt explodiren. Leider habe er in Palermo in einem Gasthause ein Wort zu viel vor einem Deutschen gesagt.

Die Deutschen hätten ihm dadurch diese Erfindung gestohlen, sonst wäre der französisch-russisch-österreichisch-deutsche Krieg schon im vorigen Jahr losgebrochen. Von einigen Geheimpolizisten sei ihm hier auch eine weitere hochwichtige, wenn auch furchtbar einfache Entdeckung abgelauscht worden, nämlich die völlige Ausnutzung der Steinkohlen. Beide Diebstähle habe er gemerkt, als entsprechende Andeutungen in den deutschen und amerikanischen Blättern gekommen seien; er werde aber in Zukunft wie Edison schweigen. Er habe die Erfindung an Frankreich schenken wollen,

um sich so an Oesterreich und Deutschland rächen zu können, am ersteren, weil es ihn in's Irrenhaus gesteckt, am letzteren, weil es ihn mit seinen Polizeispionen überall verfolge. Bismarck wisse alles von ihm, was er spreche und thue. Er hat sogar schon öffentlich — und daran merkte er es absolut sicher — seine Worte im Reichstag nachgesprochen; so z. B., als er, Ty., in Luzern war, sei ein deutscher Jude oben am Tisch gesessen; sein Arzt hätte ihn, Ty., ersucht, recht artig gegen denselben zu sein und ein paar freundliche Worte mit ihm zu wechseln; er habe sich geweigert mit der Bemerkung, er könne sich leicht verschnappen. Ein paar Tage darauf habe Bismarck in einer Rede vor dem Reichstag gesagt: »Ein einziges Wort könne Alles verderben.« Das sei doch eine ganz klare Anspielung auf die Worte seines Arztes gewesen. —

So geht es fort. Dabei wird Expl. sehr aufgeregt, flucht über Bismarck, die Schwyzer Regierung etc. Seine Stimme wird lauter und gereizter; sein starrer Blick wird wüthender, seine Physiognomie zorniger und zitternder.

Ueberhaupt zeigt sich hier Ty. in einem fort mit seinen immer blöder werdenden Wahnideen beschäftigt, misstrauisch, argwöhnisch. Sein Verhalten ist im Ganzen ruhig und ziemlich fügsam, aber abstossend gegen die andern Patienten und das Personal. Sein starrer, misstrauischer Blick, sein beständiges, ängstliches Misstrauen, kurz, seine ganze Erscheinung machen sofort den Eindruck eines typisch Verrückten; seine Physiognomie ist bereits ziemlich verblödet. Seine chronisch gereizte und gehobene Stimmung lässt keinen normalen Affekten mehr Raum, sein Gemüth ist im übrigen wie ausgestorben. Sein cynisch-blödes Heirathsprojekt basirt rein auf sexuellem Trieb, verbunden mit Rachsucht und Angst. Von Liebe oder höheren Gefühlen ist keine Spur vorhanden. Ein krasser, mit Hypochondrie und seinem Wahnsystem verbundener Egoismus ist seine fast einzige Triebkraft. Auch die scheinbar grossmüthige Schenkung seiner »Erfindung« an Frankreich beruht auf Rachsucht. Im Uebrigen ist eine gewisse naive Gutmüthigkeit bei ihm nicht zu verkennen und hat zu seiner Ausbeutung von Seite gewissenloser Patentanwälte beigetragen.

Die Krankheit des Expl. beruht auf erblich-constitutioneller Basis und muss als originäre Verrücktheit bezeichnet werden.

Somit muss ich mein Obergutachten, in Bestätigung der Gutachten der Wiener Klinik und des Herrn Dr. E., dahin abgeben, dass Ty. schwer geisteskrank ist und an unheilbarer originärer Verrücktheit, an Verfolgungs- und Grössenwahn, leidet.

Seine Wahnideen führen ihn zu derartigen Handlungen, dass

er nicht nur als unzurechnungsfähig, sondern auch als dispositionsunfähig betrachtet werden muss.

Epikrise.

Ty. wurde unter staatliche Vormundschaft gestellt und in die Irrenanstalt Königsfelden versetzt. Der weitere Verlauf seiner Krankheit hat die oben gestellte Diagnose bestätigt.

---

37. Fall.

Max P. — Originäre Verrücktheit. — Vormundschafts-Gutachten abgegeben von Prof. Forel (1891). — Einleitung der staatlichen Vormundschaft.

Sowohl aus den Angaben des Exploranden selbst, als aus solchen dritter Personen geht mit ziemlich grosser Bestimmtheit hervor, dass in der Familie eine starke erbliche Anlage zu geistigen Abnormitäten vorherrscht. Der Vater des Expl. soll nervös gewesen sein. Seine sehr unruhige Mutter soll am Ende ihres Lebens an Lähmungen gelitten haben und am Schlaganfall gestorben sein. Auch eine Schwester des Vaters soll nervös gewesen sein. Der älteste Bruder des Explor. war von heftigem, aufgeregtem Wesen und hat nie etwas gearbeitet. Er lebte meist getrennt von seinen Geschwistern und ging nach Amerika, wo er auch nie arbeitete. Der zweite Bruder studirte das Recht, brachte aber das Examen nie fertig, bekleidete eine Stelle nur ganz kurze Zeit und arbeitete überhaupt nur stossweise. Der dritte Bruder brachte es ebenfalls zu nichts, konnte kein Examen machen. Einer der Brüder soll wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestanden sein und ein anderer deutliche Zeichen von Geistesstörung gezeigt haben.

Expl. selbst war schon als sehr junger Mann nervös, konnte nie viel aushalten, konnte z. B. nie turnen, war stets eigensinnig und ein Sonderling. Er hatte Vorliebe für Litteratur und Geschichte, lernte gerne, absolvirte mit 20 Jahren das Gymnasium. Er wollte aber nicht weiter studiren, weil es bei seinen Brüdern so viel Misserfolge gegeben hatte. Daher trat er in den Dienst der Seebahn in der löblichen Absicht, etwas zu thun, und blieb von 1884 bis 1888 (Februar) dabei, erkrankte dann und musste entlassen werden. Das langsame Avanciren hatte ihn oft unzufrieden gemacht.

Seiner Umgebung war Expl. bereits Ende 1887, als er noch auf seiner Stelle in L. war, namentlich durch sein zurückgezogenes,

scheues Wesen aufgefallen. Er machte dann Februar 1888 einen Selbstmordversuch, wurde nach Zürich gebracht und von Dr. R. behandelt. Er hatte sich eine schwere Stichverletzung der linken Brusthälfte mit Pneumothorax beigebracht und zeigte ausserdem die Symptome einer Geistesstörung: Melancholie mit Verfolgungswahn, Theilnahmslosigkeit gegen seine Umgebung, Delirien, Selbstgespräche, intensive Gehörshallucinationen. Letztere waren trauriger Art, hatten aber auch den Charakter des Beeinträchtigungswahnes; die Stimmen sprachen ungünstig über den Kranken. Die Brustverletzung wurde geheilt, aber die Gehörstäuschungen blieben nach den sehr bestimmten Beobachtungen von Dr. R., so lange er den Expl. behandelte, d. h. bis März 1889, wo er mit Hrn. Direktor Schaufelbuel die Diagnose auf primäre Verrücktheit stellte. Der Zustand war stabil geworden. Hr. Direktor Schaufelbuel bestätigte somit die Diagnose des Hrn. Dr. R., der den Kranken seither nie mehr sah.

Ueber den Geisteszustand des Expl. von 1889 bis Oktober 1890, wo er in Serbien, Griechenland, Alexandrien und England weilte, kann nur durch eine Broschüre geurtheilt werden, die er anonym in Selbstverlag publizirt hat und vorher schon in ähnlicher Form hatte autographiren lassen.

Diese Broschüre des Expl. stellt einen kleinen Roman dar, in welchen er seine Lebensereignisse flocht, und in dem er auf die Gefahr aufmerksam machen wollte, dass man neue Entdeckungen — speziell den Hypnotismus — missbrauche, bevor sie noch genügend studirt sind. Mit veränderten Namen stellt er sich darin als das Opfer hypnotischer Beeinflussung verschiedener Seebahn-Beamten dar.

In einem Dialoge mit dem Sekundararzt der Anstalt gab Expl. Auskunft über seine Auffassung der Sache. Aus verschiedenen Empfindungen (Geräuschen und Gefühlswahrnehmungen), sowie aus einigen Erlebnissen merkte Expl., dass er seit einiger Zeit gegen seinen Willen beeinflusst wurde, bei Tag und bei Nacht; im Bett wie in der Eisenbahn. Durch die Lektüre verschiedener Artikel über die Hypnose wurde ihm klar, dass diese Beeinflussungen nichts Anderes als hypnotische waren.

Direkt durch Berührung sei er nie hypnotisirt worden, wohl aber durch Fixation. Speziell durch Einwirkung auf die Gehirnnerven, Gehörorgane, durch Geräusche im Zimmer wurde er für die Hypnose »dispositionsfähig und empfänglich« gemacht.

Während einer Eisenbahnfahrt z. B. habe er nur eine gewisse Eingenommenheit und Bedrückung des Kopfes im Schlafe gespürt.

Gleich nach dem Erwachen merkte er, dass etwas Besonderes mit ihm vorgefallen sei. Zugleich habe man ihn so beeinflussen können, dass er sich an gar nichts mehr erinnerte und nur das willenlose Werkzeug der Hypnotiseure war. Seine geistigen und körperlichen Kräfte hätten unter diesen Beeinflussungen gelitten; er musste seinen Dienst verlassen, denn diejenigen, die ihn beeinflussten, hatten die Absicht, ihn aus dem Dienst zu vertreiben. Da dies Alles im Schlaf geschah, so konnte er sich gegen diese Beeinflussungen nicht wehren.

Expl. erklärt nun, dass ihm der Inhalt jener Broschüre erst klar wurde, als er einen Aufsatz über den Hypnotismus in einer Zeitung gelesen habe. Da hätten sich auf einmal die Erscheinungen, die er an sich in den letzten Jahren beobachtet hatte, aufgeklärt. Er habe dann die Hypnotismusfrage in Büchern studirt und darin die Lösung des Räthsels, d. h. der heimlichen Einwirkungen, denen er ausgesetzt gewesen sei, gefunden. —

Expl. ist ein gracil gebauter Mensch, engbrüstig, stark kurzsichtig und fällt durch seinen starren, zerstreuten Blick sofort auf. Dieser Blick hat das charakteristische Gepräge des Blickes der erblich belasteten Psychopathen und der Verrückten. Auf der Abtheilung verhält sich Expl. durchaus geordnet und anständig, sinnt und stiert aber viel vor sich hin. In den Auslegungen seiner Verhältnisse legt er eine anerkennenswerthe Dialektik an den Tag. Dabei ist aber das unverkennbare Bestreben beständig vorhanden, seine Krankheitserscheinungen möglichst zu dissimuliren; er weiss genau, was man ihm als Krankheit auslegen kann, und sucht dem mit allen möglichen Erklärungen und Ausreden aus dem Wege zu gehen, ohne direkt die Unwahrheit zu sagen, da er sehr darauf hält, wahr zu sein. Er sucht die Zeit, wo er Gehörshallucinationen hatte, als möglichst kurz darzustellen, will seither keine solche mehr gehabt haben, leugnet überhaupt, Gesichtshallucinationen gehabt zu haben etc.

Er muss gestehen, dass er der Autor der genannten Broschüre ist. Doch giebt er an, es sei dieselbe nur ein Sinnbild, eine Dichtung. Er muss aber doch einräumen, dass die Grundlage dieser Dichtung die nach seiner Ansicht an ihm selbst vorgenommenen heimlichen hypnotischen Experimente bilden. Er kann auch nicht leugnen, dass die Persönlichkeiten und Ortschaften seiner Broschüre nichts anderes sind, als die umstellten Namen der Seebahn-Beamten und der betr. wirklichen Ortschaften, »aber« — sagt er — »das sei ja erlaubt, Niemand könne ihn deshalb verfolgen«. »Wenn man nichts davon wisse, könne man die Namen nicht erkennen.« »Jeder

habe das Recht, solche umstellte Namen wie ‚Verni' für ‚Nervi' ‚Ziet' für ‚Teiz' etc. zu gebrauchen.«

Er will nur den Hrn. Ziet nicht direkt als seinen Verfolger beschuldigen, obwohl man ganz gut merkt, dass er ihn doch als den hinter den Coulissen stehenden Oberregisseur der Intrigue gegen ihn ansieht. Direkt beeinflusst glaubte er sich von untergeordneten Beamten, vor allem von den Herren B. und R.

Aus der Broschüre wie aus den Unterhaltungen mit Expl. geht klar hervor, dass dieser an einem hypnotischen Verfolgungswahnsystem leidet, das er in der betr. Broschüre dargestellt hat, denn im Dialog giebt er die Sache bruchstückweise zu. Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Verrückten (Paranoia-Kranken) die sonderbaren Gefühle, die sie haben, die ganze, typische Veränderung ihres Seelen-(Gehirn-) Zustandes überhaupt, durch geheimnissvolle Einwirkungen der Aussenwelt auf ihre Person zu erklären suchen, wobei die Hallucinationen oft eine grosse Rolle spielen.

Wie sie es erklären, hängt von ihrer Bildung, ihren Kenntnissen und von den augenblicklichen Weltfragen ab. Religiöse Menschen bekommen religiöse Wahnsysteme; bei Frauen spielen Liebesgeschichten mit dem Heiland etc. eine grosse Rolle. Seit der Entdeckung des Telephons hat dasselbe bei Verrückten, speziell bei Gehörshallucinanten, eine Hauptsache als »Verfolgungs- und Folterinstrument« gespielt, natürlich das besondere »Telephon« des Verrückten, nicht das wirkliche Telephon; das Telephon des Verrückten braucht keine Drähte, keine Elemente, es geht durch die Luft, durch die Mauern etc. Stets hat in unserem Jahrhundert die Elektrizität als geheimnissvolle Macht eine Hauptrolle im Verfolgungswahn der Verrückten gespielt, aber auch der »Magnetismus«. Eine meiner Kranken fühlt sich hier durch »Chemie« verfolgt. Seit einigen Jahren nun, d. h. seitdem der Hypnotismus alle Menschen zu interessiren beginnt und viel darüber geschrieben wird, fängt er immer mehr an, von den Verrückten als Wahnmaterial benutzt zu werden. Er ist auch dazu wie gemacht, denn es handelt sich ja um eine Einwirkung auf das Nervensystem des Menschen und der Nachweis der Täuschung, des Wahnes, ist hier formell noch schwerer als sonst. Immerhin ist im konkreten Fall doch, wenn man die ganze Entwicklung der Krankheit ins Auge fasst, leicht nachzuweisen, dass es sich um eine ganz gewöhnliche Verrücktheit »hypnotischen Inhalts« handelt.

In Wirklichkeit kann man nicht »heimlich« hypnotisiren, so wenig als heimlich elektrisiren. Freilich giebt es darüber allerlei Behauptungen von Seiten der Spiritisten. Doch stammen dieselben

zum grössten Teil von Geisteskranken, welche in Spiritismus mitmachen, sowie auch aus missverstandener Suggestion. Die Lehre der Suggestion hat klar gezeigt, dass der Hypnotismus in direkter psychischer Einwirkung eines Menschen auf einen andern beruht. Dafür aber muss der Hypnotisirte die Beeinflussung vom Suggereur sinnlich wahrnehmen können. Was über Hellsehen, Telepathie etc. (d. h. Einwirkung ohne sinnlichen Einfluss) vorliegt, ist noch im Nebel des Unklaren und Zweifelhaften. Aber selbst gäbe es ein Hellsehen, eine Telepathie, so könnten wir die Erscheinungen des Expl. nicht dazu nehmen.

Er hat Stimmen gehört und sonderbare Gefühle (Einflüsse) lange Zeit verspürt, ohne an Hypnotismus zu denken. Erst eine Lektüre brachte ihn dazu, seine pathologischen Erscheinungen so zu erklären. Wäre er hellsehend gewesen, so hätte er es gleich gewusst. Ferner ist die ganze Entwicklung seiner Krankheit, zuerst mit Melancholie, dann mit Hallucinationen, dann mit immer weiter sich ausspinnenden Wahncombinationen unter Zurücktreten des Affektes und selbst der Hallucinationen, so typisch für den Verlauf der Paranoia, dass daran nicht zu zweifeln ist.

Es ist auch gar nicht daran zu denken, dass gerade das ganze Personal der Seebahn sich in einer Conspiration verschwöre, um seine Gedanken und seinen Körper heimlich zu beeinflussen, ihn so zu ruiniren etc. Die ganze Art und Weise, wie er diesen Unsinn aufbaut, ist für Paranoia absolut charakteristisch. Höchst naiv ist er in seiner Idee, man werde die Bedeutung der Eigennamen in seiner Broschüre nicht herausfinden, weil die Buchstaben umstellt sind. Ueberhaupt hat der Expl. in den Lektüren den Hypnotismus ganz missverstanden und sich darunter sein Wahngespinnst und seine Hallucinationen vorgestellt. Er war auch sichtlich erstaunt und betroffen, als ich ihm einen Wärter vorhypnotisirte, der ganz anders darüber sprach, als er.

Sein Verfolgungswahnsystem geht dahin, er sei auf Zuthun von höhern Seebahnbeamten durch die Hrn. B. und R. heimlich hypnotisirt worden. Das habe er am Gefühle, an seinen Gedanken etc. »gemerkt«, im Bett, im Zimmer etc., ganz ohne die Anwesenheit der Herren etc. etc.

Wenn wir vom Wahnsystem des Expl. absehen, ist derselbe noch leidlich fähig, sich in der Welt durchzuhelfen. Er ist ruhig und scheint vorläufig ziemlich harmlos. Ueber gewöhnliche Dinge des Lebens spricht er geordnet. Er ist nicht ohne Bildung und scheint einen anständigen und sittlichen Lebenswandel zu führen.

Er ist auch nicht unbeholfen und aus den Akten geht nirgends hervor, dass er ein Verschwender sei.

Allerdings zeigt die Abfassung seiner Broschüre und sein ganzes heutiges Denken einen nicht unbeträchtlichen Grad von Schwachsinn, sowohl intellektuell, als auch im Gebiet des Gefühles. Expl. ist bereits ziemlich abgestumpft.

Gutachten.

Wenn wir ausser dem Gesagten die erbliche Anlage, die relativ erhaltenen geistigen Fähigkeiten und den angebornen abnormen Charakter des Expl. in Betracht ziehen, so geht unzweifelhaft daraus hervor, dass derselbe an derjenigen Form von Psychose leidet, die man Originäre Verrücktheit mit Gehörstäuschungen heisst. Diese Form gehört zu den exquisiten psychischen Entartungen, zeigt aber alle Uebergänge zu der sogen. primären Verrücktheit, welche mehr erworben ist. Bei Expl. ist zu der originären Anlage die schwerere Erkrankung allmälig immer mehr hinzugetreten und bemächtigt sich immer mehr seiner ganzen Persönlichkeit. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, dass er im Sinne von §§ 260 und 261 der Aarg. Bürgerl. Gesetzes als wahnsinnig zu betrachten ist.

Freilich wird, besonders in England, immer mehr wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht manche Wahnsinnige, trotz ihres Wahnes, im Stande sind, ihre Vermögensangelegenheiten besser zu besorgen, als untüchtige oder gewissenlose Verwandte und Vormünder. Nicht ohne Recht hebt Expl. in seiner eigenen Vertheidigung hervor, dass einer seiner Brüder, die ihn bevogten wollen, selbst wegen Verschwendung bevogtet war, und man muss darin und auch sonst in der Logik des Exploranden manche gesunde Züge erkennen. Ich kann bestätigen, dass manche Verrückte, besonders originäre Verrückte, sehr sparsam und vorsichtig mit dem Geld umgehen und ihr Vermögen besser verwalten als jeder Sachwalter, obwohl sie daneben unter dem Bann des abenteuerlichsten Wahnsinnes stehen. Der Satz: »Unzurechnungsfähigkeit zieht nicht nachweislich Dispositionsunfähigkeit nach sich«, wurde von ihm und nicht ganz ohne Recht, vertheidigt.

Immerhin ist eine ausgedehnte Anwendung und Anerkennung dieses Satzes sehr gefährlich und es dürfte wohl nur zu den seltenen Ausnahmen gehören, dass man einen »Verrückten« als dispositionsfähig erklären darf. Es sollte dieses auch dann nur auf Zusehen hin geschehen, und nur dann, wenn derselbe sonst Niemanden gefährdet und unzweideutige Beweise davon gegeben hat, dass er ein

guter Vermögensverwalter ist. Die Gefahr bleibt aber immer noch eine grosse, dass die weitere Entwicklung des Wahnsystems einen unsinnigen Verbrauch der Geldmittel, sogar einen für andere Menschen schädlichen Gebrauch derselben zur Folge habe. Die Akten geben mir keinen Aufschluss über die Sparsamkeit, Umsicht und Fähigkeit des Expl. als Vermögensverwalter. Daher muss die Prüfung dieser Frage dem Gericht überlassen werden. Es dürfte nicht schwer sein, darüber Erhebungen zu machen, besonders in Betreff der letzten drei Jahre, während welcher Expl. unzweideutig geisteskrank war. In Anbetracht der Eigenthümlichkeit des Falles hielt ich es für meine Pflicht, diese Frage wenigstens zur Sprache zu bringen, obwohl die Krankheit des Expl. klar vorliegt und sogar eine sehr bedenkliche Prognose hat.

Nachschrift.

P. wurde unter staatliche Vormundschaft gestellt. Seit 1891 lebt er in M. und nennt sich Litterat. Weiteres konnten wir nicht über ihn erfahren.

---

38. Fall.

F. Da. — Athetose und angebliche Geistesschwäche. — Obergutachten betr. Aufhebung der Vormundschaft, abgegeben von Dr. Kölle (1894). — Entvogtigung des Da.

Von der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich wurde die Direktion der Irrenanstalt Burghölzli ersucht, eine Oberexpertise über den Geisteszustand des F. Da. aus Zug zu übernehmen. Derselbe wurde nach dem Tode seiner Eltern vom Bezirksrath A. unter staatliche Vormundschaft gestellt, nachdem der Bezirksarzt Dr. Str. ihn in dessen Auftrag untersucht und ihn wegen »bestehender Geistesschwäche und Leibesgebrechen« für unzurechnungsfähig erklärt hatte.

Gegen diesen Beschluss des Bezirksraths ergriff nun Expl. Rekurs bei der Justizdirektion. Diese überwies ihn zur Untersuchung seines geistigen Zustandes unserer Anstalt.

Wir entwerfen in Folgendem ein Bild des Explor., das wir aus dessen Vorleben und unsern Beobachtungen genommen haben:

Expl. ist im Jahre 1861 in Zug geboren und hat daselbst die Alltags- und Ergänzungsschule besucht. Er sei ein schwächliches Kind gewesen und habe schon von Jugend auf an »nervösen Zuckungen« gelitten. Deshalb sei er auch erst später in die Schule ein-

getreten und habe dieselbe als mittlerer Schüler passirt; nach der Schulzeit habe er den Konfirmanden-Unterricht besucht. Auf unsere Erkundigungen hin nach seinen Leistungen in der Schule schreibt Lehrer Barth Folgendes: »Soviel ich mich erinnere, war Da. nicht ohne geistige Anlagen. Lesen und Rechnen konnte er damals etwas. Vielfach hindernd war für ihn seine körperliche Constitution, sodass das Schreiben, besonders mit der Feder ihm nicht gelang«. —

Da. habe immer solid gelebt, er war kein Trinker. Moralische Defekte sind auch keine bei ihm vorhanden. Dass er dumme Streiche in seinem Leben gemacht hätte, davon haben wir nichts gehört. Er arbeitete mit seinem Vater in der Landwirthschaft und lebte mit seinen Eltern bis letzten Winter 1893/94 zusammen. Dieselben starben beide im Laufe desselben, zuerst die Mutter, dann der Vater. Gleich nach dem Tode seines Vaters sollte Expl. auf Antrag des Gemeinderathes Z. unter staatliche Vormundschaft gestellt werden. Verschiedene Aerzte gaben ihre Gutachten über ihn ab. Dr. Bdr. sprach sich dahin aus, dass Expl. zwar ein schweres körperliches Gebrechen habe, das ihn erwerbsunfähig mache, jedoch sei Expl. nicht schwachsinnig. Daraufhin wurde Da. vom Bezirksarzt Dr. Str. untersucht. Derselbe sagt in seinem Gutachten in kurzen Worten Folgendes: »F. Da. leide beiderseits an Klumphänden, und rechterseits an Klumpfuss, er könne sich nicht selbst an- noch ausziehen; die an ihn gerichteten Fragen könne er nicht prompt beantworten, obgleich er sie ziemlich gut verstehe; er stottere und stammle; er könne nicht mit der Feder schreiben; mit seinen Augen könne er nicht einmal einen Punkt fixiren. Seine geistigen Eigenschaften stünden weit hinter denen eines zurechnungs- und handlungsfähigen Individuums zurück.«

Auf dieses Gutachten hin nun wurde Expl. vom Bezirksrath unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Die bei den Akten liegenden ärztlichen Zeugnisse von Dr. Flri. und Dr. Ldw. erklären den Da. für zurechnungsfähig.

Da die verschiedenen ärztlichen Zeugnisse einander widersprechend waren, so sollten wir durch ein Obergutachten die Streitfrage entscheiden.

Beobachtung in der Anstalt.

Expl. trat in die hiesige Anstalt am 15. Februar dieses Js. ein. Er ist ein Mann von Mittelgrösse, leidet an leichter Kropfbildung und an sogenannten »athetotischen Krämpfen«.

Darunter versteht man Krämpfe in den Muskeln des Gesichts

und der Extremitäten, welche bei willkürlichen Bewegungen auftreten und von einer Reizerscheinung im Rückenmark und den niederen Nervencentren herrühren. Dieselben sind nicht die Folge einer geistigen Störung, sondern können bei geistig völlig normalen Personen vorkommen. Sie bestehen bei ihm von Jugend auf und stellen ein konstitutionelles Leiden dar. Sie sind recht ausgiebig und erschweren bedeutend die Ausführung seiner willkürlichen Bewegungen. Lähmungen und sogen. Contracturen, d. h. Unbeweglichkeit von Gliedern in Folge von Muskelverkürzungen sind nicht bei ihm vorhanden. Es ist weder von Klumpfüssen, noch von Klumphänden etwas bei ihm wahrzunehmen. Sein Gang ist unsicher und schwankend, aber Expl. kommt vorwärts, ohne zu fallen. Seine Sprache ist schwerfällig und undeutlich (Folge der Krämpfe), aber lässt man ihm die nöthige Zeit zum Reden, so bringt er das ganz gut heraus, was er sagen will. Ist Expl. ruhig, so hören die Krämpfe im Allgemeinen auf, dieselben treten jedoch sofort bei jeder Bewegung auf. Diese Krämpfe mit den beständigen Verdrehungen im Gesicht und den Gliedern bei Bewegungen verleihen dem Expl. ein schreckliches Aussehen. Der erste Eindruck, den er macht, besonders auf denjenigen, der die Athetose nicht kennt, ist der eines Cretins. Sein Gesichtsausdruck ist in Folge der Krämpfe schwer zu definiren, immerhin hat er etwas Stupides.

Die Brust- und Bauchorgane sind in Ordnung.

Mag auch Expl. äusserlich als Cretin erscheinen, die Untersuchung seines geistigen Zustandes rechtfertigt in keiner Weise diesen Verdacht.

Expl., der freiwillig hierherkam, weiss sehr wohl, warum er hier ist und um welche Angelegenheit es sich bei ihm handelt. Er war jederzeit bereit, uns über seine Verhältnisse Aufschluss zu geben. Er ist über Zeit und Ort gut orientirt. Sein Gedächtniss ist ganz gut; er weiss über alle wichtigeren Begebenheiten aus seinem Leben, namentlich auch von früher her guten Bescheid. Mit den Dingen des täglichen Lebens ist er wohl vertraut; er kennt Zeit, Ort, Münzen, Geräthschaften, alles mit Namen. Auch über die politischen und geographischen Verhältnisse der Schweiz und ihrer Nachbarländer ist er gut orientirt. Expl. kann lesen und schreiben; das Lesen geht zwar langsam, ist aber doch verständlich. Er schreibt orthographisch nicht ganz, aber dem Sinn nach ziemlich richtig. Wenn auch seine Krämpfe ihm das Schreiben bedeutend erschweren und die Buchstaben die zittrigen Bewegungen seiner Hand erkennen lassen, so ist seine Schrift doch gut leserlich.

Im Kopf- und Schriftlich-Rechnen ist Expl. gut zu Hause. Er

braucht längere Zeit, bis er die Lösung einer Aufgabe gefunden; aber hatte man die nöthige Geduld dabei, so traf er fast in allen Fällen das Richtige und zwar nicht bloss in einfachen, sondern auch in schwierigeren Fällen. Wir liessen den Expl. allein im verschlossenen Zimmer unter der Aufsicht des Arztes schwierige Multiplikationen, Divisionen und Zinsrechnungen machen. Ausser einem Fehler in der Division hatte er alle Aufgaben richtig gelöst. Auf den Fehler in der Division aufmerksam gemacht, rechnete er dieselbe noch einmal und löste sie richtig.

Expl. kleidete sich jeden Tag selbständig aus und an. Das Einzige, was ihm beim Ankleiden ohne fremde Hilfe nicht gelang, war das Schliessen des Kragenknöpfchens (was übrigens bei seinen Krämpfen nicht zu verwundern ist).

Wir haben den Expl. in dem Garten arbeiten lassen. Wenn auch seine Krämpfe ihm die Ausführung seiner willkürlichen Bewegungen bedeutend erschwerten, so kam er doch mit seiner Arbeit zu Stande. Er arbeitete am besten allein, weil er durch seine Bewegungen Personen, die neben ihm arbeiteten, störte.

Tags über arbeitete Expl. meistens draussen. In seinen Mussestunden las er Bücher auf der Abtheilung, unterhielt sich mit den andern Insassen derselben, spielte mit Erfolg Karten und erzählte seine Leidensgeschichte immer in durchaus geordneter Weise.

Wir haben sehr häufig Prüfungen mit ihm angestellt. Man wurde immer davon überrascht, dass er oft in Dingen Bescheid wusste, die man ihm nicht zutraute, und dass sein Aussehen gar nicht seinem Innern entsprach. In der Art seiner Antworten verrieth er oft eine gewisse Schlauheit, er liess sich nicht übertölpeln und beschwätzen, merkte den Witz wohl, der oft in einer Frage lag; man hatte den Eindruck, dass er sich nicht vom ersten Besten übers Ohr hauen liess. Er war eher etwas misstrauisch, als dass er etwas als baare Münze nahm, was ihm unwahrscheinlich vorkam.

Auch in der gemüthlichen Sphäre war Expl. durchaus normal. Er war immer freundlich, gutmüthig, anständig und bescheiden. Er gab niemals zu Klagen Anlass, war verträglich mit den andern Patienten und unterzog sich, wenn er auch hie und da über etwas Langeweile klagte und um die Beschleunigung seiner Entlassung bat, ganz willig der auferlegten Internirung in der Irrenanstalt. Er wusste wohl, in welch' wichtiger Angelegenheit er dies thun musste.

Gutachten.

Nach dreiwöchentlicher Beobachtung des Expl. in der Irrenanstalt Burghölzli kommen wir zu folgendem Resultate:

F. Da. ist ein einfacher Bauer, er hat zwar keinen grossen geistigen Horizont, aber derselbe entspricht durchaus seinem Bildungsgrade und seinem Stande.

Von Schwachsinn ist keine Rede bei ihm. Die Beobachtung in der Anstalt hat deutlich gezeigt, dass Expl. weder geisteskrank noch geistesschwach ist.

Vernunft und gesunder Menschenverstand sind nicht zu verwechseln mit angelernten, oft blendenden Kenntnissen. Es giebt manche wirklich Schwachsinnige, die oft begabt erscheinen, weil sie ein gutes Gedächtniss haben und über Dinge Auskunft wissen, die nicht jedermann geläufig sind. Haben sie dabei noch eine gewisse äussere Bildung, etwas Schliff und einige bessere Umgangsformen, so täuschen sie leicht den Laien über ihre wahre Natur hinweg. Man glaubt, gewandte Leute vor sich zu haben, die einem durch ihr Wissen imponiren.

Solche Formen »höheren Schwachsinns« erscheinen den Nichtfachmännern, die nicht nähern Umgang mit ihnen gepflogen haben, oft als gesunde Menschen mit gewissen »Charakterfehlern« oder »Eigenthümlichkeiten«. Man entschuldigt oft dieselben und lässt sich durch das äussere Flitterwerk blenden. Aber einer tiefern Beobachtung wird der wahre Kern der Sache nicht entgehen. Auswendig lernen und mit seinen angelernten Kenntnissen um sich werfen kann zuletzt jeder. Darauf allein kommt es jedoch nicht an. Denn neben ihren angelernten Kenntnissen sind solche Schwachsinnige nicht im Stande, sich selbst richtig zu leiten oder die Rechte anderer zu achten, weil ihnen dazu die nöthige Vernunft, Urtheils- und Willenskraft fehlt. Sie können sich nicht selbst beherrschen, machen allerlei dummes Zeug, legen sich überhaupt von dem Inkorrekten ihres Gebahrens keine Rechenschaft ab, sodass sie sich häufig dabei ruiniren oder wenigstens gesellschaftlich unmöglich machen.

Bei Expl. ist von alledem keine Rede. Er ist ein einfacher Mann vom Lande. Dadurch, dass er an Athetose leidet, wird sein Aeusseres sehr entstellt. Man glaubt, einen Cretin vor sich zu haben und hält sich für berechtigt, einfach von seiner äusseren Erscheinung einen Schluss auf das Niveau seines Geisteslebens machen zu dürfen. Aber man beginge damit einen grossen Fehltritt. Keinem aufmerksamen Beobachter wird es entgehen, dass Expl. durchaus korrekt und mit gesundem Menschenverstande handelt. Wäre Da. schwachsinnig, so hätte er gewiss in seinem Leben eine Reihe von Dummheiten gemacht. Aber man hat nie von solchen gehört. Im Gegentheil, alle Leute, die ihn durch persönlichen

Verkehr kannten, bestätigen, dass Expl. »gar nicht so dumm ist, wie er aussieht«.

Auch die ärztlichen Zeugnisse von Dr. B. Flr. und Ldw. sprachen sich in günstiger Weise über seinen geistigen Zustand aus.

Gefragt z. B., ob er hätte heirathen wollen, erwidert er: »Nein, wegen meines Leidens nicht.«

Ueberhaupt zeigten alle Unterhaltungen, die man mit ihm führte, auf's unzweideutigste, dass er die an ihn gerichteten Fragen nicht nur durchaus richtig verstand und auffasste, sondern auch mit gesunder Ueberlegung und vernünftig, ohne Selbstüberschätzung oder Verkennung seiner Lage beantwortete. Ein Schwachsinniger dieses Bildungsgrades mit angeborener Athetose wäre z. B. niemals im Stande gewesen, die ihm aufgegebenen Rechnungen, namentlich die Zinsrechnungen, richtig zu lösen.

Ferner war sein ganzes Betragen ein durchaus geordnetes und vernünftiges. Expl. that nie etwas Auffälliges oder Sinnloses, sondern legte sich von allen seinen Handlungen Rechenschaft ab. Dass sein körperliches Leiden ohne jegliche Schädigung seiner Intelligenz einhergeht, haben wir zur Genüge feststellen können.

Es sei uns noch gestattet, die beiden Gutachten von Dr B. und Dr. Str., auf welch' letzteres hin Expl. unter staatliche Vormundschaft gestellt wurde, einer eingehenden Kritik zu würdigen.

Im Allgemeinen stehen wir hier auf demselben Boden wie Dr. Bdr. in seinem Gutachten (siehe oben). Allerdings haben wir kein Urtheil über die etwaige Erwerbsunfähigkeit des Expl. Denn er steht zwar infolge seines körperlichen Leidens hinter einem gewöhnlichen Arbeiter weit zurück; aber wenn er vermöglich genug ist, um sich einen Arbeiter zu halten, der ihm beim Bestellen seines Feldes hilft, so wird das ganz gut zusammen gehen. Dass Da. arbeiten kann, davon haben wir uns hier überzeugen können. Allerdings haben ihm seine Krämpfe die Arbeit sehr erschwert; aber wenn auch langsam und mit Mühe, so kam er doch damit zu Stande.

Dr. Str. hat sein Gutachten über den Da. unserer Ansicht nach von einem falschen Standpunkt aus aufgefasst. Zunächst steht darin gar nichts über die geistigen Eigenschaften des Da., weder über seine intellektuellen, noch seine gemüthlichen Seiten.

Wenn darin behauptet wird, dass Da. beiderseits Klumphände und rechterseits Klumpfuss habe, so müssen wir das entschieden bestreiten. Die Stellung seiner Hände ist nicht die Folge von Knochen- und Gelenksverkrümmungen (wie dies bei Klumphänden der Fall ist), sondern nur die Folge augenblicklicher Krämpfe in

den Muskeln. Man kann beide Hände gut öffnen und bewegen, was ja bei Klumphänden unmöglich wäre. Da. selbst kann sie ja willkürlich bewegen. Wenn es ferner darin heisst, Da. sei z. Zt. nicht im Stande, Schuhe und Strümpfe ab- und wieder anzuziehen, so stimmt dies auch nicht mit unserer hiesigen Beobachtung überein. Er hat sich, wie oben schon bemerkt, täglich selbst aus- und angekleidet. Nur beim Schliessen des Kragenknöpfchens musste man ihm behilflich sein.

Dass der Gesichtsausdruck des Expl. unstät ist, ist die Folge seiner Krämpfe. Daher rührt auch seine Unfähigkeit, mit den Augen einen Punkt zu fixiren. Dies alles, sowie die Verdrehungen seiner Hände, Glieder und Augen sind aber äusserliche Erscheinungen, von einer Reizung der niederen Nervencentren herrührend, und haben nichts mit einer geistigen Störung zu schaffen.

Als Ausdruck seiner geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten stellt Dr. Str. die Thatsache hin, dass Expl. nicht im Stande ist, Fragen prompt zu beantworten, obschon er sie anscheinend ziemlich gut versteht, dass ferner dies von einem schweren Sprachübel (schweres Stottern und Stammeln), das ihn am Reden hindere, herrühre. Darauf ist zu erwidern, dass Expl. Fragen sowohl gut versteht, als auch richtig beantwortet, sobald man ihm die nöthige Zeit dazu lässt.

Dass er sie nicht prompt beantworten kann, kommt von den Krämpfen in den beim Sprechen nothwendigen Muskeln (Zungen-, Gaumen- und Kehlkopfmuskulatur) her. Aber es handelt sich bei ihm weder um Stottern, noch um Stammeln. Dies sind ganz andere Sprachfehler. Zudem ist zu bemerken, dass Expl. nicht nur für einfache, sondern auch für komplizirte Fragen und Anordnungen Verständniss hat.

Dass Expl. nicht mit der Feder schreiben kann, ist bei seinen Krämpfen nicht zu verwundern. Es geht ganz ordentlich mit dem Bleistift. Seine Schrift ist zwar unförmlich und plump, die Buchstaben verrathen die zitterigen Bewegungen der Hände; aber sie ist, obgleich orthographisch nicht immer fehlerfrei, doch dem Sinn nach richtig. Zahlen sowohl wie Buchstaben sind leserlich. Wenn vom Gemeinderath Z. die Schreibfähigkeit des Expl. bezweifelt wird, so verweisen wir hier auf die Schriftproben, die er hier auf Verlangen geliefert hat, wobei ihm niemand behilflich war. Dass Expl. lesen konnte, davon haben wir uns auch überzeugt.

Dass natürlich eine zweimalige, $1^1/_2$ stündige Untersuchung des Expl. nicht genügt, um diese Punkte alle festzustellen, ist klar, vollends wenn man bedenkt, dass er bei der amtsärztlichen Unter-

suchung innerlich ziemlich erregt war und seine Ruhe und Kaltblütigkeit dabei verloren hatte.

Wir fassen deshalb unser Gutachten dahin zusammen:

F. Da. leidet zwar an einem schweren nervösen, constitutionellen Leiden (athetotischen Krämpfen). Dasselbe erschwert ihm allerdings die Ausübung seines Berufes als Landwirth, resp. die Ausführung seiner täglichen Arbeiten und Geschäfte. Dennoch hat er es gelernt, diese Schwierigkeiten der Hauptsache nach zu überwinden. Sein körperliches Leiden geht ohne jede Schädigung seiner Intelligenz einher.

Weder seine geistigen, noch seine gemüthlichen Eigenschaften stehen hinter denen eines gewöhnlichen, zurechnungs- und handelsfähigen Individuums seines Standes zurück. Es ist sogar sehr anzuerkennen, dass er sich trotz seines körperlichen Gebrechens recht ordentliche Kenntnisse anzueignen wusste.

Da. ist weder geisteskrank noch geistesschwach. Er ist unserer Ansicht nach zurechnungs- und handelsfähig und besitzt genügende eigene Energie und sonstige Fähigkeiten, um seine Angelegenheiten selbständig zu verwalten.

Epikrise.

Die über Da. verhängte Vormundschaft wurde wieder aufgehoben. Da. lebt seither in einer ihm befreundeten Familie, er ist geistig vollkommen gesund geblieben, seine ökonomischen Angelegenheiten besorgt er selbst und so vortheilhaft wie jeder Andere; Haus und Hof hat er verpachtet. — Sein körperliches Leiden besteht unverändert bei ihm fort.

---

39. Fall.

Jean Pi., Soldat. — Sturz aus dem 3 Stock hohen Fenster der Kaserne. — Traumatische Neurose. — Gutachten zu Handen des Oberfeldarztes, abgegeben von Prof. Forel (1893).

Anamnestische Daten lieferten uns, ausser dem Pat. selbst, dessen Schwiegervater und Frau. Wir bemerken, dass uns die Leute einen recht ordentlichen Eindruck machten und ihre Angaben uns durchaus glaubwürdig erschienen. Bei seinem Schwiegervater hatte Expl. vor seiner Verheirathung lange Jahre als Knecht gedient. Die Mutter des Pat. ist liederlich. Sie hat Kinder von verschiedenen Liebhabern und trinkt. Weitere hereditäre psychopathische Belastung konnten wir nicht feststellen. Der Vater des Pat. starb, als dieser erst wenige Jahre zählte, angeblich an der Steinhauer-

auszehrung. Expl. war früher immer gesund. Spuren von geistiger Störung oder Abnormität wurden bis zu seinem Unfall nie an ihm wahrgenommen; — namentlich beachtete man somnambule Zustände zu keiner Zeit an ihm; er litt weder an epileptischen Krampfanfällen, noch wurde etwas, was sich als epilept. Schwindel oder epilept. Dämmerzustand oder dergl. deuten liesse, je an ihm bemerkt. Er war ruhig, gutmüthig und fleissig, gar nicht reizbar. Exzesse in Alkohol liess er sich keine zu Schulden kommen; er trank das, freilich etwas hohe, landesübliche Mass; im Allgemeinen so viel, als seine jeweiligen Arbeitgeber ihm zukommen liessen; ein Wirthshausläufer war er nie.

Sein Schwiegervater stellt dem Pat. in jeder Beziehung ein gutes Zeugniss aus und als bestes und einwandfreiestes kann wohl erscheinen, dass er dem Expl., der, wie erwähnt, als blosser Knecht bei ihm im Dienst stand, seine Tochter zur Frau gab.

Am 11. August 1893 rückte Pat. zu seinem III. Wiederholungskurs in die Kaserne Z. ein. In der folgenden Nacht stürzte er 6–8 Meter hoch im Schlaf aus einem Fenster der Kaserne Z. auf die Strasse. Pat. giebt an, am Abend zuvor mit drei Kameraden nicht mehr als einen Doppelliter Most getrunken zu haben. Er sei absolut nicht berauscht gewesen, wie auch die nachträgliche Untersuchung ergeben habe. Um 9 Uhr lag er im Bett, um 11 Uhr schlief er, wie konstatirt worden ist, noch ruhig. Ca. ½1 Uhr scheint das Unglück erfolgt zu sein. Die Fensterbrüstung war zwar angeblich sehr niedrig, doch war Expl. auf dem Boden gebettet und sein Bett war das dritte vom Fenster weg; somit muss er, um wie es geschehen ist, zu verunglücken, jedenfalls aufgestanden sein. Er selber weiss von dem Sturz und der Art, wie er zu Stand gekommen, nicht das Mindeste. Drei Tage blieb er bewusstlos. Er hatte einige Weichtheilwunden in der linken Gesichtshälfte und eine Fraktur über dem linken Handgelenk; keine Schädelfraktur. Lähmungen habe er nicht gehabt. Fieber trat niemals auf.

Nach siebenwöchentlicher Spitalbehandlung wurde er (24. IX.) als geheilt nach Hause entlassen.

Daheim zeigte er nun gewisse psychische und nervöse Störungen, welche zu seiner Untersuchung im Burghölzli Veranlassung gaben. Er war reizbar und hässig. Seine Frau, mit der er bis dahin immer friedlich gelebt hatte, konnte ihm nichts mehr recht machen. Einen Knecht, den er in unbedeutendem Wortwechsel mit seinem Schwiegervater traf, wollte er alsbald beim Kragen nehmen. War sein Zorn und Aerger jeweils verraucht, so sah er das Ungerechtfertigte desselben stets ein und bereute seine Heftigkeit und Gereiztheit. Im

Weitern litt Pat. an Schwindel, dem er bis dahin absolut nicht unterworfen gewesen war; als er, um Aepfel zu pflücken, seine niedere Leiter zu besteigen versuchte, schwamm es ihm vor den Augen und er musste, um nicht zu fallen, schleunigst wieder heruntersteigen. Die Arbeit ermüdete ihn rasch im Kopf und in den Gliedern und er fühlte sich schwach dabei. Gelegentlich trat Kopfschmerz auf. Ueber Gedächtniss und Schlaf klagte Pat. niemals, weder bei seinen Angehörigen noch bei uns. Dagegen versicherte uns die Frau, dass Expl. entschieden vergesslicher geworden sei und Nachts mitunter unruhig schlafe.

In der Anstalt präsentirt sich Pat. als kräftig gebauter, ordentlich genährter, aber etwas anämischer Mensch. Am Schädel ist nichts Besonderes, keine Spur vorangegangener schwerer Verletzungen zu sehen. Als Residuum der Sturzverletzungen finden sich im Gesicht über dem linken Jochbogen eine mit dem Knochen nicht verwachsene Narbe; ferner eine strahlige Schleimhautnarbe etwa auf der Grenze zwischen Oberlippe und Wange links; endlich eine beträchtliche Verdickung in der Gegend des linken Handgelenks mit Bewegungsbeschränkung in diesem Gelenk, namentlich ist die Pro- und Supination noch erheblich behindert. Die Pupillen sind beiderseits gleich und reagiren gut. Die Zunge wird gerade herausgestreckt, sie zittert leicht, Narben (von frühern epileptischen Anfällen) lassen sich keine an ihr constatiren. Augenbewegungen und Facialisinnervation bieten nichts Besonderes; überhaupt lassen sich auf motorischem Gebiet keine weitern Störungen (Paresen, Coordinationsstörungen etc.) nachweisen, nur besteht ein leichter Tremor der Hände und ist der Händedruck auch rechts nicht besonders kräftig; links ist er in Folge der vorausgegangenen Radiusfraktur natürlich noch erheblicher herabgesetzt. Sensible Störungen (An-, Par-, Hyperästhesien) fehlen; auch im Gebiet der Reflexe können wesentliche Abweichungen von der Norm nicht festgestellt werden.

Beim Eintritt in die Anstalt am 12. X. 1893 ist Pat. ruhig und beträgt sich völlig geordnet. Er hat ein etwas schwerfälliges Wesen und macht nicht gerade einen sehr intelligenten Eindruck. Indessen berichtet er über seine subjektiven Beschwerden in einfacher und im Wesentlichen klarer Weise; den Verdacht, dass er dabei absichtlich übertriebe, erweckt seine Darstellung nicht. Bedeutende Gedächtnissdefekte (mit Ausnahme der Amnesie über den Unfall selber) kommen bei der Unterhaltung mit ihm nicht zum Vorschein. Seine Stimmung ist leicht gedrückt, etwas hypochondrisch gefärbt; so äussert er die Besorgniss, die schlimmen Folgen seines Sturzes möchten sich in der Zukunft erst recht ausbilden und dergl. Der

Schlaf war von Anfang an ordentlich; Appetit und Verdauung desgleichen. In den ersten Tagen seines Aufenthaltes, während welcher mit dem Expl. nichts weiter vorgenommen und er lediglich beobachtet wurde, zeigte er sich einmal ohne äussere Veranlassung ziemlich unwirsch und zugleich weinerlich. Er fand, man kümmere sich nicht genug um ihn, lasse ihn hier einfach sitzen, wie er daheim auch sitzen könne. Er sehe schon, er sei hier nicht am rechten Ort, müsse vor Heimweh und »langer Zeit« umkommen etc. etc. Ziemlich dringend verlangte er seine Entlassung. Er liess sich aber beschwichtigen und begreiflich machen, dass man, um über seinen Zustand ins Klare zu kommen, ihn doch einige Zeit beobachten müsse. Man veranlasste ihn, sich mit leichter Arbeit auf der Abtheilung zu beschäftigen. Er verhielt sich dabei ruhig, blieb aber sichtlich etwas verstimmt. Am folgenden Tag (19. X.) wurde Pat. hypnotisirt. Er erwies sich als sehr suggestibel und verfiel gleich bei dieser ersten Sitzung in ziemlich tiefen Schlaf, in welchem ihm entsprechende therapeutische Suggestionen gegeben wurden. Schon diesmal bestand nach dem Erwachen grossentheils Amnesie über die Eingebungen in der Hypnose. Die Wirkung auf seinen Zustand war eine eklatante. Pat. erschien hernach ungleich heiterer, sagte, dass er sich sehr wohl fühle, in der folgenden Nacht schlief er so gut, »wie seit vielen Jahren nicht mehr«, seine Stimmung blieb fortan eine zufriedene. Die Hypnose wurde nun noch zweimal wiederholt, jedesmal mit demselben guten Erfolge; bei der letzten Sitzung wurden dem Pat. noch speziell energische Suggestionen gegen den Schwindel gegeben. Nach dem Erwachen veranlasste man ihn, auf das Fenstersims zu steigen, was er ohne Anstand that. Ohne jedes Schwindelgefühl konnte er jetzt (die Höhe war beträchtlich) auf die Strasse blicken. Am folgenden Tag entliessen wir den Pat. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, dass, wenn man solche Kranke unter dem frischen und ermuthigenden Eindruck des guten Erfolges einiger weniger hypnotischen Sitzungen entlässt, die Wirkung dauerhafter bleibt, als wenn man sie zu lange hypnotisirt, wobei der Effekt der Heilsuggestionen sich abschwächt und ausserdem die Patienten durch das längere Hinhalten in der Anstalt leicht ungeduldig und mehr als daheim veranlasst werden, über ihren Zustand nachzugrübeln, was natürlich nur ungünstig wirken kann. Noch ist zu bemerken, dass der Zustand der weinerlichen Gereiztheit, wie ihn Pat. anfangs einmal in der Anstalt beobachten liess, sich seit der ersten Hypnose nicht mehr einstellte. Dagegen bestand bei der Entlassung noch eine

gewisse hypochondrische Sorge über etwaige schlimme Folgen des Sturzes in späterer Zeit.

Aus dem Angeführten scheint uns nun Folgendes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hervorzugehen:

1. Die psychisch-nervöse Constitution des Expl. war bis zu seinem Sturz aus dem Fenster im Wesentlichen eine normale.
2. Die psychisch-nervösen Störungen, die er in letzter Zeit zeigte, sind somit als Folge seines Unfalles zu betrachten.
3. Der Sturz erfolgte in einem somnambulen Zustand, wie er weder vorher je bei dem Pat. beobachtet worden war, noch nachher beobachtet werden konnte. Ueber die Ursachen dieses einmaligen Somnambulismus möchten wir uns nicht mit Bestimmtheit aussprechen. Eine gewisse, durch den Eintritt in den Militärdienst hervorgerufene gemüthliche Erregung mag dabei eine Rolle spielen. Aus dem Erfolg der hypnotischen Behandlung im Speziellen glauben wir folgende Schlüsse ziehen zu dürfen:
4. Simulation ist bei Expl. ausgeschlossen. Hätte er in der Hoffnung und Absicht, seine Entschädigungsansprüche zu erhöhen, Krankheitserscheinungen vorgetäuscht, so wären dieselben durch die Hypnose natürlich nicht so leicht zu beseitigen gewesen.
5. Ein organisches Gehirnleiden liegt bei Expl. nicht vor. Bekanntlich versagt ja aus naheliegenden Gründen die hypnotische Therapie ganz oder beinahe ganz, wo sie Krankheitserscheinungen zu bekämpfen sucht, die auf primären Organveränderungen beruhen. Wirkt sie so auffallend rasch und günstig wie bei Expl., so ergiebt sich daraus mit genügender Sicherheit, dass es sich lediglich um eine funktionelle Störung der nervösen Centralorgane handeln kann.

In Uebereinstimmung damit steht auch, dass bei Expl. Erscheinungen, welche für Annahme eines organischen Hirnleidens auch nur halbwegs sichere Anhaltspunkte böten, durchaus fehlen. Es scheint uns nach alledem die Berechtigung immerhin vorzuliegen, bei Expl. von traumatischer Neurose zu sprechen. Möglich, dass sie in diesem Falle nur durch den Schoc der mechanischen Erschütterung entstanden, denkbar wäre aber auch ein psychischer Schoc im Traumzustand des Somnambulismus, dessen Wirkung trotz der nachfolgenden Amnesie sich auf den Wachzustand fortgesetzt hätte. Scheint es doch zweifellos, dass Träume, auch wenn wir uns ihrer nach dem Erwachen nicht mehr erinnern, unser Wachbewusstsein für eine gewisse Zeit noch wesentlich beeinflussen

können und dass namentlich schreckhafte Traumvorstellungen (wie sie mit dem Sturze bei Expl. doch wahrscheinlich verbunden waren) auf unsern Gemüthszustand im Wachen — wenn auch in gewöhnlichen Fällen nur vorübergehend — eine deutlich deprimirende Wirkung hervorzubringen im Stande sind. Dass gewisse Erscheinungen bei Expl. fehlen, die bei traumatischer Neurose sonst gewöhnlich zu constatiren sind, scheint uns für die Diagnose nicht ausschlaggebend. Wir halten die Prognose des Falles im Ganzen nicht für ungünstig. Dagegen können wir keine Garantie leisten, dass der Erfolg der Hypnose bereits ein definitiver sein werde.

Weshalb Expl. trotzdem von uns entlassen wurde, haben wir oben ausgeführt; wir sind natürlich bereit, ihn wieder aufzunehmen, wenn eine Verschlimmerung seines Zustandes dies nöthig machen sollte. Dem Expl. selber versicherten wir auf's Bestimmteste, dass er von seinen nervösen Störungen ein für allemal geheilt sei. Es lag dies im Plane der psychischen Behandlung; wir wollten den guten Eindruck des einmal errungenen Erfolges nicht durch den Hinweis auf die Möglichkeit eines Rückfalles abschwächen.

Die Frage einer event. Entschädigung des Expl. durch den Bund, resp. die Festsetzung von deren Höhe, dürfte nun vorderhand wohl noch in suspenso gelassen werden müssen, bis sich zeigt, wie sich der Zustand des Expl. fernerhin gestalten wird. Wir haben den Pat. auch darauf vorbereitet. Uebrigens käme hiebei ja jedenfalls auch der bis dahin bestehende und vielleicht bleibende Nachtheil in Folge der Radiusfraktur in Betracht, worüber wir uns nicht auszusprechen haben.

Nachschrift.

Auf eine Anfrage über ihn erhielten wir vom Oberfeldarzt folgende, diesem vom Sektionschef in H. zugegangene Mittheilung:

»Pi. steht gegenwärtig in M. bei einem Landwirth in Arbeit als Knecht. Derselbe hat, so viel mir bekannt, seit einigen Jahren die Bäckerei nicht mehr betrieben. Pi. ist jedenfalls wieder als geheilt zu betrachten, und würde er sich etwas mehr vor vielem Trinken hüten, so wäre derselbe ein starker und gesunder Mann.«

---

40. Fall.

Wilhelm Ha. — Angeblicher Simulant. — Organische Hirnerkrankung nach einer Schädelverletzung. — Gutachten an eine Unfallversicherungsgesellschaft, abgegeben von Dr. Kölle (1894). — Entschädigung des Ha.

Wilhelm Ha. aus Italien wurde am 1. Novbr. 1894 zur Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes in die Irrenanstalt Burghölzli aufgenommen. Derselbe machte Ansprüche auf Entschädigung durch eine Unfallversicherungsgesellschaft in Zürich, da er durch eine im Dezember letzten Jahres acquirirte Kopfverletzung arbeitsunfähig geworden sei.

Die Entschädigung war ihm aber bis jetzt vorenthalten worden, da man ihn für einen Simulanten hielt. —

Ueber sein früheres Leben wissen wir im Ganzen wenig. Er war bis Dezember 1893 immer gesund und ein tüchtiger und fleissiger Arbeiter. Am 22. Dezember 1893 fiel ihm, als er mit Erdarbeiten in einem Tunnel bei Z. beschäftigt war, ein je ca. 50 cm. breiter und ca. 25 cm. dicker Stein aus einer Höhe von 4 Metern auf den Kopf herab. Er erhielt dadurch auf der rechten Schädelseite eine Quetschwunde der Haut, wurde bewusstlos und darauf dem Spital Z. übergeben.

Die Hautrisswunde, welche ca. 8 cm. lang war, heilte bald zu. Sonstige Complikationen wurden anfangs nicht beobachtet. Erst im weitern Verlauf des Spitalaufenthalts fing Pat. über Kopfschmerzen zu klagen an; man hielt dieselben für eine »Malaria-Neuralgie«. Auf Darreichung von Chinin sei Besserung eingetreten. Später habe sich Expl. als Lügner entpuppt und sei am 1. Febr. dieses Jahres als Simulant aus dem Spital weggewiesen worden. Den Sommer brachte er bei einem Schuhmacher in Hottingen zu. Da gewisse krankhafte Erscheinungen bei ihm fortbestanden, liess er sich Mitte September im Krankenasyl N. aufnehmen. Dort beobachtete Dr. B. bei ihm zunächst eine auffallend gesteigerte Urinsekretion und sehr grossen Durst; Herabsetzung der Pulsfrequenz und in der letzten Zeit ein auffallendes psychisches Verhalten. Pat. habe alle Bewegungen langsam ausgeführt, immer nur sehr langsam geantwortet, habe viel über Kopfweh und schlechten Schlaf geklagt. Diese Krankheitserscheinungen haben sich so ganz allmälig seit jenem Unfall bei dem vorher gesunden Menschen entwickelt.

Zur nähern Untersuchung und Beobachtung überwies ihn Dr. B. unserer Anstalt.

Dies in kurzen Zügen die Vorgeschichte.

Körperlicher Zustand des Patienten:

Pat. ist ein Mann von mittlerer Grösse. Gesichtsausdruck schlaff, dabei leidend und traurig. Gesicht blass; Muskulatur mässig. Fettpolster gering.

Die Pupillen sind mittelweit, reagiren auf Lichteinfall. Die Sehschärfe und der Augenhintergrund beiderseits sind normal, das Gesichtsfeld zeigt eine concentrische Einengung. Hörvermögen beiderseits ziemlich herabgesetzt. Auf der linken Seite des Schädels in der Gegend des Scheitelhöckers sieht und fühlt man eine ca. 3 cm. lange, zugeheilte Hautnarbe, welche auf Druck schmerzhaft ist. Der Knochen unter dieser Narbe zeigt nur unbedeutende Unebenheiten. Schädel in seiner ganzen hintern Fläche auf Klopfen schmerzhaft. Rechter Gesichtsnerv etwas gelähmt dem linken gegenüber.

Die Sehnenreflexe an den Knieen sind gesteigert. Sehr auffallend ist beim Pat. der taumelnde Gang. Pat. vermag kaum einen Schritt zu gehen, ohne zu wanken, er hat viele Mühe, das Gleichgewicht zu erhalten. Namentlich erscheint der linke Fuss schwächer als der rechte. Händedruck rechts ganz schwach. Ausgesprochene Lähmungen der Extremitäten bestehen nicht bei ihm. Zunge gerade beim Herausstrecken.

Das Gefühlsvermögen des Pat. ist stark herabgesetzt. Pat. ist sehr unempfindlich gegen Nadelstiche, vermag sie auch gar nicht richtig zu lokalisiren und gibt sie immer am falschen Orte an. Zwei Nadelstiche an verschiedenen Stellen vermag er nicht von einem zu unterscheiden. Dabei äussert er gar kein Gefühl des Schmerzes, wenn man ihn sticht.

Sehr auffallend ist bei ihm die grosse Steigerung der täglichen Urinmenge. Pat. löst, seit er hier ist, täglich 6—7 Liter eines sehr klaren, wasserhellen und spezifisch leichten (1002) Harns ohne Zucker und Eiweiss. Dabei leidet er an grossem Durst. Fieber bestand während seines hiesigen Aufenthalts nicht; die Temperatur war immer normal. Der Appetit war ordentlich, der Schlaf schlecht. — Ha. wurde bei Tag und bei Nacht beobachtet.

Geistiges Verhalten des Patienten:

Pat. macht den Eindruck eines etwas stumpfsinnigen Menschen; er ist ziemlich schwerfällig im Reden und Denken, hat, abgesehen

davon, dass er der deutschen Sprache nicht recht mächtig ist, viele Mühe, eine Frage richtig zu verstehen und correkt zu beantworten, d. h. die Auffassungs- und Reproduktionsgabe sind stark herabgesetzt. An seiner Umgebung nahm er im Allgemeinen wenig Interesse, war meistens etwas zurückgezogen und einsilbig. Dabei klagt er selbst über Unfähigkeit zum Denken und sehr viel über Kopfschmerzen. Sonstige geistige Abnormitäten, (Bewusstseinsstörungen, Aufregungszustände u. dergl.) wurden hier nicht bei ihm beobachtet.

Gutachten.

Nach vierwöchentlicher Beobachtung des Pat. kommen wir zu folgendem Resultat: Wie aus den Akten hervorgeht, war Expl. bis zu jenem Unfall (Dezbr. 94) immer ganz gesund. Die jetzt bei ihm beobachteten krankhaften Erscheinungen traten erst im Laufe dieses Jahres auf, sie waren früher bei ihm nie wahrgenommen worden.

Es ist ganz zweifellos, dass Pat. gegenwärtig an einer schweren Gehirnerkrankung leidet; dieselbe ist eine sog. organische, d. h. sie geht mit greif- und sichtbaren Veränderungen in der Hirnsubstanz einher. Da die Symptome sich so ganz allmälig seit jenem Unfall eingestellt haben, — da von vorhergehender Krankheit des Expl. nichts bekannt ist — so ist vor Allem die Frage zu prüfen: Stehen die Krankheitserscheinungen mit jener Schädelverletzung in ursächlichem Zusammenhang? Der aus einer Höhe von 4 Meter offenbar mit ziemlicher Wucht herabfallende Stein hatte zur Folge, dass Pat. eine ca. 8 cm. lange Risswunde der Schädelhaut davontrug und bewusstlos wurde. Letzteres spricht für eine starke Einwirkung auf das Gehirn selbst. Wenn auch die äussere Hautwunde ziemlich rasch und reaktionslos heilte, und anfangs von Seiten des Gehirns zunächst keine weitern Erscheinungen auftraten, so spricht doch der seitherige Verlauf der Krankheit dafür, dass entweder damals schon durch den Fall selbst eine Verletzung der Hirnsubstanz erfolgt ist, oder dass sich ganz allmälig im Anschluss an jene Verletzung ein pathologischer Prozess in der Hirnmasse entwickelt hat, der den gegenwärtigen Krankheitserscheinungen zu Grunde liegt. Es könnte sich also z. B. um eine Absprengung der innern Knochentafel des Schädels, die das Gehirn angespiesst hat, oder um einen Abscess handeln, der sich unter jener äussern Narbe innen im Gehirn gebildet hat und ganz allmälig sich bemerkbar macht.

Worin die Verletzung des Gehirns besteht, lässt sich ohne Eröffnung des Schädels nicht mit Sicherheit sagen. Immerhin spricht der ganze Verlauf der Erscheinungen für einen erst allmälig sich

entwickelnden pathologischen Prozess. Dass eine wirkliche krankhafte Veränderung der Hirnsubstanz bei Expl. vorliegt, ist vollkommen sicher. Ausser den subjektiven Beschwerden, die an sich ja nicht massgebend, immerhin aber charakteristisch sind, wie z. B. die Schmerzen im Hinterkopf, die Störungen der Sensibilität u. s. w., liegt hier ein durchaus untrügliches objektives Symptom vor, welchem man bei greifbaren pathologischen Prozessen im Gehirn häufig begegnet, nämlich die sehr gesteigerte Urinsekretion, der sogenannte Diabetes insipidus. Dieses Symptom lässt sich nicht simuliren. Neben diesem fällt der taumelnde Gang des Expl. sehr in die Wagschale. Zwar liesse sich derselbe auch absichtlich vortäuschen, allein es macht durchaus nicht diesen Eindruck bei ihm. Zudem ist auch der taumelnde Gang eine häufige Begleiterscheinung gewisser organischer Veränderungen des Centralnervensystems, speziell des Kleinhirns (die sogenannte Cerebellarataxie).

Nehmen wir zu diesen deutlich ausgesprochenen, objektiven Erscheinungen noch das abnorme psychische Verhalten des Expl., seine Langsamkeit und Schwerfälligkeit im Reden und Denken, seine Schwerbesinnlichkeit u. s. w. hinzu, so muss der Verdacht auf Simulation immer mehr schwinden.

Wenn auch andere objektive Erscheinungen, die man bei Hirnerkrankungen anzutreffen pflegt, wie Lähmungen, Krämpfe, Hirndrucksymptome, Herderscheinungen u. s. w., hier fehlen, so genügen die bei ihm beobachteten oben angeführten Thatsachen vollkommen, um eine positive krankhafte Hirnveränderung zu beweisen.

Wo sie ihren Sitz hat, ist nicht ganz sicher. Alle Anhaltspunkte, um eine lokale Diagnose des Prozesses zu machen, fehlen bis jetzt, da keine direkten Herderscheinungen vorhanden sind. Immerhin weist die Schmerzhaftigkeit des Knochens beim Beklopfen und der Narbe selbst darauf hin, dass der Prozess in einer lokalen Beziehung zu der letztern steht. Doch braucht dies nicht nothwendig der Fall zu sein. —

Auf Grund dieser Erscheinungen müssen wir den Verdacht auf Simulation absolut von der Hand weisen. Wenn auch Pat. vielleicht lügen und übertreiben mag in der Angabe seiner subjektiven Beschwerden, so ist das noch kein Beweis für Simulation. Auch kranke Leute können lügen. Es ist aber ganz unmöglich, ein Krankheitsbild vorzutäuschen, das aus objektiven Krankheitserscheinungen besteht, die sich nicht simuliren lassen; die charakteristische Verbindung der oben genannten Erscheinungen (Diabetes insipidus, Cerebellarataxie, psychische Schwäche, Sensibilitätsstörungen) weisen mit absoluter Deutlichkeit auf ein organisches Hirnleiden hin. —

Nach allen diesen Beobachtungen haben wir die Frage nach der Ursache der jetzigen Krankheit und dem Zusammenhang mit jener Schädelverletzung zu bejahen.

Die Wucht, mit welcher der Stein auf den Schädel damals eingewirkt hat, die zuerst vagen, dann aber immer deutlicher hervortretenden subjektiven und objektiven Beschwerden, die langsame Entwicklung der Krankheit im letzten Jahr im Anschluss an die Läsion sprechen hinlänglich für den ursächlichen Zusammenhang derselben mit jener Verletzung.

Wir schickten den Pat. in die chirurgische Klinik des Kantonsspitals zur Prüfung der Frage, ob durch eine eventuelle Eröffnung des Schädels der Krankheitsherd nicht enthoben werden könnte. Doch versprach sich bei dem Fehlen von umschriebenen Herderscheinungen Prof. Krönlein keinen Erfolg von der Operation, zudem weigerte sich auch Pat., sich einer solchen zu unterziehen. Ueber die Frage nach dem causalen Zusammenhang ist Prof. Krönlein mit uns einig.

Die Nachtheile, welche für den Expl. aus dieser Gehirnkrankheit erwachsen, sind sehr bedeutende. Expl. ist zu jeder geistigen und körperlichen Arbeit unfähig. Die beständigen Kopfschmerzen und der taumelnde Gang verhindern ihn an der Verrichtung der gewöhnlichsten Arbeiten.

Bei dem progressiven Charakter, den der Verlauf der Krankheit bis jetzt gezeigt hat, ist die Prognose eine schlechte. Pat. wird einem elenden Siechthum anheimfallen, wenn der Prozess nicht von selbst rückgängig wird, was übrigens schwerlich zu erwarten ist. Bei der Unmöglichkeit einer Operation, von der man sich noch einige Hoffnung hätte versprechen können, sind die Aussichten auf wesentliche Besserung oder Genesung sehr gering.

Epikrise.

Ha. wurde von der Unfallversicherungsgesellschaft mit 4000 Fr. entschädigt. — Im Laufe dieses Jahres (1895) soll sich sein Zustand etwas gebessert haben; er konnte wieder anfangen zu arbeiten und befinde sich im Ganzen ordentlich. Doch soll er seit jenem Unfall »dumm« geblieben sein. — Leider konnten keine genauere Angaben, namentlich bezüglich seiner Polyurie, erhalten werden.

---

41. Fall.

Georg Sh. — Constitutionelle Psychopathie. — Gutachten behufs Dispensation vom Militärdienst, abgegeben von Dr. Delbrück (1890).

Herr Georg Sh. aus Berlin wurde den 15. Dezember 1850 geboren. Seine Grossmutter väterlicherseits hatte nach ihrer Erblindung in vorgerückterem Alter ein krankhaft reizbares und misstrauisches Wesen; der Vater war geisteskrank und machte einmal einen Selbstmordversuch; die Mutter ist eine sehr nervöse, excentrische Frau; von 4 Geschwistern hatte die jüngste Schwester ein melancholisches Temperament.

Expl. selbst entwickelte sich körperlich normal. Bis zu dessen 7. Lebensjahre lebte der geisteskranke Vater noch in der Familie. Derselbe war in Folge seiner Wahnideen eifersüchtig auf seine Frau und hatte oft stürmische Auftritte mit ihr, deren Zeuge der Knabe häufig war. Auch gegen die Kinder war der Vater oft roh und brutal, spie z. B. dem Knaben in das Gesicht und dergl. mehr.

Die Mutter ihrerseits war geistreich, las viel, bekümmerte sich wenig um die Kinder und überliess dieselben der Obhut des Dienstpersonals. Der Knabe selbst war auf der Schule fleissig und lernte gut; doch beschäftigte er sich von Anfang an grundsätzlich nur mit denjenigen Fächern, die ihn interessirten. Wurde er bei den Schulprüfungen nach andern Sachen gefragt, erwiderte er ganz naiv, für diesen Gegenstand interessire er sich nicht, er habe sich daher nicht damit beschäftigt und begreife nicht, wie man ihn darnach fragen könne. Hiefür hatte der Lehrer natürlich kein Verständniss, machte dem Schüler heftige Vorwürfe und stritt sich oft in seiner Gegenwart mit der Mutter über die Erziehungsmassnahmen. Alle diese Umstände machten dem Knaben den Aufenthalt im elterlichen Hause unerträglich, so dass er im 15. Jahre von Hause nach Triest entfloh, um zur Marine zu gehen.

Man gab seinem Wunsche nach und er war nun ein halbes Jahr lang Schiffsjunge. Die harten Strapazen und die sehr strenge Disciplin verleideten ihm den Beruf bald, er gab ihn deshalb auf und nahm zunächst in Z. Privatunterricht und studirte dann am dortigen Polytechnikum. Dort führte er ein sehr einsames Leben, nur hatte er um diese Zeit, das heisst in seinem 16.—18. Jahre, ein Liebesverhältniss mit einer verheiratheten Frau. Die hiermit verknüpften, sehr eigenthümlichen Umstände und daraus entstehenden Unannehmlichkeiten erregten ihn so sehr, dass er fortging, um an

einem Technikum in Sachsen seine Studien fortzusetzen. Dort führte er ein ausgesprochenes Sonderlingsleben, arbeitete sehr viel, oft bis spät in die Nacht hinein, trank viel Thee, um sich munter zu erhalten, verkehrte mit keinem Menschen. Seine Lebensweise war eine so auffallende, dass man wegen seines Zustandes einen Arzt consultirte; auf dessen Rath ging er nun nach München, um dort seine Studien fortzusetzen, gleichzeitig aber unter ärztlicher Aufsicht eines Professors zu stehen. Hier verschlimmerte sich der Zustand derartig, dass der Kranke in die Anstalt D. aufgenommen werden musste, wo er von Januar 1876 bis Februar 1878 verweilte. Er hatte damals krankhafte Angstzustände und Sinnestäuschungen und wurde nur gebessert aus der Anstalt entlassen.

Um sich zu zerstreuen, wollte er Seereisen machen und fuhr per Segelschiff nach Mexiko. Dort hatte er nacheinander mehrere sehr verschiedenartige Stellungen inne, heirathete dann und kehrte mit der Frau 1880 nach Europa zurück. Hier lebte er an verschiedenen Orten, unter anderm längere Zeit in Florenz, wo er wiederum am Polytechnikum studirte. Darauf ging er wieder nach Mexiko, war dort als Ingenieur thätig und verdiente dabei viel Geld. Allmälig aber wurde er in unangenehme Prozesse und in allerlei Geschäfte verwickelt, die seinem subtilen Gewissen als unreell erschienen. Er sah die Angelegenheit sehr schwarz an und ein längerer Aufenthalt in Mexiko erschien ihm unmöglich. Deshalb kehrte er nach Berlin zurück, zunächst ohne die Familie. Um das Geld für deren Ueberfahrt zu ersparen, lebte er äusserst sparsam, hungerte geradezu und arbeitete sehr fleissig am Polytechnikum, konnte sich aber nicht entschliessen, für Geld zu arbeiten, da ihm jede praktische Thätigkeit unerträglich erschien. Er versuchte noch einmal, eine solche auszuüben. Als er aber Landvermessungen zu machen hatte, brachten ihn die gaffenden Zuschauer an der Landstrasse in die höchste Erregung. Schliesslich machte ein Zerwürfniss mit seinem Chef der Sache ein Ende. Er hält es jetzt für unmöglich, noch einmal eine praktische Stellung einzunehmen, da er sich durchaus nicht mit solchen Menschen vertragen könne wie die, mit welchen er dabei nothgedrungen verkehren müsse.

Seit 1½ Jahren lebt er mit seiner Familie in Kösen. Seine Vermögensverhältnisse erlauben ihm, bei bescheidenen Ansprüchen ohne weitere Einnahmen hier zu existiren. Er beschäftigt sich mit theoretischen Problemen, arbeitet sehr fleissig, übertreibt aber Alles, was er gerade vorhat. Eine Zeit lang arbeitet er ununterbrochen; dann geht er wieder auf diesbezüglichen Rath der Aerzte von Morgens früh bis Abends spät spazieren. Knüpft er einmal durch

Zufall einen Verkehr an, so überwirft er sich wieder binnen Kurzem mit dem Betreffenden. Mit seiner weitern Familie, die sich immer wohlwollend und nachsichtig gegen ihn verhalten hat, hat er fast allen Verkehr abgebrochen. Erhält die Frau von ihren Angehörigen, gegen die er gar nichts einzuwenden hat, Besuch, so wird ihm dieser Besuch bereits am zweiten Tage unerträglich. Mit Frau und Kindern lebt er im Grunde durchaus glücklich. Doch macht er der Frau durch seine Reizbarkeit das Leben sehr schwer, kann nicht den leisesten Lärm der Kinder ertragen, straft sie bei solchen Gelegenheiten sehr hart. Ihm selbst missfällt daher die Existenz in der eigenen Familie; die Kinder sind durch die Nervosität des Vaters bereits völlig verschüchtert und zeigen selbst nervöse Anlagen.

Er war deshalb im Winter in einer Kaltwasser-Heilanstalt in der Schweiz. Am 27. Juli trat er in das Burghölzli ein zum Zwecke der Beobachtung seines Zustandes behufs Ausstellung dieses Gutachtens. Hier gefällt es ihm so gut, dass er länger, als es nöthig war, freiwillig in der Anstalt verblieb.

Hier benahm sich Expl. vollkommen geordnet. Er spricht etwas hastig, aber verständig und klar; er ist intelligent, gewandt in der Unterhaltung, in seinem Fache anscheinend gut unterrichtet und allgemein gebildet. In seinen Zustand hat er völlige Einsicht. Die Schuld daran, dass er sich mit keinem Menschen auf die Dauer verträgt, sucht er nicht etwa in seiner Umgebung oder in den Verhältnissen, sondern ganz richtig in sich selbst. Doch erklärt er sich für unfähig, gegen seine Eigenarten anzukämpfen.

Er ist reichlich mittelgross, schlank, ziemlich mager, hat etwas fahle Gesichtsfarbe, bietet sonst körperlich keine Auffälligkeiten.

Aus dem Angeführten geht Folgendes hervor: Expl. ist in hohem Grade psychopathisch erblich belastet. Wenn schon allein hierdurch eine erhebliche Disposition zu Erkrankungen des gesammten Nervensystems, insbesondere zu Geisteskrankheit bedingt war, so musste diese Disposition noch wesentlich erhöht werden durch die sehr eigenartigen, ungünstigen Verhältnisse, welche die Entwicklung des Kranken in Kindheit und Jugend begleiteten. Das Zusammensein mit dem geisteskranken Vater in frühester Kindheit, der Einfluss der nervösen, excentrischen Mutter, die strengen Disciplinstrafen auf dem Schiff, auch das mangelnde Verständniss der Lehrer für die Eigenart des Schülers mussten nothwendig einen sehr schädlichen Einfluss auf das ohnehin schwache Gehirn des Kranken ausüben.

Verfolgt man dessen Leben weiter, so sind die ungünstigen

Schicksalswendungen allerdings mehr weniger selbst verschuldet. Die Verschuldung aber ist eben durch die abnorme Charakteranlage bedingt und die durch dieselbe hervorgerufenen Reaktionen der Aussenwelt wirken wiederum schädlich auf die Entwicklung des Charakters und es ist ein fortwährender Circulus vitiosus. So sehen wir denn, wie Hr. Sch. von frühester Jugend auf völlig ausser Stande ist, sich den Verhältnissen anzupassen, und allenthalben mit der Welt in Widerstreit geräth. Ueberall entzieht er sich den daraus entspringenden Unannehmlichkeiten durch völlige Flucht aus seiner augenblicklichen Lage. Wo er hinkommt empfindet er, und je länger desto mehr, das Unangenehme seiner Lage. Jede Abhängigkeit und jeder Zwang sind ihm allmälig unerträglich geworden und seine augenblickliche Zufriedenheit in unserer Anstalt würde sicherlich der höchsten Unzufriedenheit Platz machen, sobald er gezwungen würde, in derselben zu verweilen und sein längeres Verweilen nicht mehr Sache seiner freien Entschliessung wäre. Wozu ihn diese unglückliche Charakteranlage bereits geführt hat, lehrt ein Blick auf seine ganze sehr wechselreiche Lebensgeschichte. Dass er bisher vor intensiveren Gemüthserschütterungen verschont blieb, hat er jedenfalls nur dem Umstande zu verdanken, dass er in Folge seiner glücklichen ökonomischen Verhältnisse in der Lage war, sich immer sofort in das Privatleben zurückzuziehen, sobald er mit der Aussenwelt in Conflikt gerieth. Wenn nun Expl. schon nicht einmal im Stande ist, sich dem verhältnissmässig geringen Zwange zu fügen, welchen das Civilleben gewöhnlich von dem Einzelnen fordert, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die strenge Disciplin, welche der Militärdienst gewöhnlich von dem Soldaten verlangt, von ausserordentlich schädlichem Einfluss auf seinen Zustand sein würde. Es ist recht wahrscheinlich, dass sich bei der hochgradigen Disposition zu Geisteskrankheit bei Hrn. Sh., sobald er in den Militärdienst eingestellt würde, eine Verschlimmerung seines Zustandes mit schwereren Erscheinungen geistiger Störung entwickeln würde. Dafür spricht vor Allem der Umstand, dass Expl. nach dem Zeugniss des Herrn Professor G. in den Jahren 1876 und 77 bereits an solchen schweren Störungen gelitten hat. Ferner ist aber das ganze psychische Verhalten des Kranken auch in den Zeiten, in welchen er nicht in der Irrenanstalt war, als durchaus abnorm zu bezeichnen. Die Reizbarkeit, mit welcher auf alle Unannehmlichkeiten reagirt, seine verschrobene Lebensweise, die Manier, alles, was er anfasst, zu übertreiben, sind nicht mehr als Eigenthümlichkeiten zu bezeichnen, die innerhalb der Grenzen des Normalen liegen, sondern beruhen auf einer ganz abnormen Hirnorganisation. Dies erhellt

namentlich aus dem Umstande, dass Expl. trotz gut entwickelter Intelligenz, trotz eines nicht geringen Schatzes von Kenntnissen und grosser Arbeitskraft, nicht im Stande ist, sich praktisch zu bethätigen oder auch nur theoretisch zu einem greifbaren Resultate seiner Arbeiten zu gelangen. Da sich dieses eigenthümliche Verhalten schon in der frühesten Jugend des Kranken gezeigt hat, ist sein Zustand als constitutionelle Psychose zu bezeichnen.

Deshalb geben wir unser Gutachten dahin ab, dass Hr. Sh. wegen constitutioneller Psychose zum Militärdienst untauglich ist und eine Dienstleistung höchst wahrscheinlich eine erhebliche Verschlimmerung seines Zustandes zur Folge haben würde.

Epikrise.

Sh. wurde auf dieses Gutachten hin vom Militärdienst dispensirt. — Sein Zustand hat sich jetzt soweit gebessert, dass er seit einigen Jahren in Kösen eine kleinere Gärtnerei betreibt, in der er verschiedene Arbeiter beschäftigt. Er selbst fühlt sich recht wohl dabei.

Nachtrag.

Die auf Seite 9 gegebene Statistik über die verschiedenen Formen geistiger Störung, welche bei den hier untersuchten Verbrechern beobachtet wurden, ist nach dem Schema der schweizerischen Irrenzählkarten ausgeführt worden. Bei der Eintheilung in die verschiedenen Rubriken wurde die herrschende Grundkrankheit als die massgebende genommen. Es ist, wie allgemein bekannt, oft unendlich schwer, gewisse Formen geistiger Störung in die einzelnen feststehenden Rahmen eines Schemas einzureihen. Ist man doch im einzelnen Fall bisweilen im Zweifel, welchen Namen man einer Psychose zu geben hat.

Um nun die oben gegebene Statistik etwas besser zu beleuchten, habe ich im Folgenden eine Zusammenstellung gemacht über die verschiedenen Faktoren, welche bei der Begehung der einzelnen Verbrechen mitgespielt und mitgewirkt haben. Allerdings bin ich mir der Unzulänglichkeit und Schwächen, welche einer solchen Zusammenstellung in Zahlen nothwendig anhaften müssen, vollkommen bewusst; lassen sich doch die verschiedenen Momente, die bei der Begehung von Verbrechen zusammentreffen, oft kaum in ihrem Werthe ausdrücken oder überhaupt nicht ausfindig machen.

Immerhin schien es uns interessant, aus dem gegebenen Material gewisse Gruppen von Faktoren, die bei den Verbrechen häufig wiederkehrten, auszuziehen und zusammenzustellen. Auch hier bestätigte sich wiederum die Thatsache, dass immer zwei oder mehrere Momente zusammenwirkten. Wir haben unser Augenmerk hiebei namentlich auf Faktoren gerichtet, welche zum Theil in der Constitution des Verbrechers selbst lagen, also hauptsächlich psychopathologischer Natur sind (Wahnideen, angeborne moralische Defekte, epileptische Zustände u. s. w.), zum Theil als auslösende Momente sich zu jenen hinzugesellten (Alkohol, Affekt, Schlaftrunkenheit u. s. w.).

Unter die nicht psychischen Faktoren haben wir diejenigen eingereiht, welche nicht in der Persönlichkeit des Verbrechers selbst lagen, also die äussern Umstände, soziale Noth, Gelegenheit u. dergl.

Die hohe Zahl der Rubrik »Affekt« erklärt sich daraus, dass hiebei auch die sekundär durch andere Faktoren (Wahnideen, Alkoholintoxication u. s. w.) hervorgerufenen Affekte mitgerechnet sind. Eine Trennung nach dieser Richtung hin wäre sehr schwer. Allerdings würden dann die reinen Affektfälle an Zahl erheblich geringer.

Unter den constitutionellen Psychopathien sind auch die sexuellen Faktoren (Perversionen u. s. w.) eingerechnet.

Die Eintheilung haben wir diesmal nach den verschiedenen Verbrechen gemacht; unter III sind alle übrigen auf Seite 10 und 11 verzeichneten Vergehen (ausser I u. II), wie Mord, Todtschlag, Brandstiftung u. s. w. zusammengefasst. Verbrecher, die sich mehrere Vergehen zu Schulden kommen liessen, sind hiebei nur bei demjenigen letzten gezählt, das sie hieher zur Beobachtung führte. —

Die 16 bereits abgeurtheilten Verbrecher sind in dieser Statistik nicht aufgeführt.

		Affekt	Akute Alkohol-intoxication	Chronischer Alkoholismus	Chloralismus	Angeborene moralische Defekte	Angeborene intellektuelle Schwäche (ohne moralische)	Vesanische Zustände (Wahnideen, Hallucinationen)	Epileptische Zustände	Constitutionelle Psychopathie	Organische Hirn- und Rückenmarks-erkrankungen	Manie	Schlaftrunkenheit	Geistig gesund	Nicht psychische Faktoren	Summa
I. Sittlichkeits-Verbrechen.	17 Männer	17	4	5	—	6	2	4	—	8	2	1	—	2	2	53
	1 Frau	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3
	18 Fälle.	17	4	5	—	7	3	4	—	8	2	1	—	2	3	56
II. Betrug, Diebstahl, Erpressung.	31 Männer	—	1	6	—	17	7	7	2	12	4	—	—	4	14	74
	15 Frauen	—	—	2	—	6	4	4	2	4	3	—	—	—	5	30
	46 Fälle.	—	1	8	—	23	11	11	4	16	7	—	—	4	19	104
III. Alle übrigen auf S. 10 u. 11 verzeichneten Verbrechen ausser I u. II.	45 Männer	26	13	11	1	18	13	12	7	15	—	—	1	4	9	130
	11 Frauen	7	—	—	—	9	7	3	2	5	—	—	—	1	5	39
	56 Fälle.	33	13	11	1	27	20	15	9	20	—	—	1	5	14	169

Register.

Berichtigung.

S. 8 ist statt: 2 kriminalpolitische 2 kriminalpsychologische Fälle zu lesen.



